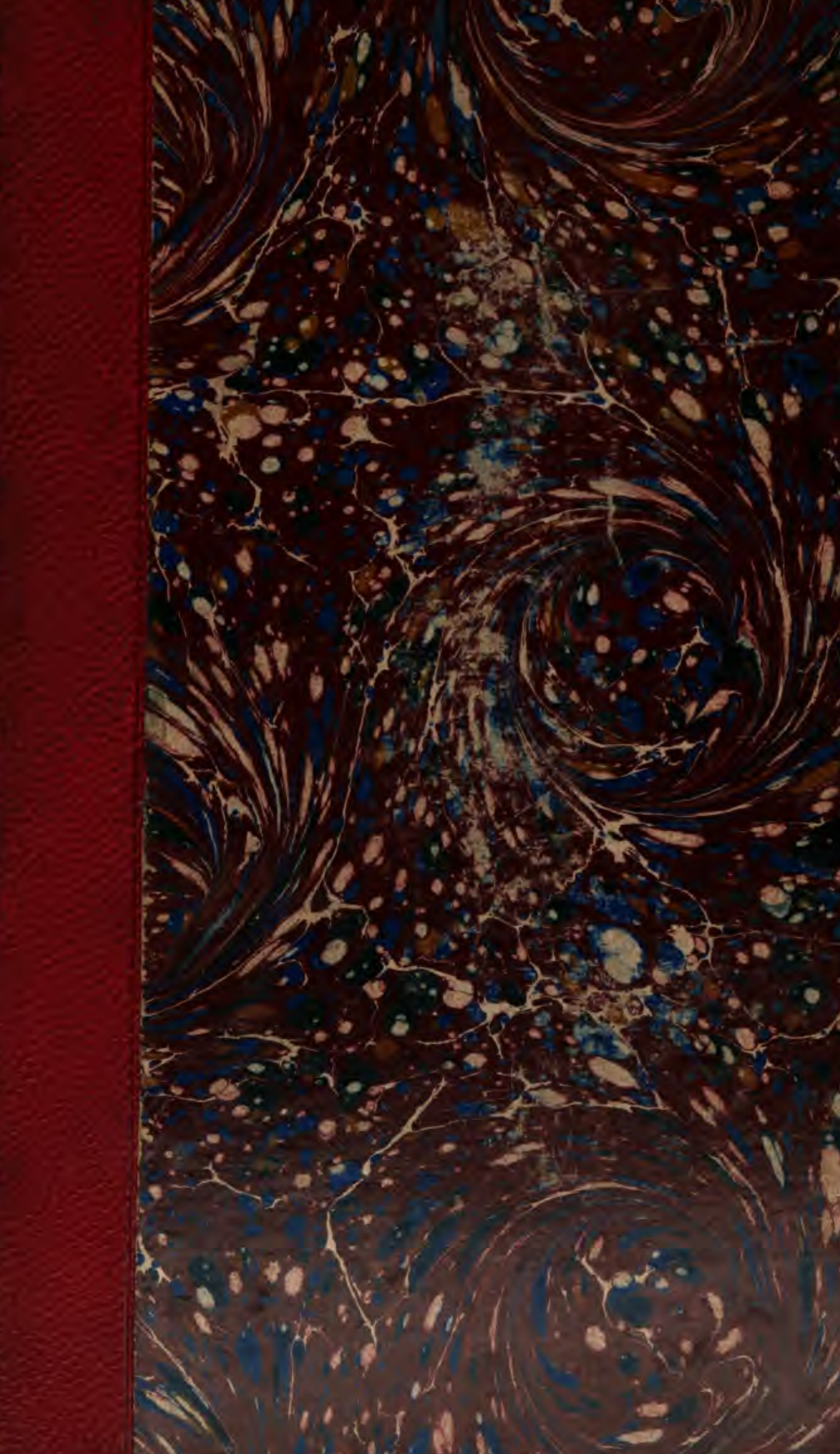
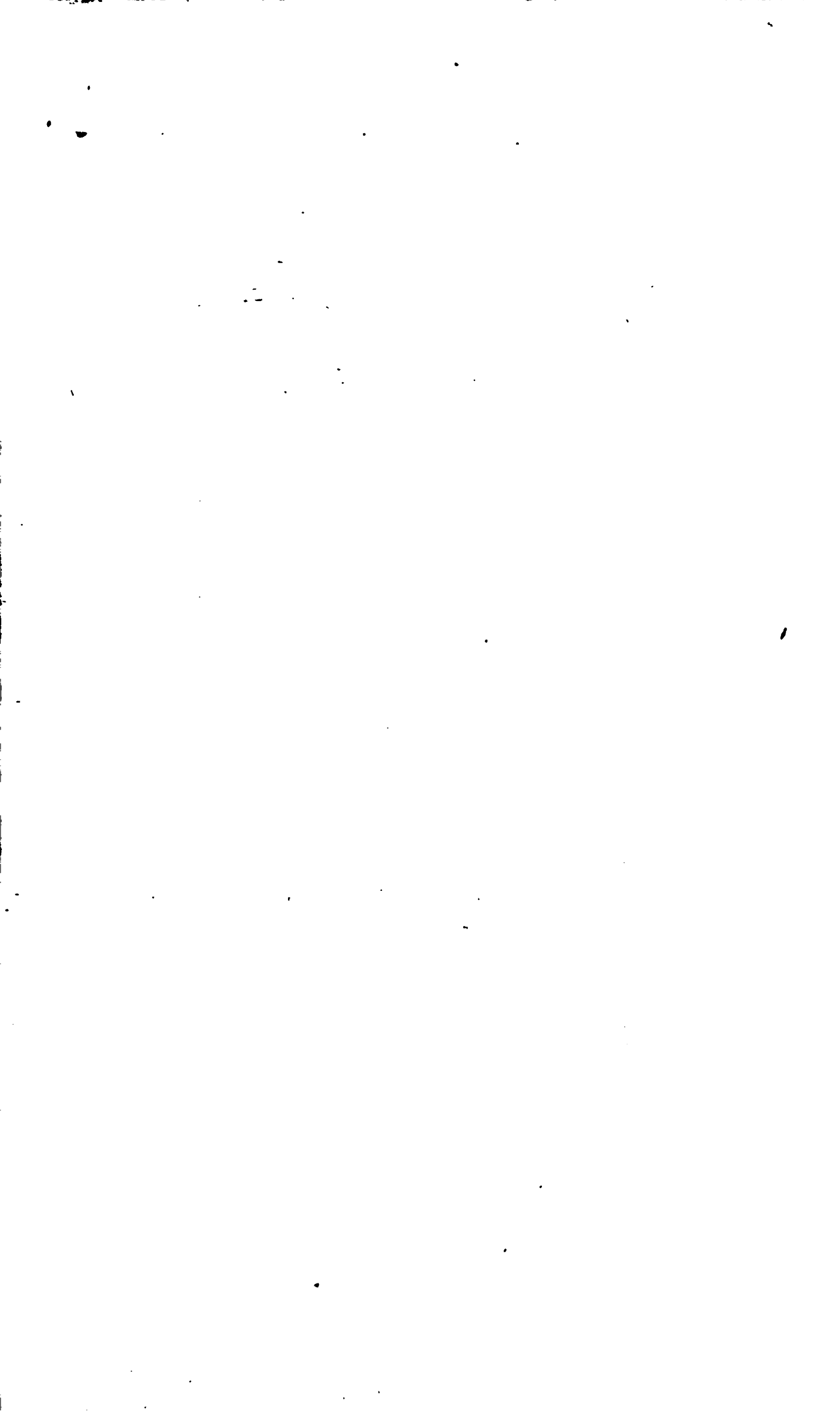



HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY





Archiv

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Neue Folge.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins=Ausschusses.

Jahrgang 1846.

Hannover 1846.
In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

Inhalt.

Seite

Seite

Vorwort.

Die Zeitschrift tritt hiermit in den zweiten Jahrgang ihres erneuerten Daseins über und schon gestalten sich die Aussichten derselben für die fernere Zukunft recht günstig. Werthvolle Beiträge sind ihr zugesichert und die Theilnahme des Publikums hat sich gegen früher bedeutend gehoben. Der Ausschuß des historischen Vereins wird es sich angelegen sein lassen, der Zeitschrift ferner seine ernstliche Aufmerksamkeit zu widmen, und mit Eifer dafür zu sorgen, daß der innere Gehalt derselben fortwährend den Ansprüchen gebildeter Freunde der Landesgeschichte entspreche.

In den Redactionsverhältnissen des Archivs sind in den letzten Monaten einige Veränderungen eingetreten. Statt des Doctors Mittendorff, welcher eine längere wissenschaftliche Reise in das Ausland angetreten hat, und statt des Doctors Grotefend, den überhäufte Berufsgeschäfte genöthigt haben, die Redaction abzugeben, sind der Capitain von dem Knesebeck und der Criminalrath Dommes interimistisch als Redacteure an die Spitze der Zeitschrift getreten. Der Capitain von dem Knesebeck besonders hat die Führung der Correspondenz und die alleinige Leitung der äußeren Angelegenheiten des Archivs übernommen. Der Doctor Mittendorff widmet indessen auch von Brüssel aus der Zeitschrift seine Theilnahme

und der Doctor Grotefend hat sich die Redaction des Urkundenheftes vorbehalten. Als drittes Mitglied der Redactionscommission ist der Geheime Regierungsrath Blumenbach auf den Wunsch des Steuerdirectors Broennenberg als dessen Stellvertreter eingetreten. Dem Ausschusse des historischen Vereins bleibt wie bisher die letzte Entscheidung hinsichtlich der Auswahl der zur Aufnahme geeigneten Aufsätze und Mittheilungen vorbehalten.

Und so übergeben wir hiermit das erste Heft des zweiten Jahrgangs des Archivs dem Publikum in der Hoffnung, es werde dasselbe mit gleichem Wohlwollen wie seine beiden Vorgänger aufnehmen.

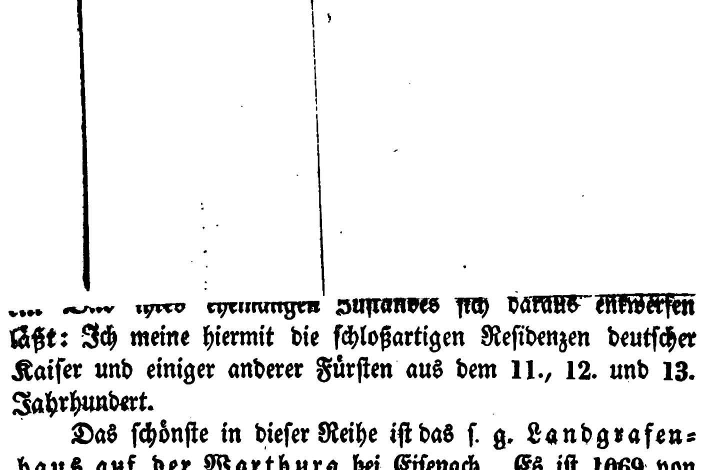
Hannover im Juli 1846.

Der Ausschuß des historischen Vereins für Niedersachsen.

Namens desselben der zeitige Director

Kohlrausch.





... ihres ehemaligen Zustandes sich daraus entwerfen läßt: Ich meine hiermit die schloßartigen Residenzen deutscher Kaiser und einiger anderer Fürsten aus dem 11., 12. und 13. Jahrhundert.

Das schönste in dieser Reihe ist das s. g. Landgrafenhaus auf der Wartburg bei Eisenach. Es ist 1069 von

I.

Beschreibung des alten Kaiserpalastes zu Goslar und der daneben neuentdeckten kaiserlichen Hauskapelle.

Vom Geheime Regierungsrath Blumenbach.

(Hierzu die Abbildungen Tab. I. und II.)

Während man, besonders in neuerer Zeit, den Kirchengebäuden unseres Mittelalters sowohl in geschichtlicher, als in architektonischer Hinsicht eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet hat, hat man die Geschichte unserer bürgerlichen Baukunst vergleichungsweise vernachlässigt. Die Ruinen unserer alten Ritterburgen sind meist bis auf die Fundamente in Schutt aufgelöst; in den Städten verschwinden alte Rathhäuser, alte Privatgebäude immer mehr; architektonische Risse, vor dem Abbruche anzufertigen, wird gewöhnlich versäumt: und so ist es in unseren Tagen hohe Zeit, sich nach den wenigen Ueberresten solcher alten Bauwerke umzusehen, von denen in einigen Menschenaltern keine Spur mehr übrig sein wird.

Es ist für solche Untersuchungen in der Geschichte des deutschen Bauwesens ein glücklicher Umstand, daß gerade die interessantesten, schönsten und ältesten nichtkirchlichen Baudenkmäler sich am längsten und — wenn gleich jetzt Ruinen — dennoch soweit erhalten haben, daß wenigstens im Ganzen ein Bild ihres ehemaligen Zustandes sich daraus entwerfen läßt: Ich meine hiermit die schloßartigen Residenzen deutscher Kaiser und einiger anderer Fürsten aus dem 11., 12. und 13. Jahrhundert.

Das schönste in dieser Reihe ist das s. g. Landgrafenhaus auf der Wartburg bei Eisenach. Es ist 1069 von

Graf Ludwig II. von Thüringen, dem s. g. Springer, erbaut, und durch Zufall so vollständig erhalten, daß es ein höchst wichtiger Schlüssel zur Erklärung jener Ruinen der eigentlichen Kaiserpaläste genannt werden kann, die sich der Zeit ihrer Entstehung nach unmittelbar an dasselbe anschließen. Auch dieses Landgrafenhaus ist im Laufe der Zeit, um es nach den veränderten Bedürfnissen wohnbar zu machen, bedeutenden Bauveränderungen unterzogen; indessen hat man bei solcher Gelegenheit Fenster und Thüren zugemauert und mit neuen Quaderstücken verdeckt, ohne das Ursprüngliche wegzubrechen: und diesem glücklichen Umstande verdankt das Gebäude seine ausgezeichnete Erhaltung. Da es mich in manchen Beziehungen an das alte Kaiserhaus in Goslar erinnerte, so versuchte ich schon vor zehn Jahren an Ort und Stelle, die ursprüngliche Façade dieses Gebäudes nach den in dem Gemäuer zurückgebliebenen alten Spuren in einem Aufrisse wieder herzustellen; was jedoch, in Ermangelung sicherer Anhaltspunkte nur theilweise gelingen konnte. Wie überraschte mich daher der Anblick fünf Jahre nachher bei einem zweiten Besuche auf der Wartburg. Der jetzige Erbgroßherzog von Weimar hat den unschätzbaren Werth dieses alten Baudenkmals erkannt, und das auch in so mancher anderen historischen Beziehung merkwürdige Landgrafenhaus unter geschickter Leitung eines gebildeten Bauverständigen vollkommen wieder herstellen lassen. Dieses ehrenwerthe Unternehmen eines ächten deutschen Fürstensinnes ist unbegreiflicher Weise in öffentlichen Blättern so wenig zur Sprache gebracht, daß ich diese Gelegenheit benutze, darauf aufmerksam zu machen.

Die alten Kaiserpaläste jedoch, die ich hier zunächst in Vergleichung zu ziehen beabsichtige, sind: Der zu Gelnhausen — von Hundshagen [1]) erläutert; der zu Seligenstadt am Main — von Justi [2]) abgebildet und beschrieben; und der zu Goslar — dem eine so sorgfältige Untersuchung bislang

---

[1]) Kaiser Friedrich I. Barbarossa Palast in der Burg zu Gelnhausen, dargestellt von Hundshagen. 1819.

[2]) Die Vorzeit, ein Taschenbuch für das Jahr 1823; von Justi.

nicht zu Theil geworden ist [1]). Die Ruinen eines vierten solchen Kaiserpalastes, des zu Ingelheim am Rhein, zwischen Mainz und Bingen, sind jetzt fast spurlos verschwunden, und was wir davon aus früheren Jahren übrig haben, besteht in einer unbedeutenden, unverständlichen Abbildung in den Actis academiae Theodoro-Palatinae T. I. [2]), die daher zu keiner Vergleichung mit den übrigen Kaiserpalästen gebraucht werden kann.

Die obenerwähnten drei Gebäude aber sind um deßwillen merkwürdig, weil sie einerlei Zeitalter angehören, einerlei Zweck gehabt haben, und in Anlage und Ausführung einerlei Baustil zeigen. Jede einzelne dieser Ruinen kann daher zur Erläuterung der anderen in manchen Beziehungen benutzt werden, und dieser Umstand ist auch für das Kaiserhaus zu Goslar wichtig. Denn wenn dieses auch, in Vergleich mit dem verfallenen Zustande der beiden anderen Paläste, schon dadurch bedeutend vollständiger sich darstellt, daß es von ältesten Zeiten bis jetzt immer in Dach und Fach erhalten worden: so hat es doch im Laufe der Zeit so mancher baulichen Veränderung in einzelnen Theilen weichen müssen, daß das Ursprüngliche nicht wohl anders als mit Hülfnahme ähnlicher Gebäude wieder dargestellt werden kann.

Wenden wir sonach den Blick auf unser Goslarisches Kaiserhaus in seiner noch übrigen Gestalt, so ist es freilich für jeden Beschauer ein leichtes, dasjenige bauliche Flickwerk daran nachzuweisen, was in den letzten paar Jahrhunderten zur Erhaltung des Ganzen eingesetzt ist; allein wenn er so das Neue von dem Alten abgesondert hat, so drängt sich dann immer noch die Frage über »das Alter des Alten« auf; und dieses führt uns auch hier auf eine kurze Zusammenstellung

---

[1]) Daher schrieb noch Justi a. a. O.: „Von dem Kaiserhause zu Goslar ist nur weniges mehr übrig; was man davon auf der Abbildung in Zeilers Topographie sieht, sind Gebäude aus jüngerer Zeit, und gegenwärtig ein Magazin.“

[2]) Diss. de caesareo Ingelheimensi palatio, von J. D. Schöpflin, daselbst.

der Entstehung und späteren Schicksale dieser ehrwürdigen Ruine, soweit sie aus den wenigen auf uns gekommenen Nachrichten gegeben werden kann. Also:

Historisches.

Wir kennen eine beträchtliche Reihe Sächsischer und Fränkischer Kaiser, die sich zeitweise in Goslar aufgehalten haben. Sie beginnt mit Heinrich I. und endigt mit Otto IV.; und begreift einen 200jährigen Zeitraum, v. J. 1017 bis 1209. Allein die Chronisten dieser Zeit melden selten mehr als die bloße Anwesenheit solcher Kaiser; von ihrer Lebensweise daselbst, von Festlichkeiten, Vergnügungen und sonstigen Beschäftigungen, aus denen man auf Größe und Umfang des kaiserlichen Wohngebäudes zurückschließen könnte, findet sich kaum eine Spur.

Die älteste, auf un's gekommene Nachricht eines Kaiserlichen Aufenthalts zu Goslar betrifft Heinrich II., von welchem der Chronist Thietmar bei dem Jahre 1017 meldet: »Der Kaiser sei auf die Goslarische villa gezogen, und sei daselbst vier Wochen geblieben, denn diese habe er zu jener Zeit vielfach verschönert [1]).« Der Aufenthaltsort war also damals nur ein ländliches Gebäude, das Heinrich ausbaute (denn die Verschönerung, die ein Chronist erwähnt, muß wohl eine dauernde gewesen sein) und in dieser Gestalt mochte es seinem Nachfolger, Conrad II., bei dessen öfteren Verweilen daselbst zur Wohnung dienen. Wir wissen nicht, wo diese Goslarische Villa gestanden? allein örtliche und technische Gründe machen es wahrscheinlich, daß es auf eben der Stelle war, wo noch jetzt das Kaiserhaus steht. Der Hügel, auf welchem dieses liegt, beherrscht die Aussicht nach allen Seiten; und bei einem späteren Bau benutzt man gern Grund und Boden, den man von einem früheren Bau her kennt.

Diesen neuen Bau, und zwar in einer Gestalt, daß er den Namen eines »palatii« verdiente, unternahm Heinrich III. Der gleichzeitige Adam von Bremen rühmt die glücklichen

---

[1]) »Ad Goslerriam tendens villam, ibidem 4. sedebat ebdomadas, hanc enim tunc multum excoluit.«

Anstrengungen, womit dieser Kaiser Goslar zuerst zu einer ansehnlichen Stadt gemacht, und schließt mit den Worten: »Hier erbaute er sich selbst das palatium, dem allmächtigen Gott aber errichtete er zwei geistliche Stifter [1]).« Wir wissen, daß eins dieser Stifter das Goslarische Domstift war, und daß nach einem gleichzeitigen Annalisten die damals neuerbaute Münsterkirche »im Jahre 1051« feierlich eingeweihet wurde [2]). Es mag gleich vorläufig auf die Wichtigkeit dieser Jahresangabe für die nähere Feststellung des Alters unseres Kaiserhauses in seiner jetzigen Gestalt aufmerksam gemacht werden; denn der letzte Überrest dieser alten Münsterkirche ist noch jetzt in Gestalt einer Kapelle vorhanden, und es wird sich unten zeigen, daß ein »architektonisches Argument« für die Gleichzeitigkeit dieser beiden Ruinen sich ergiebt.

Daß der Zufall einen solchen Anlehnungspunkt erhalten hat, ist für unsere Untersuchung höchst erfreulich; denn weitere bloß historische Nachrichten melden von Feuersbrünsten, welche das Kaiserhaus betroffen; und so erheben sich allerdings Zweifel darüber, wie weit solche Verheerungen den alten ursprünglichen Bau vernichtet haben, und was davon dem Wiederaufbau in einer späteren Zeit angehört?

Wir lesen nämlich zuerst in Bernoldi Chronicon: »Im J. 1065 (unter Heinrich IV.) ist das Königshaus zu Goslar abgebrannt [3]).« Die zerstörende Wirkung dieses Brandes muß jedoch nicht bedeutend gewesen sein, indem eben dieser Chronist uns meldet, »daß schon im nächsten Jahre 1066 der Kaiser, wie gewöhnlich, das Weihnachtsfest in Goslar feierte, allwo er sich von Anfang des Herbstes bis dahin aufgehalten habe.« Ein Gebäude von dem Umfange wie dieser Kaiserpalast, das

---

[1]) »In qua etiam sibi construens palatium, duas omnipotenti Deo congregationis instituit.« Adam. Brem Hist. L. 3. C. 30.

[2]) Lamberti annal. »AD. 1051. consacrata est ecclesia in Goslare ab Herimanno coloniensi archiepiscopo.«

[3]) Bernoldi Chron. (Pertz Mon. J. VII.) »1065. Domus regalis Goslari concremata est.« (Bernold starb im Jahre 1100.)

binnen Jahresfrist wieder bewohnbar hergestellt war, konnte unmöglich bedeutende Beschädigung erlitten haben.

Zweihundert Jahre hindurch — die auf dieses Ereigniß folgten — thut kein gleichzeitiger Chronist unseres Kaiserhauses weiter Erwähnung, obwohl uns gemeldet wird, daß in diesem Zeitraume die Kaiser Hermann von Luxemburg, Heinrich V. Lothar, Conrad III. Friedrich Barbarossa, Heinrich VI. und endlich Otto IV. vielfältig in Goslar gehaust und Reichstage daselbst abgehalten worden. Das alte Palatium folgte demnach während dieser langen Reihe von Jahren seiner ursprünglichen Bestimmung nach wie vor.

Erst bei einem bedeutend späteren Schriftsteller, und zwar bei dem Verfasser des in plattdeutscher Sprache geschriebenen Chronicons »der Kaiser, die sich zu Goslar aufgehalten [1])« lesen wir von einem zweiten, angeblich viel bedeutenderen Brande, der zur Zeit Kaiser Rudolphs von Habsburg im Jahre 1288 oder 89 unser Kaiserhaus heimgesucht haben soll. Die Stelle dieses Chronicons lautet:

»Darna alse man scref 1289 do vorbrende dat Kaiserhus to Gosler in de grunt, in deme dage Johannis unde Pauli.«

Obwohl nun diese Nachricht nicht auf der Eintragung eines gleichzeitigen Chronisten beruht, sondern nur auf einer Sage, die uns ein bedeutend späterer Schriftsteller aufbewahrt hat: so wird man doch um deßwillen eine so bestimmte und mit Jahreszahl und Tag gleichsam belegte Angabe nicht zurückweisen können. Müssen wir sie aber als wahr annehmen, so stehen wir, dem Zwecke unserer Untersuchung nach, hier an der Grenze einer abermaligen Prüfung: Ob der fragliche Brand v. J. 1289 das bis dahin bestandene Gebäude so völlig vernichtet habe, daß dasjenige, was wir davon noch dermalen vor uns sehen, der Wiederaufbau einer späteren Zeit sei, oder nicht? Hierbei treten uns nun folgende Betrachtungen entgegen.

---

[1]) Leibnitz Scriptor. Brun. T. III. p. 426.

Allerdings ist es richtig, daß nach diesem Brande kein Reichstag wieder zu Goslar abgehalten worden; indessen wird es keinem Geschichtskundigen einfallen, den Grund davon in der Zerstörung des dasigen Palastes durch jene Feuersbrunst zu suchen. Die politischen Interessen zogen die Reichtstäge in das südliche Deutschland, unbekümmert um den baulichen Zustand des Goslarischen Kaiserhauses. Hieraus kann also nichts für den Umfang dieses Feuers geschlossen werden.

Es ist ferner zu bemerken, daß (wie die weiter unten folgende Beschreibung des Kaiserhauses ergeben wird) dasselbe in seinem Innern größtentheils nur aus einem einzigen freien Saale bestand. Ein ausbrechendes Feuer mußte daher wenig Nahrung anders finden, als in dem hölzernen Dache und in dem hölzernen Bretterwerke, welches den Dachboden von dem Saale absonderte und die Decke dieses letzteren bildete. Dieses im Brande inwendig herabstürzende Holzwerk mochte augenblicklich das ganze Gebäude unbewohnbar machen, mußte die Scheiben in den Fenstern sprengen, die Thüren verbrennen: allein die äußeren massiven Mauern des Hauses brauchten um deßwillen nicht nothwendig zusammenzustürzen. Auch jetzt würden wir von einem bloß so weit vernichteten Gebäude ebenso sagen, wie unser Chronist »es sei bis in den Grund verbrannt.«

Wie dem aber auch sei, so steht doch gegenwärtig das Kaiserhaus nicht wie eine niedergebrannte Ruine, sondern in festem, hohen und höchst eigenthümlichen Mauerwerk da. Wer hätte die Kosten des Wiederaufbaues — (von dem wir überdies keine Nachricht finden) — bestreiten sollen, wenn das Feuer das Gebäude vollkommen vernichtet hätte? Die Stadt Goslar schwerlich. Denn wenn diese auch bald nach jenem Brande (im J. 1290) mit der Gerichtbarkeit der Kaiserlichen Reichsvoigtei belehnt wurde [1]), und wenn auch später der Magistrat dieses Reichsvoigteigericht in dem alten Kaiserpalast abzuhalten pflegte: so wird man doch daraus nicht schließen dürfen, daß die Stadt zu solchem Zwecke die bedeutenden

---

[1]) Crusius Gesch. d. St. Goslar S. 103.

Kosten zum Wiederaufbau des Gebäudes in seinem ehemaligen Umfange aufgewendet haben sollte. Die Mittel zu einem solchen Neubaue wären eher in den Goslarischen Reichseinkünften zu suchen gewesen; allein wie waren diese damals schon geschwunden! Bereits Kaiser Friedrich I. hatte den vierten Theil der Rammelsbergischen Erze dem Kloster Walkenried überwiesen. Kaiser Philipp schenkte 1203 einen großen Theil des Übrigen an die Stadt Goslar und den ihm anhangenden Adel. Otto IV. sah sich nicht allein genöthigt, diese Schenkung zu bestätigen, sondern dehnte sie 1218 noch weiter aus [1]). Es mochte selbst schwer halten, nur die Kosten herbeizuschaffen, die die bloßen Reparaturen des Kaiserhauses von Zeit zu Zeit in Anspruch nahmen; wenigstens befinden sich in dem alten Stadtarchive zu Goslar noch zwei offene Originalbriefe Kaisers Rudolph von d. J. 1283 und 1285, worin er »den Juden zu Goslar« auflegt, sechs Mark Silber jährlich zur Besserung des palatii zu entrichten [2]).

Wird unter diesen Betrachtungen die Voraussetzung schon wahrscheinlich, daß unser altes Kaiserhaus, wenigstens in seiner äußeren Gestalt, der Vernichtung vom J. 1289 widerstanden sei: so giebt es endlich doch einen architektonischen Grund, der diese Frage wohl außer Zweifel setzen möchte.

Derjenige Theil der ehemaligen Stiftskirche zu Goslar nämlich, den man bei dem Abbruch dieser Kirche im J. 1820 hat stehen lassen, zeichnet sich unter anderm durch eine, von reisenden Architekten oft besprochene Säule aus, durch welche die beiden Eingangsthüren getheilt sind. Der Schaft dieser Säule nun ist mit einem reichen, eigenthümlichen Muster von verschlungenem Bänder- und Blumenwerke bedeckt.

An dem Kaiserhause aber erblicken wir noch gegenwärtig zwei Fenster, in denen eine Reihe von 4 Säulen steht, wie

---

[1]) Honemann Alterth. des Harzes S. 52, 63, 72 und 78.

[2]) Ich verdanke diese Nachricht dem Herrn Dr. Volger, der sich mehrere Jahre mit Ordnung des gedachten Archivs beschäftigt hat.

dergleichen ursprünglich auch in den übrigen Fenstern des Gebäudes angebracht gewesen. Auch die Schäfte dieser Säulen sind mit verschiedenen Verzierungen umkleidet, wie es an alten Gebäuden im Rundbogenstil etwas gewöhnliches ist; indessen eine dieser Säulen ist genau mit dem eigenthümlichen Muster verziert, welches wir an dem obgedachten Säulenschafte der Stiftskirche erblicken.

Dergleichen Säulenverzierungen, selbst die der Kapitäle, wurden in jenen Zeiten nicht von dem Baumeister vorgezeichnet, sondern blieben der Wahl des einzelnen Steinmetzen überlassen, dem zufällig die Ausarbeitung dieser oder jener Säule überwiesen war [1]). Daher kam es, daß solche Verzierungen nicht aus dem eigentlichen Stil einer Bauart flossen, der sich viele Jahrhunderte hindurch erhielt, sondern daß diese Verzierungen bei Fortdauer des nämlichen Baustiles doch schon nach wenigen Generationen verschwinden und anderen Mustern Platz machen.

So oft wir demnach die nämlichen Bauverzierungen dieser Art an verschiedenen Gebäuden des Rundbogenstils angebracht finden, dürfen wir auf ein gleichzeitiges Alter solcher Gebäude oder Ruinen schließen. Diese Schlußfolge aber wird in dem vorliegenden Falle fast zur Gewißheit erhoben, wenn wir uns erinnern, daß (wie schon oben bemerkt) es historisch feststeht, daß der Bau der Goslarischen Domkirche unter Heinrich III. im Jahre 1051 vollendet wurde, und daß eben dieser Kaiser das Kaiserhaus erbaute [2]).

---

[1]) Hieraus erklärt sich die auffallende Verschiedenheit solcher Säulen-Verzierungen in einem und demselben Gebäude — wo wir nach den Grundsätzen der Symmetrie der jetzigen Bauschulen an jeder Säule eine Wiederholung des nämlichen Kapitals erwarten sollten.

[2]) Als einen ferneren Beleg für die aufgestellte Behauptung, daß gleichförmige Säulen-Verzierungen einer gleichzeitigen Altersperiode angehören, bemerke ich, daß ich die hier besprochene Säule zum drittenmale in der alten Crypte der Klosterruine zu Riechenberg, eine halbe Stunde von Goslar belegen, gefunden habe; und daß dieses Augustinerkloster nach der Stiftungsurkunde bei Heineccius im J. 1117 erbaut worden ist.

Das Resultat dieser Betrachtungen wäre daher, daß der zuletzt erwähnte Brand im J. 1289 das Kaiserhaus nicht in dem Maaße zerstört hat, wie spätere Schriftsteller dafür gehalten; sondern daß wir im Ganzen noch gegenwärtig den Bau Heinrichs III. darin erblicken. Was dagegen im Einzelnen mit dem Laufe der Zeit Veränderungen erlitten, wird sich bei der nunmehr folgenden Beschreibung der

Baulichen Einrichtung

des Gebäudes ergeben.

Ich bin glücklicher Weise im Stande, auf der Tafel I. den Aufriß der vorderen Hauptfaçade aus dem Jahre 1810 mitzutheilen, auf welchem man den mittleren Dachgiebel noch erblickt, der in späteren Jahren abgetragen und durch ein hölzernes Fachwerk ersetzt ist[1]).

Diese Façade bildet die östliche Seite des Gebäudes, dessen Tiefe ohngefähr den vierten Theil seiner Länge ausmacht, und in diesem Verhältnisse ein rechtwinkliches Parallelogramm bildet. Die drei Mauerstreben, die wir daran erblicken, sind ohnstreitig später angesetzt, und mögen wohl zu den Reparaturen nach dem Brande von 1289 gehören.

Die hintere Façade schließt den Burghof, auf welchem ein nicht ganz so langes Nebengebäude steht, dessen Zweck, nachdem es in einen Holzschoppen umgewandelt worden, nicht weiter anzugeben ist.

Das Erdgeschoß des palatii selbst besteht aus acht nebeneinander liegenden Kellergewölben (s. g. Tonnenwölbung) die in gerader Richtung durchführen, ohne jedoch nach dem Hofe hin einen Ausweg zu haben. In jeden dieser Keller führt von

---

[1]) Ich traf damals auf einer Harzreise mit dem bekannten Kunstkenner von Rumohr und dem Universitätsbaumeister Müller in Goslar zusammen. Beide waren von Göttingen herübergekommen, um den Dom und das Kaiserhaus zu untersuchen; sie fanden sich jedoch in ihren Erwartungen von dem malerischen Eindruck jener Ruinen so getäuscht, daß ich nur mit Mühe den Baumeister Müller bewegen konnte, die Façade des Kaiserhauses aufzuzeichnen, von der er mir eine Copie gestattete.

vorn her eine eigene Thür, die ursprünglich mit einem dreifachen Rundbogen geschlossen war [1]); die jetzigen Spitzbogenpforten sind später eingesetzt, doch sieht man noch über jeder die Spuren der ursprünglichen drei Zirkelbogen. Nur die mittelste dieser Thüren hat eine abweichende Gestalt und ist in ihrer eigenthümlichen Construction noch vorhanden (s. Fig. I. auf Taf. I.). Sie zeigt das Besondere, daß der Schlußbogen der Thür mittelst eines eingelegten steinernen Querstückes gleichsam abgeschnitten ist, um dem Eingange der Thür eine viereckte Gestalt zu geben. Diese Thürform und ihre Constructionsweise findet sich häufiger bei Gebäuden des 10. und 11. Jahrhunderts; z. B. an der Kirchhofskapelle hinter dem Städtchen Lügde bei Pyrmont, die gleichfalls jener Zeit angehört (s. Taf. I. Fig. 2.).

An dem südlichen Ende der Façade tritt ein viereckiger Flügel hervor, der das Treppenhaus zum Eingang in das obere Hauptgeschoß bildet. Vorn hinein führt eine geräumige Thorfahrt in ein Kellergewölbe, das bis zur Hinterfaçade reicht, hier aber nur einen niedrigen Halbbogen zum Ausgang in den Burghof hat, so daß mit Fuhrwerk nicht in den Hof gelangt werden konnte. In solchem Falle mußte vielmehr der Weg um den südlich gelegenen jetzt s. g. Gefangenenthurm genommen werden.

Im oberen Stocke dieses Treppenhauses zeigen sich sowohl an der Nord= als an der Südseite zwei große thorwegartige Thüren, die ins Freie führen, und also hier eine Treppenvorkehrung voraussetzen um hinauf zu gelangen; allein das äußere Mauerwerk zeigt nirgend eine Spur, daß hier eine steinerne Treppe zu den Thüren hinaufgeführt hätte; und wir müssen daher annehmen, daß gleich ursprünglich nur hölzerne Treppen zu beiden Seiten angelegt waren.

Treten wir von diesem Treppenhause in das Hauptgebäude, so befinden wir uns in einer Vorhalle, die in der Breite des Treppenhauses quer durch das Hauptgebäude hindurch führt.

---

[1]) Dieser dreifache Bogen findet sich auch am Palast zu Seligenstadt.

Es war hier vermuthlich der Aufenthalt der Kaiserlichen Wache oder Bedienung (wenigstens dann, wenn ein Reichstag hier abgehalten wurde), worauf die Spuren eines ehemaligen Feuerkamins deuten, die hier noch vor 30 Jahren zu sehen gewesen. Nach der Hofseite zeigt sich abermals eine thorwegförmige (jetzt zugemauerte) Thür, durch welche man mittelst einer nicht mehr vorhandenen (hölzernen) Treppe in den Hof gelangte. Eine ähnliche Thür führt von dieser Halle unmittelbar in das Hauptgebäude — das als ehemaliger Schauplatz großer geschichtlicher Hergänge unsere Aufmerksamkeit besonders in Anspruch nimmt.

Das Innere dieses Gebäudes ist seit vielen Jahren behuf seiner dermaligen Benutzung als Getreidemagazin mit drei übereinander liegenden Kornböden abgeschert, die wir uns daher weg zu denken haben. Geschieht dieß, so befinden wir uns in einem einzigen leeren Saale, dessen Höhe bis unter das Dach reicht, während seine Länge und Breite das ganze Gebäude bis zu seinem nördlichen Ende ohne Unterbrechung einnimmt. Die östliche, oder Vorderwand des Saales besteht aus einer fortlaufenden Reihe von sieben hohen und rundgewölbten Fenstern, von denen jedes durch zwei eingesetzte Säulchen in drei kleinere Fensteröffnungen eingetheilt war [1]). Nur das mittelste Fenster in dieser Reihe zeichnet sich durch seine fast doppelte Höhe gegen die übrigen aus, indem es bis unter das Dach hinanreicht. Dieses Fenster bildet zugleich den Mittelpunkt des ganzen Saales, der hier in seiner Einförmigkeit durch größere Maaßen und Verhältnisse unterbrochen wird. Dem gedachten großen Fenster in der Vorderfaçade nämlich correspondirt ein ganz gleiches gegenüber in der Wand nach der Hofseite zu; und wie sonach dieser mittelste Theil des Saales schon durch die gewaltige Größe dieser zwei Fenster

---

[1]) Diese Fenster sind dermalen sämmtlich zugemauert und mit viereckten Luken versehen. — Ob hin und wieder auch an der entgegengesetzten Seite nach dem Hofe zu Fenster gewesen, läßt sich nicht mehr nachweisen. Spuren einzelner, jetzt vermauerter Fenster sind zwar vorhanden; sie sind jedoch spitzbogig und daher aus späterer Zeit.

besonders ausgezeichnet war, so ward zugleich hier (wie sich aus einigen Vorkehrungen im Mauerwerk nachweisen läßt), die Decke des ganzen Saales in der Breite der erwähnten zwei Fenster gleichsam durchbrochen, reichte hier bis unter die Dachsparren hinauf, und ward oben in der Höhe an beiden Seiten durch die Wände der vorhandenen Dachgiebel geschlossen.

In diesem, durch seine bauliche Vorkehrung besonders herausgehobenen Mittelpunkte des Saales stand ohne Zweifel unter einem dieser hohen Fenster der kaiserliche Thron, von welchem herab der Kaiser zu der rechts und links versammelten Menge redete[1]). Die Stelle, wo dieser Thronsessel gestanden, war vermuthlich unter demjenigen Fenster, das in der Hofseite angebracht ist; denn zu beiden Seiten dieses Fensters erheben sich dicht an der Wand zwei mächtige steinerne Säulen, die bis unter das Dach reichen. Es ist dies die einzige Ausschmückung dieser Art in dem ganzen Saale, die daher schwerlich eine andere Bedeutung haben kann, als Auszeichnung des Platzes, wo der Thron stehen sollte. Aber auch in einer andern Hinsicht verdienen diese zwei Säulen unsere Aufmerksamkeit. Ihre Verzierungen nämlich, das Blätterwerk an den Kapitälen und ein menschliches Gesicht an einem der Kragsteine, die in der Mitte dieser Säulen hervorspringen, sind in Zeichnung und Ausführung so roh und colossal, daß

[1]) Spuren von einer Vorrichtung für einen solchen Thron sind nicht mehr zu sehen. Allein man kann fast mit Gewißheit annehmen, daß er aus einer ähnlichen Vorkehrung bestand, als wie der sogenannte Kaiserstuhl, der ehemals im Goslarschen Dom neben dem Hochaltar angebracht war, und dessen Überreste noch jetzt in der Domcapelle gezeigt werden. Derselbe besteht aus einer länglich viereckten Erhöhung von 2 steinernen Stufen, die mit einer steinernen Balustrade umgeben ist. Vorn in der Mitte derselben ist der Eingang, und diesem gegenüber steht der Thronsessel von Stein, aber mit Rücken- und Armlehne von Bronze. Vielleicht ist es dieser s. g. Kaiserstuhl selbst, der ursprünglich im Reichssaale aufgestellt war; es wird sich wenigstens unten ergeben, daß unter Kaiser Karl IV. eine Veränderung mit dem Kaiserhause eintrat, die eine Transferirung des Kaiserstuhls in den Dom nicht unwahrscheinlich macht.

sie mit der Arbeit an den Fenstersäulchen des oben gedachten Treppenhauses nicht verglichen werden können, sondern augenscheinlich einer bedeutend früheren Zeit angehören. Es wird sonach kein übertriebener Schluß sein, wenn wir auch diese Säulen (gleichwie die oben schon gedachten Kellergewölbe und deren Hauptthür) als Überbleibsel des Baues betrachten, den Heinrich II. im Anfange des eilften Jahrhunderts ausführen ließ.

Wenden wir den Blick von diesem, den Hauptsaal gleichsam in zwei gleiche Flügel theilenden Thronsaale wieder auf das Ganze, so sehen wir in der Mitte desselben, durch die ganze Länge des Saales, eine Reihe von vierkantigen hölzernen Ständern, die vom Fußboden bis unter das Dach reichen, um da das Gebälk der Decke zu tragen. Zu solchem Zwecke correspondiren ihnen ähnliche Ständer, die an beiden Wänden aufgerichtet sind. Dieser mitten durchgehenden Ständer sind sechs, von denen je drei auf jeden Saalflügel kommen. Jeder derselben hat oben vier eingefügte Streben zum Unterfangen der verschiedenen Balkenlagen, und jede dieser Streben ist mit einem höchst eigenthümlichen Schnitzwerk ausgeziert [1]). Der größte Theil dieser Verzierungen besteht aus leeren Wappenschilden und geschmackvoll zusammengesetzten Kleeblattschnörkeln, wie wir sie auch in gothischen Kirchenfenstern erblicken. Nur an zweien der Wandständer, und zwar an denen, die in dem s. g. Thronsaal den dasigen beiden Steinsäulen gerade gegenüberstehen, zeigt dieses Schnitzwerk den Wappenschild mit dem zweiköpfigen kaiserlichen Adler, und auf der anderen Seite das Wappen der Stadt Goslar, oder den einfachen Adler.

Der kaiserliche Adler! — Ich gestehe, daß diese Entdeckung, als ich sie machte und ganz in das hohe Alter dieses Gebäudes vertieft war, mich nicht wenig herabstimmte. Es ist

[1]) Diese Schnitzarbeit besteht nicht — wie gewöhnlich — in freistehendem Blätterwerk; sondern rings um die aufgezeichneten Muster ist der Hintergrund weggestochen, so daß das Bild das Ansehen eines gleichsam für den Abdruck bestimmten Holzstockes hat.

nämlich bekannt, daß dieser zweiköpfige Reichsadler erst im vierzehnten Jahrhundert, auf Münzen von K. Ludwig dem Baier, vorkommt [1]), und daß sein Gebrauch sich später sogar wieder verlor. Auch ist die Zeichnung in diesen beiden geschnitzten Wappen bereits so heraldisch ausgeprägt, daß ihr Alter schon danach schwerlich über das 15. Jahrhundert hinaufgesetzt werden kann.

Diese Daten lassen sich nun zwar nicht wegleugnen; allein sie lassen sich doch erklären, ohne das hohe Alter des Gebäudes zu beeinträchtigen. Im Jahre 1290 nämlich belehnte Kaiser Rudolf die Stadt mit der kaiserlichen Reichsvoigtei, in Gemäßheit dessen jährlich „ein kaiserliches Voigteigericht in dem kaiserlichen palatio abgehalten werden sollte.“ Streitigkeiten über den Umfang dieser Belehnung wurden erst im Jahre 1410 so geschlichtet, daß die Gewalt der Reichsvoigte von da völlig an die Stadt überging [2]). Mit Eintritt dieses Zeitpunktes war es natürlich, daß man nunmehr stadtseitig für die Wiederherstellung des ausgebrannten Kaiserhauses sorgte, und ebenso natürlich war es, daß man nunmehr in den Verzierungen sowohl das Reichswappen, als auch das städtische anbrachte [3]).

Aber auch das dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß diese Vorkehrung in Ständer- und Balkenwerk nichts weiter als die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dieses alten Reichssaales war. Denn da die Decke desselben (wie weiter unten vorkommen wird) nicht überwölbt war, so läßt sich eine andere Einrichtung zur Stützung des Daches, der Decke und ihrer Balkenlage nicht gedenken, als eben die, welche noch jetzt dort zu sehen ist.

---

[1]) S. Köhler's Münzbelust. Th. 3. S. 209.

[2]) Crusius Gesch. S. 103. 159.

[3]) Daß der einfache Adler als Stadtwappen schon unter Ludwig, dem Baier, vorkommt s. bei Crusius S. 130. — Auch theilt Heineccius ein altes Protokoll von einem noch 1415 „uppe des Kaisers huse“ magistratsseitig abgehaltenen kaiserlichen Voigteigerichte mit.

Soweit wäre also immer noch der ursprüngliche Zustand unserer Ruine gegen aufsteigende Zweifel gerettet; allein das Befremdliche in der bisherigen Beschreibung bleibt immer, daß das Innere des Gebäudes in seinem dermaligen Zustande nichts weiter als den gedachten großen Reichssaal umfaßt, während von andern Gemächern keine Spur vorhanden ist. Wären die Kaiser — etwa von der benachbarten Harzeburg her — bloß für den Tag der angesetzten Reichsversammlung hierher gekommen, so möchte man sich zur Noth bei diesem Mangel der Bewohnbarkeit des Palastes beruhigen können. Allein wie oft besuchten nicht die Fränkischen Kaiser Goslar auch außer der Zeit der Reichstage? Hielten sich Vierteljahre lang hier auf, und zwar vorzugsweise im Winter [1]).

Diese Betrachtungen führen uns zu dem äußersten, nördlichen, Ende unseres Gebäudes. Dieser Theil ist dermalen gleichfalls mit in den Reichssaal gezogen; er ist indessen ein Bau neuerer Zeit, wie schon die von außen angebrachten Jahreszahlen 1551 und 1823 ergeben. Hier waren ohne Zweifel die kaiserlichen Kammern und dergl. Wohngemächer, welche durch den Brand vom Jahre 1289 bis auf den Grund vernichtet wurden; denn es begreift sich leicht, daß die mancherlei baulichen Vorkehrungen, die zum Zweck einer regelmäßigen Bewohnung in dieser Abtheilung des Gebäudes erforderlich waren, einem ausbrechenden Feuer ganz andere Nahrung geben mußten, als die leeren Wände und das wenige Holzwerk des Reichssaals. Nach dem Brande von 1289 mochte dieser Theil des palatii wohl niemals wieder in bewohnbaren Stand gesetzt worden sein, und hierauf mochte sich die Sage stützen, daß damals das Kaiserhaus bis auf den Grund abgebrannt sei.

So sehr es nun auch zu bedauern ist, daß gerade von

---

[1]) Lambertus in s. Chron. beginnt fast jedes Jahr unter Heinrich IV. mit den Worten: „Rex nativitatem Domini Goslariae celebravit" und Bernoldus ad a. 1066. „Rex nativitatem Dmi. Goslariae celebravit, ubi ab ipso initio autumni usque ad partem hiemis se continuerat" und Heinrich V. ward hier, im Bette, von dem einschlagenden Blitzstrahle so berührt, daß an seiner Seite Schwert und Schild zusammenschmolz.

diesem merkwürdigen Theile des Palastes nichts ursprüngliches mehr übrig ist, so kommt uns doch glücklicher Weise eine historische Nachricht zu statten, aus der wir wenigstens einige allgemeine Andeutungen über die anfängliche Einrichtung dieses Theils des Gebäudes und dessen Zusammenhang mit dem Reichssaale entnehmen können.

Unter den mancherlei auffallenden Charakterzügen nämlich, von denen das Leben Heinrichs IV. voll ist, erregt keiner die Verwunderung mehr, als der Hohn, womit dieser Kaiser im Jahre 1073 auf dem Reichstage zu Goslar die damals höchst aufgeregten Sachsen behandelte. Ein gleichzeitiger Chronist, Bruno (de bello Saxonico)[1]) beschreibt diese merkwürdige Scene mit folgenden Worten:

»Als darauf das Fest der Apostel Petrus und Paulus herannahte, verordnete der Kaiser, daß die gesammte Menge der Sächsischen Fürsten in Goslar zusammenkommen solle, damit er selbst dasjenige, was von gemeinschaftlichen Reichsangelegenheiten etwa vorkomme, in der gemeinsamen Berathung mit den Fürsten verhandeln könne. Alle eilten getrost dahin, weil sie so ein Ende der Leiden hofften, welche das Sachsenland schon so lange erduldet hatte. Als nun nach begangener Kirchenfeier der zu den Verhandlungen angesetzte Tag gekommen war, versammelten sich die Bischöfe, Herzoge, Grafen, sammt den übrigen sobald der Morgen graute in dem palatio, wo sie niedersitzend vergeblich harrten, daß der Kaiser heraustreten oder sie zu sich hereingebieten werde. Denn dieser vergnügte sich drinnen bei verschlossenen Thüren seiner Kammer mit seinen Gesellen durch Würfelspiel und andere Thorheiten; und achtete es für nichts, daß soviel große Männer vor seiner Thüre Wache hielten, als wären sie seine niedrigsten Sclaven. So ging der ganze Tag dahin, und weder er selbst, noch eine andere Botschaft erschien. Endlich da es schon Nacht geworden war, trat

---

[1]) Pertz Mon. T. VII. p. 336.

einer von seinen Mitgesellen heraus, und fragte die Fürsten spöttisch »wie lange sie hier noch warten wollten, da der Kaiser längst durch eine andere Thür nach seiner Burg [1]) in vollem Laufe davon geeilt sei?«

Für unsern gegenwärtigen Zweck ist diese Erzählung nur wegen des Örtlichen merkwürdig, das darin angedeutet wird. Wir sehen, daß nicht allein eine Thür aus dem zur Wohnung der Kaiser eingerichteten Flügel in den Reichssaal führte, sondern auch, daß eine zweite Thür aus diesem Flügel unmittelbar ins Freie führte (durch welche Heinrich damals davonritt) und besonders dieser letzte Umstand berechtigt uns zu der Annahme, daß hier an diesem nördlichen Ende des Palastes ein ähnliches Treppenhaus angebracht war, wie dasjenige, welches noch jetzt an dem südlichen Ende hervortritt — wodurch denn zugleich eine zweckmäßige Symmetrie in der Hauptfaçade bewirkt war.

Nachdem wir in dem Bisherigen das Alter des Goslarischen Kaiserhauses nachgewiesen, und dessen ursprüngliche Gestalt im Innern, wie im Äußeren, dargestellt haben: so folgen hier einige

allgemeine Bemerkungen

über die bauliche Einrichtung der alten Kaiserpaläste.

Vergleichen wir nämlich das Goslarische palatium mit denen zu Gelnhausen und zu Seligenstadt [2]), so drängen sich folgende Übereinstimmungen auf, die die Grundbedingungen bei der Erbauung solcher Gebäude scheinen gewesen zu sein.

I. Wir sehen zunächst, daß die Kaiserpaläste nicht innerhalb der dazu ausersehenen Städte, sondern außerhalb,

---

[1]) Die Harzeburg.

[2]) Der Palast zu Gelnhausen ist zwar erst unter Friedrich Barbarossa erbaut, und also hundert Jahre jünger als der zu Goslar; indessen in der geschichtlichen Entwickelung des Bauwesens ist ein solcher Zeitabstand selten von großer Bedeutung. Wenn aber Justi, Vorzeiten, den Palast zu Seligenstadt in eben jenes Zeitalter setzt, so irrt er. Denn nach Baustil und Bauart ist dieses palatium so alt als das Goslarische. Auch erwähnt Annal. Saxo (Pertz Mon. T. VIII. p. 679) schon des Aufenthalts Conrads II. zu Seligenstadt, indem er schreibt: »A. 1032. Imperator natale Domini Goslarie gloriose peregit, et pascha Seligenstad«

unmittelbar daneben erbaut wurden. Dieser abgesonderten Lage ungeachtet aber erblicken wir nirgends besondere Vorkehrungen zur Befestigung oder Vertheidigung angebracht, wie sie unsern Ritterburgen eigen sind.

II. Dem Grundplan nach bildete ein solches Palatium ein längliches rechtwinkliges Viereck, und zeichnet sich auch hierdurch von der — oft malerischen — Unregelmäßigkeit ähnlicher Gebäude der späteren Zeit aus.

III. Das Erdgeschoß besteht aus weiter nichts, als aus Kellergewölben, die jedoch nicht wie unsere jetzigen Keller in den Erboden hinabführen, sondern auf ebener Erde liegen. Sie stehen mit den höheren Geschossen des Gebäudes in keiner Verbindung, sondern bilden ein für sich bestehendes Ganze, zu welchem die Eingänge von außenher führen. Jedes solche Gewölbe erhält sein weniges Licht nur durch eine, über der Eigangsthür angebrachte Öffnung. Hundshagen glaubt daher, daß sie zu Pferdeställen gedient haben.

IV. Das auf diesen Gewölben sich erhebende Hauptgeschoß zeichnet sich jedesmal durch eine lange Reihe gleichförmiger Fenster aus, die — gleichwie die Thüren im Innern — oben mit halben Kreisbogen geschlossen sind. Sowohl bei Goslar, als wie bei Seligenstadt, ist jedes dieser großen Bogenfenster durch zwei eingeschobene Säulchen in drei kleinere Fensteröffnungen abgetheilt. Da wo die Dicke der Mauern solches erforderte — wie bei dem Quaderbau zu Gelnhausen und auf der Wartburg — stehen immer zwei solcher Säulchen hinter einander, s. g. gekoppelte Säulen, die sich decken. Bei Gelnhausen fand Hundshagen, daß die Fensterreihe nicht unmittelbar in den Reichssaal, sondern in einen schmalen Corridor führe, von welchem aus der Saal erst durch eine zweite Reihe von Fenstern sein Licht empfing. Eine gleiche Einrichtung zeigt sich auf der Wartburg; im Goslarschen Kaiserhause jedoch habe ich keine Spur von einer ähnlichen Anlage entdecken können.

V. Die Treppe, um in das obere Geschoß zu gelangen, führt von außen an dem Erdgeschoß hinauf; es scheint, man verstand noch nicht, sie im Innern des Gebäudes anzubringen.

VI. Die Decke im Reichssaale war nicht mit Mauerwerk überwölbt, sondern bestand aus Balken und flacher Bebohlung derselben. Bei Gelnhausen vermuthet dies Hündshagen bloß; bei Goslar dagegen zeigt sich, daß diese Vermuthung gegründet ist. Denn haben wir gleich oben gesehen, daß das jetzige Balkenwerk aus späterer Zeit herrührt: so haben wir doch schon bemerkt, daß an den Schaften der zwei uralten Wandsäulen Kragsteine hervorspringen, die somit auf ein ähnliches Sparrenwerk deuten, wie das jetzige neuere ist.

Fassen wir diese eben bemerkten Eigenthümlichkeiten, in welchen die eben beregten Gebäude übereinstimmen, zusammen, so sehen wir, daß bei der Erbauung solcher Kaiser- und Fürstenpaläste eine bestimmte architektonische Grundidee vorherrschte, die diesen Gebäuden gleich im Äußeren den Charakter und die Bedeutung so eigenthümlich aufdrückte, daß sie mit keinem andern Bauwerke verwechselt werden konnten.

Diese Übereinstimmung muß befremden, wenn wir bedenken, wie selten ein solches Gebäude in jenen Zeiten zur Ausführung kam, und wie gering der Grad künstlerischer Ausbildung bei den verschiedenen Maurerzünften war, denen ein solcher Bau anvertraut werden konnte. Indessen es wird mit diesen Gebäuden ebenso gegangen sein, wie mit den ältesten Kirchenbauten. Es hat nämlich schon der berühmte Mathematiker und Baumeister der Paulskirche zu London, Sir Christ. Wren, in einem Buche, das er »Parentalia« betitelt, auf die besondere Erscheinung aufmerksam gemacht, daß in allen europäischen Abendländern selbst die ältesten Kirchen bereits sämmtlich nach einem einzigen festen Grundtypus erbaut sind; und er hat zur Erklärung dieser Erscheinung nachgewiesen, daß in jenen frühesten Zeiten römische Baumeister, mit besonderen päpstlichen Privilegien und Freibriefen versehen, behuf des Kirchenbaues in alle Länder auszogen [1]), und somit den hergebrachten Typus verbreiteten. An solche Werkverständige

---

[1]) Aus diesen Privilegien erklären sich die später s. g. Freihütten der Maurer und Steinhauer.

mochte man sich daher wohl wenden, wenn überhaupt ein sonstiger bedeutender Bau Noth that, und besonders wenn ein kaiserliches Palatium erbaut werden sollte. Und so ist denn in der That nicht zu verkennen, daß in diesen alten Kaiserpalästen die Idee der römischen Basiliken — wie solche zu ihrem, ursprünglich bürgerlichen Zwecke gerichtlicher Verhandlungen erbaut wurden — hervortritt.

Alles bisher Vorgetragene war das Ergebniß wiederholter Nachforschungen, die ich zu verschiedenen Zeiten in Goslar angestellt. Nur auf eine Frage bot sich mir keine Antwort dar: wo war

die Kaiserliche Hauskapelle?

Eine solche Hauskapelle findet sich neben den Palatien zu Gelnhausen und Seligenstadt; sie ist in dem Landgrafenhause auf der Wartburg; sie fehlt nicht auf der Burg zu Nürnberg, nicht auf der zu Eger in Böhmen (die schon unter Friedrich I. als kaiserliches palatium genannt wird), und zu Goslar sollte sie spurlos verschwunden sein? Das wäre vielleicht zu erklären gewesen, wenn man sie in demjenigen Theile des Kaiserhauses hätte vermuthen können, der zur Wohnung der Kaiser bestimmt und durch den Brand völlig vernichtet war; allein der Raum ist dort, schon für jene Bestimmung, so beschränkt, daß für die Anlage einer Kapelle im Innern des Gebäudes nichts übrig bleiben würde. Die Einwohner von Goslar wissen nichts von einer solchen Kapelle.

Nun liegt südlich von dem Kaiserhause ab, etwa funfzig Schritt davon, ein thurmartiges Gebäude, das seit den ältesten Zeiten unter dem Namen »des Gefangenenthurms« in Goslar bekannt ist. Man hat sich bei dieser Namensbezeichnung beruhigt, ohne es einer genaueren Prüfung zu würdigen. Es ist, wie der Augenschein im Innern ergiebt, erst in späterer Zeit in seinem unteren Theile zur Wohnung eines Gefangenwärters eingerichtet und für diesen Zweck vielfältig verändert. Das obere Geschoß ist in einige neuere Gefängnißkammern durch eingesetzte Wände, Thüren u. s. w. umgeschaffen, zu welchen eine — dem ursprünglichen Bau angehörige — breite

steinerne Wendeltreppe vom untersten Grundboden hinaufführt. Vorzüglich aber ist es die äußere Gestalt dieses s. g. Thurmes, was die Aufmerksamkeit auf ihn zieht. Von der nördlichen Seite betrachtet, zeigen sich drei Halbthürme, die aus dem gemeinschaftlichen Mittelpunkte des Gebäudes nach den drei Himmelsgegenden hervortreten. In dieser Gestalt steigt das Gebäude bis unter das obere Geschoß empor, wo sodann jeder dieser Halbthürme mit dem nächsten durch einen steinernen Bogen, gleichsam Nischenartig, verbunden ist, und auf solche Weise für jenes obere Geschoß ein erweiterter Boden in Gestalt eines gleichmäßigen Achteckes würde gewonnen sein — wenn die südliche Seite dieses Gebäudes der eben beschriebenen nördlichen gleich wäre. Allein das ist nicht der Fall; von dieser Seite schließt eine einzige flache Mauer das Gebäude.

Außer dieser sonderbaren Gestalt hat dieser s. g. Gefangenthurm noch das Eigene, daß er durchaus aus reinem Quader aufgeführt ist, während an dem Kaiserhause nur die Einfassungen aus Quaderstücken bestehen.

Endlich ist zu bemerken, daß dieses Gebäude insofern mit dem Kaiserhause zusammenhängt, als zwischen beiden ein dermaliger Holzschoppen steht, wovon jedoch die Fundamente und das untere Mauerwerk ihr hohes Alterthum bekunden.

Durch die eigenthümliche Gestalt dieses Thurmes, durch seine isolirte Lage und seine spätere Bestimmung irre geleitet, wußte ich lange nicht, wie ich mir seinen ursprünglichen Zweck erklären sollte: am wahrscheinlichsten schien mir, daß er zum Aufenthalt der Kaiserlichen Leibwache möge gedient haben, worauf ein paar kleine Schaufenster, so wie die äußeren Nischen zu deuten schienen, die zur Noth der Schildwache eine Art Schutz wie ein Schilderhaus darbieten konnten.

Bei meinem vorjährigen Besuch fiel mir das sorgfältige Quaderwerk und die Verzierung des bekannten Arkadenumlaufs unter dem Dache von neuem auf, und ich beschloß die genaueste Untersuchung in dem engen und obendrein vielfach verbauten Raume des Innern.

Es ist in solchen Fällen schwierig, aus demjenigen, was immer nur theilweise zu Tage liegt, sich eine unverrückte Vorstellung des Ganzen zu bilden. Indessen, ich erblickte bald, daß die im Innern hervortretenden Ecken der Wände nicht allein unter sich eine symmetrische Form bildeten, sondern auch, daß auf jeder dieser Ecken eine zierliche dünne Säule emporstieg. Dies war der Leitfaden zum Folgenden. Säulenwerk in diesem Thurme — mußte eine besondere Bedeutung haben. Der Gedanke der längst gesuchten Hauskapelle überkam mich wieder, und ich hatte zuletzt die Freude, diesen Gedanken in der Grundform des Gebäudes verwirklicht zu sehen, wie dessen Grundriß auf der Taf. II. Fig. 1 sie anschaulich macht.

Es zeigt sich hier die Kreuzgestalt des inneren Baues mit seinen nach allen vier Himmelsgegenden ausgehenden Armen, obgleich der südliche Arm später abgebrochen und durch die oben beschriebene gerade Wandmauer wieder geschlossen worden ist. Was die Ursache dieser späteren Bauveränderung gewesen, läßt sich nicht angeben; daß jedoch diese Wandmauer einer späteren Zeit angehört, zeigt sich augenfällig am Äußeren des Gebäudes: denn die schon erwähnten Arkadenverzierungen, welche am Dachgesimse und in den Nischen rings um das Gebäude herumlaufen, brechen, ohne ein architektonisches Motiv, gerade an der Stelle ab, wo das fragliche neuere Stück Mauer anfängt — ein unverkennbares Zeichen, daß hier ein Theil des ursprünglichen Baues abgeschnitten ist.

Jeder Arm des Grundkreuzes ist nicht mehr als 10 Fuß im Lichten breit, ist tonnenartig überwölbt, und wird mittelst einer flachen Nische geschlossen. Architektonische Verzierungen erblickt man nicht, es wäre denn, daß man die dünnen Säulchen dahin rechnen will, die an den Ecken der Nischen und des Kreuzschnittes vortreten.

Nachdem sich mir so Zweck und Gestalt des unteren Theiles dieses Gebäudes herausgestellt hatte, konnte ich über die Bedeutung des zweiten, über dieser Kapelle sich erhebenden, achteckigen Geschosses nicht weiter zweifelhaft sein. Eine solche Vorkehrung findet sich häufiger bei solchen alten Burg- oder Hauskapellen, und man beschreibt sie gewöhnlich so, als

seien zwei Kapellen auf einander gebaut. Diese Vorstellung jedoch ist irrig: nur der untere Bau bildet die Kapelle, während das obere Geschoß dazu diente, damit von hier der Burgherr und seine Familie durch eine in dem Fußboden angebrachte Öffnung die unten am Altar abgehaltene Messe sehen und hören konnte [1]).

Hier war also anzunehmen, daß auch der Kaiser seinen Platz gehabt, wenn er der Messe beiwohnen wollte. Zwar erblickt man hier die Öffnung im Fußboden nicht; dieser Boden ist jetzt mit Estrich überdeckt. Allein kehrt man unten in die Kapelle zurück, so zeigt sich deutlich im Gewölbe des Kreuzschnittes diese viereckte Öffnung (zehn Fuß ins Geviert) die jetzt nur mit Bretterwerk zugelegt und überkalkt ist. Durch diese bedeutende Öffnung erhielt die untere Kapelle zugleich ihr Licht, das ihr sonst nur spärlich durch einige kleine Fenster in den Nischen zu Theil würde.

Um zu diesem oberen Geschoß zu gelangen, führte, wie es scheint, ein bedeckter Gang von dem palatio aus über das — jetzt als Holzschuppen benutzte — Zwischengebäude; an dem Kaiserhause wenigstens zeigt sich noch die Spur einer (jetzt zugemauerten) correspondirenden Thür. Und so klärt sich mit einem Male auch die Sage auf, deren sowohl Heineccius als Crusius erwähnt, »daß ehemals der Kaiser unmittelbar aus dem Kaiserhause in die Kirche (? Kapelle) habe treten können — von welcher aber keine Spur mehr vorhanden sei!«

Diese letzte Bemerkung wäre nun durch unsere neueste Nachforschung glücklich widerlegt, und wir hätten somit dem alten Kaiserhause einen wichtigen Theil seines ursprünglichen Umfanges wieder zugeführt.

Die Entdeckung dieser Hauskapelle aber ist in architektonischer Hinsicht vielleicht von noch größerem Interesse. Ich

---

[1]) Vollständig erhalten findet sich diese Vorkehrung in der Burgkapelle zu Eger und ebenso die Windeltreppe in der Mauer, durch welche man von oben in die Kapelle herabsteigt.

glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß in der Geschichte der Baukunst kein zweites so eigenthümliches Motiv nachzuweisen ist, als es sich hier im Äußern dieser Kapelle zeigt. Die Aufgabe, die sich der Baumeister gesetzt hatte, war: Die eigentliche Kapelle auch in ihrer äußeren Gestalt in der, überhaupt für kirchliche Gebäude hergebrachten Kreuzform darzustellen; dagegen aber in dem oberen Bau für die Andachtsübung des Kaisers und seiner Begleitung nicht allein einen hinreichenden Raum zu gewinnen, sondern auch diesem Aufbaue eine von dem Unterbaue abweichende Gestalt zu geben, so daß dessen Zweck schon bei äußerer Betrachtung ins Auge falle. Und diese Aufgabe löste er durch die sinnreiche Verbindung der Kreuzarme unter einander mittelst Bögen und Nischen. Die auf solche Weise gewonnene Platform gab ein regelmäßiges Achteck für die kaiserliche Andachtspriche. Aber auch diese verlor in ihrer achteckigen Gestalt nichts von dem kirchlichen Charakter, den das ganze Gebäude ausdrücken sollte; denn selbst abgesondert und für sich betrachtet, war dies die damals übliche und bekannte Gestalt der achteckigen Taufkapellen, die man an vielen Orten neben der Hauptkirche aufführte[1]). Wie sich dieser eigenthümliche Bau, zur Zeit seiner unberührten Vollständigkeit dargestellt habe, zeigt Taf. II. Fig. 2.

Der Grund seiner späteren Verstümmelung ist, wie gesagt, schwerlich aufzuheben; die Zeit aber, wann dies geschehen, möchte wohl nachzuweisen stehn. Heineccius[2]) nämlich theilt eine Urkunde Kaiser Karls IV. (vom Jahre 1366) mit, worin dieser Kaiser »die Capellam S. Mariae apud aulam Regis, worüber ihm das Patronatrecht als röm. Kaiser zustehe, sammt allen damit verbundenen Einkünften, mit der Goslarschen Stiftskirche verbindet und sie dieser beilegt.« Mit der Aufhebung der Kapelle selbst und ihrer

---

[1]) S. B. Büschings wöchentl. Nachr. Bd. 3. S. 225.

[2]) Antiq. Goslar. p. 354.

fremdartigen Benutzung für die Zukunft mochte man es wohl für anständig halten, die augenfällige Kreuzform des Gebäudes durch Abbruch eines seiner Flügel minder bemerkbar zu machen. Dieser Beschluß Kaiser Karls IV. deutet unverkennbar die Idee an, daß man damals dem kaiserlichen palatio überhaupt die Bedeutung nicht mehr beilegte, welche es früher genossen. Wohl war vorauszusehen, daß zu Goslar künftig kein Reichstag mehr gehalten, kein Kaiser hier wieder seinen Vergnügungsaufenthalt nehmen würde. Wie man daher die kaiserliche Kapelle aufhob, so überließ man auch das palatium dem Stadtmagistrate zur Benutzung, der ohnehin verpflichtet war, alljährlich hier ein kaiserliches Voigteigericht abzuhalten. Unter solchen Umständen liegt der Gedanke nicht fern, daß man damals auch den Kaiserthron aus dem palatium entfernt und in der Domkirche wieder aufgestellt habe, und daß folglich der s. g. Kaiserstuhl, den man jetzt in der Domkapelle zeigt, der ursprüngliche Thron aus dem Reichssaale sei.

Zum Schlusse noch eine zweite Conjectur! Sie betrifft den oft besprochenen Crodoaltar, der gleichfalls früher in der Stiftskirche zu Goslar gezeigt wurde, und jetzt in der Domkapelle steht. Sein vermeintlicher heidnischer Ursprung ist längst widerlegt; er ist ohne Zweifel ein christlicher Altar — allein sein Zweck und seine Benutzung in der Domkirche selbst blieb immer räthselhaft. Seinem geringen Durchmesser und sonstigen Umfange nach paßt er aber — vollkommen, um in eine der Nischen der besprochenen Hauskapelle aufgestellt zu werden; und so drängt sich die Ueberzeugung auf, daß dort seine ursprüngliche Bestimmung war, und daß er erst bei zuletzt erwähnter Aufhebung der Kapelle und ihrer Vereinigung mit der Stiftskirche in dieser aufgestellt wurde.

Unter dieser Voraussetzung wären somit die vorzüglichsten alterthümlichen Sehenswürdigkeiten Goslars, die jetzt an verschiedenen Stellen gezeigt werden, sämmtlich in Beziehung auf

das Kaiserhaus, in einen innern Zusammenhang gebracht, den man bisher übersehen hat: der Gefangenthurm ist die mit dem Kaiserhause verbunden gewesene Kapelle; der Erodoaltar wäre der Meßaltar dieser Kapelle; und der alte Kaisersitz des Domes wäre der Thron aus dem palatio selbst, oder doch wenigstens das Gegenstück zu dem, der ehemals im Reichssaale stand.

II.

Versuch

einer kurzen aber treuen Darstellung des von den Franzosen im Monate Juni 1803 unternommenen und vollführten Einfalls in die Chur-Hannöverschen Lande, der dagegen getroffenen militärischen Maaßregeln und damit verknüpfter Folgen *).

Der feindliche Einfall der Franzosen in die Chur-Hannöverschen Lande, welcher im Monate Juni stattgefunden hat, weniger merkwürdig in seiner Veranlassung, als bemerkenswerth wegen der unausbleiblichen, wenngleich noch unabsehbaren Folgen, hat sich unter solchen Verhältnissen ereignet, und ist mit solchen Umständen begleitet worden, daß die Politik sich in ihren speculativen Berechnungen verirrt zu haben scheint, das Nachdenken sich in eitle Muthmaaßungen verliert, dem Patriotismus nur Seufzer übrig bleiben und benachbarte

---

*) Der nachfolgende Aufsatz ist der Redaction aus dem Nachlasse des Generals von Hammerstein zur Veröffentlichung zugestellt worden. Er enthält ein anschauliches, wenn auch wohl ab und an etwas einseitiges Gemälde einer höchst traurigen Periode der vaterländischen Geschichte, von welchem den Blick nicht abzuwenden Pflicht für Jeden ist, dem bei historischen Studien und Beschäftigungen die Wahrheit am Herzen liegt. Was speciell die in dem Aufsatze enthaltenen, etwas harten Beschuldigungen gegen den damals in der Hannoverschen Armee — besonders unter den Gemeinen — herrschenden Geist anbetrifft, so hätten die so höchst entmuthigenden Umstände und Veranlassungen, die diesen Geist am Ende erzeugten, wohl etwas mehr hervorgehoben werden können.

Anmerkung der Redaction.

Staaten aus kleinen Ursachen große Wirkungen auch sich prophezeihen können.

Die ganze Sache ist noch mit einem undurchdringlichen Schleier bedeckt und es bleibt nur, wenn alles mehr enthüllt sein wird, dem künftigen Geschichtschreiber vorbehalten, den Vorhang wegzuziehen und über manches Auskunft zu geben, worüber gegenwärtig noch nichts Bestimmtes zu sagen ist. In dem jetzigen Zeitpunkte würde es vermessen sein, aus der Geschichte der verflossenen Tage etwas anderes, als Thatsachen auszuheben und man schränkt sich auf diese auch nur um so lieber ein, da die Lage des Hannöverschen Militärs am besten daraus ersichtlich werden wird und dieses der eigentliche Zweck gegenwärtiger Schrift sein soll. So viel möglich der Wahrheit getreu, wird man die Verhältnisse zu zeigen suchen, unter denen sich das Hannöversche Truppencorps vor und zur Zeit der feindlichen Invasion befand und im Verlaufe einer leider nur zu kurz gedauerten Campagne bis zur endlichen Abschließung der letzten Convention demnächst befunden hat. Ein bei dem Hannöverschen Corps d'armée geführtes Journal wird dabei zum Leitfaden dienen, welches man um so lieber dazu wählt, da auf solche Weise die folgenden Bogen eine Art raisonnirenden Journals enthalten werden.

Das Churfürstenthum Hannover hatte seit dem siebenjährigen Kriege mit dem übrigen nördlichen Deutschland den Vorzug gehabt, innerhalb seiner Grenzen eine friedliche Ruhe zu genießen und von den Verheerungen, die ein großer Theil seiner entfernteren Nachbaren erfahren hatte, verschont zu bleiben. Zwar hatte es gleich zu Anfang des Revolutions-Krieges ein beträchtliches Truppencorps nach Flandern schicken und demnächst mit den übrigen benachbarten Staaten ein beinahe eben so zahlreiches Corps zur Besetzung der Westphälischen Grenzen unterhalten müssen; inzwischen weit entfernt, daß dieses dem Lande zum Nachtheil gereicht hätte, war Handel und Wandel dadurch erweitert, Industrie belebt und die arbeitende Menschenklasse in einen höheren Wohlstand versetzt, wozu sich vorzüglich der Vortheil gesellte, daß der kriegerische Geist der Nation, welcher durch einen dreißigjährigen Frieden

vielleicht hätte gelähmt sein können, einen neuen Schwung erhielt und unter der Leitung ehrwürdiger Veteranen in der noch unerfahrenen, seitdem herangewachsenen Generation auf eine herzerhebende Art geweckt wurde. Wenn man aber von dieser Seite dem Staate Glück zu wünschen Ursache hatte, so blieb es auf der anderen auch noch ein Haupterforderniß, die vermehrten Kräfte desselben dermaßen anzuwenden und den wieder belebten militärischen Geist dermaßen zu leiten, daß dadurch, zumal bei den so oft wiederholten Beispielen zerstückelter oder ganz verschlungener Staaten, demselben seine politische Existenz zugesichert wurde. Aber mit Bekümmerniß muß man sich gestehen, daß gerade das Gegentheil von demjenigen geschah, wozu man sich in militärischer Hinsicht so gerechte Hoffnung hatte machen können. Nicht vorsichtiger geworden durch die mannigfaltigen Schwierigkeiten, mit denen man beim Ausmarsche der Truppen nach Flandern in Absicht deren schleuniger Augmentation und Organisirung zu kämpfen gehabt hatte, schränkte man noch während des Cordons und noch lange vor Abschließung des Lüneviller Friedens die bewaffnete Macht auf eine auffallende Art ein, zu Gunsten gewisser illiberaler Grundsätze und unzeitigen Oeconomie. Zwei complette Infanterie-Regimenter wurden reducirt, nachdem einige Zeit vorher eine auf 5000 Mann sich belaufende, sehr brauchbare, wohl exercirte und den Kern der Nation ausmachende Landmiliz entlassen worden war, ohne die Linientruppen dagegen zu verstärken. Diese Verminderung schien aber noch nicht hinreichend, denn kaum waren die ersten Nachrichten von dem zu Lüneville abgeschlossenen Frieden eingelaufen, als man auch schon wieder aufs Neue darauf Bedacht nahm, den Etat der Infanterie-Compagnien ansehnlich zu verringern. Man suchte zwar in der Folge durch eine permanente Mobilmachung der reitenden Artillerie auf der einen Seite dasjenige zu ersetzen, was auf der anderen genommen worden war und suchte zugleich durch neue Exercice, häufig veränderte Anordnungen und vorzüglich durch eine ganz umgeformte Organisation denjenigen Nachtheilen zu begegnen, die jene so bedeutende Schwächung des Corps bei wiederkehrenden, ernstlichen Auftritten nach sich

ziehen mußte. So sehr auch immerhin gute Absichten dabei zum Grunde liegen mochten, so blieb es doch noch sehr zweifelhaft, ob auch die so oft veränderte Exercice, die so mannigfaltigen Neuerungen und vorzüglich die beliebte neue Organisation dem Ganzen nicht vielmehr nachtheilig als vortheilhaft sei. So hatte man z. B. die Infanterie-Regimenter bis auf 8 Compagnien herabgesetzt, ohne auf eine verhältnißmäßig größere Stärke derselben Bedacht zu nehmen, den Staabs-Officieren die Compagnien genommen, ohne Rücksicht, ob dadurch das Beste des Ganzen gegen die daraus zu erwachsenden Nachtheile überwiegend befördert werde; ein System angenommen, nach welchem man nur allein zum Vortheil der Kassen vacant gewordene höhere Militärstellen, zum Schaden des Dienstes und zum gerechten Mißvergnügen der zu diesen Posten durch treue und langjährige Dienste berechtigten Officiere, jahrelang unbesetzt gelassen. Überhaupt schien alle und jede Einrichtung auf einen ewigen Frieden hinzudeuten und als eine gewöhnliche Folge desselben sich im Militär ein Geist der Kleinigkeit zu erheben, mit dem sich nur zu gerne der der Geldersparniß vereinbarte, da die unzählig vielen kleinen Neuerungen, Vorschriften, veränderter Anzug u. s. w. Abseiten des Staates keine Aufopferungen erheischten, die doch beträchtlich gewesen sein würden, wenn zu einem etwa ausbrechenden Kriege für die Bedürfnisse der Armee an Munition, Fuhrwesen und dergl., woran großer Mangel war, zum Voraus gehörig hätte gesorgt werden sollen.

In einer solchen einseitigen Lage befand sich nun das Hannöversche Truppencorps, als in Folge der Mitte März laut werdenden Mißhelligkeiten zwischen England und Frankreich sich eine französische Armee an der Holländisch-Bentheimschen Grenze zusammenzog und die hiesigen Lande aus der tiefen Ruhe des Friedens und der Indolenz dadurch aufgeschreckt wurden. Man beruhigte sich indessen durch die Abseiten des Großconsuls bei der Reichsdeputation zu Regensburg kürzlichst abgegebenen Declaration, laut welcher Frankreich dem Deutschen Reiche Frieden und Wohlwollen zusicherte; man glaubte es unmöglich, daß ein ruhiges und friedliebendes Volk

welches zum Deutschen Staatskörper gehörte und daher offenbar mit in jener Declaration begriffen sei, gegen alles vermeintliche Völkerrecht nur darum feindlich heimgesucht werden solle, weil es in dem Oberhaupte einer gegen Frankreich zum Kriege sich rüstenden, ganz abgesonderten Nation zugleich seinen eigenen Landesherrn verehrte.

Dieser beruhigende Gedanke scheint nicht allein alle ersteren Besorgnisse zerstreut, sondern auch in den demnächst genommenen Maaßregeln einen vorzüglichen Einfluß gehabt zu haben. Es läßt sich wenigstens ohnedem das Diplomatisch-Geheimnißvolle nicht erklären, womit noch kurz vor dem wirklichen Ausbruche des Krieges Alles behandelt, jede Maaßregel getroffen wurde. Obgleich schon Ende Aprils selbst für den Allerunkundigsten über die Absicht der Franzosen kein Zweifel übrig bleiben konnte, so erhielt doch kein Regiment so wenig Ordre zum wirklichen Aufbruche, als Nachricht sich in marschfertigen Stand zu setzen, und wenn etwas darüber erfolgte, so war es immer als nur in Hinsicht eines schon vor mehreren Monaten intendirten Exercierlagers, das brigadenweise Statt finden sollte. Selbst mehrere der Regiments-Chefs erhielten nicht eher, als in der Mitte des Monats Mai Winke über ein, wie es hieß, wahrscheinliches Zusammenziehen ihrer unterhabenden Regimenter, welches jedoch nicht allgemein, sondern nur den Compagnie-Chefs allein bekannt gemacht werden sollte. Wahrscheinlich ward diese geheimnißvolle Art des Benehmens durch den Wunsch veranlaßt, sich den lieben Frieden und mit ihm zugleich eine fortdauernde Selbstständigkeit zu erhalten. Zu letzterer fehlte es an Kräften, und es mußte daher Alles auf's sorgfältigste vermieden werden, was Gegenwehr, mithin kriegerische Anstalten, verrathen konnte, theils um dem Feinde allen Vorwand zum Angriff zu benehmen, theils, wenn er demohngeachtet vorrücken sollte, vielleicht das Bemitleiden mächtigerer Staaten zu erwecken, und sie gleichsam aufzufordern, sich der Unterdrückten anzunehmen. Aber wir leben nicht mehr in den Zeiten der irrenden Ritter: umsonst negotiirte man in Berlin und suchte in Petersburg Hülfe vergebens. Der Zeitpunkt, da man dieses vielleicht noch mit Erfolg hätte thun

können, war längst verstrichen, und es blieb nun kein anderer Ausweg übrig, als die wenigen Tage, die noch bis zur Ankunft des Feindes übrig blieben, bestens zu benutzen und die Kräfte des Landes zu dessen Vertheidigung aufzubieten und herbeizuschaffen. Unterm 9. Mai erging daher von der Regierung dem General-Commando der Befehl zur Aufzeichnung aller im Lande befindlichen diensttüchtigen Pferde, jedoch auch noch dazumal in dem desfalls erlassenen Ausschreiben an die Beamten, mit dem geheimnißvollen Hinzufügen, daß diese gebräuchliche aber seit mehreren Jahren unterbliebene Maaßregel künftighin alljährlich wiederholt werden solle. Nur erst dann, als von London aus von der am 18. Mai Statt zu findenden Kriegserklärung vorläufige Nachricht einlief, ging man ohne weiteren Rückhalt zu Werke, fuhr in den angefangenen Maaßregeln mit Offenheit fort und publicirte ein Mandat, wodurch Alles zum Landsturm aufgefordert und zugleich versprochen wurde, daß der Königliche Prinz Adolph, Herzog von Cambridge, sich an dessen Spitze stellen und Gut und Blut wagen würde, das Vaterland zu vertheidigen. Der Erfolg dieser Maaßregel entsprach keineswegs der Erwartung. Laut und mit einem Geiste des Aufruhrs und der Empörung, der an manchen Orten sogar in Thätlichkeiten überging, verwarf der Unterthan einen Plan, bei dessen Ausführung er nur Tod und Verderben voraussah und einmal aufgebracht, konnte er nur mit Mühe und hie und da nicht ohne Beihülfe des Militärs dahin vermogt werden, sich einer Aushebung der jungen diensttüchtigen Mannschaft zu unterwerfen, als worauf man gleich nachher unter dem Vorwande, daß jenes Mandat unrecht verstanden worden sei, seine Forderung einzuschränken für gut befand.

Von dieser ausgehobenen Mannschaft sollte eine jede Cavallerie-Compagnie mit 10 Mann, jede Infanterie-Compagnie aber mit 140 Mann augmentirt und dadurch das ohngefähr 14 bis 15,000 Mann starke Corps einen Zuwachs von 16,000 Mann erhalten. Man hatte aber kaum und zwar allererst nur mit dem 24sten Mann den Anfang dieser Ausnahme gemacht, als das immer nähere Vordringen des Feindes den schleunigsten

welches zum Deutschen Staatskörper gehörte und daher offenbar mit in jener Declaration begriffen sei, gegen alles vermeintliche Völkerrecht nur darum feindlich heimgesucht werden solle, weil es in dem Oberhaupte einer gegen Frankreich zum Kriege sich rüstenden, ganz abgesonderten Nation zugleich seinen eigenen Landesherrn verehrte.

Dieser beruhigende Gedanke scheint nicht allein alle ersteren Besorgnisse zerstreut, sondern auch in den demnächst genommenen Maaßregeln einen vorzüglichen Einfluß gehabt zu haben. Es läßt sich wenigstens ohnedem das Diplomatisch-Geheimnißvolle nicht erklären, womit noch kurz vor dem wirklichen Ausbruche des Krieges Alles behandelt, jede Maaßregel getroffen wurde. Obgleich schon Ende Aprils selbst für den Allerunkundigsten über die Absicht der Franzosen kein Zweifel übrig bleiben konnte, so erhielt doch kein Regiment so wenig Ordre zum wirklichen Aufbruche, als Nachricht sich in marschfertigen Stand zu setzen, und wenn etwas darüber erfolgte, so war es immer als nur in Hinsicht eines schon vor mehreren Monaten intendirten Exercierlagers, das brigadenweise Statt finden sollte. Selbst mehrere der Regiments-Chefs erhielten nicht eher, als in der Mitte des Monats Mai Winke über ein, wie es hieß, wahrscheinliches Zusammenziehen ihrer unterhabenden Regimenter, welches jedoch nicht allgemein, sondern nur den Compagnie-Chefs allein bekannt gemacht werden sollte. Wahrscheinlich ward diese geheimnißvolle Art des Benehmens durch den Wunsch veranlaßt, sich den lieben Frieden und mit ihm zugleich eine fortdauernde Selbstständigkeit zu erhalten. Zu letzterer fehlte es an Kräften, und es mußte daher Alles auf's sorgfältigste vermieden werden, was Gegenwehr, mithin kriegerische Anstalten, verrathen konnte, theils um dem Feinde allen Vorwand zum Angriff zu benehmen, theils, wenn er demohngeachtet vorrücken sollte, vielleicht das Bemitleiden mächtigerer Staaten zu erwecken, und sie gleichsam aufzufordern, sich der Unterdrückten anzunehmen. Aber wir leben nicht mehr in den Zeiten der irrenden Ritter: umsonst negotiirte man in Berlin und suchte in Petersburg Hülfe vergebens. Der Zeitpunkt, da man dieses vielleicht noch mit Erfolg hätte thun

können, war längst verstrichen, und es blieb nun kein anderer Ausweg übrig, als die wenigen Tage, die noch bis zur Ankunft des Feindes übrig blieben, bestens zu benutzen und die Kräfte des Landes zu dessen Vertheidigung aufzubieten und herbeizuschaffen. Unterm 9. Mai erging daher von der Regierung dem General-Commando der Befehl zur Aufzeichnung aller im Lande befindlichen diensttüchtigen Pferde, jedoch auch noch dazumal in dem desfalls erlassenen Ausschreiben an die Beamten, mit dem geheimnißvollen Hinzufügen, daß diese gebräuchliche aber seit mehreren Jahren unterbliebene Maaßregel künftighin alljährlich wiederholt werden solle. Nur erst dann, als von London aus von der am 18. Mai Statt zu findenden Kriegserklärung vorläufige Nachricht einlief, ging man ohne weiteren Rückhalt zu Werke, fuhr in den angefangenen Maaßregeln mit Offenheit fort und publicirte ein Mandat, wodurch Alles zum Landsturm aufgefordert und zugleich versprochen wurde, daß der Königliche Prinz Adolph, Herzog von Cambridge, sich an dessen Spitze stellen und Gut und Blut wagen würde, das Vaterland zu vertheidigen. Der Erfolg dieser Maaßregel entsprach keineswegs der Erwartung. Laut und mit einem Geiste des Aufruhrs und der Empörung, der an manchen Orten sogar in Thätlichkeiten überging, verwarf der Unterthan einen Plan, bei dessen Ausführung er nur Tod und Verderben voraussah und einmal aufgebracht, konnte er nur mit Mühe und hie und da nicht ohne Beihülfe des Militärs dahin vermogt werden, sich einer Aushebung der jungen diensttüchtigen Mannschaft zu unterwerfen, als worauf man gleich nachher unter dem Vorwande, daß jenes Mandat unrecht verstanden worden sei, seine Forderung einzuschränken für gut befand.

Von dieser ausgehobenen Mannschaft sollte eine jede Cavallerie-Compagnie mit 10 Mann, jede Infanterie-Compagnie aber mit 140 Mann augmentirt und dadurch das ohngefähr 14 bis 15,000 Mann starke Corps einen Zuwachs von 16,000 Mann erhalten. Man hatte aber kaum und zwar allererst nur mit dem 24sten Mann den Anfang dieser Ausnahme gemacht, als das immer nähere Vordringen des Feindes den schleunigsten

Aufbruch mehrerer Regimenter erheischte. Das 7te Cavallerie-Regiment, welches allererst den 31. Mai nach der Gegend von Sulingen marschiren sollte, mußte schon am 26. dahin aufbrechen, welchem Tages darauf das 9te und 10te Cavallerie-Regiment leichter Dragoner zur Besetzung der Vorposten folgte. Die nächsten Infanterie-Regimenter wurden gleichfalls zum schleunigsten Aufbruch befehligt, demzufolge das 1ste Bataillon 6ten Infanterie-Regiments den 27. Mai Abends in Sulingen ankam, indessen das 2te Bataillon 2ten Infanterie-Regiments, welches sich von Osnabrück bis nach Diepholz hatte zurückziehen müssen, sich mit den beiden leichten Dragoner-Regimentern, die bei Wetsche standen, vereinigte. Unterm 28. Mai erhielt der General-Lieutenant von Hammerstein die Ordre, baldmöglichst selbst nach Sulingen zu gehen, und über die dort befindlichen Truppen das Commando zu übernehmen, welche am 28. Mai mit dem 1sten Bataillon 2ten Infanterie-Regiments und dem 2ten Bataillon 6ten Infanterie-Regiments nebst der 1sten Batterie reitender Artillerie vermehrt worden waren. Zu gleicher Zeit erhielt der General-Lieutenant von Hammerstein den Auftrag, das 1ste Bataillon 6ten Infanterie-Regiments und die Hälfte der gedachten Batterie reitender Artillerie dem General-Lieutenant von Linsingen zuzuschicken, und sich mit dem unter des letzteren Befehlen stehenden Avantcorps in Communication zu setzen, vor seiner Abreise von Nienburg aber dem Hauptmann Kahle vom Ingenieur-Corps aufzugeben, zur Vertheidigung der dortigen Weserbrücke alle möglichen Anstalten zu treffen. Gedachtem General-Lieutenant von Hammerstein ward auch noch die Instruction mitgetheilt, die der General-Lieutenant von Linsingen erhalten hatte, nach welcher derselbe mit möglichster Vorsicht agiren, nicht der angreifende Theil sein, wenn er aber angegriffen würde, sich zwar bestens vertheidigen, jedoch nach eigener Beurtheilung, so wie es die Umstände und unvorhergesehene Vorfälle erheischen würden, verfahren sollte.

Der General-Lieutenant von Hammerstein säumte nicht, das ihm anvertraute Commando zu übernehmen und traf zu dem Ende auch schon den 29. Mai Abends in Sulingen ein,

wo er die nöthigsten Vorkehrungen, die bislang unterblieben waren, zu treffen sofort Bedacht nahm.

Verschiedene der übrigen Regimenter rückten indessen bis an die Ufer der Weser vor. Ein Bataillon 5ten Infanterie-Regiments kam nach Hoya, unter dem General-Major von Hassel, nebst dem 5ten Cavallerie-Regimente, welches das benachbarte Dorf Hassel zu seiner Cantonnirung erhielt; das Regiment Fußgarde besetzte Nienburg und das 9te Infanterie-Regiment erwartete 1½ Meile mehr rückwärts zu Steimke weitere Befehle, so wie dieses mit der Königl. Leibgarde zu Wölpe und mit der 1sten Batterie Linien-Artillerie zu Langendamm ebenmäßig der Fall war, sämmtlich an die einstweilige Ordre des General-Majors von Drechsel in Nienburg verwiesen. Links stand der Oberst von Schmidt mit dem 6ten Cavallerie-Regimente zu Landsbergen und 3 Compagnien des 8ten Cavallerie-Regiments zu Leese, welche ein Detachement von 3 Compagnien des 12ten Infanterie-Regiments bei sich hatten.

Außer diesen vorangeführten Regimentern und Corps waren zwar deren keine mehr nach der Weser zu aufgebrochen, dagegen aber die im Lüneburgischen liegenden Regimenter, als das 1ste und 2te Cavallerie-Regiment und das 10te Infanterie-Regiment, auch das 2te Bataillon des 11ten Infanterie-Regiments nach Soltau, Düshorn, Walsrode und umliegender Gegend bereits beordert, desgleichen dem General-Major Schulte unterm 29. Mai der Befehl zugefertigt, mit dem 3ten und 4ten Cavallerie- auch dem 4ten Infanterie-Regimente einen Theil des Herzogthums Bremen zu observiren, da es nicht unwahrscheinlich war, daß der Feind über Wildeshausen und Bremen eine seiner Colonnen dirigiren lassen würde. Gedachter General-Major Schulte ließ demzufolge am 31. Mai Bremervörde, Gnarrenburg und Zeven mit Infanterie; Bremervörde, Beverstedt, Hambergen und Hagen mit Cavallerie besetzen; die Flanqueurs und Scharfschützen zu Scharnebeck und Osterholz postiren und vermittelst einem Commando von 2 Officieren und 40 Pferden zu Rotenburg und Zeven links die nothwendige Communication mit denjenigen Truppen unterhalten, die, wie

erwähnt, nach Walsrode und Soltau und umliegender Gegend beordert waren.

Wenn man das weitläufige Terrain und die wenigen Truppen in Erwägung zieht, die zu dessen Besetzung bestimmt waren, so kann man sich nicht wohl der Frage erwehren,

Einmal: warum man eine so ausgebreitete Defensionslinie wählte, und

Zweitens: wenn man sie einer concentrirteren Stellung vorziehen zu müssen Ursache zu haben glaubte, welches doch immer seine sehr großen Nachtheile haben mußte, warum denn von der Infanterie noch so viele Regimenter zurück waren, die wenigstens so wohl im Bremischen, dessen Besetzung so sehr unbedeutend war, als vorzüglich hinter der Weser sehr zweckmäßig hätten können gebraucht werden, wenn man auch das äußerst schwache Avantcorps ohnweit Diepholz und dessen eben so schwaches Soutien ohnweit Sulingen zu verstärken für überflüssig hielt?

Zur Übersicht des Ganzen ist es nothwendig, die Regimenter aufzuzählen, welche noch zur Disposition übrig blieben:

Das ganze 1ste, 3te und 7te Infanterie-Regiment waren noch nicht marschirt; das 2te Bataillon 5ten Inf.-Regiments lag ruhig zu Harburg; das 1ste Bataillon 11ten Infanterie-Regiments zu Ratzeburg und 5 Compagnien des 12ten Infanterie-Regiments zu Eimbeck, wovon zwar mehrere Bataillons zur Besetzung der Festung Hameln hätten erforderlich sein dürfen, demohngeachtet aber doch noch immerhin der größte Theil übrig geblieben sein würde, mit dem man sich an Ort und Stelle sehr zweckmäßig würde haben verstärken können. Dieses würde um so erwünschter gewesen sein, da die intendirte Augmentation nicht allein bei den mehrsten Regimentern noch bei weitem nicht vollzählig, sondern auch diejenige Mannschaft, die gestellt worden war, binnen den wenigen Tagen schlechterdings nicht hatte organisirt werden können und mithin auch nicht der mindeste Nutzen, wohl aber Nachtheile mancherlei Art aus deren Dasein erwuchs.

Die Lage des Landes und der Armee, die es vertheidigen sollte, war im Ganzen äußerst precär. Mit jedem Tage rückten

die Franzosen näher und mit ihrer Annäherung mußten sich die diesseitigen Besorgnisse vermehren. Nachdem man in jeder Rücksicht mit Allem zu lange gezaudert hatte, blieb der Hannöverschen Regierung nur noch ein einziger, wenngleich höchst trauriger Ausweg übrig. Sie wählte ihn und sandte am 29. Mai eine Deputation an den Französischen Obergeneral Mortier zu Abschließung einer Convention und zwar zu einer Zeit, da das Französische Hauptquartier bereits zu Vechte angelangt war und die feindlichen Vorposten den Hannöverschen gegenüberstanden.

Nie konnte wohl eine Lage intricater sein, als die der beiden General-Lieutenants von Hammerstein und von Linsingen. Sollte man beim Vorrücken der Franzosen die gewählte Position zu behaupten suchen gegen einen Feind, dessen Vortrab allein nach allen darüber erhaltenen Nachrichten zwischen 6 und 8000 Mann stark sein sollte? in einem Terrain, welches zwar gegen den ersten Anlauf durch morastigen Grund und Boden ziemlich geschützt war, aber doch allerdings umgangen werden konnte? mit einem Corps, welches mit Einschluß des unter dem General-Lieutenant von Hammerstein in und bei Sulingen stehenden Soutien nach den darüber vorhandenen officiellen Listen und Rapports in Allem nur aus 740 Pferden, 1151 wirklich ausrückenden Feuergewehren, nebst 4 sechs- und 4 dreipfündigen Kanonen und 4 siebenpfündigen Haubitzen bestand? Ferner: Sollte man seinen Posten zu behaupten suchen, zu einer Zeit, wo die anzufangende Negotiation die gedachten beiden Generale wegen einer höchst wahrscheinlich unnützen Gegenwehr doppelt verantwortlich machen konnte, nachdem Abseiten des General-Commando's Vorsicht empfohlen und die ausdrückliche Instruction gegeben war, nach eigener Beurtheilung zu verfahren, wie es der Drang der Umstände erfordern würde? Die Wichtigkeit dieser Fragen war um so augenfälliger, da durch Gegenwehr eine Negotiation abgebrochen werden konnte, von deren Abschließung, so drückend sie auch dem Militär sein mußte, sich doch die Regierung die besten Folgen versprach.

Alle diese Rücksichten bewogen den General-Lieutenant von Linsingen, in Übereinkunft mit dem General-Lieutenant

von Hammerstein, vor dem mit Macht andringenden Feinde sich schon am 31. Mai von Wetsche bis nach Barver zurückzuziehen und als letzterer auch hier vordrang, und man Bedenken trug, Feindseligkeiten, wodurch 1 Corporal und 1 Pferd vom 9ten Cavallerie-Regimente blessirt wurden, mit Feindseligkeiten zu erwiedern, ging gedachter General-Lieutenant von Linsingen in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni auf Wehrbleck und Mittags bis nach Lessen zurück, während welcher Zeit sich das Corps, welches zum Soutien diente, auf der Haide vor Sulingen zusammenzog, um den Rückzug des Avantcorps zu decken. Letzteres ging noch denselbigen Abend bis nach Sulingen zurück, nachdem der General-Lieutenant von Hammerstein demselben Platz gemacht, und seinen Rückzug auf Borstel dirigirt hatte. Hier erhielt so eben erwähnter General-Lieutenant von Hammerstein Nachricht, daß der Herzog von Cambridge Abends zuvor in Nienburg angekommen sei, und ihn daselbst zu sprechen wünsche. Es erfolgte zu gleicher Zeit ein Schreiben vom Feldmarschall von Wallmoden d. d. Hannover 1. Juni, worin derselbe dem General von Hammerstein einen Königl. Befehl bekannt machte, vermöge dessen der Herzog von Cambridge das Commando der Truppen übernehmen, falls genannter Feldmarschall solches niederzulegen sich genöthigt sehen sollte. Diesem Schreiben wurde Abseiten des Herzogs in einer Beilage noch hinzugefügt, daß in Gemäßheit des ihm übertragenen Commando's er, der Herzog, dem General-Lieutenant von Hammerstein auftrüge, sich bei dermalen eingetretenen Umständen, welche die Vertheidigung der Weser nicht rathsam machten*), sich mit dem Corps bis hinter die Weser zurückzuziehen.

---

*) Dieses sind die eigenen Worte des Herzogs und sie widerlegen am unbezweifelndsten die in dem Aufsatze: „Gedanken eines Hannoveraners u. s. w.“ sich findende Behauptung, der Herzog habe in der Nacht vom 2. auf den 3. Juni den Feind attaquiren wollen, welches ihm gewiß nie ernstlich in den Sinn gekommen ist. Und er kann um so weniger auf den 2. Juni diese Idee gehabt haben, da er in der Instruction d. d. Nienburg 2. Juni dem General-Lieutenant von Hammerstein ausdrücklich

Der General-Lieutenant von Hammerstein verfügte sich auf diese Nachricht früh Morgens, den 2ten, nach Nienburg, ließ sein Corps folgen und über die Weser gehen, während welcher Zeit sich der General-Lieutenant von Linsingen mit dem Avantcorps bis nach Lemcke gleichfalls zurückzog und dort die Vorposten etablirte.

Dieser Rückzug veranlaßte den Feind, dem Corps auf dem Fuße zu folgen und schon Nachmittags gegen 3 Uhr wurden die diesseitigen Vedetten jenseits Lemcke zurückgetrieben. Ein den Franzosen als Parlementair entgegengeschickter Officier mit dem Auftrage, sie mit den angefangenen Unterhandlungen bekannt zu machen, war ohne Erfolg. Sie behielten den Officier zurück und begannen ihre Attaque mit 200 bis 270 Pferden gegen eine Feldwache von einigen und dreißig Pferden unter dem Commando des Lieutenants Krauchenberg, dessen tapfere Gegenwehr durch das coupirte Terrain sehr begünstigt wurde. Derselbe würde aber demohngeachtet der überlegenen Anzahl endlich haben weichen müssen, wenn man nicht durch drei Kanonenkugelschüsse, die nicht ohne Wirkung waren, den Feind zum endlichen Rückzuge gezwungen hätte. Der feindliche Verlust bei dieser kurzen, aber ziemlich lebhaften Affaire kann nicht angegeben werden. Von Hannöverscher Seite wurden außer einem tödtlich Verwundeten mehrere Mann und Pferde blessirt und 3 Mann vom Feinde zu Gefangenen gemacht.

Bevor die Meldung von dieser Affaire im Generalquartier zu Nienburg angekommen war, hatte der Herzog einen Courier vom Hannöverschen Staats- und Cabinets-Ministerio erhalten, welches ihn von den durch die aus dem französischen Hauptquartiere zurückgekommenen Deputirten und von daher mitgebrachten französischen Propositionen benachrichtigte und ihn dringendst bat, einer noch selbigen Abends deshalb nöthig werdenden Conferenz beizuwohnen. So ungern gedachter Herzog

---

Folgendes schreibt: „Ew. Excellenz wissen, daß wegen der entamirten Unterhandlungen mit den Franzosen der Grundsatz etablirt ist, keine Feindseligkeiten zu erwiedern, sondern solchen möglichst auszuweichen.“

seinen gegenwärtigen Posten auch verließ, zumal bald darauf die Meldung des bei Lemcke vorgefallenen Gefechtes einlief, so hielt er es doch für Pflicht, jener Einladung zu folgen. Vor seiner Abreise ertheilte er dem General-Lieutenant von Hammerstein eine kurze schriftliche Instruction und übertrug ihm bis zu seiner Zurückkunft oder bis dahin, daß der Feldmarschall darüber anders disponirte, das Obercommando und die Direction über sämmtliche anwesende Truppen.

Der General-Lieutenant von Hammerstein eilte gleich nach des Herzogs Abreise nach Lemcke zu dem Avantcorps, theils sich von der vorgefallenen Affaire persönlich zu unterrichten, theils aber auch und vorzüglich über die weiter zu treffenden Maaßregeln sich mit dem General-Lieutenant von Linsingen zu besprechen. Dessen Bruder, der Obrist von Linsingen, Chef des 9ten Cavallerie-Regiments, wurde zu dieser Conferenz mit zugezogen und es ward einstimmig ausgemacht und beschlossen, noch in derselbigen Nacht aufzubrechen und mit dem Corps über die Aller zu gehen. Dieser Entschluß beruhete auf folgenden Gründen:

Das ganze Corps, welches zwischen der Aller und Weser stand und bei der Nähe des Feindes nur allein zur Vertheidigung der Weser gebraucht werden konnte, bestand aus nicht mehr als 1050 diensthuenden Pferden, 1232 ausrückenden Feuergewehren und der 1sten Batterie Linien-Artillerie von 6pfündigen Kanonen und einer siebenpfündigen Haubitze, daher denn die ganze Stärke des Avant- und Hauptcorps mit Einschluß des unterm General-Lieutenant von Hammerstein bislang gestandenen Soutiens zusammen nicht mehr als 1790 diensthuende Pferde, 2383 ausrückende Feuergewehre und excl. Regiments-Artillerie, 10 sechspfündige, 4 dreipfündige Kanonen und 5 siebenpfündige Haubitzen betrug, eine Macht, mit welcher es durchaus außerhalb den Grenzen irdischer Möglichkeit war, eine Linie, die sich von Leese bis Hoya erstreckte, und deren Länge über 4 deutsche Meilen betrug, mit einigem Erfolge zu vertheidigen, und wenn es auch ohngeachtet der weiten Entfernung der übrigen Regimenter, welche nach Walsrode, Soltau und Düshorn beordert, aber noch sämmtlich nicht daselbst angekommen waren, mithin

ohne alle Unterstützung hätte gewagt werden sollen; so war doch eine solche Vertheidigung immer um so zweckloser, einmal, und welches wohl zu bemerken ist: da bei dem schleunigen Aufbruche des Corps sowohl für die Munition der Artillerie, als und vorzüglich für die der Infanterie keineswegs gehörig hatte gesorgt werden können; und zweitens: weil der Feind, wie noch damals große Wahrscheinlichkeit war, seinen Marsch über Bremen dirigiren und den Übergang über die Weser ohne alle Hindernisse bewerkstelligen konnte. Bei der Unmöglichkeit, die Weser zu halten, würde es außerdem gegen alle Pflichten, die man dem öffentlichen-Wohlstande schuldig war, gehandelt gewesen sein, eine Gegenwehr zu wagen, die ohnfehlbar eine Bombardirung der Stadt Nienburg nach sich gezogen haben würde, ein Schicksal, dem dieser Ort, bei der hohen Wahrscheinlichkeit einer unter Kurzem zu Stande kommenden Convention, nie ausgesetzt werden durfte. Vorstehende Gründe hatten höchst wahrscheinlich auch den Herzog von Cambridge veranlaßt, in seiner bereits erwähnten, dem General-Lieutenant von Hammerstein zurückgelassenen schriftlichen Instruction d. d. Nienburg 2. Juni, den ausdrücklichen Befehl mit einfließen zu lassen, des Inhalts: daß die Weser verlassen werden und das Corps sich über die Aller zurückziehen solle. Alles dieses zusammengenommen, rechtfertigte nicht nur, sondern gebot auch sogar mit lauter Stimme die Maaßregel eines Rückzuges, dessen längerer Aufschub dem Avantcorps hätte gefährlich werden können und daher auch noch in derselbigen Nacht, als vom 2. auf den 3. Juni, desto zweckmäßiger angetreten wurde, da kurz vor dem Aufbruche die Deputation auf ihrem Wege zur feindlichen Armee Nienburg passirte und dem General-Lieutenant von Hammerstein die vorläufige Nachricht ertheilte, daß die Convention zuverlässig geschlossen werden würde.

Der General-Major von Hassel, nachdem er einen Theil der Weserbrücke bei Hoya hatte abwerfen lassen, marschirte demzufolge, sobald die Ordre zum Aufbruche bei ihm angelangt war, mit dem 1sten Bataillon des 5ten Infanterie-Regiments und den 2 Schwadronen des 5ten Cavallerie-Regiments nach Verden, ließ dort die Allerbrücke verbarrikadiren und setzte dann seinen

Marsch Vormittags den 3. Juni bis nach Walsrode fort, woselbst Tages zuvor auch das 10te Infanterie-Regiment von Lüneburg aus bereits eingetroffen war.

Der Oberst von Schmidt verließ mit dem 6ten und 8ten Cavallerie-Regimente, auch den 3 Compagnien des 12ten Infanterie-Regiments sein Emplacement bei Landsbergen und Leese, ging über Hagenburg nach Neustadt, woselbst er sich mit dem Obrist Prinz Karl von Schwarzburg vereinigen sollte. Eben genannter Prinz war mit seinem, dem 8ten Infanterie-Regimente, noch bis jetzt in Hannover zurückgeblieben und nur erst am 2. Juni nach Neustadt mit dem Auftrage beordert, die dortige Leinebrücke zu besetzen, und bis den 3. Juni Mittags zu vertheidigen, dann aber, nachdem er die 2te Batterie Linien-Artillerie, die noch zur Zeit zur Mobilmachung bei Frielingen stand, an sich gezogen haben würde, nach Schwarmstedt zu marschiren. Diesem Befehle gemäß brach der Prinz mit seinem Regimente nach letzterem Orte zur gehörigen Zeit auf, ohne die Ankunft des Obristen von Schmidt abwarten zu können, welcher wegen des weiten Umweges, den er mit seiner Brigade zu machen hatte, dem Prinzen nicht sofort folgen und allererst am 5. Juni sich mit dem Corps des General-Lieutenants von Hammerstein vereinigen konnte.

Die übrigen Regimenter, die in und bei Nienburg standen, gingen unter der speciellen Leitung des General-Lieutenants von Hammerstein über Wölpe, Steimcke und Rodewald bei Bothmer über die Leine und ein Theil derselben nebst eben erwähntem General bei Eistel über die Aller nach Hudemühlen und Hademstorf; an welchem letzteren Orte das Generalquartier etablirt wurde. Das Avant-Corps, welches die Arriere-Garde gemacht hatte, postirte sich bei Bothmer, indem es die Aller vor sich hatte und nur einzelne Detachements rechts nach Gilten und links nach Stöcken zu vorpoussirte.

Da bei diesem Rückzuge die den Regimentern gelieferte Mannschaft wegen ihrer Indisciplin und gänzlicher Unbrauchbarkeit sehr beschwerlich gewesen sein und nur Aufenthalt und Unordnung zu Wege gebracht haben würde; so wurde solche bei Rethem über die Aller geführt und zu Kirch- und Alten-

Walingen und umliegender Gegend einquartirt, um von dort aus dem Corps in kleinen Tagereisen bis an die Elbe zu folgen.

So wenig man nach erfolgtem Übergange über die Aller für den Augenblick vom Feinde etwas zu befürchten hatte, so precär würde doch ein längerer Aufenthalt dort gewesen sein, und es ward demnach beschlossen, nächstkommenden Tag, als den 4. Juni, den Rückzug bis nach Soltau und umliegenden Ortschaften fortzusetzen, bis dahin aber, um sich gegen einen feindlichen Überfall zu sichern, dem mit seinem dem 2ten Cavallerie=Regimente am 1. Juni zu Itzingen angekommenen General=Major von Bülow aufzugeben, zur Deckung der rechten Flanke die Allerbrücke bei Rethem zu besetzen und bis nach Verden hin patrouilliren zu lassen; zur Sicherung der linken Flanke aber ein Detachement vom 7ten Cavallerie=Regimente nach Winsen an der Aller zu beordern, um die dortige Brücke gehörig zu observiren.

Nachdem der General=Lieutenant von Hammerstein am 4. Juni mit seinem Corps nach Soltau gekommen war, fand er daselbst den General=Lieutenant von Diepenbrock vor, welcher zufolge einer Ordre vom 31. Mai Abseiten des Feldmarschalls den Auftrag erhalten hatte, über folgende Regimenter das Commando zu übernehmen, als:

das 1ste Cavallerie=Leib=Regiment, welches den 3. Juni zu Fallingbostel,

das 2te Cavallerie=Regiment, welches den 1. Juni zu Itzingen bei Rethem,

das 10te Infanterie=Regiment, welches den 2. Juni zu Walsrode,

das 2te Bataillon 11ten Infanterie=Regiments, welches den 3. Juni zu Düshorn und

die 3te Batterie Linien=Artillerie, welche den 5. Juni zu Eickeloh eingetroffen sein würden.

Als älterem General kam dem General=Lieutenant von Diepenbrock ohne Widerrede das Commando des ganzen Corps d'armée zu; inzwischen war von dem Herzoge von Cambridge dem General=Lieutenant von Hammerstein die Direction des Ganzen einmal übertragen worden und da derselbe die Leitung

des Corps während der kritischen Augenblicke gehabt hatte; so fügte sich gedachter General-Lieutenant von Diepenbrock auch um so williger in diesen, dem General-Lieutenant von Hammerstein gegebenen Auftrag, da es von nun an nicht wahrscheinlich war, daß bis dahin, daß der Feldmarschall das Commando wieder selbst übernehmen würde, etwas von Bedeutung mit dem Feinde vorfallen werde. Diesem zufolge kam man dahin überein, daß der General-Lieutenant von Hammerstein das Commando beibehalten solle und für ihn, den General-Lieutenant von Diepenbrock, es am zweckmäßigsten sei, nach Lüneburg zurückzukehren, da dort noch manche Einrichtungen zum Empfange der Armee zu treffen übrig sein würden.

Nachdem auf solche Art dem General-Lieutenant von Hammerstein das Commando sämmtlicher anwesender Truppen cedirt worden war, so bestand nun dessen Corps aus der Königl. Leibgarde, dem 1sten, 2ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten, 9ten und 10ten Cavallerie-Regimente, mithin aus 18 Schwadronen; ferner aus der Garde zu Fuß, dem 2ten, einem Bataillon des 5ten, dem 6ten, 8ten, 9ten, 10ten, einem Bataillon des 11ten, und 3 Compagnien des 12ten Infanterie-Regiments, also aus 15 Bataillons, 1 Compagnie Jäger, welche in aller Geschwindigkeit errichtet worden und allererst an dem heutigen Tage, den 4. Juni zum Corps gestoßen war, und endlich aus der 1sten Batterie reitender und aus der 1sten und 3ten Batterie Linien-Artillerie. Über das Schicksal der 2ten Batterie Linien-Artillerie, welche bei Frielingen gestanden und gleichfalls in der Nacht vom 2. auf den 3. Juni zum Aufbruche beordert worden, war man um so besorgter, da man nicht wußte, daß sie auf höheren Befehl ihren Weg über Celle hatte nehmen und dort hatte Halt machen müssen. Und was die 2te Batterie reitender Artillerie betraf, so ignorirte man nicht allein ihre erstere Bestimmung, sondern auch auf welche Art demnächst von ihr disponirt worden sei.

Der einstweilige Wunsch des General-Lieutenants von Hammerstein ging nun vorzüglich darauf hinaus, den Truppen Ruhe und Subsistenz zu verschaffen. Letzteres war in den dortigen unfruchtbaren Steppen um so weniger möglich, da Abseiten des Commissariats, theils wegen der unvorhergesehenen

Ereignisse, theils wegen Mangels an Fuhrwerk, darauf kein Bedacht hatte genommen werden können. Der General-Lieutenant von Hammerstein sah sich aus diesem Grunde genöthigt, gegen seine Wünsche den Truppen noch einen fatiguanten Marsch von Soltau bis Amelinghausen aufzulegen, wo in einer näheren Nachbarschaft von Lüneburg für die Herbeischaffung nöthiger Bedürfnisse bequemer gesorgt werden konnte. Er brach daher um 5. Juni, nachdem abgekocht worden war, mit dem ganzen Corps dahin und umliegender Gegend auf und etablirte sein Generalquartier in Amelinghausen. Noch vor dem Aufbruche erfolgte die Nachricht von der Ankunft des 6ten und 8ten Cavallerie-Regiments, welche sofort dem Avant-Corps zugetheilt wurden. Dieses Avant-Corps war die letzte Nacht zu Fallingbostel gewesen und ging an dem heutigen Tage bis nach Soltau, wo es auf Vorposten blieb und dort außer den eben erwähnten beiden Cavallerie-Regimentern auch noch mit dem 8ten Infanterie-Regimente, 3 Compagnien des 12ten Infanterie-Regiments und der einen bereits erwähnten Compagnie Jäger dermaßen verstärkt wurde, daß solches jetzt aus 8 Schwadronen Cavallerie, 5 Bataillonen Infanterie, einer Compagnie Jäger und aus einer halben Batterie reitender Artillerie bestand, eine Stärke, die jetzt weniger nöthig wurde, da vermittelst eines Briefes vom Obrist-Lieutenant von Bock, den er am 4. Morgens von Neustadt aus an den Obrist von Schmidt zu weiterer Mittheilung an den General-Lieutenant von Hammerstein geschrieben hatte, die vorläufige Nachricht von der am 3. Juni zu Sulingen geschlossenen Convention mitgetheilt und bald darauf durch einen Brief Abseiten des Feldmarschalls von Wallmoden officiell bestätigt wurde. Obwohl diese Nachricht den Truppen den 6. und 7. Juni einige Ruhe verschaffte, so unterließ man doch keineswegs die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln, da die Franzosen über die Aller gegangen waren und auf dem Wege nach Harburg der rechten Flanke der Hannöverschen Armee sich zu nähern anfingen.

Unter mehreren bei Abschließung der Convention eingegangenen Bedingungen, bestand ein Hauptpunkt mit darin, daß den Truppen zwar der freie Übergang über die Elbe ins

Herzogthum Lauenburg gestattet, dieser Übergang aber bereits am 13. Abends bewerkstelligt sein solle. Demzufolge wurden die bis dahin noch übrigen Tage dazu angewandt, dieses Geschäft auszuführen und zur gehörigen Zeit zu beendigen. Zu dem Ende wurde auf Befehl des Feldmarschalls von Wallmoden, welcher am 7. Juni in Lüneburg angekommen war und von nun an wieder das Obercommando der Armee selbst übernommen hatte, alle möglichen Maaßregeln getroffen, und die Truppen, um sie der Elbe näher zu bringen, nachdem sie zwei Rasttage gehabt hatten, dermaßen zum Aufbruche beordert, daß sie sämmtlich außer dem Avant=Corps und dem 2ten und 6ten Infanterie=Regimente, welche zu entfernt lagen, desgleichen der Leibgarde, die zu deren Deckung zurückblieb, den 8. Juni Vormittags die ihnen angewiesenen Cantonnements in und bei Lüneburg bezogen haben und die Cavallerie, die sich nicht beim Avant=Corps befand, zwischen Bresdorf, St. Dionys und Brietlingen in's Lager gebracht sein sollten.

Der General=Lieutenant von Linsingen, welcher schon am 7. Nachmittags Soltau verlassen hatte, zog sich auf erhaltene Nachricht von dem Anrücken der Franzosen, deren Benehmen sehr zweideutig schien, während der darauf folgenden Nacht mit seinem Avant=Corps bis Amelinghausen zurück, um von dort den 9. Juni in die seinem Corps angewiesenen Cantonnirungen zu Dachtmissen, Ochtmissen und Regenstadt zu rücken.

Obgleich nach der vom General=Commando gegebenen Disposition keines der Regimenter vor dem 10. Juni zum Übergange über die Elbe bestimmt war, so schien es doch dem General=Lieutenant von Hammerstein zweckmäßig, die Leibgarde, die am 9. Morgens, nachdem sie dem 2ten und 6ten Infanterie=Regimente auf deren Marsche in das neue Cantonnement die linke Flanke gedeckt hatte, bei Brietlingen in's Lager gerückt war, nach einer kurzen Ruhe die Elbe passiren und in's Lager bei Lauenburg rücken zu lassen, so wie nämlichen Tages das 9. Infanterie=Regiment über die Elbe und nach Gülzow in das demselben bestimmte Cantonnement zu beordern. Eine dergleichen Beschleunigung des intentirten Übergangs über die Elbe schien um so nöthiger, da Abend zuvor zuverlässige

Nachricht eingelaufen war, daß die Franzosen über Ebstorf anrückten, weßhalb denn auch noch in der Nacht 1 Officier mit 20 Pferden nach Mehlbeck und ein Unterofficier mit 8 Pferden nach Teutsch-Ebern detachirt worden waren, um die Franzosen von dieser Seite zu observiren. Diese hatten aber den geradesten Weg gewählt und ohne jene Örter zu berühren, traf folgenden Morgens, den 9. Juni, ein vorausgeschickter Officier durch ein nur mit gewöhnlicher Stadtwache besetztes Thor ganz unbemerkt auf dem großen Marktplatze in Lüneburg ein, um dem Feldmarschall den Einmarsch eines französischen Detachements von 250 bis 300 Mann anzuzeigen, welches nach verschiedenen Discussionen endlich dahin bewilligt wurde, daß sie, die Franzosen das Sülzviertel, die Hannoveraner aber den übrigen Theil der Stadt occupiren sollten. Diese unerwartete und gegen den Sinn der Convention streitende Besetzung Lüneburgs war aber durch einen Irrthum entstanden, daher denn auch die Franzosen folgenden Morgens die Stadt sofort wieder verließen.

Dieser Vorfall bewirkte indessen, daß die Fortbringung der Bagage möglichst beschleunigt wurde. Man hatte theils zur Erleichterung des Armee-Fuhrwesens, welches interimistisch aus Landfuhren bestand, theils zur Verminderung deren Verpflegungskosten, bereits seit einigen Tagen den Anfang gemacht, einen großen Theil derselben auf der Ilmenau einzuschiffen, um mit solcher diesen Fluß bis zur Hopter-Schanze hinunter, dann aber den Elbstrom bis nach Artlenburg und Lauenburg wieder hinauf zu gehen und an letztern beiden Örtern einzuschiffen. Da inzwischen der heutige Vorfall auf die Eile schließen ließ, mit welcher Harburg besetzt werden würde, von wo aus es den Franzosen ein Leichtes war, sich der ganzen Bagage ohnweit der Hopter-Schanze zu bemächtigen, so ließ man in möglichster Eile alles, was noch nicht abgefahren war, wieder ausschiffen und zu Wagen gerades Weges bis in das erste Nachtquartier jenseits der Elbe, im Herzogthum Lauenburg, transportiren, wo die bisherigen Fuhren entlassen, und durch Lauenburgische ersetzt wurden.

Mit dem 10. Juni fing der eigentliche Übergang der Truppen über die Elbe an und mit dem 13ten war derselbige

bewerkstelligt, während welcher Zeit der General-Major Schulte, mit seinem im Bremischen gestandenen Corps, wie auch der größte Theil der noch bislang zurückgebliebenen übrigen Regimenter sich mit dem Gros de l'armée vereinigte.

Der Feldmarschall von Wallmoden hatte unterdessen, und zwar schon am 9. Juni Abends, sein Hauptquartier nach Lauenburg verlegt. Einem jeden der übrigen Generale war das Quartier angewiesen in Gemäßheit desjenigen Corps, bei welchem derselbe angesetzt war. Das Ganze der Armee war nämlich in 3 Corps getheilt, wovon das 1ste den rechten, das 3te den linken Flügel und das 2te das Centrum ausmachte. Das 1ste war unter den Befehlen des General-Lieutenants von Hammerstein zu Brunstorf und bestand aus dem 6ten, 7ten und 8ten Cav.-Regimente im Lager bei Wentorf, dem 10ten Cav.-Regimente, welches zu Woord und Johann Ward cantonnirte, dem 2ten Infanterie-Regimente im Cantonnement zu Woltorf und Wentorf, dem 4ten Infanterie-Regimente zu Hohenhorn und Dassendorf, dem 6ten Infanterie-Regimente zu Kröppelshagen und Börnsen, 3 Compagnien des 12ten Infanterie-Regiments, indem die 5 übrigen Compagnien noch zurück waren, zu Escheburg, wo sich auch die eine Compagnie Jäger befand, und endlich einer Batterie reitender Artillerie zu Besenhorst und Fahrendorfs Hoff. Bei diesem Corps befanden sich unter dem General-Lieutenant von Hammerstein: der General-Lieutenant von Linsingen, der die ganze Cavallerie und Artillerie commandirte; der General-Major von Hattorf, welcher die bei Wentorf campirenden 3 Cavallerie-Regimenter unter seinem speciellen Befehle hatte, der General-Major von Drechsel, dem das Commando der sämmtlichen Infanterie anvertraut war.

Das 2te Corps oder Centrum stand unter dem General-Lieutenant von Diepenbrock zu Wotersen und bestand aus dem 5ten Cavallerie-Regimente im Lager bei Schnackenbeck und den folgenden 6 Infanterie-Regimentern, welche sämmtlich cantonnirten: als dem 1sten Infanterie-Regimente zu Collau; dem 9ten Infanterie-Regimente zu Gülzau, dem 10ten Infanterie-Regimente zu Wirshop und Grün-Jägern, dem 7ten Infanterie-Regimente zu Müssen, dem 3ten Infanterie-Regimente zu

Kleinen=Pampau und Sieben=Eichen und dem 5ten Infanterie=Regimente zu Sams und Großen=Pampau, bei welchem der General=Lieutenant von Scheither und die General=Majors du Plat und von Hassel angestellt waren. An Artillerie war dem zweiten Corps die Linien=Artillerie angewiesen, welche bei Witzeze campirte.

Der General=Major von Bülow, zuerst zu Palm=Schleuche und dann zu Lauenburg, commandirte das 3te Corps und hatte den General=Major Schulte und den Oberst Prinzen von Schwarzburg zu seiner Assistenz. Der General=Major Schulte commandirte die Cavallerie, als: Königl. Leib=Garde=Regiment, das 1ste Cavallerie=Leib=Regiment, das 2te, das 3te und das 4te Cavallerie=Regiment, welche sämmtlich bei Lauenburg campirten und das 9te Cavallerie=Regiment im Cantonnement zu Basedau, Lanze und Schulendorf. Dem Prinzen von Schwarzburg war die Königl. Garde zu Fuß zu Lütau, das 8te Infanterie=Regiment zu Potrau, Bartelsdorf u. s. w. und eine Batterie reitender Artillerie, welche zu Dalborf cantonnirte, anvertraut.

Das 11te Infanterie=Regiment lag in Ratzeburg und Mölln vertheilt, an welchem letztern Orte das Commissariat, die Feldbäckerei und das Hospital etablirt waren. Den Pionniers und Pontonniers war Krützen zum Cantonnement angewiesen.

Bei dieser Vertheilung und Anordnung waren die Truppen zwar in eine äußerst beengte Cantonnirung gezwängt, die um so unbequemer war, da es sehr an Lebensmitteln gebrach und die occupirte Gegend eben nicht den wohlhabensten Theil des Herzogthums ausmachte. Es konnte aber auf diese Unbequemlichkeit unmöglich Rücksicht genommen werden, so lange über die treueste Erfüllung der geschlossenen Convention, nach welcher das Hannöversche Corps hinter der Elbe nicht beunruhigt werden sollte, noch einiger Zweifel übrig blieb. Aus diesem Grunde wurde auch eine starke Posten=Chaine längs der Elbe und Stecknitz von der holsteinischen Grenze an über Lauenburg bis nach Dalborf von dem General=Commando angeordnet und von den Corps=Commandanten in Ausführung gebracht. Durch diese Vorsichtsmaaßregel hoffte man frühzeitig genug von den

Bewegungen des Feindes avertirt zu werden und durch die concentrirte Stellung im Stande zu sein, ihm mit um so glücklicherem Erfolge entgegen zu gehen, da der Muth der Truppen ohngeachtet des geschehenen Rückzuges im Allgemeinen noch keineswegs gelähmt schien und bei den Officieren durch Groll und Erbitterung wirklich erhöht war. Mehrere dieser letztern gaben davon einen ganz unerwarteten Beweis ganz eigener Art. In der Nacht vom 14. auf den 15. Juni sandten sie aus ihrer Mitte einen Staabs-Officier an den General-Lieutenant von Hammerstein, mit der Bitte, sich an die Spitze einiger Cavallerie-Regimenter zu setzen, damit über die Elbe zu gehen und den Feind aus dem Lande zu jagen. Gedachter General-Lieutenant fand in diesem Ansinnen mehr einen rühmlichen Eifer, die Ehre und das Wohl des angefallenen Staates zu verfechten, als einen Beweis großer und vorzüglicher Überlegenheit und nur in Rücksicht jenes sich geäußerten militärischen Geistes übersah er mit Nachsicht ein so dienstwidriges Vergehen, welches er sonst auf der Stelle schwer geahndet haben würde. Inzwischen hielt er es doch für Pflicht, von dem ihm geschehenen Antrage dem Feldmarschall sofort persönlich Anzeige zu thun, nachdem er zuvor mit mehreren Commandeurs verschiedener Regimenter deshalb ernstlichst gesprochen hatte. Der angezeigte Vorfall schien dem Feldmarschall so wichtig, daß er folgenden Tages, den 16. Juni, sämmtliche Generale zu Gülzow zusammenkommen ließ, um sie mündlich von der ganzen gegenwärtigen Lage der Dinge nebst den dabei vorhergegangenen Umständen und Ereignissen genau zu unterrichten, mit dem Auftrage, den kriegerischen Geist der Armee zwar vor allen Dingen zu erhalten, aber auch zugleich dafür zu sorgen, daß derselbe nicht in Insubordination ausarte. Der General-Lieutenant von Hammerstein erließ demzufolge einen warnenden Befehl an das ihm anvertraute Corps, welcher in den nächstfolgenden Tagen den beiden übrigen Corps gleichmäßig bekannt gemacht wurde. Es schien aber ein unglückliches Schicksal auf dem Ganzen der Hannöverschen Armee zu ruhen; denn kaum war einem einbrechenden Übel gewehrt, als schon wieder gegen ein anderes die kräftigsten Maaßregeln genommen werden mußten.

Eine Desertion, so wie sie noch nie bei den Hannoveranern erhört gewesen war, brach dermaßen ein, daß sie wegen der Folgen die traurigsten Besorgnisse erregte. Viele glaubten, indem sie andere nach sich selbst beurtheilten, die Ursache derselben in dem gekränkten Ehrgefühl zu finden, sich nicht mit dem Feinde messen zu können. Es verräth aber wenig Bekanntschaft mit der Denkungsart des gemeinen Mannes, ein so strafbares Vergehen nicht einer viel unlauteren Quelle zuzuschreiben. Die nächste Veranlassung war vielmehr in den Entbehrnissen mancherlei Art zu suchen, denen sich nur der nachdenkende Mann aus Liebe zur Pflicht willig zu unterwerfen versteht. Eine andere Veranlassung war die Macht des Beispiels; und die vielleicht Abseiten des Feindes ausgesprengten Gerüchte von einer günstigen Aufnahme und eines von den Franzosen erhaltenen Reisegelds zur Rückkehr in die Heimath, bewog gewiß nicht einen geringen Theil zu einer Handlung, deren Unrechtmäßigkeit durch den Gedanken beschönigt wurde, daß unter den dermaligen politischen Verhältnissen alle militärische Verbindungen ohnehin als aufgelöst anzusehen seien. Dem täglich immer mehr und mehr einreißendeu Übel vorzubeugen, suchte man die kräftigsten Vorkehrungen zu treffen. Die Corps-Commandanten erhielten den Auftrag, sich mit den Chefs und Commandeurs der Regimenter über die zweckdienlichsten Maaßregeln zu besprechen und die Posten-Chaine, vorzüglich längs der Bille, an der holsteinischen Grenze, zu verdoppeln und um den nicht ungegründeten Klagen einer zu beengten Cantonnirung und deren mit sich führenden Nachtheile abzuhelfen, ward eine weitläufigere Dislocation der Truppen angeordnet, welche am 24. Juni Statt fand und bei welcher in Absicht der Eintheilung der drei verschiedenen Corps keine andere Veränderung eintrat, als daß das 4te Infanterie-Regiment dem 2ten Corps abgegeben, dagegen aber dem 1sten Corps das 5te Infanterie-Regiment wieder zugetheilt wurde.

Diese erweiterte Cantonnirung war aber von keiner langen Dauer. Der Groß-Consul hatte die Sulinger Convention nicht ratificiren wollen, sondern dem General Mortier aufgegeben, eine gänzliche Auflösung der Hannöverschen Armee auf die eine

oder andere Art zu bewirken. Um den in dieser Rücksicht anzufangenden Unterhandlungen mehr Gewicht zu geben, hatte man französischer Seits den größten Theil der bislang im Lande vertheilt gewesenen Truppen bei Lüneburg zusammengezogen und schon am 28. Juni erhielt der General-Lieutenant von Hammerstein von allen Nachricht, daß der Feind sich stark am jenseitigen Ufer der Elbe sammele und mit Erbauung einer Schiffbrücke beim Zollenspieker den Anfang mache. Die Sache war zu wichtig, um sie nicht sofort dem Feldmarschall anzuzeigen, worauf derselbe die ganze Armee ungesäumt und zwar am 29. Vormittags in eine concentrirtere Stellung rücken ließ. Der General-Lieutenant von Hammerstein besetzte mit seinem, dem 1sten Corps, Wentorf und Escheburg und die nächstliegenden Örter und verlegte sein General-Quartier von Schwarzenbeck, wo er seit dem 24. Juni gewesen war, nämlichen Tages, als den 29. nach Dassendorf. Der General-Lieutenant von Diepenbroick zog sein Corps gleichfalls zusammen und zwar in der Gegend von Johann Ward, wo er sein General-Quartier nahm. Diese Maaßregeln waren um so nothwendiger, da der Feind von nun an mit jedem Augenblicke den Übergang über die Elbe zu forciren suchen konnte und dieses Unternehmen um so zuversichtlicher zu erwarten war, als Hannöverscher Seits die entehrenden Bedingungen, welche vorgeschlagen worden waren, mit verdienter Verachtung zurückgewiesen wurden. Eine derselben bestand, wie es hieß, darin, daß, obwohl den Officieren ein freier Abzug zugestanden, doch die Mannschaft als Kriegsgefangene nach Frankreich abgeführt werden sollte. Eine solche schändliche Bedingung mußte jeden Mann von Ehre und Gefühl aufs Höchste beleidigen und der Feldmarschall erwartete mit Recht, nachdem er am 1. Juli sämmtlichen Generalen zu Gülzow, wohin Abends vorher das Haupt-Quartier verlegt worden war, das Schändliche einer solchen Bedingung vorgestellt und ihnen aufgegeben hatte, solche — jedoch mit Hinweglassung der für die Officiere zugesagten Vergünstigung — den Truppen bekannt zu machen, daß diese vom gerechten Eifer entbrannt Gut und Blut aufopfern würden, die ihnen zugedachte Schmähung mit Nachdruck zu rächen. Aber das Gegen-

theil erfolgte wider alles Erwarten. Der Unterschied, den man zwischen den Officieren und Gemeinen hatte Statt finden lassen wollen, war den letzteren aber verändert und zu ihrem Gunsten zu Ohren gekommen. Man sprach heimlich davon, daß die Gemeinen frei sein, hingegen die Officiere als Kriegsgefangene behandelt werden sollten. Und sich für diese aufopfern, ohne Hoffnung eines glücklichen Erfolges, ohne Hoffnung einer Pension, lahm zu Frau und Kind zurückkommen, die vielleicht längst alle Greuel eines verheerenden Einfalls erfahren hatten und denen ein tapferer Widerstand gegenwärtig nichts mehr frommen konnte? — Alles dieses war für den größten Theil der gemeinen Mannschaft mehr als hinreichend, aller Gegenwehr zu entsagen. Die Desertion nahm aufs Neue zu und erregte die traurigsten Besorgnisse.

Indessen geschah Abseiten des General-Commando's was nur irgend geschehen konnte. Die Armee, die nur aus höchstens 10,000 Mann noch bestehen mochte, nachdem sie die sämmtlich gelieferte aber durchaus unbrauchbare Mannschaft, die ihr sehr zur Last fiel, noch vor erfolgtem Übergang über die Elbe, auch die oft erwähnte Compagnie Jäger bereits am 15. Juni entlassen, und seither durch Desertion außerordentlich gelitten hatte, diese dadurch so außerordentlich geschwächte Armee fand sich noch außerdem, in Absicht der schweren Artillerie in der traurigsten Lage. Nachdem sie in Gemäßheit der Sulinger Convention hatte ausgeliefert werden müssen, blieben nur noch einige wenige Sechspfünder und ein Paar Haubitzen übrig, die sich bei der reitenden Artillerie befanden. Diesen Mangel suchte das General-Commando dadurch zu ersetzen, daß jedes Bataillon eine seiner dreipfündigen Regiments-Kanonen an die Linien-Artillerie abgeben mußte und da es sehr an Munition gebrach, so bemühte man sich auch diese zu erhalten, wozu der Baronet Sir George Rumboldt, englischer Vice-Consul in Hamburg, dem General-Lieutenant von Hammerstein Anleitung zu geben versprach und deshalb von letzterem ersucht wurde, mit dem Feldmarschall darüber in Communication zu treten. Außerdem wurden die nothwendigen Dispositionen zur Vertheidigung entworfen und selbst Versuche gemacht, mit den Dänen, die im

Holsteinschen eine Observations-Armee zusammen zu ziehen anfingen und deren Lage mit der der Hannoveraner ziemlich gleichförmig zu werden schien, in Verbindung zu treten, und sie zu bewegen, mit ihren zum Kampfe sich rüstenden Nachbaren gemeinschaftliche Sache zu machen.

Bei allen diesen Vorkehrungen war es nur zu beklagen, daß die Kürze der Zeit allen zu treffenden Vorkehrungen so sehr im Wege stand, da man schon Nachmittags, den 1. Juli, gewisse Nachricht erhielt, daß der Feind dem Zollenspieker gegenüber eine große Anzahl Schiffe zusammenbringen lasse und sich mit einer starken Macht zum Übergange über die Elbe in Bereitschaft setze.

Diese Nachricht und die hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Feind durch die Vierlande dringen und den Angriff auf den diesseitigen rechten Flügel dirigiren werde, veranlaßten den General-Lieutenant von Hammerstein einen Gegenplan zu entwerfen, um wo möglich dem Feinde dort zuvorzukommen. So sehr man es sich bislang zur Pflicht gemacht hatte, das Hamburgische Territorium zu respectiren, so blieb doch, sobald der Feind es von seiner Seite verletzte, kein anderer Ausweg übrig, als dem Feinde in gedachtem Vierlande entgegen zu gehen, und ihm hier das weitere Vordringen streitig zu machen. Bei genauerer Untersuchung des Terrains fand sich aber, daß ein solches Unternehmen wegen Mangels beides an Geschütz und Truppen, durchaus unausführbar war, und der General-Lieutenant von Hammerstein fand sich daher gezwungen, auf einen älteren Plan zurückzukommen, nach welchem er sich nur auf die Vertheidigung der Börnser Anhöhen einzuschränken hatte.

Auf der wegen dieser intendirten Besetzung der Vierlande am 2. Juli früh Morgens unternommenen Recognoscirung traf eben erwähnter General-Lieutenant von Hammerstein auf den dänischen General-Major von Ewald, der im Begriff war, den commandirenden General des rechten Flügels der Hannöverschen Armee aufzusuchen. Der Zweck dieses intendirten Besuchs war gegen alles Erwarten. Er declarirte nämlich, daß im Gefolge des von seiner Krone angenommenen strengsten Neutralitäts-Systems er den Befehl habe, mit den unter sich habenden

Truppen an der Bille sowohl den Franzosen als Hannoveranern jeden Fuß breit Landes auf dänischem Territorio streitig zu machen, und jede Verletzung desselben mit den Waffen in der Hand zu ahnden. Diese Declaration thue er den Hannoveranern zwar nur für sich und nicht auf ausdrücklichen Befehl des Königs, jedoch allerdings mit Vorwissen des Kronprinzen.

Diese Nachricht schien zu wichtig, um sie nicht sofort dem Feldmarschall mitzutheilen und nicht unwahrscheinlich hat sie auf die zweite Convention mit einigen Einfluß gehabt. Aber weit entfernt, sich noch zur Zeit die Möglichkeit einer anderweitigen Convention zu denken, glaubte vielmehr Jedermann, daß es, ohngeachtet des Ab= und Zureisens einiger Hannöverscher Deputirten, die zum Besten des Landes eine Convention einzuleiten suchten, zu sehr ernsthaften Auftritten kommen werde. Selbst die Bewegungen des Feindes bestärkten in dieser Meinung, da am 3. Nachmittags eine große Menge Schiffe die Elbe bis in die Gegend von Marschacht, Besenhorst gegenüber, heraufgebracht wurden und alle Spions= und andere Nachrichten sich dahin vereinigten, daß der Feind in der nächstfolgenden Nacht den Übergang über die Elbe zu versuchen sich vorgenommen habe. Der General=Lieutenant von Hammerstein ließ den General=Lieutenant von Diepenbroick sofort davon avertiren und die Bagage seines Corps auf dem Wege nach Mölln bis Elmenhorst zurückgehen, das Corps selbst aber dermaßen aufbrechen, daß es sich den 4. Juli noch vor Tagesanbruch auf den Anhöhen bei Fahrendorff=Hof, Besenhorst links gegenüber, setzen und das 2te Corps, welches etwas mehr vorwärts stand, zu gehöriger Zeit unterstützen konnte. Der General=Major von Drechsel blieb mit 2 Bataillons des 12ten Regiments zu Escheburg und das 10te Cavallerie=Regiment ohnweit Börmsen zur Deckung der rechten Flanke. Die linke Flanke des 2ten Corps unter dem General=Lieutenant von Diepenbroick war durch 6 Schwadronen des 3ten, 4ten und 5ten Cavallerie=Regiments unter dem General=Major Schulte hinreichend gesichert.

Mit wahrhaftem Frohsinn war man dem Feinde entgegengegangen, mit festem Muthe harrte man seiner. Aber es war schon hoch am Tage und noch hatte sich kein Feind sehen lassen. Der

General-Lieutenant von Diepenbroick ließ daher sein Corps wieder ins Lager rücken und der General-Lieutenant von Hammerstein, der die jetzige Position seines Corps zweckmäßiger fand, als diejenige, die er Abends zuvor verlassen hatte, gab zur Herbeischaffung der zurückgesandten Feld-Requisiten die nöthigen Befehle und verlegte sein General-Quartier von Wentorf, wo er 2 Tage gewesen war, nach Hohenhorn.

Beim 3ten Corps, unter dem General-Major von Bülow, hatte indessen ein Geist des Frevels, der Frechheit und Insubordination geherrscht. Auf erhaltenen Befehl aufzusitzen und dem Feinde entgegenzugehen, hatte sich Königl. Leibgarde, das 1ste Cavallerie-Leib- und das 2te Cavallerie-Regiment förmlich widersetzt, wobei es sogar zwischen Officieren und Gemeinen zu blutigen Auftritten gekommen war. Prinz von Schwarzburg war herbeigeeilt, um den Aufstand zu dämpfen; aber mit Mühe hatte er nur augenblickliche Ruhe bewirken können. Der Feldmarschall hatte bald darauf selbst den Regimentern zugeredet, aber ohne Erfolg. Mit dumpfer Stille war er empfangen, ohne irgend ein Zeichen einiger Reue hatte er sie wieder verlassen.

Man hat verschiedentlich die Frage aufwerfen hören, was zu diesem beispiellosen Aufruhr die eigentliche Veranlassung gewesen sein möge; ob die Quelle in dem Mißmuthe über die dermalige Lage und die damit verbundenen Entbehrnisse zu suchen oder die Ursache in einem sonst lobenswerthen Ehrgefühle nicht mit dem Feinde haben fechten zu dürfen, zu finden, oder ob der Saame der Meuterei durch Emissarien und zwar zum vermeintlichen Besten des Landes selbst Abseiten der Landstände ausgestreut worden sei? So beleidigend und grundlos die letzte Frage ist, so höchst lächerlich ist auch die gleich vorhergehende Vermuthung, da die Truppen eben jetzt Gelegenheit hatten, ihren bis dahin zurückgehaltenen Muth an dem Feinde zu kühlen und was die erstere Ursache betrifft, so war bei der Sorgfalt, mit welcher für die Subsistenz der Truppen gesorgt worden war, kein billiger Grund zum Mißvergnügen vorhanden. Aber das, was weiter oben, pag. 53 angeführt steht, scheint die Gemüther zum Kleinmuth gegen den Feind und zum Ungehorsam

gegen die Vorgesetzten vorbereitet zu haben. Dazu gesellte sich ein Geist des Frevels und der Frechheit, der in den Ideen von Freiheit und Gleichheit aufgekeimt war und der auf Rechnung der wahrscheinlich bald zu erlangenden Independenz schon zum Voraus auf Unkosten der Obern, die nie geliebt werden und jetzt nicht mehr gefürchtet wurden, in Insolenz und Zügellosigkeit ausartete. Man würde übrigens gegen gedachte 3 der Insurrection sich schuldig gemachten Regimenter auf gewisse Weise unbillig verfahren, wenn man sie nur allein dieses Geistes der Ausgelassenheit und der Meuterei beschuldigen wollte. Nein! er war mehr oder minder in dem ganzen Corps ausgebreitet, und vielleicht kein einziges Regiment ganz davon frei.

Und mit solchen Truppen einen Streit beginnen, wo ein guter Erfolg nur allein von der guten Stimmung derselben zu erwarten war? Der Feldmarschall glaubte nicht es wagen zu dürfen, und gab daher den inständigen, bisher vergeblich gewesenen Bitten der Cellisch=Calenberg=Landschaftlichen Deputation Gehör, mit dem Feinde die abgebrochenen Unterhandlungen zu erneuern. Es war aber von der höchsten Wichtigkeit und zwar zur Erhaltung möglichst erträglicher Bedingungen, daß der feindliche General von diesem herrschenden, aufrührerischen Geiste keine Kenntniß erhalte und der Feldmarschall entschloß sich daher, noch selbigen Nachmittags mit dem Feinde über die vorläufigen Punkte der abzuschließenden Convention übereinzukommen. Die Unterhandlungen wurden auch wirklich am 4. des Nachmittags wieder angeknüpft und gediehen bald so weit, daß die Präliminär=Artikel den Abend spät in einer zum Haidkruge angeordneten Conferenz sämmtlichen Generalen vorgetragen werden konnten. Nachdem ein jeder derselben durch ihre Namensunterschrift die entworfenen Bedingungen gebilligt hatte, schritt der Feldmarschall am folgenden Tage, den 5. Juli, zur endlichen Abschließung der Convention, die Abends spät von beiden contrahirenden Theilen unterzeichnet und wovon die Nachricht sofort sämmtlichen Generalen mit dem Befehle zugefertigt wurde, alle Feindseligkeiten augenblicklich einstellen zu lassen. Der Inhalt der abgeschlossenen Convention ward zwar nicht officiell

bekannt gemacht; inzwischen wurde man doch bald von dem Hauptinhalte derselben unterrichtet. Nach solchem sollte die ganze Hannöversche Armee auseinander gehen, alle Artillerie, Armatur, Munition und andere Kriegsbedürfnisse abgeben, desgleichen die Cavallerie sämmtliche Königliche Pferde dem Feinde ausliefern, dagegen die Officiere und desarmirte Mannschaft freien Abzug und unter dem Namen einer Beurlaubung, Erlaubniß haben, nach dem Lande zurückkehren zu können, wobei alles Privateigenthum respectirt und gehörig geschützt werden solle. So hart diese Bedingungen waren, so mußte doch zu deren Erfüllung geschritten werden, zu welchem Ende eine Commission zu Lauenburg niedergesetzt wurde, welche in Vereinbarung mit dem französischen General Drouet die Art der Ablieferung der verschiedenen abzugebenden Sachen bestimmte und für die Mannschaft die Route des Überganges über die Elbe vorschrieb. Damit aber mittlerweile, sowohl Truppen als Einwohner von der höchst concentrirten Cantonnirung nicht ferner leiden möchten, ward am 7. Juli eine ausgebreitetere Dislocation angeordnet, welche die Verlegung des Hauptquartiers von Sülzau nach Mölln zur Folge hatte. Diese erweiterte Cantonnirung war um so nothwendiger, da der Geist der Unruhe und Widerspenstigkeit, dessen Ausbruch bei Ablieferung der Wehr und Waffen aufs Neue zu befürchten war, sich leicht noch mehr ausbreiten und dessen Mittheilung vielleicht nur noch allein durch eine zweckmäßige Trennung der Regimenter vorgebeugt werden konnte. Diesen Endzweck noch mehr zu erreichen, ward zur Beruhigung des gemeinen Mannes unterm 8. Juli das Versprechen bekannt gemacht, daß die Mannschaft während ihrer Beurlaubung, die vors Erste auf ein Jahr bestimmt war, monatlich 1 Thaler als eine Art von Pension zu genießen haben solle.

Von nun an schränkten sich alle Geschäfte darauf ein, die Punkte der geschlossenen Convention in Erfüllung zu bringen. Mit Ablieferung der Artillerie ward der Anfang gemacht, die der Armatur und Kriegsbedürfnisse folgte und die Cavallerie beendigte den Traueract, indem sie ihre Pferde an die dazu Abseiten der Landschaften ernannten Commissarien abgab. So ging

Alles dem Ziele einer traurigen Auflösung und Vernichtung entgegen. Der Feldmarschall nahm unterm 11. Juli schriftlich Abschied vom Corps, die übrigen Generale thaten unterm 12. und 13. ein Gleiches und nachdem ein Jeder seine Abrechnung, auch die volle Gage pro Juli — vielleicht die letzte — noch mit auf den Weg bekommen hatte, bei welcher Gelegenheit einzelne Individuen der gemeinen Mannschaft, von dem niedrigsten Eigennutz verleitet, zu guter letzt noch gegen ihre Vorgesetzten in die gröbste Insubordination und Insolenz verfielen, ging Alles vom 13. bis 16. Juli bei Lauenburg und Artlenburg über die Elbe und auseinander in's Land zurück.

Man erlaubt sich hier zum Schluß keine weitere Bemerkung. Die mancherlei empörenden Empfindungen, die man nicht zu unterdrücken im Stande ist, lösen sich zuletzt in eine Thräne der Wehmuth auf, die selbst der hartherzigste Krieger vergießt über das harte und beispiellose Schicksal einer Armee, die gewiß ein besseres Loos verdiente.

Geschrieben in der Mitte Augusts 1803.

(Unterz.) **A. v. Ramdohr,**
Brig.-Major, Capitain des 7. Hannöverschen Cavallerie-Regiments.

III.

Der Grubenhagen und die Stadt Einbeck im Kampfe mit welfischen und hessischen Fürsten.

Vom Professor W. Havemann in Göttingen.

Bei einer 1447 mit dem Landgrafen Ludwig dem Friedsamen von Hessen ausgebrochenen Fehde zog Herzog Heinrich (III.) vom Grubenhagen aus, machte mit 500 Pferden einen Einfall in das Land jenseits der Weser und trieb das Vieh der Bewohner von Hofgeismar vor sich her. Alsbald erklangen ringsum die Sturmglocken und an der Spitze des gewaffneten Landvolks verfolgte Hans Weiluth [1]), landgräflicher Voigt zum Schonenberge, er, der durch bittere Reden die erste Veranlassung zur Fehde geboten hatte, den abziehenden Herzog. Der aber befahl etlichen Knechten, mit der Beute über die Weser voranzueilen, wandte sich dann plötzlich, erschlug Viele der Nachfolgenden und kehrte mit dem gefangenen Hans Weiluth zum Grubenhagen zurück. Als der Landgraf umsonst wegen dieser That Ersatz gefordert hatte, einte er sich mit den Herzögen Heinrich dem Friedfertigen und Wilhelm dem Älteren von Braunschweig, mit den beiden Söhnen des Letztgenannten und mit den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover und Nordheim und zog mit deren Mannschaft, verstärkt durch die in Fritzlar und Heiligenstadt gemusterten Knechte des Erzbischofs von Mainz, welcher in seiner Eigenschaft als Schutzherr von

---

[1]) Falkenheimer, Geschichte hessischer Städte und Stifter, Theil II. S. 303. Note, vermuthet, daß Weiluth nur der Beiname eines Edlen von Stockhausen gewesen sei, welches Geschlecht sich damals im Besitze der Voigtei zum Schonenberge befand.

Hofgeismar gekränkt war, im Julius 1448 vor den Grubenhagen [1]). Eben damals berieth sich Herzog Otto der Einäugige von Göttingen mit seiner Landschaft auf dem Kirchhofe des Klosters Steina. Alsbald forderte er Ritterschaft und Städte auf, sich zu waffnen und traf unlange darnach mit seinen Edlen und den Bürgern von Münden, Uslar, Dransfeld, Moringen und Hardegsen im Lager der Verbündeten vor dem Grubenhagen ein. Ein Ausschreiben der Fürsten sicherte den Bewohnern Göttingens freies Geleit zu, um Kost und Wein, Bier und Brod, Kramerei und Waaren jeder Art den Belagerern zuzuführen. (S. Anlage 1.)

Ringsum gingen die Dörfer in Gluth auf, aber das feste Schloß spottete der mächtigen Steinkugeln, welche namentlich die Göttinger aus ihren riesigen Geschützen Makefrede und Scharpegrete warfen. Drum beriethen die Fürsten, ob sie den Sturm wagen sollten. Dazu zeigte sich Landgraf Ludwig bereit, falls man das gewonnene Schloß in seinen Händen lassen wolle. Dem widersetzte sich jedoch Herzog Wilhelm der Ältere, weil er das feste Haus den welfischen Landen nicht entzogen wissen wollte und bat deshalb die Mannschaft der Städte, den Angriff zu wagen, unter der Bedingung, daß das Schloß bei der Herrschaft von Braunschweig verbleibe. Die Bürger aber erklärten, sie seien zum Wagniß bereit, wenn man die Burg brechen wolle, nicht aber, daß dieselbe aus einer Herrscherhand in die andere übergehe [2]).

Also wurden die Verbündeten unlustig, zogen vom Grubenhagen ab [3]), verheerten die eimbecksche Börde und legten sich vor Salzderfelden, um von hieraus, wenn es gefallen, Eimbeck mit Erfolg zu bekriegen. Auf diesem Schlosse befand sich damals Elisabeth, die jüngere Schwester Heinrichs (III.) von Grubenhagen, welche, Wittwe des Herzogs Casimir von Pommern

[1]) Lubeci chron. goettingense. Msct.

[2]) So erzählen der Fortsetzer des Detmar, Th. II. S. 114, und die hessische Chronik bei Kuchenbecker, analecta hassiaca, T. I. S. 17.

[3]) Es war, nach der obengenannten Chronik von Lubecus, feria II. post assumpt. Mariae.

und Äbtissin zu Gandersheim, der Pest halber ihr Kloster verlassen hatte. »Die hing mit ihrem adeligen Frauenzimmer Frauenhemden aus dem Fenster zum Salze.« Sei es nun, »daß der Landgraf darob schamroth wurde [1]) und aufbrach« oder durch die geschehene Zusage einer Geldsumme von Seiten Eimbecks zum Abzuge bewogen wurde [2]), der Zweck der hessischen Rüstung wurde nicht erreicht. Herzog Heinrich aber ließ den Voigt Hans Weiluth, für dessen Freiheit der Junker von der Malsburg 100 Mark geboten hatte, an eine Eiche aufknüpfen. Die übrigen Gefangenen erhielt Landgraf Ludwig gegen die Lösesumme von 3000 Gulden zurück.

Wenige Jahre nach dieser Begebenheit finden wir Herzog Heinrich (III.) und dessen Brüder Ernst und Albrecht im freundlichsten Verkehre mit Landgraf Ludwig. In Übereinstimmung mit seinen ebengenannten Brüdern und nicht ohne Gutheißen seiner Räthe und Freunde, belehnte Heinrich, am Tage Mariä Reinigung 1457, »um sonderlicher Liebe und Freundschaft willen und wegen genossener Gunst« den Landgrafen Ludwig und dessen Erben mit dem Grubenhagen und dem dazu gehörigen Gebiete, dergestalt, daß das Schloß zu jeder Zeit und gegen Jedermann, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Eimbeck, dem Landgrafen und dessen Amtleuten offen stehen solle; daß letzterer, während der Zeit der Besetzung, Pförtner, Thürmer und Wächter lohne und beköstige, auf jede Forderung, welche er an das fürstliche Geschlecht von Grubenhagen zu stellen habe, verzichte und überdies den Herzögen die Summe von 12000 rheinischen Gulden auszahle. Andererseits gelobten die Herzöge, den Landgrafen vor Feinden und jeglichem Schaden, so weit ihre Kenntniß reiche, zu verwarnen, seine und seiner Erben Widersacher weder zu hausen noch zu herbergen, oder ihnen Vorschub irgend einer Art zu leisten, das Schloß nicht zu verkaufen, noch zu verpfänden und dafür Sorge zu tragen, daß dasselbe nach ihrem Tode in den Besitz keines Dritten

---

[1]) Chronica hannoverana. Msct.

[2]) So erzählt Letzner in seiner Dasselschen Chronik.

übergehe, bevor nicht derselbe den mit dem landgräflichen Hause eingegangenen Vertrag anerkannt habe.

Diese Übereinkunft wurde am Sonntage Trinitatis 1459 von Seiten Heinrich's (III.), Ernst's und Albrecht's mit Ludwig II., Heinrich, Hermann und Friedrich, den Söhnen des im Jahre zuvor verstorbenen Landgrafen Ludwig, in allen ihren Theilen erneuert. (S. Anlange 2.)

Derartige Einigungen, so oft wir ihnen auch in der Geschichte des Mittelalters begegnen, erfreuten sich selten eines langen Bestehens. Sie beruhten auf der Grundlage eines friedlichen Verkehrs: und welche Garantien boten sich für diesen in einer Zeit, wo der zum Schwerte geborene Mann in jeder Beschränkung seines Willens eine Verkürzung der ihm zustehenden Freiheit gewahrte, die Gewalt des Fürsten über seine Edle, des beschloßten Herrn über seine »Medekumpanen« eine überaus knappe war? Abgesehen von der Unnatur eines Vertrages, kraft dessen zwei, nicht durch gleiches Interesse verbundene fürstliche Häuser zu gleichen Theilen in den Besitz einer Veste traten, mußte schon der Umstand, daß meistentheils Brüder zur gesammten Hand der Regierung vorstanden, die Erfüllung der beiden Parteien obliegenden Verbindlichkeiten und damit die Aufrechterhaltung des freundlichen Vernehmens unendlich erschweren.

Aus den uns vorliegenden Actenstücken ergiebt sich, daß unlange nach der oben mitgetheilten Erneuerung jener Übereinkunft die Herzöge von Grubenhagen sich mancherlei Neckereien und Beleidigungen gegen den Grafen Ludwig II. erlaubten, die nur deshalb, weil letzterer die Erneuerung einer kostspieligen Fehde scheute, nicht unmittelbar zum Bruche geführt zu haben scheinen. Aber fehlen konnte dieser nicht, als ein landgräflicher Bote auf des Reiches freier Straße, im Lande der Herzöge von Grubenhagen und überdies von dem Bewohner einer ihrer Schlösser erschlagen wurde. Solches geschah bei Salzderhelden. Bruno von Linden war es, der die That verübte.

Alle Bemühungen des Landgrafen, wegen dieses an seinem Diener verübten Frevels Genugthuung zu erhalten, alle wegen dieser Angelegenheit durch Vermittelung von Fürsten und

Städten angeknüpften Verhandlungen gewannen keinen Erfolg. Sie scheiterten an dem Starrsinn Heinrichs (III.), welcher, während er nicht ohne Besorgniß dem Ausbruche der offenen Fehde mit einem überlegenen Widersacher entgegensah, und deshalb an nahe und ferne Freunde die Bitte um Ausgleichung richtete, andererseits auf keine der an ihn gemachten Vorschläge einzugehen Bereitwilligkeit zeigte. Ein Antrag auf Beilegung der Zwietracht, welchen er schriftlich dem Rathe zu Göttingen gestellt hatte, wurde von diesem an Agnes, die Gemahlin Otto's des Einäugigen überschickt. Durch die Herzogin hoffte man das Ziel um so eher zu erreichen, als sie dem hessischen Fürstenstamme entsprossen war. In der That zeigte sich Agnes so wenig abgeneigt, das Geschäft zu übernehmen, daß sie die Räthe von Cassel, behufs einer freundlichen Besprechung, zu sich einlud. Aber ihre Bemühungen schlugen fehl und indem sie am Donnerstag nach Oculi 1461 [1]) dem Rath von Göttingen eine Erwiederung von Seiten des Landgrafen zukommen ließ, erklärte sie zugleich, daß sie sich nicht ferner im Stande fühle, die Angelegenheit zu fördern. (S. Anlage 3.) Es wisse die Fürstin, sagt Ludwig von Hessen in diesem am Gregoriustage des genannten Jahres abgefaßten Schreiben, es wisse die Fürstin, auf welche Weise sein geschworener Bote ermordet, wie mancherlei Schade ihm durch Herzog Heinrich, trotz der beschworenen Gelübde zugefügt sei, wie sogar sein an die Rathsherren zu Göttingen und Eimbeck ergangenes Erbieten, Ehre und Recht von ihnen zu nehmen, nichts gefruchtet habe. Dennoch sei er nicht abgeneigt, ihre und der Stadt Göttingen Vermittelung anzunehmen. — Sei es nun, daß eine hierauf bezügliche Tagfahrt überall nicht Statt fand, oder doch das gewünschte Resultat nicht bot — es stellte sich der Ausbruch der Fehde immer mehr als unvermeidlich heraus.

Unter diesen Umständen konnte nicht fehlen, daß die welfischen Agnaten der Stellung Heinrichs (III.) und seiner Brüder ihre besondere Aufmerksamkeit zuwandten. Abgesehen davon,

---

[1]) Das Osterfest fiel in dem genannten Jahre auf den 5. April.

daß sie von den Letztgenannten um ihre Vermittelung angegangen waren und daß Friedrich, der Sohn Wilhelms des Älteren, mit Anna, der Schwester der grubenhagischen Fürsten in Ehe lebte, durfte ihnen eine Fehde nicht gleichgültig sein, deren Ausgang nothwendig der Ehre und dem Interesse des Gesammthauses nachtheilig sein mußte. Deshalb wandte sich Wilhelm der Ältere, Herr des Landes zwischen Deister und Leine und des Fürstenthums Oberwald, zugleich mit seinem Bruder Heinrich, welchem Wolfenbüttel diente, und mit Bernhard II. von Lüneburg in einem gemeinschaftlichen Schreiben (d. d. 11. Junius 1461) an den Landgrafen. Sie hätten heißt es in diesem, vernommen, daß der Fürst zu Hessen die Vettern von Grubenhagen zu überziehen und an Land und Leuten, Städten und Schlössern zu beschädigen gedenke, erwarteten dagegen mit Gewißheit, daß er die von Herzog Heinrich und dessen Brüdern auf sie gestellte Entscheidung nicht ausschlagen werde. (S. Anlage 4.)

Die geschehene Mittheilung, lautet die Antwort des Landgrafen (d. d. 24. Junius 1461), befremde ihn nicht wenig, besonders von Seiten Heinrichs von Wolfenbüttel, dem er schon früher sein Rechtsgebot vorgelegt habe, und der sich überzeugt haben werde, daß von Seiten des Beleidigten kein Mittel versäumt sei, um eine friedliche Ausgleichung zu erwirken. Gleichwohl sei er auch jetzt noch geneigt, den Weg der Güte einzuschlagen und die Entscheidung des Haders auf den Spruch der Herzöge Friedrich und Wilhelm von Sachsen zu verstellen, dergestalt, daß die Städte Göttingen und Eimbeck die Verbindlichkeit eingehen sollten, ihm, wenn die Herzöge von Grubenhagen dem Urtheile nicht entsprächen, dem Lande Hessen sich widerwärtig erzeigten, oder dessen Feinde beherbergten und hausten, ohne Verzug die Summe von 20,000 Gulden zahlen zu wollen. (S. Anlage 5.)

Die genannten Schiedsrichter schlug nun Heinrich von Grubenhagen allerdings nicht aus; aber wenn er sich mit ihrem alleinigen Ausspruche nicht begnügte, sondern erreichte, daß ihnen auch die braunschweigischen Agnaten und überdies die Städte Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Braunschweig,

Göttingen und Eimbeck beigegeben wurden, so dürfte in der Schwierigkeit, so zahlreiche Stimmen zu einen, der Grund zu erkennen sein, aus welchem auch dieser Versuch zur Ausführung fehlschlug.

Daß Landgraf Ludwig unmittelbar nach seiner letztgenannten Erwiederung den Herzögen von Grubenhagen den Absagebrief zukommen ließ, ergiebt sich aus dessen am 29sten Junius abgefaßten Schreiben an Agnes. Er sei, heißt es in diesem, mit seinen Grafen, Rittern, Mannen, Dienern, Untersassen, Städten, Landen und Leuten ein Feind worden der Herzöge Heinrich, Ernst und Albrecht. Begebe sich nun, daß Agnes mit den genannten Brüdern wegen eines Sammtgutes oder einer Pfandschaft geeint wäre und darob Schaden erleide, so wolle er seine fürstliche Ehre hiermit verwahrt haben; doch solle Agnes für ihre Person, ohne reisige Habe und freieigen Gut unverletzt bleiben, so lange sie nicht den Widersachern auf irgend eine Art Hülfe und Vorschub leiste. (S. Anlage 6.)

In einem vier Wochen später abgefaßten, an den Rath zu Göttingen gerichteten Schreiben erklärt Pfalzgraf Friedrich bei Rhein, daß er, im Bunde mit dem Pfalzgrafen, den Herzögen von Grubenhagen und der Stadt Eimbeck die Fehde verkündigt habe, und bittet auf den Fall, daß er den Kriegszug antreten werde, um Auskunft über die Stellung, welche die Bürgerschaft einzunehmen gedenke. (S. Anlage 7.)

Die auf diesen Gegenstand bezügliche Correspondenz erstreckt sich bis zum Anfange des Jahres 1462. Noch ein Mal zählt Landgraf Ludwig in einem an die Herzöge von Göttingen-Calenberg und Wolfenbüttel und an die Städte Braunschweig, Hannover, Göttingen und Nordheim gerichteten Schreiben alle Unbilden auf, welche er von den Herzögen von Grubenhagen erlitten habe und durch die er, nachdem jeder Versuch zur Ausgleichung fehlgeschlagen, zur Absage gezwungen sei. Er dringt zugleich, indem er die von Herzog Ernst gegen ihn laut gewordenen Vorwürfe nachdrücklich zurückweist (S. Anlage 8.), entschiedener als zuvor darauf, daß sich die Agnaten seiner Widersacher unumwunden erklären sollten, wessen er sich von ihnen zu versehen habe. Noch am 27. December 1461,

als die gegenseitige Erbitterung durch Häufung von Anklagen und Ehrenschändungen zum Höchsten gesteigert war, erklärt sich Heinrich von Grubenhagen wiederholt bereit, dem Ausspruche der Städte Göttingen und Eimbeck hinsichtlich der zu leistenden Sühne wegen des verübten Todschlags nachzukommen, fordert aber zugleich die Bürger von Eimbeck, deren Vorstellungen zunächst ihn zu diesem Vorschlage bestimmt zu haben scheinen, ernstlich auf, ihm mit starker Hand zur Seite zu stehen, falls auch dieser Versuch zur Beilegung des Haders unfruchtbar bleiben sollte. (S. Anlage 9.)

Die Fehde unterblieb. Es liegt nicht vor, ob und unter welchen Bedingungen damals die Aussöhnung erfolgte.

Schon seit zehn Jahren ruhte die Leiche des auf dem Grubenhagen (1469) verstorbenen Heinrich III. in der Vätergruft des Stifts St. Alexandri zu Eimbeck, als sein Sohn, Heinrich IV., und dessen Oheim, Herzog Albrecht, dem in Hardegsen Hof haltenden Herzog Wilhelm dem Jüngern den Absagebrief zusandten. Zu der nämlichen Zeit hatte sich Wilhelm zu einem Zuge gegen die Grafen von Spiegelberg [1]) und den Bischof von Hildesheim gerüstet [2]). Jetzt fand er in dem Landgrafen Heinrich um so eher einen Verbündeten, als dieser einmal den Eimbeckern zürnte, welche auf Befehl ihres Landesherrn die Abtragung ihrer Schuld verweigerten, sodann der alten Zerwürfnisse mit den Herzögen von Grubenhagen gedachte, endlich in dem Bischofe Henning vom Haus, welcher statt des von einem Theile des Domcapitels erkorenen Landgrafen Hermann den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte, den persönlichen Gegner seines Hauses erblickte.

---

[1]) Fortsetzung des Detmar, Th. II. S. 410.

[2]) Entstand die Zwietracht zwischen Wilhelm und dem Bischofe vielleicht aus dem Umstande, daß die in zweiter Ehe an Otto von Grubenhagen vermählte Schonette von Nassau ihr von dem ersten Gemahl, Heinrich von Homburg, empfangenes Leibgeding, Schloß und Amt Grene, dem bischöflichen Stuhle überwiesen hatte? Engelhusii chron. (Leibnitz, T. II. S. 1142.)

Es war am Pankratiustage (12. Mai) des Jahres 1479, als man das Heer der Fürsten, aus mehr den 1800 geharnischten Reitern bestehend, in der Nähe von Eimbeck erblickte. Mit Herzog Wilhelm dem Jüngern war dessen ältester Sohn, der sechzehnjährige Heinrich, ausgezogen; die Grafen von Stolberg, Hohnstein und Gleichen hatten sich angeschlossen und geführt vom Grafen Otto von Waldeck und dem Edlen Johann Schenck von Schweinsberg war die vom Landgrafen Heinrich gesandte Hülfsschaar zum braunschweigischen Feldbanner gestoßen. Es scheint nicht sowohl die Absicht von Herzog Wilhelm gewesen zu sein, sich mit dieser Streitmacht unmittelbar auf Eimbeck zu werfen, als vielmehr, an dem Gebiete der Stadt vorüberziehend, das Hildesheimische oder die Landschaft Heinrichs IV. von Grubenhagen zu überfallen [1]).

Nicht zufrieden, den Gegnern ihres Fürsten den Durchzug durch die städtische Feldmark abgeschlagen zu haben, beschlossen die Bürger von Eimbeck den offenen Kampf. Ohne die Worte des Landesherrn zu beachten, der sie ermahnt hatte, sich auf die Vertheidigung von Thürmen und Thoren zu beschränken, verließen sie, 1200 Gerüstete stark, die Stadt und schlugen — so weit ging das Vertrauen auf eigene Kraft — außerhalb der Landwehr eine Wagenburg auf. Als der Stadthauptmann, ein Herr von Adel, die Schaar der Feinde prüfend überblickte, erschrack er und barg seine Besorgniß nicht. Darüber zürnten die Bürger »Wir haben wohl früher mit zwei Herren von Braunschweig den Kampf gewagt« riefen sie und »Rieselt es dir auf dem Rücken, so wollen wir doch halten bleiben!« sprach im bittern Spott der Burgermeister Claus von der Brügge zum Hauptmann.

Da übergab Herzog Wilhelm sein Banner den Händen des Ritters Bodo von Adelepsen, theilte seine Schaar und legte sich, indem er dem Edlen von Schweinsberg den Angriff auf die mit Büchsen wohlversehene Wagenburg anbefahl, mit

---

[1]) Fortsetzung des Detmar, a. a. O. — Von Rommel, Geschichte von Hessen, Th. III. S. 61 ꝛc.

800 Reitern in einen Hinterhalt. Mit Ungestüm warfen sich die hessischen und braunschweigischen Vasallen auf die Gegner, während der Herzog, aus dem Hinterhalt hervorbrechend, die Bürger von der Stadt abschnitt und im Rücken angriff. So drangen von beiden Seiten die Fürstlichen in die Wagenburg ein. Die Bürger, welchen überdies der Weg zur Flucht abgeschnitten war, stritten der Väter würdig und gaben auch dann die Gegenwehr nicht auf, als Heinrich von der Lage das Stadtbanner von sich warf. Unter den Streichen Gunzels von Blankenberg fiel der Stadthauptmann; um ihn fand ein Drittheil der ausgezogenen Bürger den Tod; die größere Zahl der Überlebenden gerieth in Gefangenschaft. Büchsen und Wagen, Harnisch, Pferde und Wehre der Stadt wurden eine Beute der Sieger [1]). Inmitten der Schlacht, so wird erzählt, »strich der von Schweinsberg dem jungen Heinrich von Braunschweig eine Hand voll Blut übers Maul,« um ihn weibisch zu machen; dessen es doch nicht bedurfte.

Die nachfolgenden Strophen, deren frischer, kräftiger Ton an die Lieder aus der Zeit der burgundisch-schweizerischen Kriege erinnert, geben, mit der Erzählung von dem Kampfe am Pankratiustage, ein interessantes Zeugniß von der gesteigerten Erbitterung, mit welcher Fürsten und Herren die aufblühende Macht der Städte und deren Streben nach Unabhängigkeit verfolgten.

Ein Lied, wie die von Eimbeck von Herzog Wilhelm geschlagen [2]).

Wat hort man singen und sagen
In mancher fursten lande?
Die hern sein ausgezogen,
Geraubet und gebrande

---

[1]) Nach Lubecus chron. Northemense vermißte man in Eimbeck nicht mehr als 900 Bürger.

[2]) Aus dem Chronicon hildes. msct. guelferbyt. fol. 32. 14.

Wol uff den bischoff von Hildesheim
Uff mannigen stifftesman,
Das wolten die von Eimbeck wehren,
Nich viel wunnen sie daran.

Se schreven dem hochgebornen fursten
Hertoge Wilhelm tho Brunschwick
Tho stadt Oldendorp under Homborch
Einen groten breiden breff,
Dat he wolde uthebliven
Und wolde se umme tehen,
Se wolden bewaren u weren
Dat gude gerichte tho Green.

De hern schreven weder umme,
Darin so stunde dat werff,
De van Eimbeck scholden komen
Bet an den Benterberg;
Dar wolden de hern schicken
Und wolden sick handeln lan.
Do bleven de van Eimbeck uthe,
Se woldent nich recht verstan.

De hern de gingen tho rade
Up einen midwecken froe
Mide ruter und mide knapen,
De kamen willig dartho,
Se togen hastiglicken,
Tho fechten wehren se fro,
Med ehren harnisch u bůssen
Der eimbeckschen bǒrde tho.

De van Eimbeck blanck mide harnische
Se togen in dat feld,
Öhre wagenborch mide bůssen
Hadden se ganz wol bestelt,

Se sumeden sick nich lange
Densulven midewecken fro
Mide manigem jungen borger,
De riden alle dartho.

Se togen na dem torne,
Tho ener landwehre gud,
Öhre rideschop hadden se mede,
All wat thom stride gehort.
Do wart one dat tho wehen,
De vorsten kemen blanck.
»Unser em gripe vive eder sesse,
»So vordene se groten danck.«

Do sprack sick de junge vorste
Hertoge Hinrich van Brunschwick:
»Ick wil nich wederkeren,
»Dat rede ick seckerlick,
»Ick wil minen hern vader helpen
»De kerls van Eimbeck slan;
»Se heffen idt wol verschuldet,
»Se heffen uns offt leide gedan.«

Tho hande sprack sick juncker Otto
Von Waldeck wolgedan:
»Hochgeborne vorste u here,
»Wi holden up guder bahn,
»Beradet juw nu nich lange,
»Denn idt is an der tid,
»Nemet de van Eimbeck gefangen,
»Idt wert wohl weder quit.«

De van Eimbeck hadden enen Houptman,
He mochte ichtes des adels sin;
He sprack: »der rüter is tho vele!
»Dat wi weren bliven tho der heim

»Und nu nich uthetogen,
»Dat duchte mi wol gud;
»Ick furchte wi sind overmannet,
»Se wilt uns decken de hud.«

Do sprecken de van Eimbeck alle,
Beide arme u rick:
»Wi willen stande blieven
»Bi einander alle gelick.
»Wi hefft wol eher gebeitet
»Twier forsten van Brunschwick.«

Tho hande sprack sick Clawes von der brügge,
Der Borgemeister ein:
»Houptman, riselt di up dem rügge,
»Darumb wil wi nich fleihn.
»Ick wil mede Heinrich van Korbecke
»Riden na unser stadt
»Und halen unser anderen borger,
»So stahn wi desto bath.«

Do was der borger ene mede,
De het sick Heinrich van der Lage,
De warp dat banren in dat feld,
He was de erste de dar floch.
He swor per deum sanctum,
He hette sick wol gewert.
Na Cassel is he gekomen,
De van Eimbeck sind ön quit.

Her Heinrich van Hardenberge,
Her Guntzel u Frederich,
De weren dar tho felde,
Se stridden ganz ritterlich,
Und weren mide den ersten
Und grepen de van Eimbeck an,

Se flogen manck den hupen,
Dar kemen nich vele darvan

Here Bodo van Adelevsen,
De junge ridder gut,
De banner wart öm befohlen
Van dem vorsten van Brunschwick;
Dar weren ock geschicket
Vel graven u eddelman.
Her Guntzel van Blankenberge
Sloch der van Eimbeck houptman.

Hertzog Heinrich kam gerennen,
De junge vorste van Brunschwick,
Den hupen dede he trennen
Mide ridderlichem strid,
Unde slock dar manck den hupen
Dat över fel gantz veel;
Sin swert brack af van dem knope,
He sach gewunnen spel.

Al up dem Tackmansgraven
Tho Eimbecke vor der Statt,
Dar wart manig gefangen u geslagen,
Dat he siner sinne vergatt.
Dar weren de borger mede
De bruweden gut eimbeksch beer,
Se legen dar gefangen u gebunden
Gelick we de wilden deer.

Tho rusteberge in dem hagen
Dar is düt leide gedicht.
Wer enen andern wil jagen,
De ruwet sick sulvest nich.
Darvan were vel tho schriven,
De rege is noch nich ganz.

Darumme hodet juw gi borger,
Kamt nich mehr an den dantz.

Dût het tom stoven geklungen,
Damide tho guder nacht.
Dût ledelin is gesungen,
Aver noch nich fullenbracht.
Daran gedenket gi stede,
Dartho gi erbare man,
Vorachtet nene forsten und heren,
Gripet idt ganz wislich an.

Hiernach theilten sich die Sieger in die Beute. Die Gefangenen, welche auf den Antheil von Herzog Wilhelm fielen, wurden nach Hardegsen geführt, konnten aber in den Gewölben des dortigen Schlosses nicht alle untergebracht werden, also daß viele derselben den Bürgern zur treuen Bewahrung übergeben wurden. Die Gefangenen, welche die Hessen erhielten, wurden gebunden nach Cassel, Gudensberg und in die Städte an der Werra und Diemel geschickt und das Banner von Einbeck, ein weißes Roß im rothen Felde, in der Kirche zu Cassel aufgehängt.

Als Eimbeck, wie früher erzählt ist, an Wilhelm den Jüngern den Absagebrief sandte, hatte es namentlich die Bürger von Göttingen und Nordheim von der Fehde ausgenommen. Um so sicherer durfte jetzt der Rath von Eimbeck die Vermittelung der beiden Schwesterstädte in Bezug auf die Verpflegung und demnächstige Befreiung der Gefangenen in Anspruch nehmen. Dieser Gegenstand liegt einer umfangsreichen Correspondenz zum Grunde, die sich im Original auf dem städtischen Archive zu Göttingen befindet und aus welcher die wesentlichsten Stücke hier angeführt werden mögen.

»Wir haben, schrieb Eimbeck den 6. Junius 1479 [1]) an den Rath in Göttingen, in Erfahrung gebracht, daß etliche

---

[1]) „am mandage na trinitatis“. Ostern fiel aber 1479 auf 12. April.

unsere nachbenannten Bürger zu Eschwege gefangen gehalten werden, und zwar in einem Thurme, der also eng ist, daß der größere Theil derselben fortwährend stehen muß und in Folge dessen die Armen mit Krankheiten und Nöthen jeder Art geplagt sind. Deshalb bitten wir euch, lieben Freunde, beim Rath von Eschwege zu bewirken, daß den Gefangenen, bis wir uns hinsichtlich ihrer verständigt haben, auf ihren Eid eine Herberge angewiesen werde und, wenn es gefordert werden sollte, die Bürgschaft für die gewissenhafte Beobachtung des Eides zu übernehmen. (S. Anlage 10.) Außerdem beklagen sich, heißt es in der Nachschrift, die Angehörigen (de fruntlinge) der armen Gefangenen in Hardegsen, daß diese, obwohl ihrer viele auf den Tod verwundet sind, nur mit Wasser und Brod gespeist werden, weshalb manche in schweren Krankheiten, in febres und andern iamer gefallen und zum Theil im Thurm verstorben sind. Dessen habe man sich, schließt das Schreiben, von Herzog Wilhelm nicht versehen, der durch also hartes Verfahren nur die Lösesumme zu steigern suche. Man bitte aber freundschaftlichst, auch für diese Gefangenen Fürbitte einlegen zu wollen.«

Mit welcher Bereitwilligkeit Göttingen auf dieses billige Gesuch einging, ergiebt sich daraus, daß schon am neunten Tage darauf Eimbeck eine Urkunde ausstellte, kraft welcher die Stadt den fünf göttingenschen Bürgern und Rathmännern, welche bei Wilhelm von Dörnberg die Bürgschaft übernommen hatten, daß die aus dem Thurm nach einer Herberge gebrachten Gefangenen in Eschwege sich nicht durch Flucht der Haft entziehen würden, jeden hieraus erwachsenden Nachtheil zu vergüten gelobten. (S. Anlage 11.) »Wir haben Ew. Ehrsamkeit gebeten, schreibt Eimbeck (30. Junius 1479) an Göttingen, das schiedsrichterliche Amt zwischen uns und den Fürsten zu übernehmen und deshalb mündlich und in eingereichten Schriften unsere Beschwerden gegen dieselben euch vorgelegt; zugleich haben wir euch ersucht, auf den Fall, daß die Widersacher unsere Klagen und Einreden nicht berücksichtigen, uns Rath und Trost und Beistand, nach Inhalt der zwischen uns geschlossenen Verträge, angedeihen zu lassen. Nun bedrängen

uns aber Noth und Sorge täglich mehr und erhalten wir Kunde, daß die Fürsten eine abermalige Heerfahrt gegen uns beabsichtigen, und zu dem Behufe bereits gebacken und Speise und Nothdurft jeder Art zusammengebracht haben. So hoffen wir, daß ihr uns in dieser Noth nicht verlassen werdet und bitten euch, laut unserer Bündnisse und schriftlichen Verträge, mit der vorschriftsmäßigen Anzahl von Gerüsteten zu unserer Hülfe zu erscheinen.« (S. Anlage 12.)

Ging diese Forderung schon an und für sich über die Verträge und Bündnisse hinaus, weil in ihnen die Städte fast jedes Mal den Beistand gegen ihre Erb- und Landesherrn ausnahmen, so zeigte sich die Erfüllung derselben bald als völlig unmöglich, da Rath und Bürgerschaft Göttingens durch Herzog Wilhelm zur unmittelbaren Theilnahme an der fortgesetzten Fehde gezwungen wurden.

Umsonst hatte sich Henning vom Haus, Bischof von Hildesheim, bemüht, die Aussöhnung zwischen Eimbeck und den Fürsten durch einen schiedsrichterlichen Spruch herbeizuführen und in dieser Beziehung namentlich die Vermittelung Wilhelms des Ältern und des Raths von Braunschweig in Anspruch genommen. Als sein Anerbieten keiner Antwort gewürdigt wurde, schloß er sich den Herzögen Albrecht und Heinrich IV. von Grubenhagen und der Stadt Eimbeck an und erklärte Wilhelm dem Jüngern, seinen Landen und seinen Leuten, mit Ausnahme Göttingen's und Nordheim's, die Fehde. In einem am Mittwochen nach Mariä Himmelfarth 1479 abgefaßten Schreiben verwahrte sich der Bischof gegen die Stadt Göttingen wegen jeglichen Schadens, welcher der Stadt bei der Theilnahme an dieser Fehde erwachsen könne. (S. Anlage 13.) Auf diese Absage folgte die von Göttingen an Bischof Henning, die Herzöge Albrecht und Heinrich und Burgemeister und Rath zu Eimbeck; aber freilich nicht in dem üblichen Stile der Fehdebriefe, die, mit Umgehung aller Formen mit dem barschen Wisset ꝛc. anzufangen pflegen, sondern in Freundlichkeit abgefaßt, in einem Ton, der das ungeschwächte Wohlwollen für die alten Handelsfreunde und Kampfgenossen deutlich verräth. »Da unser hochgeborener Fürst und gnädiger Herr uns ersucht

hat, heißt es in diesem Schreiben, seine Schlösser und Festen gegen euch zu schirmen, so bitten wir euch, lieben Herren und Freunde, dieselben mit euren Angriffen zu verschonen. Denn wisset, daß, wenn unsere Bürger mit dem Herrn zum Schutze der Schlösser ausziehen und ihr durch sie einigen Schaden leidet, wir uns dessen kraft dieses Briefes verwahrt haben wollen. (S. Anlage 14.)

Aus einem Schreiben göttingischer Bürger an zwei ihrer Rathsherren ergiebt sich, daß die Stadt, der Aufforderung von Herzog Wilhelm gemäß, eine stattliche Schaar Gerüsteter zu dem braunschweigisch-hessischen Heer stoßen ließ und daß die am Michaelistage 1479 erfolgte Erstürmung des befestigten und wohlbesetzten Kirchhofs zu Markoldendorf vornehmlich durch die Göttinger bewerkstelligt wurde. Dreißig bis vierzig Gefangene fielen bei dieser Gelegenheit den Siegern in die Hände. Die hereinbrechende Nacht verstattete die ungesäumte Besetzung des Fleckens nicht, dessen Bewohner alsdann Unterhandlungen anknüpften, aber während der Nacht heimlich entwichen. Nachdem der Flecken geplündert und den Flammen übergeben war, rüstete sich Herzog Wilhelm zur Belagerung von Dassel. (S. Anlage 15.)

Dieser Sieg des fürstlichen Heeres bewirkte, daß Eimbeck mit größerem Nachdruck denn zuvor die Beilegung des Zwistes und die Einlösung der Gefangenen betrieb. In dieser Beziehung bot die Stadt Göttingen fortwährend zur Vermittelung die Hand. Ein Theil des Raths begab sich zum Herzoge, erwirkte bei diesem für die Rathsherren von Eimbeck freies Geleit und hielt mit letzteren vielfache Besprechungen »unter der Linde zu Oldendorf«. Hier war es ohne Zweifel, wo der Grund zur Ausgleichung gelegt wurde. Am Tage Nicolai (6. December) 1479 gestattete Wilhelm der Jüngere, daß die gefangenen Eimbecker von Hardegsen nach Göttingen geführt wurden, nachdem sie zuvor gelobt hatten, die Stadt nicht eher zu verlassen, als bis die Auszahlung des Lösegeldes — 30000 Gulden, außerdem jeder Einzelne seinen Fanggulden und die

Erstattung der Zehrung in der Herberge[1]) — die völlige Sühne erfolgt sei. Daß ein ähnliches Verfahren hinsichtlich der dem Landgrafen zugefallenen Gefangenen beobachtet wurde, ergiebt sich aus einem im Anfange des December 1479 abgefaßten Schreiben Eimbecks an den Rath von Göttingen, in welchem letzterer bevollmächtigt wird, die bei ihm niedergelegte Summe von 3000 Gulden sammt den besiegelten Urkunden, kraft welcher Goslar, Osterode und Eimbeck sich für die Abtragung des restirenden Lösegeldes verbürgten, den landgräflichen Amtleuten in Cassel einzuhändigen. (S. Anlage 16.)

Anlage 1.*)

Wilhelm und Hinrick gebrodere, Wilhelm u Frederik, hern Wilhelms sone hertoge to Brunswyk u Luneburg u Ludewich lantgrave tho Hessen.

Unsen gunst u guden willen tovorn, Ersamen leven getruwen u besunderen. Als imo wol witlick iſ, dat wy uns mit unſer hervard under den Grubenhagen gesatet u gelegert hebben itlinen overval u togrepe uns u den unsen gescheyn mit der hulpe godes to ſtraffende, So bidde wy imo mit flite gutliken dat gy in imver ſtad vorkundigen u witlik don laten willen, dat alle de

---

[1]) Mit dieser Angabe des Lösegeldes, wie wir sie bei Lubecus, chron. goettings. Msct., finden, stimmt auch der Fortsetzer des Detmar überein, welcher bei dieser Gelegenheit noch hinzufügt: 36 der reichsten Gefangenen erhielten von dem Sieger Erlaubniß, sich nach Eimbeck zu begeben, um die Lösesumme zusammenzubringen. Als sie nun wieder eingefordert wurden und den Rückweg antraten, fing sie der Herzog von Grubenhagen ein, brachte sie nach Eimbeck und legte jeden in sein eigenes Haus zu seinem eigenen Besten. Doch erreichte er dadurch seinen Zweck nicht.

*) Die nachfolgenden Belege sind den Originalurkunden und gleichzeitigen Copien entnommen, welche sich in den sieben Fascikeln der Supplemente zu den Copialbüchern auf dem städtischen Archive zu Göttingen befinden.

jenne de koſt win ber haveren brod kramerye u ander ware u kopenſcop vor geld vorhopen willen sodans to vorkopende in dat ſulve unſe heer bryngen, wenne wy in dem egenanten unſem here vryheyd alſe wontlick iſ u ſich gebord geheged u gemaned laten hebben u wy ſcryven tho ſampt u unſer eyn iſlick beſundern alle den iennen de alſo mit kopenſcop in unſe her komende werden seker velicheid u geleyde tho u af in u mit kraſt deſſes breves vor uns u alle de ienne de mit uns in unſer hervard ſin u dar in to u aff komende werden, ſe vor gewold u ungevoge truwelicken to bewarende, to beſchuttende u to beſchermende ſunder geverde u willet imo gutwillich hir ann bewiſen, des wille wy imo gerne gutlicken dancken. Gegeven under unſern ingeſ. under deme Grubenhagen am frygdage na Sancti Jacobi dage Anno M. CCC. XLVIII.

Anlage 2.

We hertoch ernst u albrecht gebrudere von gotes gnaden hertzogen zu brunſw., hertzogen erichs ſeligen ſone, bekennen vor uns alle unſer erben u nachkomen uffenbore in dieſem brieffe vor allen luden. als wir uns vormals mit unſem ſloſſe grubenhagen, ſinen dorffern u allem ſinem zubehoringe zu den hochgel. furſten hern ludewige lantgraven zu heſſen unſern lieben ohem ſelig u ſinen erben iren landen u luden vor uns u unser erben, mit offenunge mit u andern ſachen u artikeln vorſchreben vorplicht u gethan han nach lude des brieffes von uns dar uber gegeben geretdet u gelobet, als das der ſelbe brieff eygentlich inneheldet u uſſ wiſet u ouch von worten zu worten hernach geſchreben ſteet u alſo ludet:

»We henrich ernst u albrecht gebroder hertzogen zcu brunſw., hertzogen erichs ſeligen ſone, bekennen vor uns u unſer erbin u nakomen uffenbor in diſſem

brieffe vor allen luden, das wir mit gudem fryen willen wolledachtem mude u mit rade unſer rethe u frunde uns zu dem hochgeb. furſten hern ludewige lantgraven zu heſſen unſern lieben ohem, ſinen erben, iren landen u luden um ſunderliche liebe u fruntſchaff willen, die wir zu ſiner liebe, ſinen erbin, iren landen u luden habin u ouch umb ſunderlicher gunst u fruntſchaft willen als ſine liebe uns itzund wedderumb gegeben getan u bewiſet haid, mit unſerm ſloſſe grubenhagen, den durffern u gebieten darzu gehorend, geſatzt gethan u vorplicht haben, ſezen thun u vorplichtigen uns mit den ſelben unſ. ſloſſe grubenhagen an den ergn̄tn unſ. lieben ohem von heſſen u ſinen erben gegenwertig in u mit crafft duſſes brieffes, alſo das das ſloſſ grubenhagen u die doerffere die darzu gehoren, des egen̄tn unſ. lieben ohemen von heſſen, ſinen erbin u nakomen furſten des landes zu heſſen, iren amptluden u der iren von ireſwegen offin ſloſſ u dorffer ſin u blieben ſullen, ſich daruz u dar inne zu behelfen witder aller menlich u zu aller iren hoden, nyemande uſz geſcheiden dan allegne die ſtad von eymbeck unſer lieben getruwen weder den ſelben unſern ohemen von heſſen edder sin erbin ſich der offenenge an dem grubenhagen nicht gebruchen ſullen. doch ob des gn̄t. uns. ohem van heſſen edder ſin erbin mit den von eymbeck zu thunde gewunnen u wir oder unſer erbin unſers ohemen von heſſen oder ſiner erbin zu eren u rechte mechtig weren u der von eymbeck nicht, ſo ſolde unſer oheme von heſſen oder ſine erbin ſich dann auch ſolches unſers ſloſſes grubenhagen mit der offenunge gegen die ſelben von eymbecke u die iren gebrochen wo yn des not were an alle geverde. ū wan der ſelbe unſer lieber oheme von heſſen u ſin erbin u nachkomen furſten des landes zcu heſſen ſich ſolliche offenunge alſo gegebruchen willen das ſie thun mogen wan u welche

zcyt ſie das geluſtet bequeme u ebin iſt, ſo ſollen ſie die zcyt irer cffenunge phortenere thornhude u wechter uff dem genͭt. ſloſſ bekoſtigen u vorlonen uns auch u die unſern uff ſolichen ſloſſ vor ſchaden u ungefuge vorwaren vor den iren, die ſie uff ſollich ſloſſ liegende haben ane geverde, u ob dann ſollich ſloſſ von iren fheden wegen vorloren u inen abegewonnen worde, das got vorhude, ſo ſullen u wullen ſich die ſelben unſ. ohem von heſſen u ire erben mit den iennen nicht ſonen, die ſollich ſloſſ gewonnen hedden, ſie hedden uns denn zu ſolchem ſloſſe widderumb geholffen oder theden das mit unſerm willen u wiſſen ouch ane geverde. wir unſer erbin u die unſern en ſullen noch en wullen auch nicht geſtaden, das der egnͭte. unſer lieber oheme von heſſen ſine erbin oder die iren von oder zcu dem gnͭten. ſloſſe grubenhagen u den dorffern dar zcu gehoren, oder von oder zcu andern unſern ſloſſen ſteden dorffern u gebieten, die wir itzo habin, odir wir oder unſer erbin hyrna gewynen angegriffen u beſchedigt ſullin werdin in keyne wiſe. ſunder wir ſollen u willin alle tzeit vor iren figenden u ſchadin, wor wir das vernemen, getruwelich warnen, alles one geverde, ouch ſo en ſollen noch en wullen wir oder unſer erben des ergnͭtn. unſers lieben ohemen von heſſen ſine erbin odir der iren figende nicht huſen noch herbergen, wiſlich noch in keyne wiſe zculeggunge thun, noch die unſern thun laſſin mit kouffin odir vorkouffin noch anders in keyne wiſe ane geverde. u ſo das unwiſlich geſchege, ſo balde wir des denn gewar worden ſoln u woln wir die ſelbin ihre figende von ſtund von uns wiſen u ine furbaſſ keynerleye zculeggunghe thun noch die unſern thun laſſen all ane geverde. wir noch unſer erbin ſollin oder willin auch nicht furder den grubenhagin mit ſinen dorffern u zcubehorunghen nymande vorkauffen vorphenden vorſchriben noch

darzcu komen laſſen. dann wan wir von todes wegen abegegangin ſin, ſo ſoln unſer liebes erbin, als wir die hetten, oder weres das wir die nicht hetten, dar god vor ſy, die ienne die dann zcu dem ſloſſe quemen, zcuvorn u ehir des sie zcu dem ſloſſe grubenhagin quemen u darzcu gelaſſin wordin, dem erſamen unſerm ohemen von heſſen ſinen erbin u nakomen furſtin des landes heſſen, vorſchrebunghe vorwiſſunghe eyde u gelobede thun mit dem grubenhagen u allin andern ſachin u auch dem na zcughende u mit allin ſachin zcu folgin in maſzen wir itzd gethan habin, u dieſer unſer breff das clerlich u eigentlich ynnehildet u dar yn nicht leghin all ane geverde u hir ynne ſo hat der vorgn̄t. unſer lieber oheme von heſſen uns gudlichin geghebin u wol betzalet zcwelff tuſent rinſſche gulden u dartzcu uns vorlaſſin u ieghen uns bie u abgethan reddeliche ſchulde u anſpruche die ſine liebe zcu uns gehabt hatt, vor ſich u ſine erbin, was ſine liebe des angheet etc. deſgelich wor wir ſchulde u zcuſpruche zcu dem ergn̄ten unſerm lieben von heſſen u ſinen erbin biſz uff dieſze tzeyt gehatt hetten odir gehat muchten habin, wir ouch vor uns u unſer erbin ieghen unſern ohemen von heſſen u ſinen erbin bie u abe u dar uff gantze vortzicht gedan, leddich u loſz geſagit u ſagin ſie der u ouch der xij^{m} gulden vor uns u unſer erbin qwid leddich u loſz in dieſem unſerm breve ouch ane geverde, als wir ergn̄tn. hern henrich ernſt u albrecht hertzogen zcu brunſw. gebruder diſz alle wie dan vorgeſchr. ſteet dem ergn̄tn. unſerm liebin ohemen von heſſen u iren erbin u nakomen vor uns u unſer erbin in guden truwen by unſern furſtlichin eren in worden geredt u gelobt u furder zcu den heiligen geſworin habin, geloben u ſweren das ouch alſo iegenwardich in u mit crafft duſſes breves ſtede u faſte unvorbrochin zcu haldin u dar widder nicht zcu thunde noch zcu

komen in ſachin dorch uns ſelbs odir ymande anders in keyner wiſe, alle argeliſt u gheverde hir ynn gantz u zcumale uſzgeſcheiden, u des zcu orkunde han wir ergn̄t. henr. ernſt u albrecht gebruder hertzogen zcu brunſw. unſer iglicher ſin eigen inghesig. vor uns u unſer erbin an dieſſem breff heiſſen hengen. Gegeben na der bord unſers hern Miiijc. iar dar na in dem ſeven u vefftigiſten iare am tage purifica. glorioſ. virg.«

U alſe die ergn̄t. unſer liebe oheme landgreve lodewich von heſſen zeliger von todeſwegen abegegangin iſt, des ſele der almechtige god milde u barmhertzich ſin wil, ſo gheredin u gelobin wir obgn̄t. henr. ernst u albrecht hertzogen vorgn̄t. vor uns u unſer erbin u nakomen dem hochgb. furſtin hern lodewige hern hinr. u herman u hern freder. gebrudern landgreven zcu heſſen, des obgn̄t. landgreven lodewigh zeligen ſonen, unſer lieben ohemen, u iren erbin ſulchin vorgn̄t. breff u vorſchribunghe wie hir vorgeſch. ſtet, in allen ſinen ſtucken puncten u articlen denn nach zcu thunde u nach zcu folgen, in aller maſze der ſelbe brieff ynnhild u uſzwiſet wan u wo u wie dicke des not ſin u ſich na lude des vorgeſchr. breves geboren werdet u uns dar widder ouch nicht ſetzen noch thun dorch uns ſelbs oder ymant anders in keynerwiſe alle argeliſt u geverde hir ynne gantzen affgeſcheiden. des zcur bewiſunge han wir obgn̄t. furſten u hern heinr. ernſt u albrecht hertzogen zcu brunſ. unſer iglich ſin iegen ingeſ. an duſſem breff heiſen hengen. Gegeben am ſontage trinitatis anno dom. M°iiij°Lix.

Anlage 3.

Unſen gunſt etc. So gy am leſten itwellich iuwe frunde uth iuwen raide mit ſchrifften, iu von dem hochgb. furſten hn̄ hinr. to brunſw. hertogen unſern

leven broder u feddern gesandt, geschigkt hadden, de schelinge u twedracht andre, pene alsdenn twisschen dem sulven unsern bruder u feddern u sinen brudern up eyn, u unsern leven feddern von hessen up de andern syden entstanden is, dar ume hadden wy itwelliche rede des sulven unser leven feddern to uns vorboden laten u mit on uth sollichen saken geredt, darup uns vor antworde von unsern leven feddern gekomen is, als gy in dussem ingesloten breyffe wol vornemen werden u mogen des by sin leve nicht anders finden, duchte iu nu dat gy up sollich schrifft vorder wes bespreken u bearbeiden wolden, dar up mogen gy vordacht wesen u iu dar in tom besten schigken, dan wy des nicht vorder bringen konen. Gegeven etc. am donerstage na oculi anno Lxprimo.

Agnes von hessen to brunswig hertogynn.

Anlage 4.

Unsen fruntliken denst tovor hochgeb. furste leve oheme. an uns ist gekomen dat gy de hochgeb. fursten hn̄. henrike hn̄. ernste u albrechte brodere, to brunsw. hertogen, unse leven feddern to overthende u se an oren landen u luden steden u sloten to beschedigende gedencken. so sin wy dersulven unser feddern to rechte mechtig u bidden iuwe gutliken dat gy iuw sodans enthalden, recht van one nemen u se darenboven nicht averthen u beschedigen willen. des vorsehen wy uns to iuwer leve alse wol u willen dat gerne vordenen. Gegeven under unsen hertogen wilhelms u hertogen hinrichs ingesegeln, des wy hertoge bernd hermite bruken. am sunnavende na barnabe ap. an̄o Lxj.

Wilhelm heinrich u bernd brodere u
feddern van gotis gnaden to brunsw.
u luneborgk hertogen.

Anlage 5.

Unſern fruntlichin dinſt etc. iuwer ſchriben an uns gethan han wir horen leſen, we ir meldet in iuwer ſchriefft daz an uch komen ſy daz wir die hochgeb. furſten hern heinriche, hn̄ ernſte h albrechte gebrudern hertzogen zcu brunſw. hn̄ erichs ſeligen ſoene in willen ſin zcu uberzcihen, forter bittende recht von ine uff zcu nemen, ſy pobin recht nicht beſchedigen forter inhalt iuwer brieffe etc. lieben oheme, befromet uns nicht cleyne iuwer ſchribin an uns ſondern merglichen u beſondern von uch hertzogen heinriche, nachdem ir von uns an unſern leſten ſchrieben, an uch gethan uf iuwer ſchriefft an uns, meynten wir ir hettent dar in unſer recht gebodt zcu betrachtunge wole emphangen. auch darby gehoret wie u in wellichenmaſſe die gt. furſten uns ir brieffe u ſiegel eyde u gelobbede nicht enthalten adir noch gehalden han, uns u die unſeren dorch ſich ſelbe u die iren u uz dem iren beſchediget witder gott eren u recht unerclaget an uns unſern gelobten u geſwaren botden uz iren ſloſſen irmordet zcum tode bracht, witder got ere u recht, ſundern alle billichkeit der ſache u merglicher ander unſer ſpruche u ſchulde die wir zcu ine habin. hett uns darumb mugen gedien ere u recht karunge u wandel hetten wir gerne genomen u meynen auch habin daz genug geſchriebin u geboten, lieben oheme, muchten wir nu iuwer underwieſinge genieſen daz uns ere u recht karunge u wandel, wie vorgerurt iſt, von den gn̄tn. furſten witderſahren muchte uff den hochgeb. furſten unſern lieben oheme hern frederich hertzogen zcu ſachſſen etc. adir wen ſin liebe darzcu ordent an ſin ſtadt uf des hochgl. furſten unſers lieben ohemen hertzogen wilhelms von ſachſſen anwalten mit virſicherheit virwarunge des rechten in der forme die von Gottingen Eymbeke u Mortheym uns davor geredden u gelobben, abe dem rechten nicht wurde nachgegangen adir wir u die unſern dorch ſy u dorch die

ſien von unſern feynden uz dem iren gehuſet u geherbirget u heſchediget worden odir uns odir den unſern eyncherley witderwerdigkeit geſchee, daz danne die egn̄tn. ſtedte uns virfallen u virpenet ſin mit zcwenzcig tuſent gulden u uns des auch unverzoglich bezcalinge geſche, muchten wir gantz veele gedulden u nemen es auch an u gewillen iuwer liebe daruber den gn̄tn. furſten keynerley byſtand hilffe adir zculegunge witdere uns u die unſern zcu thunde adir den iuwern geſtaden zcu thunde werden angeſehin die billicheit verdenen wir gerne. Dat. Caſſel uff donerſtag nach ſent iohannis baptiſten tage. anno Lxprimo.

Anlage 6.

Wiſſet hochgeborne furſtynne frauwe Agneſe von heſſen hertzogynne zcu bruuſwig liebe waſe, das von gotis gnaden wir Ludewig lantgrave von heſſen grave zcu Cziegenhain u zcu nidde etc. mit unſern graven ritterſchaff mannschaff dienern u unterſaiſſen ſtedden landen u luden, u wene wir mit uns geſuren u gebringen mugen. fyende wordin ſin der hochgebornen furſten hern heinrichs hern ernſts hern albrechts hertzcogen zcu brunſwig gebruder, hern erichs ſeligen ſoene u der iren, irer lande u lude, umb merglicher anſpruche u ſchulde willen wir zcu ine haben, u weris daz wir ſic mit den unſen ſuchten odir ſuchen lieſſen, u ir mit ine eynchen ſamptgudern gemenge pfantſchaff oder verdeydinge hetten oder ſeſſen u uch u den uwern darann oder an futerunge ſchaden thedin, ſolichs ſchadens u wes ſich des begebe wullen wir mit den unſern des unſer furſtliche ere hiermitde gnuglich verwahret habin, u uch darzcu forter nicht antwurten. doch nemen wir hier inn uſz, uwern eygen lyp, uwer reysige habe, fry eygen gud ſo ferre daz wir u die unſern von uch u den uwern nicht gedrungen noch geiaget werden, u unſern fyenden von uch u den

uwern ouch keyne zculegunge hulffe raid noch biſtant nicht gethan werde.

Dat. Caſſel uff montag ſanct peters u pavels der heiligen apoſteln tag. Año ſexageſimo primo.

Anlage 7.

Frederich von gots gnaden pfalzgrave bie ryne herczog in beyern des heiligen romiſchen richs erztruchſeſſe u kurfurſte.

Unsern grus etc. Als der hochgeborne furſt her ludewig lantgrave zcu heſſen etc. unſer beſonder lieber ſwager u ohem mit den hochgebornen furſten hern heinriche hern ernſte u hern albrechte, hern erichs ſeligen ſoenen herzcogen zcu brunſzwig u den von eymbecke zcu fheden komen iſt, nach dem uns nu der gemelte unſer lieber ſwager u wir ime gewant u ſiner gein der gn̄t. ſiner witderpart zcu recht mechtig ſin, heyſchet die eygenſchafft daz wir ime billichen hulffe u biſtant thun. darumb laſſen wir uch wiſſen daz wir der gn̄tn. hern von brunſw. u der von eymbeck fyende u unſers lieben ſwagers u ohemen helffer worden ſin u ine unſer fhedebrieffe bie dieſem unſerm botden zcu geſchignet habin ob wir nu mit ſiner liebe uff die gn̄t. unſere fyende czyhen oder ime dorch die unſern folge hulffe u beſtand thun werden, begern wir von uch mit flyſ, ſe uns zcu verſteen laſſen, wes wir uns in den dingen zcu uch verſehen ſollen u begern des uwer richtig beſchr. antworte bie dieſem unſerm botden darnach wir uns gerichten mogen. Dat. heydelberg am montage nach sant iacobs tage anno Lxprimo.

Anlage 8.

Den hochgeboren furſtin hn̄. wilhelm u hn̄. hinrike ghebrodern, hn̄. wilhelm u hn̄. ffredericke ock gebrodere,

des gūtn. hn̄. wilhelms sonen, hertzogen zcu brunſ. u luneb., u den erſamen wieſen luten den reden der ſtete brunſw. hanover luneb. gott. u northem. Von gotſgnaden wir lodewich lantgrave von heſſen etc. iglichem na geborniſſe unſer fruntlich dienſt u gruſz zovor. hochgeboren furſtin, liebin oheme u gutin frunde. uns twifelt nicht, ir, iuwer lande lude u byſeſſen habt eygentlich u warlich vorſtandin, wie offenbarlichin u obilredichlichin uns unſer eygen unſer geſinde knecht u bode erſchlagin u ermordt is gewordin, das denn geſcheen iſt uff dem ſaltza das den hertzogen von brunſw., hertzogen erichs zeligen ſonen, zcuſtehet. des wir dann vor den ſelbigen hertzogen u den iren gantz unbeſorget geweſt ſin nach vorſchribunghe eiden u gelobden, dar mitde ſie uns, unſern lieben brudern u unſern landen behafft u vorbunden ſin, dar ume wir die ſelben hertzogen dicke geſchrebin u gefurdert u auch heren u ſteden uns des erclaghet han. das uns nicht gehulffin hatt. dar ume u ander merklicher groſſer uberfarunghe u beſchedinge willen uns u den unſen von den ſelben hertzogen u den oren in ſulchen vorſchribungen u behafftunghen geſcheen, han uns die ſelben dar mit gedrungen, das wir mit etzlichen unſern h. u frunden derſelben hertzogen offenberlich figent geworden ſin u han darby auch hertzogen ernſte uff etzliche ſine ſchriffte unſer meynunge wedder ume geſchrebin. derſelbin ſchriffte wir ouch bekentlich ſin u hoffen die ouch von den gnaden gotes nach verhandelter ſache er an uns u unſ. brodern begangen hatt, ſo unſir tzit iſt uffrichtlich u wol zcu vorantworten. nu vorſtebin wjr wy das derſelbe hertzoge ernſt uff ſulche unſer ſchrifft uch u ouch andern geſchrebin ſchulle habin under andern vil worten eynen punct alſo ludende, das er vor eyme hertzogen von brunſw. beſſer ſy wan wir vor eynem laudgraven zcu heſſen u das er ſich ſiner ere ny erwegen habe, alſe wir gethan habin. wy dann derſelbe punct tieffer ynnehild, u als iuw derſelbe hertzoge nicht uſdruent u eigentlich ſchribet, wor mitte

er besser sy u in welchen stucken wir uns der ere erwegen sullin habin. so konnen wir dar uff so eigentlich so uns wol not were, zcu diesser tzeit nicht geantworten u behalden das by uns zcu unser tzeyt vor. hoffen sulches, so er das ufdruckete, wol zcu vorantworten. u was derselbe hertzoge des also uff uns geschrebin hat das ist sin unzucht, u getruwen dem almechtigen gote, sich sulle warlich finden, das wir vor eyme uffrichtigen fromen fursten zcu unserm furstenthum togenthafftich u gud sin, ouch dar vor u funden wollen werden u das wir ouch dar zcu u zcu eynem landgreven zcu hessen fromer sien dan derselbe hertzoge ernst vor eynem hertzogen zcu brunsw. dann uns zcu eren u zcu dogenden alle tzeit liebe gewest u noch ist u uns der ere ny erwegen habin, als er getan hat u thuet das sick offenberlich in sinen eigenen vorsegelden breven, die er zcu halten u dar widder nicht zcu thunde zcu den hilligen gelobt u gesworen hatt. des ist er uns u unsen brudern nedderfellich worden, dar mitte alse er uns also mit sinen eiden u gelobeden vorbunden ist, hatt er unsere figende gehuset u geheget, den zcu legginghe gethan, u die unsern uf dem sinen ermordin lassen u hat ouch dieselben morder u ander unser beschediger wedder ume ynghenomen etc. Dessenungeachtet habe man liebevolle Vorstellungen gemacht; aber der Weg der Güte sei vergebens gewesen. Jetzt aber bitte er die obengenannten Herzöge von Br.-Lbg., zu sagen, wessen er sich von ihnen zu versehen haben werde.

Dat. sexagesimo primo am mantage nach unser lieben frauwen tage.

Anlage 9.

Henr. von gotesgnaden hertoghe to brunsw.

Unse gunst u guden willen vor. Ersamen besund. leven getruwen. So gy mit uns dallingh sunte ioh. baptisten dage in saken den hochgl. fursten hern lodewige landgraven to hessen unsen ohemen belangende to sprake gewest sin, nach dem wy den nach velen schrifften

ere u rechtes vorbedinge in dat leſte uns jegen de hochg. forſten hern ffrederike hertogen to ſaſſen etc. ſine ſone u hertogen wilhelms ſines broders unſers ohemen anwalten u geweldigen hern wilhelm den eldern hn̄. henrike hn̄. bernde hn̄. wilhelme u hn̄. ffrederike de iungern hertogen to brunſw. u lunb. unſe leve veddern, hern heinreke lantgraven to heſſen etc. u ſine rede u ok upp de erſamen rede der ſtede brunſw. erffurd molhuſen northuſen gottingen u iuw vorboden hebben, de alle u gy ſampt u beſundern unſer iegen den gn̄t. hn̄. lodewige unſen ohemen von heſſen gentzliken fulmechtich ſin ſchullen upp eynen belegeliken dach to ridende u ome to donde wes wy ome von ere u rechte plichtich ſin, dat wy denn upp ſulkem dage wolden vorborgen u an on ſtellen, ifft he uns dat upp dem dage wedder ume don wolde, meynden wy dar an overich genoch geboden hebben, dat he vorſteit nicht nemen wil, ſunder uns vorwoldigen. alſe gy uns denn in truwer wolmeyninghe vorgegheven hebben wy dem obgedachten unſen ohemen von heſſen vor ſulkem dage verborgen wolden, dat wy om uppe belegeliken dagen don willen wes wy ome von dotſlage ſines boden von ere u rechte plichtich ſin, nach dem wy der ſake alleyne mit ome ſchullen to ſchikende hebben, uppe dat gy nu erkennen wy furder averbodich weſen u ere u rechte nicht weigern willen, ſo ſchullen gy u de erſame rad to gott. unſer noch fulmechtich weſen, dem velegn̄t. hern lodewige unſem oheme iuw to willin mit unſ. man̄en to vorborgende uppe eynen belegeliken dach to ridende u ome na iuwen u der von gott. erkantniſſ to donde. wes wy om von dotſlage des boden na ere u rechte ſin verplichtet, duchte iuw ock wy mer plichtich ſin to bedinde, wille wy iuwer anwiſinghe u rades nicht enthoven, biddende in gudlikem flyte, gy ſuln vor uns beden u wor he dat vorſlage u uns to verweldighen wolde gy uns denn nach dem gy uns gewand ſin nicht laten, ſunder gewolt erweren helpen. Gegeven under etc. am dage ioh. euangl. 61.

Anlage 10.

Unse fruntlike willighe denste vor. ersamen u vorsichtigen heren u besundern leven frunde. Wy hebben warhafftigen erfarn dat itlike unser gefangen borger, in dusser ingelechten cedeln (dieser fehlt) genompt, tho esschewegen behafft u in eynem toren pinliken versloten schullen sin, desulve torne sy also enge dat orer de helffte nicht kome to sittende boven sunder de meyste deyl alle dyt stan möthe so se denn swerliken endeils vorwent sin. is wol to lerende watterleye nöde se an stanke krankheit u andern iamer dulden mothen u beforchten, dat se dar over tho lives ungesunt mogen komen. bidden von iu guden frunde in denstlikem flite gudliken iuwe ersamheyde, uns tho willen deme rade to esseheweghen hir umme willen bodesschop u schriffte don, de unse tom besten vorbidden, se uth dem torne in eyne herberge up ore eyde mogen bedaget werden, so lange dat orer u anderer unser gefangen borger eyn gemeyne lose effte anderer gude weghen gefunden mogen werden, u were van noden dat gy vor de yene in der adelen vortekent loffte scholde don, des nicht sware wesen, wenn iu dar ungeverliken willen gud vor wesen, dat se ore loffte u gefanckenisse wol holden schullen. weren ock mit one itlike andere dar se vord vor loven u in den harbergen sitten wolden alse denke wy uns anders nicht denn se ock wol holdende worden. Dusses flitich u gudwillich sin dar an don gy uns fruntliken willen.

Screv. am mandage na trinit. anno M° Lxxix.

Consules in Eymbecke.

Anlage 11.

Wy borgermestere u radmanne tho Embecke bekennet in dussem open. breve vor allsweme. So, alse

de ersamen hans van oldendorp, hinrick hilmolt, hans hellemolt, hermen stekelen u hinrik kock, radmanne u borgere tho Gottingen, umme unser bede willen gelofste gedan u geloven gestalt hebben gegen den vesten wilhelme van doringenberge, dar dorch unse gefangen borgere tho Esschewege behafft up sinen geloven in de herberge darsulvelt van dem rade to Esschewegen u de des mit one to donde hebben bedaget sint worden, alse mit namen hans hunoldes, hans spangenberch, hinrick uthermolen, de knokenhauwere cort vengerde, hinrik schaper de iunger, bartolt top u hans greven, toppes swager, So willen wy den vorben. unsen frunden van Gottingen sampt u besundern u oren erven dar vord gud vor sin in guden truwen, dat de vorben. unse borgere mit namen vertekent na lude orer eyde de gefengknisse wol holden schullen u de genanten ore borgen ores gelofftes wol benemen schullen sunder alle ore entgeltnisse u schaden. Des wy to orkunde unse stad secret wönliken neddern dusse schrifft hebben don drucken. Na godes gebort in deme dusent verhundert negen u seventigesten iare am frydage na Viti.

Anlage 12.

Unnse fruntlike u willighe denste vor. Ersamen u vorsichtigen heren besundern leven frunde. So wy iuwe ersamheyden in welkerleije mathen wy van den hochgebornen forsten hern wilhelme dem iungern tho brunswigk u luneborch hertogen, u hern hinr. landgraven to hessen tho grotem vorderffliken schaden gekomen sin, uns tho iu to eren u rechte unser dar tho yegen de gen. forsten mechtich to wesende erboden, geschrev; unse erbedinge in muntliker anbringinge u klageschrifften an iu gedan vortuns to verdende gebeden, u efft uns unse erbedinge entlecht worden u wy dar dorch thor nothwere worden gedrungen, iu umme hulperath trost u bystant to donde

geheſſchet, gebeden u angeropen hebben na lude der fruntliken vordracht enynge u geloven dar wy mit iu inne sitten, dar up gy uns gudlik antworde, iu in den dingen yegen uns geborliken to hebbende in iuwen lateren ſchrifften gedan, ok ſuſt gudliken handel unſer gefangen borger halven menichmal angenomen u des beſten in allen dingen bewiſet hebben, des wy iu hochliken gedancken, u tho allen tiden gerne vordeynen willen, u ſo wy nu leſt den erhafftigen hrn. didericke ſtreven mit eyner credencien an iu geſchiket hadden, in meninge he ſek mit itliken iuwen radeffrunden in dat land tho heſſen, ifft iu geraden duchte, gefoyget ſcholde hebben, des unſe gafangen borger dareſulveſt hengefort u behafft, demodigen van uns begerende weren, u he ſek na iuwer guden menynge wedderkarede, in deme gy ſo van ome vorſtunden iuwe drepliken frunde alrede derwegen hedden uthgeſendiget, to vortaſtende ifft ſe ichtes dat uns unde den unſ. ratlik mochte geſin by landgreven hinricke effte den gewaldigen erlangen mochten, des wy doch zedder nicht hebben vernomen, ſunder wy werden in duſſen dingen hefftigen yo lengker yo mehr gewarnet u tho angeſte geſat, ſo de forſten gewiſſ ſint unſer borger de yamerliken in plagen u drofniſſe ſitten, dat ſe aver mit groterer macht denne tovorn uns overtheyn willen u de heerfaret ſy up uns uthekundiget, dar up gebacken u vorderinge beſtalt, ſo dat ſe in grotem heere vor uns weſen willen up duſſen erſtkomenden ſondach, ſo wy uns denn tho iu alles gudes hochliken wol vorhopen, gy uns in unſen noden nicht werden verlatende, bidden ermanen u eſſchen van iu alſe vor na lude unſer gelofſliken verbuntniſſe u ſchrifftliken vordachte, uns tho anſettinge unſes lives, unſer ſtad u gudere, van ſtund in angeſicht duſſ. breves, mit volke na antale ſo iu in der vordracht to getekent ſin u geboren, in unſe ſtad to ſchikende willen tho hulpe komen, uns in unſem iamer behulpen u geradſam to weſende nach unſer notroſt, uns ock dar inne nicht vorlaten ſo gy unſer tho eren u

rechte mechtich ſin, dar by don ſo wy ungetwivelt tho iu geloven hebben. Gegev. under unſ. ſecr. am dage commemoracio. ſancti pauli .anno Lxxjx.

Consules in Embecke.

Anlage 13.

Wettet radmann u rad to gottingen. ſo alſe de hochgeboren furſte her wilhelm de iunger to brunſw. u lunburg hertoge mit den von embecke to unwillen u togrepe gekomen is u wy henningk von gots gnaden biſſchup to hildenſ. na vorwantniſſe tegen den gen. furſten vor de von embecke ere u recht geboden hebben, dar uns denn wol dat wy den hochgeborn furſte hern wilhelm den eldern to brunſwigk u luneborch hertogen unſen leven here u frund u den rad to brunſwigk vaken u vele gebeden hebben, by dem vorgen. furſten to vorſangen he des nicht uthenſloige, neyn antworde up geworden is, ſo ſint wy ume der irluchtiden hochgeboren furſten hern albrechtes u hern hinrikes hertogen to brunſ., u der von embecke vorben. bede willen, des gen. furſten hern wilhelms des iungern ſiner lande u lude, uthbeſcheiden iuw u de ſtad northeim, vyhant geworden. weret nu dat wy uppe den gen. furſten de lande u lude ſochten eddèr ſocken laten u gy mit one in ſamdden ſeiten u ſchaden nemen, wo men den ſchaden benomen mochte, dar willen wy iuw edder nymande anders to antwerden u mochten wy iuw ſuſt war anne to willen u fruntſchup ſin deden we gerne.; Geg. under unſem ingeſ. am middewecken na aſſumpt. marie anno dm. Lxx nono. Ifft uns ock furder vorwaringe an iuw to doynde noith were, des willen wy uns unſe ſtiffte u underſaten hir mede beſorget u vorwaret hebben.

Anlage 14.

Iuw erwerdigen in godt vader almechtigen hochgeboren fursten ersamen u vorsichtigen hern henninge bisschuppe to hildensem, hern albrechte u hern henricke to brunsweck hertogen borgermeister u rade to Embecke entbeden wy de rad to Gottingen unse willigen u fruntlichen denst vor iewelken na gebore. Na deme gy mit dem hochgeboren irluch. fursten u heren heren wilhelmen deme iungern to Brunsw. u luneborg hertogen, unsen gnedigen leven heren to unwillen u schiden gekomen sin, hefft he uns gegeven to kennen dat gy na siner gnaden sloten u festungen schullen sin bestan, dessem lande mercklicken to schaden u untogende, uns der halven ersocht, ome de helpen ensetten. Von der wegen gnedigen heren u frunde bidden wy gy iuw dare ann willen entholden. Denn wetet dat wy mit deme vorgen. fursten, so wy siner gnaden sin vorwand sine sloete u feste to entsettente, ymme felde weren u gy edder de iuwe asedann dare ann u over von uns u den unsen schaden nemen, wo de were edder to keme etc. so will man sich dessen durch diesen Brief verwahrt haben.

Gegeven undere unses des rades to Gottingen secret vore uns u de unse hire up gedruckt am sondage deme achtede dage unser leven fruwen assumptionis anno Lxx nono.

Anlage 15.

Unsern willigen bereiden dienst vor. Ersamen lieben heren. Unser gnedig her herczog wilhelm von brunswig der iunger sampt den geschigkten des landes czu hessen die dar treffelichen medde sint, haben uff gestern ffritag marcoldendorff daz dan wol bestalt u sere vaste wehrhafftig gemacht was, rechtes sturmes angegangen um die kirchen u den kirchtorne manlichen gewonden u

dar uff gefunden czwifchen dryfig u vierczig gefangen ungeverlich, fo daz wir geftern den tag dar medde byfs an dem abent czu fchigkende hatten u das uffgebrandt. alfo waren von gefchigknyffe wegen unfir heubtman u die unfern an follichem ftorme die ehreften u fint auch die ehreften innkomen u habin dar by menlichen u redelichen gefarn fo das uns des wirt dangke czu gelecht. u habin doch von goddes wegin wedder an toden edder wonden keynen fchaden genomen, u das ffry bleche dar under gehiffen der margt bleib fo von abendes u mudikeit wegin des folckes ungewonden u di manne waren in deydingen fich abe czu dinghen u daz alfo czu eynem behelffe gehabt, fo lang or czyt gefallen ift, fynt alfe in duffer nacht uff gegangen u daz heymelichen gewinnet, wiewol daz auch gar fere vaste u wol bebolwergket was u habin dar inne gar vil gudes nagegelaffin daz dan alfo in duffer nacht gepüchet u auch reyn gebrant ift, daz wir uch fo czu dem beften czu erkennen gebin u unfir her ift der meynunghe duffen morgen vort czu cziehen u fich vor daffeln zcu laghern u mochten wir vil czu dem beften gethan. Gebin vor marcoldendorff uff duffen fonabent morgen vor tage.

hans oldendorpp u
ludolff fnyppen.

Den vorfichtigen wifen dem rade czu gottingen unfern befondern lieben heren.

Anlage 16.

Unfe fruntlicke u willighe deinfte vor. Erfamen u vorfichtigen heren, befunderen leven frunde. Iuwe ingelechte avefchrifft eynes breves an iu van den amptluden tho Caffel gedan, dar inn fe modende fin, dat gy one de dre dufent gulden u breve, by iu van den unff. gelecht in truwe hand, wolden handelagen u averfenden by Ebberte haken u fteffen utemhufen na iuwern worden,

uns itzund angefoget, hebben wy gudwillich vorftan u ingenomen. Alfo guden frunde is unfe andacht. leven gy u wetten, dat deme afffcheide fulgefcheye u unfe fangen alle in iuwer ftad gebracht fin, mogen gy de vorben. dre dufent guld. u de breve, van uns u den erfamen reden Goflere u ofterode verfegelt, witliken van iu handelagen tho handen unf. gnedigen heren van heffen Gegev. under unf. fecret. am fonavende na concepcionis marie virg. gloriofffiffime anno Lxxjx.

Consules in Embecke.

IV.

Das Stammbuch von Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg.

Vom Professor W. Havemann in Göttingen.

Die Originalhandschrift in Quart, von mäßigem Umfange, befindet sich auf der Königl. Bibliothek zu Göttingen. Auf der äußeren Seite des, trotz seiner Stärke, mehrfach verletzten Einbandes von dunkelem Leder erkennt man die eingepreßten, im Laufe der Zeit farblos gewordenen Buchstaben G. D. B. ET. L. Auf der inneren Seite des Einbandes finden sich, jedoch nicht von Georgs Hand, die Worte: »Hertzoge Georg, zu Braunschweig und Luneburg, vormahls genandtes Stam- nunmehro aber Nahmen-Buch.« — Die Blätter sind nicht nach der Reihenfolge beschrieben; sowohl im Anfange, als in der Mitte und am Ende der leider an verschiedenen Stellen beschmutzten Handschrift sind viele derselben unausgefüllt geblieben. Hin und wieder stößt man auf Wappen, deren Farbenglanz trotz eines Zeitraums von drittehalb Jahrhunderten, wenig gelitten hat.

Die Einzeichnungen gehören dem Zeitraume von 1592 bis 1612 an und umfassen vorzugsweise die Jahre, welche Herzog Georg auf der Universität verlebte. Hin und wieder deutet ein unstreitig von dem fürstlichen Eigenthümer beigefügtes † auf den erfolgten Tod des Einzeichners.

Die angehängten biographischen Notizen werden vielleicht manchem Leser nicht unerwünscht sein.

Regna firmat pietas.
Christianus IIII. D. G. Rex Daniae Norvegiae etc.
Anno $\frac{15}{97}$.

Eine schöne, starke, männliche Handschrift.

Christian IV., König von Dänemark, Sohn Friedrichs II. und der Sophia von Meklenburg, folgte 1588 als eilfjähriger Knabe dem Vater auf dem Thron, welchen er 60 Jahre lang inne hatte. Vier Reichsräthe führten die vormundschaftliche Regierung, bis der zur Mündigkeit gelangte König, ein muthiger Herr mit jugendlicher Freudigkeit und hoher Kraft der Seele, selbstständig die Regierung übernahm. Schon 1595 und 1597 weilte Christian IV. — beiden größeren welfischen Häusern gleich nahe verwandt — längere Zeit am fürstlichen Hoflager seiner Schwester in Wolfenbüttel. Damals mag es gewesen sein, daß er seinen Namen in das Stammbuch Georgs eintrug, der nachmals an seiner Seite in Schonen gegen die schwedischen Regimenter des Kronprinzen Gustav Adolph stritt Später begegneten sich Christian und Georg seltener in der früheren Hingebung. Schon der Zwiespalt zwischen den Höfen Braunschweig-Wolfenbüttel und Lüneburg-Celle entfremdete beide einander. Dann erfolgte der Ausbruch des dreißigjährigen Krieges. Um seinem Hause das Erbe des söhnelosen Friedrich Ulrich zu retten, trat Georg in des Kaisers Bestallung und begann im Grubenhagenschen seine Werbungen für Waldstein, während Christian IV. dem Heere von Kaiser und Liga die Spitze bot und sich im Besitze der meisten Festen der welfischen Lande befand. Seitdem war die frühere Freundschaft für immer gebrochen.

1597.

P. P. C. (Pro Patria Consumor.)
Henricus Julius Dei gratia Postulat.
Episcopus Halberstad. D. B. E. L. manu propria.

Die Hand eines gewandten Geschäftsmannes.

Heinrich Julius, der Vater des »tollen Halberstädters« und Friedrich Ulrichs, des letzten Herzogs über Braunschweig

Wolfenbüttel aus dem mittleren Hause, war der Sohn des frommen Julius und seiner im Glauben wie in der Liebe starken Hedwig von Brandenburg. Schon als heranreifender Jüngling durch Gelehrsamkeit sich auszeichnend, kunstfertig, also daß er mit eigener Hand eine Orgel für das Schloß zu Gröningen anfertigte, als Mann ein Freund und Schützer der Wissenschaften, war rastlose Thätigkeit ihm Bedürfniß. Unduldsamkeit in Glaubenssachen war ihm nicht minder fremd, als ein billiges Eingehen auf die Wünsche und wohlbegründeten Forderungen der Unterthanen, wenn solche seinen Neigungen widerstrebten. Er konnte sich tagelang in Berechnungen und chemische Versuche versenken, um den Stein der Weisen zu ermitteln, und verschmähte es, den vom Vater ererbten Schatz, die Liebe des Adels und Bürgers, durch Milde und Gerechtigkeit zu wahren. Seine Überzeugung von der unbedingten Fürstengewalt fand in dem heftigen Kanzler Jagemann Vertretung und Stütze. »Hält der Herr, so halten auch wir!« sprachen die Braunschweiger, einten sich, Gildemeister auf der alten Rathsstube, Hauptleute auf der Küche, Männer in Wehr und Waffen auf dem Marstalle, und wagten nicht ohne Glück den Kampf. Für sie war die verschwisterte Hanse und der Bund mit Ernst II. von Lüneburg; gegen sie der Landesherr mit mehr als 17000 Gerüsteten und König Christian von Dänemark. Als alle Angriffe des Herzogs scheiterten, zog er nach Prag, um beim Kaiser die Vollstreckung der Reichsacht gegen Braunschweig zu erwirken. Dort fesselte ihn die Pracht und gelehrte Richtung des Hofes. Die Gewandtheit und Rechtskunde des protestantischen Welfen wurde dem Habsburgischen Rudolph II. unentbehrlich. Längere Zeit weilte er in Wien, wo ihm die Versöhnung des Kaisers mit Erzherzog Matthias gelang, so wie er andererseits bei Erstgenanntem für Erlaß des Majestätsbriefes wirkte. Als »Kaiserlich römischer Mayestät Geheimen Raths bestellter Director« ereilte ihn in Prag am 20. Julius 1613 der Tod. Die nach Wolfenbüttel geführte fürstliche Leiche wurde durch zwölf Grafen nach der Gruft der Väter getragen. — Heinrich Julius hatte sich am 26. September 1585 mit Dorothea, der Tochter des Kurfürsten

August von Sachsen, zu Wolfenbüttel vermählt. Anderthalb Jahre später starb die Fürstin, 24 Jahre alt, im ersten Wochenbette. Seiner zweiten Vermählung mit Elisabeth, der Tochter Friedrichs II. von Dänemark und Schwester König Christians IV., wohnte auch Jacob VI. von Schottland bei.

1596. †

Alle mein triebsal und hertzeleit
stelle ich in die heilige dreifaldigkeit.
Sofhia Curfurstin zu sachsen. wittwe.

Sophia von Brandenburg lebte seit dem Tode (1590) ihres Gemahls, des Kurfürsten Christian I. von Sachsen, auf ihrem Wittwensitze zu Rochlitz, ausschließlich mit der Erziehung ihrer Kinder beschäftigt.

1592. †

Pietas tutissima virtus
Her Erhaltt Mich Bey Dein Wortt.
Friedericus Wilhelmus Dux Saxoniae,
Electoratus Administrator, scribebat
Vimariae 7. Aprilis.

Friedrich Wilhelm von Sachsen, Stifter der Altenburgischen Linie, führte von 1591 bis 1601 für die unmündigen Kinder von Christian I. die Regierung von Kursachsen.

1592.

Virtus post fata superstes.
Elendt nicht schadt
wer dugendt hatt.
Johann Casimir H. z. Sachssen.

Der Sohn des unglücklichen Johann Friedrich von Gotha, der nur als Leiche aus der kaiserlichen Haft in seine Heimath zurückkehren sollte. Unter der Aufsicht von Kurfürst August

erzogen, dann auf der Hochschule zu Leipzig den Studien obliegend, glänzte Johann Casimir schon als eilfjähriger Knabe durch Verfertigung lateinischer Verse. Er lebte in zweiter Ehe mit Margaretha, einer Tochter Wilhelms von Lüneburg und Schwester Georgs. Er starb 1633 in der Schloßkirche zu Coburg, während der Predigt, die zum Andenken an Gustav Adolph gehalten wurde.

1592.

Principis est virtus maxima nosse Deum.
Herr leitte Mich zu deinem Wortt.
Johannes Dux Saxoniae.

Der im October 1605 im 36sten Lebensjahre verstorbene Stammvater des neuen weimarischen Hauses. Von den acht Söhnen, welche er hinterließ, endeten vier — Johann Ernst, der am weißen Berge für das pfälzische Haus kämpfte, dann in dänische Dienste trat, mit Mansfeld den sturmschnellen Zug nach Ungarn unternahm, dort zu St. Martin sein Ende fand, Friedrich, Johann Friedrich, der in kaiserlicher Gefangenschaft starb, und der große Bernhard — in Folge des dreißigjährigen Krieges.

1592.

Weisheit gehet vor Stercke.
Johan Ernst Hertzog zu Sachssen.

Es ist der so eben genannte muthige Verfechter des Protestantismus, der zugleich mit seinem Bruder Wilhelm für den unglücklichen Friedrich V. zu den Waffen griff.

---

†

furchtt got for allen dingen
so wirt dir nichts mislingen.
Hedewich geborne markgraffin zu brandenborch hertzogin zu braunschwig und luneborch. meine hant.

Die Handschrift eines Kindes.

Als Herzog Julius, vom Vater mit dem Tode bedroht, weil er der Wahrheit lutherischer Lehre sein Herz geöffnet hatte, aus dem Schlosse zu Wolfenbüttel geflüchtet war und in Cüstrin bei seinem Schwager, dem Markgrafen Hans, freundliche Aufnahme gefunden hatte, da lernte er Hedwig kennen, die Tochter des Kurfürsten Joachim II. Am 25. Februar 1560 vermählte er sich mit der zwanzigjährigen Markgräfin. Das Schloß zu Hessen genügte der bescheidenen Hofhaltung des Erben von Wolfenbüttel, der, seit seine Hedwig ihm in Heinrich Julius den ersten Sohn geschenkt hatte, zum ersten Male seit langen Jahren dem versöhnten Vater in's Auge blicken konnte. Wie Julius als Landesherr durch Kraft und Milde segensreich wirkte, so die züchtige Hedwig in dem engeren Kreise ihrer Umgebung. »Ich habe viele Jahre mit dir gelebt und keinen Schmerz durch dich erfahren« sprach er am Ende seiner Tage zu der Gemahlin. Noch dreizehn Jahre lebte Hedwig nach dem Tode ihres Herrn (3. Mai 1589). Der Glaube an die Gnade Gottes, der sie in Tagen schwerer Prüfung, als der alte Heinrich dem Sohn grollte, gehoben und ermuthigt hatte, blieb ihr bis zur Scheidestunde. »Wenn man sie in der Kirche singen hörte und ihr freundliches Antlitz dabei sah, war's als ob sie der fröhlichen Schaar der Engel angehöre.« Aus ihrem Krankenzimmer ließ sie eine Öffnung nach der Kirche durchbrechen, »um Schall und Klang von Predigt und Orgel zu hören.« Und diese Innigkeit im Verkehr mit Gott durchdrang ihr ganzes Wesen. Mit harten Worten strafen konnte die keusche, demüthige Frau nicht, aber sie verstand es, durch Liebe die Herzen zu zwingen und zu lenken. Sie selbst unterwies die Kinder im Katechismus Luthers. Arme Waisen nahm sie zu sich, sorgte für ihre Erziehung und bildete aus ihnen zum Theil stattliche Diener des Landes. Selbst in Stunden der Nacht sah man sie das Schloß verlassen, um Wöchnerinnen zu pflegen. In Wolfenbüttel und auf ihrem Witthum in Hessen ließ sie Apotheken errichten, sammelte für diese »Violen und Rosen, Quitten und Johannisberlein«, sorgte dafür, daß den Armen die Arznei unentgeldlich verabfolgt wurde, bereitete

solche auch wohl mit eigener Hand und trug sie den Kranken ins Haus. »Wenn mir oftmals das Herz gar schwer ist und ich in die Kirche gehe und die Predigt höre, wird es mir leicht,« sprach Hedwig hart vor ihrem am 21. October 1602 erfolgtem Ende.

1592.

A. N. G. W. (Alles nach Gottes Wort?)
Elisabeth geboren aus koniglichenn stammenn zu dennemarcke, hertzoginne zu braunschwig und luneborch. meine handt.

Eine feste, sichere und doch zarte Frauenhand.

Elisabeth, die älteste Tochter von König Friedrich II. und Schwester von König Christian IV., geboren den 25. August 1573 auf dem dänischen Schlosse Koldingen, hatte sich am Osterfeste 1590 zu Kronenburg mit Herzog Heinrich Julius vermählt. In Begleitung von 50 Mitgliedern fürstlicher Häuser, von 16 Grafen und 1050 Herrn von Adel hielt sie an der Seite ihrer Mutter, der Königin Sophia, in der Pfingstwoche ihren festlichen Einzug in Wolfenbüttel. Es war ein glückliches, durch die treue Regierung von Julius hochgesegnetes Land, dessen Stände ihr die Huldigung darbrachten. Aber Elisabeth sah den Segen schwinden; an die Stelle des Rechts setzte sich Willkür; der Bürger vertauschte das friedliche Gewerbe mit dem Schwerte, durch alle Ämter zog die »Kriegsfurie« der Liga und der Landmann verließ die geschändete Kirche und die Brandstätte des väterlichen Hauses, um im Auslande zu dienen, oder als Waldschütze gegen die fremden Dränger zu streiten. Nach dem Tode ihres Gemahls hielt Elisabeth auf dem fürstlichen Hause in Schöningen Hof. Sie war es, die den Untergang des fluchwürdigen Regiments der beiden Streithorst herbeiführte. Aber ihr Einfluß auf den Erstgeborenen, den schwachen, trägen, sinnlichen Genüssen ergebenen Friedrich Ulrich, war nur vorübergehend. Beim Ausbruche des dreißigjährigen Krieges griff Elisabeth von ihrem Wittwensitze aus mächtig in die politischen Bewegungen

Niedersachsens ein. In dieser Richtung begegnete sie sich abermals mit ihrem Bruder, dem Könige von Dänemark. Ihr ganzes Hoffen beruhte auf dem jüngeren Sohn, dem wilden, thatkräftigen Christian von Halberstadt. Da traf den Jüngling im Frühlinge des Lebens der Tod. Wenige Tage später (19. Junius 1626) brach Schmerz das Herz der Mutter. — Ohne Liebe bei seinen Unterthanen, von seiner Gemahlin betrogen und verlassen, im Bruder der letzten Stütze beraubt, ohne Freund und ohne Leibeserben, ein Spielwerk in den Händen der Partheien, sah Friedrich Ulrich eine Herrschaft seines Hauses nach der andern in fremde Hände übergehen. So schied der Unglückliche in der Blüthe männlicher Jahre, Verzweiflung im Herzen, aus dem Leben. Das herzogliche Schloß zu Wolfenbüttel wurde Fürsten aus dem lüneburgischen Hause zu Theil und in Calenberg-Göttingen huldigten die Stände in Herzog Georg einem mächtigen, willensstarken Herrn, dem Stammvater des Königshauses Hannover. Auf dem Schlosse Elisabeths in Schöningen richtete Anna Sophia von Brandenburg, die unwürdige Wittwe von Friedrich Ulrich, ihren Hof ein. — Das war der Ausgang der Kinder Elisabeths von Dänemark, fast so trübe wie der Ausgang des Hauses ihrer Schwester Anna, die mit Jacob VI. den Thron von Schottland, dann auch von England theilte.

1596.

Anna Marggreffin zu Brandenburg hertzogin zu Preussen. manu propria.

Maria geborne Marggreffin zu Brandenburg undt hertzogin zu Preussen. meine handt.

1598.

In manu Jehovae sortes meae.

***Christianus Wilhelmus* Archiepiscopus Magdeburgensis Primas Germaniae. Marchio Brandenburgensis et Borussiae Dux.**

Christian Wilhelm, Sohn des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, war als eilfjähriger Knabe zum Erzbischof von Magdeburg erkoren. Als König Christian IV. mit dem dänisch-deutschen Heere die Elbe überschritt, trat er unter dessen Fahnen und nahm an der unglücklichen Schlacht bei Lutter am Barenberge Theil. In Folge dessen traf ihn des Kaisers Acht. Da fand der Flüchtende Schutz in Dännemark, eilte von hier nach Holland und Frankreich, kehrte nach Niedersachsen zurück, stritt abermals unglücklich und begab sich über Italien und Dalmatien nach Siebenbürgen, um an der Seite von Bethlen Gabor gegen die Katholischen zu kämpfen. Später begegnen wir dem Unstäten in Schweden. Das Auftreten Gustav Adolphs in Deutschland führte Christian Wilhelm nach Magdeburg zurück, bei dessen Erstürmung er in die Hände Tillys fiel, der ihn anfangs nach Wolfenbüttel, dann nach Ingolstadt, endlich nach Wien bringen ließ. Hier gelang es den Bemühungen des Jesuiten Lamormano, den Gefangenen zum Übertritt zur katholischen Kirche zu bewegen. In Folge dessen erhielt der Markgraf seine Freiheit und die Zusicherung eines bedeutenden Jahrgeldes aus den Einkünften des Erzbisthums Magdeburg. Er starb 1665, 22 Jahre später als seine Gemahlin Dorothea, die Schwester des unglücklichen Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel.

1597.

†	†
Spes mea Christus.	Pro lege et grege.
Augustus M. B. mpp.	*Albertus Friedericus* M. B. mpp.

Markgraf August starb 1601 im drei und zwanzigsten Lebensjahre. Albrecht Friedrich, geboren 1553, war der Sohn jenes Markgrafen Albrecht von Brandenburg, der, 1510 zum Hochmeister des Deutschordens erkoren, den lutherischen Glauben annahm und den Titel eines Herzogs von Preußen annahm. Albrecht Friedrich, welcher von Seiten seiner Mutter Anna Maria, der Tochter Erichs des Jüngern, dem welfischen Hause angehörte, verfiel kurz vor seiner Vermählung mit Maria

Eleonore von Jülich in Blödsinn, also daß sein Vetter, Markgraf Georg Friedrich von Anspach, die Regierung im Lande Preußen übernehmen mußte. Sein Todesjahr fällt mit dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges zusammen.

1595.

Ich wags, Gott waltts.

En Dieu gist ma confience.

Johanns Georg Postulirter Administrator vor das Stiffte Straßburgk, Markgraff zu Brandenburgk ꝛc. mpp.

Johann Georg, zweiter Sohn des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, war 1588 von den potestantischen Domherrn Straßburgs zum Bischofe erkoren, während die katholischen Mitglieder des Capitels ihre Stimmen zu Gunsten des Cardinals Karl von Lothringen abgaben. Gegen eine bedeutende Geldentschädigung trat der Markgraf seinem Gegner die Ansprüche auf den Besitz des Hochstiftes ab. 1606 trat ihm sein Vater das Herzogthum Jägerndorf ab. Zehn Jahre später wurde er zum Heermeister des Ordens von St. Johann erkoren.

1598.

Constanter et sincere.

†

Joachimus marchio Brandenbgſ. mpp.

Pietas praesidium firmissimum.

Ernestus marchio Brandenbgſ. mpp.

Joachim und Ernst waren Zwillingssöhne des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg. Ersterer starb 1600, letzterer 1613 als Statthalter über Cleve.

Was Gott will
Ist mein Zill.

Friederich Marggraff zu Brandenburgk. mpp.

Der 1611 verstorbene Sohn von Johann Georg.

1592.

A. G. T. J. (Auf Gott Trau Ich.)

Dorotya zu b. und luneborch. wetwe.
meine handt.

Als Dorothea, die Tochter Christians III. von Dännemark, sich 1561 zu Celle mit Herzog Wilhelm von Lüneburg vermählte, zählte man außer ihrem Bruder, dem Könige Friedrich II. — er war mit 600 Pferden in Celle erschienen — auch den Kurfürsten August von Sachsen zu den geladenen Gästen. Dorothea, die Mutter des fürstlichen Eigenthümers dieses Stammbuchs, gebar ihrem Gemahl 7 Söhne und 8 Töchter. Am 20. August des nämlichen Jahres, an welchem sie ihren Namen hier eintrug, wurde ihr der Gemahl durch den Tod entrissen. Fünf und zwanzig Jahre lebte sie seitdem auf ihrem Wittwensitze zu Winsen an der Luhe, wo sie 1595 durch den Besuch ihres Neffen, des Königs Christian IV. erfreut wurde. Sie starb am 7. Januar 1617 im ein- und siebzigsten Jahre. Ihre Leichenpredigt hielt der fromme Johann Arndt.

1592.

A. U. G. (Alles Um Gott.)

Elisabeth geborne herthoginne zu braunschweig undt luneburgk grefinne vom hogenlohe undt Frauwe zu Langenburgk. wittwe.

Elisabeth, die Tochter Wilhelms von Lüneburg und der Dorothea, vermählte sich 1585 mit dem Grafen Friedrich von Hohenlohe-Langenburg, der am 12. April 1590 kinderlos aus dem Leben ging. Der Wittwe Tod erfolgte im Jahre 1621.

1592.

Deo, virtute et pacientia.

Johannes Fridericus Dux Brunſ. et Lunaeb.
mpp.

Johann Friedrich, bei dessen Geburt seine Mutter

Margaretha, Tochter des Grafen Johann von Schaumburg, den Geist aufgab, ist der 1619 verstorbene Sohn von Herzog Otto dem Jüngeren von Harburg, des Sohnes der Meta von Campen.

1592.

Invidiam opero.

Wilhelmus Dux Bruns. et Lunaeb.

Es ist der Halbbruder des ebengenannten Johann Friedrich, der Sohn Otto II. und der Gräfin Hedwig von Ostfriesland. Wilhelm wurde am 15. März 1564 geboren. Außer Herzog Wilhelm von Lüneburg, der ihm den Namen lieh, gaben Eberhardt von Holle, Bischof zu Lübeck, und Graf Christoph von Oldenburg, welcher den Ältern des Kindes den Katechismus Luthers als Pathengeschenk gab, die Taufzeugen ab. Auf der Hochschule zu Rostock, wo er im engen Verkehre mit Caselius lebte, dann in Leipzig und Jena zeichnete sich Wilhelm durch einen seltenen Grad von Gelehrsamkeit, namentlich in theologischen Wissenschaften, aus. Später sah man ihn am Hofe von Kaiser Rudolph in hohen Ehren. Mit ihm erlosch 1642 das Haus der Herzöge von Lüneburg-Harburg.

1592.

Z. G. M. H. A. (Zu Gott Mein Hoffen All.)

Pietas ad omnia utilis.

Christophones Dux Bruns. et Lunaeb.

Der 1606 gestorbene Bruder des ebengenannten Wilhelm. Seine zwei Jahr zuvor vollzogene Ehe mit Elisabeth, der Tochter des Herzogs Julius von Wolfenbüttel und Wittwe des Grafen Adolph von Schaumburg, blieb kinderlos.

1596.

Wie es Gott fügett
Also Mir genuegett.

Julius Augustus Dux Brunsv. et Lunebg. mpp.

Julius August, Sohn des Herzogs Julius, geboren am 9. Februar 1578, studirte zugleich mit seinem Bruder Joachim Karl und mit Wilhelm, Otto und Johann Friedrich von Harburg auf der Universität zu Helmstädt. Einen »frommen, gottliebenden Herrn« nennt ihn ein Chronist. Er starb 1617 als Abt zu Michelstein und Propst zu St. Blasien in Braunschweig.

1599.

V. P. V. U.

Johannes Adolphus Dux Holsatiae.

Sohn des gleichnamigen Stammvaters der Gottorp'schen Linie. Seit 1586 Erzbischof zu Bremen und im Jahre darauf Bischof zu Lübeck, übernahm ernach dem Tode seines Bruders Philipp die Regierung des Herzogthums und trat bei dieser Gelegenheit, mit Bewilligung der Capitel, beide Hochstifte seinem jüngeren Bruder Johann Friedrich ab.

1605.

Vive l'amour la foy
Ma maitresse et moy.

Johann Ludwig Hertzog zu Württemberg.

1596.

Beatus ille, pauperem qui suscipit
Pressique causam protegit.

Mauritius.

Moritz I., ein gelehrter Herr, in vielen Sprachen bewandert, Freund der Philosophie und Medicin, gründlicher

Kenner und Ausüber der Musik, also daß er verschiedene Psalmen componirte, übernahm 1592 die Regierung der Landgrafschaft Hessen=Cassel. Zugleich mit Heinrich Julius, mit welchem er am Reichthum des Wissens wetteiferte, war er ein Freund von Kaiser Rudolph II. und Theilnehmer der Reichsregierung. Als die Kaiserlichen 1627 sein Land überzogen, begab er sich zu Gunsten seines Sohnes Wilhelm der Regierung.

Nullius est foelix conatus et utilis unquam,
Consilium si non detque juvetque Deus.
Ludtwig der Junger L. z. H.

Als Ludwig der Jüngere (V.), Landgraf von Hessen=Darmstadt, Regent seit 1596, diese Worte in das Stammbuch von Herzog Georg eintrug, mochte letzterer freilich nicht ahnen, daß eine Tochter (Anna Eleonore) seines Freundes dereinst auf dem Schlosse zu Herzberg mit ihm die bescheidene Hofhaltung als »fürstliche Frauwe« theilen werde.

1592.

Gott wende alle Ding zum Besten.
Sis sapiens et sis patiens dicendo, silendo.
Qui sapit et patitur denique victor erit.
Alleyn Bey Christo die Ewige Freudt Gewiß Hab Ich.
Kombt Leyden Mir Nit Ohne Peinliche Qual Richtig
Stets Trauer Und Wart Xristi Yeder Zeit.
Carll Pfaltzgrave.

Es ist der mit Dorothea, der Schwester von Herzog Georg, vermählte Pfalzgraf Karl von Birkenfeld, der das Alphabet so künstlich zu einem Symbolum an einander zu reihen wußte. Er starb am 6. December 1600. Dorothea überlebte ihn um fast 49 Jahre.

1594.

Principis est virtus se nosse deumque suosque.
Christianus **D. S. et Holsatiae.**

1596.

Durant virtute parata.

Ernestus Dux S. et Holsatiae mpp.

1596.

In Deo mea consolatio.

Wolfgang Wilhelm Pfaltzgrave bei Rhein.

Wolfgang Wilhelm, Sohn des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg, wurde 1578 geboren. Der Streit um die jülichsche Erbschaft trieb ihn zum Anschluß an die katholischen Stände. In dem nämlichen Jahre, in welchem er sich mit Magdalena, der Tochter des Herzogs Wilhelm V. von Baiern vermählte, erfolgte in München (Julius 1613) sein Übertritt zum katholischen Glauben. Schmerz darüber brach das Herz des Vaters. Wolfgang Wilhelm starb 1653.

1598.

Alles nach Gottes willen.

Christian Marggraff zu Brandenburgk. mpp.

Sohn des Kurfürsten Johann Georg und Stammvater der jüngeren Culmbach'schen Linie.

1598.

Gottes fügung

Mein begnügungk.

Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburgk mpp.

Bruder des Vorangehenden.

1598.

Melius est bonum nomen quam divitiae multae.

Alexander hertzogk zur Schlesewigk holstein.

1592.

Z. G. M. T. (Zu Gott Mein Trost.)

Nosse Deum et bene posse mereri sapientia summa est.

Ernestus Dux Brun. et Lun. mpp.

Ernst II., der älteste unter den Brüdern Georgs, war bei seiner Geburt (21. December 1564) so schwach, daß er mit der Nothtaufe versehen werden mußte. Nach mehrjährigem Aufenthalte auf den Hochschulen zu Wittenberg und Leipzig kehrte Ernst nach Celle zurück, wo er sich, während tiefe Schwermuth den Geist des Vaters umnachtete, mit Umsicht und Liebe der Regierung annahm. Nach dem am 20. August 1592 erfolgten Tode Wilhelms einigten sich die fürstlichen Brüder dahin, daß Ernst vorläufig auf 8 Jahre die Verwaltung des Landes übernehmen solle. Sein Tod erfolgte am 2. März 1611. Die Leiche wurde in der Pfarrkirche zu Celle beigesetzt.

1592.

M. G. S. J. G. H.

Christian H. z. B. und L. mpp.

Christian, der Bruder und Nachfolger des so eben genannten Ernst und seit 1599 Administrator des Hochstiftes Minden, setzte in Übereinkunft mit seinen Brüdern die Untheilbarkeit des väterlichen Landes und die Nachfolge des Erstgeborenen fest. Ein sanfter, friedfertiger Herr, der 1617, in Begleitung seines Generalsuperintendenten Johann Arndt, die Huldigung des durch richterliche Entscheidung ihm zugefallenen Fürstenthums Grubenhagen entgegennahm. Sein Tod erfolgte in der Residenz Celle am 8. November 1633.

1592.

E. N. S. W. T. H.

Moderata durant.

Augustus Hertzog zu Br. und L. mpp.

August der Ältere, Bischof zu Ratzeburg und Nachfolger Christians im Herzogthum Lüneburg-Celle, hatte zugleich mit

seinem Bruder Ernst die Hochschulen zu Wittenberg und Leipzig besucht, dann unter Heinrich von Navarra gegen die Liguisten, in Ungarn als Führer von 1000 Reitern gegen die Osmanen gestritten. In Folge der unter den Söhnen Wilhelms getroffenen Übereinkunft, daß nur derjenige unter ihnen, welchen das Loos bezeichnen werde, eine Fürstentochter heimführen solle — und das Loos entschied für Georg, den jüngsten und begabtesten der Brüder — trat August in keine standesmäßige Ehe. Sein Herz gehörte »seiner lieben Besondern Ilse Schmidigen«, deren Nachkommen er die aus der fürstlichen Sparkasse angekauften Güter Wathlingen und Uetze vermachte. Er starb am 1. October 1636.

1592.

W. G. W. (Wie Gott Will.)

Friedrich H. zu B. und L. mpp.

Friedrich, der Bruder und Nachfolger von August dem Älteren, übernahm als ein Greis von fast 63 Jahren die Regierung und zwar zu einer Zeit, als die Wirren des dreißigjährigen Krieges vorzugsweise einen raschen, rüstigen Regenten erheischte. Geboren am 28. August 1574 auf dem Schlosse zu Celle, hatte Friedrich in Begleitung seines Hofmeisters Marquard von Hodenberg seit 1591 einige Jahre am Hofe des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg gelebt, hatte hierauf mehrere der größeren Staaten Europas bereist und 1596 in Gesellschaft seiner Brüder Ernst, Christian und Magnus der Krönung von König Christian IV. von Dänemark beigewohnt. Wenige Wochen nach dem Abschluß des westphälischen Friedens traf ihn (10. December 1648) der Tod.

1592.

A. M. H. Z. G. (All Mein Hoffen Zu Gott.)

Magnus H. z. B. und Luneb.

Magnus begab sich 1591 in Gesellschaft seines Bruders Georg auf die Universität zu Jena. Das lateinische Programm, welches er hier bei der Niederlegung seines im folgenden Jahre übernommenen Rectorats veröffentlichte, trägt das Datum

8. Idus Sextilis. Es war der Tag, an welchem vor 403 Jahren sein großer Ahnherr, Heinrich der Löwe, das müde Auge schloß. Magnus, welcher vom Jahre 1596 bis 1598 am dänischen Hofe lebte, starb am 10. Februar 1632 zu Celle.

1592.

M. H. S. Z. G. (Mein Hoffen Steht Zu Gott.)

Johannes Dux Brunsv. et Lunaebg. mpp.

Johann, geboren zu Medingen am 23. Junius 1583, folgte 1593 seinen Brüdern Magnus und Georg nach Jena, begab sich von hier zwei Jahre später in Begleitung Georgs an den Hof von Joachim Friedrich, Administrator von Magdeburg und nachmaligem Kurfürsten von Brandenburg und von hier nach Winsen an der Luhe, dem Wittwensitze seiner Mutter Dorothea. Erst nach dem Tode der letzteren, an welcher er mit hingebender Liebe hing, finden wir ihn in dem Kreise seiner fürstlichen Brüder in Celle, woselbst er am 27. November 1628 ein Opfer der Auszehrung wurde.

1593. †

Regium est audire male cum facias bene.

Bernhardus princeps Anhaltinus. mpp.

Bernhard, Sohn des Fürsten Joachim Ernst von Anhalt, geboren 1571, nahm an den Feldzügen seines Bruders Christian in Frankreich Theil, zog 1596 an der Spitze von 1000 Reitern, welche der obersächsische Kreis gestellt hatte, gegen die Türken nach Ungarn und starb dort zu Tyrnau im November desselben Jahres.

1592. †

Anna Ursula geborne hertzoginne zu Braunschweig und Luneburg.

Diese im Jahre 1572 geborene Schwester Georgs wurde durch drei Geistliche, Martin Chemnitz, Superintendent zu Braunschweig, Nicolaus Selnecker, Superintendent des Fürsten-

thums Wolfenbüttel, und Christoph Fischer, Superintendent des Fürstenthums Lüneburg, über die Taufe gehalten. Anna Ursula starb unvermählt (Februar 1605) zu Kirchberg in der Grafschaft Hohenlohe, wo sie sich bei ihrer Schwester Elisabeth, Gräfin von Hohenlohe, aufhielt, um dieser den Wittwenstand zu erleichtern.

1592.

Margaretha geborne hertzoginn
von Braunschweig und Luneburg.

Schwester Georgs, geboren 1573, 1599 zu Coburg mit Herzog Johann Casimir von Sachsen vermählt, starb 1643, nachdem sie 10 Jahre als Wittwe gelebt hatte.

1592.

Maria geborne hertzoginn zu
Braunschweig undt Luneburgk.

Schwester Georgs, geboren 1575, gestorben 1610 zu Darmstadt und dort bestattet.

1593.

Gottes Gnadt mein trost.

Clara geborne hertzoginn zu Braunschweig
undt Luneburgk, grevinn u Frauw
zu Schwartzburgk.

Schwester Georgs, vermählt (7. März 1593) zu Frankenhausen mit dem Grafen Wilhelm von Schwarzburg. Im achtundsiebzigsten Lebensjahre, nachdem sie ein volles halbes Jahrhundert den Wittwenschleier getragen hatte, starb Clara kinderlos zu Heringen. In der 1619 auf dem Schlosse zu Schwarzburg gestifteten »Tugendlichen Gesellschaft« führte sie den Beinamen der W a h r h a f t i g e n.

1605.

Herr wie du wilt.

Maria geborne hertzogin zu sachssen dazu keyserlich freyen weltlichen stifftes abbatissin zu Quedelburgk.
E. L. allezeit getrew schwester bis in meinen doht.

Maria, Tochter des Herzogs Johann Wilhelm von Weimar, wurde 1601 Äbtissin, starb 1610.

1599.

Hans Adolff Hertzog zu Schleswig Holstein.

1595. †

G. R. A.

Tu quae iura volunt facias pietatis amore,
Nec metuas quenquam quisque obesse velit.
Julius Ernestus Dux Brunsv. et Lunaeb.

Julius Ernst, geboren 1571, war der Sohn und Nachfolger Heinrichs von Dannenberg. Seine Ehe mit Sibylla, der Schwester Georgs, blieb söhnelos. Er starb 1636.

1595 †.

Assai ben ballà à chi la fortuna suona.
Frantz hertzog zue Braunsch. u Luneburgk.

Der jüngere Bruder des Vorgenannten, ein gelehrter Jüngling, der seinen Muth in Ungarn gegen die Osmanen erhärtete, war Domherr in Straßburg und Cöln. Er fand den Tod am heiligen Christabend des Jahres 1602, indem sein Roß von dem Stege in einen angeschwollenen Bach stürzte. Seine Leiche ruht im Dom zu Straßburg.

1598.

Vias tuas doce me domine.
Philippus Hassiae Landtgravius.

1611. †

Gots. Gabe. mein. Habe.

Sophia Furstin zu Hennebergk geborn hertzogin zu Braunschweigk u Luneburgk. witwe.

Jüngstes Kind von Herzog Ernst dem Bekenner, vermählt mit Poppo von Henneberg, starb 1631, im neunzigsten Lebensjahre.

1598.

Alles Nach Gottes Willen.

Georgius Fridericus marchio brandenbg. Dux Prussiae.

Georg Friedrich, Markgraf von Brandenburg-Anspach, vermählt mit Sophia, der ältesten Schwester Georgs, starb 1603 ohne Nachkommenschaft.

1598.

Mein Gött Fueget Zum Besten.

Söphia Marggrevin zu Brandenburgk geborne hertzogin zu Braunschweigk und Luneburgk.

Sophia, das älteste Kind Wilhelms von Lüneburg, vermählt mit dem vorangehenden Markgrafen Georg Friedrich, starb 1639, nach einem Wittwenstande von 36 Jahren. Sie fand ihr Grab zu St. Lorenz in Nürnberg.

1598.

Gottesfurchet bringet zucht.

Sibilla geborne herczoginn zu Braunschweig unnd Luneburgk. euher gethüre schwester allezeitt.

Die jüngste Schwester Georgs, Gemahlin des obengenannten Julius Ernst von Lüneburg-Dannenberg, starb 1652.

1599.

Johans Hertzogk zu schleswig Holstein.

1599.

Patientia vincit omnia.

Agnes Hedwig geborne furstin zu Anhalt, hertzogin zu Schleswig Holstein.

NB. Herr schaffe uns beystandt in der not, den menschen hilff ist kein nutz. mit got wellen wir thaten thun. er wird unser feinde undertretten.

Es war die prächtigste Vermählungsfeier, von welcher das Haus Anhalt zu erzählen weiß, als Agnes Hedwig, die Tochter des Fürsten Joachim Ernst, 1585 als Mädchen von 14 Jahren mit Kurfürst August von Sachsen verheirathet wurde. Sechs Wochen darauf war Agnes Hedwig Wittwe. Sie vermählte sich 1588 mit dem vorangehenden Herzoge Johann von Holstein. Ihr Tod erfolgte 1616.

1599.

G. W. D. B.

Marya Freulein zu Holstein. die getreuwe schwester alle zeidt.

1599.

A. N. G. W.

Sophia Freulein zu Holstein. dein getreuwe schwester weil ich lebe.

1599.

Anna Freuleyn zu Schleswig Holstein. dienne getreuwe schwester weyle ich lebe.

1599.

M. G. S. J. G. H.

Margaretha Freulein zu Schl. deine getreuwe schwester weil ich lebe.

1606.

Maria landgreffin zu Hessen witwe.

Geborne Gräfin von Mansfeld, Wittwe des 1604 verstorbenen Landgrafen Ludwig des Älteren.

Ad Ephesios cap. I. versu 4: Deus pater elegit nos in Christo, antequam jacerentur mundi, ut simus sancti et inculpati coram eo per charitatem.

Illustrissimo Principi ac Domino Georgio Duci Brunsv. et Lunaeb. domino suo clementissimo, in debitae animi subjectionis symbolum exarare voluit *Joachimus Andreas Schlitz Comes.* Jenae 14. Decbr. 1591.

Corde credimus ad iusticiam
Ore vero confessio ad salutem.

Illustrissimo nec non Generosissimo principi ac Dño, Dño Georgio duci Bruns. et Lunaeb., Dño suo benignissimo in debitae subiectionis signum scripsit *Remprectus Baro in Polhaim,* Dom. in Liechtenegg. Anno christiano 1592. Jenae.

Das Geschlecht der Edlen von Pollheim, deren gleichnamiges Stammschloß an der Murr in Steiermark liegt, ist reich an Helden, Gelehrten und hohen Staatsdienern. Remprecht bekleidete in dem Jahre, in welchem er diese Worte in das Stammbuch Georgs eintrug, das Amt eines rector magnificus in Jena. Er starb 1615.

1592.

Studiose plerique facta principum imitantur.

Gottfridus Baro in Polhaim. Jenae 3 die Martii.

Gottfried, der Bruder des Vorigen, hatte am Hofe von Erzherzog Matthias das Amt des Mundschenk inne.

1592.

Pietas promissiones habet huius et futurae vitae.

Gundaccarus Baro ad Polhaim.
Jenae ad Salam 3. Mart.

Ein Bruder des Vorgenannten, nachmals Reichshofrath und Kammerpräsident in Wien. Er brachte die größere Zeit seines Lebens als Gesandter des Kaisers an fremden Höfen zu.

1593.

Non omnia possumus omnes.

Philippus Georgius Comes a Solms.
Jenae 4. Jul.

Philipp Georg, der älteste unter den acht Söhnen des zu Laubach residirenden Grafen Johann Georg von Solms-Lich starb am 6. September 1595 in Folge der bei der Belagerung von Rees empfangenen Wunden.

1592.

Assai ben balla à chi la fortuna ſuona.

Casparus a Windischgrätz L. B. in Waltstein et Thall. Jenae 8. Martii.

1606.

Virtute decet non sanguine niti.

Johannes Ernestus Comes Solmensis.

Der älteste Sohn des Grafen Hermann Adolph von Solms-Lich auf Hohensolms. Er starb 1617 in Savoyen.

1592.

Sic regitur civitas et sic exempla parantur,
Cum princeps alios quod jubet ipse facit.

Henricus Ruthenus Dominus a Plauen.
Jenae 12. Julii.

1592.

Fata viam invenient.

Maximilianus Baro a Polhaim.
Jenae 22. Martii.

Maximilian, der in mehr als einer Schlacht mit den Türken gekämpft hatte, starb 1616.

1592. †

George Rudolff graff zu gleichen.

Sohn des Grafen Johann und der Katharina von Plesse. Er starb 1596.

1592.

Ill' cavallo è apparecchiato al giorno de la scaramuccia, ma la salute è del signore.

Az loat keszytik az hagyva, de az isten a dij a az ngyrseget.

Ludovicus L. B. a Königsperg in Pernstein et Sebenstein. Jenae.

Auf dem Nebenblatte findet sich ein artiges Bild in Farben, welches den vom Roß herab geführten Kampf zwischen einem Türken und Christen vorstellt.

1593.

Brevis vita data est, at memoria bene redditae vitae sempiterna; quae si non esset longior quam haec vita, quis esset tam amens, qui maximis laboribus et periculis ad summam laudem gloriamque contenderet. Philip. 14.

Fridericus Comes Solmensis. Jenae. mense Junio.

Graf Friedrich führte 1609 im jülichschen Erbfolgekriege die Waffen für die Rechte des Brandenburgischen Hauses. Dann trat er mit seinem Bruder Johann in den Dienst der

Hanse und führte 1615 der Stadt Braunschweig eine Hülfsschaar gegen Herzog Friedrich Ulrich zu. Er starb 1640 als kaiserlicher Kämmerer.

1596.

Vixit post funera virtus.

Albrecht Otto Grave zu Solms.

Er war der Bruder des obengenannten Philipp Georg und fiel am 2. März 1610 vor dem Schlosse Bredenbend, als er im jülichschen Erfolgekriege für Brandenburg stritt.

1593.

Timor hominis initium sapientiae.

Fridericus L. B. a Polhaim et Wartenburg.

Jenae die 19. Martii.

Starb 1626.

1592.

Sic mihi cuncta cadant ut fert divina voluntas.

Johann Heinrich Freyherr von Dietrichstein.

1597.

Fide, sed cui vide.
Jacob Beck.
Egen hand.

L. K. U. G.
Peder Basse. Egin handtt.

H. G. A. Z.
Joachim von Bulouw.
egen handt.

W. L. M. N. Z. H.
Moritz Erioe.
egen handt.

1597.

Nulla quà giù diletta i dura.

Fridericus Rose Crantz.

1595. †

Assai ben balla à chi la fortuna suona.

Otto Graff zu Mansfelt.

Sohn von Johann Albrecht und der Gräfin Magdalene von Schwarzburg. Er starb 1599.

1596.

Spes mea Christus.

Petter Herr vonn Schweinbergk.
geschrieben in hall.

1596.

Spes mea Christus.

Johannes Adamus de Wolfstein, Baro in Superiori Sulzburgo et Dom. in Pyrbaum.

Geboren 1573, gestorben 1617.

1596.

In sola virtute nobilitas.

Hannß Albrecht vonn wolffstein Freyhere zur Obern Sultzburg u pyrbaum.

Der jüngere Bruder des Vorangehenden, vermählt mit Anna Sophia, Gräfin von Mansfeld, starb 1620 als Geheimer Rath am markgräflichen Hofe zu Anspach.

1598.

Sorte et arte.

Adam gans Edler her zu Putlitz, der Chur Brand. Erb und hoffmarschall.

1598.

Solus in adversis Deus est mihi solus Asylon
Hic mihi si bene vult, gens inimica vale.

Wedigo Reimar Ganz L. B. in Putliz.
Spand. 1. Sptbr.

1596.

Dietrich Weyer.
Joh. Casimir Weyer.
Görg Dieterich Weyer.
Joh. Ditterich Weyer.

1592. †

Majorum libertatem digne prosequi
studeat posteritas.

Joachimus de Staffhorst.

1600. †

Christianus Mundt.
Egen handt.

1600. †

Hinrich Julius von marnholdt.

1600.

Erieck Luehe.
Mien egen Handt.

1605.

nur geldt die welt vor kostleich heldt,
ein getreuweß Hertz mir woll gefeldt.

dasselbe will ich halten in ehren,
Gott wirdt mir auch woll geldt bescheren.

Hermen Clamor von Mandelslo.
mein handt geschrieben zu Zell den 9. Januarii.

1605.

Du mußt sterben, darfur hilfft nicht,
undt weist nich zu was zeitt das geschicht.
Wilt alsdann ins leben genn
so solt alleweg im glauben bestenn.

Wilhelm Hogreffe, meine handt geschrieben zu Zelle den 10. Januarii.

1592.

Ernst Ditterich von Starschedel.

1595.

Ad Deum Refugium.

Arnoldus de Reyger in academia Salana Jen. Non. April.

1593.

Pietàte et Justicia Principes Dii fiunt.

Henricus a Goltz march. Jenae in acad. Salana 8. Maii.

1593.

Scilicet in Vulgus manant exempla regentum
Utque ducum lituos sic mores castra sequuntur.
(Claudian.)

Volrad a Watzdorff. Jenae 3. Junii.

1594.

Sit hoc perpetuum principis decretum, laedere neminem, prodesse omnibus, praesertim suis. Erasm. Roderodamus.

Eberhardus a Bothmer. Jenae 5 Octbr.

Eberhard, der Sohn Lippolds von Bothmer, Drosten zu Medingen, Oldenstadt und Winsen, und der Maria, gebornen von Holle, starb 1645.

1592.

In deliberando tardi simus, in exequendis deliberatis celeres.

Georg Senitz von Rudelsdorff. Jhēnae 6. Maii.

1592.

In omnibus rebus memor esto novissimorum et in aeternum non peccabis. Salomon.

Melchior Von Gelhorn. Jhenae 6. Maii.

1593.

Optimum est pati, quod emendari non potest, et Deum, quo auctore cuncta eveniunt, sine murmure cornitari. Malus miles est, qui imperatorem suum gemens sequitur.

Egidius a Blankensehe. Pomer. Jenae Cald. Maii.

Außer dem Wappen befindet sich hierbei ein Gemälde in wohlerhaltenen Farben. Auf grünem Anger zeigt sich ein Herr im Mantel, mit breitem Reifkragen, jung, bartlos, den Hut in der Hand, hohe Schuhe, Beinkleider bis zum Knie, und hält einer ihm gegenüberstehenden Dame die rechte Hand entgegen. Auf der Spitze ihres goldgelben Haares ein kleines schwarzes vorn mit Pfauenfedern und Reiherbusch geschmücktes Hütchen; der Ringkragen ist weniger breit als der des Jünglings. Ein lang nachschleppendes, vorn aufgestoßenes Gewand läßt ein grünes Unterkleid mit goldenen Stickereien sichtbar werden. Die Rechte hält ein gesticktes, an den vier Spitzen mit starken

silbernen Quästen versehenes Taschentuch, die Linke ist demonstrirend gegen den Herrn ausgestreckt. Jedem zu Füßen ein Bologneserhündchen. Im Hintergrunde Jena.

1594.

Digna vox est maiestate regnantis legibus alligatum se principem confiteri. l. 4 de legibus.

Andreas Dietherich von Schleinitz zu Sehrhausen.
Jenae die 24. Febr.

1594.

Theodoricus a Schulenburgk. march. Jenae 8. Maii.

Zur Seite, außer dem Wappen, eine Schlittenfahrt.

1594.

Fabianus a Kottwitz. Silesius. Jenae 24. Octbr.

Außer dem Wappen zur Seite ein Bild. Zwei schwarzgekleidete Reiter im Kampfe mit einander. Der Eine flieht, läßt die Rechte mit dem Pistol herabhängen und neigt sich, getroffen, auf den Hals des Pferdes; des Andern wohlgerichtetes Pistol hat so eben die Kugel entsendet.

Bald darauf folgt auf einem unbeschriebenen Blatte eine vortreffliche Federzeichnung: Ein Ritter zu Roß, mit geschlossenem Visir, blankes Schwert in der Rechten, zum Angriff vorsprengend.

1594.

Christophorus a Lofs. Jhenae XI. Kal. April.

1594. †

In manu Domini sortes meae. Jhenae 23. Mart.
Nicolaus a Lofs.

Auf demselben Blatte ein artiges Bild. Eine Stube mit drei Fenstern — kleine, runde, dem Anscheine nach farbige Scheiben — von denen eins geöffnet ist und die Berge von

Jena zeigt. An der Wand hängen Gewehr, Seitenwaffe und Schärpe. Auf Holzschemeln sitzen vor einem runden behängten Tische vier Männer; vor ihnen Notenbücher. Einer spielt auf einem kastenförmigen, auf dem Tische stehenden Clavier; zwei schlagen die Laute, einer streicht die Geige.

1595.

Adam von Senitz. Silesius. Jenae 4. Aprilis.

V.

Urkundliche Nachrichten, den Harz, besonders den Communion-Harz betreffend.

Nach Mittheilungen aus dem Herzoglichen Landesarchiv zu Wolfenbüttel.

---

§. 1.

Die Rechte des welfischen Hauses auf seine Besitzungen in und an dem Harzgebirge lassen sich urkundlich bis weit ins Mittelalter hinauf verfolgen. Sie rühren theils aus dem in diesem Hause vereinigten billungschen, nordheim-katelnburgschen und süpplingenburgischen Erbschaften, theils unmittelbar aus kaiserlichen Verleihungen her.

So hat Kaiser Friedrich I. die vom Kaiser Konrad [1]) an den Grafen Uto [2]) geschehene erbliche Verleihung der Grafschaft im Liesgau und des Foresti in montanis, quae dicuntur Harz, bestätigend, in einer zu Goslar am 1. Januar 1157 ausgestellten Urkunde diese Benefizien auf den Herzog Heinrich den Löwen als Erben jenes Grafen Uto [3]) übertragen und dabei festgesetzt, daß sie auch künftig in der weiblichen wie in der männlichen Nachkommenschaft fort vererbt werden sollten.

Demselben hat der Kaiser an demselben Tage die Castra Herzesberch et Scartfeld (Herzberg und Scharzfeld) et cur-

---

[1]) Origg. guelph. T. III. p. 46 und 47 not. bb. und cc.
[2]) wahrscheinlich zu Katelnburg.
[3]) Origg. guelph. T. IV. p. 427.

tem Polede cum omnibus pertinentiis tauschweise zum freien Eigenthume (in proprium) abgetreten [1]).

Späterhin sind auch die Zehnten des rammelsbergschen Bergwerks, welche die früheren Kaiser, indem sie die Bergwerksnutzungen an Stifter und Klöster [2]) und an die Stadt Goslar verliehen, dem Reiche vorzubehalten pflegten [3]), vom Kaiser Friedrich II. an den Enkel Heinrich des Löwen, Otto von Lüneburg, mit eingegeben, als dieser im Jahre 1235 sein Erbgut dem Reiche auftrug, um es als reichslehnbares Herzogthum Braunschweig und Lüneburg wieder zu empfangen [4]).

§. 2.

Wie weit sich die welfischen Besitzungen am Harze, die dem Herzoge Heinrich dem Löwen auch nach seiner Achtserklärung verblieben [5]), erstreckt haben, ist aus den Urkunden zu ersehen, welche von seinen Söhnen: dem Pfalzgrafen Heinrich, dem Kaiser Otto IV. und dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg über die Theilung ihres »Patrimonii« im Jahre 1203

[1]) Für diese zum Reichsdomanium gehörende Güter empfing der Kaiser vom Herzoge uxoris Clementiae hereditatem, quam habebit in Suevia, castrum videlicet Baden et 100 ministeriales et 500 mansos. Der Kaiser vereinigte diese mit seinen Hausbesitzungen in Schwaben und entschädigte dagegen das Reich auf andere Weise.

[2]) Dem Kloster Walkenried wurde z. B. ebenfalls am 1. Januar 1157 vom Kaiser der 4. Theil der rammelsbergischen Bergwerke geschenkt. — Eckstorm antiqq. Walkenried. S. 50. 75.

[3]) v. Dohm in Holzmanns hercyn. Archiv. S. 383.

[4]) Siehe den auf dem berühmten Reichstage zu Mainz im Jahre 1235 ausgefertigten ersten Lehnbrief, worin es heißt: de affluentiori gratia concedentes eidem decimas Goslariae, imperio pertinentes. Diesen Zehnten hatte bereits Kaiser Otto IV. seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Heinrich, verliehen, er war aber nach des letztern Tode (1227) dem Reiche wieder heimgefallen (cf. Origg. guelph. T. IV. p. 54), doch hatte Heinrichs Wittwe, Agnes von Landsberg, die Zehntnutzung als Witthum behalten. Ihr kaufte im Jahre 1243 Herzog Otto ihre Nutzungsrechte für 1100 Mark ab — eine damals sehr beträchtliche Summe, welche auf die derzeitige Ergiebigkeit der Bergwerke schließen läßt.

[5]) Scheid Anmerkungen zu Mosers braunschw. Staatsrechte S. 174 ff.

errichtet sind [1]). Kaiser Otto erhielt darnach u. A. die Burgen: Schildberg (bei Seesen), Staufenburg, Osterode, Herzberg, Scharzfeld, Lauterberg, Honstein und das ganze Harzgebirge von einer Gränzlinie an, die beim Dorfe Rimbeck (unweit Osterwieck) beginnen sollte [2]). Was östlich dieser Gränze lag, namentlich die Burgen Blankenburg, Reinstein und Heimburg, waren dem jüngsten Bruder Wilhelm zugetheilt [3]).

Freilich waren nicht alle genannten Burgen in jener Fürsten eigenem oder unmittelbarem Besitze, aber die Inhaber derselben, welche davon den Namen führten, wie die Grafen von Lutterberg, Honstein, Blankenburg rc., waren als Lehnleute oder Ministerialen den Fürsten pflichtig.

§. 3.

Otto, der erste Herzog von Braunschweig und Lüneburg († 1252), besaß nach seiner Oheime Abgange das ganze welfische Erbe; seine Söhne Albrecht der Große und Johann aber sonderten die braunschweigischen und die lüneburgischen Lande von einander [4]), und jene wurden dann unter Albrechts († 1279) Söhnen noch weiter getheilt. Bei dieser letzten Theilung [5]),

---

[1]) Abgedruckt in den Origg. guelph. T. 626. 627. 852 ff.

[2]) ab illo loco (Reinbiki), totus mons Hart suus est.

[3]) Der Harzburg wird nicht erwähnt; sie gehörte damals noch zum Reichsdomanium, weshalb es auch in Kaisers Otto IV. Testamente vom Jahre 1218 heißt: Castrum Hartisborch repraesentabitur imperio. Die Harzburg wechselte hernach mehrmals ihre Besitzer und kam wahrscheinlich erst ums Jahr 1370 durch Eroberung an das Haus Braunschweig. S. Delius Geschichte der Harzburg. S. 168.

[4]) Theilungsurkunde von 1267 in den Origg. guelph. T. IV. praef. p. 13, verglichen mit einem zwischen den Herzogen Albrecht dem Gr. und Johann und ihrem dritten Bruder Konrad, Bischof von Verden, im Jahre 1269 geschlossenen Vertrage.

[5]) Eine Urkunde über die wichtige Theilung unter Albrechts des Gr. Söhnen ist noch nicht aufgefunden und Alles, was bei späteren Schriftstellern, z. B. Rehtmeyer, Erath u. s. w., darüber vorkommt, beruhet auf unbeglaubigten Nachrichten. Gleichwohl ist nach späteren Urkunden und Vorgängen als gewiß anzunehmen, daß etwa die Hälfte der Besitzungen am Harze mit der Hälfte der Gerechtsame am Rammelsberge zum

die in ihren Folgen noch immer fortwirkt, fiel die eine Hälfte der Besitzungen am Harze dem Herzoge Heinrich dem Wunderlichen, dem Stifter der grubenhagenschen Linie, zu, und blieb, obwohl durch manche Veräußerungen vermindert, bei dieser Linie, bis dieselbe im Jahre 1596 erlosch. — Die andere Hälfte kam an den Herzog Albrecht den Fetten († 1318) und bei einer abermaligen Theilung der Söhne desselben [1]) an die göttingensche Speciallinie, die mit Herzog Ernst I. anhob. Beim Ausgange dieser Linie, der 1463 erfolgte, brachte Herzog Wilhelm der Ältere oder Siegreiche († 1482), aus der braunschweigischen Speciallinie, die ganze göttingensche Landesportion und so auch den dazu gehörigen Harzantheil an sich [2]).

§. 4.

Um diese Zeit umfaßte die erste oder grubenhagensche Hälfte des Harzes den südwestlichen Abhang desselben mit Osterode, Herzberg u. s. w. Auch die Grafschaft Lutterberg mit Scharzfeld gehörte dazu, war aber, nachdem sie beim Aussterben der Grafen von Lutterberg [3]) den Herzogen von

grubenhagenschen Antheile gehörte. — G. A. Kochs Geschichte der Herzoge vom Grubenhagen. (Handschrift im herzoglichen Archiv zu Wolfenbüttel.)

[1]) Theilungsvertrag zwischen den Herzogen Ernst und Magnus dem Frommen von 1345. Ernst erhielt das Land »Overwald«, darin Göttingen liegt, und das anfangen sollte bei dem Dorfe Hahausen am Barenberge.

[2]) Otto der Einäugige, der letzte Herzog zu Göttingen, hatte schon bei seinem Leben (1442) die Landesverwaltung den Herzogen Wilhelm dem Ält. und Heinrich dem Friedsamen aus dem mittleren Hause Braunschweig übertragen; nach seinem Tode (1463) setzte sich Herzog Wilhelm in den alleinigen Besitz der göttingenschen Lande und behauptete sich darin trotz dem Einspruche seines obgenannten Bruders und der Herzoge aus dem mittleren Hause Lüneburg. Der Streit darüber erledigte sich erst theils durch den Tod Heinrichs d. Fr., welchem Wilhelm succedirte (1473), theils durch die mit den Herzogen zu Lüneburg in den Jahren 1491 und 1512 geschlossenen Verträge.

[3]) Die Grafen zu Lutterberg und zu Scharzfeld gehörten Einem Stamm an, der 1397 mit dem Grafen Heiso ausging. — Scheid zu Moser S. 295.

Grubenhagen als Lehnsherren eröffnet worden, von diesen an die Grafen von Honstein zuerst (1402) pfand-, hernach (1456) lehnsweise eingegeben. — Die zweite oder göttingensche, hernach braunschweigische Hälfte bestand vornehmlich aus den Ämtern Seesen und Staufenburg, wozu hernach das Amt Harzburg [1]) gekommen war. Jeder dieser beiden Hälften war auch eine Hälfte des rammelsbergischen Zehntens beigelegt, aber schon längst sowohl von der grubenhagenschen als von der göttinschen Linie an die Stadt Goslar wiederkäuflich überlassen.

§. 5.

Wilhelm der Jüngere, Wilhelms des Siegreichen Sohn, der nach mehrfachen inmittelst vorgegangenen Veränderungen endlich das ganze göttingisch-braunschweigsche Besitzthum wieder unter sich hatte, theilte dasselbe noch bei seinem Leben [2]) unter seine beiden Söhne, Heinrich d. Ält. und Erich d. Ält. Dieser bekam die Lande, welche jetzt das Fürstenthum Kalenberg, jener die, welche das Fürstenthum Wolfenbüttel bilden — also auch die Ämter Harzburg, Seesen und Staufenburg — und daneben den halben rammelsbergischen Zehnten (d. h. die Befugniß, denselben von der Stadt Goslar einzulösen). In Betreff anderer Bergwerke außer diesem Zehnten ward festgesetzt, daß sie unvertheilt bleiben und von beiden Brüdern gemeinschaftlich genutzt werden sollten.

Dies ist das erste Mal, daß in einem von den vielen im Hause Braunschweig geschlossenen Erb- und Theilungs-Verträgen der Bergwerke Erwähnung geschieht.

---

1) In der Geschichte der Harzburg ist noch Manches dunkel; obgleich sie ums Jahr 1370 an die göttingensche Linie gelegt war, kommt sie lange vor dem Erlöschen der letzten in den Theilungsverträgen der mittleren braunschweigischen Linie von 1428, 1432 u. s. w. vor.

2) S. die Verträge von 1487, 1491 und besonders von 1495, Sonnab. nach Phil. und Jakob. — Von dem letzten her datirt sich die Abscheidung der Fürstenthümer Kalenberg und Wolfenbüttel. Zu jedem wurde ein Theil der vormals göttingenschen Besitzungen gelegt, zu Kalenberg aber der größere, welcher seitdem auch wohl das Fürstenthum Göttingen genannt wird.

Zwar lassen viele zurückgebliebene Spuren erkennen [1]), daß schon zu früher Zeit in mehren Gegenden am Harze Bergbau betrieben ist; aber er war längst aufgegeben und erst am Ende des 15. Jahrhunderts, als man das Bergregal nicht mehr ausschließlich dem Kaiser, sondern auch den einzelnen Territorialherren beilegte und diese in mehren deutschen Ländern schon mit großem Erfolg den Bergbau unternommen hatten, fing man auch hier an, auf die Herstellung der verfallenen und auf die Eröffnung neuer Bergwerke Bedacht zu nehmen.

Das Beispiel der Stadt Goslar mochte dazu den nächsten Anlaß geben.

§. 6.

Dieser Stadt sollen schon ums Jahr 1075 vom Kaiser Heinrich IV. Antheile an dem damals zu dem Reichsdomanium gehörigen Bergwerke des Rammelsbergs geschenkt sein [2]). Späterhin hatte sie den Stiftern, Klöstern und Andern, welchen die übrigen Bergtheile verliehen oder sonst übertragen waren, diese nach und nach abgekauft [3]) und somit, wo nicht das ganze Bergwerk, doch den größten Theil desselben an sich gebracht. Daneben hatte sie von den braunschweigischen Fürsten, besonders von den Herzogen zu Grubenhagen, deren in der Nähe gelegene Forsten oder wenigstens das Recht, sie für ihre Hütten zu benutzen, erworben [4]). Und außerdem hatte die

---

[1]) Th. Schreibers Bericht von Aufkunft und Anfang der Bergwerk auf dem Harze rc. (Rudolstadt, 1678) S. 21 ff.

[2]) v. Dohm in Holzmanns hercyn. Arch. S. 382.

[3]) z. B. vom Stifte Simonis und Juda anno 1432,
vom Kloster Michaelstein 1441,
vom Kloster Walkenried 1444,
von der Stadt Lüneburg 1494,
von den Grafen von Mansfeld 1511,
ferner von denen von Cramm, v. Schwicheld, v. Oberg, v. Hagen, v. Saldern, v. Münchhausen rc.

[4]) Verträge der Stadt Goslar mit den Herzogen: Friedrich zu Grubenhagen vom 13. Juli 1395, Otto zu Grub. vom 24. April 1429, Heinrich und Ernst daselbst vom 7. April 1442, Heinrich, Ernst und Albrecht vom 17. September 1453, 16. Mai 1457 und 25. Mai 1457 —

Stadt von eben jenen Fürsten den Bergzehnten, mit welchem nach damaliger Rechtsansicht die Gerichtsbarkeit über das Bergwerk unmittelbar verbunden war[1]), pfand- oder wiederkaufsweise erlangt. Der Bergbau, der längere Zeit hindurch im Verfalle und einige Male ganz eingestellt gewesen, war darauf im Laufe des 15. Jahrhunderts in den schwunghaftesten Betrieb gesetzt und der Wohlstand der Stadt dadurch auf eine Stufe gehoben, welche sie selbst in der alten Kaiserzeit nicht hatte erreichen können.

§. 7.

Es war daher sehr begreiflich, daß jetzt die Herzoge ihrem Beispiele zu folgen, zunächst aber die an die Stadt veräußerten Gerechtsame, deren Besitz und Genuß gerade derselben die meisten Vortheile brachte, wieder zu erhalten suchten.

Schon Herzog Heinrich der Ält. zu Wolfenbüttel einigte sich deshalb mit den grubenhagenschen Fürsten dahin[2]), daß diese ihm gegen einen Vorschuß von 1200 Thalern die Befugniß überließen, an ihrer Statt die Hälfte des Bergzehntens von der Stadt Goslar einzulösen und nach der Einlösung 20 Jahre lang in Nutzung zu behalten. Zu der wirklichen Einlösung kam es jedoch damals noch nicht, weil, um derselben zu entgehen, die Stadt den Pfand- oder Wiederkaufsschilling durch beträchtlichen Nachschuß[3]) erhöhete, und dem Herzoge

mit dem Herzoge Erich d. Jüng. und dessen Söhnen Heinrich dem Ält. und Erich dem Ält. zu Wolfenbüttel vom 7. Mai 1488 und 20. August 1488 — mit Herzog Heinrich d. Ält. zu Wolfenbüttel und Philipp I. zu Grubenhagen vom 11. Juni 1499 — mit Philipp und Erich zu Grubenhagen vom 30. Mai 1500 — mit Philipp zu Grubenhagen vom 9. October 1509 — mit Heinrich d. Ält. zu Wolfenbüttel vom 31. Mai 1504 und 22. April 1512.

[1]) Verträge der Stadt Goslar mit den Herzogen: Ernst zu Göttingen vom 11. April 1359 — Ernst zu Grub. vom 15. April 1359 — Wilhelm d. Ält. zu Wolfenbüttel vom 2. October 1479 — Heinrich zu Grubenhagen vom 23. Februar 1490.

[2]) Verträge des Herzogs Heinrich d. Ält. zu Wolfenbüttel mit Heinrich, Philipp und Erich zu Grub. vom 13. März und 24. April 1496.

[3]) Verträge der Stadt Goslar mit dem Herzoge Heinrich d. Ält. zu Wolfenbüttel vom 28. Februar 1497 und vom 28. November 1503.

außerdem bedeutende Summen auf seine seesenschen und harzburgschen Forsten vorstreckte [1]).

Dagegen brachte Heinrichs d. Ält. Nachfolger, Herzog Heinrich der Jüngere, die Einlösung wirklich zu Stande. Nachdem er dem Widerspruche der Stadt durch ein im Jahre 1526 beim Kaiser erwirktes Mandat begegnet war, erlegte er die durch die Räthe zu Braunschweig und Magdeburg schiedsrichterlich auf 24,663 rhein. Goldgulden festgesetzte [2]) Einlösungssumme baar und trat darauf am 13. Februar 1527 in den Besitz seiner und der grubenhagenschen Hälfte des Bergzehntens und Berggerichts ein [3]).

Bald entstanden indeß — da der Herzog die Ausübung seiner Gerechtsame möglichst auszudehnen, die Stadt aber sie möglichst einzuschränken sich bestrebte — Streitigkeiten [4]), welche einen Proceß beim Reichskammergerichte, dann offene und blutige Feindseligkeiten, in Folge derselben die Achtserklärung

---

[1]) Desgleichen vom 28. Nov. 1503 und 18. April 1507. S. auch die Verträge mit Herzog Heinrich d. J. vom 18. März 1518 und vom 18. März 1522.

[2]) Schiedsrichterspruch der Stadträthe zu Magdeburg und Braunschweig vom 30. November 1256.

[3]) S. die Notariatsurkunde vom 13. Febr. 1527 ff. Die Verhandlung hat vor Abgeordneten der ebengedachten Städte stattgefunden; es sind dabei außer den Räthen des Herzogs Heinrich zu Wolfenbüttel auch grubenhagensche Räthe als einlösende Partei (als Wedderlöser) mit erschienen.

[4]) Über diese Streitigkeiten vergl. die Abhandlungen von v. Dohm im hercyn. Arch. 3tes St. S. 377 ff. und von v. Schmidt-Phiseldeck in Häverlins Staatsarchiv Bd. 14. S. 1 ff. Beide Abhandlungen sind übrigens Parteischriften und daher nicht durchaus zuverlässig. — Während der Streitigkeiten erlangte Herzog Heinrich vom Kaiser Karl V. zwei Declarationen vom 15. Februar 1533 und 7. Mai 1536, wonach die dem Hause Braunschweig vom Reiche ertheilten Belehnungen im Allgemeinen, das Bergregal mit allen dazu gehörenden Gerechtsamen des Zehntens, Vorkaufs der Erze, der Gerichtsbarkeit &c., insonderheit aber diese Gerechtsame an den rammelsbergischen Bergwerken und Alles, was dem kaiserlichen Fiscus an diesen zuständig gewesen, umfassen sollten. — Diese Declarationen sind bei den folgenden kaiserlichen Belehnungen wiederholt.

der Stadt, darauf einen bewaffneten Angriff des Herzogs und endlich den viel besprochenen und bestrittenen Vergleich vom Montage nach Trinitatis 1552 herbeiführten [1]). Inhalts desselben hat die Stadt — sich selbst des Landfriedensbruchs schuldig und deshalb zur Schadenserstattung verpflichtet bekennend — dem Herzoge die Ausübung aller bergherrlichen Rechte am Rammelsberge und namentlich der Gerichtsbarkeit zugestanden, ihm den Verkauf der von ihr und ihren Gewerken gewonnenen Metalle gestattet, die Zehntabgabe, die ehemals $\frac{1}{13}$tel betrug, auf $\frac{1}{10}$tel festgesetzt, die in ihren Händen befindlichen Schuldverschreibungen des Herzogs und seiner Vorfahren zurückgegeben und ist von ihren Ansprüchen auf die in ihrer Nähe gelegenen Harzforsten abgestanden, statt deren ihr ein bestimmtes Forstrevier, jedoch unter Vorbehalt der Landeshoheit und der Jagd, zur Nutzung angewiesen ist.

Damit war denn das rammelsbergische Bergwerk oder doch der eigentliche Vortheil desselben auf den Herzog Heinrich den Jüngern übergegangen.

An diesem günstigen Resultate hat Grubenhagen keinen Theil genommen, denn durch Verträge vom 15. August und 3. October hatte Herzog Philipp I. dem Herzoge Heinrich d. J. auf dessen Lebenszeit alle Nutzungen des eingelöseten Bergzehntens, die vorher (1496) nur auf 20 Jahre verschrieben waren, überlassen, und die Summe, für welche das grubenhagensche Anrecht an diesem Zehnten der wolfenbüttelschen Linie verhaftet war, um 5000 Thaler erhöhet. Davon, daß etwa späterhin, nach Herzog Heinrich d. J. Tode, dieses Anrecht reclamirt und reluirt worden, hat sich bis jetzt keine Nachricht gefunden, vielmehr scheint seitdem der ganze Bergzehnten als der damals wolfenbüttelschen Linie allein zuständig betrachtet zu sein [2]).

---

[1]) Der Vertrag von 1552 ist hernach von der Stadt Goslar angefochten, der Prozeß jedoch nicht zur Entscheidung gekommen, und es hat daher bei den Bestimmungen des Vertrags im Wesentlichen sein Bewenden behalten, nachdem wegen des Bergbetriebs selbst durch einen Vertrag vom 20. April 1553 das Nähere festgesetzt worden war.

[2]) Das Sachverhältniß war eigentlich folgendes: Grubenhagen hatte

§. 8.

Auch während des Streits mit Goslar hatte Herzog Heinrich d. J. zugleich seine eifrige Sorge der Förderung des Bergbaues in seinen eigenen Landen zugewendet. Nächst dem Bergwerke zu Gittelde, welches schon vor seinem Regierungsantritte in Aufnahme gekommen war [1]), waren seitdem, vornehmlich in der Periode von etwa 1520 — 1550, die Bergwerke im Grunde, bei Wildemann und auf der Bergebene, wo einst das Kloster Zelle gestanden hatte, angelegt oder doch hergestellt und erweitert. — Umständliche Bergordnungen [2]) regelten den Betrieb dieser Werke, mannigfache Privilegien veranlaßten vermögende Leute in der Nähe und Ferne, sich gewerkschaftlich bei dem Bergbaue zu betheiligen und zogen des Berg- und Hüttenbaues kundige Arbeiter herbei, die sich bei den Gruben und Hütten ansiedelten. So entstanden die Bergstädte Grund, Wildemann und Zellerfeld, denen nach einiger Zeit Lautenthal folgte [3]).

Alle das Bergwesen leitende Verfügungen gingen von den Herzogen zu Wolfenbüttel, in deren Gebieten die Bergwerke lagen, allein aus, den Ertrag der letzten aber hatten sie, in

---

1) seine Zehnthälfte wiederkäuflich der Stadt Goslar überlassen und den Wiederkaufspreis in Folge von Nachzahlungen von Zeit zu Zeit erhöhet; hierauf überließ es 2) sein Wiederkaufsrecht pfandweise an die wolfenbüttelsche Linie und erhöhete hernach ebenfalls den Pfandschilling. Um nun die Zehnthälfte wieder zu erlangen, hätte Grubenhagen sowohl den erhöheten Wiederkaufspreis als den erhöheten Pfandschilling erlegen müssen. Vielleicht hat es dazu an Mitteln gefehlt. — Dagegen scheint Grubenhagen ums Jahr 1538 die eigenen, an Goslar verpfändeten, Forsten eingelöset zu haben.

[1]) Durch Herzogs Wilhelm d. J. Wittwe, Elisabeth geb. Gräfin zu Stollberg, welche auf der Staufenburg ihren Wittwensitz hatte, ist der Bergbau am Iberge zuerst betrieben. — Schreiber a. a. O. S. 4.

[2]) Herzogs Heinrich d. J. Bergordnung für die Bergwerke im Grunde, bei Gittelde ꝛc. vom Jahre 1524 — desselben Bergordnung für die Bergwerke im Grunde, zum Wildenmanne u. s. w. vom Jahre 1550 (gedruckt Wolfenbüttel 1552) und vom Jahre 1555.

[3]) Schreiber a. a. O. S. 8 ff., den Honemann in den Alterthümern des Harzes (einer ganz elenden Compilation) nur ausgeschrieben hat.

Folge der im Vertrage von 1495 bedungenen Gemeinschaftlichkeit derselben, mit den Herzogen von Kalenberg zu theilen [1]), bis diese im Jahre 1584 mit Erich II. ausstarben und das Fürstenthum Kalenberg mit dem Fürstenthume Wolfenbüttel wieder unter Einem Regenten, dem Herzoge Julius vereinigt ward.

§. 9.

In der nämlichen Periode hatten auch die Herzoge zu Grubenhagen in ihrem Landestheile den Bergbau in Aufnahme gebracht, und ebenfalls waren die Grafen von Honstein bemühet gewesen, in der Grafschaft Lutterberg die damals besonders ergiebigen Silbererzgruben am Andreaskreuze bergmännisch auszubeuten. Auch von ihnen wurden Bergordnungen [2]) erlassen und Bergprivilegien ertheilt. Um diese grubenhagenschen und honsteinschen Bergwerke her erhoben sich gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts die Bergstädte Clausthal, Altenau und Andreasberg.

§. 10.

Im Jahre 1596 erlosch in Philipp II. die Linie der Herzoge von Grubenhagen, welche noch wenige Jahre vorher (1593) beim Aussterben ihrer Vasallen, der Grafen von Honstein, den Wiederanfall der Grafschaft Lutterberg erlebt hatten.

In den Besitz der sämmtlichen grubenhagenschen Lande setzte sich sofort der Herzog Heinrich Julius zu Wolfenbüttel. Allein in dem s. g. mittleren Hause Lüneburg — welches sich gegen das Ende des 14. und den Anfang des 15. Jahrhunderts von dem mittleren Hause Braunschweig abgezweigt und nach dem Abgange des alt-lüneburgischen Hauses die Nachfolge in dessen Lande erstritten hatte [3]) — lebten derzeit noch zwei Für-

---

[1]) Vertrag zwischen dem Herzoge Heinrich d. J. und der Herzogin Sidonia, Erichs II. Gemahlin, vom 6. September 1553 — desgleichen zwischen den Herzogen Heinrich d. J. und Erich II. vom 6. Sept. 1556.

[2]) Gräflich honsteinsche Bergordnung in der Grafschaft Lutterberg, von 1535, desgleichen erneuert 1576.

Herzogs Ernst zu Grubenhagen Bergordnung für die Bergwerke am Zellerfelde, Burgstädte und Klausthale, von 1554. — Herzogs Wolfgang Bergordnung von 1593.

[3]) in der bekannten s. g. lüneburgischen Fehde.

sten [1]), welche dem gemeinsamen Stammvater Albrecht d. Gr., und dann mittelbar dem letzten Herzoge von Grubenhagen um einen Grad näher standen, als Herzog Heinrich Julius. Gegen diesen führten sie daher beim Reichshofrathe eine Klage ein und ihre Erben erlangten auch ein am 28. Julius 1616 zur Publication gebrachtes Erkenntniß, welches dem Hause Lüneburg das Fürstenthum Grubenhagen mit allem Zubehör zusprach. Darauf ist auch jenem Hause nach Maaßgabe einer deshalb mit dem Herzoge Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel (dem Nachfolger von Heinrich Julius) am 23. Februar 1617 geschlossenen Übereinkunft der Besitz der grubenhagenschen Lande im Monate März 1617 förmlich überwiesen.

§. 11.

In dem mittleren lüneburgischen Hause blüheten damals drei Speciallinien: zu Harburg, Dannenberg und Zelle. Die beiden ersten, auf ein kärgliches Paragium beschränkt, hatten es zu schwierig gefunden, die äußerst beträchtlichen Kosten der Rechtsverfolgung am kaiserlichen Hofe aufzubringen. Sie waren daher im voraus mit der (jüngeren) Linie zu Zelle einig geworden [2]), dieser beim günstigen Ausgange des Rechtsstreites den Besitz des Fürstenthums Grubenhagen gegen eine Abfindung zu überlassen. Als der vorausgesetzte Fall eintrat, ward durch einen Vertrag vom 28. December 1629 [3]) für die dannenbergische Speciallinie diese Abfindung auf eine jährliche Rente von 15,000 Thaler festgesetzt, deren eine Hälfte der zu Dannenberg residirende Herzog Julius Ernst, die andere der Herzog August d. J. zu Hitzacker empfangen sollte.

---

[1]) Heinrich zu Dannenberg († 1598) und Otto der Jüngere zu Harburg († 1603).

[2]) Ohne solche Vereinbarung würde die zellische Linie zur Theilnahme an der grubenhagenschen Erbschaft gar nicht haben gelangen können, da die damals lebenden Herzoge von Zelle, Wilhelms Söhne, dem letzten Herzoge zu Grubenhagen auch um einen Grad entfernter standen, als ihre Vettern zu Harburg und Dannenberg.

[3]) welchem anderweit Vergleiche vom 23. October 1618 und vom 30. März 1629 zum Grunde liegen.

Somit ward die zellesche Linie die alleinige Besitzerin des Fürstenthums Grubenhagen und der dazu gehörenden Bergstädte und Bergwerke am Harze.

§. 12.

Wenige Jahre nachher ereignete sich ein noch wichtigerer Successionsfall. Mit dem Herzoge Friedrich Ulrich (starb am 11. August 1634) ging das ganze mittlere Haus Braunschweig zu Ende und dessen ansehnliches Besitzthum, namentlich die Fürstenthümer Wolfenbüttel und Kalenberg (nebst dem in der Stiftsfehde eroberten s. g. großen Stifte Hildesheim), ferner die Grafschaften Reinstein=Blankenburg und Hoya, überhaupt Alles, was nicht wie z. B. Honstein, ein Sonderlehn der Herzoge zu Wolfenbüttel gewesen war, ging nunmehr ebenfalls auf das mittlere Haus Lüneburg über.

In den schon genannten drei Speciallinien desselben lebten damals sieben Fürsten:

in Harburg: die Herzoge Wilhelm und Otto,
in Dannenberg: Julius Ernst und August d. J.,
in Zelle: August d. Ä., Friedrich und Georg,

alle unter sich und mit dem letzten Herzoge zu Wolfenbüttel in gleichem Grade verwandt.

Zelle und Harburg — einverstanden mit einander — verlangten daher eine Theilung der ererbten Lande nach der Kopfzahl der Erben, lediglich gemäß den Grundsätzen des gemeinen Privatrechts. Dannenberg dagegen nahm für sich allein die ganze Erbschaft in Anspruch, indem es gegen Zelle seine (vermeintlichen) Primogeniturrechte geltend machte und gegen Harburg auf dessen zweifelhafte Successionsfähigkeit [1]) hinwies. Zwischen beide Theile traten vermittelnd die Landschaften von Wolfenbüttel und Kalenberg ein, welche, ohne übrigens Partei zu nehmen, gegen jede Theilung protestirten, die eine Zerstückelung der einzelnen Fürstenthümer zur Folge haben könnte. Der Energie, mit welcher dieser Einspruch verfolgt und der Geschick=

---

[1]) weil die Herzoge zu Harburg aus der ungleichen Ehe ihres Großvaters Otto I. († 1549) mit Metta von Campe abstammten.

lichkeit, mit welcher die Vermittelung geleitet ward [1]), gelang es endlich, eine Übereinkunft zu Stande zu bringen, die wenigstens dem Interesse des Landes am Meisten entsprach. Jedes der beiden Fürstenthümer — welche auch nach ihrer Vereinigung unter Herzog Julius (§. 8) ihre abgesonderte Verwaltung und frühere Verfassung behalten hatten — sollte ungetrennt Einer der succedirenden Linien und die Grafschaften sollten der dritten überwiesen, der Auseinandersetzung der Successionsberechtigten unter sich sollte dann freilich der Theilungsfuß nach der Kopfzahl zum Grunde gelegt und die zu theilende Masse nach dem Maaßstabe der Kameral-Einkünfte [2]) berechnet, die Ausgleichung aber, mindestens vorläufig nur durch Zutheilung jährlicher Renten gemacht werden. Weil indeß bei strenger Durchführung dieser Grundsätze der eine Haupttheil, welchen das Fürstenthum Wolfenbüttel bilden mußte, verhältnißmäßig zu groß ausgefallen sein würde, wenn man bei demselben die bisher dabei genutzten Bergwerke im eigentlich wolfenbüttelschen Gebiete und am Rammelsberge gelassen hätte [3]), so beschloß man, diese davon zu trennen und aus ihnen eine eigene, gemeinschaftlich zu verwaltende Masse zu bilden, deren Einkünfte nach Kopfzahl, also nach Siebentheilen, unter alle succedirenden Fürsten vertheilt würden [4]).

---

[1]) hauptsächlich durch den damaligen wolfenbüttelschen Landsyndicus, nachherigen Kanzler Dr. Johann Schwarzkopf.

[2]) Diese wurden vorläufig veranschlagt (ohne die hildesheimischen Ämter und Klöster:)

vom Fürstenthum Wolfenbüttel zu	90,000	Thlr.
vom Fürstenthum Kalenberg ebenfalls zu	90,000	=
von der Grafschaft Hoya zu	26,838	=
von den Grafschaften Reinstein und Blankenburg zu	21,600	=

[3]) Die Bergwerks-Einkünfte waren in dem von den fürstlichen Räthen und den landschaftlichen Deputirten verfaßten Theilungsprojecte zu 52,700 Thaler berechnet.

[4]) Diese Gemeinschaft erstreckte sich mit auf die Territorialhoheit des Communion-Gebietes, war mithin so zu sagen eine Gemeinschaft der Substanz, während die frühere, aus dem Theilungsvertrage von 1495 hervorgegangene Gemeinschaft sich nur auf die Nutzungen bezogen hatte.

Auf diese Grundlage ward der Haupt=Erbvergleich vom 14. December 1635 geschlossen [1]), nach welchem Dannenberg

das Fürstenthum Wolfenbüttel ohne die Bergwerke,

Zelle

das Fürstenthum Kalenberg,

und Harburg

die Grafschaften Reinstein=Blankenburg und Hoya

erhielt.

Zur Ausgleichung sollte bis auf Weiteres Dannenberg an Zelle und an Harburg eine jährliche Rente von je 7500 Thlr. entrichten, welche theils durch Compensation mit der aus der grubenhagenschen Theilung herrührenden Rente, theils und eventuell mittelst Anweisung auf die dannenbergschen Antheile an den Bergwerks=Einkünften berichtigt wurde.

Da nun in der dannenbergschen Linie Herzog Julius Ernst durch Vertrag vom 6. März 1635 bereits im voraus seine Ansprüche gegen eine Pauschsumme von 100,000 Thlr. an seinen Bruder August d. J. abgetreten hatte, und da jetzt (am 27. Januar 1636) gleichmäßig in der zellischen Linie die Herzoge August d. Ä. und Friedrich (unter gewissen Vorbehalten) dem jüngeren Bruder Georg das Fürstenthum Kalenberg überließen, so konnte endlich die Auseinandersetzung ganz in der Weise verwirklicht werden, wie es von der Landschaft gewünscht und beantragt war. Jedes der beiden Fürstenthümer blieb in seinem bisherigen Bestande unter einem einzigen Regenten.

§. 13.

Bald ward jedoch eine neue Vereinbarung nöthig, als im Jahre 1642 der kinderlose Herzog Wilhelm die Reihe der

---

[1]) Diesem Hauptvergleiche sind mehre Nebenverträge gefolgt, auf die es hier aber nicht ankommt. — Von dem Hauptvergleiche ist eine zweite, etwas abweichende, Ausfertigung, datirt vom 10. December 1636, bloß zu dem Zwecke gemacht, um dem kaiserlichen Hofe zur Bestätigung vorgelegt zu werden. Die Abweichungen beziehen sich jedoch auf die Vereinbarung wegen der Bergwerke nicht.

harburgischen Herzoge beschloß. Nach langen Unterhandlungen kam am 17. Mai 1651 ein abermaliger Erbvergleich zu Stande, Inhalts dessen aus dieser Nachlassenschaft Herzog August d. J. zu Wolfenbüttel [1]) die Grafschaft Reinstein=Blankenburg, das Haus Zelle aber die übrigen harburgischen Besitzungen erhielt und nunmehr die wegen der grubenhagenschen und wegen der wolfenbüttelschen Succession wechselsweise zu zahlenden Abfindungs= und Ausgleichungs=Renten definitiv aufgehoben wurden.

Die harburgische Quote der gemeinschaftlichen Bergwerks=Einkünfte ward getheilt, so daß mithin von jetzt an Wolfenbüttel mit drei und Kalenberg mit vier Siebentheilen bei der Communion interessirt war.

§. 14.

So ist das Verhältniß der Communion=Herrschaften gegen einander geblieben; obwohl im zellischen Hause nach dem Abgange der Herzoge August d. Ä. und Friedrich unter den Nachkommen des Herzogs Georg — dem seltsamen Testamente desselben zufolge — neue Linien gebildet und die Fürstenthümer Zelle und Kalenberg bis zu des Herzogs Georg Wilhelm Tode († 1705) gesondert waren [2]), so hatte das auf die Communion

---

[1]) Welchem unterdeß durch den Tod seines Bruders Julius Ernst († 1636) auch dessen Successionsrechte zugefallen waren.

[2]) Dem Herzoge Georg († 1641) folgten im Fürstenthume Kalenberg zuerst:

der älteste Sohn Christian Ludwig,

dann, als dieser nach des Oheims, Herzogs Friedrich, († 1648) Tode das Fürstenthum Zelle übernahm,

der zweite Sohn Georg Wilhelm,

welcher jedoch bei Christian·Ludwigs Abgange († 1665) ebenfalls das Fürstenthum Zelle wählte, worauf in Kalenberg

der dritte Sohn Johann Friedrich († 1679)

und diesem endlich

der vierte, Ernst August († 1698)

folgte, dessen Sohn, Georg Ludwig, nachmals König von England, bei Georg Wilhelms Abgange († 1705) endlich die Fürstenthümer Kalenberg, Grubenhagen und Zelle vereinigte.

keinen Einfluß, an welcher ausschließlich Kalenberg — oder der jedesmalige Herzog von Braunschweig=Hannover — Theil nahmen.

§. 15.

Aus dem Bisherigen ist ersichtlich, daß die Harz=Communion

A. im Gegensatze zu dem einseitig hannoverschen Gebiete am Harze

d. h. der vormals grubenhagenschen, nach dem Abgange der Herzoge von Grubenhagen durch Erbgang und Vertrag an das zellische, jetzt hannoversche, Haus gelangten Besitzungen (mit Einschluß der Bergwerke),

B. im Gegensatze zu dem einseitig braunschweigischen Gebiete

d. h. der seit der Ertheilung von 1495 das Fürstenthum Wolfenbüttel bildenden, nach dem Abgange des mittleren Hauses Braunschweig durch Erbgang und Vertrag an das dannenbergische, jetzt braunschweig=wolfenbüttelsche, Haus übergegangenen Besitzungen (mit Ausschluß der Bergwerke),

C. zusammengesetzt worden ist

1) aus den eigentlich zum Fürstenthume Wolfenbüttel gehörenden, aber bei der Erbtheilung im Jahre 1635 davon abgesonderten Bergwerken und damit verbundenen Forsten rc.,

2) aus den ehemals der grubenhagenschen und der braunschweig=göttingenschen Linie des Gesammthauses zuständig gewesenen, nachher an die Stadt Goslar verpfändeten, im Jahre 1552 durch Herzog Heinrich d. J. eingelöseten und seitdem von dessen Nachfolgern bis zum Jahre 1634 neben dem Fürstenthume Wolfenbüttel genutzten Bergwerken und Berggerechtsamen am Rammelsberge.

Diese geschichtlichen Resultate sind festzuhalten, wenn aus dem Inhalte der Verträge, denen dieselben zum Grunde liegen, der Umfang der Communion und die Bestandtheile derselben ermittelt werden sollen.

§. 16.

In dem Haupterbvergleiche von 1635, aus welchem die Communion ihren Ursprung nahm, heißt es im §. 8: [1])

»— — — hat man sich vereinigt, daß die sämmtlichen ober- und unterharzischen Bergwerke, des Orts gefunden und ungefunden, wie auch die Hoheit über die Bergwerke und Bergstädte, nämlich Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal, imgleichen die beiden rammelsbergschen und zellerfeldschen Forsten, das Salzwerk zu Juliushall, auch die Eisenfactorei und das Hüttenwerk zu Gittelde, (jedoch den Flecken Gittelde, welcher zur Hoheit des Amts Staufenburg gehört, ausbeschieden), noch zur Zeit ungetheilt zu gleichem Nutzen und Vortheile zwischen den 3 Linien pro ratis gemein bleiben sollen.«

Daß hier, des generellen Ausdrucks »sämmtliche ober- und unterharzische Bergwerke« ungeachtet, nur von den bisher bei Wolfenbüttel genutzten und keineswegs auch von den grubenhagenschen (damals gar nicht in Frage gekommenen) Bergwerken gehandelt sei, darüber hat nie ein Zweifel obgewaltet.

Auch die Gränzen dieser wolfenbüttelschen, jetzt gemeinschaftlich gewordenen, Bergwerke und ihre Reviere waren gegen die grubenhagenschen Bergwerke oder überhaupt nach der grubenhagenschen Seite hin durch die früher deshalb zwischen den Herzogen von Grubenhagen und von Wolfenbüttel geschlossenen Gränz- und Stollen-Verträge [2]) bereits

---

[1]) Die übrigen Bestimmungen dieses §., welche sich auf die gemeinsame Verwaltung und Regierung der Bergwerke und ihres Bezirkes beziehen, kommen für den jetzigen Zweck nicht in Betracht.

[2]) S. die Verträge

zwischen Herzog Heinrich d. J. zu Wolfenbüttel und Ernst zu Grubenhagen vom 29. August 1564, worin auf einen früheren Gränz-Vertrag von 1530 Bezug genommen wird;

zwischen Julius zu Wolfenbüttel und Wolfgang zu Grubenhagen vom 14. December 1582, verglichen mit der Deklaration vom 10. März 1617;

dergestalt festgesetzt, daß es nur noch etwa von Zeit zu Zeit einer Berichtigung neu entstehender Irrungen bedurfte. — Dagegen gab die dunkele und verworrene Fassung des Erbvergleichs vielfachen Anlaß zu Zweifel und Streit über den Umfang und die Begränzung des nunmehrigen Communiongebietes nach der wolfenbüttelschen Seite hin, an welcher bisher vielleicht nicht einmal eine feste Gränzlinie bestanden hatte.

Da auch über viele andere, die Communion betreffende Fragen Streitigkeiten entstanden waren, so wurden behuf Schlichtung derselben zwischen Wolfenbüttel und Kalenberg umständliche Verhandlungen gepflogen, deren Ergebniß der am 12. Mai 1649 zu Hildesheim geschlossene Vergleich enthält.

§. 17.

In diesem Vergleiche ist unter Anderm festgesetzt:

1) (§. 3) »Es sollten unter dem Namen der zellerfeldschen oder oberharzischen Forsten der in specie s. g. zellerfeldsche und der wildemannsche Forst mit allen in solchem Districte gelegenen Hütten, Mühlen, Puchwerken und allen anderen Gebäuden, sie möchten zuständig sein wem, oder Namen haben, wie sie wollen, begriffen und sowohl rücksichtlich der landesfürstlichen Hoheit, als der hohen und niederen Gerichtsbarkeit der Communion unterworfen sein; es sollte

2) (§. 4) unter dem Namen der rammelsbergischen oder unterharzischen Forsten der harzburgische, seesensche und staufenburgische Forst, soweit solche bis dahin unter der Aufsicht der Communion-Förster gewesen, mit Einschluß der in diesem Districte belegenen Privatholzungen verstanden sein — von diesen unterharzischen Forsten aber sollten

---

zwischen Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel und Christian zu Zelle vom 4. Juli 1628;

zwischen Rudolf August zu Wolfenbüttel und Johann Friedrich zu Hannover vom 7. August 1667, 4. August 1668, 11. Mai 1672 und vom 8. Januar 1677.

3) (§. 4) nur zwei Drittheile in Hinsicht auf Hoheit und Gerichtsbarkeit der Communion angehören, während das letzte Drittheil davon abzuscheiden und dem Fürstenthume Wolfenbüttel oder dessen Ämtern Harzburg, Seesen und Staufenburg, in Bezug auf Hoheit und Gerichtsbarkeit, beizulegen sei.

4) (§. 7) In Betreff des goslarischen Stadtforstes mit seinen Bergen und Thälern und seinem ganzen Umzirke wird anerkannt, daß derselbe unter der wolfenbüttelschen Botmäßigkeit (des Amts Seesen) verbleibe, weshalb auch Wolfenbüttel allein den dieses Forstes wegen von der Stadt Goslar beim Reichskammergericht erhobenen Rechtsstreit mit derselben auszufechten habe. Daneben ist jedoch

5) (§. 8) bestimmt, daß »neue Metallifodinae und Bergwerke«, welche sich, sei es in dem für Wolfenbüttel abzuscheidenden ⅓tel, oder in dem goslarischen Stadtforste, hervorthun würden, zur Communion gehören, von ihr nach Bergrecht verliehen und die Nutzungen davon pro quotis unter die Herrschaften vertheilt werden sollten. Die alsdann anzulegenden Bergwerke und Berggebäude an Hütten, Puchwerken und dergleichen sollten, sowie die Wohnplätze der Officianten und Bergleute und diese mit ihren Familien und Gütern selbst, unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit der Communion stehen.

6) (§. 10) In Ansehung derjenigen zur Communion gehörenden, schon erbauten oder noch zu erbauenden Stollen, Hütten, Säge- und andere Mühlen, Puchwerke, Kupfer- und Messing-Hammer, welche vom einseitigen wolfenbüttelschen Gebiete umgeben seien, namentlich auch in Ansehung des Salzwerkes Juliushall, des Holzhofes zu Bündheim, der Eisenhütten, des Blei- und Factorei-Hauses zu Gittelde und endlich des rammelsbergischen Bergwerks zwischen den Stollen und Hütten vor dem Berge, ist verabredet, daß alle diese Werke ꝛc. unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit der Communion bleiben müßten, daß jedoch jedem einzelnen Werke oder Wohnplatze ein bestimmter Raum angewiesen und abgegränzt und auf demselben keinen

andern als den zur Hüttenarbeit gehörenden Leuten die Niederlassung oder der Aufenthalt gestattet werden solle.«

§. 18.

Hiernach war also der vorhin so ungewisse Umfang des Communiongebietes näher bestimmt und es waren für die endliche Regulirung desselben die Richtpunkte gegeben; allein ungeachtet ausdrücklich (§. 10) festgesetzt war, daß zu dieser Regulirung und insonderheit zur Ausscheidung des $\frac{1}{3}$tel der unterharzischen Forsten alsbald und fordersamst geschritten werden solle, so verzögerte es sich doch damit. Freilich wurden im Jahre 1655 einige Vorbereitungen getroffen, im Jahre 1680 Messungen angestellt und 1691 wieder einige Vorschritte gemacht, zur Ausführung selbst kam es aber nicht, vermuthlich weil die immittelst zwischen den Häusern Wolfenbüttel und Hannover wegen der 9ten Kur u. s. w. entstandenen Zwistigkeiten auch hierbei hemmend einwirkten.

Unterdeß erhoben sich von Tage und Tage neue Differenzen [1]) und vornehmlich mehrten sich die Jurisdictions-Streitigkeiten, als im Laufe der Zeit viele neue Wohnplätze, hauptsächlich in der Nähe der Okerhütten, angelegt waren [2]), welche sowohl die Communion als die braunschweigischen Gerichte unter ihre Botmäßigkeit ziehen wollten.

Auch über die Ausdehnung des der Communion vorbehaltenen Jus metallifodinarum entstand Streit. Braunschweig legte diesen Vorbehalt streng wörtlich aus und wollte deshalb Marmor- und Schiefer-Brüche, die in seinem Hoheitsbezirke entdeckt waren, sich aneignen, während Hannover dieselben eben auf den Grund jenes Vorbehalts, dem es einen weiteren Begriff unterlegte, für die Communion in Anspruch nahm.

[1]) S. K. L. v. Imhof: gründliche Vorstellung der Streitigkeiten, welche wegen der Communion-Bergwerke rc. zwischen Kalenberg und Wolfenbüttel nach und nach entstanden sind. 1728 (Manuscript).

[2]) K. L. v. Imhof: Vorstellung von Beschaffenheit der s. g. Communion-Oker rc. (Beilage der vorstehend erwähnten „gründl. Vorstellung“).

§. 19.

Die Bestrebungen der braunschweigischen Regierung, allen diesen — und vielfach anderen — Irrungen durch eine allgemeine Ausgleichung ein Ziel zu setzen und besonders die Bestimmungen des hildesheimischen Vertrags zur Vollziehung zu bringen, bleiben lange Zeit fruchtlos, bis es endlich durch wiederholte, von dem Herzoge unmittelbar an den König von England und Kurfürsten von Hannover gerichtete Vorstellungen gelang, eine Unterhandlung zu veranlassen, welche demnächst zu der s. g. burgdorfer Konferenz führte.

Vor allen Dingen kam es darauf an, für die Ausscheidung des braunschweigischen ⅓tel eine sichere Basis zu gewinnen, welche so lange fehlte, als die Gränzlinie, von welcher an die Messung beginnen mußte, noch in Verwirrung lag. Deshalb sind zuerst gemischte Commissionen eingesetzt, welche im Jahre 1735 die Gränze an Ort und Stelle untersuchten und beschrieben, um durch Feststellung der Streitpunkte die endliche Ausgleichung vorzubereiten. Hierauf sind in den letzten Monaten des Jahres 1736 beiderseitige Minister zu der Conferenz zusammengetreten, welche, während sie zugleich die vielen anderen Streitfragen wegen des Stollenrechts, der Jagd, der Hütungs- und Holzungs-Berechtigungen der Landeseinwohner zu schlichten sich bemühten, vornehmlich auch mit der endlichen Regulirung der Gränzen des Communion-Gebietes sich beschäftigt haben. Nach den dieserhalb getroffenen Bestimmungen sind darauf die Gränzen, sowohl des für Braunschweig abgesonderten ⅓tel, als auch der einzelnen Communion-Bezirke festgesetzt und versteint. Das Schluß-Resultat der Conferenzen aber ist von beiderseitigen Regierungen genehmigt worden.

§. 20.

Stellt man mit dem Haupt-Erbvergleiche von 1635 und dem hildesheimischen Vergleiche von 1649 den Inhalt der Conferenz- und der ihnen vorangegangenen Commissions-Protokolle zusammen, so ergiebt sich, daß ums Jahr 1740 zu der Harz-Communion gehörten:

1) die vier Bergstädte: Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal, und die Berg- und Hüttenwerke bei denselben,

2) die oberharzischen d. h. zellerfeldschen und wildemannschen Forsten mit Allem, was im Umfange derselben belegen ist,

3) $\frac{4}{7}$tel der unterharzischen d. h. harzburgschen, seesenschen und staufenburgschen Forsten,

4) die rammelsbergschen Bergwerke[1]) nebst allen dazu gehörenden Gebäuden, Gärten, Wiesen ꝛc.,

5) die Okerhütten, nämlich der Kupfer- und Messing-Hammer und die Marien Saiger-Hütte nebst dem hierzu gelegten Bezirke,

6) die Juliushütte, die Frau Sophien-Hütte und die Pottaschenhütte bei Langelsheim,

7) die Hütten bei Gittelde, als die Teich-, die neue, die Ober- und die Hammer-Hütte am Glüsigteiche,

8) die söser Sägemühle,

9) im Amte Harzburg: das Salzwerk Juliushall, der Holzhof (Waldhof) bei Bündheim, die radauer, hessenthaler und eisenbacher Sägemühle[2]).

Daneben stand

10) in dem $\frac{1}{3}$tel der unterharzischen Forsten und in der goslarischen Stadtforst das Jus metallifodinarum der Communion zu.

Daß durch den am 4. October 1788 geschlossenen, von braunschweigischer Seite am 6. Juli 1789 und von hannoverscher am 27. März 1789 ratificirten Vertrag die Communion dem größeren Theile nach aufgehoben und nur noch in Ansehung einzelner Bergwerke ꝛc. beibehalten ist, muß noch schließlich angeführt werden. Die jetzige Harz-Communion umfaßt:

1) Den Bergbau am Rammelsberge mit Zubehör, nebst den davon abhängenden Hüttenwerken, als:

---

[1]) d. h. die davon dem Hause Braunschweig nach Maaßgabe des goslarischen Vergleichs von 1552 zustehenden Gerechtsame.

[2]) Die neustädter Sägemühle ist von der Communion dem Amte Harzburg zugestanden.

a. Die Frau Marien Saiger-Hütte zur Ocker.
b. Die Herzog Julius-Hütte bei Astfeld.
c. Die Frau Sophien-Hütte bei Langelsheim.
d. Die Schwefelsäure-Fabrik zur Ocker.
e. Den Vitriol-Hof in Goslar.

2) Die Messing- und Kupfer-Fabriken zur Ocker.
3) Das Salzwerk Juliushall bei Harzburg.
4) Die Eisenhütten bei Gittelde, als

a. Die Teichhütte bei Gittelde (Hochofen).
b. Die Neue Hütte bei Badenhausen (Frischhütte).
c. Der Bergbau bei Grund.

5) Den Zehnten in Goslar, Sitz des Bergamts.

VI.

Miscellen.

1. Verlauf der Stiftsfehde,

beschrieben von Paul Busch.

Paul Busch war 1583, als die Alt- und Neustadt Hildesheim sich zu Einer Stadt vereinigten, Einer der 24 Herren der Neustadt; im Jahre 1613 lebten von dem ersten Gesammtrathe (mehr als 50 Personen) außer ihm nur noch zwei, »Magister Hinr. Tewes und Hans Ber, und ist in diesen 30 Jaren das Vornemeste in und an der Stadt Hild. gebuwet an Doren, Rundelen, Wellen, Blockwehren, Togbrüggen, steinen Bogen, Muren- und Grafen; Rathhus, Kirchen, Scholen, Winkeller, Tuch- und Koren-hus; auch die schonesten Huser in Hild.; wie Gottlob! zu sende« — wie er bemerkt, wohlgefällig nicht sowohl sich betrachtend, als das, was vereinte Kraft zu schaffen vermöge. Auch jene zwei Collegen hat er überlebt. 1596 übernahm er eine merkwürdige Gevatterschaft: »den 19. Sept. wird Michel Bolch (Dolch?) Jude hir up einem Pallas up dem March gedoft van M. Joh. Becker. Sin Gefateren waren Dr. Hinr. Heshusius, Sup., Borgerm. Henni Urneken, Pauel Buschen und Ludolf v. Herlesem und darnach wegen Deferi gehenget.« Merkwürdig, weil (so versteh' ich wenigstens die Nachricht) der Taufe das Hängen unmittelbar folgte. Aus seinen geschichtlichen Sammlungen und Aufzeichnungen erhellt, daß er ein großer Freund der Geschichte unseres Vaterlandes und seiner Vaterstadt war. Sammlungen: sein Schwager Dr. jur. Stiegmas lieh (laut Revers) 1604 von ihm 2 Bücher »mit № 10 und 12 bezeichnet, in beschrieben Pergament gebunden, darin allerlei Ausschreibent des Curf. Joh. Fr. von Sacksen it. Hz. Hinrich d. J. von Br., auch Hz. Ernsten von Lün., imgleichen Bischof Valentin zu Hild. und andre viel Schriften begriffen.« Auch der in Pergament gebundene Quartant, aus dem ich schöpfe, muß ihm ursprünglich gehört haben; dieser hat keinen Titel (noch Nummer), ist aber bis 367 foliirt (einige Blätter sind beim Foliiren übergangen); er enthält viele Documente

und Lieder, vorzüglich die Stiftsfehde betreffend; diese rühren wohl von 10 verschiedenen Händen her, doch sind die Documente so ziemlich von Einer (und nicht der Buschischen) Hand. Die weißen Blätter, die Busch mit jenen Schriften zusammenbinden ließ, hat er, freilich nur zum kleinsten Theile, beschrieben. Aufzeichnungen von ihm sind in diesem Quartanten: 1. eine kleine Reimchronik von 1525 — 1600; die Reime fangen aber erst an 1567 Gotha und Grimmenstein, merk eben,

Vam Rich belagert, dede sich ergeben;
Grumbach und ander Ehtter (Geächtete) zugelich
Werden gefangen und gerichtet vam Rich.

Keine hohe Poesie ist darin (auch keine, die zur niederen Jagd gehörte); unreine Sprache und vermuthlich keine unbekannte Data. 2. Eine Geschichte der Stiftsfehde von 1514 bis 1523, die Peinischen Verhältnisse bis 1603. Ich theile diese ganz mit, wegen ihres geschichtlichen Werthes, und (der Sprache, wenn auch nicht der Schreibung nach) unverändert, weil sie zugleich ein merkwürdiges Document von der Gestalt ist, die im Ausgange des 16ten Jahrhunderts bis zum 30jährigen Kriege hin die Sprache hatte, gewiß nicht bei P. Busch allein, sondern bei Vielen seiner norddeutschen Zeitgenossen. Die hochdeutsche Sprache hat lange gekämpft und gerungen, bis sie obgesiegt und talis, qualis est, aufgetreten. Mit der Sprachmengerei, da hoch- und plattdeutsche Formen wechseln und Bastarde erzeugen, hängt es vermuthlich zusammen, daß Buschens Styl auf eine eigenthümliche Weise abrupt und bei längern Sätzen verschränkt und labyrinthisch ist; denn wer mit den Wörtern nicht im Klaren ist, wie sollte der das Wort gehörig zu handhaben wissen? — Ich halte es für wahrscheinlich, daß P. Busch nicht sowohl Schreiber dieser Geschichte war (sei's als Epitomator, oder als Zusammensteller), als vielmehr nur Abschreiber, indem er einen vorgefundenen Aufsatz, behuf seiner Sammlungen, lediglich copirte, nämlich bis 1523. Denn vielleicht ist die politische Ansicht dieses Aufsatzes (da das Benehmen des Bischofs Johann und der Stadt Hildesheim im Anfange etwas gemißbilligt wird) nicht die seinige; gewiß aber floß die Art, wie dieser gelegentlich über Luther sich äußert, nicht ursprünglich aus Buschens Feder, der bei 1542 meldet: »De Stad Hild. nemen Godes Wort und Ev. an; God si Ehr, Lob und Dank; Amen!« und der das Vereinsjahr (1583) nicht bloß, ein guter Patriot, als das 763ste Jahr von Anfange der Stad Hild. bezeichnet, sondern auch gut lutherisch hinzufügt: »wi sei Got Lob vor 41 Jaren das Wort Godes angenomen.«

Iber*) bei Eimbeck. K. Schramm.

---

*) Hier war bekanntlich Joh. Letzner Pastor (1589 bis 1610).

Aō 1514 vor S. Michelis ist ein Grul und Haß twischen B. Johann v. Hild. und H. Hinrich v. Br., dem Jüngeren; alse das der Haß gewesen, daß der Bischof den Herzog vor einen jungen Lecker schulden, u. der Herzog den Bischof Magerkol geheißen. Das faßten sine Landlude und heißen ohn Magerkol, auch de van Hildesheim. darvan wort ein ewich Haß under den twen Forsten. Der Herzog van Br. kam up ein Tit mit 80 Pferden riten vam Kalenbarch und war bi sinem Vettern H. Erich gewesen und dorch das Stift Hild. gereden, so begegnet ihm des Bisch. Grosvoget, einer v. Stocheim mit 4 Pferden. Alse de Vordrab ankam, wol er ihne kenen Antwort geben, rucken zusamen und wort der Voget zu dode geschoten, dar dan mehr Hāt aus entstand. Auch Herz. Hinrics des Vogedes wilen machen moste, wie es van Forsten und der Stede Reden gehandelt wort, daß de beiden Forsten dar her noch unwilliger worden. Hans van Salder wort in diesem Jare des Bisch. v. Hild. Fiend, und der Bisch. tog mit einem großen Here vor Bockelem; dan der van Salder das Sloß in der Stadt inne hadde. Alse nu S. F. G. Hans van Salder dar van dreib, nam ihm der Bischof des v. Salder Fruwen erliche Gesmucke u Clenodi, alse daß Hans v. Salder des Bischops u ganßen Stifts Fient word, auch der Papseit u Doth im Stift Hild. mit Brennen auf dem Snellen marchte im Flecken Eysolt. Er ertappde auch den Bischof twischen Goslar und Osterwich und dreib den Bisch. in Gosler. Nachdem starb Hans v. Salder up S. Gallenbach zu Brunswich. Do hat der Krich ein Anstand.

Aō 1515 wort des Bischofs Fiend Jost van Glebinge und nam des Bischofs Cansler Jochim Bitzenhaueren bi Lüneborg gefangen und schat ihm ab eine Suma Geldes. Der Bisch. verdröch sich mit Glebinge. 1517 weren Rad und 24 Man vor dem Capittel, beden, dat Land u. Lude nicht mochten vordorven werden.

Aō 1518 worden Borchert und Cord v. Salder mit dem Bisch. uneins wegen des Hus Lauwensteins, das de v. Salder der Zit inne hadden. Das ihr Vader in der Borch gebūt hadde, das se wider betalt

---

der fleißige und viel besprochene Chronist. Das hiesige Pfarrhaus ist zwar 1841 abgebrannt, aber so glimpflich, daß auch die Pfarregistratur gerettet ist. In dieser finden sich aber gar keine Documente, die von Letzner herrührten, oder auf ihn sich bezögen. Doch sind die Kirchenrechnungen von 1589 bis 1609, die er geführt hat, noch vorhanden; sie sind nicht bloß sehr kurz (in 18 Zeilen geben sie, was jetzt seine 12 Bogen erfordert), sondern auch sehr schön geschrieben, eine Art lateinischer Schrift und wie in Kupfer gestochen. Immerhin ist jedoch möglich, daß Letzner die Rechnungen nur geführt, nicht auch geschrieben habe.

haben wolten, des de Bischof ohn nich gestendig. derwegen twischen den Parten vil Sanken entstund. Alse nun B. Johann das Hus Lauwenstein vor S. F. G. sulvst innemen wolte, alse das dar vil Handelunge geschae und dei v. Salder darüber de Brunswichen Forsten Erich und Hinrich dar zu togen, de Sache zu vorhoren, welches dan van Stund an vordragen word, nemlich daß dei v. Salder den negesten Ostern den Lauwenstein rumen und alles Ihre mit wech nemen lassen solte, lūt der Vordracht alse daß der Bischof den v. Salder vor das Gebu 1000 fl. betalen u up Ostern rumen wolten und der Vordracht genog don; kumpt inmiddels der Bisch. und nam den v. Salder itliche Foder Hauwes und ein diek vul Fische und itliche Foder Kolle, alse de Suma machet wėrth 20 fl. Darum worden de v. Salder des Bischofs Fiend, daß S. F. G. nach der Vordracht nicht genogsam Folge dete, des sich auch Hinr. v. Veltheim, der v. Salder Frunt, zu S. F. G. nach dem Sturwolde vorfogede und mende S. F. G. darin zureden und vil Gudes zu donde, aber S. F. G. war tornich, daß der v. Veltheim fleigen musste und der Bisch. leis ohm nachschicken u wolde ihn fangen, aber er nam de Flucht nach Hildesh., und van den Bisch. Deneren in Hild. jaget wort in das Dor. Mit aller Not kam er in Hild., denn des Bisch. Dener waren hinter ōm her, daß er van seinem Perde über einen Tun in einen Garden sprank u. kam weg u nemen sin Perd mit nach dem Sturwolde. Darnach word dem Bisch. zu wissen, daß Cord von Steinbarg, der van Salder Mutter Broder, in Hild. kam, siner eigen Sachen halber, und wi er uf Hild. riden wolde nach Bodenborch, hėlden des Bisch. Ruter bei der Carthuse und jogen Cort v. Steinbarch in bei Stat und in den Thum, dar der v. Steinb. mit sinem Knecht sprungen van den Perden u lepen in de Thum und wi sich Steinbargen Knechte ein zur Wehr stele, wird er im Thum zu dode geslagen und Cord v. Steinbarch wort in den Kop gehauwen, daß er kume entran und kam in unser lefen Fruwen Capellen vor einen Prester gebracht. Düt geschach alle um der v. Salder willen; was der v. Salder Swestersohn, habde mit dem Bischop sunderlich nich zu dun; daß er den Salderen bistunt das verdroß ihn kwad. Darnach brenden de van Salder das Bälck Lauenstēn aus und breñden der Papen Koren zu Laser und Elsede, Schelderten und großen Else; auch Gronauwe. der anstiеke, gink daraus, kam Bartelt Bode in de Mote gände, de kam van der Hallerborch u wolde in Gronau nach sinem Vader riden. Am Avende S. Andre leis der Bisch. den, so Gronau angebrant, zum Sturwalde up einen Sleden nakend binden neben einer Fürpannen mit Für, und leis ihn vor das Dor zu Hildensen foren und van dar zum Gerichte. Underwegen word er mit gluigen Tangen zurissen, wart van dem Meister in 4 Stucke und an 4 Orde vor de Stadt Hildh. gehencht; 1 Deil nach

Brunswich, das ander nach Gosler, das dritte nach dem Kalenbarge, das verde nach Hannover. Do gefen sich de van Salder und deden kenen Schaden mer. Man sagte sachte, de v. Salder hebben one darzu gekauft; des sei sich vor Heren und Forsten entschuldigen; das ihne dann wol zu geluben ist.

Ao 1519 worden durch Heren Heine van Werder und Wulbrand van Obarch, Bis. Johann zu Hild. u. Hzog, Hinrich van Luneborg ein Bunt gemacht, u worden dar mehr Forsten u Heren zugetogen. So und alse Kaiser Maximilian I. in Gott verstorfen u. der Koni v. Frankreich nach der Romischen Kronen gestanden, der dann viele gulden Kronen den Forsten vorehret, dem Koni bizustende, das sich Gottlob afsloch, dar viel Feide aus entstunt — zu diser Zit vortrute der Forst v. Luneborch sine Dochter dem Hz. van Geldern u. der Hof ward im Land zu Geldren geholden und wort de Brut dorch das Stift Minden geført. Wi nun der Hz. v. Lün. kein Geleide van dem Bis. zu Minden gebeden, leis der Bisch. v. Minden bei Brugge, so offer dei Weser gink, afwarpen, das sei mosten umme tein das Stift Minden, daß Hz. Erich u. sein Broder Hz. Hinrich van Brunswich dar zu kemen u leßen dorch ihre Rede den Hzgen. zu Lün. beschicken, neben dem Bisch. v. Hild. einen Tag bestimmen und einen Frede besprechen bis kumstige Ostern, inmiddels sol in den Sachen gehandelt werden; noch werdt der Ghrol in der Sach (der Ghor [1]) bis zu den Ostern. In demselben Jar vorsprachen sich der Bis. v. Hild. und der Hz. Heinrich v. Lün. und der kam zu Hild. ingefaren, wi auch der Bischof nach Zelle; alse daß der van Lün. de Sake der Irrunge halben, de de Bis. zu Hild. mit dem Rade gehat, itlicke Jar her hengestanden, vorbröch. Und war de Irrunge u. unwille, dat de van Hild. des Bisch. Voget gegrepen hatten u. nach sinem Vordienste richten lassen und auch sunst vorher itliche Deiner, bei der Forstinnen Hzog. Frederiches anhorten, gefenglich nemen und in der Ile richten laten, u. die Forstinnen, dei dosulvest in Hild. was, ilens aus der Stadt vorwisen. Dieser beiden Vhorsache halben weren de v. Hild. mit ihrem Bis. lange in unwillen gestanden, bis daß der Hz. v. Lün. se vordroch. do habde der Bis. den Rath und 24 Man up dem Barge vor Hild. zu Gaste u. wort de Sake hir mit vordragen u de van Hild. hulpen do vaste dem Biscop mit der Beide anreizen u. wollen de Papen rich machen; dar sich der Borgemeister S. Antonius Opper und Lhen vor schenken laten, er heist, lose ich, B. Heni u Hari, oder Hinrich Revelrant (rect. Kettelrand).

---

[1]) ist unterstrichen, soll vermuthlich ausgestrichen sein, als ein Versehen, als eine verkehrte Wiederholung des eben geschriebenen »Ghrol«.

In diesem Jar im klenen Vastlavensdage war der Bisch. v. Hild. mit Prelaten und der Manſ(chop) u. den Steden binnen Hild. up dem Dage u. koren Hz. Franſicum, Hz. Hinrichs Sohn v. Lün., vor einen Biſcop v. Hild., nach Bisch. Johans Dode. das wort do van den Prelaten, Manschaft u. den Steden alſo vorlaten. Auf den ſulſigen Abend hat der Biſcop zu Gaſte auf ſinen Hof alle de Upperſten in Hild., beide Man, Frauwen und juchſeren und danſeten de ganße Nacht. In demſulven Jar hēlt der Biſ. Johañ, der Graf v. Schomborch, der Graf v. Deifholt u. mehr ander Forſten Rede zu Zelle mit dem Hzgn. v. Lün. Faſtnacht u. machten dar einen Bunt under ſich wider den Biſ. von Minden u. Hzg. Erich u. Hinrich d. J. Wie ſolches dieſe Heren inne worden, vorbunden ſei ſich under einander und togen ander Heren u Forſten zum Beiſtant erworben. Alſe nun ein Rath v. Brunswich dieſes vornam, das Land u. Lude ſollen vordorven werden, meinten ſei, daß duſem Unheil vorkamen, daß Land u. Lude nicht vordorben und Blotvorgēßunge geſchege, leißen ſei bei 7 Stede in Brunswich vorboden, mit one zu beraden, wi dem vorkomende. de van Hild. wolden nach kenem Frede trachten, noch das vulborden, das ihne wort fürgeſlagen, daß ein ider Stat nach Frede trachten ſolte und de Jren anhelden, daß ienige Stat ſinem Forſten Biſtant dede, noch mit Beier oder Brot oder anderer Wār vorkofen ſolten, ſünderen ganß und gar darmit ſtille halten. Da dan jo de Forſten krigen wollen, alſe dan wollen de Stede einen Frede beſpreken oder zurechte vorfaſſen, dar ſei es denne nich konnen vordragen, wollen ſei es an de hoge Obricheit Keiſ. Maj. Cur und Forſten oder ans Camergericht ſtellen, auf daß de Stede Brunswick, Hild., Gotinge, Lüneborch und Hannover, Nortem, u. Hamelen ane Schaden bliſen mochten, dewile ſei den Forſten zuſtendich ſein, daß Land u. Lude unvordorfen bliſen. Ein Rath v. Hild. wolden ſich des allene nicht undernemen, ſunder moſten erſt mit den Jhren darümme reden u. nemen drei Wochen Tit, alſe denne wolden ſei wider zu Brunswich erſchinen u. ferner mit den Steden ſich beraden; mit dem togen de Stede wider vaneinander.

In dieſem Jar war Biſchop Johan v. Hild. auf dem Rode, der Bech (Berch?), alſo genant, mit Prelaten, Manſchaft u. Steden und befragede ſich mit ohne, wen er Krieg anfangen u. ſinen Fiend ſochen worde, was ſei dan bi S. F. G. thun wolten? Sagten, ſei wolden Leib u. Gut bei ome upſetten. Und alſe bei Rath v. Hild. zu Hus kam, reden ſe mit ihren Borgeren, was ſe bi dem Rade don wollen? Se hebben dem Biſchop zugeſagt, wen S. F. G. Krieg anfangen und ſinen Fiend ſochen wolte, ſo wolten ſei ihme Biſtant don. Do repen ſei altomalen, bei dem Rade zu bliſen und bei Hut upſetten und gingen darmit

wider van einander und haben den Vordrach, zu Braunschweig besprochen, ganß und gar zurugge gesettet.

In diesem 1519 Jar waren die Stede Mandages nach Judica widerumme zusamen zu Brunswich. Do antworden de van Hild. den Steden, »wen es zu der Veide keime, daß se wollen ihrem Heren mit Leib und Gut und allerleie Victuali Hulfe thun, und wollen mit S. F. G. des Stift Hild. vordegedingen wider ihre Fiende« u. de Stede togen mit Unwillen van einander. De ganßen Vasten uber rusten sich de Stede ganß wider einander, alse der B. Johan u. sin Anhang. Ingelich der B. v. Minden und sine Vettern, daß sei de Vasten über wider einander in Rustunge seißen. De B. v. Minden und S. F. G. Vetter. Broder an ihren Vettern, den Hz. v. Lün., geschrefen, was sei sich zu S. F. G. zu vorsende, dewile S. F. G. in swerer Rustunge weren? Daruf S. F. G. wider geschrefen: er wuste de Rustunge, darin er seiße, zu siner Zit wol zu bruken wißen, hette aber mit ihne nichts zu donde, und kene Orsache. Der Hz. v. Lün. vorschref den Rat v. Brunsw. nach Zelle ao 19 umme Palmarum, unde feilde ihn an umb 100 Faß Beier, umme Gelt zu vorkopen, ob er Krieg anfengede; das de Rat S. F. G. vorgunte und aus (auch?) staden. De Rat v. Brunswich wenden bi S. F. G. vil Flit an, de Veide abzuwenden, aber sei konten bi S. F. G. nichtes erholden; gab ihn gude Smeichelwort, bis er das Beier weg hatte, kundigete darnach van Stunde an, samt dem B. Johan mit sinen Volke, und er mit den Sinen wolten u. solten sein auf den guten Middeweken vor Borthorf; dar wolden sei sich samelen. An dem Palmdage weren de Stede noch einmal zu Brunswic und sei mosten dei van Hild. hart forderen laten. Alse se kemen, geben sei korte Antwort, und togen wider van dar.

Der Biscop u. Hz. Hinrich v. Lün., Grafen v. Schomborch u. Deifholt u. ihr Anhanch worden Viend den Bis. Francisco v. Minden. Des Dinsdages in der stillen Weken togen sei dorch Hert. Ericks Land u. deden nenen Schaden, u. togen in das Biscopdum Minden u. vorbrenden dem Bis. sin eigen Hus zum Barge in Grunt. In dem stillen Fridage togen se vor den Petershagen. Nach 8 Dage wunnen se de Borch, nemen darnach dat Stift Minden in u. togen, auf ein Mile nach, vor de Stat Minden, dat se Willen macken[1]). Darnach worden se Fiend Hz. Erich v. Bruns. und togen ime in's Lant u. wunnen de Wolpe, Lauwenauwe, vorbrenden Wunstorf, Munder, Sprink, Pattensen und togen vor den Kalenbarch. Dar vor legen sei veir Wochen u. schotten in de Borch, deden weinich Schaden.

---

[1]) so daß sie, die Bürger M.'s, capitulirten.

Middeler Wile kemen (was für Freibeuter? ist corrigirt und dadurch unleserlich) und wolden roden in dem Stifte, de worden van des Stiftes Mañ angegrepen u. slogen sei jemerlich. Es worden ok indeß rede Hz. Erich u. de Bis. v. Minden u. togen vor Dassel u. brend in Grunt, dat ganße Gerichte Woldenstein auch; dar nach togen se vor Bockelem u. nach Hildensen, u. brenden van der Lantwer an, wente in's Gerichte Peine. Do lach der Bis. v. Hild. mit sinem Anhange vor dem Kalenbarge, daß de Fiende dar nicht af komen konten. Und S. G. tog mit dem Hz. v. Lün. binnen Hild. up dat Rathūs und forderen dei v. Hild. mit to Felde; und zu tween Malen darum̄e van dem Rade gewesen [1]). Alse wurt das Leger vor'm Kalenbarch aufgebrochen; togen se vor der Stat her u. wolden nach Bokenem tein, dar der Bis. u. Hz. Erich sich gelegert hadden, weren dar van gerucket u. den roden Hanen nach Hild. u. Peine hadden flegen laten. Und do worden de v. Hild. mit ihrer Wagenborch ok ferdich u. togen mit den Forsten bet gegen Asfede u. Garmessen, u. togen dei beiden Forsten mit ihrem Volke in Hannover u. in das Lant zu Brunsw. nach Bleckenstede heraus. Bi Hogen Eggelsen worden den beiden Forsten bi 20 Perde abgeslagen u. gefangen, bleſen de Nacht mit dene v. Hild. im Felde liggen. Des anderen Dages wort (ein) Frede gesproken durch den Curfor. v. Brandenborg, de dosulvest to Frankfort legen und koren einen Rom. Keiser. Do brak das Leger vanander und de v. Hild. togen an Gode Himelfartsdage na Hus. De Frede wort dem Bis. v. Hild. geboden und nich den Bruns. Heren, denn de hadden to Frankfort über Bis. Johann v. Hild. geklaget, dat se dei Bruns. Heren wider Gott u. alle Rechte ihr Land u. Lude berofen u. vorbrenden. Alse daß Bis. Johan u. sinem Anhange ein Fride geboden, bi groſser Pein u. Ungnade und den Bruns. Heren war darüber kein Fride geboden. Alse nun das Lant Bruns. so vorborben u. vorhert twischen Deister u. Leine, erhofen sich bei Her v. Brunsw. mit ihrem Kriegesvolke u. lechten sich vor Peine Fridages vor Himelfart, (am) Hilligen Crutsdage, vorloren darvor 2 Storme u. gewunnen de Stat Peine densulven Avent u. worden vil dar inne dot geslagen. Am Soñdage des hilligen Cruzdages komen aus Hild. des Morgens froe erfaren Knechte. Do wort dei Stat ausgebrant. Den sulven Dach brenden de Forsten das ganß Richte Peine Darüber wort in Hild. ein Sturm u. Rumor, daß ein Deil Burger zusamen kemen, u. de v. Bruns. togen mit den van Hild. in Hannover, dewile de Forsten vor Peine legen, aber men konde es (was?) nergent finden. De Forsten legen 8 Dage vor Peine u. breken up u. worden alle Fiend dem Hz. v. Lün., ihrem Vedderen, Hz. Otten

[1]) Der Rath wies das Verlangen zweimal zurück.

Sohne; togen in sin Lant u. brenden Borchtorp u. ander Dorpe u. gewunnen Meinersen. Darnach vorbranden se Gifhoren in de Grunt u. nemen Dinckthal van Gerichte, auch gewunnen se den Kamp mit siner Zubehoringe und togen van dar vor Ulsen u. brenden was se aflangen konden u. de andern umeliegende dorper worden alle in dinckthal genomen, aber de van Ulsen gefen sich unter de Forsten und so hebben de Forsten idem (jedem) in sinem Lande gelegen, wi vorgemelt. B. Johan u. H. Hinrich v. L. samt irem Anhange togen up einen Sondach van Zelle; anderhalfe Mile van dar slogen se ihr Leger, bi 9000 stark, Borger, Knechte u. Buren, darunder 1500 wolgeruste Perde. Den Mandach vor Sancte Peter u. Pawell aō 1519 des Morgens fro togen der B. Johañ u. Hz. v. L. mit alle irem Krigsfolk vor Ulsen. De Brunsw. Heren hatten sich gelagert vor Ulsen u. weren über 9000 stark, Borger, Buren, Landsknechte, darunder 800 reisige Perde. De van Ulsen gefen sich under de Forsten; de vorstorden den Hz. v. Lün. u. siner Bulschaft das Hoerhaus, gelich ob es ein Shu (?) hette van ander rissen. Alse B. Johañ u. der Hz. v. L., samt irem Kriegesvolk, der Bruns. Heren ihr Leger besochen wolden, u se des gewar waren worden, breken se mit irem Leger des Morgens vor Petri u. Pauli up und wollen nach dem Stifte dorch das Brunsw. Lant. Dar konden sei nich hen komen, dewile der Bis., or Fiend, de Straßen belecht u. an vielen Orden dei Brugge abgeworpen. den sulwigen Mandag vor Petr. u. Pauli, wi dei Brunsw. Heren ihr Lager vor Ulsen aufbreichen u. wolden nach dem Stifte zu Verden, auf den Mandag kamen beider Forsten Kriegsvolk zusamen ungefehrlich 2 Feltweges with unde helden Schutten-Geferde, doch daß van beiden Delen weinich blefen, besunder (nur) der Brunsw. Heren Deiner wort das Bein vam Life geschoten. De Brunsw. Heren brecken up mit ihrem Kriegesvolk u. togen vorban. Aber dei anderen blefen liggen und worden gespiset, denne se habben den Avend nich gegeten. Den Dinstag am Abend P. u. P. hatten de Brunsw. Forsten mit ihrem Kriegesvolk ihr Lager geslagen eine Mile Weges van Soltauw im frien Felde an einer Siden. An der anderen Siden war eine Märsch und sich fast und ehrenstlich vorwaret mit der Wagenborch (sen geslagen mit den Wagen[1]). Dat Geschütte an eine Siden gestalt, der vorlaren Hupe war uber dei Achte dusent stark vor ordent, der gewaldige Hauf ok in dei Ordenunge gestelt, der Reisige Toch und der vorloren Hufen geschicket under einen Hufen war dei Hubetbanner. Dar

---

[1]) sen unverständlich; das Andere scheint eine irrthümliche Wiederholung des Voraufgehenden zu sein.

under var Hz. Erich u. Hz. Wilhelm. Under dem andren Hupen das Rennefenlin, dar under der Bis. v. Minden u. Hz. Hinrich v. Br. und stunden also in der dridden Stunde in der Ordnunge u. heilten ein Schuttengeferde jegen dei Fiende; ohre Kunscoper weren ihne meistdeils afgegreppen.

Der B. Johann u. Hz. v. L. mit ihrem Reisigen Zuge alle vorhen weren an de Fiende u. dat Foßvolk noch zurügge. Veren daß sich sehr lange vortöch, dei Wile under dem Reisigen Zuge auch eine Ordenunge geslagen; der Troß über eine Siten geschit, de ander Reisigen in 3 Hupen vorordent. Im ersten Hupen de Rennefän; dar under der Bastert van Gelbern. Under dem anderen Hupen noch ein Rennefenlin; dar under de Grafen v. Schomborch und v. Deifholdt mit iren Ruteren. In dem dridden Hupen de Huptbanner, dar under der Biscop u. Hz v. L., und das Foßvolk war ok in der Ordenunge gestelt, beide in vorloren und gewaldige Hupen. Alse de Brunsw. Heren albereit in de 3 Stunde in der Ordenunge gestanden, vormeinden, ire Fiende worden se nicht angrifen u breken van Stunde an mit ihrem Leger auf u. wolden nach dem Stift zu Verden tein u. schickten den gewaldigen Hupen vor weg, mit dem Rennefenlin, darunder war Hz. Hinrich u. der Bis. v. Minden und den vorloren Hufen dar negest bi dem Geschütze und der Huptbanner, dar under Hz. Erich u. Wilhelm mit den Reisigen, hinder dem gewaldigen Hupen iegen de Fiende geordent. Indeme de Brunsw. Her, wi gemeldet, aufbrecken, wirt der Bis. v. H. und H. v. L. ferdich mit den Reisigen auch de Rennefän, darunder der Bastert v. Gelbern sine Reisigen, an den Hufen getrofen und vel geslagen under einander bis an de Huptbanner der Brunsw. Heren, darunder Hz. Erich u. Wilhelm. Van Stunden kam das Rennefenlin, dar under Hz. Hinrich auch B. zu Minden, zu Hülfe. Darunder kam noch ein Rennefenlin, darunder bei Grafen v. Schomborch u Deifholt, daß sei sich zu beiden Delen fast slugen. Darnach kam B. Johann u der Hz. v. Lün. mit der Huptbaneir u slogen de Br. Heren u. GRIFEN Hert. ERIC und WILHELM unde ander gude Lude über de 100 und vorslogen den vorloren Hupen, über 4800 Man gefangen und Verwundete up beiden Siten, in de verdehalbdusent Wagenperde erobert. Alle ihr Geschütz, Hupt-, Rein- und Schützen-Fenlin alle gewunnen. Der gewaldige Hupe samt dem B. v. Minden und Hz. Hinrik kemen darvan. De van Hild. habden ihren Huptmann mit 10 Perden mit in der Slacht und 500 Knechte. Dis geschae Avens Petri u. Paulitag, 1 Mile van Saltauw twischen der Veide Borgkost und der Marsch, van obgenanten Heren u. den Steden Hild. u Lüneborch. Erich u. Wilh. gefangen, 24 Stück Geschütz, der Fursten Sülver, wort up 16,000 fl. (geschätzt); 390 bis 400 Vagen. de Slach warde van Middag 3 Stunden.

Hz. Hinrich entflöch nach Verden zu sinem Broder, dem Bis. Christof v. Bremen mit itlichen Reisigen, Burgeren und Bueren, töch nach Hannover, van dar na dem Kalenbarge und bestelde den und reit nach Brunswick; nam mit dene einen Abscheit, wi sei sich holden solen, daß se S. G. vorheißen das Lant helfen zu schütsen, dañ sei S. G. zuvoren nich bigestanden, sunder Victuali vor Gelt folgen lassen. Der B. v. Minden kam ok zur Rotenborch; men habde gemeint, er were döt bleven. Der B. v. Bremen schickte na Soltauwe an den v. Lüneborch; der wolte keinen Vorbracht maken. Den Midweken togen de Forsten nach Zelle und bedaget de Gefangen nach 3 Wochen zu Hild.; dar solen se wider inholden; dar mit gab men ihne Urlob. De van Brunsw. waren noch zu Zelle, meinen in der Sake zu handelen, aber sei worden bescheden twischen Peine und Fechelt.

Der Bisch. van Hild. sloch sin Leger vor Peine, wolte in Brunsw. Lant tein[1]); der Graf v. Stalbarch und Rat v. Brunsw. sloten ein Fride bis, S. Andredach twischen Pein u. Fechelt. Der Bischof toch van ander mit den Sinen; das den v. Hild. vordroß. Darnach brachten se bei Hofet- und Renefān und H. Erich Swert, auch eine isern Kugel brachten se mit 250 Perden, Trumitten und Herpuken zu Hild. in den Tum, sungen Te Deum. Alse nu de Gefangen zu Hild. kemen, vorenigten sich der Bisch. und Hz. v. Lün. um̄e de Gefangen und alle Gewinste, und Hz. Wilh. zu Sturwold inholden moste und das halbe Geschütte. Dei ander Helfte, neben H. Erich, bleif mit den Gefangen zu Zelle. Borchert v. Salder wort van Joh. van Plettenbarch gefangen; dem klagende er, wi er mit dem Bischof stunde, sacht ein Gefengknisse zu; also kam er weg. Der Forsten Silberwerk kam ein dels zu Bremen; das bekumerde ein Rat, der Hz. v. Lün. forder es wider. Dewile rustede sich Hert. Hinrich v. Br. mit Geschütte und reit hin und wider an sine Frunde. Ht. Erich wort ausgeborget vor 28000 fl. Hir vor loseden Prelaten und Manschaft, Gotti. u. Hannover, und dede starke Orfeide. Um̄e S. Matei tageden se ume de Gefangen, dar wort nic ut. Ht. Hinric schreif den Gefangen, dat se sich nich losen solten; er wolde se nach Kriegeslüften wider los maken.

Aō 1519 Michelis krēch Ht. Hinrik v. Br. de Knechte, dei in Lant zu Prußen solten; mit den toch er wider B. Johañ u. ganß Stift Hild. De van Bruns. hulfen ime mit allen, was er bedorfe und besolten ihm 500 Knechte, hulfen ihm vorbegedingen vor dem Fiende. Darnach lagerde er sich 14 dage zu Großen Lafert, toch jensit Bockelem.

---

[1]) NB Do war's Tid gewest. Randbemerkung.

Dar kemen zu ihme 800 Perde; toch in Gericht Woldenbarg, brende aus. De Graf v. Woldenbarg war bi B. Johann der mit allem Kriegesvolk in Hild. personlich. Indem brande H. Hinr. das Gericht Dassel bis vor Hild. an's Dor; do wort to Hild. ein Klockenslach und worden wach und ilden nach dem Dor; do wart Berent Kappe mit dem Knechte gefangen in Hild. gebracht in siner Fruwen Vaders Hus; de Borger slogen ihne dōt. Nachdem lagerde sich der H. Hinr. wider zu Laferde und nach 6 Wochen wort e. Dag bestimt zu Astede und Garmessen. Der v. Stalbarg und Rat v. Brunsw. togen mit B. Johann und dem Rat v. Hild. samt andern forstlichen Gesanten und wort dar ein dach besprocken, und dei in der Slacht gefangen weren, worden ein Jar los geschulden. Ht. Wilhelm wort vor 5000 fl. los geborget; dar losen vor Prelaten, Ridderscop und Stede und wenn der Zit de Sachen nicht vordragen worde, sul Ht. Wilhelm neben den andern Gefangen wider inholden. Daß der Rat v. Brunsw. de Ruter besolde, vorsette der Hert. ohne das Richte Eick. Der Ht. dede den Ruteren gutlich auf dem alten Stat-Rathus und danßen dar mit Fruwen und Junchferen; der Ht. und Ht. Wilhelm weren auch dar und danßen auch.

Aō 1520 Dag zu Zervest. Der Ht. v. Lüneborch u. Hinr. v. Brunsw. rücket ihm de Flucht aus der Schlachtinge vor, daruber do beide Forsten de Swerde zucken. Borchard und Cord v. Salder musten gelichfals ihr Klag u. Antword don. De Forsten fellen Urteil: »der B. v. Hild. und Consorten sollen B. v. Minden wider staden in sin Lant; dar wolden se de Ihren zu schicken; de sollen ihne infüren.« Und word 3 Wochen nach Ostren ein Dag zu Zervest wider bestelt. De Rede kemen zu Hannover. Aber B. v. Hild. und H. v. Lün. wollen das nicht gestaden, eier sei van dem B. v. Minden Vorschribi und Orfeide hetten, und das wol der v. Minden nicht don. Auf dem Dage zu Zerbst tog H. Hinr. v. Br., und leiß sine Sachen van den Comisarien nemen und Keis. Maj. tostellen und tog darvan.

In disem Jar nach S. Laurentii kam K. Carol mit Hz. Ferdin. zu Brüssel. Ume S. Bartol zuch H. Hinric u. Erichs Furstinne; de Forstinne toch nach 8 Dagen nach Hus und H. Hinric bleib eine Tit lank bi Keis. Maj. Do bestimpte de Keiser e. Dag zu Collen u. der Bis. v. Hild. up Michaelis dar zu erschinen. Up genante Tit erschinen de Partie vor Keis. Maj. zu Collen. Do wolden de Bruns. de Klage vor Keis. Maj. nicht dōn; sei wolden erst vam Bisch. v. Hild. des Eides los sin, welches Keis. Maj. bim Bisch. und sinem Anhang, dem Hz. v. Lün. nicht erholden konde, deden de Forsten v. Brunsw. ihre Klage. Dei van den Kegendelen vorantwort, so in Schriften vorfatet, und wort van Kei. ein Frede besproken und daß Hz. Wilhelm und de Gefangen bis Ostern los

sein. Dar wort up trium Regum ein Richsdag zu Worms, dar de Sach sol ausgefort werden. Up Martini wolt Hz. Wilhelm zum Sturwalde wider inholden, och de andern Gefangen zu Hild. u. Lün.

Aō 1520 vorleis Hinrich v. Lün. sin Forstendum vor den Landstenden sinen 3 jungen Heren und toch zum König v. Frankrik. Borchart v. Salder war ok zu Coln und gab Antwort up des Bischops Klage vor Keis. Maj. und hēlt im Stift v. Cöln dem Johan v. Plettenbarch ein Inlager, oft (obgleich) in der Bisch. v. Hild. forderen leis. Wo der ine kregen, worde er wol haben einen andern dank (vermuthlich danz) don.

Aō 1521 erschēn alle Parte, ausgenomen der Hz. v. Lün. zu Worms vor Keis. Maj. und den Kurförsten. Dar geschae viel Turnerens. Jegen de Ostern word de Sach vorgenomen und sollen beide Parti in K. Maj. und der Kur und Forsten Hande; und wi Hz. Wilhelm wider inholden solte, erbot sich der Lantgrafe v. Hessen bis Trinit. vor ine zu cederen wi ok de andern Gefangen. Nachdem der Richsdag lange warte, toch der Bisch. v. Hild. hēmlich van dar und leis sine Rede dar, den Beschēd abzuwarten. De K. Maj. dede einen Ausproch, daß de B. v. Hild. und Hz. v. Lün. Hz. Wilhelm und ander Gefangen dem Keiser zu Eren, Jar und Dag zu Handen stellen, de Sache in Stillstand zu holden und de Veide genßlich abdun und de Brunſ. in Rue stehn lassen; das sollten de Jegentheile jegen den Bisch. v. Hild. auch don und Hz. v. Lün. In der Tid wolde ihre K. Maj. in de Sachen sein, daß ein recht Urteil darin gesprochen, oder ander Heren, de Sache zu vordragen, wolden vullenkomen Macht gefen. Alse wort der Richsdag up Trin. gesloten.

In Middel des Richsdages wort der K. v. Frankrik Fiend dem Keiser, dede mit Rub u. Brennen großen Schaden. Hz. Fredrik van Mißen habde bi sik D. Lutter, der aus dem Kloster geloffen, in wetlicken Kledern lērde u. predigede, wi alle Ceremonien, wi bi den Catolischen gebruchlich [1]).

In den Ostern erlēchte Hz. Erich 14000 fl. dem Hz. v. Lün. Auf den Sondag Trin. moste Hz. Wilhelm wider inhōlden to'm Sturwolde. Corporis Cristi schickte de Keiser sin Gesanten in Hild. und mandērde, was up dem Richsdage beslotten, dem Bischof. der gaf nach 3 Dagen Antwort, daß er das nicht willigen konte. Up Joh. Bapt. wi de Forsten das vornemen, daß der Bischof u. de jungen Forsten v. Lün. nich willigen

---

[1]) Dieser Satz ist zwar nicht geschlossen, aber Unvollständiges und Unzusammenhängendes kommt bei unserem Autor öfter vor, besonders nach S. Laurenz 1519. Doch hilft hier eine Conjectur leicht aus: »wider alle Ceremonien ꝛc.«

wollen, vorfogeden se sich bi den Keiser nach Brüssel. Petri u. Pauli lēt der Bischof sine Gefangen in den Toren setten und itlicke pinigen. Umme diese Tid handelen de Bruns. Rede, de van Brun., Gott. und Hann. zu groten Laferde bi dem Bischof e. Stillestand up 6 Weken. Umme Jacobi weren de Stede Meideborc, Bruns., Hild., Gotti., Lün., Gosler, Eimbeck und Hannover to Brunswick wider zu Dage und vormēnden, se wolden der Feide weren, daß Land u. Lude unvordorfen blifen, afer se konen mit dene v. Hild. nicht zurechte komen. Ume S. Laurenti weren Prelaten, Mañscaft und Stede van beiden Delen zu Laferde und satten's noch up 14 Dage.

Alse nu beide Forsten wider vam Keiser kamen, schickte der Keiser ein Herhold an alle Parte des Bisch. v. Hild. und Hz v. Lün. Den brochte er de Acht u. Aberacht des Keisers und de Bruns. Forsten weren de Ecutores georbent. In disem Jar togen dei Forsten an den Lantgrafen v. Hessen u. beden ume Hulpe, de ungehorsamen Forsten zu strafen, auch Graf v. Mansfeld u. Stalbarg, auch Grubenhagen. Vor Bartol tog H. Erich in Hannover und bat des Rades Bistant, ingeliken nach Gottingen. Vor Bartol tog H. Hinrik in Brunsw. und bat den Rat ume Hulpe; de reden mit den Borgeren. De repen, wi de van Hannover, dat se Lif und Gut bi dem Herzogen upsetten wolden. Der Bis. hēlt vile dagelisti zu Zelle. In disem Jar, noch vo Bartol wort den Forsten v. Lün., Grafen v. Schomborch u. Deifholt ein Dach angeset van beiden Forsten v. Brunsw., und vordrogen sich mit einander, und dat sei henfort dem Bischof v. Hild. kene Hülpe und Bistand don wolden. De Rat v. Brunsw. war bi Sarstede, dar se den v. Hild. einen Dag bestelt, aver de van Hild. wolden sich in de Sake nich schicken.

Aō 1521 nemen de Forsten v. Brunswik das Stift Hild. in Sonдag nach Bartol worden Fiend Ht. Erich und Hinrich mit den Oren dem B. v. Hild. und alle sinen Underdanen; nemen in der Hundesrügge, wi se 8 Dage darvor gelegen. Darnach Bodenwerder; dat gaf sich van Stund an. Darnach togen sei vor Lauwenstēn; dar legen se vor 6 Dage. De van Hannover kemen mit ihrer Wagenborch, Gotti. 300, Norten 200 Borger und Knechte. Inmiddels gab sich Elsen und de vam Sultewarke; de Junkeren van den Borgen, de kemen und maken Willen. De van Hamelen kemen und maken Willen und gefen sich den Forsten.

Darnach erhof sich B. Johañ mit Ruteren u. Knechten, Borgeren und de van der Nienstadt Hild., auch ander Buren, de in Hild. geflogen, und Lansknechten, togen vor Popenborg, legen dar 1 Nacht u. worpen de Brügge af offer de Leine, daß de Fiende nicht sollen dar offer kamen, und den anderen Dag togen se wedder na Hild. und S. G. leiß

v. Sturwold abhalen Ht. Wilhelm und bracht ohne in Hild. up des Bischofes Hof. Es leißen de v. Hild. Ht. Wilhelm dorch ihre Dener bewahren. Dei Bischof sampt der Stadt Hild. victualirden den Sturwold und besetten ihn, ingelich das Hus Peine mit 800 Knechten.

De Brunſ. togen van den Lauwenstein vor de Hallerborg und brenden de, und togen vor Poppenborg; de gesen sich sampt den van Gronawe. De v. Peine wolden Denstorp im Gerichte Eick ausslan; des word ein Klockenslag in Brunſ. de togen ut mit der Wagenborch bet an den Raftoren. Darnach togen te Forsten mit den v. Hannover mit 800 Man̄ vor Kolli[1]). Wi se dat stormen wolden, tog der Bisch. mit den Borgeren ut Hild. Bi Sarstede slogen se Er Leger. Do bleif dei Storm underwegen und der Bisch. tog ilens wider nach Hild. Nach 8 Dagen schoten se Kolli zu Storme; de up dem Huse ergaben sich; do togen de v. Hann. nach Hus. De Forsten togen nach der Steinbrügge, branden Rute und das Brock. De van Brunsw. mit der Wagenborch und 500 Borgeren togen nach der Steinbrügge, slogen ihr Leger in̄ Groten Laferde. An S. Mateus Dage wart Aller geslagen im Leger und wolden stormen; den anderen Morgen gewunnen de Forsten de Borg und worden Alle dot geslagen. Der Junker Hans Barner hadde dat Hus in̄e, der neben einem v. Obarge erwürget up einer stenen Kamer. Dar blesen de meisten doden. Up dem Huse weren idel Bueren. Einer v. Obarge kam dar van, den beschickte Ht. Erich mit nauer Noth, so dull unde dorich waren de Knechte. De Junkeren van den Sloten kemen to den Forsten und leten dorch ore Frunscop handelen, van der Lefenbarg, Woldenbarg, Olper, togen vor Ringelem, vitalierden dei Stenbrügge u. maken nie Welle u. besetteden dat Hus. In der Nacht kemen van Peine und brenden ut Fechelt und 2 Dorper und slogen 16 dot in Vechelt, de ein Rath v. Brunsw. geschickt. Den anderen Dag togen de v. Brunsw. ut in Richte Loefenbarg bet in Lenge. Den Morgen togen se vor Fechelt, darnach togen se vor Sladem, Widela und Binenborg; dei ergaben sich, ausbenomen Hans v. Hus, dei nam de Flucht; dan̄ er war in der Forsten Ungnade. Darnach togen se vor Lutter an dem Barenbarge und nemen das in. De van Bockelem ergab sich auch und ander Flecken u. Kloster, van dem de Forsten groß Geld bekomen.

---

[1]) Koldingen. Die Form i für ing kommt öfter vor (Koni, König; Kroni, Krönung; Vorschribi, Verschreibung; Tidi, Zeitung rc.); sie ist's, die den Namen Hölty so melodisch macht, daß man geneigt ist, ihn — für einen ausländischen zu halten. Noch jetzt ist sie in ihr nicht ausgestorben.

Am Dinsdage vor Michaeli togen de Forsten mit den van Brunsw. vor Peine. Das Flecken hadden se noch inne. De v. Brunsw. nemen den Flecken in und dreben sei up de Borch. De Bruns. legeren sich an den Husgrosen, de Bruns. Forsten slogen ihr Leger an de Herstrate, der Landgrafe bi den Slusendiek; er, alse ein junger Her, war nich kohne. 2 Dage zuvor hadden de Peins. das Blech ausgebrant. De Heren des Capit. und itlich der Ridderschop, auch ein Rath v. Hild. waren den Sondach twischen Pein u. Bechelt und handelen mit dem Graf v. Stalbarg, eines gutlichen Vordrages halben, aber de Forsten wollen sich in kene Vordracht gefen. Das Hus wort beschanzet. Do de Peins. das inne worden, lesen de van Huse dorch de Notporten nach Feldwerts und hälten aus Hild. ihre Notroft; schickten ihne ok Knechte to, wen welke mangelen. Das konnen ihne de Bruns. Forsten nicht weren. Den 8 Dag helten se gude Wacht vor der Nōtpōrten, dar ein langer Weg gink dorch das Moras; se brenden das Vorwark ab und weren wol 800 Man stark up dem Huse. Der v. Bruns. leiß eine Schanß maken, in Meni, das Ablofent zu weren, stelden stattliche Wacht des Nachtes up dem Wallen und Fadelin gebrent. Der Huswart hat Dag u. Nacht flitich gewacht und stetes in de Trumiten gestoßen, haben Ordenunge mit der Victualien gemacht. De Huptlude waren Her Fritze v. Obarge Ritter, Brun v. Bothmer und Hans v. Ilten und noch 1 van Adel. Huptlude under den Knechten Lenert v. Bacherach und noch 1. De Doden worden in den Platz begrafen, fiv Persone vorordent, Mans und Fruen, de de Krancken gewardet; ist ok alle Dage up dem Hus Misse gehalden. Es sin 12 Knechte in ideren Stant vorordent, dar se up sweren mosten; mit dem groβen Geschütte haben se dem Fiend kenen Schaden mit don kunen. Desgeliken sin itliche roth [1]) Knechte in den Platz mit Pipen und Trumen vorordent; vam Toren haben sei mit Fackelen in das Leger gesein, dar nach geschossen und weinich Schaden gedan. Alse nu de 6 Weken Bedenketid mit den Ht. v. Lün. um̄e weren, kamen Kurf. Frederich van Saren u Hert. Hans Rethe zu Gifhorn und Ht. Erich kam ut dem Leger vor Peine in Brunsw. mit Ht. Hinrich und handelten de Rede twischen Gifhorn und Brunsw. 2 Dage. Darnach in Brunsw. wart de Sache twischen den v. Lün. und den beiden Hzgn. vordragen unde Gotti., Hannover u. Brunsw., daß eine dem anderen kenen Schaden mehr don. Und gefen de Lün. de Gefangen ane Ransun ledich. Der Bisch. v. Hild. fel den Bisch. v. Menze an, wolde geven ein Handelunge, der vorschref

---

[1]) Wenn nicht etwa Roth-Kn., so Rott, entweder Rotten-Knechte, oder Rott-Knechte.

zu Horenborg. De Brunſ. Forſten Rede, Biſch. v. Hild. Capitel (Bürgerm.) und Rath v. Hild. kemen zu Horenburg, aber de Brunsw. Forſten wollen kenesweges zur Handelunge und ſcheden mit Unwillen van einander. Der B. v. Hild. machte aus mit der Stadt 800 Man, und togen vor Eldaſen und ſtorment mit dem Dage, worden aber abgeſlagen und itlis Borger gefangen. De Forſten leißen vor Peine den Borchgraſen dorſteken; de Kopenbrügge kam in den Graben; men ſchoß 8 Dage zu Sturm; was zuſchoſſen, ward de Nacht wieder gebuet. Des Mandages nach 5wochen-lier Belagerunge ward Peine geſtormt. De beiden Toren vor dem Blecke worden mit Brunſ. Borgeren beſettet; dei hadden ihre Borgerbuſſen bei ihne; in der Kirchen und Maſtal weren ok Brunſwi Ht. Erich helt im roden Harniſch bi den Ruteren vor'm Blecke. De Ruter war up der Scharwacht nach Hildenſ. und ihre Reiſigen weren auf der Lantwer im frien Felde daſelbeſt. De Trummiter ſtießen 2 in de Trummiten, zum 3 Mal war de Loſe; da gink das grobe Geſchütt ab, 18 Cartunen u. ander Steinbuſſen. De Reiſigen neben Ht. Hinrich drungen an dem Wall ſtuck zum Storm. De up dem Huſe waren ſtille und griffen einen Stant. Se worpen mit Peckrenſen (Pechkränzen), und mit enen Fackenetlin wort Hz. Hinrich dorch das Bein geſchotten, und mit leſchem Kalk hin und wieder in de Fiende geworpen und geſchoſſen van den Peiniſchen, daß menniger Adel und unedel ihr Leben gelaſſen. Den Fridach darnach togen de Brunsw. wieder nach Hus und lagen 8 Dage ſtille und kregen friſch Volk über 2000 Mann mit der Wagenborg, und ſchoten den Borgtoren, dei Günſel genant, daß er in den Graſen fallen ſollte. De Peniſchen hatten ihne gekabelt u. togen ihne in dei Borch. In Aller Godes Hilligen Dage togen de Brunſ. Forſten mit den v. Brunsw. van Peine, dar de Brunſ. 7 Wochen mit zu Felde gelegen hatten. dei Huptfane drog zum erſten Male Hans Holle, zum andern Male drog ſe Tiderich Torrinch. Hz. Erich brende das Gericht Peine aus. Der Biſch. v. Hild. und Rath handelten mit den Knechten up Peine. De wolden dubbelden Sold haben und betält ſein und greſen de Huptlude Friten v. Obarge u. Hans v. Ilten, ok Brun v. Bothmer. Her Frit v. Obar. habde 13 oder 14000 fl. am Hus Peine. Der Biſch. und Capitel machten mit dem Rade ein Abdracht, und S. F. G. dede ohne das Hus Peine in vor itliche Sumen Geldes und wegen ihres truwen Biſtandes, den ſei gedan und noch don wolten, und machten de v. Hild. mit Hr. Fritzen wegen des Geldes einen Abdracht.

Darnach bereden ſich de Borger under einander u. ſetzten Knechte, Stockmeiſter und Dinsheren. Dei gingen in aller Borger Huſer, wie viel Koren u. anders ider bi ſich hatte, auch Cloſter und Paffenhofe und ſlogen offer, wie viel Korens ſe in der Stadt hatten, auch ander Victualien

und machten mit den jungen Heren v. Lün. ein Abdracht, daß J. G. ihne das Land u. Lude ihne Victuali in Hil. zustande, das se ine vorgudeden. Dar uf vorbunden sich de v. Hild. mit dem Bisch. u. Capitelsheren, daß sei Ruter u. Knechte in der Besoldunge halten wolten. Se wolten ihne frei in der Stadt aus und in ziehen gunnen. Auch den Borgeren vorgunnen wollen Rosinge u. Dinckgeld, so wolden sei auch fintlich das thun iegen das Land Braunschw. twischen der Deister u. Leine und alle ihre Fiende besochen. Alse sin de v. Hild. so des mit Bisch. und Capitel, of Ridderscop eins worden, vorsigelt u. vordragen.

Dar nach togen de v. Hild. mit ihrer Wagenborg vor Peine u. spiseden dat Hus u. nemen de Knechte dar van u. setten nie Knecht dar up u. Hoptlude und mosten de van Hild. sweren. Her Friten v. Obarg abtoge mit den Sinen nach Hildensheim.

Den Fridach nach Martini togen de van Hild. in der Morgenstunde in's Gericht Lichtenbarg bis Marem u. Kalbecht. Zu 11 Uren in der Nacht togen de v. Hild. mit der Wagenborg in Gericht Lichtenbarg u. slogen dar ihr Leger bi einer Stunde; wie der Dach anbrach, deden se einen Schoß aus der Steinbussen zur Lose, daß se da weren. Do das de zu Machessen horden, begunden sei dei Dorfer zu puchen u. zu brennen. Und de v. Hild. machten auch aus 800 Man, dei auch puchen u brenden, den andren under Ogen u. togen mit der Wagenborg bis zu Repner u. stormen de Kirchen. Dar kregen se viel gefangen und Kwekes, de dingeden und ihne word nich geholden. zu Engelemstede und anders, sunder se brenden und puchten alles aus. Den v. Brunsw. worden 150 Perde in de Stadt gegeben, dar mit sei up de Fiende teen sollen.

Den Fridach darnach, war S. Cathrinentag, toch H. Erich mit dene v. Hannover vor Hild. und stickeden dat negeste Dorf an. Darüber word ein Klockenslag in Hild. und togen mit der Wagenborg henut und ihre Lofers lefen vorhen. Ht. Erich leiß sich jagen, wende sich und slog der Lofers viele todt, gefangen und in de Inderften gejaget und vorsopen. Ht. Hinrich war underwegen vam Lichtenbarg her, kam zu spade, krech Brun v. Bothmer gefangen. H. Hinr. wolde den v. Hild. up ore Wagenborg riden, aber moste absten; denn se schossen heftich daraus, u. togen de v. Hild. wieder in ore Stadt und gingen zu Rade u. vorordenen 4 aus dem Capitel, 4 aus der Manschop und 4 vam Rade. Diese 12 gingen de Wochen einmal oder dreimal zusammende, wenn se wollen, und rathslagen under einander, wie sei den Fiend wolden angripen. Wenn se nun solches berathslaget hadden, so leiß man das dem Regiment to Hild. auch wissen und mit Willen aller der word das beraden, was de dann im Rath funden, dem folgede men. Darnach machten de v. Hild. über 1000 Mann zu Fuße u. Reisige und togen mit den v. Alfelde in Gerichte

Gronde, roben u. brennen es alles ut. Darnach togen de v. Hild. vor Pattensen u. kregen dar viel Gudes und Gefangen. Darnach togen de v. Hild. mit der Wagenborg aus, in Gericht Gandersem und Sesen und branden darin viel Dorfer ut. H. Erich kam mit den v. Hannover und H. Hinr. mit den v. Brunsw. ok zu Felde und legen bi Gandersem. Alse de v. Hild. das inne worden, zogen se ilich nach Hus und leißen 2 Stuck van Stritwagen stan im Felde; den anderen Dag halen se de wedder. De v. Hild. maken itlich 100 Mañ aus, de sollen Blomenhagen bi Hannover ausslan, werden darüber geslagen. Am hilligen Cristavende tog H. Hinrich in Gerichte Winsenborg, plunderde das und brende es aus, nemen vel Kwekes und Gefangen.

Aõ 1522 waren de 7 Stede wegen der Stadt Brunsw. zusamen in Gosler und handelen mit den v. Hild., in Meinunge, se zu Fride zu spreken, daß dei Felde abdun sollten; das wollten sei ane Rüggesprach nicht bewilligen der Borger. Wie nun zu Hild. hier van Bericht geschae, segen de v. Hild. der Stede Wolmenung; wie nun Borgermeister Henni Brandes vor Rath 24 Man Ampt und Gilden das Wort alſo helt, lechten se es ihme zum allerbösesten aus und heißen ihne 6 Weken in sin Hus gēn zum Inlager. dar nach nehmen sei ihne wieder zu Gnaden und wart Borgemeister.

Ht. Hinr. reit zum Keiser nach Brüssel, aber Estomihi kam er wider. De Peinschen deden viel Rovens im Land Brunsw. und up der Herstraten twischen Zelle und Brunsw. Do mosten se de Victuali und Packlacken mit Geleide inholen. H. Hinr. v. Brunsw. forderde de 100 Perde wieder ut Brunsw., legte de up de Borge, wil er se besolde; Haveren und Haw gab ihne de Stadt. B. Johañ war lange im Stift Munster bi sinem Broder gewesen, ihme Hulpe und Bistand zu donde, kam im nien Jar wieder, brachte keine Ruter mit. Dar na togen de v. Hild. mit der Wagenborg ut und nemen Gronau wieder in und slogen Elze aus. Darnach togen se mit der Wagenborg in Gericht Gandersem u. Sesen, und brenden das fullens aus. An Lechtmissen Avend togen de v. Hild. mit der Wagenborg und 600 Ruter u. Knechten nach dem Blomenhagen, branden ut, slogen dot. H. Erich und Hannover Kalenbarg u. Koli [1]) slogen ihr Leger bi Sarstede. Wie nun de v. Hild. in der Nacht wieder kemen, kam er bei Gledinge an sei, slog se dar, nam 200 gefangen und 100 dōt und nam ihne den Rob wider und tog nach Hannover. De van Hild. halden ihre Doden in. De v. Hild. togen nach

---

[1]) Der Verf. muß seine Nachrichten stark zusammengezogen haben, wenigstens ist er unverständlich; Hannover könnte wohl, als eine Macht, mit zum Subjecte gehören, aber K. und Koldingen nicht.

Holtte (Holz zu holen?), worden van den Ruteren vam Lichtenbarg u. Stēnbrügge iemerlich geslagen. H. Erich tut nach Achen up des Keisers Kroni. Nach Reminiscere schickten de v. Hild. 1000 Man nach Gandersen und hebden's schir ingenomen. De Keiser schickt sin Rethe mit dem Bisch. v. Menz zu Horenborg und wort den v. Hild. ein Keis. Mandat vorgelesen, das nemen se mit sich und wollen's ihren Borgeren vorlesen u. ihne wieder Antwort gesen. De kamen mit ohne zur Marienborg, dar de v. Hild. hen reiden und sagten den Keis. Reden wieder, daß se des mit ihren Borgeren nicht konnen überein komen. Darauf togen die Keis. Rede wieder weg. Midweken nach Palmarum togen de v. Hild. Kriegeslude uber 1000 Mann vor den Lichtenbarg, worden under der Brügge gesein liggen. Der Portner seige an; dar wort das Hus bestelt, togen ab, brenden de Tune. Hz. Hinrich war nach Hannover getogen.

Nach Mitfasten tog Bisch. Johan nach dem Stift Munster an den Bischof, S. G. Broder, umme Ruter u. Knecht, war ok bi dem Ht. v. Gelderen. De v. Hild. schicken Borg. Dirich Pini an den Biscop, kam 14 Dage nach Ostern wieder, bracht gude Tidi, daß S. G. mit Volke komen wolde. Se slogen an de Huser und foreren (leiteten irre) das Volk. Der Bischof v. Minden vorlecht de Straßen. Den Donnerdag na Cantate togen itliche Borger ut Brunsw. in Richte Marienborg. Der word 8 van den Marib. und Riensteder dot geslagen; wie de anderen zu Hus kemen, worden se alle vorfestet.

Dar na togen de v. Hild., bi 900 stark, bi Gosler, dar se 3 Dorpe utslogen, kregen viel Vei und Gefangen. H. Hinrich wolde up se mit itlichen 100 Perden; des sei inne worden und togen mit der Wagenborg nach Hus, ān des Hert. Dank. De Burger v. Hild. brachten alle ihr Silberwerk up dat Rathus entsetten[1]) dar mit den Rath, ok nemen se itlich Sulverwerk aus Kirchen und Klosteren, dar Geld van geslagen. Se richten eine nie Munte up in Hild. u slogen nie gl., 1 oder 3 Ort, darmit lōnden se Ruter und Knechten und setten Müntheren in irer Stadt. Das Geld galt nich wider alse ihre Stadt und Landwēr, bis daß mit der Zit in anderen Steden auch genomen. Sondag Cantate slogen de Brun. Forsten wider ein Leger bi Hannover, wegen des Münstrischen Kriegesvolk 14 Dage. Inmiddels spiseden de v. Hild. Peine 4 Mal mit der Wagenb. und de Borger darinne weren stark aus der Stadt. In der Ummereise tog H. Hinr. mit 1500 Pferden in der Hērstraße, aber er mußte se tein laten, konde mit den Reisigen nits

[1]) befreiten damit den Rath von seiner Geldverlegenheit?

schaffen, den sei schossen stif aus der Wagenburg, daß er wien (wiken) most. Darna togen de Brun. Forsten vor Gronau, leten 100 Mann, den 8. Dag stormenden sei und vorloren dar viel döt blesen, auch der Großvoget Hans Reinholt Kogele v. Wulfenbuttel, wie er mit dem Hz. umme de Stadt reit, erschossen, wie se den Ort aussegen (beobachteten), dar se wieder stormen wolden, dorch den Kop aus einem Garten. H. Hinr. nam de Flucht. De Drafanten lechten den Doden up de Helbarden, drogen on in's Leger. Dar blesen viel v. Adel, Borger, Bur, Lans. De v. Hild. waren mit der Wagenb. in Felde wie de Storm gescha und togen wider nach Hus. Den 8. Dag dar na togen dei van Gronau heraus nach Alfelt, konden's nich mer holden wegen Mangel der Vitali; Hild. wollen's den Dach spiset haben; wie sei nun up Alfeld togen, kam der Hz. Hinr. over se 1 Mile van Alfelde in der Morgenstund und ihr 400 jemerlich erschlagen und 100 gefangen. Hz. Hinrich word uber de Hand gehauwen und (in den) Ahrm gestochen. Das Stedtlin word ausgebrent, dem gefangen Borgem. word ein Galge gebut vor Gronauw, dar an er hengen sollte; es word vorbeden, daß es nach bleif. Dar na togen sei vor Alfeld, gewunnens im andern Storm. Van dar togen sei u. slogen ihr Leger vor Sarstede, des Bis. v. Münster Kriegesvolk zu waren. Den Mandag na Pingsten gewunnen se de Winsenborch, nach 8 Dagen.

Des 2. Dages na Corp. Cristi togen de Brun. Forsten vor dei Marienb. u. slogen ihr Leger vor de Stadt Hild. hinder den Barg und Clola (Creila?) De van Hild. wolden de Paffenhofe und Barg abbrennen, worden 20 Huse gebrent Den Avend word de Cartus u. S. Joh. hof gebrant; de Moniche waren in der Stadt. De v. Hild. helten den Morgen ein Procession mit dem H. Lichnam up dem Marke, das zuvor nich gesehen. Der Stürwold word übergefen und alles abgebracht u. de Borg in allen Winkelen mit Pulfer gestrauwet, das ein Man anstecken sollte und abbrennen. Darüber be(warb?) sich Ridemester Hans Wildefeur und 1 Huptmann van den Knechten und nemen 3- oder 400 Knechte und gingen up den Sturwold u. spisen de Borg mit Victualien. De v. Hild. schickten alse Huptlude up Peine Henni Konerdich u. Cord Denecken. De Forsten brachten 16 Stück Geschütze in dei Paffenhofe. Sondag Avend begien se und schoten 14 Dage und Nacht nach einander, worpen auch Fürbelle, deden aber Gottlob kenen Schaden; ane 6 worden erschaten; der Vader mit dem Sohn im, lagen de Nacht up (dem) Bedde, ener up (dem) Market bi der Bottertunnen; ein Kind in der Wegen up dem hogen Wege; ein Maget, de Gras snet in Paffenhofe bi'n Hilgen † und ein up dem Walle dot. Sunst nam de Stadt kenen Schaden, dorch de Decker an den Husen word geschotten; den Schaden

men under 100 fl. vorkomen konte. Wie se nun 14 Dage gelegen, kemen de Stede in Lager u. handelen, Gosler, Melborg, Eimbeck in S. Nicolas Kirchen.

Brunswik, Gotti u. Hannover weren bi den Forsten im Leger. Dise handelen twischen den Forsten u. Stadt in S. Johans Kirchen. Se handelen fast lange, dat sich de v. Hild. wollen bereden mit ihren Borgeren. Den selben Avend kemen de v. Hild. heraus zu gemelten Heren zu S. Nicolas und sagten: »ihr Borger wolden sich weren up den lesten Man.« Den anderen Dag schossen de Forsten geweldich in dei Stadt. Dei Nacht war Hz. Hinrich mit sinem Huptman u. Knecht vor dem Dōr, wollen den Graben messen. Da word aus dem Dwenger der Huptman erschossen dorch den Kopp; der Hz. dreie sich weg. De v. Hild. hadden beslossen, mit 3 Hupen ut der Stadt zu fallen in's Leger, 1. offer den Sturwold, 2. van Loſtwerden, 3. auf dem Dambor. Wie's nun geschēn sollte, do brachen dei Forsten auf mit ihrem Lager und togen nach Drispenstede; dei Papenhosse up dem Barge waren zubrochen u. vorborben. De Forsten leißen slefen das Koren vor Hildensem, men war 3 mal mit der Wagenborg vor dem Dōr, zogen und helten Schüttengesēr mit einander; se legen 4 Wochen vor Hild. Dis Jar in S. Margreten Dage togen de Forsten zum anderen Male vor Peine mit 2 Lageren bi S. Nicolai und dem Telchte. 3 oder 4 Dage schae kein Schose vor Peine, sunder se schanßen an den Burggraben und leßen das Wasser ablosen und gefüllet. De v Peine schickten 2 Bruder ab in Hild. umme Hulpe. Des schickten se 300 Mañ mit Pulfersecken; de hadden se up ener Kār, und togen bis Hogenhamelen mit der Wagenborg; de Knechte kamen up dat Hus. In S. Petersdage togen de v. Hild. mit der Wagenborg vor Eldacsen, gewunnen und plundern das. Wie se nun wieder umme togen, war de Brügge vor Popenbo. afgeworpen, und der Bis. v. Minden war mit H. Erich v. Hannover im Felde. De v. Hild. togen dorch de Leine und der Fiend dede ohn nenen Schaden, schossen immer zu hoch. De Hild. schossen so fīntlich aus der Wagenb., daß se mosten abstan. Dei bi dem Rube waren, nemen se das Feich (Vieh) wieder. De v. Hild. togen wieder nach Hus und gingen des Avends up ihr Rathus und setten Henni Brandes ab und erwelden Henni Konerdich, der up Peine was, zum Borgermeister. H. Hinr. war gewesen bi dem Kon. v. Denemark, bracht den Gulden Wagen, betalde Ruter u. Knecht vor dem, eier se to Storme gingen. Wie sei nun 6 Dage dar gelegen, Avens Bartolomei, lefen sei den Storm an, an tweien Enden. Dei up dem Huse weren sik ērlik. Domal stunt, ift luter Füer weire, schoten gewaldik. Den Middeweken darnach togen de Forsten van Peine. De v. Hild. schickten Henni Konerdink mit nien Knechten und spiseden dat Hus. An S. Michaelis

däge kam B. Johann mit 800 Perden aus dem Stift Munster. Den Donnerdag togen sei vor Pattensen, brenden das mit dem Richte Kalenbarg gantz ut. Den Mandag dar na togen sei mit der Wagenborg u. de Bischof mit den Ruteren im Gericht Stokenborg u. Horenborg, brenden aus u. togen do vor Sesen. Dar vor vorloren dei Lansknechte 2 Storm. In deme legen de Ht. v. Br. bi Grastorp. Den sulven Morgen stormen u. gewunnen sei Sesen, lagerden sich darnach to'm Lamspringe. In S. Gallendage togen se mit der Wagenborg na H. Eriks Leger vor Pattensen und tuch na Sarstede und Brundelem de Flucht. Der Bischof jagede nach; do ward 1 Lose van Kolli gesen; dabi marke H. Hinr., daß der Bisch. im Felde war, zog er up ihne. Der Bischof vormake's und tog nach Hild. Doch helden se Schützengeferde under einander, wie der Hz. ine nachjagede.

De v. Hild. besloffen im Rath, dat sei mit den Ruteren nich mehr tein wolden, dewil se de Papen nicht besolden wollen. In Doter (Docter) Prost Brandes Hofe worden de Ruter und Knechte uneins und slogen sich; darüber de Borger zusamen kemen und worden de Keden vor den Straten gesloten, daß dei Ruter aus den Husen nicht komen konten. De v. Hild togen in das Gericht Kolinge und puchen es aus. Nach 4 Dagen darnach fellen de v. Hild. in Gericht Steinbrügge u. plünderen es gantz ut. Dar nach begerten de v. Hild. van den v. Brunsw. einen Dag und der word gelecht zu Garmeßen bi der Landwer. Dar weren de Forsten v. Brunsw. Rede und de v. Brunsw., ingelich de Capitelsheren, Ridderscop u. Rath v. Hild. handelten 3 Tage, daß mit den v. Hild. überein kamen, daß sei de Ruter wolden riden laten up Martini; de Hert. gab ihne Geleide. In 14 Dage sol ein Dag zu Gosler sin, de Sache wider vorzunemen. De Ruter mosten dem Rade v. Hild. 8 Gisel vam Adel setzen, daß (sie) ihren Borgeren Kost und Zehrunge betalen; denn sei kregen nein Geld vam Bischop. De Helfte der Ruter togen 8 Dage vor Martini. Den v. Hild. war lede[1]), daß der Bischop den Rutern Ht. Wilhelm v. Br. mit weg gedan hette, dewile se de Nacht weg togen. Darum kam S. F. G. bi dat Market zu sitzen in Hans Weferlinges Hus. Am Martenavende reden de lesten Ruter weg. Dar nach togen de v. Hild. mit dem Capitel u. Ridderscop auf den Dag zu Gosler. Dar weren alle de Stede. De Brunsw. Forsten hadden dar ore Rede u. word dar ein Vordracht besproken. Zu der Tit slogen dei van Peine aus Denstorf. De v. Hild. wolden holten; darüber kamen de

---

[1]) lede ist etwas undeutlich geschrieben; ob leid sein »bange sein« bedeuten könne, weiß ich nicht; der Sinn ist's.

Ruter van der Stenbrug und Lichtenbarg geslagen u. gefangen. Der Borgemester v. Hild. reit van Gosler nach Hild. und redede mit den Borgeren der Vordracht halber. Do wolten de Borger des nicht holden, daß er wider most hen riten und de Vordracht absagen; dar mit togen sei van einander.

Aõ 1523 nach Trium Regum togen de Hild. Stende nach Nurenbarg an Kon. Ferdinando, aber sei schafften nicht viel; allēn es word ein Dag bestemet zu Quedelenborg 3 Wochen nach Ostern. Hz. Erichs Folk fel in der Nacht up den Barg vor Hild.; brenden, nemen dat Vei und slogen dot. In der Fasten togen itlich ro(a)th Knechte in Gerichte Bodenborg u. namen das Vei. Se jageden nach u. namen ihne das Vei wieder. Das Geschrei kam in Hild. De togen mit der Wagenborg aus u. slogen das Feld aus, kregen viel Veies in Hild. Nach den Ostern togen de v. Hild. mit der Wagenborg vor Hannover in der Morgenstunde, branden de Dorfer darumme her ab, rebeten was se krigen. Do kamen de v. Hannover in de Ordenunge vor's Dor; wie se de Klocken slogen, do leßen de v. Hild. ihr Geschütte abgan und togen nach Hus. Achte Dage darnach kam H. Erich un de v. Hannover u branden u. robeden des ganß Gericht aus. De v. Hild. kemen mit ihrer Wagenborg, aber se togen hem.

De Stede Gosler, Meideborg, Gottinge u. Havnoner weren zu Dage in Brunswich. Am Tage Jubilate schickten de v. Hild. Victuali up Peine. Dar bi worden geschicket 60 Perde. Alse sei nach Hild. wieder tein wolden, kemen 30 Perde van der Steinbrügge, so den Rath van Hannover nach Brunswich geleidet habben. Wie se nun kemen bi Hogenhamelen, do kemen de Hild. 60 Perde darher und slogen sich under einander, so lange bis sei up beiden Siden mude worden u. Fride besproken. Der v. Hild. word viel gefangen und de Hild. gresen der Steinbrüggeschen auch itliche und reit, wer riden konde, darvan. De v. Hild. redeten mit ihren Borgeren, mit dem Bisch., Capitel u. Manschop; dat warde in den 4 Dag, eir sei enig werden konnden, was sei up dem Tage zu Quedelenborg handelen wolten und de Tosage, bei de v. Hild. dem Biscop gedan habben, de war umme, nemlich de Veide ein Jar lang zu holden, dei sei ein halb Jar darüber gehalten. Es reiten de Capitelsheren, de Manschaft u. de v. Hild. nach Quedl.; de Brunsw. Forsten Hz. Erich u. Heinr. mit den v. Gotti., Brunsw. u. Hannover weren auch dar. De Vorordenten der Keis. Maj. weren de Biscop van Menz u. Magdeborg Churforst und ander. Dar word ein gutlicher Vordracht beredet. Der Bisch. v. Hild. war zu Halberstadt, dar de Hild. Heren hen reiden u. sich mit dem Bischop bereden. Dar word entlich ein Frede besproken lut der sulfen Vordracht, »daß dei Forsten das, was sei

gewunnen, beholden solden, Hz. Wilhelm frei ledich u. los gefen, den de van Brunſ. zur Steinbrügge entfangen sollten und Hz. Erichs Swert, so zu Hild. in dem Dome gehangen, sollen sei S. F. G. wieder gefen; und Gefangen ume Gefangen los gefen.« Dar up wolden de Brunſ. Forsten bi Keiſ. Maj. de Acht und Aberacht abschaffen. Und bi dem Biscop bliven Peine, Sturwold, Marienborg u. Domprostie mit ihren Gerechticheit u. Zugehör, den Geistlichen alle ihr Koren und dei Stad Hild. bi ihrer Gerechtigk. bliven. Dariegen de Brunsw. Forsten beholden wat se in disem Kriege ingenomen haben. Dar mit word alle Feide, Grul u. Haß upgehaven u. ewiger Fride besprochen.

Der Her Bischop Johan hat disen Vordracht nicht bewilliget, sunder widersproken u. derwegen an Bapstlich Hillicheit apellert, auch 1540 Ordel und Recht erhalden, dar van de Brunsw. Forsten an das Keiſ. Camergericht zu Spir appelleret. Dar hengt de Sache noch.

Den negesten Bartol ward der Manschaft des Stiftes Hild. ein Dag angesetzet zu Gosler, über ihre vorloren Huser, dar bei Brunsw. Forsten wasch (?) Macht haben, ihne aus Gnaden was zuzukehren. De v. Hild. hadden Ht. Wilhelm auf dem Rathuse zu Gaste und brachten S. F. G. zur Steinbrügge und offerantworden ihne dem Rade v. Brunswich; sei uberantworden da auch Ht. Erichs Reden S. F. G. Swert. Hz. Hinrichs Rede handelen auch wegen der Gefangen, de zu Hogenhamelen auf beiden Siden gefangen weren; dis word auch vordragen; das geschach am Pfingstavende. Wen dei v. Hild. in gemelter Feide was angefangen, heffen sei das den Avend abgeredent und sin middenter Nacht ausgetogen und in der Morgenstunde roden und branten sei und helten de leste Feide 2 Jar, weniger 10 oder 12 Wochen zum hogesten, samt der Stadt Hild. de ganße Veide mit den Br. Forsten u. ihrem Anhange stund 4 Jar lang von aō 1519 — aō 1523.

De Junkeren togen up bestemten Dag nach Gosler; aber dei Forsten van Brunsw. wolden ihne nichtes wieder zukehren. Dei v. Hild. behelten das Hus Peine vor sich inne und bruken's mit allem, so dar zu horet. Dewile auch de v. Hild. irrich weren mit der Stat Brunswich, umme der Tinse willen, dei ihre Borger wegen des gelenden Geldes, so ihne aō 1493 van den v. Hild. in ihrer Stadt Belegerung war vorgestrecket u. ihne gelefert vor der Bleckensteder Slacht mit Hz. Hinrich v. Br., welche der v. Hild. Borgemeister Henni Brandes erhelt und entsette de Stadt Brunswich. Welcher Tinse darhen vorlichent und vordragen auf dem Dage zu Halferstadt, daß de v. Brunsw. 2 Jar Tinse inbehalten sollen, darumme daß dei v. Hild. in der Keiſ. Acht waren.

De Stede gaben den v. Hild. zu, daß sei Münze slogen, de in ihrer Stadt sol genomen werden, daß sei sich aus dem Schaden wieder erretten

konten. Aō 1554 haben bei v. Hild. das Hus Peine ihrem Bisch. Hz. Friderich v. Holsten oferantwort up einen Revers. Der Bis. dem v. Wrisbarg, so den Sturwold innegehat, afgeloset und das Hus ingenomen. Aō 1555 setzte der Bis. eine große Schatzunge van der Hofe Landes 30 gl. und Foder Korens Zins 30 gl. Aō 1600 hat der Corforst u. Bisch. v. Hild. Ernestus v. Beiern das Hus Peine an das Capitel zu Hild. gebracht van dem Ht. v. Holsten. Den Revers übergab der Rath S. C. G. dem Bisch. zu Hild. in originali, den der Hz. Bis. Frederich seliger der Rade u. Stadt Hild. wegen freiwilliger Obergabe des Haus u. ganzen Gerichtes Peine, so unse selige Vorvetter mit Gut u. Blode in der Stiftesfeide ingenomen u. vordegent, so ihne mannigen Man u. viel dusent Gulden gekost u. dar up gegangen ist, swige was bei Zit vor groß Unkostunge den Hofetluden u. Kriegesluden Pulfer u. Loth, Victuali u. anders der Stadt dar up gegangen, deñ men stedes, wo sich was geroget, Knechte u. Volk darup dem Huse Peine haben müssen, ja de Personen u. Hauplude alse Hennink Konerding u. Hans Wildefeur, so dar so lange up gewesen u. das Ihre in Hild. vorsumet, bis sei beide vor Borgermeister zu Hild. da abegehalt Konerdich aō 1522 und Wildefeur aō 1526. übergefen und abgetreben; welchen Revers der Her Konnink Frederic v. Dennemark neben andren Forsten u. Heren u. Bischop Frederich vorsigelt u. underschriben, neben dem Rade v. Hild., daß S. F. G. das Hus Peine in keine ander Hende wolde bringen u. komen lassen, alse der v. Hild. in kumftigen Tiden. Dewile aber der Her Bischof aō 1551 in Gott vorstorfen, hat S. F. G. Her Broder Hz. Adolf v. Holsten das Hus u. Gericht Peine ingenomen u. drosten darup gehat, alse de edelen gestrengen und ehrenfesten Junkeren (nach einem eingelegten Zettel)

Daniel Ransaw oder Bülau, Putkamer, Wulf Rov Schili Ransaw: Carsten Wobersen; Asche v. Holle; Oferst Joh. v. Holle; Junge Johann v. Holle; Erich Hans v. Monis (Monichhusen?); Borchert v. Salder; Cort v. Monichus.

Bischof Borchart van Obarge, B. Frederichs sin Successor, hat wegen des Hus Peine mit Hz. Adolf v. Holstein viel Handelunge gepflogen. Dewile aber S. F. G. den Holsteinischen Revers wegen des Huses Pein, so B. Friedrich den v. Hild. gegefen, nicht in Handen, auch der Anslag vor Bau u. Betrunge, Veich und allem Vorrath, Munition und anders sehr groß und hoch, hat S F. G. es nirgen hen bringen konnen, besunder van der Marienborg, de S. F. G. mit Hülf des Hz. Heinr. v. J. ingenomen hatte, dem Domcapitel wieder überentwordet und sich mit dem Hus Sturwold und Bischöfl. Hofe in Hild. behelfen müssen; starb aō 1573 zum Sturwolde und in den Dom zu Hild. mit groter Solemnität begraben worden bi Bischof Henning. In 100 Jaren war kein Bisch. in Hild. begrafen worden.

Der 52. Bischof **Ernestus**, ein Hz. v. Beiern, hat bi dem Rade v. Hild. wegen des Revers, so ihne B. Friderich wegen des Huses u. Gerichte Pein gegefen, viel Anforderunge und Handelunge gehat, averst anfenchli nicht bekomen kunen. Den de v. Hild. wol gewußt, was ihne und der Stadt Brunsw., den sei's aō 1550 angebaden, mit dar zu to stande, dewile es in Krigesluften, dei sich domals wider erogeten, viel upgink up geliehen, Unkost zu zustande ans Hus Peine, daß de v. Hild. 2 Personen dar up hetten, sei den 3 alle Zit dar up haben sollden, dewile Peine ein Slotel diser u. der anderen Lande u. Steden were, welcher de van Brunsw. domals, demnach se sich mit ihrem Heren vordragen hetten, abgeslagen, und nicht gedacht, daß dei Zit wider komen konte, den Heren u. Forsten Gunst selsen u. wunderlich, wie sei das dan̄ aō 1605 erfaren und sehr darnach beklaget haben; wie ich van ohrem Secretarie Valentin Kroger solches selbet gehort, daß er saget, sin Heren domals kenn guden Rat gehat. Der B. Ernestus leiß bi den v. Hild. nicht ab und hat nach vieler Underhandelunge mit denselben dar hen gebracht, daß S. F. G. den Holstein. Revers, so B. Friederich dem Rade u. Stadt Hild. gegefen, jegen einen gelichen Revers, so S. F. G. den v. Hild. wieder herausgegefen, darin de Condiciones up wat Wise es geschen vorfasset und van S. F. G. und dem Domcapitel underschrefen u. vorsigelt, den Holst. Revers van den v. Hild. entlich herausgekregen, den der Koninch (Lücke des Namens im Ms.) v. Denemark neben den Bischofe und den anderen Hzgen v. Holstein vorsigelt u. underschriben dem B. Ernesto zugestalt. Darnach wie B. Ernests wort Churforst u. B. zu Collen, hat S. C. G. mit Hz. Adolf v. Holsten viele Dagelisti und Hendelunge wegen des Hus Peine. Dei Rom. Keis. Maj. vorordende darin Com̄issarios, alse den Churfursten u. B. van Mens, Curforst zu Saxen, den Landgraven van Hessen u. ander, de zu Erfort zu underscheitlichen Tiden daruber zusammende weren; de Sache wolde nergen hin; ein ider Deil dede und sochte sin Beste. Dewile dem Handel also gestunden, hedde der Hz. v. Holsten wol geren Ao 99 dat Hus Peine der Stadt Hild. wieder gegunt, dar es herkom̄en; schickte Docter N. Sameman u. ander zur Handelunge mit den v. Hild. Averst der Revers des B. Frederich war in des Bis. u. Curf. v. Colen Handen, den de v. Hild. aō 15 — offergefen. Auch war der Upslach wegen Bu und Beterunge, auch aller Unkost, Vorrath und Municion, es de v. Hild. Bis. Frederich overgefen, dan der v. Holsten fordere 150000 Richstaller, war an $1\frac{1}{2}$ Tunne Goldes, hat dises nicht geschen kunnen. Aō 99 den 3. Dec. der Hild. Ausschot sich up Hus Peine beraden. Bormes. J. Brandes: »de Sach were wichtig, derwegen hir bevor darhen gerathslaget, wo men das Hus Drostenwis konde bekomen, das were wol zu raden, oder aber mit Vorwissen des Bischops

totaliter, denn ān des Consens wol der Stadt Hild. nich geboren, das Hus an sich zu bringen in Betract der Revers und daß allerlei Gefar darbi«. Borm. H. Arnaken: »das men ane des Bischofs Bewilligung nicht handlen wolle; bei Gefar, dei hebbe so viel nicht up sich«. Summa zu late, sol zuvor bedacht sin. Alles post festum; ist wol gut gewant.

Der Hz. Curfort v. Collen u. Bischof v. Hild. hat vor den Heren Keis. Comissarien zum Jegenbericht vorbracht u. inwenden lassen, daß F. G. van Holstein den Anslach des Abtrits viel zu hoch ansloge. In Betracht, daß B. Frederik u. das Domcapitel den Zu und Ansprach, so S. F. G. jegen dei van Hild. am Keis. Camergericht zu Spier gehat, so weiland Bis. Valentin anhengig gemacht jegen Abtredunge des Hus u. Gericht Peina, so doch ein bischöflich Hus were, welche Sache up Acht und Aberacht gestanden; der Bis. u. Capitel hebbe der Stadt hirgegen abgedan u. fallen lassen, konde derhalfen der hoge Tax Goldes nich gefordert werden, ja den v. Hild. und Gericht Peine bi ihren Privilegiis und ihrer Religion zugesaget, zu lassen, wi geschen. Der v. Holsten wieder anmelden lassen sin Voriges, und daß S. F. G. den Revers, den sin Hz. Broder, B. Frederik, den v. Hild. gegefen darbeneben heraus heffen moste, den S. F. G. nicht geboren wolte, ane denselben, das Hus u. Gerichte Peine aus der Stadt Hild. Hande zu bringen. Also ist entlich Aõ 1603 darhen gehandelt u. komen, daß der Curf. v. Collen u. Bis. zu Hild. in den Ostern den Holsteinischen Revers S. F. G. Hz Adolf zugestelt in Hild. up dem Rathuse, den der Curf. v. Collen up gelich luden Revers van den v. Hild. entfangen und dar beneben zugesagt, se bi ihrer Religion und Privil. zu lassen, wie J. C. G. das ihn bereit zuvor under Hant u. Sigel zugeschrieben. Des Hus u. Gericht Peina hat der Cur. u. Bis. v. Hild. dem Rath v. Hild. billig zu danken, de mit ihrer Bürgerschop u. Kriegesknechten in twen Belagerungen neben der Stadt Hild. mit Gut und Blōt erholden, was se des nun kumstich van Bischof u. Domcapitel zu geneten, gib dei Zit, eigen's billig Dank u. alle Beforderung. Und erlechte der Bis. v. Hild. dem v. Holsten noch an Gelde darzu 40000 Richstaller, darunder 15000 Stathen Taller, der dei v. Holsten upnemen wolde, welcher up Bidde den Rades v. Hild. Wexel- und Münzheren sin gedan und Ich Pawel Buschen [1]) neben minen Mitheren entfangen und umme gemünzet in Forsten-Grosen (Groschen) dewile es keine Richstaller, sunst uns das nich gebort hette. Unde haben Cort van Monnichhusen, der der leste Drost des Holstein gewesen und das Hus Pein, bi des Ziden der Hz. Hinr. Julius v. Brunswik, der auch

---

[1]) Er schreibt sich auch Busch im Nominativ.

unvormark up dem Huse Pein gewest, den v. Monnichhusen u. Hz. v. Holsten ihre Gelder erlegen wollen, welches hat nich geschen kunnen; de Richstaller wider bezalt und hat Stacius v. Monnichhusen, Drost zu Gron, erbgesessen zu Leezke und Beferunge, deselbe entfangen und bezalt worden. Das Domcapitel setze up des Hus Peine Her Harmen Ketler, einen Münstrischen vam Adel, dar up zum Drosten und der alte Her Amptmañ Albrecht van der Hoie bleib und war der erste Bischof: Amptmañ sin Lebtage, starb Ao 16 —. Es most auch der Her Curforst zusagen dei Lude im Gericht bi der Evangelischen u. Ausp. Conf. und Godeswort zu lassen. Des Ampts Dener sin darnach mit cathol. Personen bestelt. Guth with aus, Goth behobe vor Ungelücke!

---

2. Zwei Briefe an die Churfürstinn Sophie, ihre Stellung als Gemahlinn des Bischofs von Osnabrück betreffend.

Aus dem Englischen Museum entlehnt und mitgetheilt von
C. v. d. Knesebeck, Capt. Garde-Rgts.

1.

Madame,

J'ai appris ces jours passés l'heureuse nouvelle, qui a donné en même tems un chapeau au Sacré College, et a mis un Mitre sur la tête de V. A. Reverend^me^. Comme je suis maintenant bon Romain et d'ailleurs plus que demi Ecclésiastique de naissance, je n'ai pû qu'y prendre tout autant de pait, que si j'avois eu voix en Chapître. Il ne manquoit plus à ses Titres de petite fille de Roi, de Soeur d'Electeur, de Duchesse d'une des premieres Maisons de l'Empire, que celui d'Altesse Episcopale, pour réunir en Elle seule tout ce qui est de plus auguste et de plus sacré dans le Monde. Je m'attens, Madame, d'en voir chanter ici le Te Deum dans l'Église de St. Pierre, et je ne doute point que toute l'Église ne fasse un feste publique d'avoir fait une si belle acquisition. Celle de V. A. n'est pas laide non plus, et je jurerois que l'Éveché d'Osnabruc vaut bien à present celui de Constantinopel ou de Jerusalem, quoique peut-etre il ne soit pas tout à fait si ancien. Aumoins j'en vois ici, qui en portent le titre, qui feroient de bon coeur cet échange et j'y trouve même des chapeaux de fine écarlate, qui ne ralent pas cette mitre. En venté, Madame, j'espére que V. A. mesunoitra bientôt ce dont je m'aperçois ici tous les jours, qu'il n'y a rien de tel que d'avoir des biens d'Eglise, que la jouissance en est

fort commodè, et qu'on en mene une vie fort douce; sur tout quand la jurisdiction ne s'étend pas seulement sur les ames, et que les rentes ne sont pas toutes reservées pour l'autre monde. Aussi n'étoit il pas bien juste que la plus spirituelle Princesse du Monde, en eût les revenus avec la qualité, et un si bon benefice pouvoit il manquer tôt ou tard à des personnes si bienfaisantes? Outre qu'Elle verra par expérience que c'est en effet une grande hérésie de croire que le temporel et le spirituel ayent si peu de liaison, qu'ils ne puissent fort bien compatir ensemble, et qu'au contraire l'harmonie en est fort douce et fort agreable. Je crois même que V. A. est reservée pour accorder les Religions, qui s'accrochent souvent sur cet Article, et je vois en Elle tant de miracles, que je ne désespère pas non plus de celui-ci. Au moins je suis assuré, que dans le premier Concile, où Elle se trouvera, on levera la défense faite aux Gens d'Église de se marier, et on n'y doutera plus que l'Ordre Episcopal ne soit d'institution divine, puisque la Clergé a gagné ces deux points si importans en lui mettant une Mitre sur la tête. Il ne manqueroit plus que de la changer en une Thiare, et en verité j'en ai veu ici une belle ces jours passés, qui lui sieroit admirablement bien tant à mon avis —

Les Diamans et les Rubis
Qu'on y voit d'un si grand prix,
Et jetter un feu fort aimable,
Avoient un rapport merveilleux
Avec l'éclat incomparable
Et de sa bouche et de ses yeux.

D'ailleurs quand Elle l'auroit sur la tête, et qu'il lui arriveroit le même accident, qui arriva à la Papesse-Jeanne, Elle a cet avantage, qu'on n'en prendroit point matière de Scandale. Mais pendant que V. A. se contente d'étre Belle-Soeur du Pape (puis qu'il traite tous les Evêques de frere) je crois qu'Elle sera assés scrupuleuse pour aller faire sa residence en son Evêché. Pour Monseigneur le Duc, je ne doute pas qu'il ne s'acquitte admirablement de sa charge, au contentement géneral de tout le Diocèse, et au gré particulier de tout le Chapitre. Sur tout dans un siècle, où les Evêques ne mettent pas la moindre partie de leur charge à avoir grande Cour et belle suite, jouër par fois à la Prime et au Trictrac, aller à la Chasse, tenir bonne Table, sortir de tems en tems de leur Diocèse pour changer d'air, en un mot faire vie de Prince. Pour V. A. je la plains à un ègard, et je lui prévois, sans mentir, une grande charge de conscience sur les bras, pour la peine qu'Elle aura de

s'accoûtumer d'avoir soin du salut de son prochain, de se nevêtir de charité pour les languissans; de partâger leur souffrances ou leurs déplaisirs, de soulager les ames inquietées, de se plaire à les confesser fréquemment, qui sont toutes des fonctions Episcopales, qui lui seront un peu nouvelles Mais, Madame, on ne vient pas du premier jour à la perfection de cette charge, et à cela près, je suis assuré que pour tout le reste qui en dépend V. A. (j'oublie toûjours d'ajouter Reverendissme) fera des miracles, qui feront supporter ce manquement, et mêmes seront cause

Que, comme on dit, Sainte Lucie,
Un jour de même nos Neveux,
En lui presentant mille voeux,
Mouqueront Sainte Sophie.

J'oubliois même de dire que V. A. aura ce privilege, que sa nouvelle Dignité ne l'empêchera pas de continuer le métier qu'Elle a si heureusement commencé, bien qu'Elle n'en parût pas trop satisfaite dans la derniere lettre qu'Elle me fit l'honneur de m'écrire. Mais Elle sera obligée en conscience d'enrichir l'Eglise de ses productions, en récompense du bien qu'Elle en recevra, et de lui donner des Heritiers, qui pour étre fils d'Evêque n'en seront pas moins les plus legitimes Princes du Monde. Si V. A. a néanmoins pour la nouveauté du fait besoin de quelque dispence du St. Pere, j'espère qu'Elle me fera la grace de m'en donner la Commission, puisque je suis tout porté sur les lieux. Que sais-je même, si cela ne l'obligera poient de faire un voiage a Rome, et me procurera le moyen d'y baiser à genoux sa Sacre veste? En tout cas, je crois, qu'Elle me fera la grace de me reserver quelque place de Diacre ou de Sacristain en quelque Paroisse de son Diocèse. En attendant que je l'en aille remercier, et lui demender sa benediction, Elle me permettra de l'assûrer de la devotion profonde avec laquelle je suis, comme fils obéissant de l'Eglise, quand je ne serois pas par tant d'autres titres

Madame,

De vôtre Altefse Reverendme

Le tres humble etc. Spanheim.[1])

A Rom $\frac{4}{14}$ Janvier 1661.

A son Altefse
Madame la Duchefse de Brons. et de Luneb. etc.
Née Princefse de la Maison Electorale Palatine etc.

---

[1]) Spanheim befand sich damals in den Diensten des Churfürsten von der Pfalz, des Bruders der Churfürstinn Sophie und hielt sich in Aufträgen seines Herrn in Italien auf. Anm. des Einf.

2.[1])

Madame,

J'avouë, que je me trouvai arrêté un peu dernierement en remarquant encore la Rouë d'Osnabruc dans le Cachet de V. A. E. Neanmoïs après avoir examiné la question, qu'Elle m'a fait la grace de me proposer là dessus, je ne trouve rien, qui l'oblige de retrancher quelque chose de ses armes. Car supposé, que V. A. E. ait eu le droit de porter celles de Monseigneur l'Electeur son Epoux telles qu'elles étoient, sans excepter les marques de l'Evêché, qui est en même tems une Principauté, il s'ensuit qu'Elle a celui de continuer. Car c'est une règle de droit, que les Veuves, même entre les particuliers, tant qu'elles ne se remarient point, jouïssent des titres et autres marques d'honneur de leurs maris Et cette règle à été appliquée particulierement par des Jurisconsultes qui on écrit du Blason, au droit de porter des Armoiries. Ainsi V. A. E. ayant son intention fondée dans la règle; c'est à celui qui voudroit soutenir qu'on doit faire une exception ici, de prouver cette exception pretenduë par la loy, par la raison, et par l'usage. Quant aux Loix, il n'y a que celles de l'Empire qui puissent obliger V. A. E. Mais ni les Lois Romaines receuës dans l'Empire, ni les Loix Germaniques faites dans les Diètes de l'Empire, n'ont fait aucune exception là-dessus. Car nous n'écoutons point ici les loix Canoniques, qui ne veulent point d'Evêques mariés. La raison n'y est pas contraire non plus. Car si quelqu'un objectoit peut-étre, que V. A. E. n'a pas été appelée Evequesse, ni même Princesse d'Osnabruc, je ne voudroit point répondre à la verité, qu'on l'a pourtant appelée Madame d'Osnabruc; comme je me souviens d'avoir oüi dire à V. A. E que lorsqu' Elle étoit à la Cour de France, on cria en presence du Roi: »à boire pour Madame d'Osnabruc«, non obstant son incognito. Je dirois plustôt, qu'il faut avouër, qu'à l'égard du titre reglé par le stile de la Chancellerie, V. A. E n'a jamais pris, ni receu celui de Princesse d'Osnabruc: Mais je répondrois que si cette objection étoit valable, elle prouveroit trop. Car si l'omission du titre prouve qu'on doit aussi omettre les armes, il s'ensuivroit par la même raison, que V. A. E. n'auroit point dû porter les Armes d'Osnabruc pendant la vie de Monseig[r]. l'Electeur son Epoux, ce qu'Elle a pourtant fait, sans contredit, et n'ayant rien

---

[1]) Dieses Schreiben ist ohne Datum, aus seinem Inhalte geht jedoch hervor, daß es um 1698, das Todesjahr des Churfürsten Ernst August, abgefaßt sein muß. Anm. des Einf.

perdu à l'égard des marques d'honneur par le veuvage, Elle le pourra faire encore. L'on sait d'ailleurs, qu'il n'y a rien de si ordinaire, que de voir des pièces dans l'Ecu des Armoiries, qui ne sont point marquées dans les titres. C'est de quoi les Armes de la Maison de Bronsvic font foi, où il y a le chéval et les enseignes de plusieurs Comtes: Et si quelqu'un replique, que la Maison avoit pourtant toûjours eu droit d'en prendre les titres; je l'accorde à l'égard des Comtes; mais je ne sai si tout le monde en seroit convenu à l'égard du Cheval, qui marque l'ancienne Saxe.

Il resteroit d'examiner la pratique et l'usage: Osnabruc ne nous en pourra fournir aucun example; car Philippe Sigismond, Duc de Brons. et de Luneb., qui étoit Protestant, et fils de Jules, Duc de Brons. Wolffenbüttel mort 1623, n'avoit point été marié. Ainsi c'est à V. A. E., comme la premiere Princesse qui a porte les armes d'Osnabruc, de donner exemple à celles qui viendront. Pour savoir ce qui se pratique ailleurs, il faudroit en faire des enquêtes: mais pourquoi se faire des scrupules contre nous mêmes sans sujet? Quand il seroit vrai, comme je crois, qu'en quelques lieux les Epouses n'ont point porté les Armes des Evêchés, V. A. E. étant en pleine possession de le faire, n'aura point besoin de se régler sur l'omission d'autrui. Le droit de la Maison sur Osnabruc est d'une nature toute particuliere. Les Princes qu'on en prend ne doivent point être comparés avec ceux qu'on choisit librement, et de plus ils sont des Princes Evêques, et non pas seulement des Administrateurs. Ainsi V. A. E. fera bien, à mon avis, de ne point quitter la possession où Elle est de porter les Armes d'Osnabruc, ayant déjà écrit à Osnabruc même, comme je crois, des lettres sellées d'un cachet, chargé encore des Armes de cette Principauté. Aussi est Elle seule presentement qui les retienne de nôtre côté. Si le jeune Prince de Lorraine lui dénonce la Guerre pour cela, comme le Roi de Suede Charles Gustave se servit de cette raison entr' autres pour attaquer Jean Casimir, Roi de Pologne; on attachera quelque cordelette a la rouë pour marque de distinction. C'est à peu prés comme, lorsque 2. Gentilshommes étant sur le point de se couper la gorge pour la concurrence des Armes, on les apaisa, en faisant voir que l'oiseau de l'un avoit le bec un peu autrement tourné, que celui de l'autre. Que si cela n'est point capable d'éteindre la controversie, nous dirons qu'un Evêque, qui veut prendre les Ordres de l'Église, ne doit combattre que par des prieres, de peur de devenir irregulier; et nous opposerons à celles qu'il trouvera dans son Breviaire, ce que V. A. E. dit que Monsr. Helmont nous pourra fournir de la Genèse. Je suis etc.

Leibnitz.

3. Historischer Verein für Niedersachsen.

Denjenigen Lesern unseres Archives, welche nicht Mitglieder unseres Vereins sind und daher nicht die »Neunte Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen« erhalten, welche den Zustand und die Thätigkeit desselben im Jahre 1845 umfaßt, dürfte es nicht unwillkommen sein, wenn wir ihnen daraus folgende Benachrichtigung mittheilen:

Der Verein zählte am 31. Decemb. 1845 397 wirkliche Mitglieder. Er verlor im abgelaufenen Jahre theils durch den Tod, theils durch Austritt 21 Mitglieder, wogegen 36 Mitglieder neu aufgenommen wurden.

Die Zahl der correspondirenden Mitglieder wurde durch den Conservateur der Königl. Belgischen Bibliothek, Baron von Reifenberg, den General Archivar Gachard, den Director des geographischen Instituts van der Maelen und Dr. Coremanns, sämmtlich zu Brüssel wohnhaft, vermehrt, so daß der Verein gegenwärtig 27 correspondirende Mitglieder zählt.

Der Ausschuß besteht aus 25 hiesigen und 23 auswärtigen Mitgliedern.

Die wissenschaftliche Verbindung mit fast allen historischen Gesellschaften Deutschlands sowie mit einigen des Auslandes dauert fort; neu hinzugekommen ist die Communication

a) mit dem archäologischen Vereine zu Rottweil,
b) dem würtembergischen Alterthums-Vereine zu Stuttgart,
c) der historischen Gesellschaft zu Braunschweig und
d) der Commission royale d'histoire zu Brüssel.

Sowohl die Urkunden- als die Bücher-Sammlung ist theils durch Geschenke theils durch Ankauf ansehnlich vermehrt.

Um das Interesse für vaterländische Geschichte in hiesiger Residenzstadt noch mehr zu erwecken, sind in den Winter-Monaten von verschiedenen Ausschuß-Mitgliedern Vorträge über denkwürdige Gegenstände unserer Geschichte gehalten worden, die sich einer sehr lebhaften Theilnahme zu erfreuen hatten.

Einige dieser Vorträge sind nachher für den Druck bearbeitet und in das Archiv aufgenommen worden, die vortragenden Mitglieder des Vereins waren:

1. Der Herr Hauptmann von dem Knesebeck, welcher einen Beitrag zur Charakteristik des Siebenjährigen Krieges und später eine Darstellung der Schlacht von Minden gab.

2. Der Herr Doctor Mittendorff, welcher über Herzog Erich II. von Calenberg und nachher über Herzog Heinrich den Älteren im Kampfe mit der Stadt Hannover las.

3. Der Herr Gödeke, welcher Hannovers Antheil an dem Fürstenbunde schilderte.

4. Der Herr Geheime Regierungsrath Blumenbach, der eine Beschreibung des alten Kaiser-Palastes zu Goslar gab.

5. Der Herr Pastor Böbecker, der die Reformationsgeschichte Hannovers entwickelte.

Die innere Verwaltung des Vereins ist zweckmäßiger geordnet und verschiedene Geschäftszweige sind angemessener regulirt worden.

Am 25. Januar d. J. fand statutenmäßig die jährliche General-Versammlung Statt, welche der Herr Ober-Schulrath Dr. Kohlrausch, als Director, mit einigen passenden Worten eröffnete, worauf der Herr Capitain von dem Knesebeck einen Vortrag: »Über den Werth und Nutzen des Studiums der vaterländischen Geschichte« hielt und dann der Herr Criminalrath Dommes, als erster Secretär des Vereins, den General-Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses im Jahre 1845 sowie über den dermaligen Zustand des Vereines erstattete.

Nach statutenmäßiger Wahl der Commission zur Revision der Vereins-Rechnungen von 1844 und 1845 wurden die für das Jahr 1846 gestellten Preis-Aufgaben verlesen und am folgenden Tage in Beziehung auf diese folgende Bekanntmachung erlassen:

Der Ausschuß des historischen Vereins für Niedersachsen hat, veranlaßt durch die Theilnahme, welche die von ihm im vorigen Jahre gestellten Preisaufgaben gefunden haben, und in der Hoffnung, das Studium der Landeskunde und Landesgeschichte fortdauernd zu beleben und zu fördern, beschlossen:

1. auch für das Jahr 1846 zwei Preisaufgaben zu stellen, nämlich eine politisch-statistische und eine militär-historische. Es ist dabei wiederum wie im vergangenen Jahre darauf Rücksicht genommen worden, daß die Lösung der zu stellenden Aufgaben auch denen möglich werde, die sich nicht gerade durch längeres und gründliches Studium der vaterländischen Geschichte dazu vorbereitet haben; daß die Lösung einerseits von vielen Einzelnen gleichzeitig geschehen könne, ohne daß die eine Arbeit durch die andere werthlos gemacht werde; daß aber anderseits auch durch eine möglichst zahlreiche Bewerbung um den Preis ein mannigfaltiges und vielartiges Material für die Landeskunde und Landesgeschichte gewonnen werde.

2. Zu diesem Zwecke werden für das Jahr 1846 zwei Preise ausgesetzt, nämlich eine goldene, zehn Dukaten schwere Medaille als Hauptpreis und eine silberne Medaille als zweiter Preis.

3. Sollten jedoch mehre Arbeiten von vorzüglichem Werthe eingehen, so kann der Ausschuß mehr Preise ertheilen, welche sich jedoch nicht über

eine goldene und eine silberne Medaille bei jeder der beiden Aufgaben erstrecken dürfen. Beschlüsse über jeden einzelnen Fall, wo die ursprünglich bestimmte Zahl von zwei Preisen überschritten wird, müssen im Ausschuß durch zwei Drittel der Votanten gefaßt sein.

4. Die besten der eingehenden Arbeiten erhalten, wenn sie in einigen Beziehungen auch etwas zu wünschen übrig lassen sollten, den goldenen oder silbernen oder die nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zu bewilligenden zwei goldenen und zwei silbernen Preise.

5. Sollte indeß wider Erwarten von den eingehenden Arbeiten keine, weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen, den billigen Ansprüchen des Ausschusses genügen, so wird derselbe mit Ertheilung der Preise Anstand nehmen.

6. Der Ausschuß läßt die eingehenden Arbeiten durch eine zu diesem Zwecke niederzusetzende Commission, deren Mitglieder demnächst genannt werden, prüfen und begutachten und entscheidet sodann nach deren Berichterstattung durch Stimmenmehrheit über die Ertheilung der Preise.

7. Die Mitglieder des Ausschusses sind von der Bewerbung um die Preise ausgeschlossen.

8. Die Arbeiten, welche bis zum 31. December 1846 eingegangen sein müssen, sind an den Director des Vereins einzusenden und mit einem versiegelten Couverte zu begleiten, das den Namen und Wohnort des Verfassers enthält und auf der Außenseite mit einem Spruche oder dergleichen bezeichnet ist, der sich auf der Arbeit selbst wiederholt findet.

9. Alle eingehenden Arbeiten, auch diejenigen, denen ein Preis nicht zuerkannt werden kann, werden Eigenthum des Vereins, letztere wenigstens insofern, daß dem Vereine freisteht, dieselben ganz oder theilweise abschreiben zu lassen oder ganz oder theilweise zum Druck zu befördern, wogegen das dadurch etwa gewonnene Honorar den Verfassern vorbehalten bleibt.

10. Die Namenscouverte zu allen denjenigen Arbeiten, welchen ein Preis nicht zuerkannt werden kann, werden nach geschehener Preisvertheilung uneröffnet vernichtet. Die betreffenden Manuscripte dagegen stehen den Eigenthümern, nach geschehener Legitimirung ihrer Besitzansprüche, acht Wochen nach geschehener Preisvertheilung wiederum zur Disposition. Manuscripte, welche bis zum 31. December 1847 nicht zurückgefordert sind, bleiben Eigenthum des Vereins.

11. Von den etwa zum Druck beförderten Arbeiten erhalten die Verfasser die Anzahl von zwölf Exemplaren unentgeltlich.

12. Die Preisvertheilung wird, bis auf weitere Bestimmung, jedesmal am 24. Februar, dem Geburtstage des Vereins-Protektors, Sr. Königl.

Hoheit des Herzogs von Cambridge, in einer General-Versammlung vor-enommen weroen.

13. Nur diejenigen Arbeiten, welche bis zum 31. Dec. 1846 an den Director des Vereins gelangt sind, können bei der nächstfolgenden Preisvertheilung am 24. Febr. 1847 in Berücksichtigung gezogen werden; alle später eingehenden Arbeiten werden als nach §. 9. zur Disposition des Vereins gestellt angesehen werden müssen.

Erste Aufgabe.

Der Ausschuß verlangt eine politisch-statistische Schilderung der Verfassung und Verwaltung eines Amtes oder Gerichtsbezirks eines der ehemals von geistlichen Landesherrn regierten Landestheile des Königreichs Hannover, nämlich eines ehemals hildesheimischen, osnabrückischen, mainzisch-eichsfeldischen oder münsterisch-meppenschen Gebietes, wie solche um das Jahr 1800 war. Es wird hierbei eine thunlichst umfassende Schilderung der Verfassung des Bezirks und seiner allseitigen Verwaltung durch die Administrativ-Behörden und Beamten desselben, in Hinsicht auf Jurisdiction, auf Polizei-, Steuer- und Domanialwesen ꝛc., sodann der Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden gewünscht, und wird der Werth der Arbeit vorzugsweise nach der Reichhaltigkeit der Mittheilungen geschätzt werden.

Zweite Aufgabe.

Der Ausschuß wünscht eine Darstellung der Formation, Thaten und Schicksale eines der nachfolgenden Corps zu erhalten, nämlich entweder eines der Feldbataillons von 1813 (natürlich mit Einschluß des Kielmanseggeischen Jägercorps), oder eines der drei neuformirten Cavallerieregimenter, oder einer der beiden 1813 organisirten Fußbatterien, oder endlich eines der Landwehrbataillons, welche Theil an den Kriegsereignissen genommen haben. Die Darstellung hat die bei der Formation obwaltenden Verhältnisse, mit Einschluß der einschlägigen Proclamationen, Regierungsausschreiben, Generalordres u. dgl., sodann die etwaige Theilnahme an den Kriegsereignissen möglichst ausführlich zu behandeln. Auch eine Schilderung des damaligen Geistes im Volke und Heere, so wie nähere Angaben über die in den einzelnen Corps herrschende Disciplin werden sehr willkommen sein.

Hannover, den 26. Januar 1846.

Namens des Ausschusses des historischen Vereins für Niedersachsen

der zeitige Director des Vereins

Kohlrausch.

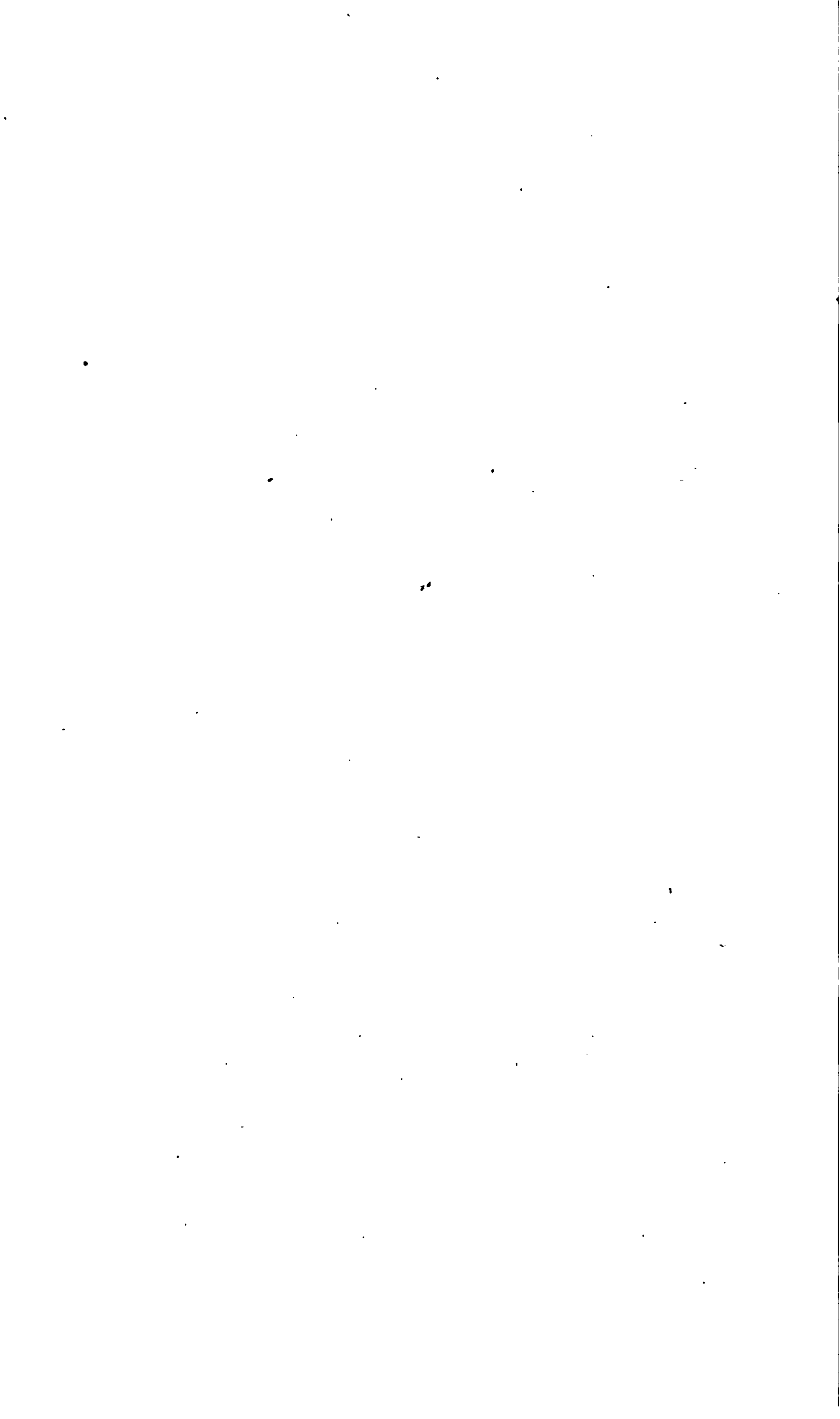
Was die drei Preis-Aufgaben für 1845 betrifft, so haben nur um die erste derselben, welche

»eine historisch-topographische Beschreibung irgend eines Amtes oder Gerichtsbezirks und seiner einzelnen Ortschaften im Königreiche Hannover oder im Herzogthume Braunschweig«

zum Gegenstande hatte, Bewerbungen stattgefunden, indem 9 Preisarbeiten eingingen, nämlich historisch-topographische Beschreibungen

der Grafschaft Hohenstein,
des Amtes Lemförde,
des Amtes Scharzfels,
des Amtes Nienover-Lauenförde,
des Amtes Liebenburg,
des Amtes Grönenberg,
des Amtes Lauenstein,
der Stadt Schöppenstedt und Umgegend und des Gohgerichts Achim.

Den ersten Preis, in der 10 Ducaten schweren, goldenen Medaille bestehend, erhielt der Herr Advocat Rudorf zu Lauenstein für die Beschreibung des Amtes Lauenstein; der zweiten Preis wurde dem Herrn Kreisrichter Bege zu Wolfenbüttel für die Beschreibung der Stadt Schöppenstedt und Umgegend, sowie dem Herrn Dr. med. et chir. Windel für die Beschreibung des Gohgerichts Achim zuerkannt und jedem die silberne Preis-Medaille dafür zugestellt.



VII.

Verbindung der Herzöge Ernst, Wolfgang und Philipp zum Grubenhagen mit Philipp II. König von Spanien.

1556—1593.

Von Dr. Gustav Mittendorff.

Wozu im Allgemeinen Spezialgeschichte?

Wozu aber gar tiefes Eindringen in Einzelnheiten, minuziöses Durchforschen von Spezialitäten der Vorzeit, die niemals von erheblichem Einflusse auf das Große und Ganze der Weltbegebenheiten gewesen sind, und mit denen in unsern Tagen sich die Geschichtsforschung so vielfach beschäftigt, deren Produkte in den Veröffentlichungen zahlreicher historischer Gesellschaften mitgetheilt werden? Wozu das? Herr Professor Leo in Halle nennt dergleichen Studien Holländerei und tadelt das Sichverlieren in Details sehr scharf [1]). Einträglicher und vortheilhafter ist es ohne Frage, der Behandlung eines großen, allgemein interessanten Zeitabschnittes seine Kräfte zu widmen; von bedeutenderer Wirksamkeit und größerm Einflusse auf das öffentliche Leben mag gleichfalls jene Art der Geschichtschreibung sein — aber wir geben zu bedenken, daß diese gar nicht, oder nur höchst unvollständig und dürftig existiren würde, fehlte Das, was Herr Leo Holländerei in der Geschichtsforschung nennt.

---

[1]) Jahrbücher der wissenschaftlichen Kritik. März 1835. pag. 451. Siehe auch die Abfertigung des Herrn Leo durch Herrn G. Groën van Prinsterer in seinem Werke Archives de la Maison d'Orange-Nassau. Tom. II. préface. pag. LXXXIV.

Der rohe Stein und das Holz des Baumes sind nothwendig zum Bau des Hauses. Beides aber muß bearbeitet sein, bevor man dasselbe verwenden kann. Nicht über Nacht, und auf einmal, sondern erst nach mannigfachen Vorarbeiten kann das Haus errichtet werden. Ähnlich steht es um die Geschichte. Auch sie verlangt, daß das rohe Material ihr geliefert, d. h. daß die Akten und Urkunden über Begebenheiten entschwundener Tage veröffentlicht werden. Auch sie bedarf der vorherigen Zurüstung der einzelnen Theile des großen Ganzen, ehe dies selbst vollendet zur Darstellung kommen kann. Erst wenn durch Monographien und Spezialgeschichte das Einzelne ergründet und aufgehellt ist, wird eine würdevolle, wahrheitliche und genügende Darstellung ganzer Epochen und großer Zeiträume erfolgen können.

Aber haben wir mit alle Dem, was wir bis jetzt gesagt, nicht Eulen nach Athen getragen? Gewiß ist Nichts neu an dieser unserer Ansicht, dieselbe schon oft und besser vorgebracht — und dennoch beanstanden wir nicht, sie hier nochmals zu wiederholen. Es höhlt der Tropfen den Stein; wenn auch langsam und spät, endlich folgt die Wirkung doch der anhaltend auf einen Punkt gerichtet gewesenen Ursache. Die Wirkung aber, die wir von obigen Worten wünschen, ist regere Theilnahme, lebendigeres Interesse an der Spezialgeschichte des Vaterlandes. Und so lange noch der Sinn des Volkes, selbst der gebildetern Klassen, in ihm so wenig für diese geweckt ist, als heutzutage, sollte, meinen wir, die vorzüglichste Aufgabe der Zeitschrift eines jeden Vereines, welcher der Erforschung der vaterländischen Geschichte gewidmet ist, sein, zur Bearbeitung von Einzelnheiten aus ihr anzuregen und Interesse zu erwecken. Es sei denn, daß Alles in der Geschichte des Vaterlandes klar und deutlich, daß gar Nichts mehr zu ergründen sei. Wir fragen aber Jeden, der nur ab und an eine Mußestunde der Geschichte unsers Vaterlandes gewidmet hat, ob wir zuviel behaupten, wenn wir meinen noch weit von jenem Ziele entfernt zu sein. Trotz der großen Zahl kleinerer Monographien, trotz der vortrefflichen Werke eines Spittler, Havemann, Schaumann, trotz der bändereichen Veröffentlichungen des »Vater-

ländischen Archives« ꝛc., glauben wir, ist die Braunschweigisch-Lüneburgische Geschichte noch in manchem ihrer Theile gar nicht bekannt, oder ungenau und mangelhaft dargestellt. Wir wollen nur einige der Parthien andeuten, die uns einer genauern Bearbeitung ebenso würdig, als bedürflich scheinen. Dahin rechnen wir vor Allem die Steuerverhältnisse und den frühern Zustand des Gerichtswesens in unserm Lande, ferner Begränzung und Umfang der geistlichen Sprengel, wie deren Einfluß in weltlicher und geistlicher Beziehung, namentlich in den ältesten Zeiten. Über die glanzvolle uud bedeutungsreiche Regierung des Kurfürsten Ernst August ist noch kein genügendes Werk erschienen, und die Geschichte seiner nächsten Nachfolger, wenigstens in soweit sie Kurfürsten von Hannover waren, bedarf der Behandlung noch mehr. Es fehlt noch ganz an aktenmäßiger Begründung der Kämpfe um die Erbfolge im Fürstenthume Lüneburg nach der Herzöge Wilhelms und Magnus I. Tode; ähnlich geht es den Verwickelungen, in die sich Albrecht der Große durch die Theilnahme gezogen sah, welche er 1259 den Thüringischen Händeln schenkte. Doch wozu weitere Aufzählung von Mängeln und Lücken, gehen wir jetzt lieber daran, das Dunkel, welches bislang über einer Parthie unserer vaterländischen Geschichte ruhte, zu erhellen, und den Schleier zu lüften, soweit wir vermögen.

Wir begründen die Darstellung der nachfolgenden Begebenheiten auf Akten, die sich in den Staatsarchiven zu Brüssel und Wien befinden, und werden auf sie gestützt, einige Mittheilungen über das Verhältniß geben, in welchem die Herzöge Ernst, Wolfgang und Philipp zum Grubenhagen zu Philipp II. von Spanien und dessen Statthaltern der Niederlande während der Jahre 1556 bis 1593 gestanden haben [1]).

---

[1]) Daß es mir möglich war, die reichen Schätze der 37 Belgischen Staatsarchive zu Brüssel zu benutzen, verdanke ich der Allerhöchsten Gnade Sr. Majestät des Königs, dessen Hohes Kabinet mir die Mittel dazu verlieh. Für die bereitwillige Öffnung der Belgischen Archive und die intelligente und fördernde Unterstützung bei meinen Arbeiten zu Brüssel fühle ich mich dem Herrn Gachard, Generalarchivar der dortigen Archive zu der

Herzog Philipp I., der 1526 die Regierung über das ungetheilte Grubenhagensche Erbe angetreten hatte, bereits 1534 zur evangelischen Lehre übergetreten war und stets mit Kraft und Weisheit für Ausbreitung und Befestigung derselben in seinem Lande gewirkt hatte, hinterließ bei seinem 1551 erfolgenden Tode 4 Söhne, Ernst, Johann, Wolfgang und Philipp, gleich dem Vater eifrige und treue Anhänger der Augsburgischen Konfession. Ernst, der älteste und durch tiefe Einsicht, Kraft des Willens und kriegerische Ausbildung ohne Frage tüchtigste unter seinen Brüdern folgte dem Vater in der Regierung. Er hatte 1544 bei Nordheim mit Landgraf Philipp von Hessen gegen Heinrich den Jüngern von Wolfenbüttel, bei Torgau mit Johann Friedrich von Sachsen gegen Karl V. mannhaft gestritten, und seinen Eifer für die Lehre Luthers, wie seine kriegerische Tüchtigkeit bei beiden Gelegenheiten aufs Glänzendste bewährt. Uns beschäftigt nun hier nicht, wie der Herzog, regierender Herr geworden, zur Hebung der Wohlfahrt seines Landes in religiöser und weltlicher Beziehung wirkte; sondern wir betrachten nur die Stellung, in die er (seit dem Jahre 1556) zu König Philipp II. von Spanien trat.

Wie gut katholisch Philipp II. war, ist allbekannt; im Vorhergehenden deuteten wir an, daß Herzog Ernst streng lutherisch gesinnt war. Man sollte also meinen, eine freundschaftliche nähere Verbindung zwischen Beiden sei, wenn nicht unmöglich, doch äußerst unwahrscheinlich gewesen. Und gewiß, unter andern Umständen möchte es sehr schwer gehalten haben, sie herbeizuführen. Was Beide bewog, der Abneigung, welche die Verschiedenheit des Glaubens bei ihnen hervorrufen mußte, zu entsagen, und eine sie eng einigende Verbindung einzugehen, war, daß in einer solchen Beide, freilich auf verschiedene Weise, in politischer Hinsicht ihren Vortheil fanden.

---

lebhaftesten Erkenntlichkeit verpflichtet, und mag mir nicht versagen, demselben für seine vielen Bemühungen hier öffentlich meinen wärmsten Dank auszusprechen. Die Akten aus dem Wiener Staatsarchive verdanke ich der Mittheilung meines geehrten Freundes, Herrn Dr. R. C. Backhuizen van den Brinck zu Amsterdam.

Während des ganzen Mittelalters bis zur neuern Zeit hinab finden wir fast ununterbrochen Welfische Fürsten im Dienste fremder Potentaten, denen sie um Sold oder reich dotirte Ehrenstellen ihren Arm im Kampfe und ihren Rath im Frieden liehen. Ausgezeichnet waren viele unter ihnen namentlich im Kampfe, zu dem sie ihr angeborner Muth und ihre Lust an dem wildkräftigen Leben des Krieges führte. Man würde nun aber sehr irren, wollte man in diesem Drange nach kriegerischer Thätigkeit allein die Ursache jener Dienstlust bei ihnen sehen. Es lag derselben vielmehr noch ein zweites, mehr materielles Motiv zum Grunde. Weil nämlich leider so unendlich spät erst das Primogeniturrecht im Braunschweigisch-Lüneburgischen Eingang fand und zum Gesetz erhoben wurde; erfolgte bei den mit Nachkommen meist reich gesegneten Ehen der Fürsten des Welfischen Hauses eine so utrirte Zerstückelung des Besitzes, daß einzelne Zweige desselben, in welchen eine wiederholte Theilung Statt gefunden hatte, mitunter bis nahe an Dürftigkeit dadurch geführt wurden. Das zwang dann mit eiserner Strenge die jüngern Söhne sich selbst eine ihrem Stande und ihrer Kraft angemessenere Stellung zu erringen — und sie traten, wenn eine gute Pfründe ihnen nicht zu Theil ward, in den Dienst eines mächtigen fremden Fürsten.

Die Grubenhagensche Linie besonders liefert hierfür reichliche Belege. Denn in ihr machte sich jene Nothwendigkeit in vorzüglich strengem Maße geltend, weil das Fürstenthum an und für sich weder groß, noch durch Handelsverbindungen reich, noch an Naturprodukten besonders ergiebig war, wohl aber schlechte Haushaltung einzelner Herrscher und fortgesetzte Theilung die Finanzen zerrüttet und das fürstliche Domanium verkleinert hatten. Obwohl nun Herzog Philipp I. auf alle Weise für das Wohl seines Landes und seines Hauses emsig bemüht gewesen war; so hatte doch der schmalkaldische Krieg und dessen Folgen dem Grubenhagenschen ein Bedeutendes gekostet und den Zustand der Finanzen wahrlich nicht gebessert. Die Revenüen seiner vier Söhne können daher, obgleich darüber genauere Details fehlen, nichts weniger, als sehr glänzend gewesen sein, sonst ließe sich wenigstens bei ihrer sparsamen,

einfachen Hofhaltung ihr oftmaliger Geldmangel nicht wohl erklären. Deshalb lag ihnen allen die Aufforderung sehr nahe, durch ein ehrhaftes Mittel zu suchen, der sie drückenden pekuniären Noth abzuhelfen. Als solches aber wies der Geist jener Tage Annahme der Dienste eines mächtigen Fürsten [1]).

War nun solcher Gestalt Herzog Ernst zur Eingehung eines vortheilhaften, ehrenvollen Dienstkontraktes sehr geneigt; so haben wir weiter zu sehen, was Philipp II. von Spanien bewegen konnte, diesem, der Glaubensverschiedenheit wegen ihm unmöglich befreundeten Fürsten, das Anerbieten eines solchen zu machen.

Philipp II. hatte 1556 die Regierung Spaniens, der Niederlande, Mailands und Neapels angetreten. Der in der Abtei zu Vaucelles am 5. Februar 1556 durch den Grafen von Lalaing und Gaspard von Coligni zwischen Spanien und Frankreich auf 5 Jahre abgeschlossene Waffenstillstand sicherte dem neuen Herrscher zwar momentan seine Reiche gegen Angriffe des Nachbarn, aber der ingrimmige Kampf, der Menschenalter hindurch die beiden Mächte in fast ununterbrochener Feindschaft gehalten hatte, war zu erbittert geführt worden, und der wechselseitige Haß zwischen Spanien und Frankreich zu tief eingewurzelt, als daß es wahrscheinlich gewesen wäre, jener Waffenstillstand werde der Vorläufer eines dauerhaften Friedens sein. Wenn ein neuer Herrscher den Thron besteigt, so haben seine Nachbarn einen großen Vortheil vor ihm voraus. Jener von ungewohnten Sorgen in Anspruch genommen, zugleich von vielen Seiten gefordert, hat den Blick mehr auf das Innere seiner Staaten, als auf die äußern Verhältnisse gerichtet: diese, im Innern gesicherter und freieren Blickes die auswärtige Politik überschauend, können die Verlegenheit und das Beschäftigtsein Jenes zu ihrem Nutzen ausbeuten. Das wußte man damals recht gut in Frankreich, und Heinrich II. mochte lange schon auf den Moment gewartet haben, wo er unter günstigen Auspizien den abermaligen Kampf um zwar zeitweilig abge-

---

[1]) Noch unter Karl V. hatten sich dies die Fürsten als ein ihnen zustehendes Recht förmlich reservirt.

tretene, nie aber völlig aufgegebene Landestheile (Neapel und Mailand) von Neuem zu beginnen. Deshalb aber war auch jener Waffenstillstand von Vaucelles nur eine Phrase ohne Bedeutung, eine papierne Garantie ohne andere Sicherheit, als ein paar geschworne Eide, und nur so lange von wirklicher Bedeutung, als die Umstände weder dem Einen, noch dem Andern der beiden Könige besonders günstige Aussichten eröffneten.

Zu derselben Zeit, als im Namen Königs Heinrich II. von Frankreich jener Waffenstillstand geschlossen und beschworen wurde, unterhandelte die den französischen König und Staat zur Zeit leitende Parthei der Herzöge von Guise eine enge Verbindung mit den Caraffa's zu Rom, an deren Spitze der neue Papst Paul IV. stand, und gestaltete durch diese Ligue das Verhältniß der Partheien in Italien, wo seitdem statt des spanischen der französische Einfluß die Oberhand gewann, wesentlich um. Beanstandete man nun auch aus mancherlei Gründen einen sofortigen offenen Bruch, ja sandte Paul IV. sogar, um aus dem Waffenstillstande von Vaucelles einen, wie er sagte, e w i g e n Frieden zu machen, den Kardinal Scipio Rebiba an Philipp II. und seinen Neffen, den Kardinal Caraffa, an Heinrich II.; so ergaben doch schon die nächsten Zeiten, wie wenig Ernst es dem heiligen Vater um den festen Abschluß einer dauerhaften Verbindung zwischen Frankreich und Spanien sei. Denn während Rebiba durch wiederholte Aufträge auf der Reise aufgehalten, endlich, ohne nach Brüssel gekommen zu sein, umkehren mußte; entband Kardinal Caraffa Namens des Papstes Heinrich II. seines zur Bekräftigung des Waffenstillstandes von Vaucelles geschwornen Eides. Am 27. Juli erklärte darauf Paul IV. kraft seiner Stellung als Oberlehnsherr Neapels König Philipp II., weil derselbe vor dem Papste in's Neapolitanische geflüchtete Barone des Kirchenstaates in Schutz genommen habe, in den Bann und ließ den Herzog von Urbino gegen Neapel vorrücken. Wenige Tage später veröffentlichte zu Neapel der Herzog von Alba als Statthalter Philipp's II. ein Manifest, seines Herrn Handlungsweise zu rechtfertigen, und brach danach mit der bewaffneten Macht der Gränze zu auf.

Das waren die ersten Früchte jener im Geheimen geschlossenen Ligue des obersten Kirchenfürsten mit der Krone Frankreich. Sie zwangen den bedächtigen, ungern den Wechselfällen des Kampfes vertrauenden Philipp II. zum Kriege und setzten ihn in die Nothwendigkeit, sich auf alle Weise zu stärken und durch neue Werbungen seine Heere vollständig zu machen, um sein weitläuftiges Ländergebiet sichern zu können. Nun boten zwar seine eignen Staaten die Möglichkeit zulänglicher Werbungen; allein einer Seits waren sie schon sehr stark in Anspruch genommen, anderer Seits fehlten ihm auch zwei Gattungen von Truppen, auf die man damals hohen Werth legte, und die in ihrer Vollkommenheit nur Deutschland lieferte, die »schwarzen Reiter« und Landsknechte. Unter Karl V. hatte Deutschland bei jeder Gelegenheit an Menschen kontribuiren müssen, zu jedem Kriege desselben seine Schaaren geliefert. Philipp II. wár weder im Besitze der politischen Stellung, noch hatte er die persönliche Bedeutung seines Vaters in Deutschland, namentlich nicht bei den protestantischen Fürsten, aber selbst streng katholische Stände dieses Landes zeigten sich lau und ohne Theilnahme für den König von Spanien. Die deshalb in Deutschland für den König an und für sich schon schwierigen Werbungen wurden noch bedeutend dadurch erschwert, daß Heinrichs II. Umtriebe und Geldschenkungen hier einen großen Theil der Fürsten in sein Interesse gezogen und die disponiblen jungen kriegerischen Kräfte in deren Ländern vorweg für sich in Anspruch genommen hatten. Gleichwohl mußte hiergegen ein Gegengewicht hervorzurufen eine Hauptaufgabe der Politik Philipps II. sein. Da nun die katholischen Fürsten Deutschlands mit wenigen Ausnahmen den König nicht unterstützen wollten oder konnten; so blieb diesem in seiner Bedrängniß Nichts, als soweit dies gehen wollte, protestantische Fürsten in sein Interesse zu ziehen. Als Agent des spanischen Hofes wurde damals Graf Günther von Schwarzburg verwandt, der bereits im Juli 1556 zu Herzog Ernst zum Grubenhagen gesandt wurde, diesen auszuforschen und ein Dienstverhältniß desselben zu Philipp II. vorzubereiten [1]).

---

[1]) Des Grafen von Schwarzburg Kreditiv bei Herzog Ernst ist aus-

Wie prädisponirt Herzog Ernst war, ein solches Dienstverhältniß einzugehen, haben wir oben gesehen. Es war daher dem Grafen von Schwarzburg ein Leichtes, seinen Vorstellungen beim Herzoge Eingang zu verschaffen; und nachdem einige anfängliche kleine Misverständnisse ausgeglichen waren, schloß Ernst zum Grubenhagen am 10. November auf 6 Jahre einen Dienstkontrakt mit Philipp II. ab[1]).

Herzog Ernst verpflichtet sich durch denselben gegen Zahlung eines jährlichen Gehaltes von 3000 Gulden dem Könige von Spanien zu jeder Zeit von seinem Fürstenthume aus »Dienstgewertig zu sein,« die ihm übertragenen Dienste persönlich überall zu besorgen, keinem Feinde Philipps II. Lauf- und Musterplätze, Durchzug, Paß und Unterstützung in seinem Lande zu gestatten, dagegen auf Erfordern dem Könige eine, dann zu bestimmende, Anzahl von Truppen zu werben und an ihrer Spitze persönlich zu dienen. Tritt dieser Fall ein, so ist dem Herzoge ein standesmäßiger, vom Könige extra zu erhaltender Etat ausgesetzt, und er erhält täglich 10 Kronen[2]) »für Tafelzerung vnnd allen andern vncosten.« Sechs Monate vor Ablauf der 6 Jahre können beide Theile den Kontrakt kündigen, der sonst verlängert werden soll. Den beiderseitigen Unterthanen wird in den respektiven Staaten der kontrahirenden Fürsten der Schutz der Gesetze gleich den Landeseingesessenen garantirt.

Obgleich es auf der Hand lag, daß dieser Kontrakt vornehmlich geschlossen war, um Herzog Ernsts Dienste gegen Frankreich zu gebrauchen; so erging doch eine Aufforderung zu werben noch nicht gleich an ihn. Das hatte seinen Grund theils in der Nähe des Winters, theils darin, daß Philipp II. so lange, als dies irgend möglich war, den Krieg hinauszuschieben suchte. Daran wurde er indessen sehr bald durch Hein-

---

gestellt Brüssel, 3. Juli 1556. Sämmtliche nachfolgende Akten, von denen hier nur das Datum der Ausstellung angegeben wird, finden sich, wenn es nicht ausdrücklich anders angegeben ist, in den »Archives de la secrétairerie d'état allemand et du Nord« zu Brüssel und wortgetreue Kopien von ihnen im Königlichen Archive zu Hannover.

[1]) Akte im Brüsseler Archiv.

[2]) Die Krone sollte zu 1½ Gulden Rheinisch gerechnet werden.

rich II. gehindert, der im November 1556 ein Heer von 15000 Mann Frankreich verlassen ließ, das bereits zu Anfange des Januar 1557 in Piemont und der Lombardei rasche Fortschritte machte. Zugleich trat dort Herzog Herkules III. von Ferrara offen zur französischen Partei über, und der Herzog von Florenz konnte selbst durch die Abtretung Siena's von Philipp II. nur zu einer, immer höchst zweifelhaften Neutralität bewogen werden. Während nun in Italien Herzog Franz von Guise gegen den Kirchenstaat und das unter Alba aus Neapel aufgebrochene Heer vorrückte, schützten in Frankreich der Admiral Coligni die Picardie und der Herzog von Nevers die Champagne gegen etwaige Angriffe, die Philipp II. von den Niederlanden aus unternehmen könnte. Außerdem ließ Heinrich II. mit großer Lebhaftigkeit in Deutschland, namentlich durch den Rheingrafen Philipp von Salm, Friedrich von Reiffenberg und den Herrn von Reckerode, Reiter und Knechte werben.

So war auf allen Seiten in umfassender Weise der Krieg vorbereitet; den Ausbruch des wirklichen Kampfes auch in den Niederlanden durfte man erwarten, sobald die neuen Rüstungen Heinrichs II. völlig beendet sein und der Herzog von Guise seine Stellung in Italien noch mehr gesichert haben würde.

Philipp II. hatte sich mittlerweile nach England begeben und seine Gemahlin Marie zur Kriegserklärung gegen Frankreich bewogen; englische Truppen sollten baldigst in den Niederlanden eintreffen, um unter Philipps II. Befehlen gegen den alten Nationalfeind, Frankreich, zu kämpfen. Erst als er dieses mächtigen Bundesgenossen für den Kampf vergewissert war, gab Philipp von London aus dem Statthalter der Niederlande, Herzog Emanuel Philibert von Savoyen, den Befehl, alle in Deutschland ins Wartgeld genommenen Truppen auf das Schnellste marschfertig zu machen. Es waren dies die Herzöge Ernst und Erich von Braunschweig-Lüneburg, die Grafen Otto von Schaumburg, Günther von Schwarzburg, Peter Ernst von Mansfeld, Wilhelm von Wittgenstein und der Freiherr von Schwarzenberg, die jeder zwischen 1200 und 250 Reitern befehligten, sowie die Obersten der Infanterie-Regimenter Georg von Holle, Hilmar von Münchhausen, Lazarus von Schwendi, Phi-

lipp Graf von Eberstein, Klaus von Hattsstadt, Konrad von Bemelberg und Hans Wallhart von Neustadt. Dieser Befehl erfolgte am 26. März 1557.

Herzog Ernst zum Grubenhagen führte 1000 »schwarze Reiter Schützenrüstung;« wann er aber dieselben zu werben war aufgefordert worden, habe ich nicht gefunden, doch muß dies zu Anfange des Jahres 1557 geschehen sein. Es ist zu beklagen, daß über Beginn und Ende der Verbindung der Grubenhagenschen Herzöge mit Philipp II. sich nur wenige und unzusammenhängende Nachrichten bis jetzt gefunden haben.

Aus ihnen ergiebt sich, daß Herzog Ernst unter Anderm einen Versuch, den Landgrafen Philipp von Hessen, oder dessen Sohn Wilhelm für den spanischen Dienst zu gewinnen, machte, der aber fehlschlug [1]), wie denn überhaupt der Herzog anfangs nicht glücklich in Dem war, was er für Philipp II. unternahm. So kostete es ihm zum Beispiel viel Mühe, taugliche Rittmeister zur Anwerbung von Reitern zu finden [2]), und als diese endlich zusammengebracht waren, machte die Langsamkeit, mit welcher der Hof zu Brüssel über ihre weitere Bestimmung verfügte, sie sehr geneigt, nach Ablauf der ersten Wartefrist den Dienst wieder zu verlassen [3]). Kaum sah der Herzog durch ein neues Engagement der Reiter diese Schwierigkeit beseitigt; so stieß er auf eine andere, welche in Folge eines besondern Auftrages vom Statthalter der Niederlande ihm erwuchs.

Es handelte sich darum, für das geworbene Deutsche Kriegsvolk einen Feldmarschall zu finden, der, so lange dasselbe in den Niederlanden vereinigt sein werde, die Justiz und Polizei bei ihm wahrnähme. Die verschiedenen Obersten von Bedeutung wurden vom Herzog Philibert von Savoyen

---

[1]) Ernst z. Grubenh. an Philibert v. Savoyen. Herzberg, 21. April 1557.

[2]) Ein Herr von der Asseburg machte lange Zeit Schwierigkeit, als Rittmeister in Ernsts Dienste zu treten. Akten im Brüsseler Archiv.

[3]) Ernst z. Grubenh. an Philibert v. Savoyen. Herzberg, 5. Mai 1557. Forderung, ihm bestimmte Antwort zu geben, ob die Reiter nach Ablauf ihrer ersten Wartezeit, die mit dem 31sten des Mai endete, im Dienste bleiben sollten.

bei Besetzung dieses wichtigen Posten um Rath gefragt, und da mehre derselben, namentlich die Herzöge Ernst und Erich von Braunschweig-Lüneburg, Georg von Holle, Lazarus von Schwendi u. s. w. Adrian von Steinberg für besonders tauglich hierzu hielten; so übertrug der Statthalter der Niederlande dem Herzoge zum Grubenhagen die weitern Verhandlungen, den Herrn von Steinberg für diesen Posten zu gewinnen [1]). Der Herzog kam hier zu spät; denn kurz zuvor war Adrian von Steinberg als Kriegsrath in die Dienste Kurfürst Augusts von Sachsen getreten [2]).

Mittlerweile waren denn die für Spanien Geworbenen zum Anzuge nach den Niederlanden aufgefordert (24. Mai). Dem Herzoge zum Grubenhagen war Daëlhem und Falkenburg im Fürstenthume Limburg zum Musterplatze seines Corps angewiesen, und er bei dessen Aufforderung gewarnt, nicht mehr Reiter zu führen, als die 1000, die er zu werben beauftragt gewesen, da ein Mehr nicht würde gelöhnt werden. Daraus erwuchs dem Herzoge eine große Verlegenheit; denn er hatte 150 Reiter über die 1000 geworben; außerdem verlangte sein ganzes Corps, weil der Musterplatz, auf dem dasselbe seine erste Löhnung empfangen mußte, so sehr entfernt lag, zum Anritte Vorschuß von ihm. Aus eignen Mitteln diesen für beinahe 1200 Reiter zu leisten, sah sich der Herzog, der denselben bereits 2000 Gulden vorgestreckt hatte, außer Stande, also mußte er suchen, den Statthalter der Niederlande zur Darstreckung der bedürftigen Summe zu bewegen. Das war um so mehr schwieriger, als er zu gleicher Zeit um Übernahme der mehrgeworbenen 150 Reiter bat. Deshalb wurde ihm ein Vorschuß anfangs durchaus abgeschlagen [3]), und erst nach nochmaligen dringlichen Vorstellungen wurden ihm endlich von Brüssel aus 2000 Rthlr. zugesandt [4]). Noch weniger geneigt zeigte sich

---

[1]) Herzog Philibert von Savoyen schrieb Brüssel, 11. Juni 1557 an Adrian von Steinberg, daß Ernst zum Grubenhagen ihm in seinem Namen Vorschläge thun würde.

[2]) Ernst z. Grub. an Philibert v. Savoy. Lippe, 20. Juni 1557.

[3]) Philibert v. Savoy. an Ernst z. Grub. Brüssel, 7. Juni 1557.

[4]) Ernst z. Grub. an Philibert v. Savoy. Closterrode, 29. Juni

Philibert von Savoyen auf die zweite Bitte des Herzogs einzugehen und die 150 zuviel geworbenen Reiter zu übernehmen. Umsonst stellte ihm Ernst vor, daß jene Überzahl das Gefolge seiner beiden Brüder Johann und Philipp bilde, die er »dem Könige zu sondern Ehren und Gefallen,« an dem bevorstehenden Feldzuge Theil zu nehmen, bewogen habe. Es sei daher wohl billig auch der Sitte gemäß deren Gefolge zu übernehmen und zu löhnen. Da aber das Werben von mehr Leuten, als ihnen befohlen, ein Fehler fast aller Obersten in dieser Zeit war, dadurch aber natürlich die Gesammtzahl eines Heeres bedeutend vermehrt wurde; so hatte Philipp II. bestimmt erklärt, von Keinem der Obersten ein Mehr an Soldaten zu übernehmen. Deshalb wurde den Vorstellungen Herzogs Ernst nicht nur nicht Raum gegeben, sondern auf Viglius de Zwichems Betrieb [1]) der Deutsche Staatssekretär Urban Scharemberger beauftragt, in der Antwort an den Herzog zum Grubenhagen derb und deutlich auszusprechen, daß es bei der ersten Bestimmung des Statthalters sein Bewenden habe. Wolle der Herzog gleichwohl seine Brüder mitbringen; so möge er sie unter die 1000 Reiter, mit deren Werbung er beauftragt sei, rangiren. Man wollte alle weitern Verhandlungen über diesen Punkt abschneiden. Allein beim Eintreffen dieser Antwort war Herzog Ernst mit seinen 1000 und 150 Reitern bereits auf dem Marsche, und von Lippe aus erneuerte er dringender als zuvor, seine Vorstellungen [2]). Lazarus von Schwendi habe, als er ihn zum Werben aufgefordert, ihm zugesagt, daß man ihm 50 — 60 Reiter mehr würde passiren lassen. Jetzt habe er, in der Ungewißheit, ob seine Rittmeister ihre Fahnen vollzählig zu machen im Stande sein würden, 50 Reiter selbst geworben. Er bringe zwei junge Fürsten dem Könige zu Ehren mit, seine eignen Brüder, Johann und Philipp; man werde doch schwerlich verlangen, daß

1557. Ernst bescheinigt in diesem Briefe den Empfang von 2000 Rthlr. als Vorschuß für seine Reiter.

[1]) Viglius de Zwichem an Urban Scharemberger. Brüssel s. d. (Jedenfalls vor dem 25. Juni 1557.)

[2]) Ernst z. Grub. an Philibert v. Savoy. Lippe, 20. Juni 1557.

diese ganz ohne besonders Gefolge, etwa als gewöhnliche Reiter dienen sollten. — Ich finde nicht, daß nachher noch weitere Verhandlungen über diesen Punkt geflogen seien, glaube also annehmen zu dürfen, daß, wenn diese 150 Reiter auch nicht geradezu bewilligt, sie doch stillschweigend von Philipp II. übernommen und gelöhnt sind.

Von Lippe zog Ernst über Düsseldorf nach Klosterrode, von wo er, durch die vom Grafen von Aremberg ihm mitgetheilte Nachricht, daß zu Daëlhem großer Mangel an Fourage und Lebensmitteln herrsche, erschreckt, seinen Rittmeister Moritz von Freese zum Herzoge von Savoyen sandte und um einen andern Musterplatz nebst Treffung der nöthigen Vorkehrungen für seinen und seiner Reiter Empfang bitten ließ [1]). Auf die Vorstellungen des Herrn von Freese wurde Herzog Ernst nach Maëstricht seinen Marsch zu richten beschieden, und Philipp von Hamal, Herr von Monçeau, als Kommissär von Philibert von Savoyen ebendorthin gesandt, um für die nothwendigen Bedürfnisse der Reiter zu sorgen [2]).

Hier erfolgte zwar sehr bald die Musterung, ohne daß indessen die Reiter unmittelbar nachher zur Vereinigung mit den übrigen Truppen befehligt worden wären, da Philipp II. noch immer zauderte, den Kampf zu beginnen. Es war eine Eigenheit im Karakter des Königs, sich die selbst gefaßten Beschlüsse lieber abdringen zu lassen, als freien Muthes mit einem kühnen Griff sie in die Welt zu setzen. In der Zwischenzeit fanden abermalige Verhandlungen zwischen Philibert und Ernst über die Wahl eines Feldmarschalls für die Deutschen Truppen statt, zu dem endlich Friedrich von Sombref erhoben wurde, von dem wir aber um so weniger etwas zu sagen wissen, als selbst Herzog Ernst erklärte, den Mann gar nicht zu kennen [3]).

---

[1]) Ernst z. Grub. an Philibert v. Savoy. Closterrode, 29. Juni 1557.

[2]) Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 1. Juli 1557.

[3]) Der in dieser Zeit stattfindende Überfall einer für das in der Nähe von Maëstricht lagernde Regiment des Grafen Philipp von Eberstein bestimmten Geldsendung, der anfangs, wiewohl fälschlich, Herzog Ernsts Reitern zugeschrieben wurde, ist im Texte als von zu geringer Bedeutung übergangen.

Endlich glaubte Philipp II. alle Vorbereitungen getroffen und den glücklichen Moment zum Beginne des Kampfes gegen Frankreich von den Niederlanden aus gekommen. Der erste Angriff sollte der Picardie oder Champagne gelten, und Herzog Philibert zog deshalb seine Streitkräfte in der Provinz Namur zusammen. Am 16. Juli traf er zu Florennes mit Lomoral Graf von Egmont, der dort mit den leichten niederländischen Reitern am 12. angekommen war, zusammen und wartete hier bis zum 23sten auf das Erscheinen der einzelnen Heerhaufen. Allein nur Klaus von Hattstadt, Philipp Graf von Eberstein, ein Regiment Navarresen und 2000 spanische Knechte, wie die Grafen von Horn und Schwarzburg mit ihren Reitern trafen hier ein, die übrigen Obristen ließen vergeblich auf sich warten. Erst am 28. Juli stieß Herzog Ernst zum Grubenhagen zum Heere, da er trotz der wiederholten Aufforderungen Philiberts von Savoyen, seinen Marsch zu beschleunigen, nicht früher hatte eintreffen können, »weil er durch solliche vnbilliche gebirge vnnd theler gefürt worden, die ihm zum höchsten beschwerlich gewesen [1])«. Von Marienburg, wohin sich der Statthalter nach der am 25. Juli vergebens versuchten Erstürmung der Festung Rocroy wieder zurückbegeben hatte, brach man am 29. Juli — 18000 zu Fuß und etwa 6000 Reiter stark — mit 24 Geschützen über Chimay und La Capelle nach Guise auf, und am 2. August lagerte sich das Heer unter den Mauern von St. Quentin. Hier stießen der Herr von Brimincourt, Konrad von Bemelberg, Georg von Holle und Herzog Erich der Jüngere von Kalenberg-Göttingen nach einander im Laufe des zweiten August mit ihren Haufen zum Heere, und es begann sofort am 3. August der Kampf auf die Stadt. Man hoffte denselben um so rascher beendigen zu können, da der Admiral Coligni in dem Wahne, Philibert von Savoyen beabsichtige einen Einfall in die Champagne, noch kurz vor dem Nahen des Feindes 32 Stück Büchsen und eine Schaar Reiter aus St. Quentin herausgezogen hatte, so daß diese Festung statt durch die erforderlichen 4000 Mann nur von 120 Reitern

---

[1]) Ernst z. Grub. an Philibert von Sav. 24. Juli 1557.

vom Regimente des Dauphins, 60—80 Mann Fußvolk und gegen 1500 bewaffneten Bürgern vertheidigt wurde.

Der Besitz St. Quentins aber war aus verschiedenen Gründen für die beiden kämpfenden Mächte überaus wichtig. Die Stadt war gut befestigt, stärker noch durch ihre Lage; sie gewährte einen sichern Anhaltspunkt für fernere Operationen, öffnete in gewisser Weise den Weg nach Paris, und man hatte, war sie gewonnen, den Krieg aus den Niederlanden auf französisches Gebiet hinübergespielt. Galt es deshalb Eifer und Schnelligkeit für Herzog Philibert, der schwach besetzten Festung sich baldigst zu bemeistern; so forderten eben jene Gründe von Coligni, daß er Alles aufbiete, die bedrohte Stadt zu retten. Man bereitete sich auf beiden Seiten zu einem entscheidenden Schlage vor.

Da wir aber hier nicht den spanisch-französischen Krieg von 1557—1559 zu schildern haben, sondern nur, in wie weit die dermaligen Herzöge zum Grubenhagen Theil an ihm nahmen; so theilen wir hier keine ausführliche Beschreibung der welthistorisch-wichtigen Schlacht von St. Quentin mit, sondern aus ihr nur, was Herzog Ernst betrifft. Wer sich eines Weitern darüber zu belehren wünscht, lese Simonde Sismondis, histoire de France Tom. XII. Cap. XIV. nach [1]).

Um die Festung St. Quentin wenigstens dem ersten Angriffe gegenüber geeigneter zum Widerstande zu machen, versuchte in der Nacht vom 3. auf den 4. August der Admiral Coligni sich mit 1000 Reitern und einigen Vorräthen in die Stadt zu werfen. Dies misglückte, obgleich die Belagerten einen Ausfall machten, um hierdurch die Aufmerksamkeit des Feindes von der Seite der Stadt, auf welcher Coligni in dieselbe eindringen wollte, abzulenken. Der Ausfall traf zuerst auf Herzog Ernsts »schwarze Reiter«, und obgleich die Franzoen mit wüthender Tapferkeit den Angriff machten, brach er sich doch an dem kalten Muthe und der kriegerischen Tüchtigkeit der

---

[1]) In der Geschichte Herzog Erich des Jüngern von Kalenberg-Göttingen, die ich baldigst zu veröffentlichen denke, bin ich so glücklich neue Mittheilungen von Werth über dies Ereigniß geben zu können.

Reiter des Herzogs zum Grubenhagen. Dreihundert der Ausgefallenen waren auf dem Platze geblieben, 80 gefangen ins spanische Lager geführt, der größte Theil der Reiter des Admirals von dem spanischen Heere erschlagen.

Es möchte hier wohl der Ort sein, einige Worte über die schwarzen Reiter im Allgemeinen zu sagen [1]). Sie genossen in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine ähnliche Berühmtheit, wie

---

[1]) Wir haben die obenstehende Beschreibung einem Werke des 17ten Jahrhunderts entlehnt, das von einem Kriegsmanne geschrieben, wie mir scheint, Vertrauen, wenigstens Berücksichtigung verdient. Sein Titel ist:

„La vraye et entière histoire des Troubles et choses mémorables avenues tant en France qu'en Flandres et pays circonvoisins, depuis l'an 1562. Cologne 1571. 8°."

Dasselbe befindet sich auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel, und da es wenig genug bekannt sein möchte, setzen wir die betreffende Stelle wörtlich hieher:

pag. 273 b. Le Reitre pour combattre d'une toute autre et diverse forme que le François ne peut endurer aucune troupe pres de luy: parce qu'elle luy romproit son cours: d'autant que le Reitre combat en ceste sorte, comme il se voit assez pres de sa partie, le premier rang s'avance sur elle; et comme il a tiré ses pistolets il n'enfonce pas plus avant (comme le François, qui tousiours poursuit sa pointe) mais tourne court a droite ou a gauche, selon le bien où il est. Et est aussi soudain suyvi par le second rang, qui fait le mesme. Puis le tiers suit le second, d'aussi près comme il l'a veu partir de devant luy, pour aller à la charge. Se suyvant tous les rangs ainsi jusques au dernier, cependant que les derniers courent (combatans à pistolades seulement) pour atteindre leurs devanciers, comme s'ils se suyvent tous queue à queue, les premiers rechargent. Et d'autant qu'il est impossible qu'il n'en soit tiré, comme ils se présentent, soyent hommes et chevaux, s'il y a en a un du premier rang, qu'on ait veu trebucher, celuy qui est au second rang et en mesme endroit que le tué ou impuissant prend sa place, et celuy du troisiemé fournit la place vide du second rang etc. ainse des (pag. 274) autres. Aussi composent-ils tousiours les premiers rangs des plus asseurez: car en toutes choses (en fait d'armes mesmement) il n'y a jamais que le commencement. — Par ainsi il falloit de la place aux Reitres Protestans. —

die Ziethenschen Husaren und die Todtenköpfe des Herzogs von Braunschweig-Öls ihrer Zeit. Unter dem Namen »Reiter (reîtres)« »schwarze Reiter«, »Reiter in schwarzer oder Schützenrüstung« kommen sie unzählige Male vor, und es möchte wenige Kämpfe jener Zeit geben, in denen sie nicht als das vorzüglichste Corps hervorgehoben, in denen sie nicht ein Wesentliches zur Erringung des Sieges beigetragen hätten. Sie waren eine durchaus Deutsche Waffengattung und die pferdereichen Gegenden Niedersachsens ihr eigentliches Vaterland. Sie führten, wenn ihre Armatur vollständig sein sollte, Pistolen und Säbel, und Jeder 2, auch 3 Büchsen. Je nach der Beschaffenheit des Terrains stellten sie sich in mehr oder weniger Reihen hintereinander auf, wenigstens 3 Reihen tief. Sie bedurften, um ihre eigentliche Kraft zu entwickeln, eines völlig freien Terrains und duldeten kein Corps neben sich. Denn sobald sie zum Angriffe auf den Feind vorrückten, feuerte die erste Linie, in Schußweite gekommen, ihre Büchsen ab, schwenkte dann rechts oder links ab und reihte sich, während die zur ersten gewordene zweite Linie feuerte, hinten an, wodurch sie Zeit gewannen, von Neuem zu laden. So bildete ein Regiment von 1000 Reitern eine unaufhörlich feuernde vorrückende Kavalleriemasse. Fiel in der vordersten Reihe ein Mann, wurde er sofort durch den hinterstehenden ersetzt, und solcher Gestalt die erste Reihe nach Möglichkeit vollständig erhalten.

Mit solchen Reitern hatte Herzog Ernst den Angriff der aus St. Quentin ausfallenden Franzosen glücklich zurückgeschlagen, mit ihnen bewies er seine Tapferkeit wiederholt im Laufe der Belagerung und bei dem entscheidenden Kampfe gegen die vereinten französischen Streitkräfte, als diese am 10. August zum Entsatze der Stadt von La Fere heranzogen. Der Connetable von Montmorency an der Spitze von 28 Fahnen französischer und 50 Fahnen deutscher Knechte unter dem Befehle des Rheingrafen Philipp von Salm, außerdem von 5000 Reitern und 14 Geschützen gefolgt, überfiel früh am Morgen des 10. August (1557) das Lager Herzogs Philibert von Savoyen, der anfangs dem ersten Stoße weichen mußte, dann nur mit Mühe der Unordnung seines Heeres Herr werdend kaum dem

Feinde zu widerstehen vermochte. So gelang es dem Connetable 1200 Mann nebst reichlichen Vorräthen an Munizion und Lebensmitteln in die bedrängte Festung zu werfen, worauf er in schönster Ordnung seinen Rückzug antrat.

Kaum aber hatte Philibert von Savoyen einen Moment Ruhe gefunden, die Seinigen zu ordnen; so begann gegen den Widerspruch der meisten Obristen auf seinen Befehl die Verfolgung. »Da hat er«, sagt ein gleichzeitiger Bericht [1]) »die teutschen Fürsten gebetten, das best bey Im zu thun«: und sie haben sich wahrlich bewährt. Voran die leichten Reiter unter Graf Egmont. Sie warf der Connetable zurück, wobei der Sohn des Herrn von Brederode blieb. Aber ihnen nach rückten die Herzöge Ernst und Erich von Braunschweig-Lüneburg, die Grafen Peter Ernst von Mansfeld und Otto von Schaumburg mit den schwarzen Reitern, die, wenn irgendwo, hier am Platze waren. Als das Fußvolk endlich nachrückte, war der Sieg beinahe schon entschieden, es half nur die Niederlage des Feindes noch fürchterlicher zu machen, und die wiedergesammelten »niederländischen Banden« Egmonts thaten bei der Verfolgung ihr Bestes, das französische Heer ganz zu zersprengen und fast völlig aufzureiben.

Gleichzeitige Berichte theilen den schwarzen Reitern und ihren Führern reichliches Lob für ihre Bravour und Tapferkeit zu. Besser noch als dies spricht für sie, daß unter den Reitern Manche bei 20 und mehr Gefangene gemacht, daß die vornehmsten Führer des feindlichen Heeres sich den Händen von Herzog Ernst und Erich ergeben hatten. Der Rheingraf und der Marschall von St. André »obrister Khemmerling der Cron Frankreich« waren Erichs Gefangene; der Sohn des Connetable von Montmorency hatte sein Schwert vor Herzog Ernst gesenkt, welcher Harnisch und spanisches Pferd desselben König Philipp, als dieser nach der Schlacht im Lager erschien, zu »ainem

---

[1]) Im deutschen Staatsarchive zu Brüssel. Die hier gegebene Darstellung der Schlacht bei St. Quentin beruht lediglich auf Akten, die sich im genannten Archive in der Sammlung Ephémérides de Scharemberger befinden.

peutthpfenning« verehrte, »das sein Königliche Würde vast wol genommen«.

Dieser einzige Sieg, in Folge dessen drei Herren vom Orden Frankreichs, 4 Herzöge, 600 vom höhern und niedern Adel, 6—7000 Reiter und Knechte gefangen waren, während eine sehr große Zahl Erschlagener die Wahlstatt deckten, entschied den Kampf für dies Jahr, zwang ferner König Heinrich II. seine Eroberungen in Italien aufzugeben, den dort siegreichen Franz von Guise zurückzurufen, und nur noch an die Vertheidigung Frankreichs zu denken.

Am 27. August fiel St. Quentin, am 5. September die Festung Chatelet, dann Hamm. Bei alle diesen Gelegenheiten kämpfte Herzog Ernst, wie dies die Marschordres und Kriegsberichte Philiberts von Savoyen darthun, in vorderster Reihe.

Indessen hatten die ununterbrochenen Anstrengungen und die glühende Hitze dieses Sommers Herzog Ernst auf das Krankenlager geworfen. Ein heftiges Fieber verzehrte ihn; es fürchteten die Ärzte für sein Leben und sahen nur in baldigem Wechsel des Klima's die Möglichkeit der Genesung. Willig verstattete Philipp II. den erbetenen Urlaub, und begab sich vor der Abreise des Herzogs noch persönlich in dessen »losament«, ihm seine Theilnahme und seinen Dank zu bezeugen. Am 17. September reis'te Herzog Ernst nach dem Fürstenthume Grubenhagen zurück.

Dort wich bei größerer Ruhe und besserer Pflege die Krankheit rasch der kräftigen Natur des Herzogs; schon um die Mitte des Oktobers war er nach den Niederlanden zurückgekehrt, wohin er eine kleine Schaar neuer Reiter führte, um deren Übernahme er bei Herzog Philibert anhielt [1]). Die Antwort desselben ist von mir nicht aufgefunden, wie überhaupt die Berichte über des Herzogs Thätigkeit in diesem und dem folgenden Jahre äußerst mager fließen.

Der Herzog zum Grubenhagen bezog, als der Winter weitere Kriegsoperazionen abschnitt, mit seinen Reitern Quartiere an der Gränze der Lande Wilhelms von Jülich-Cleve-

---

[1]) Ernst zum Grub. an Philib. v. Sav. 20. Oktober 1557.

Berg. Da aber für Verpflegung seiner Truppen schlecht gesorgt war, diese daher zum Marodiren ihre Zuflucht nehmen mußten, gerieth er in mehrfache Konflikte mit Jülichschen Beamten und Unterthanen, für die ihr Herrscher sich klagend an den Statthalter der Niederlande wandte. Anfangs versuchte Herzog Philibert, durch eindringliche Vorstellungen bei Ernst diesem Übelstande abzuhelfen [1]). Dann, als dies erfolglos blieb, entschloß er sich mit dem Herzoge zum Grubenhagen auf Übernahme seiner Reiter ins Wartgeld zu unterhandeln [2]). Ich muß hier abermals beklagen, was ich schon bei mehren Gelegenheiten habe thun müssen, es fehlt an zureichenden Urkunden und beglaubigten Nachrichten über Herzogs Ernst Geschichte für diese Zeit. Ich kann deshalb über den weitern Verlauf und Erfolg jener Unterhandlungen nichts Genaueres mittheilen; nur so viel ist klar, daß Herzog Ernst wieder in seine Heimath zurückkehrte, nachdem ihm Philibert von Savoyen den Sold für seine im Sommer 1557 gebrauchten Reiter dorthin nachzusenden versprochen hatte. Das dauerte freilich, da Philipp II., wie gewöhnlich, in größestem Geldmangel, zur bestimmten Zeit nicht zahlen konnte, länger, als Herzog Ernst gehofft hatte [3]), that aber, weil denn doch endlich Geld erfolgte, seiner Bereitwilligkeit weiter zu dienen, keinen Abbruch.

Bereits im Januar 1558 wurde ihm der abermalige Antrag, 1000 schwarze Reiter zu werben, die in Italien verwandt werden sollten, von dem Statthalter der Niederlande gemacht [4]). Die Vorstellungen des Grafen Günther von Schwarzburg, der diese Angelegenheit negoziren sollte, schienen aber nicht wirksam genug gewesen zu sein; denn kurz nachher wurde ein neuer

---

[1]) Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 4. Dezbr. 1557.

[2]) Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 9. Dezbr. 1557.

[3]) Philibert v. Sav. schrieb Brüssel, 5. April 1558, an Ernst zum Grubenhagen, daß er das schuldige Geld dem Herzoge so spät nach Eimbeck liefere, komme nur daher, daß die Straße zwischen Paderborn und Osnabrück durch fremde Reiter gesperrt gewesen sei, er deshalb für die Sendung gefürchtet habe. Es war dies ein leerer Vorwand, an denen am Hofe Philipp's II. kein Mangel war.

[4]) Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 25. Januar 1558.

Bevollmächtigter Philipps II. in Don Jean Maurique de Lara zu Ernst nach Osterode gesandt [1]), der, da keine Erfolge dieser Sendung sichtbar geworden sind, nicht glücklicher kann gewesen sein, als sein Vorgänger, der Graf von Schwarzburg.

Gleichwohl verlangte die wie durch Zauberschlag geänderte Lage der Dinge in Frankreich schleunige Rüstungen ab Seiten Philipps II., der im Vertrauen auf die Niederlage von St. Quentin den größesten Theil seines Heeres entlassen hatte. Denn nicht nur war durch die Befestigung des Montmartre Paris gesichert, durch eine außergewöhnlich hohe, aber willig geleistete Steuer Geld herbeigeschafft, ein Corps von 14,000 Schotten zur Sicherung der Grenze in Dienst genommen, die Vasallen bei Verlust ihrer Lehen aufgefordert, persönlich zum Kriegsdienste sich bereit zu halten und somit eine Kriegsmacht geschaffen, die dem weitern Vordringen der Spanier sich mit Erfolg entgegensetzen konnte: sondern der aus Italien mit dem siegreichen Heere zurückgekehrte Herzog von Guise hatte selbst Calais erobert (8. Januar 1558), und mit dem darauf erstürmten Guines den Engländern den letzten festen Punkt genommen, den sie noch auf dem Kontinente besaßen. Philipp II. durfte nach diesen Vorfällen selbst einen Einfall des französischen Heeres in die Niederlande erwarten, und er mußte um so mehr eilen, seine Armee wieder vollzählig zu machen.

Darum wurde unterm 29. März Herzog Ernst von Philibert von Savoyen noch einmal aufgefordert, 1000 Reiter für 2 Monate — vom 15. April bis 15. Juni — ins Wartgeld zu nehmen, die Zahlung der 6 Thaler Wartgeld, welche jeder Reiter für diese Zeit empfangen sollte, bis spätestens zum 18. April versprochen, und Ernst gebeten, persönlich im Felde zu erscheinen, falls, wie dies bald zu erwarten stehe, die Reiter zum aktiven Dienste würden aufgefordert werden [2]). Die letzte der gestellten Forderungen ging der Herzog zum Grubenhagen nur ungern ein, williger kam er der ersten nach, und, obgleich noch einige Debatten über die Dienstbedingungen der Reiter unerledigt

[1]) Dessen Kreditiv datirt Brüssel, 31. Januar 1558.

[2]) Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. 29. März 1558.

blieben [1]), waren dieselben doch bald geworben. Bereits am 16. April konnte die Aufforderung, zum 31. Mai auf dem Musterplatze zu erscheinen [2]), an sie ergehen. Drei Tausend Kronen wurden, um den Antritt zu beschleunigen, dem Corps des Herzogs nach Lingen entgegengeschickt [3]).

Daß Herzog Ernst mit seinen Reitern an den Kämpfen dieses Sommers, namentlich der famösen Schlacht bei Gravelines (13. Juli 1558) thätigen Antheil genommen hat, steht fest; leider fehlen mir hinreichende Relazionen, um mittheilen zu können, wie und wo er von Philipp II. verwendet wurde. Erst am 16. September, als beide Herrscher ihrer Neigung zum Frieden folgend zu Verhandlungen geschritten waren, der Kampf daher als beendet anzusehen sein durfte, kehrte Ernst in seine Heimath zurück [4]). Von hieraus machte er den Versuch, von Philipp II. für seine beiden zweimaligen Rüstungen und den langen Aufenthalt in den Niederlanden zugesetzten Unkosten eine Entschädigung, sowie die Auszahlung seines zweijährigen rückständigen Gehaltes zu erwirken, und sandte zu dem Ende seinen Sekretär Valentin Richter nach Brüssel. Beides wußte dieser für seinen Herrn zu erreichen, das Versprechen einer stattlichen Abschlagssumme für erlittenen Schaden, sowie Auszahlung des Gehaltes [5]). Freilich stand die wirkliche Auszahlung jener Summen noch eine Zeitlang an, und die Ablöhnung seiner im vorigen Sommer gebrauchten Reiter verursachte, da Geld fehlte, noch größere Schwierigkeiten. Erst am 21. März 1559 theilte Philibert von Savoyen dem Herzoge mit, daß sämmtliche schuldige Summen nach Lingen gesandt seien, von wo er sie

---

[1]) Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 9. Mai 1558. Es wurden die Reiter endlich bewogen, unter den Bedingungen des vorigen Jahres in den Dienst zu treten, ihnen aber zugesagt, daß sie an allen Verbesserungen des Soldes oder Dienstes, die andern Obristen gewährt werden würden, Theil haben sollten.

[2]) Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 16. April 1558.

[3]) Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 9. Mai 1558.

[4]) Sein von Philibert von Savoyen ausgestellter Geleitsbrief ist datirt vom Lager zu Dorlens, 16. September 1558.

[5]) Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 14. Januar 1559.

durch seinen Sekretär gegen gebührliche Quitungen möge abholen lassen.

Mittlerweile waren zu Chateau Cambresis die Friedensverhandlungen zwischen Spanien und Frankreich eingeleitet. Sie gingen indessen nicht so rasch von Statten, als man gehofft hatte, weil Heinrich II. Behauptung von Calais zu einer der Grundbedingungen erhob. Da diese Forderung auf ernstliche Schwierigkeiten von spanischer Seite stieß, so ließ der König von Frankreich in der Stille neue Werbungen vornehmen, und eine Zeitlang stand ein abermaliger Ausbruch des Krieges zu befürchten. Das aber zwang Philipp II. auch seiner Seits die geeigneten Maßregeln zu treffen, um auf Alles vorbereitet zu sein, und so wurde zu Anfang 1559 Herzog Ernst wiederum zu Werbungen von Philibert von Savoyen aufgefordert. Johann de Naves und Georg von Espelbach erschienen als dessen Gesandte bei ihm und bewogen den Herzog, 1000 Reiter vom 1. Februar bis zum 30. April mit 3 Thalern Sold für den Monat ins Wartgeld zu nehmen. Da Ernst zwei Sommer hindurch persönlich in den Niederlanden seine Truppen befehligt hatte, Philipp II. aber sehr wohl wußte, wie ungern der Herzog sich hierzu das zweite Mal bequemt hatte; so waren die beiden Gesandten beauftragt, bei etwaigem entschiedenen Widerwillen des Herzogs gegen persönliches Erscheinen in den Niederlanden diese Forderung fallen zu lassen. Dann aber sollten sie denselben wenigstens bewegen, als Obristlieutenant einen der nachstehenden drei Männer an die Spitze seines Corps zu stellen: Dietrich von Quitzau, Adrian von Steinberg oder Moritz von Freese [1]).

Indessen machte der Abschluß des Friedens am 3. April und der am 29. Juni erfolgte Tod Heinrichs II. weitere kriegerische Anstalten Philipps II. überflüssig, und er eilte die Geworbenen, statt sie zum aktiven Dienste auffordern zu lassen, abzudanken.

Hiemit schließt die persönlich thätige Wirksamkeit Herzogs

---

[1]) Instrukzion Herzogs Philibert von Savoyen für Johann de Naves und Georg von Espelbach datirt Brüssel, 10. Februar 1559.

Ernst zum Grubenhagen für Philipp II., damit aber änderte sich auch dessen Stellung zu diesem. Man kann daher sagen, mit dem Abschlusse des Friedens von Chateau Cambresis endigt der erste Abschnitt im Dienstverhältnisse des Herzogs, und er tritt seitdem in ein neues Stadium desselben.

Denn zuvörderst hörten seitdem die persönlichen Berührungen zwischen dem Herzoge zum Grubenhagen und dem Könige, wie dessen Statthaltern auf, da Ernst, wenn er auch noch ab und an eine Schaar Reiter für Philipp II. im Wartgelde hielt, doch nicht wieder zum aktiven Dienste aufgefordert wurde, sein Alter und seine Neigung aber ihn von unnützen, kostspieligen Reisen nach den Niederlanden und Spanien fern hielten. Die an die Stelle dieser frühern persönlichen Berührung tretende Korrespondenz gestaltete nach und nach das Verhältniß des dem Könige dienenden Feldobersten zu dem eines treuen fürstlichen Bundesgenossen um. Wenn namentlich die geringe Verbindung, welche während der Jahre 1560 und 1561 zwischen dem brüsselschen und grubenhagenschen Hofe erhalten blieb, hierzu mag ein Wesentliches beigetragen haben; so waren es auf der andern Seite sicherlich auch die hervorragenden Eigenschaften des Herzogs, die, weil Philipp II. aus eigner Erfahrung sie hoch schätzte, sein Ansehen erhoben und seine Stellung würdevoller machten.

Die Jahre 1560 und 1561 verflossen, ohne daß die Verbindung zwischen Herzog Ernst und der neuen Statthalterinn der Niederlande, der Herzoginn Margarethe von Parma, irgend wie enger geknüpft worden wäre. Ich habe kein Zeichen einer zwischen ihnen bestehenden Verbindung gefunden. Philipp II. bedurfte keiner neuen Werbungen, der geschlossene Dienstkontrakt fesselte bis gegen Ende des Jahres 1562 Herzog Ernst als Pensionär an das spanische Interesse: so war von Seiten Spaniens kein besonderer Grund vorhanden, die Korrespondenz mit dem Herzoge lebhaft zu erhalten. Auch dieser fand anderweitig genug Beschäftigung in der Regierung seines Fürstenthums, welcher er sich mit väterlicher Sorgsamkeit unterzog.

Die Vermählung des Grafen Günther von Schwarzburg gab die erste Gelegenheit zu neuer Anknüpfung der alten freund-

schaftlichen Beziehungen zwischen beiden Höfen. Wilhelm von Oranien und Lazarus von Schwendi, welche den König von Spanien bei jener Vermählung repräsentirt hatten, waren von diesem beauftragt, auf ihrer Rückreise bei Herzog Ernst vorzusprechen. An sie richtete Ernst's jüngerer Bruder, Herzog Philipp, sein Anliegen, gleichfalls als Pensionär in des Königs Dienste zu treten, sowie Ernst selbst versicherte, nach Ablauf seines Kontraktes gern noch einmal auf neue 3 Jahre einen Dienstvertrag mit Philipp II. schließen zu wollen.

Für Beider Anerbietungen dankte Philipp II. in einem direkten Schreiben an die Herzöge zum Grubenhagen sehr erfreut [1]). Wenn er auch bereits die Zahl seiner deutschen Pensionäre vollständig gemacht habe, schrieb er an Philipp zum Grubenhagen, so sei er doch sehr geneigt, da ihm Wilhelm von Oranien die gute Zuneigung des Herzogs zu ihm geschildert habe, ihn als Pensionär anzunehmen. Er habe zu dem Ende seiner Statthalterinn der Niederlande Befehl gegeben, dem Herzoge über den Eintritt in diese Stellung weitere Vorschläge zu thun, über welche derselbe sich weiter erklären möge.

Mit besonderer Rücksicht wurde Herzog Ernst behandelt. Daß er gern in seinen Diensten bleiben wolle, schrieb der König, sei ihm zum Höchsten lieb, und er habe bereits der Margarethe von Parma aufgetragen, unter den alten Bedingungen einen neuen Dienstkontrakt auf 3 Jahre mit ihm abzuschließen. Ernst's weitern Wünschen nachzukommen, habe er dem Grafen Joachim von Anhalt 2000 und Levin von Oberg 800 Gulden auszuzahlen befohlen, da auf seine Vorstellungen Philibert von Savoyen diese Summen Beiden versprochen gehabt hätte. Hinsichtlich der Quittirung seiner Pension seien gleichfalls von ihm die nöthigen Befehle gegeben, er habe derselben außerdem noch »eine geringe Verehrung« hinzugefügt, die der Herzog als Zeichen seiner Freundschaft annehmen möge. Wenn Ernst übrigens glaube, Herzog Erich der Jüngere erhalte

---

[1]) Philipp II. von Spanien an Philipp zum Grubenhagen Toledo, 13. Mai 1561 und Philipp II. v. Span. an Ernst zum Grub. Madrid, 14. Septbr. 1561.

eine höhere Pension, als er, und deshalb dieselbe beanspruche; so täusche er sich. Beider Pension sei völlig gleich, nur empfange Erich noch die Zinsen der 56000 Kronen Lösegeld, die er demselben für die ihm ausgelieferten Gefangenen aus der Schlacht bei St. Quentin (den Marschall von St. André und den Rheingrafen) noch schuldig sei.

Da indessen trotz dieses Schreibens Herzog Ernst sich nicht sofort erklärte; so wiederholte Margarethe von Parma im Namen Philipps II. im Dezember 1561 den ihm gemachten Antrag, und, um den Herzog sicherer zu gewinnen, wurde ihm zu gleicher Zeit angezeigt, daß Jeronimo de Curiel den Befehl erhalten habe, ihm seine rückständige Pension und ein Geschenk von 3000 Karolusgulden auszuzahlen [1]).

Die Verhandlungen über die Fortsetzung seiner Dienste dauerten während des ganzen Jahres 1562 fort. Herzog Ernst war nämlich durch den frühern Kontrakt nicht befriedigt und beanspruchte bei Abschließung eines neuen Dreierlei [2]): 1. Erhöhung seiner Pension, 2. Erlaubniß, im Falle er ein Corps für Philipp II. werbe, persönlich nicht an der Spitze desselben erscheinen zu müssen, sondern sich durch einen tüchtigen Obristleutnant vertreten lassen zu können, 3. nicht gehalten zu sein, gegen der »Augsburgischen Konfession Verwandte zu streiten, da er selbst diesen angehöre.

Nun hätte man von spanischer Seite gar gern gesehen, wenn der Herzog, wie früher, ganz ohne Klausel einen neuen Dienstkontrakt eingegangen wäre, da man nicht ohne Grund befürchten mußte, die einem Pensionär gemachten Zugeständnisse möchten ähnliche Forderungen bei den andern hervorrufen. Deshalb suchte man, da ein gänzliches Abschlagen aller Forderungen nicht thunlich schien, sie wenigstens reduziren, und namentlich in Betreff der ersten durch die bestimmte Erklärung, eine Erhöhung der Pension sei nicht statthaft, weitere Verhandlungen über diesen Gegenstand von vornherein abzuschneiden.

---

[1]) Margarethe von Parma an Ernst z. Grub. Brüssel, 14. Dezember 1561.

[2]) Ernst z. Grub. an Philipp II. v. Span. Torgau, 14. Februar 1562 u. unter demselben Datum auch an Margarethe von Parma.

Es half dem Herzoge Nichts, daß er erklärte — wodurch er seine Forderung zu begründen suchte, — er verausgabe den größten Theil derselben an tüchtige Rittmeister, um für den Nothfall dieselben sogleich zum Dienste des Königs bereit zu haben [1]): man fand dies nicht der Berücksichtigung werth. Ebenso wenig wurde den Bitten seines Bruders Philipp Raum gegeben, der sich zwar bereit zeigte, des Königs Pensionär zu werden und persönlich den Befehl über 600 Reiter zu übernehmen, sobald er dazu sollte aufgefordert werden, aber statt eines Gehaltes von 1500 Thalern 2000 Kronen beanspruchte [2]).

Dagegen konnte Herzog Ernst, der anfangs durch die mit dem spanischen Gesandten Hans Engelbert gepflogenen Unterhandlungen zu der Hoffnung sich berechtigt hielt, alle seine Forderungen bewilligt zu erhalten [3]), nicht bewogen werden, die beiden letzten aufzugeben, so sehr ihn auch die Statthalterinn durch längeres Hinhalten und fortgesetzte Verweigerung zum Verlassen derselben zu bestimmen suchte [4]). Obgleich der erste Kontrakt des Herzogs am 10. November 1562 ablief, konnte doch unmittelbar nachher kein neuer geschlossen werden, da die Verhandlungen noch immer obschwebten, und Ernst namentlich von dem Vorbehalte, nicht gegen Religionsverwandte dienen zu müssen, nicht abgehen wollte. Daß er aber gerade damals mit solcher Entschiedenheit die Aufnahme dieser Klausel in den neuen Kontrakt verlangte, hatte seinen Grund in der großen Härte, mit welcher um diese Zeit auf Antrieb Philipps II. die Hugenotten in Frankreich verfolgt wurden. Ja man vermuthete sogar, daß die von diesem an der Grenze von Spanien und Frankreich zusammengezogene Observazionsarmee bestimmt

---

[1]) Ernst z. Grub. an Margarethe v. P. Clausthal, 29. Juni 1562.

[2]) Philipp z. Grub. an Marg. v. P. Osterode, 21. Febr. 1562.

[3]) Engelbert war im Mai 1562 zu Osterode, und Herzog Ernst schrieb nach dessen Abreise an Margarethe von Parma (Osterode, 18. Mai 1562), er hoffe sowohl sie, als Philipp II. sollten mit der ihrem Gesandten gegebenen Erklärung zufrieden sein können.

[4]) Margarethe von P. an Ernst z. Grub. Brüssel, 21. Aug. 1562, ferner Brüssel, 28. Dezbr. 1562, Brüssel, 17. März 1563.

sei, wenn es Noth thue, der katholischen Parthei in dem letztgenannten Lande Hülfe zu bringen. Das hatte Herzogs Ernst Argwohn erregt, und es bedurfte, ihn hierüber zu beruhigen, eines eigenen Schreibens Philipps II. Gleichwohl bestand er fest auf Aufnahme der den Vorbehalt der Religion betreffenden Klausel in seinen Dienstkontrakt, erklärte sich dagegen endlich, wenn es sein müsse, bereit, die Forderung der Erhöhung seines Jahrgehaltes fallen zu lassen [1]).

Erst um die Mitte des folgenden (1563.) Jahres gab Philipp II. so weit nach, daß eine Vereinbarung möglich wurde, wenn er gleich fortwährend weigerte, die Forderungen des Herzogs in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen.

Danach sollte Herzog Ernst nicht gehalten sein, persönlich gegen Augsburgische Konfessionsverwandte zu dienen, sobald dieselben Mitglieder des deutschen Reiches seien und nicht sie den König, sondern der König sie angreife [2]). Ein ähnlicher Vorbehalt wurde in den Kontrakt Herzogs Philipp zum Grubenhagen aufgenommen [3]).

Über einen Monat dauerte es indessen noch, bevor Herzog Ernst die am 18. Mai ausgestellte Antwort des Königs von Spanien erhielt. Diesen hatte die Belagerung Orans in Afrika, wie die Verwickelung der Verhältnisse in Frankreich so sehr in Anspruch genommen, daß die Angelegenheit Herzogs Ernst für einige Zeit unbehandelt geblieben war, und daß erst unterm 1. Juli die Statthalterinn Margarethe von Parma von Brüssel aus dem Herzoge die Antwort Philipps II. zusenden konnte.

Beiden Brüdern schienen die gemachten Zugeständnisse genügend zu sein, und es erfolgte endlich die Annahme der neuen Bestallung, wofür ihnen im August Margarethe von Parma ihren Dank aussprach [4]).

---

[1]) Ernst z. Grub. an Margarethe v. P. Osterode, 13. Dezember 1562.

[2]) Philipp II. v. Span. an Ernst z. Grub. Madrid, 18. Mai 1563.

[3]) Philipp II. v. Sp. an Philipp z. Grub. Monjon . . . 156 . . (Die Urkunde ist zerrissen und theilweise unleserlich, das Datum z. B. nicht genau zu erkennen.)

[4]) Margarethe v. P. an Ernst z. Grub. Brüssel, 12. Aug. 1563.

Was für die nächsten Jahre an zu Brüssel und sonst gefundenen Urkunden Licht über die Stellung Herzogs Ernst zu Philipp II. giebt, ist außerordentlich dürftig. Der Herzog wünschte die Zahlung seiner Pension zu erhalten und wandte sich zu diesem Zwecke, ich sehe nicht, aus welchem Grunde, an Graf Egmont, den er um seine Verwendung bei Margarethe von Parma anging. Es sei bereits, lautete dessen am 13. März 1564 abgefaßte Antwort, von Seiten der Statthalterinn Befehl gegeben, dieselbe seinem Sekretär auszuzahlen [1]). Allein diese Zahlung ließ noch eine gute Weile auf sich warten, weil Margarethe von Parma, obschon von Philipp II. beauftragt, die deutschen Pensionäre zu bezahlen, nicht die Mittel hierzu hatte, und sich deshalb erst von Neuem an den König wenden mußte [2]).

Wenn ich in dem nur spärlich erhellten Dunkel, das aus Mangel an Urkunden auf der Geschichte Herzogs Ernst in dieser Zeit ruht, recht sehe; so dauerte jene Auszahlung bis zum folgenden Jahre. Wenigstens bat Ernst im Januar 1565 nochmals um seine Pension, wobei er der Statthalterinn mittheilte, er habe dieselbe zu Dresden als Vorschuß von Kurfürst August von Sachsen bereits erhalten und diesen, der zu Antwerpen Zahlungen zu leisten habe, dagegen auf seine dort fällige Pension angewiesen. Um diese Angelegenheit dort zu ordnen, habe er jetzt seinen Sekretär Valentin Richter nach Antwerpen gesandt [3]). Auch Herzog Philipp bat bei Margarethe von Parma dem Bevollmächtigten seines Bruders sein rückständiges Dienstgeld zu erlegen [4]). Allein die Statthalterinn hatte noch immer kein Geld aus Spanien erhalten und mußte deshalb um die Mitte des April (1565) den König erst nochmals angehen, ihr die Geldmittel anzuweisen, um Ernsts und Philipps zum Grubenhagen, wie der übrigen Pensionäre Forderungen befriedigen

---

[1]) Lamoral Graf von Egmont an Ernst z. Grub. Brüssel, 13. März 1564.

[2]) Margarethe von Parma an Philipp II. Brüssel, 19. März 1564. Akte im Wiener Staatsarchive. № 1.

[3]) Ernst z. Grub. an Margarethe v. P. Dresden, 26. Januar 1565.

[4]) Philipp z. Grub. an Margarethe v. P. Catlenburg, 16. Februar 1565.

zu können [1]). Erst am 31. Juli schrieb die Statthalterinn den beiden Erstgenannten, daß Jeder von ihnen eine einjährige rückständige Pension durch seine Abgeordneten könne heben lassen, da Philipp II. den Jeronimo de Curiel zu Antwerpen zur wirklichen Auszahlung derselben autorisirt habe [2]).

So waren 3 Jahre verstrichen, in denen die Relazionen der beiden Grubenhagenschen Herzöge Ernst und Philipp mit dem Könige von Spanien und dessen Statthalterinn der Niederlande nur in langwierigen Verhandlungen über Bestallung und Erhebung der Pension bestanden hatten. Die Zeit lag nicht mehr fern, wo ihr gegenwärtig laufender Dienstkontrakt zu Ende ging und an den Abschluß eines neuen mußte gedacht werden. Eine vorläufige Einleitung hiezu machte Herzog Ernst, indem er dem Könige seine und seines Bruders Willfährigkeit zu weiteren Dienste anzeigte, worauf Philipp II. Beiden gleichfalls seinen Wunsch, sie ferner in seinem Interesse zu halten, durch eigene Briefe bekundete. Diese fehlen mir zwar, allein ihr Inhalt ergiebt sich aus einem Schreiben des Königs an Margarethe von Parma [3]), in dem er erklärt, weil Herzog Ernst, wie sie wisse, eine für ihn so wichtige Person sei, wünsche er sehr ihn im Dienste zu behalten, und, um ihn zu gewinnen, habe er sich entschlossen, auch dessen Bruder noch fernerhin unter seine Pensionäre zu zählen. Ja der König ging noch weiter; er erhöhte, hauptsächlich auf Bitten Herzogs Heinrich des Jüngern von Wolfenbüttel, Philipps zum Grubenhagen Pension von 1500 Thalern auf ebenso viel Dukaten und gab ihm die Zusicherung, daß, so lange sein Bruder Herzog Ernst im Dienste bleibe, auch er, wenn er wolle, denselben theilen

---

[1]) Margarethe v. P. an Philipp II. v. Sp. Brüssel, 12. April 1565 (№ 2) und dieselbe an denselben Brüssel, 22. Juli 1565 (№ 4). Beide Urkunden im Staatsarchive zu Wien.

[2]) Margarethe v. P. an Ernst z. Grub. Brüssel, 31. Juli 1565.

[3]) Philipp II. v. Sp. an Margarethe v. P. Valadolid, 13. Mai 1565. (№ 3) Die Briefe Philipps II., von denen in dieser Urkunde, die sich im Staatsarchive zu Wien befindet, die Rede ist, wurden erst nach dem 22. Juli an die Herzöge Ernst und Philipp befördert.

könne [1]). In den neuen auf 3 Jahre geschlossenen Dienstkontrakt beider Brüder mit Philipp II. war, wie in den frühern, der Vorbehalt, nicht gehalten zu sein, gegen der Augsburgischen Konfessionsverwandte zu streiten, wiederum aufgenommen worden, und der Abschluß desselben mag zu Ende 1565 oder zu Anfange des folgenden Jahres stattgefunden haben. Wenigstens spricht die Statthalterinn Margarethe erst in einem Briefe vom 20. März 1566 Herzog Ernst ihren Dank aus, daß derselbe in alter Anhänglichkeit fortfahren wolle, Spanien zu dienen [2]).

Zu Anfange des Jahres 1566 erfolgten wieder wie in den frühern Bitten Ernsts und Philipps an die Margarethe von Parma, ihnen ihre Pension zu liquidiren, allein die Statthalterinn machte beiden bemerklich, daß sie nicht eher Geld zahlen könne, als bis Geld und Anweisung aus Spanien gekommen sei, und so lange möchten auch sie sich gedulden [3]). —

Bis zu diesem Zeitpunkte hatte ihr Dienstverhältniß zu Philipp II. für die Herzöge zum Grubenhagen eigentlich nur

---

1) Philipp II. v. Span. an Philipp z. Grub. Segovia, 2. Oktbr. 1565. und an Heinrich jun. v. Wolfenbüttel-von demselben Datum. Der König schrieb hierüber an die Margarethe v. P. und forderte zugleich ihr Gutachten über eine dem Valentin Richter, Sekretair Herzogs Ernst, auf dessen Bitten zureichende Pension von 100 ℔ (Segovia, 27. September 1565. № 5. Akte im Staatsarchive zu Wien.) Die Antwort findet sich in der »Correspondance de Marguerite d'Autriche publiée par le Bar. de Reiffenberg« Lettre XLIX pag. 219., sie ist aber fälschlich hier vom Jahre 1566 datirt, da sie ausgestellt worden ist, Brüssel, 31. Dezbr. 1565, wie dies innere Gründe darthun. Ich setze die betreffende Stelle hierher: »Pour donner advis sur la pension dudict sieur ducq Ernst, à quoy il auroit par diverses ses lettres recommandé à V. M., comme l'on n'entend icy que ledict secrétaire auroit moien de faire notable service à Vostre ditte Majesté, sinon par son maistre, aussy que c'est une chose inusitée et de maulvaise conséquence d'entrer en telles pensions, il a semblé icy que l'on s'en pourroit bien passer, en donnant quelque jour audict secrétaire une chaisne d'or de cent escus ou environ.«

2) Margarethe v. P. an Ernst z. Grub. Brüssel, 20. März 1566.

3) Margarethe v. P. an Ernst z. Grub. Brüssel, 20. März 1566.

seine Licht= nicht seine Schattenseite gezeigt. Zwar hatte Ernst persönlich sein Land verlassen, nach den Niederlanden ziehen müssen, aber dafür war ihm willkommene Beute und guter Sold, in noch reicherm Maße Ehre und Ruhm geworden. Zwar hatte die Zahlung der Pension mitunter auf sich warten lassen, und die Verhandlungen über ihre Berichtigung wie über Erneuerung des Dienstverhältnisses hatten durch ihre Weitläuftigkeit ihn verstimmen können; aber auf der andern Seite war das mehrfache Erscheinen von spanischen Gesandten an seinem Hofe, die Verbindung, in der er zu König Philipp II. und dessen Statthalter in den Niederlanden stand, ein Mittel zur Hebung seiner persönlichen Bedeutung, zur Erhöhung seines Ansehens im deutschen Reiche. Kurz waren einzelne Nachtheile und Unannehmlichkeiten diesem Verhältnisse auch nicht abzusprechen gewesen, so hatten bislang doch die Vortheile bei Weitem überwogen. Allein mit der Mitte des Jahres 1566 gestaltete sich dies Verhältniß bedeutend um, und wir bezeichnen hier den Beginn des dritten Abschnittes in der Dienststellung Herzogs Ernst zum Könige von Spanien.

Es galt nämlich damals die brieflich und mündlich den Gesandten versicherte Anhänglichkeit an Philipp II. ein Mal wieder durch die That zu bewähren; aber es galt damit auch, seinen Grundsätzen ungetreu, seinen Freunden verdächtig zu werden, die durch ein thatenvolles, ruhmwürdiges Leben erworbene ehrenvolle Stellung unter den protestantischen Fürsten Deutschlands aufs Spiel zu setzen. Es handelte sich nämlich damals um Nichts mehr und Nichts weniger für Herzog Ernst, als Truppen gegen die der religiösen und politischen Unterdrückung wegen im Aufstande begriffenen Niederländer zu werben, also gegen Konfessionsverwandte zu kämpfen.

Um des bessern Verständnisses willen müssen wir hier einen Blick auf die Lage der Dinge in den Niederlanden im Jahre 1566 werfen; doch bemerken wir im Voraus, daß hier nicht der Ort ist, uns eines Breitern über die Ursachen und den Verlauf des niederländischen Aufstandes zu ergehen, sondern daß wir diesen nur in so weit hierher zu ziehen haben, als er nöthig scheint, den Hintergrund des Bildes abzugeben, welches

uns Herzog Ernst im Widerspruche entweder mit Philipp II., oder mit seinem Gewissen und seinen alten Grundsätzen zeigt.

Die Härte, mit der die Neugläubigen in den Niederlanden verfolgt waren, hatte unter Karls V. und Philipps II. Regierung nur so lange ohne lebhaften offenen Widerstand bleiben können, als sie noch nicht das einzige, oder wenigstens hervorragende Moment der öffentlichen Meinung in dem burgundischen Kreise geworden war, d. h. so lange noch die Kriege gegen Frankreich und die nach ihrer Beendigung erfolgende Erschlaffung auf die Gemüther eine Einwirkung ausübten. Erst da diese nach und nach schwand, und mit der gesicherten Herrschaft des Königs auch die geschärften Erlasse desselben gegen die Ketzer kamen, als dagegen auf der andern Seite das um sich greifende Feuer der gereinigten Lehre, weil es eine größere Zahl von Anhängern erwärmte, auch vermehrte Scheiterhaufen der Glaubensmärtyrer entzündete; endlich nachdem die politisch-religiöse Bewegung Frankreichs in ihren religiösen Zuckungen auch in den Niederlanden sich fühlbar machte und zu entschiedenerm Willen, bei Dem, was man als wahr in Hinsicht auf den Glauben erkannt hatte, bleiben zu wollen, geführt hatte: da erst konnte eine bestimmtere, offenere Widersetzlichkeit sich nach und nach anbahnen, und, auf der breiten Basis eines allmählig und allseitig wachgewordenen Volkes ruhend, zu einer energischen Opposizion heranreifen. Da ist nun sehr merkwürdig zu beobachten, wie, obgleich aus verschiedenen Gründen und von speziellen Motiven aufgeregt, dennoch Adel und Volk zugleich sich rührten; und eigenthümlich ist die Gestaltung, welche die Verbindung der politischen mit der religiösen Gährung in den Niederlanden hervorrief. Der gefährlichste politische Feind war zugleich der größte Glaubenswidersacher, und zur Beseitigung des Kardinals Granvella boten sich Katholiken wie Protestanten, beide als Niederländer gleich stark durch die von ihm ausgehende Politik verletzt, die Hand. — Aber noch war die Zeit entfernt, wo die Geburt der freien Niederlande erfolgen konnte; und noch war es nur der Adel, welcher in den Vordergrund bei dem beginnenden Kampfe trat, an dem das eigentliche Volk, d. h. der

Bürgerstand, noch wenig Antheil nahm. Es war ein Sieg des hohen eingebornen Adels, den die Abberufung Granvella's krönte. Aber mit diesem Schritte war der Kampf eröffnet. Das glimmende Feuer einmal zur Flamme erglüht, fraß um sich. Es folgte die Konföderazion der Edeln, bei der auch der niedere Adel sich betheiligt hatte. Die Furcht vor der Ausführung der Beschlüsse von Trient und der dem Priesterstande übertragenen strengen Handhabung der unter Karl V. erlassenen Plakate, in dem das Volk das Vorspiel der Einführung der spanischen Inquisizion erblickte, rief ein — und dies ist der Schritt weiter — dem Kompromiß der Edeln analoges Kompromiß der Kaufleute zu Antwerpen hervor [1]).

Einzelne, bislang vorgekommene Unruhen waren mehr vorübergehender Natur, leicht beseitigt gewesen, so lange noch die nach Granvella's Abzuge im Staatsrathe vorherrschende Parthei der drei Herren (Wilhelm von Oranien, Egmont und Horn) die Leitung der Angelegenheiten in ihrer Hand behalten hatte. Ihrem Einflusse that die Überreichung der Bittschrift der konföderirten Edeln zu Brüssel (5. April 1566), in deren Folge theilweise Ermäßigung der Plakate von der Statthalterinn vorläufig zugestanden ward, keinen Abbruch, weil sie diesem Schritte ihre Zustimmung versagt hatten. Wohl aber änderte sich ihre Stellung, seitdem die Edeln von Neuem zu St. Trond (15. Juli) zusammengetreten waren, um Mittel zu berathen, wodurch der, wie glaubhafte Gerüchte versicherten, drohenden Gefahr, als werde Philipp II. die Maßregeln der Statthalterinn nicht nur nicht gut heißen, sondern seine frühern Befehle noch härter erlassen, vorgebeugt werden sollte. Denn damit sank das Vertrauen, das man in die persönliche Bedeutung der drei Herren gesetzt hatte. Die Gährung aber stieg. Die seit dem 21. Juni in allen Provinzen begonnenen zahl-

---

[1]) Über das hiererwähnte Kompromiß der Kaufleute zu Antwerpen, über das bisjetzt, so zu sagen, Nichts bekannt ist, ja dessen Existenz man kaum gewußt hat, verweise ich auf das baldigst darüber erscheinende Werk des Herrn Dr. R. C. Backhuizen van den Brink.

reichen Predigten im freien Felde führten, weil sie verboten wurden, und man Gewalt fürchtete, zu bewaffneten Versammlungen des Volkes. Dies aber schien der Statthalterinn gleichfalls eine Verstärkung der bewaffneten Macht nöthig zu machen, und der Ausbruch der Bilderstürmerei mit den sie begleitenden Gräueln mußte sie noch mehr in dieser Ansicht bestärken. Versuchte nun auch Margarethe von Parma und ihre vom Grafen Peter Ernst von Mansfeld repräsentirte Partei nochmals die Güte; so wollte sie doch wenigstens der Mittel nicht entbehren, im Nothfalle auch Gewalt mit Gewalt vertreiben zu können; und auf ihren Wunsch erließ Philipp II. den Befehl, durch seine Deutschen Pensionäre zu werben [1]).

Das Angebot von Werbungen zu diesem Zwecke nun war es, das die Herzöge zum Grubenhagen so unangenehm berührte, und zu dessen Annahme sie nur mit vieler Mühe sich bewegen ließen. Die bei dieser Gelegenheit stattgefundenen Unterhandlungen haben wir jetzt etwas genauer zu untersuchen. Sie enthalten des Interessanten genug, um die aufgewandte Mühe reichlich zu belohnen.

Im Allgemeinen war das Aufgebot der deutschen Pensionäre Philipps II., das früher mit so großer Leichtigkeit hatte erfolgen können, seit einigen Jahren äußerst schwierig und prekär geworden. Mehre derselben hatten den spanischen Dienst ganz verlassen, andere hielten heimlich oder offen zur Parthei des konföderirten niederländischen Adels, ja waren sogar zu Rüstungen für diesen bereit. Selbst unter denen aber, auf die man spanischer Seits noch mit Sicherheit zählen durfte, hätten sich einige, wie die Herzöge Ernst und Philipp zum Gruben=

---

[1]) Philipp II. an Margarethe von Parma. Segovia, 15. August 1566, mitgetheilt in v. Reiffenberg a. a. O. Lettre XXXII. pag. 159. . . . . . . je vous advise que je suis résolu de tenir en Waertgelt, pour deux mois, trois mille chevaulx et appercevoir aussi dix mille piétons allemands soubs la charge des personnaiges qui s'ensuyvent, à sçavoir, soubs le duc Erich de Brunswick, mille chevaulx, autre mille soubs le Duc Ernst de Brunswick, autre cinq cent soubs le duc Philippe, son frère . . . .

hagen, durch Klauseln im Kontrakte gegen ihre unbequemen Dienste gesichert; und die am treuesten aushielten, waren theils schon in Anspruch genommen, wie Herzog Erich der Jüngere von Kalenberg Göttingen, oder waren zu sehr mit eigenen Angelegenheiten beschäftigt. Deshalb erheischten die Verhandlungen mit den treugebliebenen Anhängern, je mißlicher die Verhältnisse in den Niederlanden wurden, desto größere Vorsicht, und um die Herzöge zum Grubenhagen unter den obwaltenden Umständen zu Werbungen zu bewegen, bedurfte es eines feinen, durchtriebenen Unterhändlers. Als solcher wurde Hans Engelbert nach Deutschland, und zwar zuerst zu Herzog Heinrich dem Jüngern von Wolfenbüttel, der, wie man zu Brüssel wußte, damals sehr eng mit Ernst zum Grubenhagen befreundet war, gesandt [1]). Nachdem sich Engelbert der Unterstützung Heinrichs des Jüngern in dieser Angelegenheit versichert hatte, begab er sich auf dessen Rath von Wolfenbüttel nach Herzberg zu Herzog Ernst. Bei diesem hatten indessen die in's Reich gedrungenen Nachrichten über die Vorgänge in den Niederlanden bereits ihre Wirkung in so weit geübt, daß er von vornherein alle Anerbietungen, für Philipp II. Werbungen zu veranstalten, glaubte ausschlagen zu müssen. Denn der Herzog sah in den Unruhen der Niederländer den Ausbruch des Kampfes zwischen Protestantismus und Katholizismus, der gewaltsame Mittel aufrecht erhalten sollten. Hierin bestärkten ihn, soviel sie irgend konnten, befreundete deutsche Fürsten, wie Landgraf Wilhelm von Hessen, Kurfürst August von Sachsen, die in genauer Korrespondenz mit den Nassauischen Fürsten, namentlich Wilhelm von Oranien standen [2]). Vielleicht lag

---

[1]) Engelbert traf zu Wolfenbüttel am 13. September ein, wurde aber von Herzog Heinrich dessen Kränklichkeit wegen, persönlich nicht empfangen; dagegen versprach derselbe ihm seine Unterstützung bei Ernst und Philipp zum Grubenhagen.

[2]) Über die lebhafte Korrespondenz Wilhelms von Hessen mit Wilhelm von Oranien siehe G. Groën van Prinsterer, Archives de la Maison d'Orange-Nassau. Tom. II. Hieher gehört z. B. ein dort (Tom. II. pag. 36f Lettre CCXXI) mitgetheilter Brief Landgrafs Wilhelm an den Prinzen von Oranien »Waß unß itzo vor gewiße kuntschafften

dem Widerstande des Herzogs gegen Werbungen für Philipp II. auch ein persönliches Motiv zum Grunde. Es scheint ihn nämlich sehr gekränkt zu haben, daß man spanischer Seits seinem Vetter Erich den Jüngern lange vor ihm Werbungen, von denen ihm damals nicht einmal Anzeige gemacht war, übertragen hatte.

Gleichwohl gelang es den Versicherungen Hans Engelberts, daß die neuen Rüstungen Philipps II. nicht gegen Augsburgische Konfessionsverwandte, sondern gegen rebellische Unterthanen gerichtet seien, so wie den Vorstellungen Herzog Heinrichs des Jüngern nach langen Verhandlungen den Abschluß eines Kontraktes zu Wege zu bringen. Hiernach verpflichteten sich Ernst und Philipp zum Grubenhagen, ersterer 1000, letzterer 500 Reiter auf 2 Monate — 10. Oktober bis 10. Dezember — in's Wartgeld zu nehmen [1]). Jedem Reiter sollten für den Monat 3 Thaler gezahlt, und das

---

einkhommen, die newe bewerbungen, so nicht allein Hertzogh Erich zu Braunschweigh sondern auch Hertzogh Ernst und Hertzogh Philips zu Braunschweigh in namen und vonn wegen des Königs vonn Hispanien vorhaben, darvon überschicken wir E. L. hierneben glaubwürdige copey ...« Datum Cassell am 4. Octobris Anno domini 1566.

[1]) Der damals Herzog Ernst ausgesetzte Etat folgt: »Verzaichnus vnd Stat des Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Ernsten Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Hispanischer Khö. Mt. Oberster vber ain Tausent gerüster Pferdt.

Erstlich wollen Jr Khö. Mt. S. F. G. bezallen lassen monatlich zu Taffellgelt	Rheinisch	Fl.	600
Item Ainem Leuttenambt	»	»	100
Mehr auf Zehen Trabanten Jedem 8 Gulden macht	»	»	80
Item ainem Wachtmaister, Quartiermaister, Prosiandtmaister, Romormaister vnd ainem Leibarzt, vnd jedem derselben 40 Fl. bringt...	»	»	200
Ainem Wundarzt 2 Fl. bringt	»	»	24
Item auf drey Trompetter jeden 12 Fl. vber sein gemusterte Besoldung thuet	»	»	36
Item ainem Pfarrer, ainem Schreiber, ain Tholmetscher jedem 12 Fl. vbersold	»	»	36
	Rheinisch	Fl.	1076

ganze Wartgeld (9000 Thaler) bis spätestens zum 14. Oktober zu Leipzig erlegt werden. Selbst in dem Falle, daß die Aufforderung der Reiter schon im ersten Monate statt fände, sollten sie dennoch das ganze Wartgeld behalten, was als eine große Begünstigung angesehen werden darf, da in der Regel ein Abzug des Wartgeldes am Solde für die Monate vorgenommen wurde, in welchen die im Wartgelde gehaltenen Truppen bereits in den wirklichen Dienst getreten waren [1]).

Wie wenig Herzog Ernst indessen trotz der ihm gemachten Konzessionen mit sich selbst, und daß er jenen Kontrakt eingegangen, zufrieden war, zeigen seine Briefe an Margarethe von Parma und Hans Engelbert, da er eines Theils noch immer fürchtete, seine Werbungen möchten gegen Religionsverwandte bestimmt sein, andern Theils die Auszahlung des Wartgeldes ungebührlich lange auf sich warten ließ. Es sei, schrieb er unter Anderm, große Nachfrage nach Reitern und Knechten, denn auch die Niederländer ließen werben, so durch Sire von Kalenberg und einen Herrn von Plettenberg im Stifte Paderborn, wie durch Christof von der Malsburg in Niedersachsen, und diese zahlten dem Reiter 5 Thaler Wartgeld für den Monat [2]).

Wenn er deshalb die, ohne Handgeld zu zahlen, für Philipp II. angenommenen Reiter nicht am bestimmten Termine löhnen könne; so sei er genöthigt, sie wieder zu entlassen, da er ihnen das Wartgeld nicht vorschießen könne [3]).

Es hielt nun um so schwerer, den Herzog zu beruhigen, da man ihm auf alle seine Klagen und Vorstellungen nur mit Ausflüchten, Versprechungen und Sophismen antworten konnte. Gleichwohl versuchte die Statthalterinn sich dieser Pflicht zu entledigen [4]).

---

[1]) Engelbert an Margarethe v. P., Herzberg, 1. Oktober 1566. Der Kontrakt der Herzöge Ernst und Philipp zum Grubenhagen mit Hans Engelbert ist datirt 29. September 1566.

[2]) Ernst z. Grub. an Margarethe v. P. Herzberg, 3. Oktober 1566.

[3]) Ernst z. Grub. an Hans Engelbert. Herzberg, 12. Oktober 1566.

[4]) Margarethe v. P. an Ernst z. Grub. Brüssel, 19. Oktober 1566.

Herzog Erich, erwiderte sie dem Herzoge zum Grubenhagen, habe zwar früher, als er den Auftrag zu werben erhalten; da sie aber theils nicht geglaubt, daß derselbe damit zu Stande kommen werde, theils gehofft habe, daß Philipp II. ihm noch Gegenbefehl ertheilen werde, habe sie es nicht der Mühe werth gehalten, Herzog Ernst mit dieser Mittheilung zu behelligen [1]). Was nun seine eignen Werbungen betreffe; so fühle sie ganz, wie vielen Dank sie und der König von Spanien ihm dafür schuldig sei, daß er dieselben ohne Geld unternommen und so glücklich ausgeführt habe. Leider könne sie, da die Gelder der Unsicherheit der Wege halber in Wechseln müßten geschickt werden, vor Ende Oktobers das Wartgeld nicht zahlen. Dann aber solle es zu Leipzig durch Adrian von der Hilst, oder, wenn die dort herrschende Pest den Abschluß von Geschäften in dieser Stadt erschwere, durch Konrad Beyer zu Nürnberg erlegt werden. Dieser Vertröstung bis zu Ende Oktober folgte bald nachher eine neue. Es sei ihr unmöglich, Wechsel auf Leipzig, Nürnberg oder Braunschweig zu erhalten, theilte die Statthalterinn Hans Engelbert mit [2]), sie habe demnach befohlen, bis zum 5. November das Wartgeld nach Lingen zu senden. Er möge nun Herzog Ernst zu bewegen suchen, es auf seine Kosten von dort holen zu lassen.

Dieser Antrag war ein Grund mehr zur Misstimmung und, abermals von den streng protestantischen Fürsten, dem Kurfürsten von der Pfalz, wie dem Landgrafen von Hessen [3]) mit Vorstellungen bestürmt, seinem Gelöbnisse treu ein eifriger und wahrer Anhänger und Beschützer des reinen Glaubens zu bleiben, beschloß Herzog Ernst, ohne vom Könige von Spanien sich direkt und plötzlich zu trennen, doch durch seine Handlungsweise seine Freunde zufrieden zu stellen. In einem aus-

[1]) Ich bitte den Leser, nach diesen Äußerungen der Margarethe von Parma über Herzog Erichs des Jüngern Werbungen nicht urtheilen zu wollen, da sie der Wahrheit ganz zuwiderlaufen. Ich werde seiner Zeit darüber weitere Mittheilungen machen.

[2]) Margarethe v. P. an Hans Engelbert. Brüssel, 26. Oktober 1566.

[3]) Siehe weiter unten pag. 237. Note 2. und vergleiche G. Groën van Prinsterer a. a. O. Tom. II. pag. 391. Lettre CCXXVII.

führlichen Briefe, in dem er alle Gründe seiner Unzufriedenheit zusammenstellte [1]), gab er der Statthalterinn Margarethe zu bedenken, wie es anfangs habe kränkend für ihn sein müssen, daß sein Vetter Erich der Jüngere, mit dem er übrigens im besten Einvernehmen lebe, vor ihm zu Werbungen aufgefordert und zur rechten Zeit mit dem Wartgeld versorgt sei, auf das er so lange schon habe vergebens warten müssen. Gleichwohl habe er ein so treffliches Corps geworben, wie man es nicht leicht finden werde: sollte das aber nach dem nahe bevorstehenden Ablaufe der ersten 2 Monate noch länger im Wartgelde erhalten werden; so müsse ihm dasselbe zur rechten Zeit gezahlt und ihm früh genug Anzeige hiervon gemacht werden [2]). Übrigens möge Margarethe bedenken, daß sein Kontrakt ihm ausdrücklich zusichere, nie gegen Augsburgische Konfessionsverwandte, welche Mitglieder des deutschen Reichskörpers seien, aufgeboten werden zu sollen. Als Burgundischer Kreis gehörten aber die Niederlande zum deutschen Reiche, und Philipp II. würde daher nie auf ihn gegen seine dortigen Unterthanen, die der Unterdrückung der Augsburgischen Konfession wegen im Aufstande begriffen seien, zählen können.

Diese feste, unumwundene Erklärung des Herzogs erregte die Bestürzung der Margarethe von Parma in nicht geringem Grade. Denn sie hatte, da Ernst einmal das Wartgeld empfangen und die Werbungen übernommen hatte, gehofft, sicher auf ihn im Augenblicke der Noth rechnen zu können, was um so viel höher angeschlagen werden mußte, als man des Herzogs

---

[1]) Ernst z. Grub. an Margarethe v. P. Herzberg, 5. November 1566.

[2]) Auf die bei Herzog Ernst sichtliche Misstimmung gegen Spanien setzten die protestantischen Fürsten noch eine Zeitlang ihre Hoffnung, denselben für sich zu gewinnen: So schrieb Wilhelm von Hessen an Graf Johann von Nassau (2. November 1566) »Soviel dan Herzog Erichen und die andere bestalte Fürsten von Braunschweig belangendt, is nicht ohn das dieselbe sich hefftig bewerben, aber doch haben wir das wissens das Herzog Ernst zu Braunschweig bis noch vom Könnig zu Hispanien kein warthgeldt empfangen, dan waß er dessenn außgeben, von dem seinen erlegt hatt 2c. 2c.« Bei G. Groën van Prinsterer a. a. O. Tom. II. pag. 427.

Karakter und vorzügliche kriegerische Tüchtigkeit zu Brüssel aus Erfahrung kannte. Deshalb bat sie in zwei rasch auf einander folgenden Briefen den König [1]), den Herzog Ernst, falls er ihn nicht ganz verlieren wolle, baldigst durch ein schmeichelhaftes Danksagungsschreiben für dessen gezeigte Bereitwilligkeit zu seinem Dienste, so wie durch die Erklärung, daß sein Kontrakt mit allen Klauseln auf's Strengste solle gehalten werden, dem spanischen Interesse wieder zu gewinnen.

Zu gleicher Zeit schrieb die Statthalterinn selbst an die Herzöge Ernst und Philipp [2]), bat sie, ihren Worten Glauben zu schenken, daß die in den Niederlanden im Aufruhre begriffenen Unterthanen nicht für die Religion sich erhoben hätten, sondern dieselbe nur zum Vorwande nähmen, den von ihnen erregten politischen Aufstand zu beschönigen. Deshalb habe der König gegen sie rüsten müssen; und lediglich aus dem Grunde, weil die Ruhe und politische Ordnung noch nicht wieder hergestellt sei, ersuche sie beide Fürsten, nochmals auf 2 Monate (10. Dezbr. bis 10. Febr.) die Reiter in's Wartgeld zu bestellen.

Da der Margarethe von Parma mit Alle dem noch nicht genug gethan zu sein schien, und die Furcht, die Herzöge zum Grubenhagen von ihrer Parthei zu verlieren, sie nicht verließ; so erging eine neue, diesmal sehr detaillirte Darlegung der Motive und Ursachen des Niederländischen Aufruhrs an die beiden Brüder [3]). Genau und detaillirt genug war diese gewiß, auch hinlänglich fein gedacht und richtig berechnet, nur Schade, daß die Wahrheit in ihr der Verblendung, Lüge und Sophistik hatte Platz machen müssen.

Es gäbe die Religion, schreibt die Statthalterinn, nur den Deckmantel für die politischen Absichten der Unruhestifter

---

[1]) Margarethe von Parma an Philipp II. von Spanien, Brüssel, 13. u. 18. November 1566. (№ 6. u. 7.) Beide Akten im Wiener Staatsarchive.

[2]) Margarethe von Parma an Ernst u. Philipp z. Grub. Brüssel, 14. November 1566.

[3]) Margarethe von Parma an Ernst u. Philipp z. Grub. Brüssel, 18. Dezember 1566.

ab. Kalvinisten und Hugenotten, Wiedertäufer und andere Sektirer hätten, nachdem sie lange schon die weltliche Ordnung verhöhnt, endlich in offener Empörung sich auf die Kirchen geworfen, an ihnen, wie an deren Gute und Dienern sich vergriffen, die Bilder zerschlagen, die Ornamente von Gold und Silber geraubt und die gräßlichsten Exzesse begangen. Daraus würde man klärlich ersehen, daß, wenn Philipp II. sich zu Rüstungen entschlossen habe, diese nur gegen seine rebellischen Unterthanen gerichtet seien, da derselbe sich bereit erklärt, ihre Klagen hinsichtlich Unterdrückung der neuen Lehre bei seiner baldigen persönlichen Anwesenheit in den Niederlanden zu hören und, wenn sie gerecht befunden, auch zu stillen.

Um einen Begriff von der sophistischen und dunkeln Abfassungsart dieses Briefes zu geben, setze ich eine der merkwürdigsten Stellen desselben hieher: „Dan ob es schon in gemeltem Religion frieden angezogen, das kain Reichs Standt den andern, so woll der Catholischen Religion, als der augspurgischen Confession in sachen die Religion betreffendt, nicht vberziehen, noch bekriegen, So haben doch E. L. aus hochbegabtem verstandt vnd erfarnhait freundtlich zu ermessen, das dannest dem Standt des vnderthanen sich vffrurisch vnd rebellisch wider Ire obrigkhait, wie jetzundt in diesen Landen, allain vnder gesuchtem schein vermainter Religion, geschicht, erzaigen, die handt geburlicher straff vnd einsehens, wie billich nicht geschlossen, noch den vnderthanen von göttlichen und natürlichen Rechts wegen zugelassen, daß die vnderthanen Irer obrigkhait in ainichen geringsten politischen, viel weniger in solchen wichtigen, als Religions sachen, maß vnd ordnung zugeben vnderstehen, Sonder dasselbig von der obrigkhait selbst, als billich, ohn ainiche Empörung gewertig sein sollen.“

Über diese ihre Schritte stattete Margarethe von Parma, nachdem sie durch die weitern Negoziazionen Hans Engelbert's die Herzöge Ernst und Philipp sich widerum gesichert hatte, Philipp II. umständlichen Bericht ab [1]). Beide Fürsten hatten

---

[1]) Margarethe v. P. an Philipp II. v. Span. Brüssel, 8. Februar 1567. (№ 8.) Akte im Staatsarchive zu Wien.

ihre Reiter in ferneres Wartgeld bis zum 10. Februar genommen, dabei aber verlangt, daß ihnen dasselbe nach Herzberg geliefert werde, und die Reiter, wie früher ausbedungen sei, selbst wenn man sie schon im ersten Monate zum Anzuge auffordere, doch das volle Wartgeld ohne Abzüge behalten sollten. Diese letzte Klausel war der Grund, weshalb Margarethe von Parma die Reiter beider Herzöge nicht, wie Philipp II. gewollt hatte, gleich im Dezember bis Ende Aprils, sondern vorerst nur bis zum 10. Februar in Dienste genommen hatte [1]).

Die Lieferung des Wartgeldes nach Herzberg war ein großes Zugeständniß, das man den beiden Herzögen zum Grubenhagen gemacht hatte; denn durchgehends wurden den deutschen Pensionären das Wartgeld durch Wechsel auf irgend eine bedeutendere Stadt Deutschlands angewiesen, baar höchstens bis Lingen gesandt. Man wollte spanischer Seits den Gefahren eines großen Geldtransports sich nicht aussetzen. Hans Engelbert, der das Geld nach Herzberg brachte, weiß nicht genug zu klagen [2]), mit welchen Schwierigkeiten er bei diesem Transporte zu kämpfen gehabt habe.

Engelbert war am 6. Februar zu Herzberg angekommen, hatte beide Herzöge durch die letzten Vorstellungen der Statthalterinn bereits besser für Philipp II. gestimmt gefunden, ihre letzten Skrupel gehoben und sie bewogen, die 1500 Reiter abermals auf 2 Monate — bis zum 10. Mai — in's Wartgeld zu nehmen.

Der Meinungswechsel der beiden, kurz zuvor noch so entschiedenen, Herzöge zum Grubenhagen kann etwas rasch vor

---

[1]) Siehe Note 1. S. 235.

[2]) Hans Engelbert an Margarethe v. P. Herzberg, 16. Februar 1567. Es sei unvorsichtig, schreibt er, das Geld in kleiner Silbermünze zu senden, da diese viel Raum erfordere, und dadurch um so eher ihr Transport verrathen werde: viel vernünftiger scheine ihm die Überschickung in Realen und Goldgulden, die im Braunschweigischen Kurs hätten. Er sei nur mit Mühe und dadurch, daß er eine starke, von Ernst zum Grubenhagen ihm gesandte Schutzwache bei sich gehabt, der Gefahr beraubt zu werden, entronnen, da ein Herr von Karlowitz ihm aufgelauert habe.

sich gegangen zu sein scheinen: er erklärt sich psychologisch indessen ziemlich einfach. Es hatten ihn vornehmlich zwei Dinge bewirkt, die Versicherung der Statthalterinn, daß jene Aufrührer Kalvinisten seien, und, daß König Philipp Willens sei, bei seiner baldigen Ankunft in den Niederlanden in väterlicher Milde den gerechten Klagen seiner Unterthanen abzuhelfen [1]).

Es verdient hier hervorgehoben zu werden, daß gerade der erste Punkt von einer Bedeutung, die man vielleicht noch nicht hoch genug angeschlagen hat, für die niederländischen Unruhen ist. Die unselige Spaltung, die seit dem Marburger Religionsgespräche in der protestantischen Christenheit Reformirte und Lutheraner auseinander hielt, hat beiden Partheien gleich großen Schaden gebracht. Die Katholiken bedienten sich dieses Zwiespalts während des ganzen 16ten, zum Theil noch während des 17. Jahrhunderts, um beide Feinde durch ihre Zänkereien, ihre Feindseligkeiten unter einander aufzureiben.

Die gewaltigen Kämpfe der Hugenotten gegen den Katholizismus in Frankreich, der Niederländer gegen Philipp II. und einen Herzog von Alba waren Sache der ganzen protestantischen Christenheit; aber mit wenigen Ausnahmen [2]) hat das

---

[1]) Ernst z. Grub. an Margarethe v. P. Herzberg, 14. Februar 1567. — »weill wir aus E. L. schreibenn der Kön. Mt. milt vnnd gnediges Vatterlichs gemut kegenn derenn vngehorsamenn vnterthanenn vormerkt« —

[2]) Unter jene wenigen Ausnahmen gehört Landgraf Wilhelm von Hessen, einer der bedeutendsten Fürsten seiner Zeit, der, wie sein großer Vater Philipp, nicht müde wurde, an einer Einigung zwischen beiden Religionspartheien zu arbeiten, die leider nicht zu Stande kam. Er war es auch, der wieder und wieder Herzog Ernst zum Grubenhagen zu überzeugen suchte, daß, wenn derselbe gegen die Niederländer für Philipp II. werbe, er gegen seine Glaubensgenossen kämpfen werde, ohne diesen indessen überzeugen zu können. Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung ein Brief Wilhelms von Hessen an Ludwig von Nassau de dato Cassel, 13. Oktober 1566. (Bei G. Groën van Prinsterer a. a. O. pag. 390—393. Lettre CCXXVII.) »Uns zweiffelt nichtt Ir werdett die copey des schreibens, so Hertzog Ernst an unß gethann undt der antwortt so wir S. L. darauff gebenn, bey unserm freundtlichen liebenn Vetter ꝛc. dem Printzenn (Wilhelm von Oranien) dessenn wir sie zugeschicktte, gelesenn

lutherische Deutschland ihnen nicht nur keine Hülfe gebracht, sondern sogar mit den Papisten an der Ausrottung dieser kalvinistischen Ketzer gearbeitet.

Sachsen vor Allem muß in dieser Beziehung der bittere und scharfe, aber gerechte Tadel der Nachwelt treffen. Sachsen hatte sich an die Spitze der Reformazion in Deutschland gestellt und den Kampf für die gereinigte Lehre begonnen. Auf dies Land blickten die kleinern protestantischen Fürsten, und litten willig seinen Einfluß: und dies Land verkam schon damals in starrer, inkrustirender Orthodoxie, die gefährlicher war und widerwärtiger ist, als die eiserne, aber großartige Konsequenz Roms. Kurfürst August, der damals regierte, gab so recht den Typus dieser lutherisch orthodoxen Selbstgenüglichkeit ab und repräsentirte den einseitigen, blinden Glaubenseifer seiner strenggrechtgläubigen Kirchenlehrer, bei denen der Buchstabe Alles, der Geist sehr wenig bedeutete. Er (Kurfürst August) war natürlich nicht der Mann, sich der größten Theils reformirten Niederländer anzunehmen, das läßt zur Genüge die von ihm mit Wilhelm von Oranien und Andern gepflogene Korrespondenz, deren Veröffentlichung wir dem gelehrten Groën van Prinsterer verdanken, erkennen. Leider übte Kurfürst August einen großen Einfluß auf Herzog Ernst aus, und die Worte der Margarethe von Parma, jene Unruhestifter in den Niederlanden seien kalvinistische Sektirer, blieben daher, als sie einmal bei ihm Glauben gefunden hatten, nicht ohne Wirkung auf seine Meinung. Sie beruhigten des Herzogs Gewissen hinsichtlich der angebotenen Werbungen für Philipp II., dem er jetzt auch verstattete, von andern, in des Königs Diensten

---

habenn. Nun hatt uns darauff Hertzog Ernst itzo widder geschriebenn, wir habenn auch S. L. wiederumb geantwordt, wie Ir aus inliegender copey zu sehenn und darauß zu vernehmenn, das die adversarii den verfluchtten zanck, so under unsernn Theologis de modo praesentiae endtstandenn, inenn gar nütz machenn, und's dahin brachtt habenn das die einfältigen überredt wordenn, als ob die Lutterischenn undt Calvinischenn weitter von einander werenn als Himmel undt Erden, undt alß ob die Calvinischenn aller derenn schwermereien, so Widdertenffer und andere verfluchtte secten außpeienn, mit theilhafftig wehrenn.« ꝛc. ꝛc.

stehenden, Obristen in seinem Lande werben zu lassen. Es waren dies die Grafen Albrecht und Paris von Lodron, Johann Baptista von Arth und Hannibal von Hohenembs [1]).

Es pflegt wohl zu geschehen, daß ausgeglichene Mishelligkeiten unter alten Freunden die Freundschaft fester knüpfen und zu wechselseitigen Aufopferungen geneigter machen. So auch hier. Herzog Ernst hielt fest bei Philipp II., obgleich ihm von zwei Seiten Aufforderungen zur Theilnahme an einem andern Kampfe kamen. Denn nicht nur bat der Herzog Johann Friedrich von Sachsen Herzog Ernst, ihm einen Reiterdienst zu leisten und ihn in Gotha zu unterstützen — eine Aufforderung, die sich bei Ernsts Karakter von selbst ablehnte —; sondern auch Johann Friedrichs vornehmster Gegner, Kurfürst August von Sachsen, wandte sich mit der Bitte an den Herzog zum Grubenhagen, den Oberbefehl über die gegen Gotha bestimmte Exekuzionsarmee zu übernehmen [2]).

Herzog Ernst war jetzt wieder zu fest für Philipp II. gewonnen; er lehnte alle andern Anerbietungen ab, und übernahm zusammen mit seinen Vettern Heinrich und Erich den Jüngern, wie dem Herzoge von Cleve später sogar den Auftrag König Philipps II, zu sorgen, daß die Niederländer nicht etwa in der vor und in Gotha liegenden Armee Werbungen machten [3]).

Es war übrigens ein Glück für die Statthalterinn Margarethe, daß jene zwischen dem spanischen Hofe und Herzog Ernst entstandenen Mishelligkeiten noch zeitig waren ausgeglichen worden. Denn die Verwickelungen in den Niederlanden stellten die Nothwendigkeit des wirklichen Aufgebots der geworbenen bewaffneten Macht immer deutlicher heraus.

---

[1]) Margarethe v. P. an Ernst z. Grub. Brüssel, 18. Februar 1567. Bitte um Werbeerlaubniß für die Genannten.

[2]) Engelbert an Margarethe v. P. Herzberg, 16. Februar 1567.

[3]) Philipp II. beauftragte die Margarethe v. P., die genannten Fürsten hierzu zu bewegen. Des Königs Schreiben ist datirt Madrid, 15. März 1567 und findet sich in de Reiffenberg a. a. O. Lettre L. pag. 223.

Bereits unterm 21. Februar mußte die Statthalterinn beide Herzöge zum Grubenhagen ersuchen, ihre Reiter marschfertig zu halten, um bei der ersten Aufforderung zum Anritte bereit zu sein [1]). Die völlige Bereitwilligkeit Ernsts und Philipps hierzu erhellt aus des Ersten Antwort an Margarethe von Parma [2]). Seine Rittmeister und Reiter seien bereit, warteten ihrer weitern Befehle; in militärischer Hinsicht habe er nur eine Bemerkung zu machen. Die Statthalterinn wünsche den eventuellen Anritt der Reiter in Rotten oder einzeln. Dem stehe entgegen, daß gerade in den Quartieren, die sein Corps durchziehen müsse, um nach den Niederlanden zu kommen, viel Rüstungen für die aufgestandenen Bewohner dieses Landes stattfänden, seine Reiter also, einzeln, oder in schwachen Rotten ziehend, gar leicht könnten überfallen und niedergemacht werden. Wolle man dieser Gefahr entgehen; so sei sein Vorschlag, dieselben fahnenweis ziehen zu lassen, und zwar so, daß eine Fahne von der andern nur etwa eine halbe Tagereise entfernt sei, eine also der andern im Nothfalle Hülfe bringen könne. Wenn man

---

[1]) Die Schreiben der Statthalterinn an Ernst und Philipp zum Grubenhagen habe ich nicht gefunden, dagegen ein solches an Hans Engelbert, aus dem die Absichten der Margarethe v. P. sich ergeben. Ich theile es hier in extenso mit:

»Treuester lieber besonder, demnach wir in glaubliche erfharung khomen. Wie daß sich Kön. Mt. zu Hispanien ꝛc. vnd derselbigen Niederlanden Vnserer Verwaltung widerwertige zu fürderlichem anzuge allerding fertig machen, So schreiben wier hieneben beden gebruedern, herren Ernsten vnd herren Philipsen, Hertzogen zu Braunschweig ꝛc. gleicher weiß auch allen andern Irer Kon. Mt. bestelten Reuterobristen, vnd Ritmaistern, vff mainung, wie Du ab hierin verschlossener Copei zuuernemen, vnd ist darauff, Vnser ernstlicher Beuelch, Du wollest bey hochermelten beden Hertzogen mit allen getrewem Vleiß sollicieteren vnd daran sein, damit Ire Liebden Personen, sambt derselben geworbenen Ritmaister vnd Raissigenn sich Inhalt angerürts Vnsers schreibennß allerding gerüst vnd fertig halten, Damit sie volgents vff ferner Vnser erforderen one Verzug anraiten mogen, Geben zu Brussel in Brabant am 21. tag Februarij Ao. 1567.«

[2]) Ernst z. Grub. an Margarethe v. P. Brüssel, 9. Mai 1567.

die Reiter mit reichlichem Anrittgelde versehe, daß sie nicht nöthig hätten, zu marodiren, und die Statthalterinn mit dem Bischofe von Münster, durch dessen Land der Zug wohl gehen werde, Verträge für Anweisung von Quartieren und Lebensmitteln abschließe; so würde diesem Vorschlage Nichts im Wege stehen.

Indessen kam es jetzt noch nicht zum wirklichen Anmarsche, viel mehr wurden die Reiter am 14. März wieder in das gewöhnliche laufende Wartgeld besprochen [1]).

Wir haben oben berührt, wie Margarethe von Parma dem Könige im Oktober 1566 über die Weigerung Herzogs Ernst gegen die Niederländer zu dienen, und von den ihrerseits hiergegen ergriffenen Maßregeln Nachricht gegeben hatte. Erst im März des folgenden Jahres erfolgte Philipps Antwort [2]). Diese ist höchst merkwürdig, der König sieht den Grund der ganzen Unlust ihm zu dienen bei den Herzögen zum Grubenhagen nicht in deren Sympathie für ihre Glaubensbrüder in den Niederlanden, sondern glaubt ihn in verletzter Eitelkeit derselben erblicken zu müssen. Im August 1566 bereits hatte er der Margarethe zur Besorgung und Prüfung Briefe an beide Herzöge zum Grubenhagen zugesandt, welche eine Anzeige vom Ausbruche der Unruhen in den Niederlanden nebst der Bitte, ihm, dem Könige, ferner geneigt und treu zu bleiben, enthielten. Diese Briefe hatte die Statthalterinn abzusenden Bedenken gefunden und in der Staatskanzlei liegen lassen [3]). Deshalb

---

[1]) Margarethe v. P. an Ernst u. Philipp z. Grub. Brüssel, 14. März 1567.

[2]) Philipp II. an Margarethe v. P. Madrid, 13. März 1567 (№ 9.) Akte im Staatsarchive zu Wien.

[3]) Den Grund dieses Verfahrens der Margarethe v. Parma erklärt eine Note G. Groën's van Prinsterer in seinem oft zitirten Werke. (Tom II. pag. 379. Lettre CCXXV. avant propos.) »Le Roi avait envoyé à la Duchesse des lettres pour les Princes Allemands. »»Ne quis Germanorum Principum eum copiarum apparatum secus interpretaretur, ad illos quoque consilii sui rationem scribit, missis Gubernatrici litteris.«« Strada I. 272. Des instances pacifiques de l'Empereur Maximilien avaient porté la Duchesse à ne pas les expédier,

hätten allerdings die beiden Herzöge sich über einen Mangel an Höflichkeit von Seiten des Königs beklagen können; indessen man hat doch sehr zu bezweifeln, ob das allein würde hingereicht haben, sie zu so langer und entschiedener Weigerung zu dienen zu bewegen. Auf Philipps Befehl mußten jetzt diese, wie neue Briefe den Herzögen zum Grubenhagen zugesandt werden.

Ob Herzog Ernst das an ihn gerichtete Schreiben noch empfing, steht dahin. Seit langer Zeit kränkelnd [1]) starb er am 2. April 1567 zu Herzberg [2]).

Der Tod des Herzogs kam unter den gegenwärtigen Umständen der Statthalterinn Margarethe, wie Philipp II. begreiflicher Weise sehr ungelegen [3]). Der König hatte sich durch das Umsichgreifen des Aufstandes genöthigt gesehen, den schon bestehenden Werbungen noch neue hinzuzufügen, von denen er

---

avant d'avoir consulter le Roi. Celui-ci lui écrivit le 27. nov. »»pour vous advertir de la réception de vos lettres du 16. octobre, touchant les lettres que l'Empereur vous avoit rescript . . . Quant à ce que vous dictes n'avoir envoié celles que j'avois escriptes aux Princes de l'Empire . . . . puisque vous avez tant attendu, vous les pourrez encore détenir tant que je vous en envoié d'aultres.«« Procès d'Egmont II. p. 518. Apparemment, en éccivant elle-même; la Gouvernante voulait laisser au Roi la faculté de la désavouer.« —

[1]) Engelbert schrieb schon am 7. März 1567 von Herzberg aus der Margarethe v. P. »Hertzog Ernnst vnd seiner f. g. brueder Hertzog wolff seind bede ser schwach.«

[2]) Um die fortlaufende Erzählung nicht zu unterbrechen, lasse ich die Mittheilung der Verhandlungen, welche nach Ernsts z. Grubenhagen Tode dessen Gattinn und Wittwe mit der Statthalterinn Margarethe v. P., dem Herzoge v. Alba und Philipp II. führten, bis ans Ende dieser Abhandlung.

[3]) Dies spricht sich deutlich in einem Briefe der Margarethe von Parma an Philipp II. aus, de dato Brüssel, 14. April 1567. In ihm heißt es: »Ce mot appart sera pour advertir V. M. que, en serrant ce pacquet, j'ay vu nouvelles (*que ne veulx touttes fais tenir pour certaines*) que le Ducq Ernst de Brunswich seroit mort depuis 10 ou 11 jours en çà.« Cf. de Reiffenberg a. a. O. pag. 241. Lettre LV.

einen Theil Herzog Ernst zu übertragen wünschte [1]). Auf ihn hatte er um so mehr gerechnet, da gerade damals die Statthalterinn durch den Herzog von Alba ersetzt werden sollte, und Ernst den Chef des unter ihm und seinen Brüdern Philipp und Wolfgang [2]) stehenden Corps abgab. Vor Allem kam es nun darauf an, der Reiter sich zu vergewissern, und für sie ein neues Haupt zu finden. Hierzu ernannte Margarethe von Parma vorläufig des Verstorbenen Bruder Philipp, und da dieser jünger, als sein nach Ernsts Tode Landesfürst gewordener Bruder Wolfgang war; so ersuchte sie diesen auf kurze

---

[1]) Vergleiche de Reiffenberg a. a. O. Lettre LV. pag. 242. »et pour ce qu'il (Herzog Ernst) a charge, passé demi an, de mil chevaulx allemans qu'il a tenus en waertgelt pour le service de V. M. et que, depuis icelle, les a accreu de 600 chevaulx, selon les lettres que j'envoye en allemand, je me suis advisée pour, en cas qu'il en fust ainsy, et ne perdre le fruict du waertgelt desdicts mil chevaulx, d'escripse à Hans Engelbert, commissaire estant présentement au quartier de Brunswich, en cas qu'il fust vray de la mort du ducq Ernst, condoloir, et au surplus, parler à son lieutenant-général, affin de continuer lèsdicts premiers mil chevaulx en waertgelt, lequel je ne fouldray d'envoïer incontinent. Et, quant aux aultres 600 chevaulx de recreu, estimant que V. M. les ayt donnés audict ducq, en sa contemplation et respect, aussy pour estre les choses de par de çà en meilleurs termes que du passé, ils se pourraient excuser d'aultant qu'ils ne sont encaires levez, je n'en ay riens mandé, jusques à aultre charge et ordonnance de V. M.« — Vergleiche auch ebendaselbst Lettre LVI. pag. 243. 244. Margarethe v. P. an Philipp II. Brüssel, 14. April 1567. Was übrigens die hiererwähnten 600 Reiter betrifft, die Herzog Ernst nachträglich auf Philipps II. Befehl noch soll mehrgeworben haben; so weiß ich nicht, ob darunter nicht vielleicht die 500 gemeint sind, welche sein Bruder Philipp befehligte. Fast scheint dies so; denn ich habe außer in diesen beiden Briefen der Statthalterinn an den König nirgends die kleinste Spur gefunden, daß Herzog Ernst jene 600 Reiter noch geworben habe. Man müßte sonst annehmen, daß Philipp II. diese Werbung dem Herzoge übertragen, dieser sie aber nicht ausgeführt habe. Der Mangel zureichender Urkunden macht es unmöglich, hier etwas Bestimmtes anzugeben.

[2]) Wolfgang zum Grubenhagen befehligte nur eine Fahne im Corps Ernsts. Vgl. die folgende Note.

Zeit sich in seiner Stellung als Rittmeister in jenem Reitercorps den Befehlen Herzogs Philipp unterzuordnen [1]). Obgleich sich an der Stelle des verstorbenen Ernst zum Grubenhagen Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg ihr als Obrist eines Reiterregiments angeboten hatte; so lehnte Margarethe dies doch ab, und beschloß vorläufig, wie dies Herzog Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel und Hans Engelbert gerathen hatten, die Grubenhagenschen Reiter unter den Befehlen der beiden Herzöge Wolfgang und Philipp im Dienste zu behalten [2]). Heinrich der Jüngere hatte ihr nämlich mit vieler Wahrscheinlichkeit vorgestellt, daß beide Herzöge sich wohl den Befehlen ihres ältern Bruders Ernst, der zugleich ihr Landesherr gewesen, gefügt hätten, daß sie aber schwerlich unter einen fremden Fürsten als Oberst sich stellen lassen würden.

So wurde mit Hülfe Herzogs Heinrich, der beide Fürsten zum Grubenhagen in einer persönlichen Zusammenkunft zu Wolfenbüttel den Wünschen der Statthalterinn geneigt zu machen suchte, folgender Kontrakt geschlossen: Herzog Wolfgang zieht sich ganz aus dem Dienste zurück, dagegen übernimmt Philipp vorläufig den Oberbefehl über die 1500 Reiter, welche bislang unter seinem und seiner Brüder Ernst und Wolfgang Kommando gestanden haben [3]), und hält dieselben noch zwei Monate — vom 8. Mai bis 8. Juli — unter den frühern Bedingungen im Wartgeld [4]).

---

[1]) Margarethe v. P. an Wolfgang z. Grub. Brüssel, 21. April 1567, wo ausdrücklich gesagt wird, daß er sich mit der unter seinem Befehle stehenden »Fahne« seinem Bruder Philipp unterordnen möge.

[2]) Margarethe v. P. an Philipp II. Brüssel, 4. Mai 1567. (№ 10.) Akte im Wiener Staatsarchive.

[3]) Siehe hinsichtlich der 1500 Reiter Note 1. pag. 243.

[4]) Das Original dieses neuen Kontraktes habe ich nicht in den Brüsseler Archiven gefunden, es erhellt indessen das im Texte Mitgetheilte aus der dem Wiener Staatsarchive entnommenen Korrespondenz der Margarethe v. P. mit dem Herzoge von Alba. Die Statthalterinn hatte gleich nach Ernsts Tode demselben ihre hinsichtlich der Grubenhagenschen Reiter gefaßten Entschlüsse mitgetheilt, die derselbe in seiner Antwort (de dato Genua, 25. Mai 1567. — № 11.) billigte. Das wirklich

So geringe Schwierigkeiten auch dies solcher Gestalt getroffene Arrangement gekostet hatte, und so zweckmäßig es zu sein schien; so war es doch nur eine momentane Aushülfe, weil man eben nichts Bessers hatte finden können. Denn Herzog Philipp, auf den jetzt, als Chef des Corps, Alles ankam, war weit entfernt, seinen verstorbenen Bruder Ernst ersetzen zu können. Er war weichen, friedfertigen Gemüthes [1]), wenig zum Kriegführen geneigt, hatte sich noch bei keiner Gelegenheit praktisch bewährt, und genoß, was das Schlimmste war, bei den Reitern wenig Ansehen. Sehr natürlich, daß ihm alle diese Gründe auch bei Philipp II. und den Statthaltern der Niederlande kein großes Ansehen zu Wege brachten, und man deshalb weit weniger rücksichtsvoll gegen ihn, als früherhin gegen seinen Bruder von spanischer Seite verfuhr. Das aber erzeugte im Herzoge Bitterkeit, aus der bald Mishelligkeiten aller Art erwuchsen: so war seine Stellung zu Spanien für ihn wenig angenehm, für den König wenig fruchtbar.

Zu Anfange der neuen Stellung, in die Herzog Philipp zu Spanien getreten war, gaben Geldangelegenheiten den Gegenstand seiner Korrespondenz mit Margarethe von Parma ab. Die Statthalterinn forderte ihn auf, seine rückständige Pension in Antwerpen bei Jeronimo de Curiel zu heben, was der Herzog durch seinen Sekretär Valentin Richter besorgen ließ [2]). Damit war aber nur der Herzog persönlich, noch nicht seine Reiter befriedigt, die ihr zweimonatliches Wartgeld verlangten. Für sie mußte Philipp daher seine Bitten an die Statthalterinn

---

getroffene Arrangement, wie wir es im Texte angegeben, beglaubigt ein Schreiben des Herzogs von Alba an Margarethe von Parma de dato Luxemburg, 24. Juni 1567. (№ 12.)

[1]) Vgl. Charakteristik Heinrichs des Jüngern von Dr. W. Elster pag. 36.

[2]) In staatsökonomischer Hinsicht bemerke ich hier, daß Philipp zum Grubenhagen in dem Schreiben, in welchem er der Margarethe von Parma anzeigte, daß er seinen Sekretär zur Hebung seiner Pension abgesandt habe (Catlenburg, 18. Juni 1567.) bat, ihm den spanischen Philippsthaler nicht höher anzurechnen, als 9 Philippsthaler für 10 Deutsche, weil dies ihr Kurs im nördlichen Deutschland sei.

richten. Hans Engelbert, der sich damals wieder im braunschweigischen Quartiere befand, unterstützte hierin den Herzog, indem er der Margarethe versicherte, man könne ohne promte Bezahlung nicht weiter auf die Reiter rechnen, die bezahlt sein wollten, oder den Dienst verlassen würden [1]). Es zeigte sich somit gleich anfangs, wie wenig zweckmäßig das neugetroffene Arrangement sei, da Herzog Philipp nicht, wie früherhin sein Bruder Ernst entweder durch Vorschüsse oder Verbürgung seines Kredites die über die späte Auszahlung ihres Wartgeldes murrenden Reiter beschwichtigen konnte. Philipp war nicht regierender Herr im Grubenhagenschen, und seine Apanage gab ihm weder die Mittel bedeutende Vorschüsse zu machen, noch war sie groß genug, ihm sonderlichen Kredit zu verleihen. Seine später oft wiederkehrenden Bitten um rechtzeitige Auszahlung des Soldes für seine Reiter waren nicht etwa rücksichtslose Forderungen, sondern ihm in der That durch die dringende Noth abgezwungen.

Wir deuteten oben bereits an, daß Herzog Philipp wenig Ansehen bei den Reitern genossen habe. Hatte das schon hier bei der ersten Zahlung des Wartgeldes sich gezeigt; so konstatirte es sich bald nachher abermals.

In Übereinstimmung mit dem Herzoge von Alba [2]) hatte Margarethe von Parma Philipp zum Grubenhagen aufgefordert, seine Reiter noch einen Monat — bis zum 8. August — ins Wartgeld zu nehmen. Herzog Philipp fand bei seinem Regimente, als er diese Forderung der Statthalterinn mittheilte, so entschiedenen Widerspruch, daß er zweifelte, sie realisiren zu können, und dies nach Brüssel berichten mußte. Weder Rittmeister noch Reiter wollten sich zu weiterm Wartgelde verstehen, und er müsse sie daher bitten, sein Corps entweder baldigst zum aktiven Dienste aufzufordern, oder ihm dessen Abdankung anzu-

---

[1]) Engelbert an Margarethe von Parma. Wolfenbüttel, 8. Juli 1567.

[2]) Der Brief des Herzogs von Alba an Margarethe von Parma über diese Angelegenheit ist ausgestellt Luxemburg, 24. Juni 1567. (№ 12.)

zeigen [1]). Auf die Gegenvorstellungen der Margarethe, daß sie das Erste nicht ohne des Königs von Spanien Befehl thun könne, das Zweite höchst ungern zulasse, erwiederte Herzog Philipp, er persönlich wolle gern noch weiter dienen, und er hoffe, die Statthalterinn sei hiervon überzeugt, seine Reiter aber wollten durchaus nicht länger im Wartgelde bleiben. Er werde jetzt den letzten Versuch machen und seine Rittmeister noch einmal zusammenrufen, doch habe er wenig Hoffnung, daß dieser besser, als die frühern gelingen werde [2]).

Die weitern Verhandlungen über diesen Gegenstand sind bislang von mir nicht gefunden worden, es scheint indessen, daß ihr endlicher Schluß folgendes Resultat gab. Ein Theil der Reiter, des ewigen Wartens überdrüssig und von bessern Bedingungen anderwärts hingelockt, quitirte den spanischen Dienst, nur 1000 ließen sich bereit finden, noch einmal bis zum Ende des September ihre Wartzeit verlängern zu lassen [3]). Denn mit Sicherheit erwarteten sowohl sie, als Herzog Philipp ihre Aufforderung zum Anritte im Laufe dieser Zeit. Allein man hatte sich getäuscht. Nicht nur Annahme eines neuen Monats Wartgeld forderte Margarethe von Parma zu Anfange des Oktober von Herzog Philipp, sondern der Herzog von Alba verlangte darauf sogar, Philipp solle seine Reiter gleich bis zum 3. Januar ins Wartgeld besprechen [4]). Da aber beide Proposizionen den lebhaftesten Widerspruch bei Reitern und

---

[1]) Philipp z. Grub. an Margarethe v. P. Osterode, 10. Juli 1567.

[2]) Philipp z. Grub. an Margarethe v. P. Catlenburg, 24. Juli 1567.

[3]) Was uns berechtigen darf, dies Resultat anzunehmen, ist zweierlei. Zuerst nämlich findet sich in der Zeit eine Redukzion der Reiter unter Herzogs Philipp Befehle von 1500 auf 1000, ohne daß uns eine Akte vorläge, welche dieselbe als von spanischer Seite ausgehend erscheinen ließe. Außerdem existirt ein Brief des Herzogs von Alba an die Statthalterinn Margarethe v. P., in welchem derselbe ihr seine volle Zustimmung, die Reiter Herzogs Philipp bis Ende September ins Wartgeld zu nehmen, zu erkennen giebt. Herzog von Alba an Margarethe von Parma. Pontà Monçon, 30. Juli 1567. (№ 14.) Akte im Wiener Staatsarchive.

[4]) Herzog von Alba an Philipp z. Grub. Brüssel, 18. Oktober 1567.

Rittmeistern fanden; so wurde Hans Engelbert, gleich mit dem Wartgelde versehen, nach Catlenburg geschickt[1]). Ehe derselbe noch dort hatte eintreffen können, war es indessen Herzog Philipps Anstrengungen gelungen, die Annahme des neuen Wartgeldes bei den Reitern zu erwirken; aber der Herzog erklärte dem spanischen Gesandten auf das Bestimmteste, es sei dies das letzte Mal, daß seine Reiter eingewilligt hätten, Wartgeld zu nehmen, würden sie nicht im Laufe des Monats aufgeboten, müsse er sie abdanken. Zugleich forderte er sofortige Zahlung ihres Soldes, widrigenfalls er sie nicht länger halten könne[2]).

Es fragt sich mit Recht, was das spanische Gouvernement in den Niederlanden bewog, so lange Zeit hindurch Geld für Truppen auszugeben, von denen man keinen direkten Gebrauch machen konnte oder wollte, und mit solcher Hartnäckigkeit allen Schwierigkeiten zum Trotz auf deren Beibehaltung zu bestehen. Die Antwort scheint auf der Hand zu liegen. Man wollte dadurch, daß man sie in seinen Dienst nahm, verhüten, daß sie nicht in den der aufgestandenen Niederländer treten sollten, und wollte zugleich bei augenblicklicher Noth gesichert, mit tüchtigen Truppen gefaßt sein. Dieser Fall war nun aber gerade um die Zeit, als Herzog Philipp mit höchster Mühe seine Reiter zur Annahme des Wartgeldes für den 13. Monat bewog, eingetreten — gleichwohl wurden sie nicht aufgeboten. Margarethe von Parma wünschte dies damals sehr; allein der als Generalkapitän der Niederlande ihr zur Seite gestellte Herzog von Alba wollte darauf durchaus nicht eingehen. Er seiner Seits schlug vor, statt dessen den Markgrafen Philibert von Baden und Pfalzgraf Wolfgang, welche schon seit längerer Zeit Philipp II. ihre Dienste angeboten hatten, eilends werben zu lassen, und lieber sie, als Herzog Philipp zum Grubenhagen aufzubieten. Man könnte nun sagen, der Herzog von

---

[1]) Herzog von Alba an Philipp z. Grub. 29. Oktober 1567.

[2]) Philipp z. Grub. an Margarethe v. P. Catlenburg, 31. Oktober 1567. und Philipp z. Grub. an Hans Engelbert. Catlenburg, 30. Oktober 1567.

Alba, der überhaupt mit der Statthalterinn höchst gespannt stand, hätte nur widersprochen, um zu widersprechen. Allein Alba wußte zu gut, welche Gefahren ein solches Benehmen zumal unter den damaligen mislichen Umständen für ihn selbst erzeugen könne. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir den Grund in Folgendem erblicken. Entweder traute nämlich Alba dem Herzoge zum Grubenhagen nicht genug militärische Fähigkeiten zu, um ihn mit Erfolg in den Niederlanden zu verwenden, oder er versprach sich dessen eifrig protestantischer Gesinnung wegen wenig Hülfe von ihm, fürchtete vielleicht selbst Gefahr, falls derselbe an Ort und Stelle persönlich sich von dem Stande der niederländischen Angelegenheiten überzeugen könne. Vergebens machte ihn Margarethe von Parma aufmerksam, wie leicht durch solche Zurücksetzung Herzog Philipp beleidigt, ja bewogen werden könne, des Königs Dienste ganz zu verlassen. Alba's Antwort hierauf ist höchst merkenswerth [1]).

Wenn er auch die Möglichkeit einräumt, durch Aufforderung des Markgrafen Philibert von Baden und Pfalzgrafen Wolfgang, die Beide noch nicht im spanischen Dienste gestanden hatten, zum aktiven Dienste Herzog Philipp zum Grubenhagen auf das Äußerste zu beleidigen, fügt er doch zugleich das Mittel bei, durch welches, wie er hoffe, diese Gefahr könne abgewendet werden. Man solle, schlägt er vor, bei dem Herzoge zum Grubenhagen anfragen, in wie kurzer Zeit er sein Corps an die Gränzen der Niederlande führen könne, zugleich dem Markgrafen und Pfalzgrafen dieselbe Frage thun. Da nun diese den Niederlanden ungleich näher gesessen sein, als jener; so würden sie auch eher, namentlich wenn man die Sache dringlich mache, anziehen können, als Herzog Philipp. Es sei dann aber natürlich, daß man sie, nicht diesen aufbiete, und der Herzog zum Grubenhagen könne der Statthalterinn, die nur die Interessen Philipps II., ihres Herrn, wahrzunehmen habe, keinen gegründeten Vorwurf daraus machen, daß sie im Augenblicke der höchsten Noth nach dem zunächst liegenden Mittel, der Gefahr zu begegnen, gegriffen habe.

---

[1]) Herzog von Alba an Margarethe v. P. Antwerpen, Ende Oktober 1567. (№ 16.) Akte im Wiener Staatsarchive.

Ob ein so doppelzüngiges Verfahren — um es nicht stärker zu qualifiziren — Herzog Philipp gegenüber wirklich angewandt sei, steht dahin; ich habe wenigstens ein derartiges Schreiben an ihn nicht gefunden; eben so wenig weiß ich anzugeben, durch welche Mittel es dem Herzoge von Alba, der bald nachher die Statthalterschaft der Niederlande allein übernahm, gelungen sei, dem Herzog zum Grubenhagen zu vermögen, seine Reiter auf den 14. und 15. Monat noch im Wartgeld zu halten. Daß dies aber geschehen sei, ergiebt sich aus einem Schreiben desselben an Alba, indem er Ersatz für die auf Herbeischaffung des Wartgeldes von Eingen verwandten Kosten verlangt [1]). Auf ähnliche Weise dient eine andere Urkunde dazu, wahrscheinlich zu machen, daß Philipp zum Grubenhagen noch bis zur Mitte des Jahres 1568 seine Reiter hinhielt, dann aber, noch immer nicht zum wirklichen Dienste aufgefordert, dieselben entlassen mußte. Vielleicht lag es in der Absicht des Herzogs von Alba, dieser alten und durch die fortwährenden Versprechungen schwierig gewordenen Reiter bei erster Gelegenheit sich zu entledigen, um sie durch neue, willigere zu ersetzen. Hierauf deutet wenigstens hin, daß der Statthalter der Niederlande wenige Zeit nach Entlassung der frühern Reiter Herzog Philipp aufforderte, 1000 neue für Philipp II. zu werben. Man hatte bei dieser Operazion auf die Willigkeit des gewöhnlich so fügsamen Herzogs zum Grubenhagen gerechnet; allein man hatte die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Der schlug es nämlich unter dem Vorwande, er könne keine Reiter bekommen, völlig ab, neuerdings für den König von Spanien zu werben [2]). Zugleich erneuerte bei der Gelegenheit der Herzog seine Klagen, daß sein Dienstkontrakt, obwohl längst abgelaufen, trotz seiner Anfragen weder neuerdings verlängert, noch seine Entlassung ihm mitgetheilt sei. Er müsse sich daher als aus dem spanischen Dienste ausgetreten betrachten.

So viel Energie mochte man zu Brüssel Herzog Philipp nicht zugetraut haben, und der Statthalter der Niederlande eilte, da er den Herzog durchaus dem königlichen Dienste nicht

---

[1]) Philipp z. Grub. an Herzog v. A. Grubenhagen, 21. März 1568.

[2]) Philipp z. Grub. an Herzog v. Alba. Catlenburg, 14. September 1568.

entfremden wollte, ihn durch vortheilhafte neue Dienstanerbietungen zu befriedigen und wieder zu gewinnen.

Es solle Herzog Philipp bis zum letzten Oktober (1568) in der alten Bestallung bleiben, von da an aber auf 3 Jahre ein Dienstverhältniß zu Philipp II. eingehen, wie es sein Bruder Ernst ehedem gehabt habe, d. h. mit 3000 Thalern Pension statt der bisherigen 1500 Kronen und Vorbehalt aller der in dem Kontrakte stipulirten Klauseln [1]).

Hiemit reißt der Faden einer regelmäßigen und fortgesetzten Verbindung des Herzogs zum Grubenhagen mit dem Könige von Spanien und dessen Statthaltern ab. Ich habe wenigstens für die folgenden Jahre nur ganz vereinzelnt wenige Dokumente gefunden, und diese werfen ein spärliches Licht auf wenig erquickliche Verhandlungen.

Das neue Dienstverhältniß, in das Herzog Philipp treten sollte, scheint, wenn es je zum wirklichen Abschlusse gekommen ist, von spanischer Seite ganz vergessen zu sein. Es erfolgte weder Auszahlung des alten rückständigen, noch des neu ihm ausgesetzten Gehaltes: der Herzog blieb ohne alle Nachricht und sah sich mit einer Vernachlässigung und Rücksichtslosigkeit behandelt, die ihm sein Dienstverhältniß zu Philipp II. immer drückender machen, immer mehr verleiden mußte.

Als daher nach Ablauf der neuen 3 Jahre, die er des Königs Pensionär zu bleiben versprochen hatte, noch immer keine Nachricht ihm zugekommen war, wandte er sich mit Übergehung des Herzogs von Alba direkt an König Philipp II. [2]). Diesem stellte er vor, wie er nach seines Bruders Ernst Tode den spanischen Dienst zu verlassen gewünscht habe, auf dringende Bitten der Statthalterinn Margarethe von Parma indessen in demselben nicht nur geblieben sei, sondern auch anfangs die sämmtlichen 1500, später wenigstens 1000 der geworbenen Reiter mit höchster Mühe und großen Kosten viele Monate lang im Wartgelde erhalten habe. Das Angebot eines

---

[1]) Herzog v. Alba an Philipp z. Grub. Feldlager zu Cambresis, 17. November 1568.

[2]) Philipp z. Grub. an Philipp II. Catlenburg, 13. April 1572.

neuen Dienstverhältnisses habe er in der Hoffnung, endlich wenigstens seine alte rückständige Pension bezahlt, seine Auslagen ersetzt, seinen Schaden vergütet zu erhalten, angenommen. Da von alle Dem Nichts erfolgt sei; so müsse er den König um bestimmte Antwort bitten, ob seine Klagen gestillt, seine Forderungen befriedigt, sein Dienstverhältniß fortgesetzt werden sollten, oder nicht.

Was Philipps II. Antwort hierauf enthielt, steht dahin, höchst wahrscheinlich unbestimmte Versprechungen. Viel Positives kann sie nicht gegeben haben, da der Herzog von Alba, der sie bereits im Lager vor Bergen im Hennegau erhielt, sie erst im November (1572) Philipp zum Grubenhagen mit der Versicherung zusandte, sobald er von den ununterbrochen ihn drängenden Kriegsunruhen nur einen Augenblick Ruhe finde, wolle er sich mit Regelung der Angelegenheiten desselben beschäftigen [1]).

Dieser günstige Augenblick der Ruhe fand sich indessen, wie es scheint, für den Herzog von Alba nicht, und Philipp zum Grubenhagen blieb daher fortwährend ohne weitere Antwort. Man schien am Hofe zu Brüssel und Madrid völlig vergessen zu haben, daß man ihm noch 3000 Kronen Pension für die zwei Jahre 1567 und 1568 und 9000 Thaler Dienstgeld für die von 1568 bis 1571 schuldig war. Auf den Herzog von Alba folgte Don Zuniga y Requesens und auf den Don Juan d'Austria in der Verwaltung der Niederlande; aber keiner von ihnen gedachte weiter des vergessenen Herzogs zum Grubenhagen.

Da glaubte dieser, als nach der Pazifikazion von Gent ein Moment der Ruhe für die Niederlande eingetreten war, selbst an sich in Brüssel erinnern zu müssen. Er sandte den Marsilius von Boineburg an Don Juan d'Austria [2]), und indem er ihm zum Antritte seiner Statthalterschaft, wie zum

---

[1]) Herzog von Alba an Philipp z. Grub. Nymwegen, 5. Novbr. 1572.

[2]) Das Zertifikat für diesen ist von Philipp zum Grubenhagen ausgestellt Catlenburg, 10. Aug. 1577.

Abschlusse der Genter Friedensunterhandlungen Glück wünschte, ihn seines Eifers, mit ihm gute Freundschaft und Korrespondenz zu halten, versicherte, bat er zugleich um Auszahlung so der rückständigen Pension vom Jahre 1567—1568, als Erfüllung des von 1568 von Hans Engelbert im Namen Philipps II. und des Herzogs von Alba ihm angetragenen dreijährigen neuen Dienstkontrakts [1]).

Durch die von Don Juan hierauf erfolgende Antwort wurde die Sache abermals auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Er sei erst zu kurze Zeit mit der Verwaltung der Niederlande beauftragt, antwortete deren Statthalter [2]), als daß er bereits mit allen Geschäften betraut sein könne. So wisse er nicht, in wie weit des Herzogs zum Grubenhagen Forderungen gegründet seien; doch habe er Befehl ertheilt, ihm darüber genaue Auskunft zu geben, und sobald diese deren Richtigkeit ergebe, dürfe der Herzog auf ihre sofortige Befriedigung rechnen. Überdem sei der Schatz gegenwärtig erschöpft, der abermals drohende Kampf mit den Niederländern, welche die Pazifikazion gebrochen hätten, mache Zusammenhaltung der Geldmittel und deren Verwendung zu kriegerischen Zwecken zur höchsten Pflicht, so daß er, selbst wenn er wolle, für den Augenblick des Herzogs Geldforderungen nicht befriedigen könne.

Ob diese, wenn gleich wenig genug versprechende, Antwort bei Herzog Philipp die frühere Hinneigung zu Spanien wieder weckte, oder ob er beabsichtigte, durch neue Dienste sich mehr geltend zu machen, um auf diese Weise vielleicht seine alten Forderungen durchzusetzen: genug er bot dem Don Juan nicht nur von Neuem seine Dienste an, sondern erklärte sich selbst bereit, persönlich in den Niederlanden zu erscheinen. Mit Schmerz mußte er sein Anerbieten, wenn auch unter höflicher Form, abgelehnt sehen [3]). Sein Heer, meinte Don Juan, sei

---

[1]) »Sommaire de la proposition et demande faicte a Son Alteze (Don Juan d'Austria) de la part du Duc Philip de Bruinschwyck«.

[2]) Don Juan d'A. an Philipp z. Grub. Namur, 3. September 1577.

[3]) Don Juan d'A. an Philipp z. Grub. Lager zu Autre-Église, 23. August 1578.

vollzählig, der Winter vor der Thür, deshalb wolle er den Herzog jetzt nicht bemühen zu ihm zu kommen. Von Auszahlung der rückständigen Pension war aber in diesem Schreiben, wie sonst, weiter nicht die Rede.

Don Juan's bald nachher erfolgender Tod (1. Oktober 1578) zerriß abermals diesen frischen Versuch einer Annäherung Philipps zum Grubenhagen an Spanien. Indessen war der Herzog jetzt einmal warm geworden, und kaum war Alexander von Parma zum neuen Statthalter der Niederlande bestimmt; so ergingen, wie früher an Don Juan, so jetzt an ihn dieselben Klagen von Seiten Herzogs Philipp, der um Auszahlung des alten Rückstandes, wie endliche definitive Feststellung seines Dienstkontrakts bat [1]). Seinen Forderungen besseres Gelingen, als früherhin zu verschaffen, wandte sich Herzog Philipp zu gleicher Zeit an Hans Engelbert, von dem er Beförderung seines Gesuches bei Alexander von Parma verlangte, und ihm dafür im Falle eines glücklichen Erfolges versprach, er solle sich über seine Erkenntlichkeit nicht zu beklagen haben [2]). Allein alle Versuche scheiterten.

Zwar versicherte Alexander von Parma dem Herzoge [3]), er könne von seiner »freundlichen Wolmeynung« überzeugt sein, über seine Forderungen aber vermöge er sich nicht eher auszusprechen, als bis ihm über deren Bestand vom Staatssekretär genügende Auskunft ertheilt sei. Da Herzog Philipp indessen aus Erfahrung wußte, was eine solche Erklärung im Munde der niederländischen Statthalter zu bedeuten habe, und daß ein ihn befriedigender Erfolg schwerlich ihr endliches Resultat sein werde; so wandte er sich noch einmal direkt an den König, dem er dieselben Vorstellungen, wie bereits früherhin, nur in verstärktem Maße machte. Er bat um endliche Auszahlung der ihm schuldigen Pension und Feststellung eines neuen Dienst-

---

[1]) Philipp z. Grub. an Alexander von Parma, Catlenburg, 23. April 1579.

[2]) Philipp z. Grub. an Hans Engelbert, Catlenburg, 23. April 1579.

[3]) Alexander v. P. an Philipp z. Grub. Lager vor Maestricht 24. Mai 1579.

kontraktes [1]), und sandte diesen Brief durch den Marsilius von Boineburg mit einer offenen Kopie desselben an Alexander von Parma. Diesen ersuchte er, denselben seinem Herrn zu überschicken und mit einer Empfehlung zu begleiten [2]).

Damit schließt die Reihe der nutzlosen und langwierigen Verhandlungen, welche Herzog Philipp zum Grubenhagen mit dem spanischen und niederländischen Hofe gepflogen hat. Kein Dokument ist mir vorgekommen, das den entferntesten Aufschluß über den endlichen wirklichen Ausgang derselben gäbe. Dürfen wir hier, wo uns alle beglaubigte Geschichte verläßt, Vermuthungen aufstellen; so möchte vielleicht die einige Wahrscheinlichkeit für sich haben, daß Herzog Philipp weder von Neuem in des Königs Dienste trat, noch die Auszahlung der ihm schuldigen Pension erlangen konnte. Denn hätte derselbe noch länger als Pensionär des Königs gegolten; so ist schwer zu begreifen, wie sich hiervon jede Spur eines schriftlichen Denkmals in den über jene Zeit so reichen Archives de la secrétairerie d'état allemande et du Nord zu Brüssel sollte verloren haben. Völlig unerklärlich aber würde Folgendes sein.

Im Jahre 1593 ersuchte nämlich der Graf Peter Ernst von Mansfeld, der damals interimistisch die Statthalterschaft der Niederlande führte, Herzog Philipp zum Grubenhagen, für Spanien Truppen zu werben. Hätte nun damals noch eine Dienstverbindung desselben zu König Philipp II. bestanden; so hätte der Herzog sich dieses Ansuchens nicht erwehren können; ja wäre er auch wirklich nicht mehr im Dienste gewesen, hätte denselben nur unter freundschaftlichen Verhältnissen verlassen gehabt; so steht kaum zu bezweifeln, daß Philipp zum Grubenhagen den Bitten des ihm persönlich befreundeten Grafen Peter Ernst von Mansfeld entsprochen haben würde. Statt dessen antwortete der Herzog in einem eben so kurzen als kalten Briefe [3]), es sei ihm leid, auf des Statthalters Wünsche

---

[1]) Philipp z. Grub. an Philipp II. Catlenburg, 25. Juni 1579.

[2]) Philipp z. Grub. an Alexander v. P. Catlenburg, 25. Juni 1579.

[3]) Philipp z. Grub. an Peter Ernst von Mansfeld, Catlenburg, 14. März 1593.

nicht eingehen zu können; allein nicht er sei Herr im Grubenhagenschen, sondern sein Bruder Wolfgang, deshalb stehe es ihm nicht zu, hier Werbungen zu veranstalten. Daß dies eine bloße Ausflucht war, liegt auf der Hand. Jahrelang hatten Ernst, Wolfgang und Philipp zum Grubenhagen ein starkes Reitercorps im Dienste Spaniens in ihrem Lande gehalten, Herzog Wolfgang selbst hatte eine Schwadron in demselben befehligt und lebte mit seinem Bruder Philipp im besten Einvernehmen. Hätte dieser also im Grubenhagenschen werben wollen; so ist nicht einzusehen, warum Wolfgang als regierender Herr ihm Schwierigkeit hierbei hätte in den Weg legen sollen, Philipp also die Werbungen recht gut hätte zu Stande bringen können.

Herzog Wolfgangs zum Grubenhagen Verbindung mit König Philipp II. von Spanien war, nachdem er die Regierung des Fürstenthums Grubenhagen übernommen hatte, ganz abgebrochen, ohne daß darum derselbe zu den Feinden des Königs übergetreten wäre. Ich habe nur eine einzige Urkunde gefunden, welche Nachricht über dieselbe giebt [1]). Im Jahre 1587 nämlich zeigte Philipp II. von Spanien dem Herzoge, wie mehren andern deutschen Fürsten an, daß auf seinen Befehl Alexander von Parma einen Gesandten mit vertraulicher Werbung an ihn abschicken werde, und begleitete diese Mittheilung mit der Bitte, den Vorschlägen desselben ein geneigtes Ohr zu leihen. Worin nun dessen Aufträge bestanden haben, wissen wir nicht, da weder eine Antwort des Herzogs, noch die dem an ihn gewiesenen Gesandten ertheilte Instrukzion aus irgend einer bislang gefundenen Akte bekannt geworden ist.

Das ist Alles, was wir über die Verbindung der drei letzten Braunschweigisch-Lüneburgischen Herzöge aus dem Hause Grubenhagen mit Philipp II., König von Spanien, als aktenmäßig begründet, mitzutheilen im Stande sind. Wenn ich reiche neue Aufschlüsse im Vergleich mit dem, was bislang bekannt war, gegeben habe; so kann ich auf der andern Seite mit Betrübniß nicht verhehlen, daß dieselben noch sehr große

---

[1]) Philipp II. an Wolfgang z. Grub. Madrid, 26. März 1587.

Lücken enthalten, daß ich mitunter bei vorliegender Darstellung zur Hypothese statt zur dokumentlichen Begründung meine Zuflucht habe nehmen müssen. Möge es einem spätern glücklichern Forscher gegönnt sein, das noch Fehlende zu ergänzen, die von mir gelassenen Lücken zu füllen, meine Fehler zu merzen und zu verbessern, auf daß immer vollständiger und geläuterter die Geschichte unserer Fürsten und unsers Vaterlandes zu allgemeinerer Kenntniß gebracht werde.

Wir holen jetzt nach, was wir oben aus den angezeigten Rücksichten mitzutheilen unterließen [1]): die Verhandlungen der nachgelassenen Wittwe und Tochter Herzogs Ernst mit Philipp II. und dessen Statthaltern.

Als Herzog Ernst am 2. April 1567 zu Osterode starb, war erst der 4. Monat seines mit dem 10. November beginnenden Dienstjahres verstrichen. Dem Rechte nach konnten daher dessen Erben auf die Auszahlung der ganzen Pension des laufenden Jahres keinen Anspruch machen, wohl aber, wenn man die Billigkeit befragte. Anders dagegen stand es um das dem Herzoge noch schuldige Dienstgeld des verflossenen Jahres 1567 und der von demselben im spanischen Dienste gemachten Schulden, deren Berichtigung zu fordern seine Erben volles Recht hatten. Unlange nach dem Tode ihres Herrn wandten sich Ernsts Wittwe Margarethe [2]) und Tochter Elisabeth mit der Bitte um Auszahlung der alten Rückstände, wie Bewilligung der Pension des laufenden Jahres an die Statthalterinn der Niederlande [3]), welche in dem, was in ihrer Macht stand, den beiden verwaisten Frauen beizustehen, die größte Bereitwilligkeit zeigte. Bereits zu Anfang des folgenden Monats (3. Juni) zeigte Margarethe von Parma beiden an [4]), daß Jeronimo de Curiel zu Antwerpen angewiesen sei, ihnen das

---

[1]) Vergleiche pag. 242 Note 2.

[2]) Sie selbst nennt sich in ihren Briefen geborne Herzoginn von Pommern-Stettin.

[3]) Margarethe und Elisabeth zum Grubenhagen an Margarethe v. P. Herzberg, 9. Mai 1567.

[4]) Margarethe v. P. an Margarethe u. Elisabeth z. Grub. Antwerpen, 3. Juni 1567.

vom Jahre 1566 her rückständige Dienstgeld Herzogs Ernst auszuzahlen, doch wolle sie dem Könige Bericht darüber erstatten. Auf den Rath ihrer Freunde wandten sich hierauf die beiden grubenhagenschen Fürstinnen unmittelbar an Philipp II.[1]), legten diesem ein Verzeichniß des in seinem Dienste von Herzog Ernst erlittenen Schadens vor, um dessen Ersatz sie nachsuchten. Indem sie dann weiter hervorhoben, daß ihr Herr bei den letzten in seinem Auftrage unternommenen Werbungen ein Bedeutendes an Beköstigung und Beherbergung der bei ihm sich stellenden Rittmeister und Reisigen verausgabt habe, baten sie um Bewilligung der ganzen Pension des 1567. Jahres, obgleich dieselbe erst mit dem 10. November würde fällig gewesen sein[2]). Dieser Brief wurde der Margarethe von Parma zur Besorgung übersandt und dieselbe gebeten, ihn beim Könige zu empfehlen[3]).

Die Statthalterinn der Niederlande entledigte sich dieses Auftrages auf das Bereitwilligste und Gewissenhafteste, und ihren beweglichen Vorstellungen bei Philipp II.[4]) dürfte es zu-

---

[1]) Margarethe und Elisabeth zum Grub. an Philipp II 24. Juni 1567.

[2]) Wir theilen einen merkwürdigen Passus aus diesem Schreiben mit: »Dieweill dann vnns (schreiben die Herzoginnen zum Grubenhagen an Philipp II.) E. Kön. Mat. hochlobliches Adeliches vnnd mitt sonderun vortrefflichen tugendenn vonn Gott begabtts gemuethe vonn Menniglichenn vorruhmett wirdett, vnnd sonnderlich das E. Kön. Mat. Jegen deroselbenn gehabtenn Dienere so sich Inn E. Kön. Mat. expedicion vnnd Diensten, woll vffrichtig treuwe vnnd fleissig gehaltenn vnnd darinnen verstorbenn nehiste Successorn vnnd Erben Ihre angeborenne Königliche miltigkeitt dermassen bewiesenn, daß do der ableibige etwas Zeitt vor seinem absterben in dem angehenden Jhare seineß Diensts erreicht, Alßdann E. Kön. Mt. die gantze vnnd völlige Jharpension zu entrichtenn Gnedigist verordenett vnnd volgen lassen«; so bäten auch sie den König um diese Gnade. In dem schwulstigen Tone, wie der mitgetheilte Anfang, ist das ganze Schreiben gehalten.

[3]) Margarethe und Elisabeth z. Grub. an Margarethe v. Parma. 27. Juni 1567.

[4]) Margarethe v. Parma an Philipp II. Brüssel, 13. Juli 1567 (№ 13.) Akte im Wiener Staatsarchive.

zuschreiben sein, daß dieser, den Bitten der Wittwe und Tochter Herzogs Ernst nachgebend, ihnen die Auszahlung der Pension desselben für das ganze Jahr 1567 zusicherte [1]). Doch erhielt die Statthalterinn Befehl, diese Bewilligung in ihrer Mittheilung an Margarethe und Elisabeth zum Grubenhagen als eine Gnade des Königs darzustellen [2]), damit, meinte Philipp II., daraus keine Konsequenzen sich ziehen ließen, und nicht etwa für Andere in gleichem Falle ein Recht aus dieser Bewilligung erwüchse. Von einem Ersatze des pekuniären Schadens, den Herzog Ernst im königlichen Dienste erlitten hatte, war indessen weiter keine Rede.

Bevor noch die Auszahlung der Pension für das Jahr 1567 erfolgte, erhoben auf dieselbe die Brüder des verstorbenen Herzogs Ernst Ansprüche, und dessen Wittwe und Tochter sahen sich genöthigt, noch einmal deshalb mit dem Brüsselschen Hofe in Korrespondenz zu treten. Da aber Margarethe von Parma um die Zeit ihre Statthalterschaft niedergelegt hatte, und, wie man leicht begreifen wird, die beiden auf ihrem Wittwensitze zu Salzderhelden trauernden Frauen wenig genau von dem Zustande der Verhältnisse in den Niederlanden unterrichtet waren; so wandten sie sich, um sicher zu gehen, an den Deutschen Staatssekretär zu Brüssel, Urban Scharemberger, und baten ihn, bei der Margarethe von Parma oder dem gegenwärtigen Statthalter der Niederlande die Auszahlung der vom Könige von Spanien ihnen zugestandenen Pension Herzogs Ernst für das Jahr 1567 zu erwirken [3]). Geld war indessen der Artikel, der am spanischen Hofe am schwierigsten zu erhalten stand [4]). Das sollten auch die beiden Grubenhagen-

---

[1]) Philipp II. an Margarethe v. P. Madrid, 5. Oktober 1567 (№ 15.) Akte im Wiener Staatsarchive.

[2]) Dies geschah in einem Briefe der Margarethe v. P. an Margarethe u. Elisabeth z. Grub. de dato Brüssel, im December 1567.

[3]) Margarethe u. Elisabeth z. Grub. an Urban Scharemberger. Salzderhelden, 6. Mai 1568.

[4]) Zu den vielen bekannten Belegen für diese Sache sei mir verstattet noch einen neuen zu geben. Im Jahre 1626 verwandte sich Herzog Maximilian I. von Baiern bei der Infantinn Isabella Clara Eugenia

schen Fürstinnen aus eigner Erfahrung lernen. Weder ihr Schreiben an Urban Scharemberger, noch eine erneuete Bitte um Bezahlung der Pension bei dem Herzoge von Alba [1]) brachte sie dem Ziele ihrer Wünsche näher. Es bedurfte erst eines abermaligen Gesuches bei dem Letzten [2]), bevor ihnen endlich im Jahre 1569 die vielbesprochene Pension gezahlt wurde.

---

für Paul Andreas Freiherrn von Wolkenstein, seinen geheimen Rath und Kämmerer, der als Großsohn des Grafen Philipp von Eberstein (mütterlicher Seits) noch eine Summe von 206572 Gulden reklamirte. Diese waren der Rest der Summen, welche Philipp II. von Spanien dem Grafen Philipp von Eberstein für langjährige Dienste schuldig geblieben war. Der Brief Maximilians von Baiern ist datirt München, 17. März 1626 und findet sich mit einer großen Menge anderer denselben Gegenstand betreffenden Schreiben in den Archives de la secrétairerie d'état allemande et du Nord zu Brüssel und zwar in der Kollekzion »Correspondance du Duc Maximilien I. de Bavière avec l'Infante Isabelle« Tom IV. fol. 273—292.

[1]) Margarethe u. Elisabeth z. Grub. an Herzog von Alba. Salzberhelden, 26. Juni 1568.

[2]) Margarethe und Elisabeth z. Grub. an Herzog von Alba. Salzberhelden, 17. März 1569.

VIII.

Ueber die Häger-Gerichte in der vormaligen Herrschaft Homburg [1]).

Wenn jetzt die Frage davon ist, was, und in welcher Form etwas von den verschiedenartigen Patrimonial-Gerichten, die von der feindlichen Gewalt eine Zeitlang supprimirt worden, wieder herzustellen sein dürfte? so möchten wohl die, meines Wissens nur noch allein in der theils dem hiesigen Königreiche, theils dem Herzogthume Braunschweig schon vorlängst einverleibten vormaligen Herrschaft Homburg vorhanden seienden, sogenannten Hägergerichte einige Aufmerksamkeit verdienen.

Ihr Ursprung verliert sich im grauen Alterthume, und ist rein deutsch, indem es ein eigentliches Mannengericht ist, wo Gleiche über Gleiche richten; und wo, da der vormalige freie Deutsche in Hinsicht seiner freien Besitzungen keinen Oberrichter kannte, keine Appellation Statt findet.

Diesem letzten Umstande scheint es auch zuzuschreiben zu sein, daß man in den Lehrbüchern des deutschen Rechts über diese Art von Gerichten fast nichts weiter, als den Namen findet, und es fast nur denen vollständig bekannt zu sein scheint, welche Gelegenheit gehabt haben, selbst damit beschäftiget gewesen zu sein.

Dem Liebhaber altdeutscher Sitten und Gewohnheiten thut es zwar wehe, eine Anstalt verschwinden sehen zu müssen, die

---

[1]) Dieser von dem Herrn Landsyndicus Vogell in Celle verfaßte Aufsatz ist schon im Jahre 1816 als Manuscript gedruckt und unter die Mitglieder der provisorischen Ständeversammlung vertheilt worden. Die Redaction verdankt seine Mittheilung der Güte des Herrn Subconrectors Dr. Grotefend hieselbst und glaubt, daß der Gegenstand so interessanter Natur sei, daß ein Wiederabdruck des Aufsatzes im Archive den Wünschen der Leser desselben wohl entsprechen dürfte. Anm. der Redaction.

so rein deutschen Ursprungs war, die jedoch nur ihres Alterthums wegen jetzt noch einigen Werth haben kann, in den gegenwärtigen Zeitgeist und jetzige Verfassung aber ganz und gar nicht mehr paßt.

Ihre wirkende Fortdauer kann von keinem so überwiegenden Nutzen sein, daß man wünschen dürfe, es möchte dieses Überbleibsel eines vormaligen köstlichen Gewandes blos deswegen in dem neuen dazu gar nicht passenden Kleide angebracht werden, weil es noch ein Stück eines vormaligen prächtigen Ganzen ist. Man muß sich überzeugen, daß es jetzt nur noch in einer Kunstsammmlung als Alterthumsstück an seinem rechten Orte sich befinden könne, und daß es sorgfältig dahin getragen werden müsse um im Sturme der Veränderung nicht ganz unbeachtet vernichtet und sein Andenken nicht ganz verwischt zu werden.

Ob es demnächst in der Sammlung als Alterthumsstück auch noch einmal einen Liebhaber finden werde, dessen Auge sich an der Betrachtung vergnügen möchte, stehet dahin. Es wird aber doch eine schonende Nachsicht verdienen, wenn dasselbe bei der Ablieferung noch einmal, gleichsam als Abschiedsnahme, einer näheren Betrachtung unterzogen wird.

Die Hägergerichte haben bis zur westphälischen Usurpations-Zeit, wie gesagt, meines Wissens nur noch in der vormaligen Herrschaft Homburg an der Weser existirt, und namentlich das Hägergericht der Herren von Münchhausen auf Voldagsen im Amte Lauenstein, der Herren von Münchhausen zu Bodenwerder, der Herren von der Wense allda, der Herren von Grone zu Wester- und Kirchbracke und der Herren von Hake zu Buchhagen.

Der letzten feierlichen Hägung eines solchen Gerichts habe ich selbst in Bodenwerder am 10. und 11. September 1807 beigewohnt, wo das gerade damals allda anlangende westphälische Besitz-Erklärungs-Patent, nach Beendigung des Gerichts, die Ausführung hemmte.

Es ist ein Gericht, das in Hinsicht der Abhaltung an keinen bestimmten Ort als Gerichtsstube gebunden ist. Wo der Hägerjunker Hägerleute hat, da kann er dasselbe halten lassen, gleichviel, ob alle dort ansässig sind, oder nicht. Z. B. das

Hägergericht der Herren von der Wenfe wurde in Bodenwerder in einem Gasthause gehalten, obgleich die Hägerleute theils in Bodenwerder, theils im Amte Polle, theils im Amte Wickensen, theils im Amte Forste wohnten, und ihre pflichtigen Güter in solchen verschiedenen Gerichten zerstreut lagen, auch der Civil-Gerichtsbarkeit derselben vollkommen unterworfen sind. Das Gericht bestehet aus gar keinen für dasselbe auf immer oder auf Lebenszeit angeordneten Gerichtspersonen. Nur für die augenblickliche Hägung werden die Personen bestellt, und nach Beendigung der Gerichtssitzung ist alle Eigenschaft einer Gerichtsperson wiederum verschwunden. Dies plötzliche Entstehen und Verschwinden der Gerichtspersonen zeigt hinreichend, warum keine Appellation möglich, warum seine Existenz den Obergerichten gänzlich unbekannt geblieben ist, und warum dasselbe mit den übrigen Gerichten des Königreichs in gar keine Übereinstimmung gebracht werden kann.

Die Zahl der Personen, welche zu einer förmlichen Haltung desselben erforderlich, ist jedoch keinesweges unbedeutend, vielmehr sehr zahlreich.

1. Der Gerichtsherr, Hägerjunker genannt, ist Praeses judicii, jedoch ohne alle Stimme bei der Entscheidung. Er ist da, um dem Gerichte Ansehn zu geben, und falls Strafe erkannt ist, dann, wenn sie in den Gesetzen bestimmt, etwa zu mildern, oder, wenn sie nicht bestimmt, solche auszudrücken, z. B. wo blos: Brüche — steht, zu bestimmen, wie viel es für dasmal an Gelde sein solle.

2. Der Richter ist eine jede beliebige Person, die nur fähig sein muß, das von den Schöppen gefundene Urthel vorzutragen und auszusprechen. Er hat aber keine Stimme.

3. Die Schöppen sind die eigentlichen Richter, an der Zahl neune, und zwar dergestalt, daß je drei derselben aus drei verschiedenen Hägergerichten, das abzuhaltende mit eingeschlossen, gewählt sein müssen.

Der Gericht haltende Hägerjunker wählt nämlich drei aus seinen eigenen Hägerleuten, und ersucht zwei benachbarte Hägerjunker, daß jeder derselben ihm gleichfalls drei senden und zu Schöppen stellen möchte.

Diese neun freien Schöppen müssen entweder schon beeidiget sein, oder werden durch nachfolgende Formel beeidiget: —

»Wir geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf »sein heiliges Wort, daß wir auf alle und jede rechtliche »Anfragen, die uns sowohl von in hiesigen, als in aus-»wärtigen Ländern hergebrachten Hägergerichten vorge-»tragen werden, unsre rechtliche Antwort und Erkenntniß »nach den üblichen Hägergerichts-Statuten und Gesetzen, »nach unserm Besten Wissen, Gewissen und Verstande, »so wie wir es vor Gott und jedermann zu verantworten »getrauen, abgeben und ertheilen, auch solches weder um »Geschenke, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, »noch sonst aus einer andern Ursache, die Menschen Sinne »erdenken möchten, unterlassen, sondern vielmehr uns in »allen Dingen verhalten wollen, als ehrlichen, aufrichtigen, »gewissenhaften, unpartheiischen freien Hägergerichts-Schöp-»pen zukömmt, eignet und gebühret. So wahr rc.«

Diese Schöppen sind, wie gesagt, die eigentlichen Richter, unter welchen die Stimmen-Mehrheit entscheidet, und wird das Erkenntniß auf folgende Art gefunden. Wenn eine Sache vorgetragen ist, stellt der Richter die Frage an die freien Schöppen. Diese geben nun entweder sofort in Gegenwart der Partheien ihre Stimme ab, oder treten in ein Nebenzimmer, bereden sich, stimmen ab, und nach wieder eingenommenen Sitzen in der Gerichtsstube trägt einer von ihnen, welcher der Urthelsträger, auch Gerichts-Vorsprache genannt wird, dasjenige vor, was auf des Richters Frage zu antworten und durch Mehrheit der Stimmen als Recht gefunden ist. Hiernach spricht der Richter das Erkenntniß aus.

4. Zur Protocollführung wird ein Notar zugezogen, welcher die Stelle eines Actuarii judicii vertritt, jedoch bei etwaiger Berathung der freien Schöppen im Nebenzimmer nicht mit gegenwärtig ist, vielmehr stets seinen Sitz am Gerichtstische behalten muß.

5. Außer diesen Personen gehört zur Constitution des Gerichts noch ein Hägeramtmann oder Procurator des

Hägerjunkers, welches gewöhnlich der Verwalter oder Receptor der Gutsgefälle desselben ist.

Sein Amt bestehet darin, daß er auf die Gerechtsame des Hägerjunkers achten, sie vertreten, und statt dessen anklagen muß, wenn etwa die Hägerleute ihre Pflicht gegen den Hägerjunker verabsäumt haben.

Endlich 6. noch ein Hägervoigt oder Gerichtsfrohn, wozu man gewöhnlich den Gerichtsdiener des Orts gebraucht, wo das Gericht gehalten wird. Seine Verrichtungen sind die eines gewöhnlichen Gerichtsdieners vor einer Gerichtsstube; weiter erstrecken sich seine Geschäfte nicht.

Soll nun ein Gericht gehalten werden, so wird dessen Anberahmung von den Canzeln in den Kirchen bekannt gemacht, in deren Kirchspielen Hägerleute des befraglichen Gerichts wohnen. Alle Hägerleute dieses Hägerjunkers sind bei Verlust ihres Hägerguts verbunden, am bekannt gemachten Tage und Orte in Person vor Gericht zu erscheinen.

In Gegenwart aller Hägerleute wird dann die Eröffnung des Gerichts mit folgenden Fragen feierlichst begonnen:

Der Richter fragt: Ist es so ferne Tages, daß ich von wegen des Herrn N. N. ein Hägergericht halten darf und kann?

Der Urthelsträger antwortet: Wenn ihr von Gott die Gnade, und von Sr. Hl. dem Herrn N. N. die Macht und Gewalt habt, so ist es sofern am Tage, ein Hägergericht zu halten.

Richter: Die Gnade von Gott habe ich, auch Macht und Gewalt von wegen des Herrn N. N., und frage nun, ob das Hägergericht mit Richter, Beisitzern, Procuratoren oder Vorsprachen gehörig bestellt sei?

Urthelsträger: Ja, es ist nach Nothdurft bestellt.

Richter: Was soll ich bei diesem Gerichte gebieten und verbieten?

Urthelsträger: Recht sollet Ihr gebieten, Unrecht verbieten, dazu hässigen Muth und Scheltworte, auch daß Niemand etwas werbe, er thue es denn durch Procuratoren oder Rechtsleute.

Richter: Demnach so will ich von wegen des Herrn N. N., als dieses Orts Hägerjunkers Gerichts- und Gutsherrn, allhier ein freies Hägergericht gehäget haben, gebiete also Recht, Unrecht verbiete ich, dazu hässigen Muth und Scheltworte, und daß Niemand etwas werbe, er thue es denn durch Vorsprache und Rechtsleute, zum Ersten, Andern und Drittenmale. Wer nun etwas zu werben hat, mag sich angeben und hervortreten!

Bevor jedoch nun eine Sache vorgenommen wird, werden die alten Hägergerichts-Gesetze, die in Fragen des Hägeramtmanns und Antworten des Richters Namens der Schöppen bestehen und alles dasjenige bezielen, was vor einem Hägergerichte vorgenommen werden kann, wie die Anlage ergiebt, vorgelesen.

Aus ihnen gehet hervor, daß die Cognition sich nur auf die Verhältnisse der Hägerleute zu ihrem Hägerjunker in Absicht des Hägerguts beschränke, und eine Art von Lehngericht sei, wo untersucht wird, ob der Hägermann zu rechter Zeit sein Hägergut gesonnen, den Hägerbrief gelöset, zum Besitze des Hägerguts durch seine Geburt berechtiget, und seine Pflichten in Absicht der Erhaltung und Nichtveräußerung des Hägerguts erfüllt; imgleichen, daß er die Grenzen und Befriedigungen des Hägerguts nicht verrückt, und keinen Schaden an des Hägerjunkers Besitzungen verübt habe.

Die Personen, über welche Gericht gehalten werden kann, sind lediglich nur die Besitzer der Hägerländereien; und die Untersuchung und Entscheidung über den Besitz der Güter selbst, hängt lediglich von der Frage ab: ob der Besitzer ein wirklicher Hägermann sei, seine Pflicht als solcher erfüllt, und ein Recht zur Aufnahme als Hägermann gehabt habe?

Aus dieser Beschränktheit der zu entscheidenden Fälle ist es einleuchtend, warum das Gericht durch Männer besetzt werden konnte, die in der Regel nur die Kenntnisse ihrer Verhältnisse zum Hägerjunker besaßen.

Dies Verhältniß ist eine Art Lehensband, indem der Hägermann seinem Hägerjunker zu nichts weiter verpflichtet ist, als bei Veränderung in der Person des Besitzers, nicht aber

des Hägerjunkers, durch Todesfall, binnen 4 Wochen nach dem Tode die Veränderung anzuzeigen, binnen Jahresfrist den neuen Köhrbrief oder Hägerschein zu lösen, nichts ohne Vorwissen oder Genehmigung des Hägerjunkers vom Hägergute im Einzelnen oder Ganzen zu veräußern, dem Hägergerichte beizuwohnen, und daselbst in Hägersachen ohne weitere Appellation Recht zu nehmen, alles bei Verlust des Hägergutes, oder statt dessen, bei willkürlicher Strafe, nach Bestimmung des Hägerjunkers.

Der Häger-Nexus weicht darum vom Lehns-Nexu ab, daß nicht bei Veränderung des Domini directi, sondern nur bei Veränderung des Köhr- oder Hägermannes ein neuer Köhrbrief oder Hägerschein gelöset werden muß. Ein Köhrbrief ist eine Art von Gesammtbrief, ein Hägerschein aber ein Sonderbrief. Die verhägerten Ländereien sind nämlich nach Lage derselben in gewisse Köhre, das heißt, gewissen Inbegriff mehrerer Stücke Landes, eingetheilt. Einer der Besitzer eines oder mehrerer Stücke Landes in einer Köhr ist Köhrmann, das heißt, in seinem Zusicherungs- oder, wenn man will, Lehnbrief, der ein Köhrbrief genannt wird, wird er als erster Mann gesetzt, und alle übrigen Besitzer von Ländereien aus dem befraglichen complexu der Ländereien qu. werden als Hägerleute oder Consorten namentlich sammt ihren Ländereien mit aufgeführt. Er muß gelöset werden, wenn ein Köhrmann stirbt oder abgehet, und die dazu gehörigen Hägerleute müssen pro rata ihrer Ländereien zu den Kosten des neuen Köhrbriefs beitragen. Mehr Rechte als ein anderer Hägermann hat der Köhrmann nicht; nur blos in dem Falle, wenn Hägerländereien seiner Köhr caducirt werden, und der Hägerjunker sie anderweit verhägen will, muß dem Köhrmann das Vorrecht oder Näherrecht gelassen werden.

Ob der Hägerjunker caducirte Ländereien ganz einziehen und für sich behalten könne, ist nicht ganz klar, weil ich dergleichen Beispiele noch nicht in den Akten gefunden habe. Gewöhnlich hat er sie auf Hägerrecht anderweit verkauft, und daher halte ich dafür, daß, wenn er will, sie auch für sich behalten könne.

Ein Hägerschein hingegen ist der Zusicherungs- oder Lehn-

brief, welchen ein einzelner zu einer gewissen Köhr gehörender Hägermann über seine Länderei erhält, und für sich allein bezahlen muß. Dieser hat kein Näherrecht auf caducirte Länderei.

Ferner gleicht es darin dem Lehnrechte, daß die Vererbung nur auf Descendenten, jedoch männlichen und weiblichen Geschlechts, des letzten Besitzers Statt findet, die Ehefrauen aber ausgeschlossen sind. Läßt ein hägerischer Mann eine Frau ohne Kinder nach, so hat sie blos den Nießbrauch auf Lebenszeit. Nach ihrem Tode fällt es, in sofern der letzte Besitzer noch Bruder oder Schwester hat, an solche, in Ermangelung derselben aber an den Hägerjunker zurück. Entferntere Verwandte haben kein Erbanspruchsrecht.

Bei dem Hägergute ziehet, wie bei dem Lehngute, eine Verabsäumung der neuen Muthung binnen gesetzlicher Zeit, sowie eine eigenmächtige Veräußerung den Verlust desselben nach sich; und die obligatio ad fidelitatem bestehet darin, daß der Hägermann auf gebräuchliche Vorladung bei Verlust des Gutes vor dem freien Hägergerichte erscheinen und daselbst in Hägersachen, ohne weitere Appellation, Recht nehmen muß.

Daß nun dieses Band ganz füglich ohne fernere Abhaltung eines förmlichen freien Hägergerichts aufrecht erhalten werden könne, und zwar ohne daß der Hägerjunker oder Hägermann darunter irgend einen Nachtheil leidet; und daß diese Gerichte mit der übrigen Gerichts-Verfassung für sich bestehend durchaus in keine Übereinstimmung gesetzt werden können, ist an sich so klar, daß es desfalls keiner weitern Ausführung bedarf. Sie können ganz füglich aus der Reihe der wiederherzustellenden Patrimonial-Gerichte ausgestrichen, und die etwa vorfallenden streitigen Fälle den Orts-Obrigkeiten zur Entscheidung übertragen werden, sowie solche alle meierrechtliche Streitigkeiten schon längst zur Entscheidung gehabt haben. Nur darf der Vortheil der summarischen Verhandlung nicht wegfallen, und es muß genau auf die Aufrechthaltung der Rechte und Verbindlichkeiten des Hägerjunkers und Hägermanns gehalten werden.

Dies läßt sich am füglichsten, vorzüglich bei den so wenig allgemein bekannten Verhältnissen dieses Verbandes, dadurch

erreichen, wenn bei Aufhebung dieser Art Gerichte und deren Übertragung an die Orts-Obrigkeit, in der desfallsigen Verordnung die zu beobachtenden Verhältnisse gesetzlich ausgedrückt werden.

Aus diesem Grunde richte ich meinen Antrag ausdrücklich dahin:

daß das Königliche Cabinets-Ministerium möge ersucht werden: die bisher bestandenen freien Hägergerichte aufzuheben, die Orts-Obrigkeiten aber, in deren Gerichtsbezirken Hägergüter belegen sind, anzuweisen, genau darauf zu halten, daß 1. die Köhrmänner und Hägerleute bei Verlust des Hägerguts ohne Einwilligung ihrer Hägerjunker nichts von ihren Hägergütern verkaufen, versetzen, verschenken oder in Brautschatz mitgeben, noch sonst versplittern; 2. daß die Obrigkeiten die Erben der Köhrmänner und Hägerleute, welches nur Kinder beiderlei Geschlechts, oder in deren Ermangelung die Brüder oder Schwestern des Verstorbenen sein können, bei Verlust des Hägerguts ohne weitläuftiges Verfahren auf bloße Requisition des Hägerjunkers anhalte, bei Veränderung der Person des Köhrmannes oder Hägermannes binnen Jahresfrist einen neuen Köhrbrief oder Hägerschein vom Hägerjunker zu lösen, und 3. daß in etwa streitigen Fällen über das Hägergut nur demjenigen der Besitz und Genuß des Hägerguts zuzuerkennen sei, welcher einen Köhrbrief oder Hägerschein auf seine Person lautend vorzuzeigen im Stande sein werde; — daneben aber auch, damit die Obrigkeiten genaue Kenntniß der Hägerländereien erhalten mögen, den Hägerjunkern aufzugeben, ein genaues Verzeichniß der Hägerländereien den bezielenden Obrigkeiten zu übergeben.

Hannover, den 10. Februar 1816.

Vogell.

Anlage.

Eines freien Hägergerichts Gesetze, oder Willkür.

Des Hägeramtmanns, oder Vorsprache des Hägerjunkers

Q. 1. Wenn ein Hägermann von seinem Hägerjunker oder Gutsherrn zu Gericht vorgeladen wird, und der Vorgeladene ohne erweisliche Ehehaften muthwillig ausbleibt; darf der Hägermann solches ohne Brüche thun?

Richter: Er ist in solchem Falle schuldig, dem Hägerjunker Brüche zu geben, so hoch, als ihm der Junker solche lassen will.

Q. 2. Wenn einer den andern Hägergüter halber zu besprechen hat, wo und bei wem soll er solches thun?

Richter: Bei seinem Hägerjunker.

Q. 3. Wenn zwei Partheien, einer den andern, vor das Hägergericht fordern und Schaden und Unkosten darauf liefen, wer muß solche stehen?

Richter: Der verlierende Theil muß solche auf sich nehmen.

Q. 4. Wenn einer vor dem Hägergerichte klagt, was muß er an das Gericht geben?

Richter: Drei Mgr. an das Gericht, wovon ein Drittheil der Richter, das Übrige derjenige erhält, welcher das Protokoll führt; und drei Mgr. an die freien Schöppen.

Q. 5. Muß auch etwas für die Vorladung oder für das Urthel von dem Kläger oder Beklagten gegeben werden?

Richter: Für das Urthel müsse ein Thaler, für die Vorladung sei aber niemals etwas gegeben worden.

Q. 6. Wenn einer am Hägergerichte und Rechte sich nicht wollte ersättigen lassen, und in hägerischen Sachen sein Recht an andern Orten sucht, darf er solches thun, und was ist deshalb Rechtens?

Richter: Nein, das darf Niemand thun; und wenn

einer an andern Orten in hägerischen Sachen sein Recht sucht, so ist er seiner Güter verfallen.

Q. 7. Wenn ein Hägermann seine Pflicht versessen, und mit Vorsatz von dem Gute die Gebühr nicht geben will, was ist derselbe schuldig, und sind die Güter an den Hägerjunker verfallen?

Richter: Wenn ein Hägermann nicht zu gebührlicher Zeit praestanda leistet; so ist er seiner Güter verfallen.

Q. 8. Wenn einer seinem Junker die Köhr schuldig, wie bald er solche geben müsse?

Richter: Er müsse innerhalb vier Wochen den Junker ansprechen und im Jahr und Tage den völligen Köhr ausgeben.

Q. 9. Wenn der Fall vom Häger kömmt, was die Köhr sei?

Richter: Für die ganze Köhr, als einer Hufe Landes, eine Kuh oder fünf Thaler; wenn es ein voller Meyerhof sei, ein Pferd nächst dem besten oder dafür zwölf Thaler; vom Köther aber eine Kuh nächst der besten, oder dafür fünf Thaler.

Q. 10. Wenn der Hägerjunker stirbt, ob dann die Hägermänner auch die Hägergüter von neuem recognosciren müßten?

Richter: Wenn ein angeschriebener Hägermann stirbt, so gebührt die Köhr; nicht aber, wenn ein Hägerjunker stirbt.

Q. 11. Darf Jemand Hägergüter von einander theilen und reißen ohne des Junkers Einwilligung, Wissen und Willen, und können sie als Brautschatz mitgegeben werden?

Richter: Die Hägergüter können ohne Bewilligung des Junkers nicht getheilt, noch weniger zum Brautschatz mitgegeben werden.

Q. 12. Wer nun ohne Bewilligung des Junkers die Güter theilt, oder zum Brautschatz mitgiebt, was hat der gebrochen?

Richter: In Kriegszeiten möchte es wohl geschehen sein. Wer es gethan, habe daran Unrecht und zuviel gethan, und müsse sich mit dem Junker abfinden.

Q. 13. Wenn Jemand mehr Hägergüter hat, wie soll der sich mit der Köhr halten?

Richter: So manches Gut, so manche Köhr.

Q. 14. Darf Jemand hägerische Güter verkaufen, oder sonst ohne Bewilligung des Gutsherrn veräußern, und was ist desfalls Rechtens?

Richter: Es ist Unrecht, und muß mit Bewilligung des Junkers geschehen. Thut es Jemand ohne dessen Bewilligung, so ist er der Güter verlustig.

Q. 15. Wenn ein Hägermann oder Frau stirbt, wie bald müssen die hägerschen Güter von dem Nachfolger im Gute wieder empfangen werden?

Richter: Binnen Monatsfrist müssen sie es suchen oder gesinnen, und zwar der Mann. Die Frau, weil sie nicht erben kann, giebt keine Köhr. Die Frau, so sie keine Kinder hat, bleibt auf Lebenszeit in den Gütern; und wenn keine Kinder oder Erben vorhanden, fällt das Gut an den Junker.

Q. 16. Wenn es geschehe, daß Jemand solches aus Muthwillen verharrete, was ist dessen Strafe und davon Recht?

Richter: Wenn er nicht binnen vier Wochen Richtigkeit mache, und also muthwillig versitze, verfallen die Güter dem Junker.

Q. 17. Wenn Jemand zu einem hägerschen Gute Zu- oder Ansprache hat, binnen welcher Zeit muß solches geschehen?

Richter: Der innerhalb Landes, soll es in Jahr und Tag thun; der, so außerhalb Landes, hat dreißig Jahre für sich.

Q. 18. Wenn ein hägerisch Gut in zwei oder mehrere Theile getheilt wird, ist dann nicht der Eine sowohl hägerisch, als der Andere?

Richter: Wer dem Junker die Köhr giebt, ist ein hägerisch Mann.

Q. 19. Dürfen die hägerischen Leute ohne Urlaub ihres Junkers in dessen Holzung, darin er Jagd und Gerechtigkeit hat, eigenes Gefallens roden und Holz verwüsten, und was ist deshalb Recht?

Richter: Ein hägerisch Mann darf wohl in seinem eigenen Holze hauen, so er beköhret hat, in des Junkers Holzung aber nicht. Wenn ein Fremder in den Hägerholze hauete, so muß er so manchen Fuß, so manche drei Schillinge Brüche geben.

Q. 20. Da Jemand seinem Hägerjunker oder sonst Jemand in seine Holz= oder Feldmark fiele, was davon Recht sei?

Richter: Es ist strafbar, so manchen Schritt, so manchen Gulden Brüche muß der zahlen, welcher es dem Junker oder sonst Jemand wider dessen Willen thut.

Q. 21. Wenn Jemand befunden wird, er sei Bürger oder Bauer, so Zäune oder Knicke ohne Fug und ohne Jemandes Geheiß aufrisse, ob er solches ohne Strafe thun dürfe?

Richter: Wer es thut, ist dem Junker in drei Pfund Geldes oder dreißig Mgr. Strafe verfallen.

Q. 22. Da Jemand auf hägerscher Junker=Güter seßhaft und demselben mit dem Fleischzehnten verwandt ist, muß derselbe den Zehnten sowohl von den Schweinen, als von anderm Vieh geben, und was ist deshalb Recht?

Richter: Vom Federvieh gebührt der Zehnten, von Schweinen ist nichts bekannt, es bleibt aber in allen dabei, wie es hergebracht ist.

Q. 23. Da Jemand hägerscher Junker=Güter oder Land hat und davon Zehnten zu geben schuldig, das Korn aber davon wegführt, bevor der Gutsherr seinen Antheil hat, kann man das mit Fug thun?

Richter: Unverzehntet darf nichts weggenommen werden, der Gutsherr muß aber auch zu rechter Zeit solchen Zehnten abziehen.

Q. 24. Wenn Jemand von den Hägern in den hägerschen Junker=Gütern Gewalt thut, mag solches ohne Brüche geschehen, und was ist desfalls Recht?

Richter: Der ist dem Junker strafbar.

Q. 25. Wenn Jemand unter den hägerschen Junkern gesessen, und ihm einig Vieh verkauft würde, der Käufer solches in seinem Behalt etliche Zeit gehabt, hernach aber wieder von sich schlüge, und sich dessen Niemand annehme, an wen ist solches alsdann verfallen?

Richter: Wenn der Junker die Hoheit und Gericht hat, und es in seinem Gebiete geschehen, fällt es an ihn, sonst fällt es an die hohe Obrigkeit, wo es geklaget wird.

Q. 26. Wenn Jemand Wiesen in offener Theilung unter den Junkern-Wiesen belegen hat, und über gebührende Zeit darin hütet, und darüber die Junkern-Wiesen mit verdürbe, kann solches mit Fug geschehen?

Richter: Wer dem Junker Schaden in seinen Wiesen und Gütern thut, muß ihm billig Strafe dafür geben.

Q. 27. Wenn Jemand stillschweigend, ehe er mit dem Junker wegen des Nachstandes oder Brüche abgehandelt, nach Hause ginge, was soll und mag dem geschehen?

Richter: Es ist nicht recht; wenn es Jemand thut, soll er sich deswegen mit dem Junker absinden, so gut er kann; thut er es aber muthwilliger Weise, so ist er seiner Güter verlustig.

Q. 28. Da ein Mann verarmte, oder abgebrannt wäre, oder sonst durch Gefängniß angenommen würde, und keinen Trost hätte, was ist deshalb Recht?

Richter: Alsdann mag er in seiner Noth mit Wissen seiner Erben ihnen das Gut anbieten. Wenn die es nicht begehren, mag er es dem Hägerjunker anbieten. Wenn der es auch nicht begehret, mag er es einem Fremden versetzen oder verkaufen.

Q. 29. Sind auch Schwestern und Brüder zu hägerschen Gütern gleichmäßige Erben?

Richter: Wenn sie echt und recht geboren sind, so können sie zugleich und zusammen erben.

Q. 30. Treten auch die Kinder in der verstorbenen Eltern Stelle?

Richter: Die Kinder treten in der Eltern Stelle.

Q. 31. Wenn Jemand in seines Junkern Hof-Gut sitzt und ihm davon nichts geben will, was ist seine Strafe?

Richter: Der soll seines Guts verlustig sein.

Q. 32. Ob die Hägermänner die erkannte Urthel, so nach diesen hägerischen Gesetzen gesprochen, in voller Kraft und Macht jedesmal ohnveränderlich halten wollten?

Richter: Das wären sie schuldig und pflichtig zu thun, wollten auch darüber halten, so viel ihnen möglich.

IX.

Die niedersächsischen Kreistage zu Gardelegen und Lüneburg im Jahre 1623.

Von Wilh. Havemann.

Die beiden nachfolgenden Mittheilungen beruhen der Hauptsache nach auf den auf der Königlichen Bibliothek zu Göttingen befindlichen handschriftlichen Protocollen über die Verhandlungen der niedersächsischen Stände zu Gardelegen und Lüneburg. Der Werth dieses Manuscripts, welches einen Folioband von nicht unbeträchtlicher Stärke bildet, wird dadurch erhöht, daß es zugleich die von den Deputirten ausgefertigten und die wiederum bei ihnen eingelaufenen Schreiben enthält. Daß unter diesen die auf die bremische Gesandtschaft bezüglichen Actenstücke in Originalien bestehen, berechtigt zu der Vermuthung, daß der Codex ursprünglich dem erzbischöflichen Archive einverleibt gewesen sei.

Die Verwickelungen unter den Ständen des niedersächsischen Kreises, die Stellungen, welche derselbe zu der Krone Dännemark, dem Kaiser und der Liga hart vor dem Zeitpunkte einnahm, in welchem kaiserliche und ligistische Regimenter die Grenzen desselben überschritten, sind bisher so wenig einer genaueren Untersuchung gewürdigt, daß selbst in umfangreichen Werken über die Geschichte des dreißigjährigen Krieges der obengenannten Kreistage kaum Erwähnung geschieht. Und doch bieten eben letztere in ihren Verhandlungen den Schlüssel zu einem großen Theil der nachfolgenden Ereignisse und gestatten zugleich einen tiefen Blick in die Verhältnisse der Fürstenhäuser zu einander und in die enge, schwankende Diplomatie derselben, den Höfen in Wien und München gegenüber.

Um von dem Verlaufe der Discussion auf diesen Kreistagen und den schließlich gewonnenen Resultaten dem Leser ein an-

schauliches Bild zu gewähren, schien es erforderlich, eine übersichtliche Einleitung voranzuschicken; sodann durfte die Mühe nicht gescheut werden, den trägen, schleppenden Geschäftsstil dieser Actenstücke, der nur zu sehr das Gepräge jener Ermüdung trägt, die dem begeisterten Aufschwunge in der Zeit der großen Kirchenreformation folgte, in eine möglichst kurze Darstellung zusammenzudrängen.

1. Der Kreistag zu Gardelegen im Jahre 1623.

Zur Zeit als Ferdinand **II.** den in seinen Grundfesten erschütterten Kaiserthron bestieg, herrschte Friedrich Ulrich über die Fürstenthümer Wolfenbüttel, Calenberg und Göttingen. Ihm war weder des Großvaters Treue, väterliche Fürsorge für Land und Leute, dessen Sparsamkeit und Liebe zur Thätigkeit, noch des Vaters Gelehrsamkeit, sein rascher, zum durchgreifenden Handeln geneigter Sinn, der unverdrossene Trotz, mit welchem er die landesherrliche Oberhoheit gegen die Stände, die fürstliche Stellung gegen Nachbarn geltend zu machen verstand, zu Theil geworden. Schwankend in seinen Entschlüssen, kein Freund der raschen That, in der Liebe wie im Hasse schwächlich, diente Friedrich Ulrich einer Rotte habsüchtiger Räthe, bis er, aus diesem unwürdigen Verhältnisse durch die kräftigere Mutter herausgerissen, sich in die Abhängigkeit von der Letztgenannten und damit zugleich von König Christian **IV.** von Dännemark begab.

Im auffallenden Gegensatze zu dem regierenden Herzoge von Wolfenbüttel, begegnen wir in dessen jüngerem Bruder, Bischof Christian von Halberstadt, dem heißen Blute und den heftigen Leidenschaften seines Ahnherrn, Heinrichs des Jüngeren. Er war, wie Landgraf Moritz ihn nannte, »ein Herr von der Faust und nicht von der Feder«, tollkühn, jähzornig, unermüdet, den ein Mal gefaßten Plan mit der Glut der Leidenschaft verfolgend, großmüthig bis zur Aufopferung, treu gegen Freunde, gegen Feinde schonungslos. Trotzig gegen Höhere, verstand er es, den seinen Fahnen folgenden Reitersknecht nicht so wohl durch Sold, als durch den Zauber der Herablassung und durch Nachsicht gegen Beutelust an sich zu fesseln. Wenn der

Bischof schon in den Tagen des Friedens die Stola mit dem Harnisch von Stahl vertauschte und lieber im Feldlager des Oraniers als im Dom zu Halberstadt weilte — ließ sich erwarten, daß er dem Ausbruche eines Kampfes, der bald alle Kreise Deutschlands erfaßte, der einen befreundeten Fürsten der Königskrone und des Kurhutes, eine geliebte Königstochter der letzten Stätte auf deutscher Erde beraubte, müssig zuschauen werde?

Ueber das Fürstenthum Lüneburg herrschte seit 1611 Christian, Verweser des Bisthums Minden, Sohn von Herzog Wilhelm, ein sanfter, milder Herr, der sich mit Stetigkeit und Umsicht der Regierung annahm und kein weiteres Streben kannte, als das Wohl seiner Unterthanen zu fördern. Daher die Sorge, welche er auf die Erhaltung des Friedens verwandte. In dieser Beziehung hätte der Herzog zu weit gehen, er hätte verkennen können, daß ohne Wehrbereitschaft und einen kräftig ausgesprochenen Willen dem Frieden die Bürgschaft fehlt. Aber ihm zur Seite stand sein jüngerer Bruder Georg, der, auf der Hochschule zu Jena ein Freund der Wissenschaft, im Kampfe der Kronen Dännemark und Schweden zum Feldherrn herangebildet, mit der unerschütterlichen Festigkeit des Mannes Scharfblick und einen hohen Grad von Gewandtheit einte. Im Gegensatze zu dem Bischofe von Halberstadt, der, seinen Reitern weit voranstürmend, im Kampfe den Führer über den Krieger vergaß und in mancher Beziehung an die Romantik des Ritterthums erinnert, zeigte sich in Georg der das Heer überblickende, den Gegner durch Besonnenheit und Feinheit der Anordnungen bändigende Feldhauptmann.

Dem Erzbisthum Bremen und dem Bisthum Lübeck stand Johann Friedrich, Herzog von Schleswig und Holstein, vor, reich an Entwürfen, aber ohne Stetigkeit in der Ausführung, für jeden Eindruck empfänglich. Philipp Sigismund, Sohn von Herzog Julius und Oheim von Friedrich Ulrich, verwaltete, meist von dem ihm untergebenen Osnabrück aus, das Hochstift Verden. Das Bisthum Ratzeburg erkannte seinen Vorsteher in August, dem älteren Bruder von Herzog Georg.

Christian Wilhelm, Markgraf von Brandenburg, Administrator von Magdeburg, Sohn des Kurfürsten Joachim Friedrich

von Brandenburg und seit dem ersten Tage des Jahres 1615 mit Dorothea, der Schwester Friedrich Ulrichs von Wolfenbüttel, vermählt, verstand es nicht die Stellung zu gewinnen, die ihm als Director des Kreises zustand. Daß es ihm leichter wurde, einer urplötzlich hereinbrechenden Gefahr muthig entgegenzublicken, oder Gut und Blut auf Einen kühnen Wurf zu setzen, als mit dem klaren, festen Willen des Mannes an einer ein Mal erfaßten Wahrheit zu hängen, zeigt sein späteres Leben.

Kaiser Ferdinand II. hatte viel gewonnen, wenn er erreichte, daß die Stände des niedersächsischen Kreises dem Beispiele von Kursachsen folgten und, indem sie in der gewaltigen Bewegung, welche Deutschland erfaßt hatte, nur die politische Seite, die Auflehnung eines Reichsstandes gegen das Reichsoberhaupt, auffaßten, von allen Verpflichtungen gegen die Union sich lossagten. Christian von Lüneburg, der das Amt des Kreisobersten bekleidete, hatte auf Michaelis 1619 einen Kreistag nach Braunschweig ausgeschrieben und auf diesem, wo man übereinkam, »sich mit der Tripelhülfe an gutem, tüchtigem, geworbenem Kriegsvolke zu Roß und Fuß gefaßt zu machen«, die Wahl seines jüngeren Bruders Georg zum General für Niedersachsen erreicht. Aber weiter kam man nicht. Deshalb bewirkte König Christian IV., daß 1. März 1621 von den Erbfürsten Niedersachsens ein Convent in Segeberg gehalten wurde. Die Verjagung des Pfalzgrafen, die Überzeugung, daß auch anderen Ständen eine ähnliche Gefahr drohe, und die Besorgniß vor dem durch Plünderung sein Heer ernährenden Mansfeld bewirkte, daß man sich hier dahin verständigte, statt des nicht genügenden Triplum, ein triplum in triplo, also neunfache Hülfe zu leisten, ein Heer von 6000 Reitern und 20,000 Mann zu Fuß aufzustellen und Magdeburg zu ersuchen, behufs der Bestätigung des in Segeburg gefaßten Entschlusses und zum Zwecke einer ferneren Berathung einen Kreistag nach Lüneburg auszuschreiben. Dieser wurde im April 1621 abgehalten und hier die Übereinkunft getroffen, sich des vertriebenen Kurfürsten von der Pfalz annehmen zu wollen. Hiernach erschienen die ersten Abmahnungsschreiben von Seiten des Kaisers.

Im September des genannten Jahres setzte ein beträcht-

licher Hause Bewaffneter, der im Lande Stormarn zu Gunsten Friedrichs von der Pfalz geworben war, von Altona aus ins Bremische über, zog von dort, geführt von Cornelius Hohenhugk, verheerend durch einen Theil des lüneburgischen und braunschweigischen Gebietes nach dem Stifte Hildesheim und begann von hier aus seine Streifzüge nach dem Eichsfelde. Da nun zu gleicher Zeit das nicht ungegründete Gerücht sich verbreitete, daß ein starkes Heer jenseits der Weser unter Bischof Christian von Halberstadt im Anzuge sei, um »den Laufplatz« im Hildesheimischen zu halten und sich mit der Schaar Hohenhughk's zu vereinigen, brachte Friedrich Ulrich in möglichster Eile zusammen, was er an Reitern und Fußvolk besaß, zog die Söldner einiger befreundeten Kreisstände an sich, überfiel und entwaffnete die Rotten Hohenhugk's und traf zu der nämlichen Zeit Vorkehrungen, um die Bischöflichen vom Eindringen in das Land zwischen Weser und Leine abzuhalten. Zu diesem Verfahren fühlte sich der Herzog um so mehr gedrungen, als die ausschreibenden Fürsten Niedersachsens den bestimmten Befehl erlassen hatten, den Kreis unter allen Umständen vom fremden Kriegsvolke frei zu halten. Demgemäß gebot er (17. October 1621) seinen beiden Obersten Henning von Reden und Otto Plate von Helversen, die in der Grafschaft Spiegelberg und den Ämtern Ertzen und Ohsen hausenden fremden Reiter unverzüglich zum Abzuge aufzufordern, mit dem Zusatze, daß dieselben, falls sie dem Befehle nachzukommen sich weigerten, »ohn einig Ansehn der Personen, die sei und heiße auch wie sie wolle«, mit Gewalt der Waffen aus dem Kreise und dem schutzverwandten Stifte Corvey verjagt werden sollten.

Hiermit begnügte sich indessen Friedrich Ulrich nicht. Er kannte den Starrsinn des Bruders und fürchtete, ihn durch gebieterischen Widerspruch zum rücksichtslosen Handeln zu treiben. Deshalb stellte er ihm in einem »treueifrigen und offenherzigen« Schreiben die Gefahr vor, das fürstliche Haus mit unauslöschlicher Schande zu beladen, wenn er vom Kaiser geächtet und seiner Lande und Leute beraubt werde, mit der Bemerkung, daß es noch an der Zeit sei, durch Entlassung des Heeres die Ungnade des Reichsoberhauptes abzuwenden. Derber, entschiedener

sprach die Herzogin Elisabeth zu dem Sohn. »Hättest du früher auf den Rath der Verständigen gehört,« schreibt sie dem Bischofe, »so würde dich jetzt nicht Reue quälen. Durch weitläufiges Haus-»halten hast du dein Stift in schwere Schulden gebracht, hast »den Fürstennamen durch die Raubgier deiner Söldner geschändet, »dein Thun wider Gott und das höchste Haupt der Christenheit »gerichtet. Du hast ohne den Rath Dännemarks und wider die »mütterliche Vermahnung gehandelt und ziehst vielleicht den »Bruder mit ins Verderben.« Es sei die höchste Zeit, schließt sie, daß er die bisher eingeschlagene Bahn verlasse[1]).

Die Vorstellungen der Mutter und des Bruders blieben ohne Erfolg. Den Bischof trieb Liebe zur schönen Pfälzerin, Mitleid mit deren Gemahl, Waffentreue gegen den ritterlichen Mansfeld, Erbitterung gegen den Kaiser, welcher fortwährend gezaudert hatte, ihm die Belehnung mit Halberstadt zu ertheilen. So eilte er dem Süden zu, unterlag bei Höchst, schlug sich durch das Heer der Spanier nach den Niederlanden durch und trat in die Bestallung der freien Provinzen.

Zu einer klaren, festen Einigung waren die Kreisstände auch in Lüneburg nicht gelangt. Da gleichwohl die Gefahr mehr und mehr nahte, Tilly vom Süden, Cordova und Mansfeld vom Westen her in den Kreis einzubrechen drohten, wurde ein abermaliger Tag nach Braunschweig ausgeschrieben und hier, wo Herzog Georg als Kreisgeneral seinem Bruder den Handschlag gab, am 8. Februar 1623 beschlossen, daß alsbald die Tripelhülfe in triplo von jedem Stande aufgebracht werde, dergestalt, daß die Hälfte des aufzustellenden Heeres, 10,000 Köpfe zählend, sich 20. Februar in Verden einfinde, um von Herzog Georg gemustert zu werden, die andere Hälfte aber eine Nachhut bilde, die, nach Bedarf, ohne Aufenthalt herangezogen werden könne. Die Veranschlagung der Kosten behufs der Er-

---

[1]) Beide Schreiben, das erste d. d. Wolfenbüttel 21. October 1621, das zweite d. d. Schöningen 20. October 1621, finden sich in der Kurtzen gründlichen Information was es umb die Graffschafften Hohn- und Reinstein für eine eigentliche Bewandtnis habe. Halberstadt 1703. 4. S. 105 ꝛc.

haltung dieses Heeres, welchem die Vertheidigung des rechten Weserufers gegen jedwede Macht, stehe sie unter Tilly, unter Mansfeld, oder unter Cordova, obliegen sollte, wurde vom Herzoge Georg eingereicht. Der hiernach auf die Stände vertheilte Beitrag sollte in den zu Lüneburg aufgestellten Legekasten des Kreises fließen [1]). Kaum hatte damals Friedrich Ulrich verhindern können, daß man gewaltsame Maßregeln gegen seinen Bruder Christian ergriff, um ihn zum Niederlegen der Waffen zu nöthigen. Die Gnade, welche ihm der Kaiser angeboten, falls er sein Heer verabschiede, hatte der Bischof ausgeschlagen, weil er auf Restitution Friedrichs von der Pfalz bestand. Seit dem Anfange des Jahres 1623 stand er an der Spitze eines stattlichen Heeres am linken Ufer der Weser und hatte sich zu eben der Zeit, als die Kreisstände in Braunschweig berathschlagten, in den Besitz Rintelns gesetzt.

Unter diesen Umständen erhielt Tilly Befehl, aus der Pfalz nach Hessen zu ziehen und durch Annäherung an den Grafen Anholt den Landgrafen Moritz zu verhindern, sich den Widersachern der Liga anzuschließen. Langsam zog er der braunschweigischen Grenze zu und ließ Friedrich Ulrich sagen, daß er nichts Feindseliges gegen ihn beabsichtige. Anholt und Cordova aber standen dem Mansfeld gegenüber, der Wildeshausen besetzt hielt und bis tief ins Stift Münster hineinstreifte. Sie belagerten Lippstadt und suchten von hier aus die Umgegend gegen Mansfeld und Christian zu decken. Bald sah sich letzterer mehr und mehr von den Widersachern gegen die Weser zurückgeschoben; er wußte, daß viele der gewichtigsten Stände von Niedersachsen in ihm allein das Hinderniß einer gütlichen Vereinbarung mit dem Kaiser erkannten, daß wenn das ausgeschriebene Heer des Kreises gesammelt und unter den Oberbefehl von Herzog Georg gestellt sei, letzterer ihm den unter Umständen erforderlichen Uebergang über die Weser auf keine Weise gestatten werde. Dem beschloß er zuvorzukommen, und aus dem Stifte Minden aufbrechend, führte er sein Heer über den Strom, ließ in Höxter, Oldendorf und Rinteln eine genügende Besatzung zurück, ver-

---

[1]) Jacobi, Landtagsabschiede. Th. II. S. 114 ꝛc.

legte die Regimenter in die Stifter Hildesheim und Halberstadt und begab sich sodann an das Hoflager seines Bruders in Wolfenbüttel. Ihn »von dem Kriege und gegenwärtigem Wesen abzumahnen« gelang der besorgten Mutter nicht. Dagegen gab er den Bitten seines Bruders so weit nach, daß er das feste Versprechen ertheilte, jede Verbindung mit Mansfeld abzubrechen, den Kaiserlichen gegenüber nur vertheidigungsweise zu verfahren, nach Ablauf dreier Monate sein Heer zu entlassen und dadurch den Weg zur Ausgleichung mit Wien und München zu bahnen [1]).

Nach dieser Zusage trat Christian 24. Februar 1623 in den Dienst Friedrich Ulrichs [2]). In einem Umlaufschreiben vom 25. Februar 1623 setzte Letzterer die Kurfürsten von Mainz, Cöln, Baiern, Sachsen und Brandenburg, so wie theilweise den Administrator von Magdeburg und Herzog Christian von Lüneburg von dem Geschehenen in Kenntniß, mit der Versicherung, daß er diesen Schritt nur gethan habe, um den Abschluß eines allgemeinen Friedens zu beschleunigen.

Es spricht vieles dagegen, daß Friedrich Ulrich in dem Augenblicke, als er, durch Vermittelung seiner Mutter und nicht ohne Zuthun von König Christian IV. von Dännemark, den Bruder in seinen Dienst nahm, nur von dem Verlangen geleitet gewesen wäre, eine Aussöhnung mit den katholischen Höfen herbeizuführen. Er mußte den Bischof zu gut kennen, um zu wissen, daß dieser am wenigsten dann sich zur Unterwerfung geneigt finden lassen werde, wenn er sich an der Spitze eines starken Heeres, in einem befreundeten Lande, im Besitze von Festen und starken Städten befinde. Als aber Letzterer seine Schaaren fortwährend mehrte, einen Haufen von 4000 Mann zu Fuß und 1500 Pferden, welchen Herzog Wilhelm von Weimar zusammengebracht hatte [3]), gegen Zahlung von 18000 Thlrn.

---

[1]) Kurtze doch eygentliche Relation alles deßjenigen was sich innerhalb 14 Tagen vom 2. Aprilis newen Cal. bis auf den 15. ditto zugetragen hat. Gedruckt im Jahr 1623. 4.

[2]) Anlage 1.

[3]) Wilhelm hatte seine Schaar im obersächsischen Kreise geworben und bis zur Vereinigung mit Christian in den Grafschaften Mansfeld und Stolberg untergebracht.

seinen Fahnen einverleibte, außerdem **1000** Reiter in der Grafschaft Schaumburg, **150** durch Obrist Sparr und ein Regiment zu Fuß durch den Obristlieutenant Plate werben ließ, da fürchtete Friedrich Ulrich ebenso sehr für die eigene Selbständigkeit, als daß der volle Zorn des Kaisers sich über ihn entladen werde. Wie sehr auch der Unwille des Herzogs gegen die katholische Partei durch die auf dem Tage zu Regensburg erfolgte Uebertragung der pfälzischen Kur auf das baierische Haus der Wittelsbacher gesteigert war und wie sehr es ihn auch eben deshalb trieb, in die Pläne des Bruders und König Christians **IV.** einzugehen, so überwog doch bei dem schwachen Manne die Besorgniß, durch sein Verfahren den Verdacht der Liga mit Recht rege gemacht zu haben.

Diesem zu begegnen, erließ Friedrich Ulrich (9. März 1623) ein Schreiben an Tilly folgenden Inhalts: Obgleich sowohl er, wie seine Mutter und der König von Dännemark sich höchsten Fleißes bemüht hätten, den Bischof vom Kriegswesen abzubringen, sei doch ihr Mühen vergeblich gewesen. Vielmehr habe derselbe, ohne daß man dem zu wehren im Stande gewesen, sein Heer über die Weser geführt und die Erklärung abgegeben, daß er sich gegen männiglich, soweit er nicht angegriffen werde, freundlich verhalten werde, aber zugleich zur Vertheidigung seiner Erblande unbedingt entschlossen sei. Deshalb habe man den allein noch übrig bleibenden Weg, den Bruder vom Kriegswesen abzubringen, eingeschlagen und denselben gegen die Zusage, die mansfeldischen Söldner zu entlassen und sein Heer abzudanken, sobald der Kreis vor einem Angriffe hinreichend gesichert sein werde, in Dienst genommen [1]).

Es fehlte viel, daß die gleichlautende Erklärung, wie solche schon 6. März von König Christian und Friedrich Ulrich nach Wien abgegangen war und in welcher es namentlich heißt, daß der Bischof nur »ex juvenili fervore undt übermessiger begierde sich in waffen zu ubenn« gehandelt habe, den Kaiser hätte beruhigen können. Er sah vielmehr, wenn er auch dem

---

[1]) Khevenhiller, annales Ferdinandei. T. X. S. 171 ꝛc.

Bischof[1]) volle Gnade unter der Bedingung zusicherte, daß dieser mit Strenge dem gegen den Herzog von Wolfenbüttel eingegangenen Reverse entspreche, in dieser Erklärung nur eine Arglist Friedrich Ulrichs, der ein weiteres Vorrücken Tilly's zu verhindern und zugleich Zeit zu gewinnen wünsche, die Streitkräfte des Kreises heranzuziehen. Er wußte überdies, daß der Bischof, welcher mit seinen Werbungen nicht innehielt und zur Bestreitung der Kosten erhebliche Schatzungen über das Eichsfeld ausschrieb, den Plan einer Vereinigung mit Mansfeld keinesweges aufgegeben habe und daß Letzterer nach nichts Geringerem trachte, als in Verbindung mit Bethlen Gabor, dem Markgrafen von Jägerndorf und dem Grafen von Thurn in Böhmen und Mähren einzufallen.

Je unverhohlener diese Ansichten in Wien hervortraten, um so unglücklicher fühlte sich Friedrich Ulrich, und an den König von Dännemark sich wendend, bat er diesen, Bischof Christian bei einer deshalb zu veranstaltenden Zusammenkunft zur Erfüllung des gegebenen Versprechens anzuhalten[2]). Diese Zusammenkunft fand in der erwarteten Art nicht Statt. Bischof Christian schloß sich seinem Bruder nicht an, als dieser, in Begleitung der Mutter, den König jenseits der Elbe besuchte. Es habe, ließ Letzterer durch seine Abgeordneten dem Bischof sagen, es habe der Kaiser die Versicherung ertheilt, daß kein Stand des Reichs sich einiger Gewalt zu besorgen habe, zugleich aber auch die Abdankung des Heeres begehrt. Er rathe auf diese Forderung eben so gewiß einzugehen, als auf die angebotene Gnade. Daß die kaiserliche Verzeihung sich auch auf die untergebenen Officiere erstrecke, unterliege keinem Zweifel; doch halte er für gut, alle dem Hofe zu Wien besonders gehässigen Männer aus seiner Umgebung zu entfernen.

Als die dänischen Abgeordneten diese Vorstellungen ihres Herrn dem Bischofe überbrachten, war der Kreistag zu Gardelegen bereits eröffnet.

---

[1]) d. d. Prag, 29. April 1623.

[2]) Schreiben d. d. Wolfenbüttel 29. April 1623. Kurtze gründliche Information, S. 121.

Die Stellung, welche der Bischof von Halberstadt in der neuesten Zeit eingenommen hatte, war in der That wohl geeignet, den Ständen des niedersächsischen Kreises die lebhaftesten Besorgnisse einzuflößen. Daß der waffenlustige Bischof in den Dienst seines älteren Bruders getreten sei, war nur einigen von ihnen auf amtlichen Wege mitgetheilt. Man wußte, daß sich mehrere persönliche Feinde des Kaisers, auf denen zum Theil des Reiches Acht ruhte, in seiner Umgebung befanden, daß diese vom Verlangen nach Rache beseelten Männer auf ihn einen entschiedenen Einfluß ausübten. Ein katholischer Mitstand, Hildesheim, hatte wiederholt seine Klage über die Schonungslosigkeit laut werden lassen, mit welcher er von den fremden Söldnern behandelt werde. Man befürchtete, entweder unmittelbar von den Bischöflichen überzogen zu werden, oder durch diese das kaiserlich=liguistische Heer in den Kreis gelockt zu sehen. Unter diesen Umständen schien es kaum möglich, die gewünschte Neutralität zu behaupten. Überdies argwöhnte man, daß der Bischof nicht ohne Zustimmung Dännemarks handle, man theilte den Verdacht des Kaisers, daß die von Friedrich Ulrich angegebenen Gründe wegen der Bestallung des Bruders nicht auf Wahrheit beruhten. Gleichwohl hatten die Stände um so weniger die Mittel in Händen, den trotzigen Eindringling mit Gewalt zum Abzuge zu nöthigen, als dieser sich in zwei Mitgliedern ihrer Genossenschaft eines festen Stützpunctes erfreute. Deshalb glaubte man den Beistand des obersächsischen und fränkischen Kreises in Anspruch nehmen zu müssen, zunächst um den Bischof durch eindringliche Vorstellungen zum Niederlegen der Waffen zu bereden, sodann, wenn dieser Versuch sich als fruchtlos erweise, mit Hülfe beider Kreise sich des Mittels der Gewalt zu bedienen.

Zu den Ständen des niedersächsischen Kreises, welche für die Erhaltung ihrer Selbständigkeit einen möglichst engen Anschluß an Obersachsen für erforderlich hielten, gehörte vor allen andern der Administrator des Erzstifts Magdeburg. Auf seine dringende Bitte, dem niedersächsischen Kreise, sobald es erforderlich scheine, eine hinlängliche Unterstützung gewähren und

Niemandem sein Land zum Durchzuge öffnen zu wollen [1]), antwortete der Kurfürst Johann Georg (d. d. Annaberg 20. April 1623) ausweichend. Die an ihn gerichtete Bitte, schrieb er, betreffe gleichmäßig alle Stände von Obersachsen, und da die Eröffnung des nach Jüterbock ausgeschriebenen Tages, zu welchem auch er sich einfinden werde, unmittelbar bevorstehe, so werde nur dort der Bescheid zu erwarten sein. Zugleich aber machte er darauf aufmerksam, daß der niedersächsische Kreis, dem Bischofe von Halberstadt gegenüber, nicht mit der gehörigen Umsicht verfahren sei und daß er sich gern der Hoffnung hingebe, man habe auf dem Tage zu Uelzen die erforderlichen Mittel ergriffen, um zeitig genug allen Übelständen vorzubeugen, die an die Kriegsbereitschaft des Bischofs geknüpft zu sein schienen [2]).

An dem nämlichen Tage, an welchem der Kurfürst dieses Schreiben an den Administrator abfaßte, erfolgte die Eröffnung des obersächsischen Kreistages zu Jüterbock, wohin, bis auf Sachsen-Weimar und Reuß, alle Stände ihre Abgeordneten und zwar, mit Ausnahme von Pommern-Stettin und Pommern-Wolgast, mit hinlänglicher Vollmacht zum Schlusse des Abschiedes geschickt hatten. Hier, wo übrigens Johann Georg nicht in Person erschien, sondern sich durch den Präsidenten des geheimen Raths in Dresden, Kaspar von Schönberg, durch den Kanzler Johann von Rentendorf und durch Bernhard von Belnitz vertreten ließ [3]); wurde am 30. April der Abschied also

[1]) Ein Durchzug der katholischen Heere kann hier nicht gemeint sein, weil diese, nach der von ihnen eingeschlagenen Richtung, den obersächsischen Kreis nicht berührten; nur die auch dem Kaiser nicht unbekannt gebliebene Absicht des Bischofs von Halberstadt, sich einen Weg nach Böhmen und Ungarn zu bahnen, giebt die Erklärung dieser Bitte ab. Daß Kursachsen ihm den Durchzug abschlug, wird überdies von Khevenhiller (Th. X. S. 176) bemerkt.

[2]) Anlage 2.

[3]) Für Brandenburg erschienen die geheimen Räthe Sigmund von Getze und Samuel von Winterfeld; für Altenburg der Kanzler Dr. Elias Furster; für Coburg und Eisenach die geheimen Räthe Kaspar von Teutleben und Dr. Johann Stiger; für Pommern der Rath Erasmus Kissow; für Anhalt die Räthe Heinrich von dem Werder und Dr. Peter Schröter; für Quedlinburg hatte der altenburgische Gesandte Vollmacht; für Schwarz-

gefaßt: Die Defension anbelangend, so wird eine doppelte Tripelhülfe von 2000 zu Roß und 6000 zu Fuß beschlossen, und zwar dergestalt, daß jeder Stand das ihm zukommende Contingent in Monatsfrist dem Kurfürsten von Sachsen, als Kreisobersten, vorführen kann. Dieses Heer soll für drei Monate geworben werden, zur leichteren Handhabung der Kriegszucht ein Lager beziehen und seine Löhnung aus dem Kreiskasten in Leipzig empfangen. Jeder der beiden Kurfürsten stellt sechs Geschütze mit der dazu gehörigen Munition und wird wegen der hieraus erwachsenden Unkosten von den Ständen entschädigt.

Auch der niedersächsische Kreis hatte seine Bevollmächtigten nach Jüterbock geschickt und, indem er sich auf die Kreis- und Executionsordnung berief, um schleunige Unterstützung, um eine nähere Einigung beider Kreise und um „Beschickung etlicher bei den Heeren in Niedersachsen sich befindenden Fürsten“ angehalten [1]).

Die hierauf ertheilte „Resolution (d. d. Jüterbock 1. Mai 1623) an die fremden Subdelegirten“ lautete dahin, daß man zu dem erbetenen Beistande bereit sei, jedoch nicht unverzüglich, weil bis dahin noch keine Feindseligkeit gegen den niedersächsischen Kreis verübt sei; daß eine nähere Einigung allerdings besprochen sei, aber wegen Hindernisse verschiedener Art noch nicht ins Leben treten könne; endlich daß eine Beschickung der Fürsten um so weniger Erfolg verheiße, als dieselben, dem Vernehmen nach, in die Bestallung eines mächtigen Kreisstandes getreten seien.

Dieser Bescheid, in welchem sich die Unschlüssigkeit beider Kurfürsten und namentlich die Willenlosigkeit des von einer feilen Umgebung geleiteten Johann Georg nur zu sehr ausspricht, war weder geeignet, die Hoffnungen und Befürchtungen des schlagfertigen Bischofs von Halberstadt zu steigern, noch den celleschen

---

burg-Arnstadt der Kanzler Dr. Andreas Gerhard; für Schwarzburg-Rudelstadt der Rath Elias Scheffel, der auch für Barby die Stimme abgab; für Mansfeld Dr. Johann Paul Mumigh, Rath; für Stolberg der Kanzler Heinrich Jordan und für Schönburg der Rath Johann Kraft.

[1]) Anlage 3.

Agnaten eine sichere Stütze gegen das rasche Verfahren desselben zu bieten. Schon am 28. Februar hatte Herzog Christian von Lüneburg den Kaiser gebeten, dem Bischofe, der, um von dem Mansfelder abgezogen zu werden, von Friedrich Ulrich in Dienst genommen sei, wegen dessen, was er in »seiner blühenden Jugend« begonnen, nicht ferner zu zürnen und an die Versicherung, daß er als Oberster treulich Sorge tragen werde, den geächteten Grafen von Mansfeld vom Kreise fern zu halten, die Bitte geknüpft, die Stände Niedersachsens mit Durchzügen und Kriegsbeschwerden gnädigst verschonen zu wollen. »Wir werden, antwortete Ferdinand II. hierauf (d. d. Regensburg 31. März 1623), die treuen Dienste, welche du uns und dem Reiche erzeigt hast, nun und nimmer vergessen; aber die Verfolgung des freibeuterischen Grafen ist uns Pflicht; in dieser Beziehung haben wir an Tilly gemessenen Auftrag ertheilt. Wir haben Letzterem befohlen, den niedersächsischen Kreis nach Möglichkeit zu verschonen, erwarten aber zugleich, daß die dortigen Stände in dem bisher bewiesenen Gehorsam nicht ermüden [1]).«

Unter diesen Umständen gestalteten sich die Verhältnisse Niedersachsens immer mißlicher. Seine Stände waren zu keinem einigen Entschlusse zu bewegen und wurden durch ihr Sonderinteresse auseinandergezogen. Obersachsen hatte den Vorschlag zu einem gemeinsamen Handeln abgelehnt. Nach Brüssel war durch Herzog Christian in Johann Behr ein Bevollmächtigter geschickt, der mit nicht gewöhnlichem Talente die Gesandtschaftskosten anschwellen zu machen verstand [2]). Die hier im Anfange des Jahres 1623 durch König Jacob I. von England eingeleiteten Unterhandlungen, für welche die Infantin Clara Isabella Eugenia mit Vollmacht vom Kaiser versehen war, betrafen zunächst den Abschluß eines Waffenstillstandes, sodann die Wiedereinsetzung Friedrichs von der Pfalz in seine Erblande. Aber Alles, was in Brüssel erreicht wurde, war, daß man sich dahin verständigte, auf einer in Frankfurt zu haltenden Zusammenkunft, für deren Anfang später der Kaiser den 16. August festsetzte, »die Handlung der Hauptsachen eines sichern und beständigen

---

1) Anlage 4. 2) Anlage 5.

Friedens« vorzunehmen. Andrerseits achtete Bischof Christian wenig auf die friedlichen Vorstellungen seiner Mitstände, mit denen er zum Theil in persönlichen Zerwürfnissen lebte; er schaltete der That nach als Machthaber in den Fürstenthümern seines Bruders und fühlte sich an der Spitze seines Heeres stark genug, um gegen die Armada der Liga zu schlagen. Tilly aber stand kampfbereit unfern der Grenze und wartete des Zeichens zum Dreinschlagen, während auf König Christians Pläne mehr aus den Aeußerungen und Handlungen seiner Freunde, als aus seinem eigenen Benehmen geschlossen werden konnte. Der Aufenthalt des Bischofs im Kreise schien nicht minder gefahrdrohend, als die Annahme des Anerbietens von Kaiser Ferdinand, den Eindringling mit Hülfe des Ligaheeres über die Grenze zu schlagen.

Die letzten Wege zur Abwendung der Gefahr zu versuchen, die Mittel zu besprechen, durch deren Anwendung die Ausgleichung zwischen dem Bischofe von Halberstadt und dessen Mitständen, die Beseitigung jedes Verdachtes von Seiten des Kaisers und der Liga gegen den Kreis erfolgen könne, endlich die Ausführung des auf dem Tage zu Braunschweig erlassenen Abschiedes ins Leben zu rufen, die Matrikel des Kreises zu berichtigen und die Abfassung einer Fürsprache zu Gunsten des Kurfürsten von der Pfalz zu berathen, war vom Directorium des Kreises auf den 11. Mai 1623 ein Tag nach Gardelegen ausgeschrieben. Daß man, wider das Herkommen, einen außerhalb des Kreises gelegenen Ort wählte, mag ein Mal in dem Wunsche, den obersächsischen Ständen die Beschickung desselben zu erleichtern, sodann in der Nothwendigkeit, sich möglichst außerhalb des Bereichs der Waffengewalt von Bischof Christian zu befinden, seine Erklärung finden.

Zwei in der Richtung der Politik scharf gesonderte Gruppen treten uns bei dieser Gelegenheit unter den Ständen von Niedersachsen unverkennbar entgegen. Von der einen Seite reichten sich Wolfenbüttel und Dännemark, von der andern Seite Lüneburg und Magdeburg die Hand. Schon im December 1620 schrieb Camerarius an den Grafen Johann Albrecht von Solms: »Zu Wolfenbüttel ist die Affection groß, auch der Wille gut,

aber die Mittel ermangeln; auch sind die Humores bei den Räthen ungleich [1]).« Friedrich Ulrich barg seinen Mißmuth über den Kaiser nicht, der ihm, weil der Proceß wegen der hildesheimischen Aemter noch in Speier schwebte, die unverkümmerte Belehnung mit dem Herzogthum, wie solche der Vater erworben hatte, vorenthielt; er zürnte den Vettern von Lüneburg, daß es diesen gelungen war, ihm den Besitz des Fürstenthums Grubenhagen auf dem Wege Rechtens zu entreißen. Nach beiden Seiten wurde seine übele Stimmung durch Bischof Christian, zum Theil auch durch den König von Dännemark genährt. Durch Ersteren, weil dieser bei seiner 1623 erfolgten Rückkehr nach Niedersachsen sich umsonst bemüht hatte, das von Herzog Christian bekleidete Amt eines Kreisobersten zu gewinnen, weil ihm der Letztere mit einer nicht zu entschuldigenden Fahrlässigkeit die Rüstung des Kreises zu betreiben schien, vor allen Dingen weil es ihm, seiner ganzen Persönlichkeit zufolge, unmöglich fiel, mit dem klugen, besonnenen Georg in ein freundliches Verhältniß zu treten. Er ging so weit, daß er, unter dem Vorwande, nur im Dienste seines Bruders zu stehen, sich weigerte, von dem Kreisobersten Befehle entgegenzunehmen. Durch den König von Dännemark, weil dieser, abgesehen von seiner Stellung zum Kaiser und zur Liga, in Folge mancherlei Reibungen gegen Christian von Lüneburg und dessen Brüder Groll hegte. Denn als im November 1619 der König, auf die Bitte des mit seiner Bürgerschaft veruneinigten Raths von Stade, eine starke Schaar Dänen nach der genannten Stadt schickte, sah er sich durch Herzog Christian, welcher als Kreisoberster dem Hülferuf des Erzbischofs Johann Friedrich von Bremen entsprach, zur augenblicklichen Rückberufung seiner Söldner gezwungen. Hiernach begegneten sich beide Fürsten in den Bemühungen, einem Mitgliede ihres Hauses die Anwartschaft auf die Nachfolge in den Hochstiftern Bremen und Verden zu verschaffen. Dieses Mal siegte der König. Wider den Willen des Erzbischofs erreichte er, daß 1621 sein zweiter Sohn, Friedrich, zum Coadjutor von Bremen und bald darauf — Kanzler und Domherren wurden

[1]) Söltl, der Religionskrieg in Deutschland. Th. III. S. 109.

durch dänisches Gold bestochen — zum Coadjutor von Verden gewählt wurde. Seitdem sah Lüneburg mit gerechtem Mißtrauen auf das dänische Königshaus und schloß sich möglichst enge dem Erzbischofe Johann Friedrich und dem Administrator von Magdeburg an. Obwohl Letzterer dem wolfenbüttelschen Fürstenstamme verschwägert war, theilte er doch damals dessen Abneigung gegen den Kaiser so wenig, daß er bei der streng pfälzischen Partei geradezu für einen Anhänger des Hofes von Wien galt. Die lüneburgische Partei war es, welche, der dänisch-halberstädtschen gegenüber, auf jede Weise durch Eingehen in alle billigen Forderungen des Kaisers den Ausbruch des Krieges zu hintertreiben bemüht war.

Langsam und verdrossen trafen die Abgeordneten der Stände in Gardelegen ein, wo sie alsbald ihre Vollmacht, behufs der Prüfung, dem Directorium zusandten. Noch am Morgen des 13. Mai fehlten die Vertreter von Halberstadt, Hildesheim und Holstein, und erst als am Nachmittage des nämlichen Tages der hildesheimische Kanzler, Dr. Wippermann, sich einstellte, konnte der erste Rathgang auf 14. Mai, 10 Uhr Morgens, festgesetzt werden.

Für den Administrator des Erzstifts Magdeburg war Dr. Arnold Engelbrecht, für Lüneburg der Statthalter Julius von Bülow, für Meklenburg-Schwerin Michael Brauns und Matthias Bülow, für Braunschweig-Wolfenbüttel der Kanzler von Weyhe und Obristlieutenant Joachim von Reden erschienen. Johann Friedrich, Herzog von Schleswig-Holstein, postulirter Erzbischof von Bremen und Bischof von Lübeck, ließ sich durch Jacob von Göhren, Domherrn zu Bremen, und seinen Kanzler, den Dr. Johann Luening vertreten. Nur dieser letzteren Gesandten, die bereits dem Tage zu Braunschweig beigewohnt hatten, »Credential- und Gewaltbrief« (d. d. Vörde, 7. Mai 1623) liegt uns vor und lautet dahin: Nach geschehener Andeutung, daß ihr Herr die persönliche Gegenwart für nothwendig erachtet habe und daß nur die Entfernung des außerhalb des Kreises gelegenen Ortes ihn vom Erscheinen abgehalten habe, solle man in Bezug auf die Hauptpuncte des Ausschreibens folgende Stellung einnehmen:

1) Die Vollstreckung des im jüngsten Kreisabschiede beschlossenen Defensionswesens anlangend, glaube man, daß der dem halberstädtischen und weimarschen Kriegsvolke verstattete Aufenthalt im Kreise dem zu Braunschweig gefaßten Beschlusse eben so sehr zuwiderlaufe, als er gegen den Kaiser nicht zu verantworten sei. Habe indessen dieses Kriegsvolk mit Gewalt den Einzug erzwungen, so müsse man im Namen Gottes »mit tapferm Ernst« gegen dasselbe das Werk beginnen und sich nöthigenfalls mit dem obersächsischen Kreise dazu einigen. Man dürfe nichts versäumen, um in treuer Devotion gegen den Kaiser zu verharren. Demgemäß sei der Herzog-Erzbischof jeden Augenblick bereit, seine Tripelhülfe unter dem Obristlieutenant Heldt einzuschicken.

2) Sich in die Angelegenheit von Kurpfalz zu mischen, könne Gefahr bringen und dürfe deshalb dem Kreise nicht angerathen werden.

3) Dem Vorschlage wegen Entlassung des bisherigen und Anstellung eines neuen Kreiseinnehmers pflichte man bei.

4) Was den angebotenen Beistand des kaiserlichen oder bairischen Heeres anbetreffe, so sei man entschieden der Meinung, daß der Kreis der fremden Hülfe nicht bedürfe.

Dem Geschäftsgange gemäß führte Magdeburg als vorsitzender Stand das Wort und trug, nach vorangeschickter Versicherung, daß, so gern man Fürsten und Stände mit Tagefahrten verschont hätte, solche doch durch die Ereignisse nach dem jüngsten Kreistage nicht zu vermeiden gewesen seien, nachbenannte Gegenstände zur Erledigung und Mittheilung vor.

1) Da am 11. April die Kreisobersten und deren Zugeordnete, behufs der Ausführung des auf dem Tage zu Braunschweig gefaßten Beschlusses, zu Uelzen zusammengekommen seien und einen Abschied aufgerichtet hätten, so sei erforderlich, daß letzterer, um zu einem gemeinen Kreisschlusse zu erwachsen, zur Kenntniß der einzelnen Stände gelange.

2) Dem im März gefaßten Beschlusse gemäß seien Abgeordnete nach Jüterbock gesandt, um sich mit dem obersächsischen Kreise wegen einer näheren Vereinigung zu besprechen.

3) Auf die an den fränkischen Kreis ergangene Bitte um

Unterstützung seien nachfolgende Schreiben als Antwort eingelaufen. Zunächst erwiedere der dortige Kreisoberster, Markgraf Christian von Brandenburg-Anspach (d. d. Plassenburg 21. April 1623), daß er sich, in Bezug auf die an ihn gerichtete Bitte, mit dem Wunsche nach Berufung eines Convents an den Kreisdirector gewendet, von Letzterem aber den angeschlossenen Bescheid erhalten habe [1]).

Dieser Bescheid des Bischofes Johann Georg von Bamberg (d. d. Bamberg 24. April 1623) lautet dahin, daß man den Ständen die Unkosten eines Convents um so eher ersparen könne, als Niedersachsen, falls es der Hülfe der Waffen bedürfe, solche jederzeit am leichtesten von der kaiserlichen Armada gewinnen könne [2]).

Diesen Mittheilungen ist ein Schreiben (d. d. Regensburg 2. April 1623) von Ferdinand II. an den Obersten und Director des fränkischen Kreises beigelegt, auf dessen Grundlage unverkennbar der Bescheid des Bischofs von Bamberg beruht [3]).

Die übrigen von Magdeburg gemachten Eröffnungen betrafen einen bei den beiden ausschreibenden Fürsten des Kreises eingelaufenen Brief (d. d. 23. April 1623) der Pfalzgrafen Johann und Georg Wilhelm, in welchem Erstere gebeten wurden, den eingelegten Protest gegen die Uebertragung der pfälzischen Kur auf Baiern ihren Mitständen zukommen zu lassen [4]), ein Schreiben des Landgrafen Moritz (d. d. Dessau 21. April 1623) an den niedersächsischen Kreis, in welchem Letzterer um Hülfe gegen die Drangsale, welche von den Regimentern Tilly's im Hessischen geübt wurden, in Anspruch genommen und zugleich die Abhaltung eines vom Landgrafen und beiden sächsischen Kreisen zu beschickenden Convents in Mühlhausen beantragt wurde, auf welchem die Mittel zur Abwendung der ihnen gemeinsam drohenden Gefahren besprochen werden möchten [5]); ferner die schriftliche Bitte des Obristlieutenants Otto Plate von Helversen um Verbesserung seines »Tractaments«; endlich die Schreiben, mit welchen Goslar und Nordhausen ihre Abwesenheit entschul-

---

[1]) Anlage 6. — [2]) Anlage 7. — [3]) Anlage 8. — [4]) Anlage 9. — [5]) Anlage 10.

digten, mit dem Zusatze, daß sie sich im voraus mit dem abzufassenden Kreisschlusse einverstanden erklärten.

Magdeburg schloß seinen Vortrag mit der Anfrage, ob man schon jetzt, da Halberstadt und beide Holstein noch nicht erschienen seien, mit den Berathungen beginnen solle.

Es habe der Erzbischof, sprachen die Bevollmächtigten von Bremen, die Ansetzung des Kreistages und das persönliche Erscheinen von Fürsten und Herren auf demselben für durchaus erforderlich gehalten; auch würde derselbe sich unfehlbar selbst eingestellt haben, wenn nicht die weite Entfernung und die Wahl eines außerhalb des Kreises gelegenen Ortes ihn davon abgehalten hätte. Uebrigens stelle man anheim, ob nicht der Aufschub Eines Tages wegen Holsteins und Halberstadts für angemessen erachtet werde.

Ihr gnädiger Fürst und Herr, äußerten sich die lüneburgischen Abgeordneten, werde in der kürzesten Zeit in Klötze anlangen und daselbst, um die Berathung zu fördern, während der Dauer des Kreistages verbleiben. Die Anfrage des Directoriums anbelangend, so stimme man für den Aufschub Eines Tages und daß immerhin dem in Steinburg weilenden Könige von Dännemark eine wiederholte Einladung zugesandt werde.

Mit diesem Vorschlage zeigten sich sämmtliche Stände einverstanden. Es habe sich, heißt es in dem hierauf abgefaßten Schreiben an König Christian IV., seit dem Tage zu Braunschweig eine merkliche Alteration im ganzen Kreise zugetragen und sei deshalb das Ausschreiben einer Tagefahrt nach Gardelegen für unumgänglich nöthig erachtet. Weil nun daselbst die Botschafter der Stände, bis auf den König, den Bischof von Halberstadt und Herzog Friedrich von Holstein, sich eingefunden hätten, so habe man mit der Berathung zwar begonnen, bitte aber Seine Majestät nochmals, an den gewichtigen Besprechungen entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Theil nehmen zu wollen [1]).

Am folgenden Tage (15. Mai) eröffnete das Directorium die Sitzung mit folgendem Vorschlage: »Es hat sich der Ge-

---

[1]) Anlage 11.

sandte Herzogs Georg von Lüneburg, Oswald von Bodenteich, mit einem Beglaubigungsschreiben bei uns eingefunden und so dringend um Audienz nachgesucht, daß wir ihm solche nicht abschlagen zu können vermeinten, worauf derselbe seine Werbung folgendermaßen uns vortrug: Es sei an seinen Herrn das inständige Gesuch des Domcapitels zu Halberstadt ergangen, das demselben obliegende Kreiscontingent, gegen Erstattung der aufzuwendenden Unkosten, ins Feld stellen zu wollen. Nachdem nun der Herzog hierauf eingegangen und eine Compagnie zu Roß und zwei zu Fuß geworben, gemustert und in des Kreises Pflicht genommen habe, sei seit anderthalb Monaten keinerlei Erstattung der Unkosten erfolgt und habe endlich das Capitel, auf geschehene Anmahnung, die Erklärung abgegeben, daß Bischof Christian jede hierauf bezügliche Zahlung aufs Strengste untersagt habe.

In dem als Beleg angeschlossenen Schreiben des Bischofs an das Domcapitel (d. d. Gröningen 5. Mai 1623) drohte Christian sogar, für jede behufs der drei Compagnien verabfolgte Zahlung die dreifache Summe vom Capitel beitreiben zu wollen [1]).

Es konnte nicht fehlen, daß diese Mittheilung die höchste Aufregung in der Kreisversammlung hervorrief. Ein Kreistag hatte das Contingent ausgeschrieben, ein niedersächsischer Fürst sich zur Aufstellung desselben bewegen lassen, und ein demselben Kreise angehöriger Stand untersagte seinen Untergebenen die Erfüllung der von Seiten des Rechts und der Reichsverfassung ihnen obliegenden Verpflichtungen. Das war mehr als eine Folge der längst bekannten persönlichen Abneigung des Bischofs gegen seinen Vetter; es war ein Zeichen der Stellung, die Ersterer dem Kaiser gegenüber eingenommen hatte und zu behaupten trachtete, des Verlangens, die Zusammenziehung eines Kreisheeres zu hintertreiben, durch welche er sich in der Durchführung seiner Pläne gehemmt fühlen mußte. Gleichwohl zwang die Macht der Verhältnisse die zu Gardelegen versammelten Stände, die vorliegende Frage in ihren Hauptbeziehungen zu umgehen, und indem sie dem Vorschlage Lüneburgs beistimmten, begnüg-

---

[1]) Anlage 12.

ten sie sich damit, das Domcapitel zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit durch ein Mahnschreiben anzuhalten.

Erst jetzt erfolgte von Seiten des Directoriums beim Schlusse der Sitzung der Vortrag über jene Fragen, die den eigentlichen Grund der Tagefahrt abgaben:

Was bei den jüngsten Zwistigkeiten und den Kriegswerbungen im Kreise zu thun sei?

Wie dem Kaiser und den katholischen Ständen jeder Verdacht gegen den Kreis zu benehmen sei?

Wie die Ausführung des letzten Kreisschlusses zu erwirken stehe?

Von diesen Fragen fand nur die letztgenannte am folgenden Tage (16. Mai) ihre Erörterung. Magdeburg, Bremen und Braunschweig-Wolfenbüttel, welche mit der Durchsicht der Rechnung des bisherigen Kreiseinnehmers Clodius, Secretairs der Stadt Lüneburg, für den Zeitraum vom October 1621 bis zum 12. Mai 1623 beauftragt waren, erklärten, daß die ihnen vorgelegte Nachweisung der Einnahme und Ausgabe des Kreises richtig befunden sei, worauf Caspar Küchler, Burgemeister zu Lüneburg, nachdem die von ihm vorgelegte Caution von 2000 Thaler geprüft und angenommen war, zum Kreiseinnehmer bestellt wurde, dergestalt, daß die Verwahrung der Kreiscasse dem Rath zu Lüneburg überwiesen werden und ein Mitglied desselben der jedesmaligen Oeffnung der Schatztruhe durch den Einnehmer beiwohnen solle.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes ging das Directorium zu der Hauptfrage über, und indem es erörterte, daß man zu Uelzen übereingekommen sei, die in ihrer Veranschlagung nicht richtig befundene Matrikel zu ergänzen, stellte es anheim, ob man den Anschlag von Fürsten und Ständen nach der Reihenfolge einer sorgfältigen Prüfung unterziehen wolle.

Die zu eröffnende Berathung griff zu sehr in das Sonderinteresse der Stände ein, als daß sich nicht schon bei dieser Gelegenheit in der kleinlichen Sorge für das eigene Haus und in dem zähen Festhalten am Herkommen der Mangel an Gemeinsinn hätte kund geben sollen. Wie die Kreise, dem Reiche gegenüber, nur an Fristung des eigenen dürftigen Lebens dachten,

ohne zu erwägen, daß Freiheit und fröhliches Gedeihen der einzelnen Landschaften manches kleine Opfer für die Wahrung der Selbständigkeit und der freien Bewegung des Reichs erheische, so gab sich dieselbe Erscheinung wiederum in dem politischen Leben der einzelnen Kreise kund.

Die bremischen Bevollmächtigten sprachen sich dahin aus, daß sie gegen die Darlegung einzelner Mängel der bisherigen Matrikel nichts einzuwenden hätten, aber jedenfalls hervorheben wollten, daß sich das Erzbisthum seit funfzig Jahren im ungestörten Besitze des Anschlages befunden habe und sie hinsichtlich einer Aenderung desselben mit keiner Vollmacht versehen seien.

Lüneburg, welchem Ratzeburg beipflichtete, begnügte sich damit zu bemerken, daß der Satz für Magdeburg, Lübeck und Meklenburg der Revision bedürfe und reizte dadurch das Stift Lübeck zum Widerspruche, indem dessen Vertreter behauptete, daß seit der Veranschlagung von 1589 sein Contingent sich auf nur drei Köpfe belaufen habe. Magdeburg räumte ein, daß hinsichtlich seiner die Matrikel, statt 387 Mann zu Fuß, irrthümlich nur 287 Fußgänger oder 100 Pferde vorschreibe, und fügte hinzu, daß nach dem Kreisabschiede von 1556 Meklenburg zur Aufstellung von 120 Fußknechten, die Grafschaft Wunstorf aber zur Stellung von einem Reiter und einem Fußgänger verpflichtet sei. Obwohl nun Lüneburg auseinandersetzte, daß bei der Beschreibung der letztgenannten Matrikel auf dem Reichstage zu Worms (1521) der Graf von Wunstorf gegenwärtig gewesen sei, protestirte doch Braunschweig-Wolfenbüttel, daß es wegen der ihm zugefallenen Grafschaft zur Übernahme dieser Last gezwungen werden könne. Meklenburg aber berief sich darauf, seit 1589 im ungestörten Besitze der Stellung von nur 67 Mann zu Fuß gewesen zu sein. Zugleich erklärten Braunschweig-Wolfenbüttel, Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Güstrow, Stift und Stadt Lübeck, Lauenburg und Hildesheim, daß sie, auf ähnliche Art wie Bremen, hinsichtlich dieses Gegenstandes nicht mit Vollmacht versehen seien.

Die erwartete Ankunft der beiden Fürsten von Holstein oder deren Bevollmächtigten, so wie eines Vertreters für das Bisthum Halberstadt war nicht erfolgt. Deshalb und weil die

Zeit gemessen war und die dem Kreistage vorliegenden Hauptpuncte ihre Erledigung erheischten, eröffnete das Directorium die Nachmittagssitzung des 17. Mai mit folgender Erörterung:

»Indem wir für erforderlich achten, zu dem gewichtigsten Abschnitte der Berathung überzugehen, halten wir unser Bedenken nicht zurück, die herzoglich wolfenbüttelschen Gesandten an derselben Theil nehmen zu lassen, weil sie in Bezug hierauf der erforderlichen Instruction ermangeln. Seit dem jüngsten Kreisabschiede haben sich bedenkliche Alterationen ergeben. Die Verantwortung wegen des indessen erfolgten Einzuges eines Heeres, das jetzt bereits bis auf 27000 Mann herangewachsen ist, müssen und wollen wir Anderen überlassen. Da jedoch Gerüchte der verschiedensten Art in Betreff der Aufnahme dieses Heeres sich durchkreuzen und dieselbe möglicher Weise allen Fürsten und Ständen des Kreises beigemessen werden kann, so liegt uns ob, auf dienliche Sicherungsmittel zu denken. Auf unsere desfallsige Mittheilung an den obersächsischen Kreis und die gleichzeitige Bitte um Hülfe ist uns nur der Bescheid geworden, daß, da das Kriegsvolk durch unsere eigene Schuld eingelassen, bisher auch noch kein einzelner Stand des Kreises durch dasselbe angegriffen sei, der gewünschte Beistand für den Augenblick nicht erfolgen könne. Dagegen erachten wir für nothwendig, die Ergreifung zweckdienlicher Maßregeln nicht bis zu dem Zeitpuncte hinauszuschieben, in welchem der erste feindliche Anfall erfolgt.«

Man habe sich, nahm der Abgesandte von Bremen das Wort, bis dahin der Hoffnung überlassen, daß die wolfenbüttelschen Gesandten die zugesagte Instruction erhalten würden; daß diese nicht angelangt sei, erscheine von mehr als einer Seite bedenklich. Weil sein Herr nicht hinlänglich wisse, was unter den »neuerdings eingetretenen Alterationen« zu verstehen sei, so bitte man, dieselben genauer zu erörtern, damit man darüber berichten und Befehle einholen könne. Andrerseits könne diese Erörterung nur durch die wolfenbüttelsche Gesandtschaft erfolgen; da aber dieser die Vollmacht fehle, überdies Dännemark und Holstein sich nicht eingefunden hätten und es mißlich zu sein scheine, in Abwesenheit vieler Stände ein so hochwichtiges Werk zu beginnen, so schlage er vor, da der nächste Tag dem Kirchendienste

geheiligt sei, die Discussion bis auf übermorgen aufzuschieben. Etwas Anderes sei es freilich, wenn irgend ein anderer Stand den Bericht über die Alteration übernehme, auf dessen Grund die Berathschlagung erfolgen könne.

Besorgniß, daß die Besprechung der Hauptfrage auf diesem Wege noch weiter hinausgeschoben werden, wohl gar unerledigt bleiben könne, bewog Lüneburg und darauf vornehmlich Magdeburg zu der nachfolgenden Auseinandersetzung.

»Es wurde, sprach der Vertreter des celleschen Fürstenhauses, das fremde Volk anfangs unter dem Vorwande, Bischof Christian von der Weser abzuziehen und den Grafen von Mansfeld zu schwächen, in die Bestallung des Herzogs Friedrich Ulrich genommen, für das Heranziehen der weimarschen und altenburgischen Söldner aber die nothwendige Sicherstellung des Bisthums Halberstadt vorgeschützt. Alles dieses ist ohne Vorwissen und Belieben meines Herrn geschehen, der auch jetzt noch den nächsten Zweck jenes auf 22000 Mann zu Fuß und 6000 Reiter herangewachsenen Heeres nicht kennt. Deshalb ist vor allen Dingen wünschenswerth, von dem wolfenbüttelschen Gesandten zu hören, ob sein gnädiger Herr das ganze Heer, und ob für immer, oder nur für eine bestimmte Dauer, in Dienst genommen hat. Unter allen Umständen jedoch verstattet die wachsende Gefahr keinen Aufschub in der Berathung und in der Ergreifung von Mitteln, um den Kreis zu schützen.«

Man sei, nahm Meklenburg-Schwerin das Wort, hinsichtlich der Alterationen ohne gehörige Instruction, werde aber jede Erörterung hierüber und jeden Vorschlag behufs der Sicherstellung des Kreises gern anhören und verspreche, hinterdrein die Resolution beizubringen.

Auf gleiche Weise äußerten sich Meklenburg-Güstrow, Lauenburg und Stadt Lübeck, während das Stift Lübeck sich Bremen, Ratzeburg sich Lüneburg anschloß und Hildesheim bemerkte, daß man seinerseits die Alterationen hinlänglich verspürt habe, indem die Eingesessenen des Stifts durch die halberstädtischen Knechte bis zum Werthe von 12000 Thaler beraubt, des Kurfürsten eigene Güter nicht verschont seien und die Söldner mit Feuer und Schwert gedroht hätten; es sei

höchst verdächtig, daß man den Bischof in den Kreis eingelassen habe; darin sei überdies der Grund zu suchen, daß die Regimenter der Liga fortwährend den westphälischen Kreis so stark besetzt hielten.

»Wir sind der Meinung, sprach das Directorium, daß die Alterationen auf dem plötzlichen Eindringen des halberstädtischen Heeres in den Kreis und auf der hieraus sich ergebenden unverkennbaren Gefahr beruhen. Daß wir in keiner Täuschung befangen sind, beweist der Abschied zu Uelzen und die erfolglose Werbung in Jüterbock. Es ist unser Fürst und Herr von den Bedingungen, unter welchen der Einzug des Bischofs in den Kreis vor sich gegangen ist, niemals in Kenntniß gesetzt. Die Gefahr ist nicht zu verkennen und wir wünschen deshalb von einem Jeden zu hören, in wie weit die Abfertigung einer Botschaft an Bischof Christian für angemessen erachtet wird.«

»Zwei Mittel, ließ sich hierauf der Bevollmächtigte von Lüneburg vernehmen, zwei Mittel sind es, die hier in Betracht kommen. Es handelt sich um den Weg des Glimpfes oder des Ernstes, und Billigkeit erheischt, daß man sich zunächst des ersteren bediene. Weil verlautet, daß der Bischof die durch Vermittelung Dännemarks ihm angetragene Gnade des Kaisers verworfen hat, so scheint es zweckdienlich, demselben durch Abgeordnete dieses Kreises beweglich vorstellen zu lassen, welche Folgen, sowohl für Niedersachsen als für sein eigenes Haus ein solches Verfahren nach sich ziehen müsse, durch welches er überdies ein »böses Gedächtniß apud historicos« erlangen werde. Vor allen Dingen aber muß diese Botschaft nachdrücklich ermahnen, die dargebotene Gelegenheit zur Aussöhnung nicht von der Hand zu weisen. Sollte der Bischof dagegen einwenden, daß die Erbietung der Gnade sich ausschließlich auf seine Person beziehe und daß seine Ehre nicht verstatte, eine nahe befreundete Umgebung der Rachgier erbitterter Feinde aufzuopfern, so bleibt zu erwiedern, daß man sich höchsten Fleißes bemühen wolle, zu bewirken, daß die kaiserliche Gnadenerklärung sich auch auf alle in den Dienst des Bischofs Getretenen erstrecke. Eine Botschaft der Art schließt übrigens keineswegs aus, daß wir auch die beim Bischofe befindlichen Herzöge Wilhelm, Bernhard und

Johann Friedrich von Weimar und Friedrich von Altenburg ersuchen lassen, mit ihren Geworbenen abzuziehen und den Bischof dahin zu stimmen, in unser Begehren einzugehen; desgleichen daß wir den Kurfürsten von Sachsen bitten, sich eben dafür bei den genannten Herzögen verwenden zu wollen. Erst wenn dieser Weg des Glimpfes erfolglos versucht ist, schloß Lüneburg, gebührt es sich, daß wir zum Ernst schreiten und andere Mittel berathen.«

Diese Vorschläge wurden durch Mehrheit der Stimmen angenommen. Weil aber Bremen die Werbung an die vier Herzöge von Sachsen für gefährlich hielt, »indem es einer Meuterei, daß man Ihrer Fürstlichen Gnaden sein Volk abspannen wolle, nicht ungleich« und Magdeburg diese Ansicht theilte, so machte Lüneburg, welches hinterdrein gleichfalls im obigen Umfange als bedenklich erkannte, den Vorschlag, sich mit dem besprochenen Schreiben an den Kurfürsten zu begnügen.

Hierauf schritt man zur Wahl der Mitglieder der an Bischof Christian abzufertigenden Gesandtschaft; sie fiel auf Magdeburg, Bremen, Lüneburg und Meklenburg. Da jedoch der Bevollmächtigte Bremens die Wahl ablehnte, schien die Ernennung dreier Mitglieder, des Julius von Bülow für Lüneburg, des Dr. Engelbrecht für Magdeburg und des Michael Brauns für Meklenburg-Schwerin, für den Zweck auszureichen.

Die am 19. Mai erfolgte Mittheilung von Seiten des Directoriums, daß Friedrich Ulrich in der Nähe von Gardelegen erwartet werde und seinem Gesandten die fehlende Instruction ausfertigen zu lassen gesonnen sei, bewirkte, daß die Sitzung an dem genannten Tage ausfiel, damit demnächst auch Wolfenbüttel an derselben Theil nehmen möge.

Man habe, redete Magdeburg am 20. Mai die Versammlung an, leider eben so vergeblich auf die wolfenbüttelsche Instruction, als auf die Ankunft der Bevollmächtigten von Holstein und Halberstadt gewartet. Cord Plato Gehl habe im Namen von Herzog Georg angezeigt, daß an Kraut und Loth ein dringender Mangel vorhanden sei und daß der Herzog sein Amt als Kreisoberster niederzulegen beabsichtige, falls Stände nicht mit größerer Gewissenhaftigkeit dem in Braunschweig

erlassenen Abschiede wegen der Rüstung entsprächen. Andrerseits habe Oswald von Bodenteich um schleunige Abhülfe wegen des mangelnden Unterhalts der für Halberstadt geworbenen Compagnien gebeten, sei die Abfertigung der Bevollmächtigten des Landgrafen Moritz nicht länger hinauszuschieben und erheische die Bitte des Abgesandten der Grafen Simon und Otto zur Lippe, beim Kaiser so wie bei Tilly und Anholt sich für die Schonung ihrer Landschaft verwenden zu wollen, ungesäumte Berücksichtigung.

Demzufolge wurde der Entwurf eines Schreibens an Tilly zu Gunsten des Landgrafen vorgelesen und genehmigt. Man habe, heißt es in diesem, die Klage des Landgrafen um so schmerzlicher vernommen, als der Kaiser wiederholt die Versicherung gegeben, daß kein gehorsamer Stand irgend eine Beleidigung oder Bedrückung erfahren solle; man hoffe, daß Kaiserliche Majestät solche hochtheure Zusage halten werde. »Es mögen Eure Gnaden, schließt das Schreiben, bei Euch ermessen, was es für ungleiche mißgedancken und diffidentz bey den stenden des Reichs verursachen wurde, so deme zuwieder mit feintseliger einquartierunge verfahren werden solte.« In einem zweiten Schreiben an Tilly und den Kaiser wurde die Bitte ausgesprochen, die Grafen von der Lippe von der auf ihnen ruhenden Kriegslast zu befreien. Hierauf wurden Credenzbrief und Instruction für die an Bischof Christian abzufertigende Gesandtschaft und zugleich ein im Namen des Kreistages an ihn gerichtetes Schreiben verlesen und unterzeichnet. Der Inhalt des letzteren betraf, außer der Bitte, der auf dem Tage zu Braunschweig bewilligten dreifachen Tripelhülfe hinsichtlich Halberstadts kein Hinderniß in den Weg zu legen, sein Heer abzudanken und die vom Kaiser angebotene Gnade nicht auszuschlagen, die Beschwerde des Kurfürsten von Mainz, daß der Bischof dessen Ständen auf dem Eichsfelde eine Schatzung aufgelegt, und des Kurfürsten von Cöln, Bischofs von Hildesheim, daß sein Stift durch das halberstädtische Heer Bedrückungen jeder Art erleide.

»Es sind, fuhr hierauf Magdeburg fort, Briefe von Herzog Otto von Lüneburg-Harburg eingelaufen, des Inhalts, daß der Herzog die Erstattung seiner Ausgaben für Laufgeld und Muster-

monat von 194 Neugeworbenen verlangt, welche, weil ihnen der Sold nicht fernerhin verabreicht ist, sich wieder verlaufen haben. Auch dieser Übelstand hat seinen Grund in dem an das Capitel zu Halberstadt erlassenen Verbote des Bischofs, die auferlegte Geldhülfe für die Kreisbewaffnung einzusenden, weshalb der Gesandtschaft hinterdrein noch aufgegeben ist, dem Bischofe solches glimpflich zu Gemüth zu führen.«

Indessen war Friedrich Ulrich endlich in der Nähe von Gardelegen angelangt, nicht aber in Klötze, wie er anfangs die Absicht gehegt hatte, sondern in Calvörde. Daß der Fürst dahin einen seiner Bevollmächtigten, den Obristlieutenant Joachim von Reden, zu sich entbieten ließ, bewirkte, daß für den 21. Mai die Morgensitzung abgesagt wurde.

Am Nachmittage nahm der wolfenbüttelsche Kanzler von Weyhe das Wort. Er entschuldigte, daß die gewünschte Instruction sobald nicht erfolgen könne, weil Illustrissimus bei dieser Sache »so perplex«, daß Fürstliche Gnaden ohne einen Rath Seiner Königlichen Majestät zu Dännemark für den ersten Punct des Ausschreibens keine Resolution geben könnten, darauf sie denn zuneben der Frau Mutter zu Ihrer Majestät gen Steinburg gereist, hätten auch gehofft, es solle sich Bischof Christian, geschehener Zusage nach, mit dahin verfügt haben, welches gleichwohl durch Verhinderung desselben durch die Armee unterblieben. Doch habe Illustrissimus wegen des Begräbnisses des Bischofes von Verden die Reise aufgeschoben und sich nach Calvörde begeben. Die Besendung des Bruders anlangend, so rathe er allerdings nicht ab, könne jedoch an derselben nicht Theil nehmen, weil er selbst schon brüderlich ermahnt und eine Beschickung von Seiten des Königs von Dännemark veranlaßt habe.

Dem Schriftenwechsel zufolge, welchen der Kanzler bei dieser Gelegenheit mittheilte, hatte der Bischof auf die durch die dänischen Gesandten, Detlev Ranzau, Bernd Geest und Friedrich Günther, vorgetragene Bitte des Königs, der mit dem Bruder geschlossenen Übereinkunft gemäß das Heer zu entlassen [1]), folgende Erwiederung (d. d. Gröningen 15. Mai 1623) gegeben:

---

[1]) Anlage 13.

»Als ich zuerst durch Herzog Friedrich Ulrich das kaiserliche Gnadenschreiben empfangen und den Inhalt desselben meinen Officieren mitgetheilt hatte, wurde ich von diesen an die Unverbrüchlichkeit meines fürstlichen Wortes gemahnt. Als dann des Königs Majestät zu Dännemark für die Erfüllung der kaiserlichen Zusage Gewähr leistete und mich ersuchte, auf die Forderung der Amnestie für das ganze Heer verzichten zu wollen, konnte ich nicht umhin, letzteres hiervon in Kenntniß zu setzen. Der Bescheid, welcher mir hierauf zu Theil wurde, lautete also: So sehr man auch den Frieden wünsche, so müsse man doch dem Fürsten vorhalten, daß man ihm als redliche Cavaliers und Soldaten treu gefolgt sei, Gut und Blut unerschrocken dran gewagt, alle Habe verloren, geringen Sold empfangen und doch einig zusammengehalten habe, zufrieden, daß sich der Fürst, wie ein tapferer Held, den Calamitäten nicht entzogen habe. Da man nun im römischen Reiche nirgends eine Stätte finden, sondern Weib und Kind und was die Seele liebe werde aufopfern müssen, so bitte man den Fürsten, das Heer nicht zu verlassen, sondern bis zum letzten Blutstropfen bei demselben auszuharren, bis die kaiserliche Gnade sich auf Alle, ohne einigen Unterschied des Glaubens und des Standes, erstrecke.«

»Ich bin weit entfernt, fährt der Bischof in seinem Schreiben fort, des Kaisers mildes Anerbieten außer Acht zu lassen. Aber auch des Königs Majestät wird nicht verkennen, daß ich bei einer Angelegenheit, auf welcher meine Wohlfahrt, Ehre und fürstlicher Ruf beruht, mit der höchsten Umsicht verfahren muß. Demgemäß kann ich die Forderung nicht zurückdrängen, daß sich 1) die kaiserliche Gnade über mein ganzes Heer erstrecke, um so mehr, als ich nicht im Stande bin, demselben den rückständigen Sold auszuzahlen. Sodann 2) daß alle gegen mich und das Heer anhängig gemachten Klagen niedergeschlagen werden. Endlich 3) daß die in meiner Bestallung stehenden Officiere der Acht überhoben und in ihre Güter wieder eingesetzt werden [1]).«

Es sei nicht wahrscheinlich, fuhr hiernach der Kanzler fort, daß der Kreis eine anderslautende Erklärung vom Bischofe

---

[1]) Anlage 14.

erlange. Gleichwohl zeige es sich als hochnöthig, auf Mittel zu denken, um der täglich mehr sich nähernden Gefahr vorzubeugen. Graf Tilly rücke mit seiner Armada piano piano näher und da er sich dahin ausgesprochen habe, daß ihm hinsichtlich der hessischen Execution kein Auftrag zu Theil geworden sei, so bleibe nur die Vermuthung, daß sein Zug dem niedersächsischen Kreise gelte. Sein gnädiger Herr wisse von den geheimen Absichten des Bruders nicht mehr als jeder Andere.

Man wolle, sprach nicht ohne Mißtrauen der Abgesandte Magdeburgs, man wolle Wolfenbüttel in Bezug auf die abgelehnte Theilnahme an der Deputation nicht ferner nöthigen. — Wegen der von Hildesheim erhobenen Beschwerde, fügte Lüneburg hinzu, sei es rathsam, an den Bischof oder an die verwittwete Herzogin Elisabeth zu schreiben. Als nun Wolfenbüttel erklärte, zur richtigen Beurtheilung dieses Gegenstandes hinzufügen zu müssen, daß Bischof Christian von dem genannten Stifte nur eine Vergütung wegen erlittenen Schadens in Anspruch nehme, erhob sich der Bevollmächtigte Hildesheims und klagte, daß die Bedrückungen lediglich vom Bischofe von Halberstadt ausgingen, durch dessen Söldner noch vor Kurzem innerhalb des Stiftes drei Bauern bei ihrer Feldarbeit erschossen seien.

Am Schlusse dieser Sitzung wurde, in Folge der vom Hauptmann Bülow vorgebrachten Beschwerde, daß Goslar ihm den Sold für die Geworbenen vorenthalte, der Entwurf eines Schreibens an den Rath dieser Stadt genehmigt, in welchem es heißt: daß Goslar sich weigere, zum Unterhalte des ihm gebührenden Contingents beizutragen, gereiche dem ganzen Kreise zur Beschimpfung und störe das heilsame Werk; man gebe deshalb dem Rath auf, dem Kreisabschiede nach Pflicht zu entsprechen. Ein ähnliches Schreiben ging wiederholt an Halberstadt ab, während vorläufig dem Oswald von Bodenteich die vorgeschossene Summe von 1200 Thaler aus der Kreiscasse erstattet wurde.

In der am 22. Mai 6 Uhr Morgens fortgesetzten Sitzung äußerte sich Magdeburg dahin, daß der gefaßte Entschluß des Bischofs von Halberstadt und seines Heeres schwer zu beklagen sei; über die von beiden gemachten Forderungen stehe selbst dem

Kaiser die Entscheidung so wenig zu, daß diese nur von den Ständen des Reichs gefällt werden könne.

Eine inzwischen eingelaufene Antwort Christians IV. (d. d. Steinburg 18. Mai 1623) auf das ständische Schreiben vom 14. Mai besagte, daß die Einladung zum Kreistage zu spät angelangt sei, um einen Bevollmächtigten abzusenden, man auch für den Augenblick keinen dazu geeigneten Diener in der Nähe habe. Aus diesem Grunde gebe man seine Meinung schriftlich zu erkennen; diese bestehe darin, daß man alles dransetzen müsse, um die Entfernung des Grafen von Mansfeld aus Ostfriesland zu bewirken, vornehmlich weil zu fürchten stehe, daß derselbe in den niedersächsischen Kreis einzubrechen beabsichtige; gelinge es, den Abzug desselben aus Ostfriesland zu bewirken, so falle damit auch für den Kaiser der Grund weg, seine Heere nach Niedersachsen zu senden [1]).

»Ich muß, sprach der Abgeordnete von Bremen, nach abermaliger Prüfung der vom Bischofe und dessen Officieren aufgestellten Bedingungen Bedenken tragen, ohne vorangegangene Ausdehnung meiner Vollmacht zu handeln. Es kommt zunächst in Frage, ob die Gesandtschaft an den Bischof in der besprochenen Weise ihren Fortgang haben soll, oder ob wir in die für dieselbe entworfene Instruction auch die Antwort auf die so eben verlauteten Forderungen einfließen lassen. Bekanntlich wurde auf jüngstem Kreistage einhellig beschlossen, sowohl den damals in Westphalen stehenden Halberstädter als dessen Widersacher vom Eindringen in den Kreis abzuhalten, sei es auch, wenn man dagegen Gewalt versuche, mit aller Macht der Waffen. Damals gingen sogar einige Stände noch weiter, indem sie riethen, sich des einen Theils zur Abwehr des andern zu bedienen. Trotz dessen hat man das Heer — gleichviel auf welche Weise — in den Kreis eingelassen, ohne daß Fürsten und Stände etwas dagegen vorgenommen haben. Um so dringender erheischt die Gegenwart, daß wir, Kaiser und Liga gegenüber, unser Mißfallen über das Geschehene laut werden lassen, indem wir die beschlossene Gesandtschaft ohne Verzug abgehen lassen. Wie

[1]) Anlage 15.

auch der Erfolg derselben sein wird, so liegt doch in ihr der Beweis, daß Fürsten und Stände mit dem Verfahren des Bischofs nicht einverstanden sind. Was uns aber für den Fall, daß wir einen abschlägigen Bescheid oder gar keine Antwort erhalten, zu thun obliegt, das ist ein so schweres und hoch importirendes Werk, daran die Wohlfahrt des ganzen Kreises hängt, daß man wünschen muß, es mögen Fürsten und Stände persönlich darüber sich verständigen.«

»Ich kann, setzte der Abgeordnete von Lüneburg die Berathung fort, ich kann mich der Überzeugung nicht erwehren, daß es nicht in der Macht des Bischofs steht, von der ein Mal gegebenen Erklärung abzugehen. Aus diesem Grunde widerrathe ich die Gesandtschaft, deren Abgang keinerlei Erfolg hervorrufen kann. Damit wir aber gleichwohl unser Mißfallen offen zu erkennen geben, scheint mir ein bewegliches Schreiben an den Bischof und dessen Mutter durchaus erforderlich. Die Verhältnisse sind bis zu einem solchen Grade verwickelt, daß Räthe und Diener die Ausgleichung derselben nicht versuchen dürfen, sondern daß es der persönlichen Berathung von Fürsten und Ständen bedarf, um zu einem gewissen Schlusse zu gelangen.«

Dieser Ansicht von Lüneburg pflichteten Hildesheim, Lauenburg, Stift und Stadt Lübeck, Ratzeburg, Meklenburg-Schwerin und Güstrow unbedingt bei, letztere mit dem Zusatze, daß, falls der König von Dännemark nicht in zwei oder drei Tagen eintreffe, man eine zweite, in Lüneburg abzuhaltende, Versammlung festsetzen und den Tag schließen möge.

Magdeburg zeigte sich damit einverstanden, daß eine persönliche Zusammenkunft von Fürsten und Ständen, etwa um Trinitatis, hochnöthig sei, fügte aber hinzu, daß sein Herr, wegen der Nähe der Gefahr, schwerlich das Erzstift verlassen werde, um sich nach dem entlegenen Lüneburg zu begeben.

Bremen, welches der Meinung war, daß man die Antwort des Bischofs von Halberstadt nicht abzuwarten brauche, sondern sich solche in Abschrift nachschicken lassen könne, behauptete, hinsichtlich des Beschlusses einer persönlichen Zusammenkunft der Stände erst Vollmacht einholen zu müssen.

Mit der Wahl Lüneburgs, für welche fast alle Bevoll-

mächtigte sich ausgesprochen hatten, erklärte auch der Gesandte Herzog Christians von Celle sich einverstanden und bemerkte zugleich, daß man auch Kursachsen und Kurbrandenburg bitten müsse, den Tag durch vornehme, mit hinlänglicher Vollmacht versehene Räthe beschicken zu wollen.

Schon in der Nachmittagssitzung des folgenden Tages (23. Mai) konnte der Gesandte von Magdeburg die Versammlung benachrichtigen, daß sein Herr mit der Wahl Lüneburgs einverstanden sei, sich jedoch vor dem 18. Junius dort nicht einfinden könne und die Bedingung stelle, schon in der Pfingstwoche von der Gegenwart anderer Fürsten und Stände benachrichtigt zu werden. Er beantrage demnach, daß man sich wegen der Fragen, die auf den nächsten Kreistag zu verschieben, oder aber schon hier zu erledigen seien, verständige.

Da, erwiederte Bremen, die Hauptpuncte in Lüneburg entschieden werden sollten, so halte man für gut, jetzt baldigst auseinander zu gehen. Was die in Lüneburg zu verhandelnden Gegenstände anbelange, so gebühre die Feststellung derselben den ausschreibenden Fürsten.

Wie Bremen, so zeigte sich auch der Abgesandte von Lüneburg mit dem Vorschlage Magdeburgs einverstanden, Kurbrandenburg und Kursachsen zur Beschickung, den König von Dännemark zum persönlichen Erscheinen auf dem bevorstehenden Tage aufzufordern. Sein Herr werde nicht ermangeln, sich einzustellen. Es sei wünschenswerth, daß jeder Gesandte in dieser Beziehung dieselbe Versicherung gebe und daß von jeder Stadt mindestens zwei Burgemeister erschienen. Sei auch das Hauptwerk auf Lüneburg zu verschieben, so blieben doch noch einige unerledigte Puncte des letzten Abschiedes zu beseitigen.

Der Vertreter von Wolfenbüttel, welcher sich dahin aussprach, daß auch der Bischof von Halberstadt schriftlich nach Lüneburg eingeladen werden möge, beklagte sich schließlich über die Stadt Braunschweig, welche sich in Bezug auf den jüngsten Landtag zu Steterburg »so schimpflich« bezeigt, daß sie sich nur zur Stellung von 300 Fußknechten erboten, da doch die übrigen vier großen Städte, wie man sie zu nennen pflege, Hannover, Hameln, Göttingen und Nordheim, unverzüglich ihrer Pflicht

entsprochen hätten und man höre, daß die Stadt Lüneburg allein mehr als 60,000 Thaler beitrage [1]).

Beide Meklenburg glaubten das Eintreffen ihrer Herren auf dem bevorstehenden Tage verheißen zu können. Wie fast alle Gesandte, so bat auch der Bevollmächtigte des Bischofs von Hildesheim um Urlaub zur Abreise. Zugleich klagte er, daß die Stadt Hildesheim den ihr auferlegten Steuertheil zu zahlen sich weigere, daß ein Gleiches von Seiten der auswärtigen Ritterschaft wegen ihrer im Stifte gelegenen Güter geschehe und daß in Folge dessen auch die im Stifte ansässige Ritterschaft Exemtion begehre.

Hiernach gab das Directorium den Bescheid ab, daß, in Gemäßheit der Abstimmung, Fürsten und Stände, und zwar von jeder Stadt mindestens zwei Burgemeister, persönlich sich am 18. Junius des laufenden Jahres in Lüneburg einfinden würden.

Die Frage wegen des hildesheimischen Adels blieb unentschieden; der von Lüneburg ausgesprochene Wunsch, daß die capita deliberationis dem Ausschreiben zum neuen Tage einverleibt werden möchten, wurde durch den Einwurf beseitigt, daß das Geheimniß besser beobachtet werde, wenn die Gesandten über diesen Gegenstand mündlich ihren Herren Bericht abstatteten.

In der letzten Sitzung — sie war am Nachmittage des 24. Mai — wurden zwei Schreiben an den Kaiser und an den König von Dännemark verlesen und genehmigt. Das erstere enthält die Auseinandersetzung, daß man den Bischof Christian von der Bedrängung des Eichsfeldes und des Stiftes Hildesheim abgemahnt, die »fürstlich braunschweigische Frau Wittwe« ersucht habe, ihre mütterliche Sorgfalt auf die Unterwerfung des Sohnes zu wenden, sodann die Erklärung, daß Stände, so lange Athem in ihnen sei, in gehorsamer Devotion gegen den Kaiser verharren würden, endlich die Bitte, daß der Kreis nicht durch den Heerhaufen Tilly's beschwert werden möge. In dem

[1]) Der lüneburgische Kanzler bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß die Stadt Lüneburg ihren Achtel, ihren gewöhnlichen Anschlag im Fürstenthum, mit 62,500 Thaler entrichte.

zweiten Schreiben wird Christian IV. dringend ersucht, sich am 18. Junius in Lüneburg einfinden zu wollen, um »als eine vornehme Seule mit Rath und thaten zu helffen.«

Anlage 1.

1) Erstlich wollen Hertzogh Christians F. G. das Böheimische Kriegßwesen, dehme sie bißhero patrociniret, Godt und der Zeit befehlenn, von dem Graffen von Manßfeldt sich gentzlich abthuen, ihre officirer und soldatesca auch der Eyden, damit sie etwa ermeltenn Graffen verwandt gewesen, erlaßenn.

2) Will S. F. G. Hertzogh Christian seine officirer und soldatesca ins Landt Braunschweigh und Stifft Halberstatt an solche örtter legen und quartieren, da eß ohne schadenn der underthanenn am gefuglichstenn geschehenn kan. Und wollenn demnach S. F. G. ihrem herrn Bruder drey Monatt lang mit ihrer Armee bedient sein und also ihrer beiderseits landt und leute wieder allenn gewaltt, sowoll der Catholischen, alß auch des Manßfelders selbsten defendiren.

3) Jedoch haben I. F. G. Hzg. Christian offenlich protestiret, daß er kegen den Köning von Böhmen und die herrn Staden sich nicht employeren wolle.

4) S. F. G. könten woll geschehen laßen, daß Hertzogh Georg zu Br. und Lbg., des N. S. Creißes Veldtt Oberster bliebe, allein er soltte S. F. G. nichts schaffen, S. F. G. aber woltten nichts desto weniger Ihm dem Veldtt Obersten und des Creißes Armeen ann ortt und ende, wo nothig sein wurde, secundiren.

5) Fur solche Hertzogh Christians aufwartungh soll ihm sein herr Bruder eins vor alles gebenn hundert Tausent Rtl., halb alsofordtt baar, die ander Helffte nach ablauff von drey monatt.

6) Wan die drey monatt zu Ende und des N. S. Creißes Stende etwa den Abscheidt nicht haltten würdenn, So soll Hertzogh Friedrich Ulrichs F. G. schuldig sein, ihren herrn Brudern Hertzogh Christian, auch dero für den N. S. Creiß

geworbene eigene troppenn zu S. F. G. andern volcke folgenn zu lassenn.

7) Das durch interposition der Kgl. May. zu Dennemarck ꝛc. Hertzogh Christian und S. F. G. officirer und volck bey Kays. Maytt. vollig perdon sol erlanget werdenn.

8) Hertzogh Christians F. G. sein zufrieden, das dieser vertragk und abstandtt der Rom. Kays. Maytt. und deroselben armeen, wie auch des N. S. Creißes ständenn notificierett werde.

Zu mehrer verwisserungk hatt die fraw Mutter diese articul mit und neben beiden ihren herrn Sohnen unterschrieben.

Actum Kahlenberg, den 14. Febr. anno 1623.

Elisabeth. **Friedrich Ulrich.**

Christian.

Anlage 2.

Erfaren aber ungern, das man ot vermercken noch inne werden kan, wohin Hertzog Christians zu Braunsch. intention stehe und worzu die starcke Kriegspraeparation angesehen, können uns selbsten keine andere gedancken machen, als das villeicht eine solche resolution gefast, die dem N. S. Creiß und andern angrentzenden ot zum Besten kommen mögte, wolten wunschen, man hette f anfenglich besser vorgesehen und ot zu viell getrawet. Weil wir ab. verstehen, das der herr Creiß Obrister dieser sachen wegen die Nach und zugeordenten den jj dieses nacher Ultzen beschrieben, deren zusammenkunfft den nunmehr wirt zu wercke gerichtet worden sein, so wollen wir hoffen, es sollen f daselbst mittel ereugnet haben, durch welche dieser gefehrlichen sachen in etwas remediret werden. Befindten sonsten nochmaln, das dieß ein sehr mißliches und solches werck, so reiffer deliberation und gutes rathes höchlich bedurffte und dorauff ein wachendes auge zu haben von nöten; Was dan E. L. suchen wegen des succursus und Verwahrung der Päße bedrifft, were uns am liebsten, das wir dieselben alßbalden mit eigentlicher resolution versehen könten. Weil es aber darumb

also beschaffen, das solches ot uns allein, sondern auch andere dieses Obersachs. Creises stende angehet und der Creißtag nunmehr vor der Thuer, wir auch zu dem Ende alhir uns selbsten innerhalb wenig tagen nach Jueterbock zu begeben und demselben beyzuwohnen. Als hat m z erwarten, was dieses punctes halber wird deliberiret und geschlossen werden. Es bleibet auch dasselbe E. L. unverhalten. Darneben haben wir aus E. L. dero gesdtn. mitgegebenen instruction anderweit verstanden, das d. N. S. Creiß eine schickung gegen Jüterbock zu des O. S. Creißes Stenden angeordnet, zweiffeln ot, man werde die Abgeordneten mit Ihrem anbringen willig hören und f auf dasselbe nach befindung und gelegenheit der zeit mit antwort vernehmen lassen, Wolten Wir E. L. in antwort ot bergen und sein ꝛc.

Anlage 3.

Der obersächsische an den niedersächsischen Kreis. d. d. Jüterbock, 30. April 1623.

Hochwürdigste ꝛc.

Welchermaßen dem Dlauchtigsten hochgebornen Fursten und hrn., Hrn. Georg Hertzog zu Sachsen ꝛc. Unserm gnedigsten hrn., als dieses Creißes ausschreibenden Fursten und Creiß-Obristen, E. F. G. und gestrg. unlengst in der Stdt. Braunsch. beysammen gewesene Rathe und gesdtn. die dem löbl. N. S. Creiße annahende gefahr in schrifften sub dato den 9. Februar nehest erschienen, zu erkennen gegeben, auch dabey angezeiget, in was verfaßung sich derselbe zur defension gestellet und darneben unterthenigst verrichtet, weil d. macht f. der seiten, von dannen m. f. d. gefahr besorgte, sehr groß, unterschiedtliche werbung noch obhanden und den löblichen Stenden ot müglich sy wolte, die Kriegslast allein zu tragen, noch dem so mechtigen Kegentheill wiederstandt zu thun, die heilsame Reichs Creiß und Executionsordnung aber klare maße geben, wie in solchen fällen ein Creiß dem anderm auf vorgehende ansuchung die handt zu bieten verpflichtett, das dieselben dahin geschlossen, den löbl. Ob.

Sechs. Creiß umb hülff zu imploriren, Ihr Churfstl. Gnad. auch zugleich vermöge und in Krafft des heilg. Reichs Execution ordnung umb eilenden succurs ersuchet und instendig gebeten, dem lobl. N. S. Creiß mit eilender sprießlichen hülff uff 500 pferde und 1500 zu fuß die hant zu bieten und des hrn. Creiß Obristen F. G. uff erfordern absolgen zu lassen, dessen werden E. F. G. und gestrg. von obgedachten Ihren gesandten zu dero zurückkunfft mit mehren verstendiget worden sein. Wan dan hochgedachter Churfurst zu Sachsen sich dißfalls der mehr angezogenen Reichs und Creiß ordnung, so woll dero tragenden Ambts erinnert die lobl. Stende dieses Creißes uf den 20. noch lauffenden Monats Aprilis anhero nach Jüterbock zu dem Ende beschrieben, von dieses des N. S. Creißes suchen, auch anderer puncten, sonderlich wie dieser Creiß selbsten sich in eine defensionsverfassung stellen müge, zu deliberiren und solche Creißversamblung nicht allein ihren glucklichen anfang, sondern auch nunmehr ein gutes Ende erreichett und unter andern dieses geschlossen worden, das dem N. S. Creiße mit dem gesuchten succurs auff ferner ansuchung und wan derselbige feindtlich angefallen wurde, die handt gebotten werden solle. Als thuen E. F. G. und gestrg. wir den alhir uffgerichteten Abschied hiemit ubersenden. Wie sie nun darauß dieses löbl. Creißes gute nachbarliche affection und wilfährigkeit mit mehren zu spüren, wie woll Unsere gnedigste und gnedige Herschafften auch wir von Hertzen wunschen, dß dem löbl. N. S. Craiße eine solche gefahr, dß sie dieser hülffe benötiget, nimmermehr betreffen muge; Also versiehet sich dieser Creiß zu E. F. G. und Euch, Sie werden usm nothfall und bey zustehender gefahr (welche der Almechtige gnediglich abwenden wolle) demselben hinwieder, vermöge viel berurter Executions ordnung, mit der that ebenmeßig beyspringen, darumb dan E. F. G. auch Euch wegen Unser gnedigsten und gnedigen Herschafften wir hiemit ersucht haben wollen. Das werden dieselben hinwieder verdienen rc.

Anlage 4.

Kaiser Ferdinand II. an Herzog Christian sen. von Br. Lünebg. d. d. Regensburg, 31. März 1623.

Ferdinandt der Ander ꝛc.

Hochgeborner lieber Oheimb und Furst. Wir haben D. L. Schreiben, vom dato 28. Februarii negsthin, sambt dessen theils geschrieben theils getruckten Beylagen zu recht wol empfangen und daraus mehrern Inhalt vernommen, welcher gestaldt sie zu verwahrung der pässe und durchzuge wieder den proscribirten weldtkundigen Landtverderber Manßfeldt und seinen Räuberischen Anhang nicht allein vor sich selbst in dero furstenthumben, graff und herrschafften Verordnung getahn, sondern was auch zu einem solchen gemeinnutzigen effect von D. L. als Craiß Obristen wie auch den gesambten fursten und Stenden Unsers und des Reichs N. S. Craiß einer dreyfach Tripelhulff halber bewilliget und verabschiedet worden ist, mit angeheffter gehorsamer ersuchung weil, dem verlaut nach, Hertzog Friederich Ulrich von Br. und Lbg. in werck dessen Brueder Hertzog Christians volck zu Roß und fuß, damit dasselbe von der Manßfeldtischen armee abgesondert und dieselbe in so viel mehr geschwecket werde, in sein, Hertzog Friederich Ulrichs, dienst zu nehmen, vorbesagten Hertzog Christian den Jungern dasjenige, was er in seiner bluhenden jugent begangen, in Kais. gnaden zu vermercken und zu vergessen darneben auch in ansehn, daß D. L. und andere obbemelten N. S. Craißes Stenden zu dessen versicherung das Ihrige ferner trewlich zu thuen und krafft D. L. tragenden Craiß Obristen Ambts an schuldiger uffsicht, disposition und ordinantz nicht verwinden zu lassen gemeinet und man also allerseits gegen uns in bestendiger devotion zu continuiren gedencken, Also auch in gedachten Nieder alß auch den negst angrentzenden O. S. Creiß in solcher bereitschafft begriffen, daß man obbesagten proscribirten Manßfeldter und ander volck zuruckhalten könte, die Verfuegung zu thuen, auf das D. L. und andere dero Mitfursten und stende von unsern und andern volck mit Sammel, Musterplätzen, durchzuegen, einqartierung und andern kriegsbeschwerden verschonet werden muge. Wie Wir

um D. L. geren weylandt Unsere Hochgeehrten negsten Vorfahren, Keyser Rudolffes und Kayser Matthias Christmildister gedechtnus, auch Uns seithero Unser angetretten Kays. regierung in allen zugestandenen fellen und gelegenheit und sonderlich den furubergegangenen und guten theils noch werigen schwürigen zeiten und wiederwertigkeiten zu des heil. Reichs Unsers gelieben vaterlandes wolstandt erzeigte auf rechte devotion und standthafftigkeit, auch geleisteter ansehnlicher Dienste also gespuret, abgenommen und erkennet, daß wir Uns dessen gegen D. L. in Kays. gnaden und allen gueten zuerkennen unvergessen sein wollen: Also hat D. L. leicht und vernunfftig zu ermessen, weil obermelter proscribirter Manßfeldter und sein Anhang von einen orte und Creiß zum andern grassiren und in denen bereits verubten feintthätlich landtverderblichen handlungen vortfahren, Auch so woll unser, als auch obbenannter getrew gehorsamen Churfursten und Stende haab und gueter zu uberfallen und sich derselben, so viel an ihnen ist, woll gar zu bemechtigen oder außzuplundern unterstehet, Allermaßen Wir D. L. in zweien Unsern unlengst an Sie abgangenen schreiben vom 18. negstverschienen Monats Februarii gleichfals angedeutet und zu verstehen gegeben haben, daß demnach Wir und obbesagte getrew gehorsame Churfursten und stende von niemandt verdacht werden könten, viel genanter Landverderber Manßfeldt mit unser kriegs armee nachzustellen und denselben an ort und enden, wo er mit seinen freybeuterischen Anhang anzutreffen, zu verfolgen, in maßen dan zu solchen Ende der Obriste general Leutenambt Graff zu Tilli Befehl und ordinantz empfangen, doch mit der neben angeheffteten Verordnung D. L. und obbesagten getrewen wol affectionirten N. S. Creiß (do es anders der antringenden noth und gefahr halber umbgangen werden kan, dessenthalber wir Uns aber durch obberedet D. L. schreiben woll versichert achten) nicht allein in geringsten anzufechten, zu beleidigen und zu beschweren, sondern vielmehr im nothfall wieder vielgedachten Landtverderber und seinen anhang alle gute hulffe und wiederstandt zu leisten: Hierumb so ermahnen und begehren wir an D. L. hiemit gnediglich, sie wollen Unsern sonderbahren gnedigen Vertrawen und zuversicht nach in obengeregter trew gehorsamb

und devotion nicht allein fur sich selbsten bestendiglich verharren, sondern auch obbemelte ihre Mit Creißfursten und Stende, wie bißhero von D. L. ruhmblich geschehen, dieselbe auch vorthin nicht weniger wol und ersprießlich darin gleichfals steiff und festlich erhalten helffen 2c.

Anlage 5.

Zehrungs=Kosten undt Botten Lohn auch was sonst in der hin und ruckreiße nach Brußell außgeben und auffgangen.

Am 16. Decembris 1622 Bin Ich Johan Behr auß Zell gereißet.—Nun folgt die Rechung; daraus folgende Posten: z. B.:

Herberge zu Minden (Ein Tag?) 71 Rtl. 8 ggr.

Ebendaselbst Trinkgeld 2 Rtl.; Kalte Küche und Lachs von da mitgenommen 4 Rtl. 12 ggr.

Nachtlager in Lübbeke 17 Rtl. 18 ggr.

Herberge zu Osnabrück 34 Rtl. 26 ß.

Wagenschmier an 3 Kutschen 1½ Rtl.

Herberge zu Münster 82¼ Rtl.

Dann werden 12 Crabatten aufgezählt, die man habe mitnehmen müssen und freihalten.

Herberge zu Düsseldorf 36 Rtl.

— Roermonde (2 Tage) 90 Rtl.

— Mastricht 37½ Rtl.

— in Antwerpen 150 Rtl.

Herberge im »Schweinchen« zu Brüssel, wo die Pferde gestanden 429 Rtl.

Herberge zu Brüssel »In den 4 Eimern« 3071 Rtl.

Aufbruch von Brüssel 9. März 1623.

Herberg zu Löwen 43 Rtl.

— Mastricht 49½ Rtl.

— Aachen (2 Tage) 93 Rtl.

— Jülich 46 Rtl.

— Cöln (1 Tag) 112 Rtl.

— Essen 52½ Rtl.

— Münster 54 Rtl.

Summa der ganzen Rechnung 6094½ Rtl. 3½ mgr.

Nun folgt: Verzeignuß was auf der Reiße nach Brußel unterwegens und daselbst uber die Zehrungs Kosten an geschencken und sonsten nothwendig hat außgegeben werden mussen.

Den beiden Trompetern neue Fahnen an der Trompete von rothem und gelben Taft, weil die blaue Fahne des wolfenbttl. Trompeters den Spaniern verdächtig gewesen: 31 Rtl.

Nun überall Geschenke von 5—20 Rtl. an Musicanten, Soldaten, Trabanten, Trommelschläger ꝛc.

Dem Gfn. v. Anholt für salvaguardi 600 Rtl.

Dessen Hofmeister 40 Rtl.

— Secretair 25 Rtl.

In des Grafen Keller 5 Rtl.

An Trompeter, Trommelschläger und Lakaien der Infantin zu Brüssel 28 Rtl.

An deren Hellbardirern und Hattsiren 25 Rtl.

In Brüssel dem Secretair Anton Schwert für salvaguardi eine Kette zu 100 Rtl.

Der Infantin Kanzlei 24 Rtl.

Des Secretairs Hausfrau eine Goldkette zum Werth von 100 Rtl.

Dem Secretair des Gfn. Heinrich von Bergen für salvaguardi 25 Rtl.

Summa an geschenken 1706½ Rtl. 6 ggr.

Dazu Zehrungskosten 6094½ Rtl. 3½ mgr.

Und danach . . . 540 Rtl.

Wegen der Wechselgelder thut das Ganze 8341 Rtl. 9 ggr. 5 ₰.

Behuff der Reiße Nach Brußell von Illust. meinem gnedigen fursten und herren von Zelle ab mitgenomm 630 Rtl.

Zu Coln uf wechsel uffgenommen 9000 Rtl.

Daruff wechselgeldt 500 Rtl.

In Antwerpen uffgenommen 1000 Rtl.

Daruff wechsellgelder 40 Rtl.

Summa der enthobenen Capitall und wechsellgelder thuen 11,170 Rtl.

Hiervon bezahlet der lobl. N. S. Creiß die Zehrungskosten und wechsell gelder, als 8341 Rtl. 9 gg 5 ₰.

Ich Joachim von Reden habe darvon empfangen 2240 Rtl.
Und die Übrigen 588 Rtl. 26 gl 3 ₰
Muß Illustrisſ. meinen gnedigen furſten und herren, weilen ſie von den empfangenen S. F. G. eigenen geldern der 630 Rtl. genommen, Ich Johan Behr in unterthenigkeit hinwieder erlegen, damit der lobl. Creiß gantz nichts zu ſchaffen.

Johan Behr.

Anlage 6.

Markgraf Christian von Brandenburg-Anspach an den Administrator von Magdeburg. d. d. Plaſſenburg 21. April 1623.

Unſer freundtl. ꝛc.

Wir zweiffeln nicht, E. L. werden ein gut wißen haben auch derſelben ingleichen angelanget ſein, was geſtaldt der N. S. dieſen frenckiſchen Creiß umb beſorglicher bevorſtehender gefahr willen nach arth und inhalts des heil. Reichs heilſahmen verfaßung und executions Ordnung uf den nothfahl und ferner zu ſchreiben, umb eilenden succurs in ſchrifften vor wenig Zeit erſuchet, welches wir dan, weil ſolches erſuchſchreiben uns als Craiß Obriſten am erſten zukommen, nach ableſen ſo baldt des Biſchoffs zu Bamberg Lbdn. originaliter zugeſchickt und demſelben an handt gegeben, ob nicht derentwegen, als auch der noch nicht zum beſtandt remedireten muntzunweſen willen, ein forderlicher Creißconvent außzuſchreiben, damit ermelter N. S. Creiß der gebuhr nach von den geſambten Stenden beantwortet und die notturfft berathſchlaget werden mugte. Wohin ſich um gedachtes Biſchoffs Lbdn. gegen Uns erckläret auch waß die Rom. Kayſ. May. Unſer Allergnedigſter Herr an Seiner Biſchoffs Lbdn. und Uns geſchrieben, das wollen E. L. aus den beyverwarten Beylagen ohnbeſchweret vernehmen. Welches alſo E. L. wir umb hergebrachter vertrawlicher correspondentz willen freundt vetterlich communiciren und dero hoch vernunfftige gedancken gerne hiruber erwarten wollen ꝛc.

Anlage 7.

Joh. Georg, Bischof von Bamberg, an den Markgrafen von Brandenburg-Anspach. d. d. Bamberg, 24. April 1623.

(Bamberg führte das Directorium des fränk. Kreises.)

E. L. freundtlichs Schreiben vom 12. Martii negsthin, nemblich des N. S. Creißes gesuchten succurs, belangent, were gleichwol die von E. L. geschene gute erinnerung entwedder von außschreibung eines Creißes convent oder in andere wege communicirung dieses suchens Unß unsers theils uf einen oder den andern weg nicht zu entgegen. Dieweil aber dießmahl wegen der muehe die Unkosten zu einem Creißtage den stenden wol zu ersparen, wir auch, so viel berurten succurs betrifft, inmittelst weitleufftig verstanden, welcher gestaldt gedachter N. S. Creiß ohn das die Kays. armada also an der handt habe, daß deme durch dieselbige uf ereugenden nothfall genugsamb succuriret werden könne. Als machen wir unß die gedancken, E. L. werden nunmehr bei so beschaffenen Dingen, in deme zumahl die verfaßung, wie E. L. selbsten bewust, schwer zu erheben nichts weniger alß wir fur eine unnotturft halten. Hieruber mit einer versamblung zu verfahren, oder noch zur zeit mit den stenden deswegen weiter communication zu pflegen, der hoffnung, ermelter N. S. Creiß es vieleicht selbsten nicht mehr begeren werde ꝛc.

Anlage 8.

Kaiser Ferdinand II. an den Markgrafen von Brandenburg-Anspach und den Bischof von Bamberg. d. d. Regensburg 2. April 23.

Ferdinandt der Ander ꝛc.

Wir werden glaubwurdig berichtet, waß maßen an E. Andechtigen und Lbdn. von des N. S. Creißes fursten und Stenden bey itzigen gefehrlichen leufften wegen der ihnen antrewenden gefahr umb die Creißhulffe ersucht und angelanget worden. Nun wissen Wir zwahr, was dießfals in unsern und des heil. Reichs

constitutionibus versehen, gar wol zu erinnern, Weil aber neulicher Zeit, als wir von dem hochgeb. Christian dem Eltern Hertzogen zu Br. und Lunebg., Unsern lieben Oheimb und fursten, des gefehrlichen zustandes gedachten N. S. Creißes und was denselbigen herruhrt, verstendigt worden, Uns dahin gnedig erckleret, daß wir uff occurrentien und begebende nothfälle Unseres und anderer getrewen gehorsamen assistirenden Churfursten und Stende Volck, mit welches wir albereit gefast und selbiger enden unter dem commando des hoch und wolgebornen Unsers und des Reichs lieben getrewen Johan Tserclaes Graffen von Tilli, Unsers lieben Vettern Schwager und Churfursten des Hertzogen Maximilian in Bayren Lbdn. bestalten general Leutenambt, sich befinden thut, krafft Unsers tragenden Kayserl. Ambts, vermuge dessen Wir alle getrewe Churfursten und Stende sambt dero Landt und Leuthen vor betrangk und vergewaltigung zu schutzen und pacem publicam nach laut der Reichs Abschiede zu beforbern verbunden, denselben beyspringen und All denjenigen, was zu gedachtes Creißes weiterer gefahr reichen mugte, vorkommen mugte, erbotten, wie es E. Andechtg und Liebden aus beyverwarter Abschrifft mit mehren zu vernehmen haben. Wir auch bey dieser Unser getahnen erclerung festiglich zu beharren entschlossen und bey so gestalten sachen zu verhuetung grösserer außgaben und beschwerung unnötig zu sein ermessen, daß der gedachte Creiß sich in Verfaßung und werbung zu geben oder Créiß hulffe uffgemahnt werde. Bevor aber weil sich die execution ordnung von vielen Jahren hero so schwerlich practiciren lassen wolle, hierumb so gesinnen Wir an E. A. und L. hiermit gnediglich, Sie wollen aus obangezogenen Ursachen gedachte ufmahnung der Creiß hulffe bis uff fernere Unsere resolution einstellen und beruhen lassen und wir sein und verbleiben 2c.

Ferdinandt.

Ad mandatum sacrae
Caesareae Majestatis
R. Pucher.

Anlage 9.

Johann und Georg Wilhelm, Pfalzgrafen am Rhein, an Fürsten und Stände des N. S. Kreises. d. d. 23. April 1623.

Unsern freundtl. Dienst ꝛc.

Wie woll wir nicht zweiffelen, es werdt E. L. und Euch bekant sein, was unlengst zu Regenspurg durch die Rom. Kays. May., Unsern Allergnedigsten herrn, mit transferirung des Churfurstenthumbs der Pfaltzgraffschafft bey Rein uff unsers herrn Vettern des Hertzogen in Beyren Lbdn. furgangen, so haben wir jedoch so woll für uns selbsten, als auch in nahmen Unserer brüder und Agnaten, nicht underlassen können, dem zu E. L. und Euch habenden guten vertrawen nach, dieselben und Euch von der erinnerung, verwahrung und protestation, so wie durch den vesten unsern Pfaltzgrafen Johanneßen nacher Regenspurg abgeordneten Rath und lieben getrewen Philipps von Löwenstein so woll bey höchst gedachter Rom. Kays. May. als auch dem Churfurstl. collegio einwenden laßen, communication zu thuen, und ob wir woll verhoffen, es solte mehr höchstgedachte Kays. May. solche erinnerung allergnedigst in acht genommen und sich nicht so weit diesem wercke ubereilet haben, jedoch dieweil dieselben ungeachtet vorgefahren und hocherwehntes unsers Hrn. vetters, des Hertzogen in Beyren Lbdn. mit erwehnten Churfurstenthumb der Pfaltzgrafschafft am Rein vermeintlich belehnet worden (dahero man verursachet, obermelte verwahrung und protestationschrift übergeben zu lassen) mit solchem werck aber es die gelegenheit hat, daß es nicht allein das Chur und furstl. Hauß der Pfaltzgrafen bei Rein Churfurst Rudolffs Lini, sondern auch alle weltliche Chur und furstl. heuser beruhret und zu großem praejuditz und nachtheil gereichen thut: So ersuchen wir E. L. und Euch hiemit, sie wollen dero hohen örten und sonderlich bey des Hrn. Churfursten zu Sachsen und des Hrn. Churfursten zu Brandenburg Lbdn., wie imgleichen andern vornehmen stenden, die bey diesem wercke was fruchtbahrliches außzurichten vermugen, gute underbawung thuen und es dohin richten helffen, daß dieß newlich praejudicium abgewendet und so wol wir als auch unsere Bruedere und Agnaten Lbdn. wieder

die guldene Bull vorhandene verträge und insonderheit die sembtliche belehnung, so copeylich beigeleget, nicht beschweret werden. Gleich wie wir nun der tröstlich hofnung leben, E. L. und Ihr uns hirin zu wilfähren geneigt sein ꝛc.

Anlage 10.

Landgraf Moritz v. Hessen an den N. S. Kreis. d. d. Dessau, 21. April 1623.

Unser freundtl. Dienst ꝛc. E. L. ist mehr alse leyder gut ist bewust, in was zerruttung und verderblich zustandt durch das beharliche Kriegswesen unser geliebtes Vaterlandt und sonderlich der Oberreinische Creiß gesetzett und biß noch mit vieler landt und leuthe verderben ufgehalten werde. Welches verderbl. wesen dan endtlich auch Uns, wiewol ohne einige unsere Verschuldung und gegebene Uhrsachen, auch wiedererlangte und gegebene Syncerationes, gelangt, also daß Uns vor etzlich Monaten auch ferner unlengst an die 4 Regimenter des Tillischen Kriegs-Volckes in underschiedtlich örten Unser Fürstenthumb und lande einquartieret worden, und ob Wir uns woll zum höchsten bemühet, Solchs Unheil und verderben von Unsern landt und leuthen mit Pitte und flehen und allen andern gutlichen mitteln abzuwenden: So hat doch solches so wenig verfangen wollen, daß Wir Uns vielmehr eines ärgeren, als ferner einruckung und verhergung zu befahren; wan wir dan beydes in Göttlichen und natürlichen rechten Verbünden Uns der Unserigen in solchen fällen anzunehmen und Uns dero schutz und rettung aller billigen und im Heil. Röm. Reich hergebrachten und zugelassenen mitteln zu gebrauchen, Als haben wir nicht vorübergen könt E. ꝛc. vermöge der claren Reichs constitutionen und Creiß Verfassung hiemit hochtringender noth E. ꝛc. zu ersuchen, daß sie sich Unser in diesen unverschuldeten, ohn einige Ursach zugefugten trangsahl und nöten annehmen und nach erforderung jetzt besagter Creiß Verfassung Unß vertreten und von solcher überlast und verderblichen einlagerung wolten erretten helffen. Inmaßen wir dan

ebenmeßig den Ob. Sechs. Creiß bey itzigen zu Juterboeck angestelten Versamblung dero darzu gehörige Chur und fursten hierumb ersuchet, von hertzen wunschend und begehrend daß gleicher gestaldt, wegen E. L. des N. S. Creißes etwa zu Mühlhaußen oder wo es sich sonsten am besten schicken wurde eine allgemeine Versamblung nochmals angestellet werden mugte, darinne so woll von abwendung dieser unser, als ihnen selbsten und dem gantzen Vaterlandt vorstehende gefahr und ungemach gehandelt wurde, wolten wir die Unserigen auch darzu deputiren und von denen mitteln, wie zu solcher defension und hülffe zu erlangen, ferner und mehrere uns vernehmen lassen, Solches wie es den Reichs und Creiß Verfassungen gemäß und zu erhaltung gemeinen frieden und wesens gereicht, also seint wir es gegen einen jeden Creiß verwanten fursten nach eußerstem vermögen hinwider zu verschulden, denselbigen auch sambt und sonders mit allen angenehmen erspießlichen dienst erweysungen zu erscheinen gantz willig und geflißen.

Anlage 11.

Niedersächs. Stände an den König zu Dännemark. d. d. Gardelegen, 14. Mai 1623.

Durchläuchtigster ꝛc.

Es hetten Unsere gnedigste gnedige Fursten und Hrn. liebers nicht sehen noch wunschen mögen, als daß fursten und Stende dieses löbl. N. S. Creißes mit anstellung und beschickung gegenwertiges Craißtages verschonet bleiben können, In fuhrnehmer betracht, wie gleichwoll bei jungst verwichener Craiß Versambelung zu Braunsch. uf alle begebende nothfälle dermaßen heilsahme gemeinnutzige Verfassung gemacht, daß es fast an nichts anders antitzo ermangelen oder bestehen wolle, als an der Execution, daß vermittelst einmütiger zusammensetzung dasjenige nur effectuiret werde, was aus hochwichtigen bedencken ein mahl verglichen und verabschiedet worden. Die weil aber nicht zu verneinen, daß sied jungster zusammenkunfft im gantzen Craiß

sich merckliche alteration zugetragen, also daß fursten und Stende inner und eußerlich in höchster gefahr begriffen und die noth fast niemals großer gewesen als eben itziger zeit: So haben unsere gnedigsten Hrn. ausschreibende fursten nicht umbhin gekont, gestaldt dan auch durch die unlengst zu Ultzen im nahmen des Hrn. Craiß Obristen nach und zugeordneten beisammen gewesene Rhäte Unser gnedigster Herr der Administrator des Primat und Erz Stifts Magdeburgk deshalben insonderheit angelanget worden, dero mit Craiß fursten und Stende zu ersuchen, die Ihrigen dergestaldt anhero mit genugsamer instruction abzufertigen, daß sie auff den Sontag Cantate nunmehr verfloßen alhier einkommen und mit den andern berathschlagen, erwegen und schließen helffen mögten, was nach gelegenheit solches zustandes bey der sachen zu thun und wie dieser löbl. Craiß vermittelst gottliches Beystandes in fernere Versicherung, zu der armen nothleidenden Underthanen wolfahrt möchte gesetzt werden, allermaßen E. K. M. mit mehrem aus beykommender Copia des Craiß ausschreibens gnedigst zu vernehmen.

Nun haben zwahr Fursten und Stende außer E. K. M. des Hrn. Bischoffs zu Halberstadt Hertzog Christian des Jungern zu Br. und Lunebg. und Hertzog Friedrichs zu Holstein F. G. gegenwertigen Craißtagh durch dero gesandten beschickt, oder doch die abwesend und anwesenden genugsamb volmacht und plenipotentz ufgetragen, worauff dan die erscheinende nicht ungeneigt gewesen mit den consultationibus ein anfang zu machen und biß zum beschluß zu verfahren, Als aber auch Rhäte, Pottschaften und gesandten bey sich erwogen, wie viel an E. K. M., Königl. authoritet und hochansehnlicher miteinrathung gelegen und man dafur und gemein gehalten, daß E. K. M. das Craiß Außschreiben nicht musse zu rechter insinuiret und uberbracht worden sein, Haben Rhäte, Gesandten und Pottschafften beim ersten rathgange vor eine hohe notturfft befunden, E. K. M. hirunter in nahmen Ihrer gnedigsten und gnedigen Hrn. und Oberen anderweit Underthenigst zu ersuchen und solches durch uns anstatt Unser gnedigst. gned. Hrn. als ausschreibende fursten verrichten zu lassen. Undt gelanget demnach zu E. K. M. in Namen wie itz berürt, unser Underthenigste bitten, E. K. M.

geruhen gnedigst zu verordnen, daß gegenwertiger Craißtagk durch dero vornehme Räthe und gesandten nochmals besuche, mit derselben zuthuen alles desto weißer und statlicher erwogen, bedacht und geschlossen und dan hirnegst in seine Kraft und wirkligkeit möge gesetzet werden. Solches zu dem es die hohe vor augen stehende noth erfordert, gereicht E. K. M. dero Königl. tapfern eiffer, auffsicht und sorgsalt vor die gemeine ruhe und wolfahrt des hl. Rom. Reichs in der gantzen Christenheit genugsamb bekant, zu unsterblich nachruhm. Sembtliche fursten und stende werden gegen E. K. M. wiederumb zu allen furfallenheiten underthenig zu beschulden unvergeßen bleiben. Undt E. K. M. tuhen wir hiemit in des Allerhöchsten Schutz und Obhut, uns aber derselben zu Kgl. gnaden underthenigst recommendiren.

Anlage 12.

Bischof Christian an Domcapitel zu Halberstadt. d. d. Groningen, 5. Mai 1623.

rc. Euch wirt erinnerlich sein, was mir jungsthin wegen eines Rittmeisters und der zweyer Capitain, so ihr dem Creiß Obersten mit volck zugeschickt, an euch haben gelangen lassen. Begehren derwegen nochmals hiemit ernstlich und wollen daß ihr dahin verdacht seit, damit dem Rittmeister sambt den beiden Capitainen kein gelt von euch ausgefolget werde. Im fal aber und da wir eines wiedrigen erfahren solten, wollen wir dreymahl so viel alß ihr ihnen gegeben, unaußpleiblich von euch gewertig sein, wornach ihr euch zu achten und seint euch mit gnaden gewogen.

Anlage 13.

Des Königs von Dännemark an Herzog Christian gemachte Proposition, letzterem am 13. Mai 1623 durch Gesandte vorgelegt.

rc. rc.

Es hetten Ihre Konigl. Maytt. nichts Liebers sehen oder wunschen mögen, alß das bei itziger zusammenkunfft, da Ihre

Maytt. von J. F. G. fraw Mutter und herrn Bruedern freundtlich besucht und begrüßet worden, E. F. G. gethanen Vertröstung nach sich auch befunden hetten, damit also Ihre Maytt. dieselbe nach verfloßenen vielen Jahren dermalleins wiedersehen und mit derselben Alß Ihrem vielgeliebten und von hertzen wollgemeinten vettern und Sohn sich nicht allein durch angenehme erfrewliche gesprehe ergötzen, sondern auch von itzigen zerrutteten Zustande im Rom. Reich E. F. G. gegenwertiger Kriegs Verfaßung und andern dessen anhengenden wichtigen Puncten geheime vertrawliche communication Pflegen mügen. Das nun solches vor dießmall nicht geschen, sondern J. Mayt. ihres Verhofften contento dieses falß beraubet worden, müssen sie dahin gestellet sein lassen und den eingefallenen Verhinderungen zuschreiben. Weill sie aber gleichwoll zu solcher persönlichen zusammenkunfft und communication nochmals besondere Neigung und Begirde trugen, auch verhofften, die damalß in wege stehende Verhinderung wegkgereumett, oder ie in etwas geringert werden mochte, Wolten Sie E. F. G. durch unsere wenige person freundtvetter= und vätterlich ersuchet und gebeten haben, dieselbe sich hie zu bequemen und unbeschweret furderlichst Ihre Maytt. inn der Person heimbsuchen wollen. Dan ferner, weill dem von E. F. G. mit Ihren herrn Bruedern jungsthin im Februario getroffenen accord austrucklich einverleibet, daferne von Rom. Kay. Maytt. E. F. G. genugsahme und bestendige assecuration beschehe vor kunfftiger invasion, Uberzugk und gewaldt, das sie alßdan nach verflißung dreyer Monaten Ihre Tropfen gentzlich cassieren und Abdancken wolte und diesem Abschiede zufolge Ihre Maytt. uff Ansuchung E. F. G. Herrn Bruedern, die Rom. Kay. May. umb erlangung solcher

Hier bricht die Copie ab.

Anlage 14.

Resolution Christians auf die vom Könige von Dännemark ihm gemachte Proposition. d. d. Gröningen, 15. Mai 23.

ꝛc. ꝛc.

Das Haubtwerck betreffend, hetten S. F. G. so balt sie von dero herrn Bruders Lbdn. die Copey des Kays. an die Königl. Maytt. gerichteten perdon schreibens erlanget, solches vor ankunfft der Königl. Gesandten dero Obristen, auch anderen niederen officirern und durch dieselbe der Soldatesca zu erckennen gegeben, eß hetten aber solche S. F. G. zu fester haltung Ihrer gethanen promes und Furst parol angemahnet, Alß aber hernacher Ihr Königl. Maytt. sich zur caution und Versicherung angebotten und daneben gut befunden, die offerirte Kays. hulde zu acceptiren und so gar hart die Algemeine Außöhne fur die gantzen armee nicht zu urgiren, So hetten S. F. G. mit obgedachten anderweit hierauß zu communiciren und Konigl. Maytt. erbieten und ertheilte wolmeinende erinnerung Ihr der Soldatesca zu erckennen geben laßen.

Weill sie aber nochmalß daruf nicht acquiesciren können, sondern mittelst eines den hr. Gesandten schreibens Ihre Beschwerden und desideria S. F. G. überreichen laßen, So könten Solches die Abgesandten Ihr Konigl. Maytt. favorabiliter und underthenigst vortragen und wehre zwar nicht ohne, das S. F. G. das Kays. milde anerbieten nicht auß Acht laßen wolte, sondern dabei Ihre Kays. Maytt. hoheit und guete respectiren und mit underthenigen danck erckennen, Bevorab, weil deroselben die Königl. anpraesentirte cautio secundirte. Eß haben aber S. F. G. daß Sohn= und vetterliche Vertrawen zu Ihren Konigl. Maytt., dieselbe werde sie unguetlich nicht verdencken, das bei dieser so schweren sache, woruff S. F. G. auch so viell dero zeitliche wolfahrth, alß ehre und Furstliche reputation beruhete, sie sich in etwas mehr dan sorgsamb und nachdencklich bezeigten und weil der perdon dergestaldt formaliciret, das wegen vermutenden unaußbleiblichen emergentien einer erleuterung, extension und declaration höchst vonnöten und dabey alle kunfftige disputationes und limitationes, so S. F. G. zum praejuditz

möchten herfür gesucht, verhütett werden, insonderheit das zuforderst der Kays. Maytt. und anderen Chur und Fursten zu selbst eigenem Besten die erweiterung des perdons uff alle zu S. F. G. armee und darunter Befundene Soldatesca mochte außgesponnen und alßo S. F. G. Furstl. versprechen salviret werden. So wehre es vorß erste an deme, das wie sie Ihrer armada und dehren darunder begriffenen objectis zu Furstl. schutz, getrewer zusammenhaltung und nicht zugebung einiger separation verbunden, Alß könte die Soldatesca, die, wie sie angezogen, Albereits S. F. G. getrewe und tapfere dienste erwiesen und von denenselben einen ansehenlichen Rest zu furdern, S. F. G. billig auff Ihre verpflichtung ziehen und mit allen fugen wegen der perdon entweder auf sie zu bringen, oder aber volligk zu contentiren und zu bezahlen, Im widrigen fall hetten S. F. G. zu gewarten, das sie dero credit und Furstl. nahmen bei der Soldatesca zu Ihren höchsten despect verliehren, dero Person, Land und Leute in eußerste gefahr stürtzen und die armee zu einer Ihrer Kays. Maytt. auch anderen Chur-Fursten und Stenden des Reichs gefehrlichen resolution und extremität nötigen möchte.

Vorß ander das auch alle befahrende Fiscalische Proceß, die uf deren Ansuchen, so bei J. F. G. Kriegs expedition sich möchten offendiret befinden, wieder S. F. G. und dero Bediente Leute ex certa scientia et plenitudine potestatis caesareae so woll itzo alß kunfftig prohibiret, inhibiret, cassiret und per expressum gentzlich abgethan, Vorß dritte, Alß sonst die in unserm Stifft erlangte postulation und Regierungs profession Kays. Indult und protectorium anlanget und dan in summa vor S. F. G. und deren gantzen armee ohne Unterschied standes, officii und nationen die Außöhnung extendiret, omnes proscriptiones et sentententiae, placaten und offentliche Anschlage cassiret, revociret, zu ehren, dignitäten, haab und guetern cum omni causa ein jeder restituiret, alle angefangene und hieher geursachte Proceß uffgehoben, ander rechthengige sachen zu ihren ordentlichen Lauf verwiesen, keine sachen auß haß ad aulam caesaream advociret, sondern bei der Cammer zu Speier gelassen, denen so mittelbahr dem Reiche

alß dem hochlobl. hauß Osterreich, auch anderen evangelischen Chur=Fursten und Stenden unterworffen, eben so woll alß den unmittelbahren dieses perdons vollig genoßen zu lassen und von sembtlichen Churfursten hierauff ratification und declaration zu wegen gebracht, neben dem Kays. perdon uberreicht und also eine perpetua amnistia eingefuhret wurde. Weill dan die Kays. Maytt. obangezogenen particularitäten von hoher importantz und wichtigkeit befinden wurden, So verhoffeten S. F. G. Ihre Konigl. Maytt. wurden eß zu keinen despect anziehen, das sich S. F. G. hirbei fleißig und dasjenige, was einig und allein zu S. F. G. und deroselben armee so hoch und theuer vielfeltig versprochenen versicherung gereichen, auch auffm wiedrigen fall alle dependirenden inconvenientien und ruinen verursachen möchte in Außacht nehmen, Wie diese S. F. G. auf rechte und endtliche meinung und mit deren hern Bruedern getroffenen accordo nachgedachter resolution, So betten Sie Ihr Kgl. May. freundt= und sohnlich, das sie sich in die gedancken nicht wollen fuhren laßen, ob hette S. F. G. aus trotz und wiederwillen den perdon nicht acceptiren wollen, sondern ercklären sich nochmalß dahin, weill S. F. G. keine andere mittell hetten, ohne gefahr obangezogene inconvenientien ihre armee zu licentiiren, Es geschehe dan durch algemeine Außöhnung oder föllige zahlung des nachstandes, das S. F. G. zu bezeigung ihrer Begierden zum frieden und unterthenigster accomodation gegen Ihr Kays. Maytt. eß deroselben underthenigst anheimbstelleten Im fall vorgeschlagener maßen wegen sonder consideration auch andere specialitäten einiger Person, die gleichwoll dahin S. F. G. nicht bekandt, die Kays. Maytt. den perdon nicht geben wolten oder könnten, das S. F. G. gleichwoll in respect Ihre Kays. May. bedacht sein, man S. F. G. zu entuhrlaubung Ihrer armee mittell geschaffet das S. F. G. alßdan all ihr Volck hindangesetzet alles einwendens dimittiren und ihre Obristen und officirer zuversichtiglich zu ablegung der waffen disponiren wollen.

Anlage 15.

Christian IV. von Dännemark an die Kreisstände zu Gardelegen. d. d. Uff Unserm Hauße Steinburg, 18. Mai 1623.

(Es ist die Antwort auf das ständische Schreiben vom 14. Mai und ist am Tage des Empfanges der letzteren abgefaßt.)

ꝛc. ꝛc.

So viel nun Anfenglich das Ihr zwar die hoffnung gehabt, Wir wurden die Unserigen gegen den Sontag Cantate dahin abgeordnet haben, jedoch darneben die beysorge gefasset, das außschreiben mochte Unß etwa zu spåte zugekommen sein, belangen thut, habet Ihr hirin keine unzeitige gedancken geschöpfet, dan weil Uns deßelb vor wenig tagen allererst Alhir eingehendiget, Ist Unß unmuglich gefallen, Jemandt der Unserigen dahin abzufertigen und mit vollmacht zu versehen, Ob Wir auch diesem allgemeinen werck zum besten gnedigst geneigt gewesen, anoch jemandt zur angesetzten tagefarth, Ewren Unterthenigsten Begehren nach, abzuordnen, werden Wir jedoch wegen abwesentheit dero diener, so wir zu solchen sachen zu gebrauchen pflegen, darvon abgehalten; darmit aber gleich woll inmittelst Unsers theils Ihr nicht aufgehalten werden müget, haben Wir Euch Unsere meinung in schrifften hirmit zu erkennen geben wollen Und ist demnach anfenglich dieses Unser gnedigst gutachten, mit Besondern fleiß dahin zu trachten, daß der Graff von Manßfeldt auß der Graffschafft Ostfrießlandt, ungeachtet dieselbe im N. S. Creiße nicht belegen, hinwegk geschaffet und gebracht werde, in sonderbahr Betrachtung da gedachter Graff mehr vires collegiren und sich stercker machen wurde (Inmaßen er selbst gegen Unseren jungster tage bey ihm gehabten Abgeordneten, Alß Wir durch denselben von ihm Begeren laßen, daß er nunmehr an die örter, da er seinem Beruehmen nach, Krafft habenden Bestallungen bescheiden, abziehn möchte, in kurtzer zeit 21000 man starck zu sein verlauten lassen) das er alßdan zweiffels seine vires exerciren, durchbrechen und dem lobl. N. S. Creiße und gantz teutschlandt ein unwiederbringlichen schaden zufuegen durffte, Zugeschweigen, das Wir aus seinen gantz unbestendigen discurs und Reden so viell gnedigst vermercket, das er keines weges mit

guten gedancken umbgehe. Man hat auch aus seiner praeparation und außrustung so viel erfahren, das er nicht zu waßer (Inmaßen bishero vorgegeben worden) sondern zu Lande als oben angedeutet, seinen weg zu nehmen intentioniret seint.

Wan nungedachter Graff von Manßveldt von dannen, alß vorgedacht, hinweggeschaffet, wurde die Kays. armee kein Ursach haben, weiter zu rucken oder deroselben anlaß zu geben, molem belli in diesen N. S. Creiße zu fuhren, welches in verbleibung deßen, wie obstehet, gewißlich erfolgen wirt. Wie aber solches vor der lieben posteritet zu verantworten sein, da man durch dieß medium solchem unglimpf nicht begegnen solte, stellen Wir gnedigst Euch unterthenigst zu bedencken anheimb. Da auch gegen diese intention ein wiedriges solte vorgenommen werden, welches Wir jedoch gnedigst nicht verhoffen wollen, sein wir hiruber billig vor entschuldigt zu nehmen. Ist demnach aus diesen und mehr andern und darzu beweglichen motiven und Ursachen hirmit unser gnedigst gesinnen und Begehren, ihr wollet vor allen dingen Ewre deliberation und consilia dahin dirigiren und richten, darmit offtgedachter Graff zu Manßfeldt durch die auf den beinen habende hulffe aus den benachbarten orten hinweggeschaffet werde ꝛc.

Im P. S. sagt der König, daß er hinsichtlich der andern Puncte sich majoribus anschließen werde.

(Schluß folgt.)

X.

Kurze Geschichte des vormaligen Cella-Klosters auf dem Oberharze.

Von G. F. Eduard Crusius, Pastor zu Immenrode.

Das längstverschwundene Cella-Kloster auf dem Oberharze, welches der Stadt Zellerfeld den Namen gegeben hat, gehört ohne Zweifel zu den ältesten geistlichen Stiftungen der Harzgegend [1]). Was indessen die Angabe betrifft, die ursprüngliche Capelle oder Cella sei vom heiligen Bonifacius selbst gegründet worden, nachdem er an der Stelle derselben ein Götzenbild zerstört habe, so darf man wohl dagegen einige bescheidene Zweifel hegen. Bonifacius soll nämlich sogar auf dem Oberharze gewesen sein, dort die heidnischen Sachsen im Christenthume unterrichtet [2]) und ein Gotteshaus erbaut haben, welches dem alten Cella-Kloster den eigentlichen Ursprung gegeben habe. Diese Capelle oder Celle [3]) soll gleich Anfangs zum Kirchensprengel des Erzbischofs von Mainz gehört haben, zu welchem auch Osterode, Ilfeld, Catlenburg, Gandersheim, Eimbeck, Nordhausen und Göttingen gehörten. Darf man nun

---

[1]) Heineccii antiquit. Gosl. p. 255.

[2]) Honemann's Alterthümer des Harzes, Buch I. S. 9. 10.

[3]) Cella bedeutet eigentlich ein verwahrtes Gewölbe oder ein festes Behältniß, dann einen wohlverwahrten Aufenthaltsort für Einsiedler und zuletzt für Mönche und Nonnen. Es giebt viele Klöster, die sich auf Cell endigen, z. B. Dietramszell in Baiern, Fürstenzelle bei Passau, Paulinzell im Thüringer Walde, Marienzell in Meißen, Neuenzelle in der Niederlausitz, Frauenzelle in Baiern und andere mehr. (Man vergleiche darüber Leukefeld's antiquit. Gandersh. p. 159.) Am bekanntesten ist wohl der Wallfahrtsort Mariazell im Österreichischen, wo sich eine der größten und reichsten Kirchen des Landes im gothischen Style befindet.

auch darauf, daß das Cella-Kloster früh schon dem Erzbisthume Mainz unterworfen war, allerdings die Annahme gründen, daß es vor anderen in der Umgegend früh gestiftet sei; so folgt doch daraus noch keineswegs, daß Bonifacius, jener denkwürdige Apostel der Deutschen, selbst es gestiftet habe. Es kann dies einer seiner Schüler oder Missionargehülfen gewesen sein, welche uns sicher nicht alle bekannt geworden sind.

So viel dürfte wohl unbestreitbar sein, daß eine Capelle in dortiger Gegend schon im achten Jahrhunderte entstanden sei. Urkundliche Gewißheit läßt sich über das Stiftungsjahr des Cella-Klosters nicht erlangen. Ob hier nun, wie Honemann meint, bei geschehener Stiftung jener Capelle eine zur Beschützung eines dort verehrten Harzgötzen vorhanden gewesene Burg, etwa unweit des sogenannten »Burgstätter Zuges« zerstört und dann erst das christliche Gotteshaus erbaut worden sei, lassen wir dahingestellt sein.

Historisch fest steht es dagegen, daß die Bestätigung der Wahl eines Abts für das Cella-Kloster bis zur Aufhebung desselben den Erzbischöfen von Mainz, mithin den Nachfolgern des heiligen Bonifacius, zustand. In dem Kloster galt übrigens die Regel des heiligen Benedictus [1]).

Eben so historisch fest steht es, daß das vormalige berühmte Domstift in Goslar zur Wahl [2]) eines Abts für unser Cella-Kloster berechtigt war. Daraus schließt der bekannte Geschichtsschreiber Heineccius sogar, daß die goslarschen Domherren dieses Kloster wohl erbaut und gestiftet haben müßten, was indessen nicht nothwendig folgt, und auf keine Weise urkundlich nachgewiesen werden kann. Denn es läßt sich ebensowohl denken, daß der heilige Bonifacius oder einer seiner Gehülfen die Besetzung der Priesterstelle an der oben erwähnten Capelle oder Cella mit einer auf der Harzburg gegründeten Capelle, welche der Ursprung des goslarschen Doms gewesen sein soll, vereinigt habe, und daß auf diese Weise dies Recht der Abtswahl für das Cella-Kloster von Harzburg auf den goslarschen

---

[1]) Honemann's Alt. des Harzes. I. S. 75.

[2]) Heineccii antiq. Gosl. p. 256.

Dom übergegangen sei. Freilich haben neuere Schriftsteller, wie Delius, eine Verbindung der harzburgschen Kirche mit dem goslarschen Domstifte gänzlich geleugnet; allein die alte Überlieferung spricht doch dafür, und sie darf unmöglich so ganz unberücksichtigt bleiben. Sollte nun auch dieses Wahlrecht des Doms zu Goslar für das Cella-Kloster nicht aus der Zeit des heiligen Bonifacius herzuleiten sein: so läßt es sich doch denken, daß es den Domherren auf andere Weise verliehen sei; denn die Verschenkung der Patronatrechte über Kirchen und Capellen an Klöster ist in der Geschichte nichts Seltenes. Es folgt also keinesweges, daß die goslarschen Domherren das Cella-Kloster erbaut haben.

Was die Benennung der Cella-Abtei betrifft, so führt dieselbe in alten lateinisch geschriebenen Urkunden den Namen: monasterium in cellis, monasterium cellae oder coenobium montis cellae d. h. Cella-Kloster oder Bergkloster zu Cella [1]). Das Kloster soll gerade an der Stelle gelegen haben, wo später die erste Hauptkirche der Bergstadt Zellerfeld erbaut und nach Zerstörung derselben ein Brauhaus aufgerichtet worden ist.

Die Umwandlung der frühern einfachen Capelle oder Cella in ein eigentliches Kloster wird gemeiniglich dem Kaiser Heinrich dem Vogler zugeschrieben. Doch giebt es auch Geschichtsschreiber, welche solche dem Kaiser Otto dem Großen oder auch dem Kaiser Heinrich II. dem Heiligen beilegen. Honemann endlich meint, die Bestellung eines Abts für das Kloster habe wohl erst Kaise Heinrich III. bei Verlegung der harzburgschen Stiftskirche nach Goslar (1040 bis 1050) dem goslarschen Domstifte übertragen [2]).

Die Bergwerke des Oberharzes waren schon im elften Jahrhunderte, gleich denen im Rammelsberge bei Goslar, in gutem Stande. Vorzüglich werden die Bergwerke zum Wildenmanne und die zur Cella oder im Zellerfelde um 1045 und 1070 erwähnt [3]). Die Bewohner der Gegend um das Kloster hießen

---

[1]) Honemann's Alterthümer des Harzes. I. p. 75. v. Rohr's Merkwürdigkeiten des Oberharzes. S. 372.

[2]) Honemann l. c. S. 76.

[3]) Heineccii antiq. Gosl. p. 256. v. Rohr's Merkwürdigkeiten des Oberharzes. S. 222.

Waldleute oder auch Waldbürger, und wurden in Ansehung ihrer kirchlichen Bedürfnisse vom Cella-Kloster aus versorgt. Ob die Mönche dieses Klosters selbst gute Bergleute gewesen, und als sorgsame Gewerke ihre Zechen zum Wildenmanne selbst befahren haben, wie es Honemann in seinen Alterthümern des Harzes wahrscheinlich findet, wagen wir nicht zu entscheiden. Honemann meint, die Arbeiter hätten aus Scheu vor den Mönchen einer den andern mit dem Rufe zur Arbeit angehalten: »Der Mönch kömmt! Herbei zur Arbeit!« Daraus sei endlich ein Gespenst, nämlich der bekannte »Berggeist, der Bergmönch« entstanden, von dem der Harzer noch heutiges Tages viel Wundersames zu erzählen weiß. Die Sage berichtet, oft werde er in der Tiefe gesehen, und meistens erscheine er als ein Riese in einer schwarzen Mönchskutte. Einmal sei er eine ganze Zeit lang des Freitags erschienen, habe das ausgegrabene Erz aus einem Eimer in den andern geschüttet und einem Arbeiter, der über diese vergebliche Arbeit gezürnt, den Hals umgedreht, und ein anderes Mal habe er zwölf Bergleute angehaucht, daß sie sogleich todt liegen geblieben seien. Einmal habe er einen bösen Steiger, der die armen Bergleute gequält, bestraft und ihm mit den Knieen den Kopf eingedrückt. Doch erscheine er nicht immer als strafender Geist, sondern oft auch als Helfer und Wohlthäter [1]).

Doch wir kehren zu unserer Geschichte des Cella-Klosters zurück. Die ältesten Äbte dieses Klosters sind nicht bekannt. Der gelehrte Geschichtsschreiber Lambert von Aschaffenburg, welcher zur Zeit des hartgeprüften Kaisers Heinrich IV. lebte, und seine Geschichte bis zum Jahre 1077 fortsetzte, soll schon einen Abt zum Cella-Kloster besucht haben, dessen Namen jedoch nicht genannt wird. Der erste uns bekannte Abt zu Cella war Alexander, welcher vom goslarschen Domstifte erwählt und vom Erzbischofe Siegfried II. von Mainz im Jahre 1208 bestätigt wurde. Alexander ward einst nebst dem hildesheimschen Probste Berthold in einer zwischen dem Bischofe von Paderborn und

---

[1]) Thüringen und der Harz, Band IV. S. 85, 86.

dem Abte zu Nordheim obschwebenden Streitsache zum Schiedsrichter ernannt, bei welcher Gelegenheit der paderbornsche Bischof, der Gewohnheit jener Zeit zufolge, durch Anrührung eines glühenden Eisens von seiner Schuld sich reinigen mußte.

Einer Eremiten-Clause [1]), welche nicht weit vom Cella-Kloster über dem Berge nach Süden hin, ungefähr da stand, wo jetzt der Sorgenteich zu Clausthal liegt, müssen wir hier noch besonders gedenken, weil sie von den Cella-Mönchen unter dem fortdauernden Namen »Clause« in ein Kirchlein oder eine Capelle verwandelt worden sein soll. Diese Capelle besuchten die Mönche des Cella-Klosters alljährlich zu wiederholten Malen, wie sie denn allezeit von der Abtei Cella auch abhing. Eben diese Clause ist es auch, von welcher später Clausthal seinen Namen erhielt, weshalb auch Herzog Ernst II. von Braunschweig-Lüneburg, Grubenhagenschen Theils, zum steten Andenken diese uralte Clause im Jahr 1556 in das der Stadt Clausthal ertheilte Siegel aufnehmen ließ.

Was nun die Beschäftigungen der Mönche im Cella-Kloster betrifft, so brachte es allerdings die im Kloster geltende Regel des heiligen Benedictus mit sich, daß die Mönche auch Handarbeiten verrichten mußten. Auf dem rauhen Harzgebirge gab es aber dazu wohl keine andere Gelegenheit, als bei dem Berg- und Hüttenwesen. Wohl mag man daher mit Honemann [2]) wenigstens vermuthen, daß die Cella-Mönche des Bergbaues sich angenommen, auch wohl zur Auffindung neuer Erzgänge das Ihrige beigetragen haben. Man will dafür zum Beweise anführen, daß sich noch auf großen Steinen Mönche abgebildet finden, welche Keilhauen auf dem Rücken und Berghäkel tragen oder Grubenlichter in der Hand halten.

Aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts weiß die Geschichte von dem Cella-Kloster leider nur wenig zu berichten. Im Jahre 1240 jedoch erscheint dasselbe betheiligt bei einer Bestimmung, welche das Domstift zu Goslar und das Kloster Rieckenberg bei dieser Stadt betraf. Das Domcapitel

---

[1]) Honemann I. S. 77. Thüringen und der Harz IIII. S. 64.

[2]) Alterthümer des Harzes I. S. 78.

zu Goslar verkaufte nämlich eine halbe Hufe Landes bei dem Meierhofe Stapeln [1]), unweit Hahndorf, von welcher das Cella-Kloster alljährlich die Hälfte genoß, mit allgemeiner Bewilligung für 2 Mark an das Kloster Riechenberg, und wurden diese 2 Mark wieder auf das Drittheil einer Mühle bei Dorrefeld verwandt, und das Cella-Kloster ermächtigt, hiervon eine Mark zu heben. Als Zeugen treten dabei die Bürger aus dem Walde, mithin die Umwohner des Cella-Klosters, auf [2]).

Zwischen diesen Waldbürgern oder Einwohnern der Parochie des Cella-Klosters und dem Domcapitel zu Goslar entstand im Jahre 1243 ein Streit wegen der Wahl eines Abts für unser Kloster. Der Abt Gerhard, dessen Herkunft uns nicht bekannt ist, war gestorben, und das Domcapitel zu Goslar hatte einen gewissen Eilard zum Abte von Cella gewählt und vom Erzbischofe von Mainz ordnungsmäßig bestätigen lassen. Jene Waldbürger aber widersetzten sich solcher Wahl und schritten zu einer neuen, welche einen Mönch des Klosters Stena oder Steina, Namens Ecbert, traf [3]). Auch diese Wahl bestätigte unbegreiflicher Weise der damalige Erzbischof von Mainz. Ecbert erschien sodann im Kloster und suchte den vom goslarschen Domstifte gewählten Eilard zu verdrängen, indem er sofort die Verwaltung des Klosters an sich riß. Das Domstift zu Goslar, hierüber erbittert, fing mit den Waldbürgern, welche den Abt Eckbert unterstützten, einen Rechtshandel an, der lange mit großer Hartnäckigkeit fortgesetzt wurde. Vor erfolgtem Endurtheile aber, als ungefähr 2 Jahre verflossen waren, besannen sich die Waldbürger eines Bessern, und überließen das Wahlrecht dem gedachten Domstifte freiwillig. Ecbert mußte also weichen und Eilard trat wieder ein. Die deshalb zu Goslar ausgestellte Urkunde ist vom 22. August des Jahrs 1245. Die Verhandlungen geschahen in Gegenwart des Abts von Steina,

[1]) Die Edlen von Stapeln zogen nach Goslar, und nannten sich seit jener Zeit »von Goslar.« Der Stapelhof bei Hahndorf ward abgerissen. Cf. Holzmanns hercynisches Archiv. S. 316.

[2]) Heineccii ant. Gosl. p. 255. Honemann's Alterth. d. Harzes I. S. 83.

[3]) Das Kloster Steina war ein nahe bei dem Schlosse Plesse gelegenes Mönchskloster an der Leine. Cf. Leuckfeld's antiq. Gandersh. p. 240.

der Pröbste von Neuwerk und Goslar, von Pölde, von Riechenberg, von St. Georgenberg bei Goslar, und von Wülfingerode, sowie der Grafen H. von Woldenberg und Gunzelin von Peine.

Der wieder eingesetzte Abt Eilard erhielt sogleich einen wichtigen Auftrag vom Pabste Innocenz IV. Unter Vermittelung des Königs Wilhelm von Holland hatte nämlich das Domstift zu Goslar sich einen Gnadenbrief von gedachtem Pabste erwirkt. In einem lateinischen Schreiben von 1249 wandte sich der Pabst an den Abt zu Cella, und befahl ihm, alle mit dem Banne zu belegen, welche sich an den Gütern und Privilegien des gedachten Domstiftes vergreifen würden. Es war nämlich von oben genanntem Kaiser dem Pabste angezeigt worden, daß Einige unter dem Vorgeben, einen apostolischen Befehl zu haben, verschiedene Einnahmen des Stifts sich angemaßt und im Weigerungsfalle mit dem Banne gedroht hätten. Dies Alles sollte der Abt von Cella für ungültig erklären. In einem zweiten Schreiben trug der Pabst demselben Abte auf, Alle mit der Kirchenstrafe zu belegen [1]), welche sich unterstehen würden — seien es Bischöfe oder päblichste Legaten — ein Bannurtheil über die goslarschen Domherren ohne des Pabstes besondern Befehl auszusprechen.

Die Stürme der Zeit trafen auch unser Cella-Kloster und schmälerten allmählich dessen Güter und Einkünfte. Auch wegen der Abtwahl entstand 48 Jahre nach dem ersten Streite eine abermalige Mißhelligkeit zwischen dem goslarschen Domstifte und den Waldbürgern, als Parochianen des Cella-Klosters. Wiewohl das goslarsche Domcapitel bis dahin sein Recht der Wahl eines Abts für Cella ungeschmälert behauptet hatte, und die von ihm vorgeschlagenen Äbte allezeit vom Erzbischofe von Mainz bestätigt worden waren: so traten doch die Waldbürger, deren wir schon mehrfach gedacht haben, im Jahre 1288 abermals mit der Behauptung hervor, nur ihnen stehe es zu, den Abt für das Kloster zu wählen [2]). Wohl mochte dieser neue Versuch daher kommen, daß das Domstift sein, freilich uraltes Recht durch Urkunden zu erweisen nicht im Stande war. Auch

[1]) Heineccii antiq. Gosl. p. 270. Honemann I. S. 88.

[2]) Honemann I. S. 93. 94. Heineccii antiq. Gosl. p. 257.

mag dieser Umstand einen Beweis davon abgeben, wie einflußreich und wohlhabend im Laufe der Zeit die Angesehensten jener Waldbürger geworden sein mochten.

Doch auch diesmal siegte das Domstift zu Goslar im Streite ob. Die Pröbste Heinrich und Ludolph von Riechenberg und zum Frankenberge in Goslar, so wie der Dechant Diedrich vom St. Petri-Stifte in und vor Goslar, wurden zu Schiedsrichtern in der Sache erwählt. Mittelst einer besonderen Urkunde erklärten diese Commissarien, daß sie das früher in dieser Angelegenheit ausgestellte Diplom des Abts zu Steina und der Pröbste von Pölde, Osterode, St. Georgenberg, Neuwerk und Wöltingerode gesehen, geprüft und untadelhaft befunden hätten, und daß hiernach auch diesmal dem Domstifte zu Goslar das Recht der Präsentation eines Abts für Cella zugesprochen werden müsse. Nicht minder legten sie davon Zeugniß ab, daß sie selbst noch recht wohl wüßten, wie der noch lebende Jordan von Veltheim, welcher 10 Jahre in diesem Kloster Abt gewesen, so wie dessen Nachfolger, ein Mönch von Huyesburg, vom goslarschen Domstifte gewählt sei, wie ferner dasselbe Stift nach Abgange des letztgenannten Abts einen Mönch des St. Godehardi-Klosters zu Hildesheim, Namens Hermann, und dann den eben verstorbenen Abt Albert präsentirt habe, und wie endlich alle drei von dem Erzbischofe Werner von Mainz bestätigt worden seien. Das hierüber lautende Diplom ward von den genannten Schiedsrichtern am St. Kilians-Tage 1288 zu Goslar ausgefertigt. Von jetzt an blieb das Domstift zu Goslar in seinem Wahlrechte ungekränkt und stellte sämmtliche nachfolgende Äbte für unser Kloster an.

Beispiele hiervon lassen sich auch aus dem vierzehnten Jahrhunderte namhaft machen. Nach jener glücklich überstandenen drangsalsvollen Zeit von 1347 und 1348, wo die Pest auf und an dem Harze wüthete, starb im Jahre 1357 der Abt Arnold von Gytere oder Gitter zu Cella [1]). An seine Stelle wählte das goslarsche Domcapitel ohne irgend einen Widerspruch von Seiten der Waldbürger den Mönch Friedrich von

---

[1]) Honemann I. S. 101. 102. Heineccii antiq. Gosl. p. 256.

Benzingerode aus dem Kloster Huyesburg bei Halberstadt, und präsentirte ihn dem Erzbischofe Gerlach von Mainz. Dieser trug dem Dechanten Lippold am St. Alexandri-Stifte zu Eimbeck die Einführung dieses Abts unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten auf. Merkwürdig erscheint es, daß in dem betreffenden Schreiben des Erzbischofs von Mainz zugleich bemerkt wird, der Abt von Cella habe die Freiheit, sich eines Bischofhutes und Bischofstabes zu bedienen. Diese Befugniß war den Äbten von Cella, gleich den Äbten anderer, ähnlicher Klöster, von den Päbsten verliehen worden, wofür sie jedoch geeignete Summen erlegen mußten. So wußten sich die Päbste überall Geldquellen zu öffnen, so lange es ihnen noch vergönnt war, die Christenheit am Gängelbande zu führen.

Das hohe Ansehen der Äbte des Cella-Klosters geht, wie wir schon bemerkt haben, aus dem Umstande unwidersprechlich hervor, daß sie von den Päbsten nicht selten zu den wichtigsten Verhandlungen beauftragt wurden, wie wir davon bereits ein Beispiel mitgetheilt haben. Auch mußten die Einkünfte eines Abts zu Cella nicht unbedeutend sein. Noch in neuester Zeit führte eine Gegend jenseits der Bergstadt Zellerfeld den Namen »Abtshöfe« [1]), wo wahrscheinlich die Hauptgrundstücke und Gebäude der Abtei gelegen haben.

Der Ungunst der Zeit, welche überall die traurigsten Wirren gebar, mußte zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts auch unser berühmtes Cella-Kloster erliegen. Raubritter und Wegelagerer, Buschklepper und Straßenräuber trieben überall ihr Wesen. In der Faust war das Recht. Die Klöster mußten vor allen durch diese Räuber leiden. Wo sie dieselben an ihren Gütern und Einkünften beeinträchtigen konnten, da säumten sie nicht, zuzugreifen. Auf dem Cella-Kloster hatten diese Unholde solche Verwüstungen angerichtet, daß der jeweilige Abt in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts nicht mehr daselbst residiren konnte, sondern sich anderwärts aufhalten mußte [2]).

---

[1]) Honemann I. S. 102.

[2]) Honemann I. c. S. 120—125. Heineccii antiq. Gosl. pag. 385—387. v. Rohr's Merkwürdigkeiten des Oberharzes. S. 373.

Der damalige Pabst Eugenius erwähnt selbst in einem Schreiben vom Jahre 1431, dies Kloster sei keinem Kloster mehr ähnlich, und habe einen Abt, der schon lange Zeit sich nicht mehr in demselben habe aufhalten können. Die jährlichen Einkünfte des Klosters betrugen um diese Zeit ungefähr noch 6 Mark Silbers.

Diesen traurigen Zustand des Cella-Klosters benutzten indessen die goslarschen Domherren geschickt zu ihrem Vortheile. Die Anzahl dieser Domherren belief sich damals auf 22. Schon früher hatten sie beim Pabste darauf angetragen, man möge die geringen Überbleibsel dieses Klosters mit ihrer Kirche vereinigen. Ihrem Gesuche hatte auch wirklich der Pabst Statt gegeben; allein die darüber erlassene Bulle war wahrscheinlich auf Veranlassung des mit betheiligten Erzbischofs von Mainz, sowie auf besonderes Ansuchen des Abts zu Cella selbst, wieder zurückgenommen worden. Erst im Jahre 1431 wurde die Sache wieder in Anregung gebracht, und der Pabst auf's Neue um Vereinigung unsers Klosters mit dem Domstifte zu Goslar ersucht. Endlich erfolgte auch die päbstliche Genehmigung. Der Dechant der Kirche zum heiligen Kreuze in Nordhausen erhielt vom Pabste Eugenius den besondern Auftrag, die Abtei des Harzklosters Cella nebst dem Astfeldschen und Oldendorfschen Kirchspiele mit der Kirche SS. Simonis und Judae zu Goslar auf ewige Zeiten zu vereinigen. Das darüber noch vorhandene päbstliche Schreiben weist übrigens die Domherren zu Goslar an, die über die Kirchen zu Astfeld und Oldendorf (jetzt Ohlendorf) geltenden bischöflichen Gerechtigkeiten gehörig zu achten und die Sorge für die Kirchspiele keineswegs zu vernachlässigen, sondern von geschickten und treuen Priestern, die vom Domstifte zu wählen seien, ausüben zu lassen. Ausdrücklich wird dabei erwähnt, Astfeld gehöre zum mainzischen Sprengel, Oldendorf dagegen zum hildesheimschen.

Nicht minder äußert der Pabst in seinem Schreiben ausdrücklich, das Kloster Cella habe keine Möncheversammlung mehr, und die Kirchen zu Astfeld und Oldendorf seien von Pfarrleuten entblößt. Dies läßt uns einen Blick in den traurigen Zustand thun, in welchem sich damals das Kirchenwesen auf und an

dem Harze befand, wo überall die Raubritter (z. B. von der Harzburg aus) ihr Wesen trieben.

Die Vollstreckung gedachter Verfügung des Pabstes Eugenius vom 3. Mai 1431 erfolgte bald. Das Kloster Cella ging ein und verlor sich seitdem aus der Geschichte. Ohne Zweifel beeilte man sich mit der Vollziehung dieser päbstlichen Bulle um so mehr, je weniger solche Zusammenlegungen mehrerer Kirchen und geistlicher Stiftungen im Allgemeinen von den Päbsten gut geheißen zu werden pflegten, und je lauter noch in demselben Jahre derselbe Pabst sich bei der Gelegenheit dagegen aussprach, als der Erzbischof von Cöln, Diedrich, sogar das Bisthum Paderborn mit seinem Erzsprengel vereinigen wollte.

Die Trümmer der allmählich vernichteten Gebäude des Cella-Klosters erwähnt die Geschichte noch 100 Jahre nach geschehener Einziehung des Abteivermögens. Im Jahre 1538 ward an das alte Gemäuer, welches noch vorhanden war, ein Gebäude von Holz gebaut, welches zu einer Kirche eingerichtet wurde, die bisher den Bewohnern von Zellerfeld gefehlt hatte. Bis dahin war nämlich der Prediger zu Grund verpflichtet gewesen, nach Zellerfeld zu kommen und in einem Hause Gottesdienst zu halten [1]). Der erste evangelische Prediger zu Zellerfeld hieß Christoph Beer, welcher zugleich Wildemann als Filial mit zu versehen hatte. Erst im Jahre 1548 erhielt auch Wildemann einen eigenen Prediger.

Bei dem Aufräumen des Platzes zu der neuen kleinen Kirche fanden sich in der Erde viele große Steine, Kalk und Grundmauern vor. Nicht minder grub man noch später viele Todtengerippe, Münzen, Spangen und ähnliche Gegenstände aus.

Statt der eben erwähnten kleinen Kirche, welche erst 1538 erbaut war, mußte man schon 1563 eine neue größere Kirche, aber gleichfalls von Holz, erbauen, welche indessen einen andern Platz erhielt. So sehr hatte sich binnen 25 Jahren die evangelische Gemeinde zu Zellerfeld vergrößert. Im Jahre 1579

---

[1]) v. Rohr's Merkwürdigkeiten des Oberharzes. S. 373.

begann man in Zellerfeld mit dem Baue der Gottesackerkirche, welche im Jahre 1587 vollendet wurde.

Erst im siebenzehnten Jahrhunderte konnte man darauf bedacht sein, ein völlig massives Gotteshaus zu errichten, dessen feierliche Einweihung im Jahre 1683 erfolgte.

Am Schlusse unserer kurzen Geschichte des Cella-Klosters lassen wir noch das Verzeichniß der bekannten Äbte des Klosters folgen [1]):

1) Alexander war der erste bekannte Abt des Cella-Klosters, von welchem wir oben bereits das Nähere angeführt haben. Ihm folgte

2) der Abt Gerhard, vom goslarschen Domstifte erwählt und vom Erzbischofe Siegfried von Mainz bestätigt, welcher um 1245 mit Tode abging. Von ihm ist noch bekannt, daß er im Jahre 1234 von dem Stifter des St. Jacobi-Klosters zu Osterode, Ambrosius, als Zeuge genannt worden, und bei dem Herzoge Otto, mit dem Zunamen das Kind, in großem Ansehen gewesen sei.

3) Auf Gerhard folgte, vom goslarschen Domstifte gewählt, der Abt Eilard, welcher von dem damaligen Pabst Innocenz mit Wahrnehmung der Rechte und Privilegien des Domstifts zu Goslar beauftragt wurde.

4) Ein Interims-Abt war Ecbert, von den Waldbürgern gewählt, welcher seine Stelle niederlegen mußte, indem Eilard obsiegte.

5) Nächst Eilard erhielt Jordan von Veltheim die Würde eines Abts zu Cella. Er ward vom Erzbischofe Werner von Mainz um 1260 bestätigt, resignirte 10 Jahre darauf, indem er wahrscheinlich Abt eines andern Klosters wurde, und lebte noch um 1288, wo seiner Erwähnung geschieht.

6) Der Abt Hermann war vorher im St. Godehardi-Kloster zu Hildesheim gewesen (um 1270 bestätigt). Ihm folgte

7) der Abt Albert, welcher seine Bestätigung gleichfalls

---

[1]) Heineccii antiq. Gosl. p. 259.

von Werner, dem Erzbischofe von Mainz, empfing. Er starb im Jahre 1287.

8) Sein Nachfolger, Abt Gheverhard, findet um 1288 in den Urkunden des Klosters Riechenberg bei Goslar eine Erwähnung.

9) Der auf Gheverhard folgende Abt Arnold hatte um 1319 mit dem St. Georgenbergs-Kloster bei Goslar einen Streit, dessen Gegenstand uns jedoch nicht bekannt ist [1]).

10) Arnold's Nachfolger, Abt Johannes, war ein sehr gelehrter Mann und Doctor Decretorum.

11) Der auf ihn folgende Abt des Cellberges, Conrad, findet als Zeuge in einer Urkunde der Herren von Burgdorf vom Jahre 1326 eine Erwähnung.

12) Ihm folgte Ulrich, von Einigen (z. B. von Rohr) fälschlich der letzte Abt des Cella-Klosters genannt. Im Jahre 1340 schloß er mit dem Kloster Riechenberg über ein Haus in Goslar einen Vergleich ab.

13) Der ihm folgende Abt hieß Arnold von Gyterl, welcher im Jahre 1357 verstarb, und

14) Friedrich von Benzingerode zum Nachfolger hatte, mit welchem sich die Reihe der bekannten Äbte unsers Klosters schließt. Friedrich von Benzingerode war vorher Conventual zu Huyesburg [2]) gewesen. Sein Todesjahr ist nicht bekannt.

Eines ganz eigenen Vorrechts müssen wir noch gedenken, welches die Äbte unsers Cella-Klosters hatten. Sie durften nämlich mit rothem Wachs siegeln, welches eine besondere Gnadenbewilligung des Kaisers war, die man sehr hoch anschlug. So ist es z. B. bekannt, daß der Kaiser Maximilian I. noch 1512 den Grafen von Mansfeld dieses Vorrecht ausdrücklich ertheilte, da sie vorher nur mit grünem Wachse hatten siegeln dürfen. Vom Abte Ulrich oder Ulricus zu Cella ist es

---

[1]) Er soll eigentlich Arnold Brandes geheißen haben, wie Schreiber in seinem Berichte von An- und Aufkunft der harzischen Bergwerke bemerkt. Cap. 2. pag. 10. Cap. 3. pag. 22.

[2]) Einige schreiben Huyesburg, Andere Hujesburg, noch Andere Huysburg oder Huyßburg. (1083 gestiftet.)

bekannt, daß er dies Vorrecht ausgeübt habe. Schon früh mußte daher diese Abtei im Besitze solcher Freiheit sein [1]).

Das ganze Kloster Cella oder wenigstens die Klosterkirche, war dem heiligen Matthias geweihet, gleich dem goslarschen Domstifte, welches im Besitze des Rechts der Abtswahl sich befand. Dies ersiehet man aus dem 180sten Artikel der goslarschen Berggesetze, wo es heißt: »Echte Forstdinge soll man drei in dem Jahre hegen zu Rechte und dazu sollen die Sechsmänner zu Rechte kommen oder die Ihrigen senden. Eins soll man hegen und sitzen vor des Reiches Pallaste zu Goslar, das andere vor der Viehtrift oberhalb Goslar, das ist vor dem Hainholze oberhalb der Stadt vor dem St. Nicolai-Thore, das dritte zu St. Matthias zu der Celle.« Vermuthen möchte man daher auch, daß das goslarsche Domstift die Klosterkirche zu Cella gestiftet oder wenigstens veranlaßt habe, daß sie, gleich dem goslarschen Dome, dem heiligen Apostel Matthias geweihet wurde. Wann dies aber geschehen sei, läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmen.

---

[1]) Honemann's Alterthümer des Harzes I. S. 107. Cf. Müller's annales Saxoniae. p. 162.

XI.

Die alte Heerstraße von Minden nach Stade.

Von E. F. Mooyer in Minden.

Bereits im höchsten Alterthume fand man es nöthig, nicht nur zur Erleichterung des Handels und Verkehrs, als auch zum bequemeren Fortschaffen von Kriegsheeren und den dazu gehörigen Packwagen etc. öffentliche, geebnete Wege anzulegen. Daß die letzteren den Heerwegen, womit man im Mittelalter eine jede größere, öffentliche Landstraße zu bezeichnen pflegte, ihren Namen verliehen haben, ist nicht unwahrscheinlich. Neben dieser Benennung finden sich auch *diotwec*, *chunigeswec* und *helwec* [1]. Der Name Hellweg kommt als *helvius* sive strata publica bereits in einer Urkunde vom Jahre 890 vor (Ritz Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins und der Niedermaas I. Abth. I. 18; vgl. Dr. Troß Hammsche Westphalia. Jahrg. 1824. S. 106). In den alten friesischen Gesetzen (Oude friesche Wetten [4. Campen en Leeuwarden 1782]. Deel IX. §. 10.) stößt man auf den Ausdruck heerwei, wozu ein jenen beigefügtes Glossar folgende Erklärung giebt: »*Heereweg*, via publica. In de oude Latijnsche Wetten

---

[1]) Dieses Wort, obschon in der Bedeutung ganz verschieden, erinnert an *Helvegr*, welches im Alt-Isländischen Todesweg bedeutet (Biörn Haldorson Lexicon Islandico-latino-danicum I. 348) und in isländischen Sagen vorkommt, z. B. in der Völuspá (vgl. Thorlak Antiquitatum borealium Observationes miscellaneae. Spec. III. 38; Rask und Afzelius Edda Saemundar hinns Fróda p. 8; Gräter Voluspá 18); in dem Gedichte Helreid Brynhildar eþa Gýgjarquiþa (Rask und Afzelius Edda 227 und der Brüder Grimm Lieder der alten Edda I. 278); in der Norna-Gests-Saga (Björner Nordiska Kämpa Dater p. 13) u. a.

en Stukken vindt men daar voor *via regia* ook *via militaris*, en dit maakt het eenigzins twyffelachtig, of't woord *heerwei* af stamt van *heer*, dominus, of van *heer*, exercitus, heir; Anglo-Sax. herestraet (vgl. Wiarda Altfriesisches Wörterbuch 401). Ferner findet sich der Ausdruck Hesseweg, der bereits in einer Urkunde K. Karls des Großen angetroffen wird; es heißt nämlich, abgesehen von der angefochtenen Echtheit, in der Stiftungsurkunde des Bisthums Bremen vom 14. Jul. 788, bei Aufzählung oder Beschreibung der Grenzen: dehinc ab orientali parte eiusdem fluminis (der Weser nämlich, Wirrahe) viam publicam, que dicitur *Hesseweck* (Dr. Lappenberg Hamburgisches Urkundenbuch I. 6; Lindenbruch Scr. rer. Germ. Septentr. ed. *Fabricii* p. 4, 5; vgl. v. Westphalen Monum. ined. II. 624). Zugleich trifft man in jener Urkunde noch eine andere Bezeichnung an, indem darin gesagt wird: ex occidentali autem parte viam publicam que dicitur *Folcweg*[1]) (das.; vgl. Grupen Origg. Germ. II. 235); letzteres Wort scheint mir eine wörtliche Übersetzung des obenangeführten diotwec, dietuuec zu sein, denn diot[2]), thiuda bedeutet im Altgothischen soviel als Volk (Ulfilas, herausgeg. von Zahn, II. 96; vgl. Grimm Deutsche Rechts-Alterthümer I. 229; Graff Althochdeutscher Sprachschatz I. 669). — Was die Bezeichnung Königsweg (chuniges wec) für öffentliche Landstraße anlangt, so bemerke ich dabei, daß noch heutiges Tages in Dänemark jede Heerstraße (chaussée, vgl. Graff VI. 760) den Namen Kongevey, d. i. Königsweg, und dagegen jede Nebenstraße (Kommunalweg) Landevey, d. i. Landweg, Landstraße, heißen. Die Benennungen Landweg und Heerweg finden sich auch in einer belgischen Urkunde vom Jahre 1368 (Le Mire Opera diplom.

---

[1]) Daß Folcweg so viel als der Weg des fremden Volkes bedeuten solle (vgl. Nieberding Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster I. 108), scheint mir nicht richtig.

[2]) Gaupp in seinem Werke: die Germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des Römischen Westreiches, meint S. 97, dies Wort scheine ursprünglich den Sinn von Land (ditio) gehabt zu haben, und Volk sei erst die abgeleitete Bedeutung.

II. 1328). — In den lateinisch abgefaßten Urkunden und Chroniken des Mittelalters finden sich die Ausdrücke via regia [1]), via publica, strata regia, strata publica, strata antiqua u. dgl. überaus häufig, doch darf dabei, was Norddeutschland betrifft, nicht immer an alte Römerstraßen gedacht werden. Einige Beispiele werden hier genügen. Der Ausdruck *strata publica* erscheint bereits in einer Urkunde des Klosters Lorsch vom 21. Mai 792 (Codex Laureshamensis II. 43. № 929). Eine mindensche Urkunde vom Jahre 1033 hat die Worte: *publica strada* (nicht strata, wie Pistor Rer. germ. Scr. III. 220 setzt). In einer Urkunde Gottfrieds I., Abts des Klosters St. Germain des Pres zu Paris (1152, resignirte 1155, † 16. Febr.) vom Jahre 1154 kommen die Worte vor: quod — quoniam ipse juxta *stratam publicam* fossetum quoddam faciebat (Bouillart Histoire de l'Abbaye royale de Saint Germain des Prez, Recueil des pièces justificatives p. XXXIX.). Im Jahre 1182 ist *via publica sive regia* in einer ungedruckten Tradizions-Urkunde Simon's, Grafen v. Tecklenburg an das Kloster Oesede erwähnt (Wigand Archiv III. Hf. II. S. 137 Anm. [1]). Am 28. Aug. 1340 erlaubt Gottfried IV., Graf v. Arnsberg († 21. Febr. 1371), unter Einwilligung der Erbexen der Linner-Mark (consensu — omnium heredum marchie in Linne), dem Kloster Oelinghausen eine Wasserleitung innerhalb der Mark, unbeschadet der dadurch führenden Königsstraße (viam seu stratam regiam), anzulegen (Seibertz Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen III. 313). In einer ungedruckten mindenschen Urkunde vom Jahre 1485 kommen, statt der Benennung Königsweg, die Worte: vppe der keyserliken vrygen strate vor.

Man stoßt bisweilen auch auf den Ausdruck *Hochstrata* (Wiener Jahrbücher der Literatur. Bd. IV. Anzeigeblatt 23), mitunter auch auf Steinweg (lapidea via), wie z. B. in einer wildeshausenschen Urkunde vom Jahre 1243 (Erhard

---

[1]) Schon in einer Urk. K. Ludwigs des Frommen vom 16. März 819 geschieht einer Königsstraße Erwähnung (vgl. Böhmer Regesta chronologico-diplomatica Karolorum. S. 34. № 316).

und Gehrken Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Alterthumskunde VI. 249).

Für schmalere Wege waren besondere Benennungen üblich; ebenso gab es schon in alten Zeiten eigene Bestimmungen über deren Breite. So z. B. sollte ein *Jokweg*[1]) 16, dagegen die *Herstrasse* 32, ein *Hellweg* aber so breit sein, daß ein Mann mit einem Wesebaum dadurch reiten könne (Grimm II. 552). Die Benennung *Jokweg* findet sich mehrfach. In der Stiftungsurkunde der Kapelle in dem bischöflichen Palast auf dem Bispinghofe zu Münster durch den dortigen Bischof Ludolf, Edlen v. Holte (1226 † 5. Jun. 1248) vom Jahre 1242 kommen die Worte vor: Item de domo Westhulene villae *Jucweghe* II solidi (Wilkens Geschichte der Stadt Münster 117). In einer undatirten, etwa um 1245 ausgestellten, osnabrückischen Urkunde heißt es: quod via, que vulgo *iocweich* nuncupatur, que olim sita fuit inter agros claustri (auf dem Gertrudenberge vor Osnabrück) et nostros (des Domkapitels) agros Linberg, omnino deleta est et perpetuo destructa (Möser Osnabrück. Gesch. III. 389; dessen sämmtliche Werke VIII. 298). Ein ungedrucktes Nekrologium des münsterischen Hochstifts aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts hat unterm 12. April die Worte: *Bernhardus* Hildensemensis[2]) frater noster, pro quo oblatio de *echolte* et de *jucwege* singulis fratribus tres obuli (vgl. Kinderlinger'sche Handschriften-Sammlung. Bd. XLIII. 29—42). In einem Verzeichnisse der Einkünfte des Amthofes Lüdinghausen im

---

[1]) In dem alten Rheingauischen Landrechte heißt ein solcher Weg ein Jackweg (Bodmann Rheingauische Alterthümer. Abth. II. 625).

[2]) Von ihm heißt es in dem ungedruckten Theile des Todtenbuchs des hildesheimischen Domstifts (Handschr. zu Wolfenbüttel) an demselben Tage: *Bernhardus* subdiaconus frater noster, doch ist dieser von dem an demselben Tage gestorbenen Mönche des Klosters Bergen bei Magdeburg zu unterscheiden, von dem sich in dem Sterbebuche des bambergischen Klosters Michelsberg die Einzeichnung findet (Orig. in Bamberg p. 25): *Bernhardus* pbr. et m̄. s. iohīs in magd'. (vgl. Siebenter Bericht über das Bestehen und Wirken des histor. Vereins zu Bamberg. S. 153).

Münsterischen aus dem dreizehnten Jahrhundert findet sich folgendes: Mansus in *Jückewege* XVIII. mensuras auene, XVI. denarios in ascensione, tres Petri, duos Palmis, mensuram auene in pascha aucam (Niesert Münsterische Urkundensammlung II. 92). So findet sich auch in einem Einkünften-Verzeichnisse des münsterischen Domkapitels aus dem vierzehnten Jahrhundert: Domus to *jucwege* IIII. molt auene, X. botos lini et minut. decim. (das. VII. 561).

Mit wenigen Ausnahmen dürfen wir annehmen, daß an denjenigen Orten, wo sich noch jetzt im Munde des Volkes oder auf Flurkarten die Ausdrücke Heerweg, Hellweg, Hesseweg u. dgl. erhalten haben, sich in vergangenen Zeiten irgend eine alte öffentliche Landstraße hingezogen habe, weshalb solche Andeutungen bei Nachweisen und Beschreibungen jener nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfen.

Ein umfassendes Werk über die uralten Heer- und Handelsstraßen Deutschlands fehlt uns noch immer. Was den nordwestlichen Theil desselben und namentlich das vormalige Herzogthum Westfalen betrifft, so hat der Herr Gerichtsrath Seibertz zu Arnsberg die beste Zusammenstellung darüber in einem Aufsatze, betitelt: die Straßen des Herzogthums Westfalen, geliefert (Meyer und Erhard Zeitschrift V. 92—121). Als ein kleiner Beitrag zur Geschichte der Straßen des nördlicheren Deutschlands mag der folgende Nachweis über die Fortsetzung einer solchen großen uralten Straße dienen.

In dem eben angezogenen Aufsatze wird die Richtung der verschiedenen, vom Rheine her laufenden Straßen angegeben und nachgewiesen. Mehrere dieser Straßen hatten einen gemeinschaftlichen Endpunkt in Lippstadt, von wo sich dieselben dann nach Münster, nach Osnabrück, nach Minden oder nach Paderborn zogen.

Bei der nachstehenden Mittheilung wollen wir Minden als den Anfangs-, und Stade, welches im Mittelalter für den Handel eine wichtige Bedeutung hatte, als den Endpunkt festhalten.

Albert, Abt des stadeschen Marienklosters (1232, resignirte 1240, lebte bis 1263 und starb am 9. Febr. eines unbekannten Jahres), weist uns in seinem Chronicon (ed. Helmstad. 1587) genau den Weg nach, welcher von der Lippe nach Stade führte, indem derselbe zugleich die Entfernung nach Meilenzahl zwischen jedem Ort, durch welchen der Weg führte, angiebt. Es heißt dort (f. 183 a.): von Sulsene (Dülmen?) bis Lüdinghausen sei die Entfernung eine Meile, von dort nach Münster drei Meilen, nach Tecklenburg fünf, nach Bramsche drei, nach Vechte fünf, nach Wildeshausen zwei, nach Bremen vier Meilen, und von Bremen nach Stade zehn Meilen. (Vgl. hierzu Nieberding I. 107.)

Es liefen aber auch weiter östlich mehrere Straßen nach dem zuletzt genannten Orte; wir wollen hier nur diejenige näher ins Auge fassen, welche von Minden nach Stade führte.

Ehe man nach Minden gelangte, vornehmlich wenn man die Reise dahin von Lippstadt machte, scheint sich der Weg über Herford durch das bei Neusalzwerk gelegene Kirchdorf Gohfeld, in dessen Nähe noch jetzt die Benennung Hesseweg vorkommt, gezogen zu haben. Dann erreichte derselbe östlich vor dem Dorfe Dehme die jetzige s. g. Kölnerstraße, durchschnitt dieselbe, und zog sich von Lohbusch dicht an der Weser her bis zum Wedigenstein, und lief von dort, seinen Lauf durch die Weserscharte (Porta Westphalica) nehmend, gerade auf Minden zu.

Von Minden ab, wo der Übergang über die Weser stattfand, zog sich der Weg auf dem rechten Ufer der letzteren in nördlicher Richtung, unterhalb der heutiges Tages s. g. Tonne (vormals Brüggemannsmühle), höchstwahrscheinlich auf dem alten Lahdener-Postwege zwischen den Dörfern Frille und Lahde hindurch, und berührte einen jetzt nicht mehr vorhandenen Ort, welcher Bodendorf hieß [1]).

---

[1]) Es wird des Ortes Bodendorf, mit Frille (Vrilede) zusammen, bereits in einer, vom Pfalzgrafen Heinrich († 28. April 1227, vgl. Vaterländisches Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen. 1840. I. 72) im Jahre 1226 (mit Ind. VIII.) ausgestellten Urkunde, wonach

Von Bodendorf zog sich die Straße vermuthlich in der Nähe der Weser bei Wintheim vorbei, wo sich noch der

---

dieser seine Güter bei jenen Dörfern dem Kloster Mariensee zuwendet, gedacht (Origg. Guelf. III. 713, wobei ich bemerke, daß in jenem Jahre die 14. Indiktion lief). Wenn nicht etwa ein Ort Bodingdorf (Bantorf?) am Deister gemeint sein möchte, dann schenkte Adolf IV., Graf v. Schaumburg († 3. Janr. 1232), im Jahre 1230 dem Kloster Mariensee eine Hufe Landes in Bodendorf (gütige Mittheilung des verstorbenen Präs. v. Spilcker zu Arolsen). — In demselben Orte hatten auch die Grafen v. Roden (Wunstorf, Lauenrode) einige Besitzungen, denn in einer, am 27. Oktbr. 1278 ausgestellten, Urkunde bekennt Ludolf, Graf v. Roden (1247—1282), daß er, mit Bewilligung seiner Erben, alle Rechte, welche er an einem Hause in dem Dorfe Bodhendhorpe habe, das der Ritter Dietrich v. Ufeln von ihm zu Lehn trug, dem Kloster zu Lahde überweise (Würdtwein Subsid. dipl. XI. 88; auf der Rückseite dieser im Originale im Archive des mindenschen Domkapitels unter № 283 hinterliegenden Urkunde stehen die Worte: De proprietate in *Bodendorpe* vnius domus data capitulo monasterii in *Loden*).

Vielleicht ist hierher noch eine Urkunde vom Jahre 1304 zu rechnen, vermöge welcher der Dompropst Volquin (Edler von dem Berge 1292—1311, dann Dompropst in Bremen, † 10. Okt. vor 1323), der Dechant Gerold (1290 † 26. April vor 1309) und das ganze Kapitel der Kirche zu Minden, zur Zeit als der bischöfliche Stuhl durch den Hintritt Ludolfs v. Rostorf († 1. Mai 1304) erledigt war, bekennen, daß der Ritter Richard Fuchs (vulpes) in der Kirche zu Minden seinen Hof in Bosenthorpe (Bodendorf?) dem Kloster zu Lahde für 130 Mark Silbers verkauft habe (Scheidt Nachrichten vom Adel. Mantissa 289). Daß neben diesem Orte die alte Heerstraße lief, erhellt aus einer am 24. Mai (Anno domini MCCXCI feria quarta post dominicam Cantate) von dem mindenschen Schirmvogte Gerhard I., Edlen von dem Berge (1262—1321), ausgestellten Urkunde, worin dieser auf die ihm Seitens der Nonnen des Klosters zu Lahde vorgetragenen Beschwerden, daß ihnen Beeinträchtigungen daraus entständen, daß Wagen, Reiter und Fußgänger (currus et equites et pedites) den Weg über die dem Kloster gehörenden Äcker und Wiesen einschlügen, den Befehl ertheilt, es sollten künftighin alle seine Untergebenen (homines sibi attinentes) ihren Weg über die Landstraße durch Bodendorf (per viam regiam per *Bodendorpe*) nehmen (vgl. Westphälische Provinzial-Blätter II. Hf. IV. 62. № 139). Als sich funfzehn Jahre später der Convent der Nonnen zu

Name **Heerweg** findet, dann links beim **Grinderwalde**[1]) vorbei nach **Nienburg** zu.

Lahde aus erheblichen Gründen veranlaßt fand, ihr Kloster nach der Neustadt in Lemgo zu verlegen, hatte derselbe den größten Theil seiner Besitzungen, und unter diesen auch die Güter um Frille, dem Kloster Loccum verkauft. Es scheint, als sei der im Jahre 1291 Seitens des Edelvogts Gerhard II. von dem Berge erlassene Befehl nicht sonderlich beachtet worden, denn der neue Besitzer, das Kloster Loccum nämlich, beschwerte sich über die Eingriffe, welche ihm daraus entsprangen, daß alle Leute den Weg über ihre neuerworbenen Grundstücke bei Kirchlahde (Necklode statt Kerklode) einschlugen, worauf obiger Gerhard II. mit seinem Sohne Wedekind IV. (1302 † 3. Jul. 1351) am 22. Jul. 1307 befahl, daß Niemand seinen Weg über die gedachten Grundstücke, vielmehr denselben auf der Heerstraße durch Bodendorf (per antiquam regiam viam per *Bodendorpe*) nehmen solle (das. S. 71 № 172).

Das nach Lemgo translocirte Nonnenkloster hatte bei seiner Verlegung die ihm gehörenden Grundbesitzungen nicht alle sogleich veräußern können. So waren demselben außer anderen auch drei Hufen Landes in Bodendorf verblieben, wozu sich ein Käufer nicht hatte finden wollen. Endlich gelang es am 6. Juli 1316 in Betreff dieser mit dem Domkapitel zu Minden einen Tauschkontrakt dahin abzuschließen, daß ihm für jene drei Hufen drei andere in Luthen (entweder Luhden bei der Arnsburg oder Luthe bei Wunstorf) gegeben wurden (Würdtwein Nova subs. dipl. IX. 152). — Die Lehnsprotokolle des mindenschen Domstifts aus dem vierzehnten Jahrhundert gedenken mehrfach eines Ortes Bodendorf, doch geht aus denselben überall nicht deutlich hervor, ob darunter der obige zu verstehen sei. Es mögen einige Stellen daraus hier angeführt werden. An dem am 6. Febr. 1310 stattgehabten Lehnstage ging folgende Belehnung vor sich: *Guntherus de nyenborgh* miles habet in *sidenberghe* I domum. in *bocholte* I domum. in *bodendorpe* I mansum. in *duuenarne* I mansum. in *diderekestorpe* I mansum. Im Lehnsprotokolle vom 7. Januar 1311 heißt es: *H. de curia* et fratres habent in *mentigehusen* I domum. in *deblingehusen* I domum. In *bardelage* decimam. in *bodendorpe* II mansos cum dimidio; und in demjenigen vom 3. April 1312: *Henricus Sasse* habet in *bodendorpe* I mansum. Aus jüngeren Lehnsregistern ergiebt sich, daß 1536 und 1557 Dietrich v. Barkhausen mit einem houe zu *Badendorff*, mit dem vorde zum *Walboem* u. dgl. m. belehnt war, und daß Nikolaus Habewich (1544—1567) in den Jahren 1548 und 1557 den Zehenden zu *Cappelen* in der Mersch vor dem *Peterßhagen*

Von Nienburg ab nordwärts berührte die Straße zuerst das nahegelegene Dorf Holtorf[2]). Dann scheint sich der Weg auf Hemsen[3]) gezogen zu haben.

---

mit seiner zubehorunge, Item eine houe Landes zu *Bodendorpe* und andere Güter zu einem Erbmannlehen empfing. In einem, mir zugehörenden, Güter- und Einkünften-Verzeichnisse des mindenschen Domstifts aus dem 16. Jahrhundert wird bei Anführung der Obedienz Barsinghausen (p. 50) vermerkt, es habe 4 Wispel Roggen, ebensoviel Gerste und 8 Wispel Hafer zu entrichten *Hinrik Kanne* to *Vrilde* van einen haue to *Badendorpe*, Dar heft de Graue van *Schomborg* afgenomen by hundert morgen Landes, do he woste lach vnd by seine houe lecht vnd hadde oldinges ein foder Korns geuen dryerleye 1 foder holtes ein whar vp der auwe III stuck (undeutlich) swine jn den *frilder* walde, dus seggen de olden.

[1]) Der Grinderwald hat unbezweifelt dem Gaue Grindiriga, dessen 1096 (Grupen Antiq. Hanov. 121, Würdtwein Subs. dipl. VI. 318; vgl. Leibnitz Scr. rer. Brunsv. II. 174) und zwischen 1140—1153 (Würdtwein Nova Subs. dipl. XII. 389) gedacht wird, seinen Namen gegeben. Des Grinderwaldes geschieht 1301 (v. Spilcker Beiträge I. 4, 266), 1512 (Rehtmeier Braunschw. Chronik 778) und in einem Güterverzeichnisse des mindenschen Martinistifts aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (v. Spilcker I. 289 und mein Urkundenkopiar dieses Stifts p. 96) Erwähnung.

[2]) Der Ort Holtorf kommt schon in den oben angezogenen Urkunden von 1096 und zwischen 1140—1153, und ferner 1236 (Böhmer Electa juris civilis III. 119; Origg. Guelf. IV. 331), 1238 (das. 120) und 1270 (Würdtwein XI. 52) vor. Eine am 23. April 1302 von den Grafen Gerhard und Otto von der Hoye ausgestellte Urkunde, wenn dieselbe ächt ist (vgl. Jenaische allgem. Literatur-Zeitung 1828. № 152. S. 253), hat in Bezug auf diesen Weg die Worte: quod strata publica antiqua, quae dirigitur de *Nyenborch* per villam *holterpe* vsque *Verdam* (v. Spilcker I. 270).

[3]) Das Dorf Hemsen kommt 1302 als Hemedissen vor (v. Spilcker I. 271) und ist vielleicht mit dem 1315 als Hermedessen erwähnten Orte identisch (das. 108, 275), doch muß es von dem zwischen Windheim und Schlüsselburg gelegenen Heimsen unterschieden werden, welches in älteren Urkunden zum öfteren als Hemenhusen, so auch 1284 (Scheidt Anmerkungen zu v. Moser's Braunschw. Läneb. Saatsrecht. Cod. dipl. 653), vorkommt, wenn dieses nicht etwa der 1335 bei einer großen Wasserfluth wüste gewordene gleichnamige Ort ist (Handschriftliche

Von Hemsen lief die Straße auf Gadesbünden zu, durchschnitt in der Gegend von Anderten die von Nienburg nach Rethem führende Poststraße und zog sich durch die Hämelheide, bei Hämelhausen und Hämelsee vorbei, dem Orte Westen an der Aller zu [1]).

Ehe sie Westen erreichte, muß sie bei den Hohenholzer- und Hämelhäuser-Kämpen, etwa nach Horpe zu, sich hingezogen haben, wobei sie die Dörfer Jübber und Drübber zur Linken ließ, weil sich dort die Benennung Hessenweg und Hesterwegh erhalten hat (Wedekind Herzog Hermann 107—109). Dann lief sie östlich vom Dorfe Barme vorbei, wo 1575 ein Hesseweg genannt wird (Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden IX. 327). Auch scheint die Straße in jener Gegend über einen kleinen Fluß Merse oder Mese gegangen zu sein.

Von Westen zog sich der Weg in der Nähe der Aller nach Verden, wo sich dann die Straße getheilt haben wird, indem ein Arm nach Bremen, der andere nach Stade führte. Die Ortschaften, welche von beiden Straßen berührt wurden, werden nicht namhaft gemacht.

Die Skandinavier, welche durch Deutschland über Mainz nach Rom zogen, pflegten gemeiniglich diesen Weg einzuschlagen, den ein, anscheinend im zwölften Jahrhundert lebender Abt Nikolaus so beschreibt: J. *Stöduborg* er biskopsstoll at Mariokirkiu. Þa er jj daga för til *Ferduborgar*. Þa er skamt til *Nyioborgar*. Þa er *Mundioborg*. Þar er biskopsstoll at Petrskirkio. Nu skiptaz tungur. Þa er II daga för til *Pöddubrunna;* þar er biskopsstoll til Li-

---

Geschichte der Grafschaft Hoya S. 101). In einem mindenschen Lehnsprotokolle vom 6. Febr. 1310 heißt es: *Achilles* (sicherlich *Achilles de Hemenhusen*, dessen schon 1261, 1270 und 1284 Erwähnung geschieht) habet vadum in *wisera* dictum werder prope *hemenhusen.*

[1]) Im Jahre 1313 verkauften die Brüder Hermann und Heinrich v. Hodenberg ihrem Neffen dem Grafen Otto von der Hoye die Hämelheide (Rathlef Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz I. 46; Neues vaterländisches Archiv 1827. III. 26; vgl. Pfeffinger Braunschw. Lüneburgische Geschichte II. 419).

boriuskirkiu, þar hvilir hann. D. i. In Stade ist bei der Marienkirche ein Bischofs- (Abts-) Sitz. Von da ist es eine Reise von 2 Tagen bis Verden, welches in der Nähe von Nienburg liegt. Dann kommt Minden, woselbst mit der Peterskirche ein Bischofssitz verbunden ist. Dort fangen die Dialekte sich zu ändern an. Nach einer Reise von 2 Tagen erreicht man Paderborn, wo bei der Liboriuskirche ein Bischofssitz ist, wie denn auch jener (der h. Liborius) dort ruht u. s. w. (Werlauff Symbolae ad geographiam medii aevi, ex monumentis islandicis. 4. Hauniae 1821. p. 15). Ein zweiter Weg wird so beschrieben: Su er önnur leid or *Stöduborg* at fara it eystra of Saxland til *Horsafellz*, þadan til *Valfoborgar*, þadan til *Hanabruinborgar*; þadan til *Hildisheims*, þar er biskopsstoll, þar hvilir hinn helgi Gudhardus; þa til *Gandursheims*; þa til *Fridla*; þa til *Arinsborgar*, d. i. der andere Weg führt durch Ostsachsen nach Harsefeld, dann nach Wolpe, darauf nach Hannover; dann nach Hildesheim, wo ein Bischofssitz befindlich ist und der h. Godehard ruht; darauf nach Gandersheim, dann nach Fritzlar und endlich nach Marburg (das. 16), ein dritter Weg ging nach dem Harz durch Bayern und Tirol über Innsbruck (*Alberti* Abb. Chron. f. 184b.).

Mehr über den in Frage stehenden Weg vermag ich augenblicklich nicht nachzuweisen, doch dürften alle Flurkarten, Urbarien, Lehnsprotokolle, Güterverzeichnisse, Grenzbeschreibungen und sonstige Rezesse, deren Einsicht ich entbehre, unbezweifelt hierüber noch mehr Licht verbreiten können.

XII.

Miscellen.

1. Alte Volksbelustigungen. Das „Schanteufellaufen.“

Von Dr. Gustav Mittendorff.

Nichts ist im Laufe der Jahrhunderte mehr entartet und umgeformt, als die alten Volksbelustigungen. Nur wenige derselben sind von Einzelnen gekannt, fast keine ist mehr, was Niedersachsen betrifft, in Ausübung. Sie sind für die innere, die Kulturgeschichte von hoher Bedeutung, und ich werde suchen, nach einander, so weit meine Forschungen reichen, dieselben mitzutheilen. — Zu Weihnacht, zu Fastnacht, beim Schlusse der Ernte, zu St. Andreas (dem Beginn des Winters) fanden die Hauptvolksbelustigungen statt. Betrachten wir diesmal eine von denen, welche zur Fastnachtszeit Lust und Freude hervorriefen, das Schanteufellaufen »Schowdüvellopen.« Die Dörfer der Lüneburger Haide, selbst unsere größern Städte bieten noch heute zur Fastnachtszeit einen letzten Rest dieser alten Sitte, den indessen vielleicht nur Wenige kennen. Die Burschen der Gewerke durchziehen Abends mit Büschen der stacheligen Steineiche bewaffnet, die von Bändern und Goldzierrathen bedeckt sind, die Straßen, empfangen von den Kunden ihrer Herren eine Gabe und belustigen sich, die Mägde mit ihren Büschen zu kitzeln, was gemeinhin »fuen« genannt wird. Auf dem platten Lande dehnt sich dieser Gebrauch noch weiter aus. Hier unterliegt jede Hausfrau, bis sie sich mit Wurst, Schinken, Brodt oder Bier loskauft, und jede Magd, bis eine derbe Zärtlichkeit jenen bewilligt ist, ihren Ruthenstreichen. In den frühern Jahrhunderten gehörte es nun zu den wirklichen oder nur usurpirten Gerechtsamen eines jeden Gewerkes, daß die Burschen oder Lehrlinge zur Zeit der Fastnacht in ihrer eigenen Kleidung nicht nur die Kunden, sondern jeden, dem sie auf der Gasse begegneten, in Kontribuzion setzen durften. Dies Recht nahmen, wie die übrigen, auch die Schornsteinfeger in Anspruch. Schwarz gekleidet, mit berußtem Gesichte durchliefen sie, Abends

mit Fackeln in den Händen, die Straßen. Eine kleine Münze löste die von der wilden Schaar umstellten vorübergehenden Männer; Frauen wurden nur freigelassen, nachdem sie den Rundtanz mit einem der Schauteufel gehalten. Diese der Fackeln wegen gefährliche Sitte ist oft in den verschiedenen Städten verboten worden, hat sich aber erhalten bis zu der Zeit, wo alles Volksleben in Niedersachsen erstarb, bis zur Reformation und dem 30jährigen Kriege.

Dr. Coremans zu Brüssel, der in seinem Werke »l'an de l'ancienne Belgique« die alten Sitten und Feierlichkeiten dieses einst von deutschen Stämmen bevölkerten Landes der Jetztwelt wieder vorgeführt hat, theilte mir die Beschreibung eines ganz ähnlichen Festes mit, daß noch jetzt in den Dörfern der beiden Flandern um Fastnacht aus besteht, und das die sprechendste Ähnlichkeit mit dem alten Schauteufellaufen hat. In Brüssel selbst findet sich im ältesten Theile der Stadt ein kleines, nur von Wenigen gekanntes Gäßchen »Impasse des Schowdüvels« geheißen. Also scheint auch hier eines Tages dieselbe Sitte geherrscht zu haben, wie in Niedersachsen. Es würde das ein neuer Beitrag zu der vom Herrn Professor Schaumann zu Göttingen so schlagend erwiesenen Behauptung sein, wie Belgien und die Nordküste Frankreichs vor der Eroberung dieses Landes durch die Franken von Sachsen besetzt gewesen sei. —

Die Etymologie von Schowdüvel ist mit zu Hülfnahme des Flämischen sehr einfach. Teufel ist ein schwarzer Mensch und »Schow« ist Kamin. Die Schauteufel, aus denen falsche Etymologie allerlei wunderliche Dinge gemacht hat, sind also einfach die berußten Kaminfeger.

---

2. Verzeichniß deß Neuen Stambuechß welches der Durchleichtige Hochgeborne Fürst vnnd Herr, her Philips Hertzog zue Stettin Pommern ꝛc. Anno 1612 angefangen.

Den »Archives de la secrétairerie d'état allemande et du Nord« zu Brüssel entnommen [1]).

Mitgetheilt von Dr. Gustav Mittendorff.

Daß Format desselben ist in groß quarto, vnd wirdt alles auf Pergament gemahlet von Miniaturmahlerei, oder auch wol schönen Federrissen,

[1]) Die Aufnahme dieser Miscelle in unsere Zeitschrift rechtfertigt sich wohl hinreichend durch die in dem folgenden Stammbuche mitgetheilten Notizen über mehre Braunschweigisch-Lüneburgische Fürsten und Fürstinnen, wie über die dieselben begleitenden Noten. Privatleben der Fürsten und

von den aller besten vnnd berümbsten Mahlern so hin vnnd wieder zue finden,

Folgen die Namen derer so darin schon verwilligt, sambt den stueckhen so sie mahlen lassen, die stückhlein aber sein mehrentheillß genommen ex vita Christi,

1) Die Römische Kayserliche auch zue Hungern vnnd Böhaimen Kön. May. herr Matthiaß Ertzhertzog zu Osterreich ꝛc. vnser aller gnedigster Herr, Jeremias Gunter Ihrer May. hofmahler mahlet daß stuecklein vnbenant aber nah waß für Historia,

2) herr Wilhelm hertzog zu Bayrn den Englischen grueß, von Thobiaß Bernhart gemahlet die Inuention aber ist von Hannß Rottenhamer,

3) — — — — — — — — — — — — — [1]) wie die Jungfrau Maria Ihre Möhme Elisabeth heimbsucht, von Paul Brill zue Rom gemahlet,

[1]) Diese Striche in № 3. wie in № 9. finden sich an der Stelle des ausgelassenen Namens auch im Originale. Es scheint fast, als habe man die Namen hier absichtlich weggelassen. Vielleicht, daß die unter № 3. und 9. in dem Stammbuche Herzogs Philipps von Stettin hinterlassenen Gemälde und Denksprüche von Personen herrührten, mit denen Erzherzog Albrecht in nicht allzufreundschaftlicher Berührung stand, und daß deshalb, wollte man von diesem Letzten ein Tableau für das Stammbuch gewinnen, die Klugheit rieth, jene Namen zu verschweigen.

4) h. Ferdinandt Churfürst vnnd Ertzbischoff zue Cölln ꝛc. die geburt Christi von Hannß Konig zue Rom gemahlet,

5) h. Christian Marggraf zue Brandenburg, die heylige drey Könige von Antonie Motzart gemahlet.

6) h. Ferdinandt Ertzhertzog zue Osterreich, die Flucht Christi in Egipten von Paul Brill gemahlet,

7) h. Johann Conradt Bischoff zue Eystatt, wie der Herr Christuß in seinem 12. Jahre mit den gelährten im Tempel disputiret, von Tobia Bernhardt gemahlet,

8) h. Maximilian Hertzog zue Bayrn, die Tauffe Christi von Matz Kager gemahlet,

---

des Volkes in frühern Perioden sind bislang sehr wenig berücksichtigt, gleichwohl von fast eben so hoher Bedeutung und eben so großem Interesse, als die politische Geschichte. Jeder nur einiger Maßen erhebliche Beitrag zu derselben muß wichtig genug erscheinen, um, betrifft er unser Land, von dem »Vaterl. Archiv für Niedersachsen« veröffentlicht zu werden.

Anmerk. der Redaction.

9) — — — — — — — — — — — — — — — [1]
wie Christuß in der wüsten versucht wirdt von Paul Brill gemahlet,

10) Fraw Sophia gebohren zue Holstein, hertzogin zue Stettin Pommern rc., die Cananeysche hochzeit,

11) h. Augustuß der Jünger Hertzog zue Braunschweigh vnnd Lünenburgh, wie der herr mit einem Samaritischen weiblein sprach halt bej einem Brunen [2]).

[2]) Der unter № 11. aufgeführte Herzog August der Jüngere von Braunschweig-Lüneburg möchte wohl August der Jüngere von Dannenberg, seit 1634 Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel sein. Daß er hier gemeint ist, empfiehlt sich nur aus folgenden Gründen. Da der Herzog schlichtweg August der Jüngere ohne weitern Zusatz zu seinem Namen genannt ist; so glaube ich, darf man weder an Julius August, Abt zu Michaelstein (Sohn vom Herzog Julius von Wolfenbüttel), noch an Wilhelm August von Harburg (Sohn von Otto II. von Harburg) denken, die Beide zur Zeit der Anfertigung des Stammbuches lebten; sondern man hat sich auf August, Sohn Herzogs Wilhelm junior von Zelle, geboren 1568, und August, Sohn Herzogs Heinrich von Dannenberg, geboren 1579, zu beschränken. Der Erste dieser Beiden, der nach seiner Brüder Ernst und Christian Tode 1633 im Herzogthume Lüneburg succedirte und 1636 starb, kommt meist unter dem Zusatze Augustus senior vor und hat auch, so viel wir wissen, in wenig enger Verbindung zu dem Herzogshause von Stettin-Pommern gestanden. Dagegen war Herzog August (junior) von Dannenberg, später Wolfenbüttel, vermählt mit einer pommerschen Prinzessinn, derselben Clara Maria, die in dem Stammbuche unter № 12. unmittelbar hinter Herzog August aufgeführt wird. Es scheint sehr natürlich, daß Herzog Philipp von Pommern seinem Schwager, wie seiner Schwester sein Stammbuch zusandte, daß also der erwähnte Augustus junior Herzog August von Dannenberg ist.

12) Fraw Clara Maria gebohrne zue Stettin Pommern hertzogin zue Braunschweigh vnnd Lünenburgh, die Historia, wie die Martha so beschefftig ist, Maria aber daß beste theil erwehlete, [3])

[3]) Clara Maria, Tochter Bogislaw's XIII., Schwester Herzog Philipp's von Pommern, desselben, der dies Stammbuch angelegt hatte. Sie war die erste Gemahlin Herzogs August und starb 1633.

13) Ertzhertzog Leopolt zue Österreich Bischoff zue Straßburg vnnd

Passow, wie die Kindlein zum herrn Christo gebracht werden, von Hanns König gemahlet,

14) h. Jeorg Hertzog zue Stettin Pommern wie der herr von den Jüngern im schiff wird erweckht vnnd dem winde vnnd Meer gebeut daß es still wirdt,

15) h. Joachim Ernst Marggraf zue Brandenburg wie Christuß mit wenig brotten, vnnd fischlein etliche tausent mann speiset von Antonio Motzart gemahlet,

16) h. Johann Adolph hertzogh zue Schlesewickh holstein, wie Petruß nach der Predig Christj einen glicklichen fischfang thuet,

17) h. Philipps Hertzog zue Holstein, wie der Gichtbrichtige durchs Tach herunder gelassen vnnd von Christo gesundt gemacht wirdt,

18) Frau Elisabeth gebohrne vnnd vermehlte hertzogin zue Braunschweigh vnnd Lünenburgh wittwe, wie der herr Christuß der wittwen zue Naineinigen Sohn von Todt erweckhet, [4])

[4]) Elisabeth, geborne und vermählte Herzoginn zu Braunschweig und Lüneburg, zu der Zeit (1618) Wittwe. Obgleich um diese Zeit mehre Fürstinnen dieses Namens im Hause Braunschweig-Lüneburg lebten, kann hier wegen der Zusätze »geborne und vermählte Herzoginn zu Braunschweig-Lüneburg Wittwe« nur die 1567 geborne Tochter Herzogs Julius von Wolfenbüttel, die sich anfangs mit Graf Adolf von Schaumburg, dann am 28. October 1604 mit Herzog Christof von Harburg vermählte, also eine geborne und vermählte Herzoginn von Braunschweig-Lüneburg und seit 1606 Wittwe war, gemeint sein. Sie starb 1618.

19) Fraw Anna gebohrne zu Schleswickh holstein Hertzogin zue Stettin Pommern wittwe, wie daß weiblein so 12 Jahr den Blutgang gehabt durchs anrüern der Kleider Christj gesundt wirdt,

20) h. Moritz Landtgraf zue Hessen die verklerung Christj aufm Berge Thabor,

21) h. Vlrich Hertzog zue Stettin Pommern die auferweckhung Latzarj.

22) Philippus Juliuß Hertzog zue Stettin Pommern, die Historia vom Reichen mann vnnd armen Latzaro,

23) Fraw Agniß gebohrne Margräfen zue Brandenburgh, hertzogin zue Stettin Pommern ꝛc., den Oelberg,

24) Ertzhertzog Maximilian Ernestuß zue Össterreich die Crönung Christj von Luchaß Kilian mit der Feder gerissen, inuention deß Rottenhaimers.

25) Ertzhertzog Maximilian zue Össterreich Großmeister, deß teutschen Ordenß, die außführung Christj.

26) h. Albrecht Hertzog zue Bayrn die Chreützigung Christi von Hannß Fischer gemahlet,

27) h. Bogißlaf Hertzog zue Stettin Pommern, die fünf klugen vnnd fünf thörichten Junghfrauen wie sie dem Bräutigam entgegen gehn,

28) Fraw Maria gebohrnes freulein in Holstein Ebtisen zue Itzehow, die Sündtfluet von Hannß Butten gemahlet,

29) h Johannes Friederich Hertzog zu Wirttenbergh — — — — — — — — — — — — — — — — — — — [5])

[5]) Die von № 29. bis 38. sich findenden Striche an der Stelle, wo in den andern Nummern der Gegenstand der Gemälde angegeben ist, habe ich aus dem Originale herübergenommen. Wahrscheinlich wußte, da die Bitte um Verewigung in sein Stammbuch von Herzog Philipp an Erzherzog Albrecht erging, der Erste noch nicht, welche Gemälde die unter jenen Nummern aufgeführten Fürsten würden anfertigen lassen.

30) h. Juliuß Friederich Hertzogh zu Wirttenberg —

31) h. Jeorg Friederich Margraff zue Baden —

32) h. Philipps Ludtwig Pfaltz Graf bej Rhein —

33) h. Wolfganng Wilhelm Pfaltzgraf bey Rhein —

34) h. Augustuß Pfaltz Graf bej Rhein —

35) h. Johannes Friederich Pfaltzgraf bej Rhein —

36) h. Ernst Ludtwigh Hertzog zue Sachsen —

37) h. Frantz Hertzog zue Stettin Pommern und Bischof zu Camin — — — — — — — — — — — — — — — —

38) Fraw Sophia gebohrne aufm Churfürstlichem Stam zue Sachsen, Hertzogin zu Stettin Pommern ꝛc. —

---

3. Friedrich Karl (Adolph *) von Bechelde.

Von dem Geh. Rathe und Präsidenten Friedr. Karl von Strombeck [1]).

Wenige Jahre nach dem Tode berühmter Schriftsteller ist es oft, wie der Verfasser dieses aus Erfahrung weiß, schwieriger, als man glauben

*) Dieses letzten Vornamens bediente sich Bechelde nie.

[1]) Aus dem Braunschw. Mag. mit Genehmigung des Verf. entlehnt.

sollte, Nachrichten über ihr Leben und literarische Thätigkeit mit Sicherheit aufzustellen; daher unternimmt solches, sofort nach dem Tode des Obengenannten, sein Oheim.

Bechelde, der Sprößling eines mehre Jahrhunderte in der Stadt Braunschweig blühenden adelichen und patricischen, bedeutende Lehngüter von den benachbarten und den hiesigen Fürsten, wie von Stiftern und Klöstern, besitzenden Geschlechtes, (welche Besitzungen freilich in neuern Zeiten, zum großen Theil demselben verloren gingen), ist geboren zu Braunschweig am 26. Juli 1801 und gestorben daselbst am 24. September 1846. Er hinterließ (vermählt mit einem Fräulein von Specht) nur eine Tochter, und da sein Bruder bis jetzt unverheirathet, dessen Einziger ist, so ist sein Stamm vielleicht dem Ausgehen nahe, ein Stamm, der schon im Jahre 1437 vom Kaiser Sigismund in des heiligen Römischen Reichs Ritterstand zu Eger erhoben wurde, und der also, so lange es Adel giebt, wohl eine höhere Qualification, als die »eines Particuliers«, verdiente, womit der verewigte Bechelde nach seinem Tode belegt wurde.

Bechelde war ein talentvoller Schriftsteller, besonders als Kenner der Geschichte seines Vaterlandes Braunschweig, welchem er mit heißer Liebe anhing. Auf dieses beziehen sich daher fast alle seine Schriften. Es zu verlassen, konnte er sich nicht entschließen, besonders da ein Ruf, den er in dieser Beziehung empfing, ihn der protestantischen Confession entfremdet hätte.

Bechelde's in Druck gegebene Schriften sind folgende, außer ein Paar schon von ihm als Schüler abgefaßten:

1. Annalen der Haupt- und Residenzstadt Braunschweig; 62 Nummern, vom 16. October 1830 bis 12. August 1831. — Ein Blatt, welches großen Absatz hatte, aber, eines allerdings nicht angemessenen Aufsatzes wegen, nicht fortgesetzt werden durfte.
2. Tobias Olfens Geschichtsbücher der Stadt Braunschweig, bei Friedr. Vieweg, 1832.
3. Schulpforta. Braunschweig, 1835, bei Fr. Vieweg.
4. Braunschweigische Geschichten, Helmstedt, bei Leuckhart.
5. Ordenssaal des Braunschweigischen Gesammthauses, mit 45 illuminirten Abbildungen. Braunschweig, 1837, Verlag von Streuber und Rothe.
6. Programm und Einladungsschrift zu der Gedächtnißfeier der im Jahre 1809 ohnfern St. Leonhard erschossenen Schill'schen Krieger, 1837.
7. Die Beerdigung der Schill'schen Krieger.
8. Ferdinand von Schill und seine Schaar. Druck von Otto, 1837.
9. Eine ähnliche Schrift, erschien 1838.

10. Das Haupt Ferdinands von Schill, 1838.
11. Zweite Auflage. 1839.
12. Lebensabriß des Schill'schen Invaliden Gottfried Möring, bei Friedr. Vieweg, 1840.
13. Nachrichten über die Gemälde und Wappen des Schill-schen Invalidenhauses, bei Fr. Vieweg, 1840.
14. Das zur Ehre Ferdinands von Schill gestiftete Invaliden-haus vor Braunschweig. Braunschweig, Druck von Otto, 1841.
15. Aus dem Tagebuche des Generals von Wachholz; bearbeitet und herausgegeben von Bechelde. Braunschweig, bei Fr. Vieweg, 1843.
16. Bericht über die Vervollständigung der Geschichtskunde des Feldzuges des hochseligen Herzogs von Braunschweig-Oels. Braunschweig, als Manuscript gedruckt, bei Otto, 1844.
17. Ordnung, wie es mit dem zum Gedächtniß Ferdinands von Schill gestifteten Invalidenhause vor Braunschweig gehalten werden soll. Braunschweig, bei Fr. Vieweg, 1845.

In den zuletzt aufgeführten Druckschriften hat Bechelde über das von ihm gestiftete Schill'sche Invalidenhaus so ausführliche Nachrichten mitgetheilt, daß es dem Verfasser dieses Aufsatzes genügen muß, sich auf diese Schriften zu beziehen. Übrigens wird der als vaterländischer Schriftsteller rühmlich bekannte Herr Postsecretair Görges, wie derselbe erlaubt hat mitzutheilen, verschiedene wichtige Sammlungen des Bechelde'schen Nachlasses, die solcher von dem Verfasser erworben, dem Publicum nächstens heftweise mittheilen. Das hier Angeführte theile ich aus den Titeln der vor mir liegenden Druckschriften mit; es ist also als völlig authentisch zu betrachten.

Bechelde hatte einen correcten und schönen deutschen Styl, und hätte, bei seinen historischen Kenntnissen, ein berühmter Schriftsteller werden können, wenn er das Edelste eines Sterblichen, die Zeit, mehr zusammengehalten und benutzt hätte. Bei der Instandbringung des Schill'schen Invalidenhauses und der damit verbundenen Capelle hat er, obwohl reichlich unterstützt, bedeutende Summen zugesetzt.

Fortsetzungen werden unter der Redaction des Herrn Postsecretairs Görges erscheinen, einer Bestimmung des Verewigten gemäß.

4. Einige Belege zur Geschichte Georg Ludwigs, nachherigen Königs Georg I.

Aus dem englischen Museum entlehnt und mitgetheilt vom Capitain v. d. Knesebeck zu Hannover.

---

1. *De Monseigr le Prince Hereditaire George Loüis à Made. la Duchesse d'Hannovre sa Mere.*

De Londres le $\frac{\text{31e Decembr. 1680.}}{\text{10e Janvier 1681.}}$

Aprés avoir souhaité une heureuse année à V. A. S. je n'ai pas voulu manquer de lui faire savoir que je suis arrivé ici le 6e de ce mois ayant été un jour à l'ancre à Grunnewitsch (Greenwich?), afin que Monsr. Reck pût prendre les devans pour me chercher une Maison. Dés qu'il fut ici, il ne manqua pas d'aller trouver Monsr. le Prince Robert pour lui dire mon arrivée a Grunnewitch, lequel ne manqua pas de le dire au Roi, qui ordonna d'abord qu'on m'aprêtat un apartement au Weithal (Whitehall). Monsr. Reck pria Monsr. le Prince de tâcher d'eviter cela, il en parla au Roi aussi; mais le Roi lui répondit, qu'il le vouloit absolûment ainsi et qu'il vouloit me traiter en Cousin; Aprés cela il n'y avoit plus de replique, c'est pourquoi Mr. Cotterel vint le lendemain me querir avec une barque du Roi, pour me mener au Weithal. Je n'y fus pas deux heures, que Milord Hamilton vint pour me mener chés le Roi, qui me receut fort obligeamment. Le Prince Robert étoit venu au devant de moi, quand j'allai chés le Roi, pour me saluer. En faisant la reverence au Roi je ne manquai pas de lui donner la lettre de V. A. Là dessus il me parla de V. A. disant, q'uil se souvenoit fort bien de l'avoir vûë. Quand il eut parlé là quelque tems avec moi, il s'en alla chès la Reine, où je lè suivis, et il ne fut pas si-tôt arrivé, que l'on me fit baiser la jupe à la Reine. Le lendemain j'ai vû la Princesse d'Yorck, que j'ai baisée en saluant, avec le consentement du Roi. Le jour d'aprés j'ai été chés le Prince Robert, qui me receut au lit. Comme il a mal à une jambe, et qu'il garde souvent le lit pour cela; il a assés parû que c'étoit sans feinte qu'il l'avoit Gardé; il n'a pas manqué de me venir voir le même jour. Tous les Milords me viennent voir, sans pretendre la main chés moi. Le Milord Greve en est un, qui vient même fort souvent. L'on coupa avant hier la tête à Milord Strafort; cela ne fit pas plus de bruit, que si on l'avoit coupée à un poulet. Je n'ai plus rien à mander à V. A.; c'est pourquoi je finis et je demeure son tres humble fils et serviteur *George Loüis.*

---

2. Du Prince Rupert à la Duchesse d'Hannovre sa Soeur.

A Whitehall le 10e. de Decembre 1681.

Le porteur de la presente le Sr. Scelton, Envoyé Extraordinaire de Sa Majesté nôtre Roi en vos quartiers, se fera connoître mieux par son merite. Il m'a assuré qu'il est fort porté pour les interêts de vôtre Maison, et je ne doute pas qu'il ne suive ses instructions, et ne vous donne toute sorte de satisfaction. Je vous assûre que je le trouve fort honnête homme, et je ne doute aucunement que vous n'en soyés satisfaite. Il vous poura dire les nouvelles de ce lieu, et ainsi je ne vous en ecrirai point. Je vous dirai seulement qu'il y a beaucoup de gens qui seroient fort aises de l'affaire de Monsr. le Duc votre fils dérechef sur pié†). Peut-être cet Envoyé vous en dira quelque chose, le quel je vous recommande, et suis jamais à vous et à vos Services chere Soeur.

Rupert.

† Savoir le Mariage du Roi George de Glor. Memoire avec la Princesse Anne, ensuite Reine. Anm. im Manuscripte.

---

3. Sophie Dorothée Princesse de Zell a la Duchesse d'Hannovre sa future Belle-mere [1]).

Madame,

J'ai tant de respect pour Monsr. le Duc vôtre mari, et pour Monsr. mon Pere, que quoiqu'ils fassent l'un et l'autre à mon egard, je serai toujours tres contente. V. A. me fera bien la justice de le croire, et que l'on ne sauroit étre plus sensible que je le suis aux marques de ses bontés. Je m'attacherai avec bien du soin toute ma vie à les meriter, et à faire connoître à V. A. par mon respect et mes tres humbles services, qu'elle ne pouvoit se choisir de fille qui sache mieux que moi lui rendre ce qui lui est dû. C'est de quoi je me ferai un fort grand plaisir, et de vous marquer par ma soumission que je suis

Madame

De Vôtre Altesse
La tres humble et tres
obéïssante Servante
S. D.

A Zelle le 21e
Octobre 1682.

---

[1]) Dieses Schreiben befindet sich auch abgedruckt in einem vor kurzem in England erschienenen Werke: Memoirs of Sophia Dorothea, consort of George I. Anm. des Einf.

4. *Divers exemples de Divorces, qui ont été faits sans prejudicier a l'honneur des femmes repudiées, ni de leur Enfans, tirés d'Auteurs dignes de foi, et recueillis par l'Electeur de Brons. et de Luneb. George Louis.*

1086. Paule Emile en la vie de Philippe 1er pag. 147. Gaufridus liv. 4e. chap. 8. en la vie de Loüis le Gros.

Philippe 1er Roi de France repudia Berthe, fille de Baudoüin Comte de Hollande. La Parenté qui étoit entr' eux fut le pretexte de ce divorce; mais la haine qu'il avoit pour elle en fut la veritable cause. Il en avoit un fils, surnommé Loüis le Gros, qui régna après lui, et dont Suger dit les paroles remarquable: Ce Prince montrant une admirable force d'esprit, ne prit jamais de parti, ni pour sa Mere, ni pour Bertrade, que le Roi son Pere avoit épousée ensuite, et sans voüloir l'offenser en la moindre chose, il s'abstint d'exciter les troubles que les autres jeunes gens sont accoûtumés de faire.

1151. Paul Emile. L'Abbé Suger en la vie de Loüis 7e. N. 40.

Louis 7me Roi de France, repudia Eleonore, fille de Guillaume, Comte d'Aquitaine, pour épouser Constance, fille d'Alphonse Roi de Gallice. Il prit pour pretexte de son divorce la parenté qu'il avoit avec Eleonore, quoique la veritable cause fut le soupçon de la mauvaise conduite de sa femme, tandis qu'il étoit dans la Terre Sainte. Il en eut deux filles, dont l'une, nommée Marie, fut mariée à Henri Comte de Champagne; l'autre apellée Adelaïde épousa le Comte de Blois.

1163. Guillaume de Tyr. Liv. 19. Chap. 4.

Amaulry, Roi de Jerusalem, fut obligé de repudier sa femme Agnés, à cause de leur parenté, et neanmoins deux Enfans qu'il en avoit eu, furent déclaré legitimes, et entierement capables de la succession de leur Pere.

1169. Roderic de Tolede Liv. 7. Chap. 1er.

Fernand de Leon, 2e de ce nom, repudia Uraque de Portugal pour la même cause. Il épousa ensuite Therese, fille de Nuguo de Lara. Il eut de sa premiere femme un fils, nommé Alphonse, qui après la mort de son Pere, fut Roi de Leon et Galice et Uraque sa Mere s'empara du Royaume de Castille, peu de tems après son divorce.

1180. Hermold in Chron. sclav. Lib. 2. C. 10.

Henri le Lion, Duc de Baviere et de Saxe, repudia Clemence à cause de leur parenté, et pourtant une fille, qu'il en avoit eu, fut mariée au fils du Roi Conrad. Il est à remarquer que la Maison „de Bronswick et de Lunebourg est venuë de se même Henri, qui „en Secondes Nôces se maria avec Mathilde, fille du Roi d'Angle„terre Henri II.

1193.
Rigord en la vie de Philippe Auguste.

Philippe II. Roi de France, repudia Ingeberge de Danemarc, leur parenté en fut la cause apparente, mais au fond ce fut pour quelque défaut caché, et une aversion secrette, qu'il avoit concûë pour elle d'abord après son mariage. Il épousa ensuite Marie, fille du Duc de Moravie, et après diverses sollicitations du Roi de Danemarc et les instances du Pape, ayant été obligé de reprendre Ingeberge, le Pape Innocent legitima deux enfans qu'il avoit eu de Marie sa seconde femme, et les déclara capables de succeder à leur Pere, parce que Marie avoit agi de bonne foi.

1200.
Baronig. Rogerig. Mayerne. Turquet.

Alphonse 9e. Roi de Leon repudia Therese de Portugal à cause de leur parenté, et ensuite Berenguele, qu'il repudia aussi pour la même cause. Il eut un fils de celle-ci, qui lui succeda aux Royaumes de Leon et Castille, et d'autres enfans, qui furent partagés et placés commes legitimes.

1200.
Paul Emile. Matthieu Westmonst.

Jean Roi d'Angleterre repudia Hauviste, fille du Comte de Glocester, à cause de leur parenté, pour épouser Isabelle fille du Comte d'Angoulême.

1214.
Turquet pag. 404.

Henri 1er Roi de Castille, fut contraint par le Pape Innocent 3e de repudier Malfade, fille de Dom Sanche Roi de Portugal, à cause de leur parenté.

1229.
Turquet pag. 488.
Annales Ecclesiastiq. en 1229.

Jaques Roi d'Arragon, repudia Leonore Tante du Roi de Castile, pour épouser Violante, fille d'André, Roi de Hongrie; ce divorce fut pretexte de leur parenté. Il eut de sa premiere femme un fils nommé Alphonse, qui fut déclaré legitime heritier des Royaumes de son Pere, et il eut de sa seconde femme, Dom Pedro, qui fut Roi d'Arragon et de Valence.

1455.
Turquet pag. 911.

Henri 4., Roi de Castille, repudia Blanche de Navarre, sous pretexte de Sterilité, et il épousa Jeanne de Portugal, parente de sa femme.

1498.
Guice L. 4. Mezeray.

Loüis XII., Roi de France, repudia Jeanne fille de Loüis XI., sous pretexte qu'il avoit été forcé à l'epouser. La cause veritable de ce divorce fut, qu'il ne l'aimoit point; qu'elle étoit sterile, et que la raison d'état vouloit qu'il se mariât avec Anne de Bretagne comme il fit. Jeanne mourut en odeur de Sainteté.

1529.
Godoin.

Henri VIII., Roi d'Angleterre, repudia Catherine, fille de Ferdinand d'Arragon, pour épouser Anne de Boulene; Il prit la parenté pour pretexte de ce divorce, quoiqu'il eût habité avec elle pendant

28 ans, et qu'il en eût des enfans; et la fille qu'il eut avec elle n'en fut pas moins legitime, qui succeda au Royaume d'Angleterre, après la mort de son frere Edouard VI.

Frederic Barberousse repudia Adile à cause de leur parenté pour epouser Beatrix. { Ligurin Lib. 7.

Candianus Doge de Venise repudia sa femme, sans autre raison que parce qu'elle étoit vieille; et il en épousa une autre. Sabellic. Ennead. 9e. Liv. 2e.

Sueno, Roi de Danemarc, repudia Gutha, fille du Roi de Suede, à l'instance des Papes, à cause de la parenté. L'Histoire nomme cette Reine, Illustre, sage, religieuse même après son divorce. Krantz. Liv. 4e Ch. 32e.

---

5. A Letter from Her Royal Hignefs, the Princefs Sophia, Electrefs of Brunfwic & Luneburg, To His Grace the Archbifhop of Canterbury, With another from Hannover, Written by Sir Rowland Gwynne to the Right Honourable the Earl of Stamford.

Einem gleichzeitigen fliegenden Blatte entnommen und mitgetheilt vom Capt. v. d. Knesebeck.

A Letter from Her Royal Highnefs, the Princefs Sophia, Electrefs of Brunswic and Luneburg, to His Grace the Archbifhop of Canterbury.

My Lord,

I Receiv'd Your Graces Letter: *** You have no reafon to make any Excufe that you have not Writ to me more often: For I do not Judge of Peoples Friendfhip for me, by the good Words they give me, but I depend upon your *Integrity*, and what you tell me in general of the *Honeft Men of* England.

I defire no further Affurance of their good Will and Affection to me, unlefs they think it neceffary for the Good of the *Proteftant Religion*, the *Public Liberties* of *Europe*, and the *People* of *England*.

I thank God, I am in good *Health*, and Live in *Quiet* and with *Content* here, therefore I have no reafon to defire to change my way of Living, on the Account of any Perfonal Satisfaction, that I can propofe to my felf.

However, I am ready and willing to comply with what ever can be defired of me, by my Friends, in cafe that the *Parliament*

think, that is for the *Good* of the Kingdom, to Invite me into *England*.

But I suppofe they will do this in fuch a manner, as will make my Coming agreeable to the *Queen*, whom I fhall ever *Honour*, and Endeavour to deferve Her *Favour*; of which She hath given me many *Publick Demonftrations*, by what She hath done for me in *England* and *Scotland*, which you can judge of more particularly: And I moft remember that She Order'd me to be Pray'd for in the *Churches*.

I doubt not, but Her Majefty is as much inclin'd at *prefent*, to Eftablifh the fafety of the *Three Kingdoms* upon fuch a Foot, *that They* may be expofed to the leaft Hazard, it is poffible; and that She will begin fo in *England*.

Mr. *How* has Acquainted me with Her Majefties *Good Inclinations* for my Family which makes me think, that, perhaps, Her Majefty fees this is a proper time for Her, to Exprefs Herfelf in Our Favour. But when I am right in this Point or not, my Friends in *England* can beft judge.

It is but reafonable, that I fhould fubject my felf to their Opinions and Advice. And I depend moft upon what your Grace will Advife, which will ever have the greateft Weight with me.

Thereforce I Write the more plainly to You, and tell You my Thought, that You may Communicate them to *All* You think good. For they will then fee that I have great concern for the *Good* of *England*, and a moft fincere *Refpect* for the *Queen*.

This is the beft Proof that I can give at prefent, of my Efteem for Your Grace: and I fhall be glad of further Opportunities to affure you, that I am, and fhall ever be moft Sincerely

My Lord,
Voftre tres Affectionnee
a vous fervante
Sophie Electrice.

Hannover Novemb.
3d. 1705.

Letter from Sir Rowland Gwynne, to the Right Honouarble Earl of Stamford.

My Lord,

I did long fince receive the Letter your *Lordship* was pleas'd to honour me with of the . . . . *November*, and have hitherto delay'd returning any anfwer to it, that I might, with mature deliberation, tell you my Thoughts upon a Matter of fo great Importance.

I did alfo expect, that fome *Friends* would have difcover'd to us the wicked Defigns you fufpected to lie hid under the Advice to the People, to invite the *Electrefs* over into *England;* who fhew'd us better Reafons, than I have now seen why they were not for it.

That I muft own, that I am hitherto at a lofs in this matter, and not a little furpriz'd to fee them Act fo contrary to the Opinion they were formerly of.

The occafion of my laft Letter to your *Lordship,* was to Communicate to you *A Letter written by the Electrefs to my Lord Arch-Bifhop of Canterbury,* in anfwer to one, that Her Royal Hignefs had receiv'd from his Grace; wherein She thought fit to declare Her Refpect for the Queen's Majefty, and the good Intentions She hath always had for the *Good* of *England.*

Her Royal Highnefs being informed from feveral Perfons of Credit, that Her good Intentions for the *Queen* and the *Nation,* were *mierepréfented;* Some having Reported, That She did not think of *England;* Others, That She might give a *Rife* to Intrigues againft the Queen and the *Publick,* if She came thither.

She thought Herfelf therefore oblig'd to declare to my Lord Arch-Bifhop, and Others, She might Write to, and alfo to tell the Duke of *Malborough,* and Earl of *Sunderland,* when they were here, *That She would always moft sincerely Maintain a true Friendfhip with the* Queen; *as much fo be ready to Comply with the Defires of the* Nation, *in whatever depends upon Her, though She would hazard Her Perfon in paffing the Seas, if they thought it Neceffary towards the Eftablifhment of the* Proteftant Succeffion, *and for the Good of the* Kingdom. *But that, in the mean time, She Liv'd in great Quiet and Content here, (without meddling with Parties or Cabals) and left it to the* Queen *and* Parliament *to do whatever they fhould think fit.*

I did therefore believe I fhould Pleafe your Lordfhip, by fending you fo defireable a *Declaration,* by recommending you, as fit Perfon to be Confulted upon it, and by entreating you to Communicate it to our Friends, being well affur'd of your *Zeal* for the *Proteftant Succeffion,* and *Friendfhip* for me.

But I was very much furpriz'd when I found by your Anfwer, that you did Attribute her Royal Highnefs's Declaration, which was fo Innocent and necefsary in itfelf, to the Artifices of the *Jacobites.*

What my Lord, would you then be pleas'd, that the Electrefs fhould not think of *England,* and that the People fhould believe fo? Or that She would Countenance *Cabals* againft the *Queen?*

Or ought one to be call'd a *Jacobite* for undeceiving the World of fo grofs and wicked a *Mifreprefentation.*

The Electrefs hath been often defir'd to Declare, that She was willing to come into *England,* but She never thought fit to give any Anfwer to it (further, that She fubmitted herfelf and Family to the Pleafure of the Queen and Parliament) till fhe was prefs'd to declare, *That fhe would not approve of the Motion to be Invited to come over.*

This was fuch Advice, that it gave her juft reafons to fufpect, that there were fome fecret Defigns againft the *Succeffion,* or at leaft tending to Alienate the *Affections* of the People from her Perfon: And this was a further Reafon for the *Declaration* fhe made, that fhe might not be *Mifreprefented.*

Your Lordfhip further tells me, *That you will not dip in any thing of this kind* (I ufe your own Words, that I may not miftake your meaning) *which tends,* in your Lordfhips Opinion, *to fet up two Courts in* England, *in Oppofition to each other.*

Did I propofe any think to your Lordfhip, but to do *Juftice* to *Truth,* by making known to Our Friends Her Royal Hignefs's *Good Intentions?* And can you complain of me, for defiring a thing fo *Juft* in itfelf, and which every Honeft Man ought to do? How then can your Lordfhip imagine, that *this tends to fet up Two Courts in Oppofition to each other?*

It is plain by the Electrefs's *Declaration,* that fhe hath faid nothing therein, either to defire Her being Invited *Over,* or to hinder it; bur fhe leaves all to the *Queen* and *Parliament.* I told you this, and you feem'd to take it ill, or at leaft otherwife, than I intended it.

Whoever did Reprefent this to your Lorgfhip as a thing, that may difturb our prefent *Quiet* and future *Peace:* muft be an Enemy to both.

Do you think my Lord, that the Electrefs ought to declare, *That fhe would not come into* England; or that She herfelf fhould Obftruct any Invitation, that the *Queen* and the *Parliament* may give her? This might be taken as an *Abdication of her Right to the Succeffion.* But I can affure your Lordfhip, that fhe will not betray the *Truft* and *Confidence* the People of *England* have repofed in her, nor Injure her Family.

It is true, that fhe is much advanced in years, and according to the courfe of *Nature,* may not Live long but the Elector and Prince Electoral, have many Years to come, in all appearance, and

have *Virtues* that deferve the Crown of *England*, when ever it fhall Pleafe God that the Reverfion fhall come to them.

Can you approve of fuch Advice? Or can you think the Authors of it Friends to Her and Her Family, or, which is more, Friends to *England?*

Muft we fay, that thofe, who fpeak againft Her, are Her *Friends*; and thofe who fpeak for Her, are Her *Enemies?* This feems to me to change the *Name* and *Nature* of things.

When your Lordfhip confiders what I have faid, and reflect upon it in your own Heart, I doubt not, but you will fee that you have been impos'd upon by thofe, who are *Jacobites* themfelves in their Hearts, or fomething worfe, if it is poffible; and certainly defign to Subvert the *Proteftant Succeffion* Eftablifh'd by Law, or fo to Weaken it, that it may depend upon Accidents, or upon the *Humour* and *Intereft* of particular Men. For none but fuch can have the Malice to Invent and to Infinuate to Others, *That the Prefence of the Succeffor is dangerous.*

This is a thing, that hath not been heard of in other Countries, and is directly againft *common Sense.*

This is a *New Paradox*, which cannot be receiv'd in *England*, by any but thofe, who are very Weak, or Corrupted.

We ought to Maintain the contrary, fince we know that we have Secret and dangerous *Enemies at Home*, and an Irreconcileable and Powerful *Enemy Abroad*, who may have both the *Will* and *Power* to hinder the Paffage and Eftablifhment of the Succeffor, at the time when it may be moft Neceffary; and totally, thereby, to Subvert our *Conftitution*, if it does not pleafe God, once more, to preferve us, by his Manifeft *Providence*.

You go on, my Lord, and defire, that I would Advife the *Electrefs* to take Care, that She is not impos'd upon by the *Jacobites*: But this Caution is very unneceffary; for I can affure you, That Her Royal Highnefs does not Confult Them in any thing, and much lefs will She do it in what relates to the Succeffion: For if She did, She muft act againft all Rules, of Good *Reafon* and *Senfe*.

You may fay, That they are *Jacobites* who give thefe Advices: But Her Royal Highnefs did not want any Advice to exprefs and declare Herfelf, as She hath done, *in a manner fo fuitable to Her former conduct.*

If we will fuppofe that this proceeds from the *Jacobites*, we muft at leaft think *that it is for their intereft.*

But can you believe, my Lord, *that it is in this manner*, for their *Intereft* to perfuade the *Princefs Succeffor* to declare Her

Efteem and Affection for the *Queen* and *Nation?* And yet this is all that Her Highnefs hath Exprefs'd in Her *Letter to my Lord the Arch-Bifhop.*

Such *Jacobites* muft be very Silly, and not to be fear'd, who fhould Advife that which muft blight all their Hopes. For the Electrefs's *Declaration* tends to take of all the Groundlefs Sufpicions, to Undeceive all *Honeft Men*, and to Secure our *Conftitutional* Rights. therefore your Lordfhip, and all our Friends ought to have defir'd Her Royal Highnefs to explaine Herfelf after this manner; and all that wifh well with the *Country* ought to Thank Her for having done so.

We *Whigs* would have been formerly very happy to have feen fuch a *Declaration* from Her Royal Highnefs. I pray, then. my Lord, Judge what Opinion the Electrefs ought to have, at prefent, of our *Service* and *Principles*, if She fhould receive Advice from us fo contrary to what She ought to have expected.

But I do not apply his to your Lordfhip: I am perfuaded, that you will be one of the firft, to quit this miftake, and condemn the ftrange Manoeuvre that have been impos'd upon you by Others.

We have been Proud to fay, That the Houfe of *Hannover*, the People of *England*, and our Country were moft Oblig'd to the *Whigs*, next to the King for Settling the Succeffion upon that moft *Serene* Houfe. And how much fhould we be to be Blam'd if we fhould loofe this Merit, by parting with our *Principles*, that were fo well grounded upon *Home-proof* of the *Publick Good:* and by Deftroying the Work of our own Hands, for a *Bafe* and *Uncertain Indifference*, for a *Blind Obedience* to thofe, who lead others as they pleafe, and yet are led themfelves by the *Opinions*, or imaginary *Profpects*, of which they will be Difappointed?

For if they hope to get into Favour by fuch methods, they cannot be long Serviceable, nor can the favour they feek, for they will foon be undeceived when it is found that they have loft the Efteem and Affection of the People, by their Weak or Malicious Conduct.

They cannot do any thing, that will better suit their Enemies; for while they think to keeve the *Tories* by a Majority, and *Oppofe* them with *things fo reafonable and juft*; they will raife their *Reputation*, inftead of leffening it.

If others think fit to quit their *Principles*, I fhall never part with mine, for I am ftill of the same *Opinion that the beft* Englifhman *profefs'd himfelf* fo at the late King's time; and I find no Reafon for any Honeft Man to change.

I am forry for thofe who fuffer themfelves to be imposed upon, but *they who have Wicked Defigns*, may ftrongly Repent of them. And I will be bold to fay, that they muft either plunge the Nation in the greatest confufion, to make it unable to Punifh them; or that they will be anfwerable for the dangers, into which they are like to bring it.

Thofe who betray their Country, will have little satisfaction or affurance of enjoying their hop'd for *advantages which will be imbittered by their Guilt*, and the perpetual Apprehenfions they will have, and nothing but a timely Death can deliver them from being punifh'd as they deferve; whether the Nation continues to Flourifh, and efcapes the Defigns laid to deceive it, or whether it be Ruin'd by *Popery* and *Tyranny*, which may happen by their Artful Conduct, *and by making us neglect our own fafety.*

Thus if *Tyranny* and *Popery* prevail, many of them will fuffer under the *French* and *Jacobites Cruelties*, which will not be lefs, than thofe we have read of at Queen *Mary*'s time; and they that may think themfelves the moft fecure among us, will be happy if they can fave only their Lives.

So terrible a *Revolution* is perhaps, *more to be apprehended, than People think.*

Even if it does not happen at prefent, yet it may ftill fo pafs, even in the Life time of thofe, who believe, they may contribute towards it with Impunity. *They themfelves* may feel thofe Miferies *which they make us carry down to Pofterity*, and even to their own children if they have any; and this only *to fatisfie their prefent Paffions, at the expence of their Country*, contrary to their Duty both to God and Man.

Thefe, my Lord, are the Sentiments and Meafures that are *Wicked* in themfelves, and *that we ought* to *Hinder*; and not the thoughts of Endeavouring better to fecure the *Proteftant Succeffion*, by having the future Heir of the Crown in the Kingdom.

But your Lordfhip is told, *That the coming of the Princefs into* England, *will fet up two Courts, that will oppofe each other.*

I cannot conceive how any Body could tell you such a thing, or what Colour they could have for fo bofe an *Infinuation.*

The Electrefs declares, *That She will be entirely refpectful with the Queen*; *and that all thofe, who imagine She will Countenance any Intrigues againft Her Majefty, are very much deceiv'd in their Expectations.* Yet notwithftandig, it feems there are fome People, who endeavour to perfuade your Lordfhip, that even this *plain Declaration* tends to raife Confufion.

Tends not this in plain Terms to contradict what the Princeſs hath ſaid, and to put an Affront upon this Princeſs, and your Lordſhip, as well as upon others who have had the honour to converſe with Her Royal Hignefs, and muſt have done her Juſtice. The World knows that ſhe is á Princeſs, whoſe, Natural Temper is Generous, and Obliging and Sincere, and of a Publick Spirit.

Are not you, my Lord, then oblig'd as much as any Man Living, boldly to Contradict theſe *Malicious Calumnies*, which you know to be *falſe*, to ſet them *Right*, who are *Miſinform'd*, and to oppoſe thoſe, who endeavour to Impoſe upon others?

Bur let us ſuppoſe what you ſay, and allow, that (contrary to all appearance) diſconted or ill Men may Impoſe upon the Electreſs's Good Nature, and incline her to do ſuch things, as may diſpleaſe the Queen.

What hurt can that do? Since her Royal Highneſſes Court can have no Power in *England*, and muſt be ſubject to the Queen's Court, who is the Sovereign.

I will not touch upon things, that have paſs'd in our time, and confirm what I ſay.

So that it is moſt Abſurd, fo make People believe, That this *pretended Oppoſition of the two Courts*, can bring us into ſo great dangers, as thoſe we may avoid by having the *Proteſtant* Heir in the Kingdom. Let us in the mean time examine theſe Pretences, how Abſurd ſoever.

If we will keep the next *Proteſtant* Heir at a diſtance, it muſt be allowed to be Grounded upon two Suppoſitions: Firſt, That the Queen is againſt the Electreſs's coming over; and Secondly, That her being in *England*, during the Queen's Life, is a thing ill in itſelf.

Theſe two Propoſitions are Wicked and Criminal in themſelves: For to ſay, That the Queen would take away, from the Preſumptive Heir, *the Right of coming into* England, is to caſt a great Reflection upon Her Majeſty, and to create a Miſunderſtanding *between Her Majeſty, and the Perſon in the World, She ought to be the moſt United with.*

But to maintain, that the Electreſs's being in *England* is ill in itſelf, one muſt declare himſelf to be of a moſt *Ridiculous*, or of a moſt *Malicious* Opinion. For either it muſt be a general Rule, that the Succeſſor muſt be always kept out of the Kingdom: Or, it muſt be ſuppos'd, that People have a juſt Reaſon to Entertain ſome Strange Notion in Prejudice of the Electreſs. But the General Rule

is, Abfolutely, not to be maintain'd. There is neither *Law* nor *Example* to juftifie it.

For if it were fo, than Her Majefty, when Princefs of ***Denmark***, muft have been fent out of the Kingdom and yet no Man ever pretended to Broach fo *Traiterous* an Opinion.

And all the World knows, that the Electrefs may come over when ever fhe pleafes, without being Invited.

All Wife *Princes and Governments that have had a Succeffion*, have ever thought, *that the fecuring of the Succeffion was a prefent and great Security to the Publick Safety*; without confidering whether there fhould arife any Real or Imaginary Difputes between the Sovereign and the next Heir.

And I alfo hope, that our Friends will never pretend to have any Reafon to Infinuate, *That they ought to have any Jealoufie of the Etectrefs*, as to Her own Perfon.

For People muft be very *Malicious* to fay, or very ill inform'd to believe, *That She is Weak or Diffaffected, that She loves Divifions, or that Intrieguing Perfons can manage and turn Her at their pleafure.*

You know, my Lord, that She is Infinitely above thefe Characters.

That She is *Wife*, and hath the greateft *Tendernefs* in the World for Her Relations, and particularly for Her Majefty.

That She is Charitable to all Men, a Friend to *Englifh Liberty*; and fo knowing, that She cannot be eafily impos'd upon, all thofe who are Acquainted with her, ought to believe, that the Queen would be well pleas'd with Her agreeable *Temper* and *Converfation.*

Her Moderate Behaviour hitherto, ought to affure us of the continuance of it for the time to come.

Her quiet *Temper*, Her Zeal for our *Prefervation*, and her Efteem for the *Queen*; have made Her not comply *with the Advices of fome*, who call'd themfelves *Whigs, which might have given Offence if She had follow'd them.*

If, after all this, People can think, that Her prefence in *England* can be of any prejudice to the Queen or Kingdom, they muft be very Ingrateful.

And it is no lefs Injurious to her Character, to *Mifreprefent* the Publifhing a Letter, that was fo *Judicioufly* Writ, and fo Neceffary, at this time, to fupprefs thefe Groundlefs Reports.

This Letter which I fent to your Lordfhip, was only to *confirm what She had faid* to Mr. *How*, who is the firft of the Queen's

Miniſters that have come to this Court, *that hath owned he had Ordres* to declare to her Royal Highneſs, the Queen's good Intention, *further to ſecure the Succeſſion* in her Royal Higneſs's Family.

So that no Body can ſay, That She hath done any thing at preſent, *But what came from the Queen herſelf.*

It alſo appears, That it is a moſt *Skilful* and *Malicious Contrivance* of ſome to cry out, *Jacobitism;* as ſoon as any Body, they do not like, ſpeaks of Inviting over the Preſumptive Heir.

Thoſe who are Sincerely for ſo proper a Method to ſecure the Succeſſion, *Ought to take the Advantage of joyning in this Point with all, whoever are for it,* let their Character be what it will.

For when Men mean well, they will thoroughly purſue their Point and conſider the Nature of things, as they really are in themſelves.

If thoſe, whom you ſuſpected to have had *Wicked Deſigns,* were not ſincere in ſhewing their Zeal to Invite the Preſumptive Heir, we ought to have taken them at their Word; and by this means they had been Puniſh'd as they deſerv'd, by being *catch'd in their own ſnare.*

Then the *Crown* might have been join'd with the *Church,* in an Excellent *Addreſs to the Queen,* and *both Voted out of Danger.*

May the *Judgment, Honour* and *Candour* of our *Friends* never be call'd in Queſtion by our own and other Nations! For their very viſible miſtake, in loſing this great and, perhaps irrecoverable Opportunity, they had to oblige their Country for ever.

If the motion to invite the Succeſſor could be of any uſe to the *Jacobites,* it muſt be becauſe it was not receiv'd.

Ought a good thing to be diſapprov'd becauſe a Man, I ſuſpect, or do not love, propoſes it?

If we maintain this Poſition, we ſhall put it into the power of the *Jacobites,* to hinder any good Reſolution we can deſire to take; for it will be enough if any one we call *Jacobite,* ſeems to agree with us.

It is a ſhame that we ſhould be impoſed upon by ſuch *Weak* and *Malicious Notions.*

In ſhort, to Oppoſe the further Security of the *Proteſtant Succeſſion,* is to act directly for the *Jacobites;* and to hinder the Succeſſor coming into *England,* is to Oppoſe the *further Securing of the Succeſſion,* in my humble Opinion.

The *Succeſſion* and *England* are in great Danger from the preſent Conjuncture of Affairs.

The Succeſs of the preſent War, which is as yet, very uncertain, will have the greateſt Influence on this Subject.

Our *Conſtitution* does not allow of a *Standing-Army* in time of *Peace*, tho' we have a Formidable Neighbour, who hath always the *Will*, *Power* and *Pretences* to ſurprize us, whether we are in *Peace*, or at *War* with him, if we are not ever upon our Guard: And he aims at no leſs, than to Subvert our *Religion*, *Liberty* and *Property*.

Under ſuch Circumſtance we ought to think of all poſſible means to ſecure ourſelves againſt a Deluge of *Blood*, and an Univerſe *Confuſion*.

The Subverſion of our *Conſtitution* is much to be apprehended; if it ſhould ſo Unfortunately fall Out, that there ſhould be a Demiſe and the Succeſſor, being Abſent, ſhould not be in a Condition to paſs the Seas; while the Enemy may have time to prevent all our good Meaſures.

It is certain, that thoſe, who are not ſenſible of the Conſequences, that may attend our Negligence, and the Malice of our Enemies, on ſuch an Occaſion; muſt either be corrupted, or very indifferent, as to the ſafety of their Country.

Therefore it is neceſſary, that the *Preſumtive Heir* ſhould be always Eſtabliſh'd in *England:* And it would be better Husbandry, to make an *Honourable* Proviſion for him ſuitable to what was Settled in the late Reigns; than to be at the charge of a *War*, to recover his *Right*, and our own *Liberties*, from the dangers which they then may be in. This may ſave us great Sums, which we may be oblig'd to lay *Out*, to bring him *Over*, and yet, perhaps, we may not have the Succeſs, we deſire.

We may well remember, *That the Nation pay'd Six Hundred Thouſand Pounds for the Expence of the Prince of* Orange's *Expedition*, to deliver us from the Danger our own Folly had brought us into: And yet it was a Hundred to One, that he Succeeded, tho' ſo many Men of *Quality* and *Intereſt*, both in *Church* and *State*, did appear for him.

But the Expence of Money is the leaſt peril, that our Negligence may bring upon us: Since our *Religion*, *Lives*, *Liberties*, and *all* are at *Stake*.

Your Lordſhip further ſays, *That the Court has threaten'd laſt Seſſions with this Motion, and threaten'd with it ever ſince the Parliament was choſe; and that it is your Opinion, that the Electreſs ſhould not give any further Countenance to it.*

I uſe your Lordſhips own Words, and do aſſure you, *That the Electreſs hath not meddl'd with, nor Countenanc'd any Deſign, otherwiſe then bears in Her Letter to my Lord Arch-Biſhop; having had no Knowledge of what was to be propoſed in her Favour, before the Motion was made.*

But ſince you had ſuch early Notice of this deſign, I do the more wonder that this *Motion* was not made by thoſe who belong'd to the *Court:* Since it is moſt Manifeſtly for Her Majeſties Intereſt, as well as that of the Nation; that the *Preſumptive Heir* ſhould be Eſtabliſh'd in *England.*

You could not then have had a pretence to complain, That it came from Men you did not like: And we have no reaſon to think that it would not have been agreeable to the Queen, if the whole Matter had laid before Her Majeſty, who does every thing, that can be Advis'd for the *Good* of *Europe,* and of Her own Subjects.

'Tis a ſtrange Notion, to think, *That the Preſence of the Succeſſor can Ruin the Succeſſion.*

And it is very unlikely and not to be ſuppos'd, that the *Succeſſor* (at leaſt any of thoſe we have in this Family, who have a true *Reſpect* and *Love* for the *Queen* and true *Honour* and *Virtue* in themſelves) will ever be a Cauſe of *Confuſion* in *England,* by His Preſence: This muſt be invented by thoſe, who ought to be as much ſuſpected as Any, by All, who are for the *Proteſtant Succeſſion.* And it carries ſo much *Malice* and *Wild Fire* in it, that I am afraid to touch it any more.

As to *the other Methods propos'd in the* Houſe of Lords, *for the better ſecuring of the* Succeſſion; tho' I have all the deference in the World *for their Lordſhips, as well as for the Honourable* Houſe of Commons; yet I am perſuaded (with great Submiſſion) that the *Parliament* will yet think ſuch meaſures not ſufficient for theſe ends, and will in time conſider of others more Effectual.

We hear from *England, That the Laws have been conſidered which relate to the Adminiſtration of the* Government, *in Caſe a Demiſe ſhould happen during the Abſence of the* Succeſſor; *and that they are found Defective.*

This may well be, for neither our Anceſtors not we did ever imagine, *That any good* Engliſhman *would oppoſe the Eſtabliſhment of the Rightful and Lawful next, or Preſumptive* Proteſtant Heir *in the Kingdom; but that he ſhould be ready at Hand,* to ſupport the Conſtitution, whenever the Succeſſion came to Him.

And this is more neceſſary at preſent, than evere ſince there is a *Pretender* ſupported by *France,* who Uſurps the Stile and

Title of King of *England*, to Her Majeſties great *Diſhonour* and Danger of the *Proteſtant Succeſſion.*

As for *the Act to ſecure the Queens, Perſon and Government &c. lhe Powers which the Lords Juſtices are to have,* for the time being, muſt be very great; and may be liable to being Dangers, if not Ruin to the Kingdom, if they ſhall happen to fall into the Hands of ill Men.

The Heir being kept at a diſtance will not be able in time of *Danger* and *Confuſion,* to diſtinguiſh his Friend from his Enemies; ſince he will not be acquainted with the Nobility and Gentry, whom he would have known if he had been in the Kingdom: And therefore will be under great difficulties how to Name proper Perſons, to joyn with the Seven Lords Juſtices.

Beſides, it is very doubtful how far *his Ordres* and Choice will be Reſpected; for many pretenſes and *meaſures* may be put in practice by a powerful Skil to elude them.

Who can ſay what Men will be in the great *Employments,* when a Demiſe may happen?

Thoſe we think the beſt *Friends to the Succeſſion* may die before that time *comes;* and *thoſe whom we call Jacobites, or others, who are ſuch in their Hearts without being known,* may yet come into thoſe *Employments.*

The Power of the Nation both by Sea and Land, and even the *Treaſure,* may be in ill *Hands; and if this happens,* they may diſpoſe of the *Crown and Succeſſion as they pleaſe.*

One ſingle Perſon may Uſurp the Power of all the Lords Juſtices and Council, as it did fall out in *Edward* the 6th time, by the Subtlety of the Duke of *Northumberland,* to the great prejudice of your *Lordſhips Family.*

And *this* hath often happen'd, both in *England* and other *Countries, tho' Criminals* have been frequently puniſh'd.

But ſuch *Circumſtances* may be more *Dangerous* in *England*, at preſent, than people thought them in former *Ages.*

The *Happy Criminals are always* Applauded, far from being puniſh'd.

Such a ſingle perſon, at ſuch a Conjuncture, *may chooſe to play the Game of* Cromwel, or that of *Monk* for the Falſe, or for the True Heir.

And the time may come, in which the *pretender,* with the great Foreign power, and the Intrigues within the Kingdom, may be able to gain more people than the *Succeſſor,* being Abſent and Deſtitute of the neceſſary *Supports.* Eſpecially after the *Diſſolution*

of the Great Alliance, which may juſtly be Apprehended in time of *peace*; *as* it did happen after the *Treaties* of *Nimweguen* and *Ryſwick*, and *as* it *is* like to fall out again after *this War*; if more effectual *Meaſures* are not taken in the Kingdom *as well as Abroad*. And if the *Allies* do not find their Security in our Conſtitution and in the Succeſſion.

The *Lords* have made an Exellent *Adreſs* to the Queen to Maintain a Good intelligence with the *Allies*, and particularly with the *States General*.

But it *is to be wiſh'd* that *this Good Intelligence* may *be ſo* Extended, and that ſuch *Meaſures may be* taken, that we may be *always* certain of their Aſſiſtance to ſecure the proteſtant Succeſſion.

England and the States are the great ſupport of the proteſtant Religion and Intereſt, and of the *Liberties of Europe. 'Tis undoubtedly the Intereſt and ſafety of Both, always to Maintain a good Correſpondence* and True Friendſhip. Therefore the Wiſe and honeſt *Miniſters on both ſides* will eaſily find the moſt proper *Means* to prevent any Quarrel, and will preſerve a perfect Union; which muſt be grounded upon the Obligation and Neceſſity of each *others Mutual Defence*.

England may, and ought to depend upon its own *Wiſdom* and *Force*, to Defend itſelf; being Secur'd and Quiet at *Home*.

And we have had hitherto the good Fortune to preſerve our *Liberties*, when moſt other Nations have loſt *Theirs*.

But late Experience has ſhewn us how near we may come to *Slavery* by our *Negligence*. And alſo how neceſſary it may than be to recur to, and how Dangerous to relie upon Foreign *Aid*; as to our own Safety.

We can be in no Danger under Her Majeſties Reign and Wiſe Conduct.

But we are to Apprehend and Prevent, to the utmoſt of our Power, any ill Accidents, that may befal us, when it may pleaſe God to take our Good Queen from us.

Who knows what *Men* or *Parties* may raiſe up at *Home* and *Abroad?* We ought, therefore, like *Honeſt* and *Wiſe Men*, to ſet things upon the beſt and ſureſt Foundations. At leaſt we ought not to Weaken the *Succeſſion* by neglecting the proper means for its Security.

Tis true, that the Invitation of the *Preſumptive Heir* hath no Negative put upon it: But it is alſo true, that if it had pleas'd our Friends in Parliament at this time, when they were a Majority, to

Advise Her Majesty to it, in Concurrence with others; that this would have better secured the *Protestant Succession*, and our *Constitution*, than all the Laws the Nation can make.

I pray, my Lord, what will our *Acts of Parliament* our *Oaths*, the *Proclamation* of the *Successor*, and even our *Lords Justices* signifie: If the Successor is not certain of passing the Sea, and of being Possess'd of the *Fleet*, the *Troops*, the *Treasure*, the *Garisons*, the *Sea-Ports*, the *Tower* and City of *London*.

The World will wonder at, and we shall deplore our fatal Blindness; if we are capable of being amus'd by imaginary Securities, and Neglect at this time the Day, which is really Necessary for our Safety.

Laws are no more than Cobwebs against Power and Force.

The History of *England* doth furnish us with many *Examples, which shew that the nexs Heirs to the Crown have been often excluded from the Succession to it, by then being Absent at the time of the Demise.*

We have an *Instance now before us in* Spain, *which hath cost us much Blood and Treasure*, and is like to cost us much more; Besides, what *England* doth, and may suffer by the loss of that *Trade*, which was next to that of our *West-Indies*, the most Profitable to us.

For if King *Charles* had been in *Spain* before the Death of the late King, it might in all probality have prevented this General War; and the *French* King would never have attempted the Conquest of *Spain*, if he had not had Footing there before; nor the *Spanish Ministers* have dared to do what they did if the Arch-Duke had been present at *Madrid*.

Therefore to hinder the next Heir's coming into *England*, will be a very great Reflection upon us: for it must tend to the *Destruction* of, or at least, very much hazard our *Religion* and *Liberties*.

And so we ought to consider of our Dangers in due time, since it may so happen, *That it may not be in our power to secure the coming over of the Successor*. And I will not mention, *what has been said in* England, *that we are always sure of a Protestant Wind.*

A thousand other Accidents may befall us *if we trust to the last Extremity.*

Therefore we ought now to take right measures, *That the* Successor *may be always published, and sure to possess himself of the* Power, whenever it shall please God to afflict us with a Demise:

And *that we may be as little expofed as is poffible, either to Chance or Treachery.*

The *Queen* feems to be of this Opinion, and all Honeft Men ought, and will contribute all they can to make it agreeable and pleafe Her Majefty.

The Electrefs and the other Princes of this Family, do always Praife and Admire *the Care that the Queen takes of the Intereft of* Europe againft our common Enemy; and pray for Her Majefties long Life and Happinefs.

God be thank'd *the Queen is in good Health,* but alas! She is Mortal, and muft our fafety depend upon an Accident, that muft befall the beft of Mankind?

It is true that the *Electrefs* hath many Years more than Her Majefty, and that the Queen is in the Vigour of Her Age; and therefore, that the *Electrefs* is not like to furvive Her Majefty; but our Intereft and Safety confift in making *fuch a provifion once for all,* whether the Electrefs lives or not, *that the next Heir may be always prefent* or in a condition to be fo; *without which,* in my Humble Opinion, *We cannot be fafe, otherwife, than by an extraordinary Providence.*

My Lord *Haverfham* hath always fhewed himfelf fo true a Friend to this Family, and the *Conftitution* of *England*; that I thought no Man could be more proper to be advis'd with upon the Electrefs's Letter.

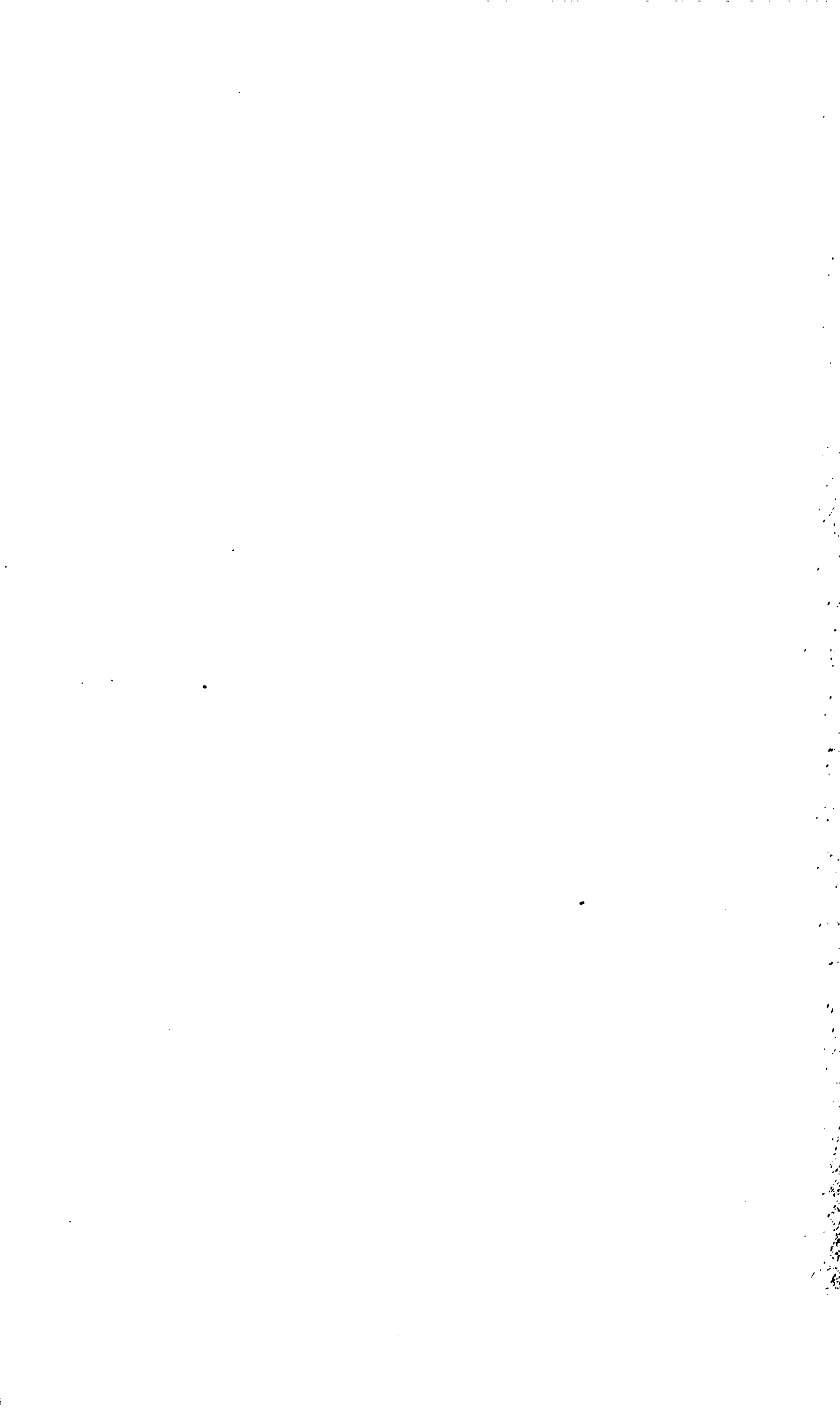
I ask your Lordfhips Pardon for troubling you with fo long a Letter; but I thought myfelf oblig'd in Duty to my Country, and Friendfhip to you, to fpeak plainly upon *this Queftion, which contains the Happinefs or Mifery of* England: And therefore I hope that all Wife and Honeft Men will take care how they decide it. I am

My Lord,
Your Lordfhips moft Obedient
And moft Humble Servant.

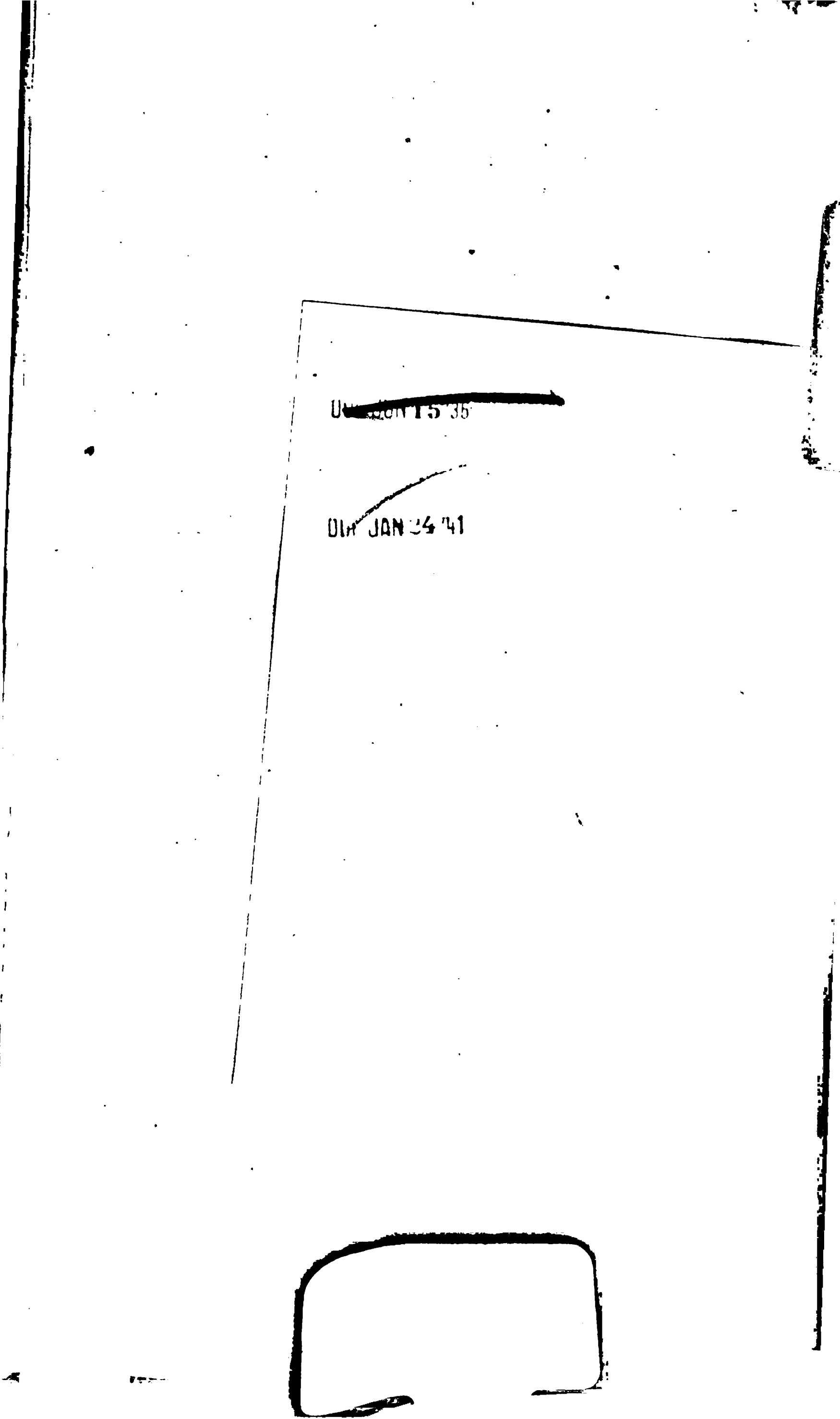
Hannover Jan. 1ft. *Old-Stile.* 12th. *New-ftile.* } 1706.

R. Gwynne.

Gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke.






DUE JAN 24 '41

